WIDENER LIBRARY
HX J9DX

Digitized by Google

84203
1 9 136
Slav 5375.5

Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887)

ASST. PROFESSOR OF HISTORY

Received 22 June, 1901.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beyträge
zu der
Reformationsgeschichte
in
Polen und Litthauen
besonders,

von

Christian Gottlieb von Friese,
Königl. Polnischen Hofrath.

Zweyten Theils zweyter Band.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn,
1786.

Digitized by Google

~~III, 9892~~
Slav 5375.5

COLLEGE
JUN 22 1901

Prof. A. C. Coolidge

Digitized by Google

Denen Hochwürdigen

in

Großpolen, Kleinpolen

und dem

Herzogthum Masuren

ingleichen

in dem Großherzogthum Litthauen

sich befindlichen so ansehnlichen

Consistorien

der ungeänderten

Augsburgischen Confession

überreichet

gegenwärtigen Theil der Beyträge

zur

Polnischen und Litthauischen

Reformationsgeschichte

zum Zeichen seiner aufrichtigsten Ergebenheit

Warschau,
den 28. Junius. 1786.

Der Verfasser,
und dermalige Präses des hiesigen
Consistorii.

Digitized by Google

Digitized by Google

Liſte der Fehler,
ſo bey dem erſten Theile bemerket.

Pag.	Linie.	
10	20	dgion, ließ: ligion.
—	21	lier, ließ; der.
27	7	ja für ſelbſt, ließ: ja für ſeine ſelbſt.
—	15	Landgrafen, ließ: Marggrafen.
31	18	Lanſitz, l. Lauſitz.
54	in der Note, Lin. 3	deswegen, l. es wegen.
69	5	Albrecht, l. Adalbert.
91	5	Lugaten, l. Legaten.
—	9	Hilbebert, l. Hildebert.
—	in der Note, Lin. 6	Colvoer, l. Colvör.
99	13	Urſchen, l. Urſachen.
102	4	römiſchen, l. böhmiſchen.
118	30	Erzbiſchoff, l. Biſchoff.
126	12	Strarowolski, l. Starowolski.
129	5	Aron, l. Aaron.
130	8	erfolget, l. folget.
138	15	Plocko, l. Plozko.
140	Note**, Lin. 5	*Tasculanum*, l. *Tusculanum*.
153	19	Krzwouſty, l. Krzywouſty.
158	11	Baleslaw, l. Boleslaw.
162	5	Mageburg, l. Magdeburg.
—	19	wider, l. wieder.
168	9	Erzbisthum, l. Bisthum.
170	9	Gallieur, l. Gallicus.
171	15	Edition befinden, l. Edition nicht befinden.
172	10	Boleslaw, l. Miezyslaw.
173	in der Note, Lin. 3	der Ciſtercienſer, l. Ciſtercienſer-Nonnen.
186	18	Gautius, l. Gaudentius.
191		Dieſer Geſchichtſchreiber führet, l. Dieſe Geſchichtſchreiber führen.

Digitized by Google

192	in der Note, Lin. 1	am 14ten, l. 6ten.
197	21	Acht Tage, l. Alle Tage.
335	Note*, Lin. 2	Note 9, l. Note q.
——	Note**, Lin. 4	Adalberg, l. Adalbert.
244	21	ſetzt, l. ſetzet.
277	27	1040, l. 1046.
286	21	welchem, l. welchen.
——	26	dem, l. den.
288	14	aufgeſchoben, l. aufgehoben.
350	14	Hertzogs, l. Hertzog.
360	4	das, l. ſo.
372	21	Anoymus, l. Anonymus.
407	11	Kettlitz, l. Kittlitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Obgleich meine Absicht war, daß die Beyträge zur Polnischen- und Litthauischen Reformations-Geschichte nur einen Theil ausmachen sollten; da solcher aber gar zu stark geworden wäre, so habe mich genöthiget gesehen, diesen zweyten Theil in zwey Bände zu theilen. Dieser gegenwärtige

zweyte

zweyte Band fängt sich also mit dem so berühmten, im Jahre 1595. zu Thorn gehaltenen Synod an. Von welchem Vorfall ich den geneigten Leser zu benachrichtigen mich verbunden geachtet.

Beyträge.

Beyträge
zu der
Reformationsgeschichte
in Polen
und dem
Großherzogthum Litthauen.

Von dem
was nach dem sendomirischen Vergleich erfolget.

Nachdem der Vergleich, oder vielmehr der Entwurf eines Vergleichs gemacht war; so gieng die vornehmste Sorge dahin, daß er auf einer neuen Synode, auf welcher so wohl die von der augsburgischen, als böhmischen Confession zahlreicher waren, wiederholet und confirmiret werden möchte, worauf sonderlich Erasmus Gliczner drang, daß man ihm mit der Zeit keinen Vorwurf machen möchte. Den 18. May also, oder nach fünf Wochen kamen der Woywode von Posen, Lucas Gorka, der Castellan von Gnesen, Johann Tomicki, Andreas Lipczynsky, welche auch diesen Synod zu Posen unterschrieben, da doch Stanislaus Bninski, der zu Sendomir gewesen, und mit dem, was da vorgegangen,

nicht zufrieden, so wie sein damaliger Hofprediger, der hernach so bekannt gewordene Paul Gerike, welcher ihm auch abgerathen, nicht nach Posen zu gehen und weiter was mit dieser Sache zu thun zu haben, solches nicht gethan; ferner die beyden Gliczner und fünf Evangelische, ingleichen zwey Aeltesten von der evangelischen posner Gemeine, von den böhmischen Brüdern aber, die drey Seniores aus Groß-Polen und acht Geistliche von ihrer Confession, nach Posen.

Die Versammlung nahm den 19 May ihren Anfang, bey welcher sich noch verschiedene von Adel, auch bürgerlichen Standes, eingefunden, die aber nicht mit unterschrieben. Die Evangelischen baten die Seniores der böhmischen Brüder, daß, weil sie nicht zu Sendomir gewesen, sie jetzo den Consens eigenhändig unterschreiben möchten, welches sie auch nebst einem von ihren Patronen, Procopius Broniewski, thaten.

Man beschloß noch einige Conditiones und Regeln, wodurch dieser Vergleich erläutert und befestiget wurde, hinzuzuthun. Nachmittags verlasen die von der augsburgischen Confession funfzehn und die böhmischen Brüder zehn Anmerkungen, die sie gemacht. Etwas wurde bey dem Vorlesen geändert, etwas ausgestrichen. Die von der augsburgischen Confession hatten in der vierten Anmerkung vom heiligen Abendmahl begehret, daß die Brüder sich in diesem Artikel der lutherischen Wörter und Erklärungen bedienen sollten; die Brüder aber versetzten: das dürften sie weder für sich, noch für die Kleinpolnischen thun. Man brachte also beyderley Anmerkungen und Zusätze in ein Corpus zusammen, und ernennte lutherischer Seits Peter Rothkirch von Koster, Prediger von Miloslawa und Rydzin, nebst Jacob Schwenken,

Rector

Rector der evangelischen Schule zu Posen, böhmischer Seits aber Johann Lucius, der aber den Synod nicht mit unterschrieben, und Simeon Theophilus Turnovius, so die ganze Nacht darüber arbeiteten, und diese 25 Conditiones bis auf 20 brachten. Den 20 May kamen die Prediger wieder zusammen, in einem besonderen Zimmer, und ihre Zuhörer blieben draußen stehen und beteten zusammen, daß Gott wahre Eintracht verleihen wolle. Als die gemachten Observationes gelesen wurden, so waren die böhmischen Brüder mit allem zufrieden; die beyden Gliczner aber bestunden noch auf die 5te Anmerkung, und verlangten, daß man sich der lutherischen Worte und Erklärung im Artikel vom heiligen Abendmahl bedienen sollte, und wollten die Worte hinzugesetzt haben: Nos vitaturos explicationes, verba et terminos alienos a doctoribus aug. confess. welches aber die Brüder wider die in dem sendomirischen Vergleich gebrauchten Worte der sächsischen Repetition zu seyn erachteten; ferner verlangten die beyden Gliczner, daß bey dem 18 Artikel eine Abänderung, wo die Priesterornate und Casuln als papistische Cäremonien verworfen wurden, gemacht werden möchte, zumal, da es in Sachsen gewöhnlich und erlaubt wäre. Der letzte Punkt wurde bald beygelegt, indem die Brüder erlaubten, die Worte: Kirchenornate und Casuln, auszulöschen, sintemal ihr Gebrauch selbst, auf der sendomirischen Synode, freygelassen worden. Der erste Punkt aber gab Gelegenheit, zu einem langen Wortwechsel. Die beyden Gliczner drungen stark auf den Zusatz, die Brüder aber wendeten ein, daß solches dem Ausspruch des sendomirischen Consens offenbar zuwider wäre, wo der Artikel allein der sächsischen Confession, die 1551 auf das Concilium zu Trident geschickt worden, angenommen, alle andere Formeln und Schriften aber der Gelehrten

weggelassen worden, damit diese Verschiedenheiten keinen Streit erregen möchten: da aber der Streit immer fortdauerte und verschiedene von der augsburgischen Confession die beyden Gliczner unterstützten, so baten die böhmischen Brüder um Erlaubniß abzutreten. Als sich solche nun mit einigen Gliedern ihrer Kirche emsig berathschlaget, ob man das denen von der augsburgischen Confession zugestehen könnte, was sie verlangten, so haben alle darauf geantwortet: daß sie es ohne Vorwissen der kleinpolnischen Brüder nicht zugestehen könnten, damit aber dieser Streit die gemachte Vereinigung in den übrigen Artikeln nicht stöhren möchte, so wollte man diese Sache auf die Generalsynode bringen, und solche ihrem Ausspruch überlassen.

Nach langem Wortwechsel ließen sich die Gliczner endlich so weit heraus, daß man bey dem streitigen Artikel, diese Worte hinzufügen sollte: et ab hac ipsa confessione saxonicarum ecclesiarum ad tridentinum concilium missa, alienas expositiones, verba et terminos nos vitaturos, welches die Böhmischen gar gern zugestunden, und auch was den Priesterornat und die Casuln oder weiße Priesterröcke anbetraf, deren Gebrauch im Vergleich war frey gelassen worden, ließen sich solche billig finden. Man machte hierauf die Thüren auf, und verkündigte denen auf den Ausgang wartenden beyderley Zuhörern, den völligen Vergleich. Erasmus Gliczner hielt alsdenn eine kurze Rede an sie, und Laurentius verlas die Formel lateinisch mit gleich angehängter polnischen Uebersetzung. Der Titel davon ist, wie er den gedruckten Exemplarien des Consensus beygefügt zu werden pflegt, wie folget:

Consignatio Observationum necessariarum ad confirmandum mutuum consensum Sendomiriensem, anno Domini

Domini 1570. die 14. Aprilis, in Religione christiana initum inter Ministros A. C. et Fratrum Bohemorum, Posnaniae eod. Anno 1570. Maji XX. facta, et a Ministris utriusque coetus approbata ac recepta *).

Die Artikel davon sind:

1) Den sendomirischen Vergleich billigen und nehmen wir treulich an, und versprechen ihn alle mit Gottes Hülfe zu halten.

2) Die Prediger von beyden Theilen, wenn sie predigen, oder die Sacramenta administriren, sollen es in der ihnen gewöhnlichen Form und Gebrauch, ohne allen Argwohn des Anstoßens, hinführo thun.

3) Wann an einem Orte zwey Prediger von beyderley Gemeinen sind, oder von ohngefähr einer dem andern zuspricht, oder berufen wird, können sie ohne Anstoß predigen und Sacramenta ausspendiren, und mit einerley aufrichtigen Herzen, die Ehre Gottes befördern.

4) Ist an einem Orte ein Prediger von einer Gemeine, so soll der Patron des Orts nicht von andern Orten, einen Prediger ohne Verwilligung seines Predigers zu Haltung des Gottesdienstes holen lassen und nehmen.

5) Von dem Abendmahl des Herrn bleibet es bey dem sendomirischen Vergleich, und dem Artikel der sächsischen Repetition, wie sie 1551. auf das tridentinische Concilium geschickt worden. Wir wollen auch alle Terminos, Worte und Erklärungen meiden, die von

*) Iablonski l. c. inter Docum. Num. 2. p. 195.

der heiligen Schrift, dem Generalvergleich und dieser Sächsischen an das Concilium geschickten Confession, abgehen.

6) Die Prediger und Zuhörer beyder Theile, sollen keinen auf einige Weise oder Gelegenheit abziehen, sondern sie in der Gemeinschaft bekräftigen und erhalten.

7) Beyderley Prediger sollen ihre Zuhörer lehren und erinnern und mit ihrem priesterlichen Ansehen einschärfen, daß sie sich nicht unterstehen, die Kirchen der andern Confession mit Glaubenspunkten und Ceremonien zu verdammen, oder in Reden und Schriften durchzuziehen, sondern gut von einander halten und sprechen.

8) Die Seniores von beyden Theilen sollen einander in der Einigkeit und andern Kirchengeschäften behülflich seyn, und wann nöthig zwey oder dreymal des Jahres zusammen kommen, und sich gemeinschaftlich berathschlagen.

9) Die Prediger und Zuhörer der einen Confession sollen mit den Patronen und Zuhörern der andern Confession, nicht heimlich und vor sich, von Veränderung der Lehre, Ceremonien und Kirchengütern reden oder rathschlagen, sondern vielmehr anrathen, daß sie in dem Stande nach dem Urtheil ihrer Prediger bleiben.

10) Halten wir einmüthig dafür, daß die Sünden, die in Gottes Wort verdammet sind, so wohl in öffentlichen Predigten als privat Bestrafungen, von allen Predigern gerüget werden. Z. E. die Abgötterey, Mord, Geiz, Wucher, Zwietracht, Zank, Fluchen, Völlerey, Schwelgen, Tanzen, Hurerey, Kleiderpracht, Fleischeslust und alle Laster, von welchen so-

wohl

wohl die Propheten als Apostel und der Heiland selbst reden, Esai. 3. und 5. Jerem. 18. Ezech. 16. Matth. 12. Marc. 7. Luc. 21. 1 Cor. 5. Galat. 6. Ephes. 5.

11) Die Kirchenzucht nach dem Worte Gottes, wird von allen gebilliget und halten wir es vor nöthig, daß selbige sowohl wider unrichtig wandelnde Prediger, als alle Glieder der Kirchen, ohne Ansehn der Person, extendiret werde, und das zwar nicht allein mit Worten, sondern in der That, nach dem Befehl des Herrn und Exempel der Apostel Matth. 5. und 18. Johann 20. 1 Cor. 5. 2 Thessal. 3.

12) Es wird diese Freyheit, daß die Prediger und Glieder von einer Confession, die Prediger und Glieder von der andern Confession, wenn es die Noth erfordern sollte, wegen der Gottseligkeit und Buße erinnern.

13) Ein jeder Prediger muß von seinen Zuhörern und den ihm anvertraueten Schäflein Wissenschaft haben und Sorge tragen.

14) Beyderley Prediger sollen die Zuhörer ander Seits nicht zur Communion, ohne Zeugniß ihres vorgesetzten Predigers lassen, ausgenommen, die Zeiten der Reichstage, Generalsynoden oder Reisen.

15) Die Excommunicirte, sollen von der andern Confession nicht zum heiligen Abendmahl gelassen werden, wo sie sich nicht vorher mit der Kirche, die sie geärgert, versöhnet.

16) Die von der einen Confession abgesetzte oder excommunicirte Prediger, soll die andere Confession nicht annehmen oder absolviren, oder wieder ins Amt setzen, sondern sie dem Urtheile ihrer Confessionsverwandten überlassen.

17) Die Patronen und Vorsteher der Kirchen sollen einem Prediger wegen Veränderung und Neuerung der Ceremonien ohne Consens der Senioren nichts zumuthen.

18) Halten wir dafür, daß man die päbstische Gebräuche allgemach abthun und gänzlich abschaffen solle, als den Exorcismum, die Götzenbilder, heiligen Reliquien, abergläubischen Gebrauch der Lichter, Weyhung der Kräuter, Fahnen, güldene und silberne Crucifixe und dergleichen, damit Gottes Wort dadurch nicht entheiliget werde, und man dem Antichrist die Stange zu halten scheine.

19) Sollte unter beyderley Confessionsverwandten, eine Streitigkeit wegen der Lehre oder Ceremonien entstehen, so sollen sie mit allem Glimpfe selbige beylegen. Sollte es nicht unter ihnen selbst können ausgemacht werden, so sollen sie das Urtheil und Entscheidung von einer Generalsynode der groß - und kleinpolnischen Kirchen bitten, und dieselbe für die gesuchte Wahrheit, aus gutem Herzen erkennen und annehmen.

20) Diese Erinnerungen der Eintracht und christlichen Einstimmigkeit, haben wir mit einem Handschlage heilig versprochen, in allen uns in Polen anvertraueten Kirchen, mit Gottes Hülfe beständig zu behalten, und das haben wir durch eigene Unterschrift bekräftiget.

Diese Anmerkungen haben unterschrieben Erasmus Gliczner in seinem und der lutherischen Kirchen Namen, George Israel, Johann Laurentius und George Philippensis, Seniores der böhmischen Brüder in Großpolen, Nicolaus Gliczner, lutherischer Senior im posner District, in seinem und der übrigen Namen. Peter Kostenius,

ſtenius, Paſtor und Archipresbyter der Kirche zu Miloslawa und Rydzin; Simon, Prediger zu Wilko; Balthaſar Eychner, Prediger der deutſchen Kirche der böhmiſchen Brüder zu Poſen; Johann Turnovius, Prediger der böhmiſchen Kirche zu Barczin; Blaſius Adamitius, böhmiſcher Prediger zu Szamatul; Lucas Zaraczevianus, lutheriſcher Prediger daſelbſt; Abraham Abdeel, Prediger der augsburgiſchen Confeſſion der deutſchen Kirche zu Poſen; Johann Enoch, böhmiſcher Prediger zu Poſen; Elias Thesbita, Diaconus der Brüder zu Oſtrorog; Simeon Theophilus Turnovius, Diaconus von eben der Confeſſion; Jacob Tichius, böhmiſcher Diaconus zu Godziszewo; Valentin Cornelius, Acolythus und Rector der böhmiſchen Schule zu Poſen; Jacob Schwenck von Oppeln, Rector der lutheriſchen Schule zu Poſen; Lucas Graf von Gorka, Woywode von Poſen; Johann von Tomicz Caſtellan von Gneſen; Andreas Lipczynski, in ſeinem und anderer Brüder Namen, Zacharias Rydt und Stanislaus Storch. Alle auf dieſem Synod verſammlete Stände, ſind aus Großpolen, und allein von der augsburgiſchen und böhmiſchen Confeſſion geweſen.

Nach Bekanntmachung dieſer Anmerkungen, haben die ſämmtlichen Unterzeichnete, das Te Deum Laudamus geſungen, in zwey Reihen geſtanden, zu einander übergegangen und ſich die Hände gegeben, da indeſſen das Volk, unter dem Singen für Freuden geweinet, und darauf iſt die Unterſchreibung zweyer Exemplarien, für jede Confeſſion eins, erfolget. Den Sonntag nach Trinitatis, ſo der 28ſte May war, wurde die Bekräftigung dieſes Vergleichs, auf folgende Weiſe zu Poſen zum erſtenmal vollzogen. Beyderley Confeſſionsverwandte, die lutheriſchen und böhmiſchen

Brüder, kamen des Morgens in die lutherische Kirche, wo Johann Laurentius der Senior der böhmischen Brüder, den Polen, Balthasar Eychner aber, den Deutschen und zwar in Casuln, oder weiten Priesterröcken, weil es die lutherischen bishero noch beybehalten, predigten. Nachmittags versammleten sich die lutherischen mit ihren Patronen Graf Lucas von Gorka, Woywoden von Posen, und Johann Tomicki, Castellan von Gnesen in ihrer Kirche, aus welcher sie in Procession, ihre Prediger voran, durch die Stadt in die Vorstadt giengen, wo die böhmischen Brüder ihre Kirche hatten.

Dieses machte ein großes Aufsehen, so daß viele unwissende Catholiken der Procession nachfolgten. Denen Dissidenten hat diese unnöthige Ceremonie, in der Folge großen Schaden gethan, weil es bald darauf überall ja selbst bey Hofe bekannt wurde.

Die böhmischen Brüder empfingen die lutherischen, mit großer Liebe und Freundlichkeit, (so wie die lutherischen den Vormittag, es auch denen Böhmen gethan hatten) und führten sie in ihre Kirche. Die Polen setzten sich zu den Polen und die Deutschen zu den Deutschen, Nicolaus Gliczner predigte polnisch und Abraham Abdeel Deutsch, in Priesterröcken ohne Casuln, ob sie gleich beyde lutherische Prediger waren, und sonst in ihren eigenen Kirchen, in Casuln zu predigen pflegten. Den Zuhörern wurde der Vergleich vorgelesen, und eine Vermahnung gegeben, solche Eintracht zu halten. Sie riefen einander freudig zu: Siehe wie fein und löblich ist es, wenn Brüder einträchtig bey einander wohnen, und stimmten hierauf das Te Deum Laudamus an. Allein die Freude dauerte nicht lange. Man fing schon an verschiedenen Orten, selbst in Großpolen,

polen, sonderlich aber in Litthauen an, wider diesen Consensum, der so übereilig gemacht worden war, zu murren. Man konnte nicht begreifen, wie man so eine Vereinigung eingehen, und eine Confession anzunehmen versprechen können, die man noch nicht gesehen, da doch die augsburgische Confession so gründlich wäre. Dieses Mißvergnügen wurde noch weit größer, als sich die Absichten, der von der schweizerischen Confession, in der Folge entdeckten.

Denn während der Zeit, da die beyden Confessionen, gemeinschaftlich zu Posen, an einer Vereinigung arbeiteten, und sich auf das geschehene Versprechen der Reformirten, in Ansehung der gegen Pfingsten zu Warschau zu verfertigenden neuen polnischen Confession verließen, wohin auch die darzu bestimmten Geistlichen beyder Confessionen, nachdem zu Posen so rühmlich geendigten Synod, gehen sollten und wollten, so erhielten sie die unvermuthete Nachricht, daß die von der Schweizerischen Confession, in der Hoffnung, daß der König, wenn er hören würde, daß nunmehro die verschiedenen Confessionen sich brüderlich vereiniget, und eine Confession diesfalls gemacht worden, sich für diese neue Confession erklären würde, worüber doch, der genommenen Abrede nach, zu Warschau erst hätte deliberiret und alsdenn solche erst verfertiget werden sollen. Allein diese, ohne an ihr Versprechen zu gedenken, hatten solche selbst gemacht, im Monat August drucken lassen, und sie hernach dem Könige, ohne weiter jemanden von den andern Confessionen zu fragen, übergeben *).

Diese

*) Dieses ist aus dem Privilegio zu ersehen, welches der König Sigismundus Augustus den 2ten May. 1572 zu Warschau

Diese Nachricht also, wie man leicht denken kann, machte bey beyden Confessionsverwandten, sonderlich aber bey denen von der Augsburgischen Confession, ein grosses Mißtrauen, und man sagte öffentlich, daß so ein Verfahren, wider die zu Sendomir gemachte Formulam Concordiae liefe, und daß folglich der Consensus Sendomirienſis, so gut als zerrissen, anzusehen wäre. Viele lutherische Geistliche und selbst Paul Gerike, der hernach so viel Lermen gemacht und der damals Hofprediger bey Stanislao Bninski dem Landrichter von Posen war, redete darwider *).

Dieses gab nun Gelegenheit, daß die von der Augsburgischen Confession und die böhmischen Brüder, noch in diesem

Warschau gegeben, um in der Stadt Krakau ein Haus, Brog genannt, zur Erbauung einer Reformirten Kirche und Schule zu kaufen. Noch mehr aber aus des Cardinal Hosii den 14. October im Jahre 1570. an den Bischof von Cujavien Karnkowski geschriebenen Brief, der sich in der Crakauer Original Edition pag. 66. befindet, wo es heißt: Interea tamen ad istam confusionem inclinare plerique dicuntur, quam ipsi haeretici Luterani utriusque partis haereseos condemnant. Et qui Bezanam perfidiam proximis superioribus mensibus excudi Cracoviae curaverunt, gloriantur et ipsi, quod sint Confessionis Augustanae, quin et Waldensium Sectam eodem Confessionis Pallio tegi volunt. Itaque nihil est quod cogitetur de compositione in causa Religionis facienda, cum enim ipsi Luterani nunquam Calvinistas vel Waldenses dignos censuerint, quibuscum de compositione tractarent. Der Titel davon ist:

Konfessya seu Wyznanie Wiary powszechney Kościołow Chrześcian, skich Polskich, przydan iest Konsens Sendomirski w Sendom. 1570.

*) Lengnichs Preuß. Geschichte Tom. IV. inter Documenta pag. 102.

diesem Jahre den 4. Octobr. eine Zusammenkunft zu Posen hielten, auf welcher drey Seniores und vier Prediger der böhmischen Brüder erschienen. Erasmus Gliczner, der lutherische Superintendent, beschwerte sich wegen der polnischen publicirten Confession, viele sagten frey heraus, daß durch so ein Verfahren der Consensus gebrochen und Gelegenheit zu Uneinigkeiten gegeben worden wäre; die Sache ging so weit, daß die Evangelischen sich förmlich trennen wollten. Die böhmischen Brüder aber, so auf alle Art vorzubauen suchten, daß nicht etwa eine Trennung entstehen möchte, wodurch die ihnen gemachte Hofnung, daß der König sich für die neue Confession erklären sollte, vereitelt werden dürfte, wandten alle Mittel an, die von der Augsburgischen Confession zu besänftigen. Ihr Senior Johann Laurentius und die andern alle baten, den Sendomirschen Vergleich zu lesen und zu erwägen, und man suchte daraus zu beweisen, daß, da jede Parthey ihre Confession behalten, die Krakauer also nicht wider den Vergleich gehandelt, wenn sie ihre Confession herausgegeben. Zwar wüßten sie nicht, ob jene ihre Confession dem Könige übergeben *): wäre es aber geschehen, so hätten sie doch keinen Verweis verdienet, wenn sie selbige vor sich eingegeben, maaßen sie solche nicht als eine allgemeine, sondern als ihre besondere angesehen haben wollten,

*) Der gelehrte D. Jablonski spricht: daß solches die Schweizerische Confession gewesen, deren sich zeithero die Kirchen in Kleinpolen und in Litthauen, in lateinischer Sprache bedienet hätten, die man in die polnische Sprache übersetzet und vorläufig drucken lassen. Diese hätten die Brüder von Kleinpolen, als die gemeinschaftliche Confession dem Könige zu übergeben gewünschet. Auf diese Art haben sie die andern beyden Confessionen hintergangen, indem man eine neue zu machen versprochen hatte.

wollten, wie sie solches öffentlich sowohl in der Vorrede Art. 6. also selbst an verschiedenen Orten in dem Consens öffentlich bezeuget.

Nach langem Hin- und Wiederreden und um allen verdrießlichen Folgen vorzubauen, besänftigten sich die Gemüther, und es wurde beschlossen an die Krakauer zu schreiben, um sie bescheidentlich zu erinnern, daß sie mit ihrer Confession keine Unruhe erregen, oder etwas wider den Sendomirischen Vergleich verfängliches unternehmen sollten.

Die Patronen der Kirchen von Polen, Litthauen und Reußen, wie auch die Geistlichen, hatten Christoph Trecy, den man insgemein Tricesius nennet, mit Briefen an die Professores zu Heydelberg abgefertiget, gaben ihnen Nachricht von dem Sendomirschen Vergleich und was dabey vorgefallen, fragten zugleich um Rath, ob sie zu dieser Vereinigung noch ein besonderes Corpus doctrinæ verfertigen sollten, diese antworteten ihnen insgesammt, Zanchius aber in einem besondern Schreiben *): Da sie einmal in der Lehre und sonderlich im Artikel vom heiligen Abendmahl eins worden, und ihre Confessiones nun auch verglichen, so wäre ein neues Corpus doctrinæ auch nicht nöthig. Nur wünschte er, daß sie Gott in der Eintracht der Lehre befestigte, der Geist Gottes würde sie schon ferner lehren, was etwa bey sich ereignenden Fällen zu thun seyn möchte. Da man nun inzwischen von allen Seiten glaubte, hoffte und predigte, daß, wenn man die Vereinigung zu erhalten suchte, sich der König im kurzen ganz gewiß für die neue Confession erklären würde, ereigneten sich einige Zufälle,

*) Epist. Libr. I. Tom. VIII. opp. F. 91. incip. Observantissimi Fratres etc. die 11. Iun. 1570.

Zufälle, die alle die schönen Absichten zu nichte machten. Erstlich erschien noch in diesem Jahre, ein Werk in polnischer Sprache, so der berühmte Jesuite Jacob Wuieck, auf Zureden der Bischöfe und der Geistlichkeit unter folgendem Titel in 8. heraus gegeben: Iudicium, albo Rozsądek Katholikow niektorych, o Confessyi Sendomierskiey tego roczney, w Ktorym się fałsze ybłędy, teyto Confessiey poprostu pokazuią; a prawda iednego prawego powszechnego Kościoła Rzymskiego sama się broni. Das ist: Urtheil einiger Catholiken, über die in diesem Jahre gedruckte Sendomirsche Confession, worinnen die Unwahrheiten und Irrthümer derselben, klar und deutlich gezeiget werden, die Wahrheit aber der einigen wahren Römischen Kirche, sich selbst vertheidiget.

Zweytens suchte der Cardinal Hosius, der selbst mit auf dem Reichstage zu Lublin 1569. gewesen *), und als ein kluger Herr wohl gemerket, was daselbst vorgegangen,

*) Obgleich in dem ausführlichen Beweis der Gerechtsamen der Dissidenten in Polen pag. 73. gesaget wird, daß der Cardinal Hosius nicht auf dem so berühmten Reichstage zu Lublin 1569. zugegen gewesen, so ist solches doch ohne Grund. Daß er würklich daselbst gewesen, kann man aus Lengnichs Geschichte der Lande Preußen Tom. II. pag. 377. 383. noch deutlicher aber aus seinem eigenen Briefe ersehen, den er an den Bischof von Cujavien Karnkowski geschrieben, wo es heißt: daß er schon Nachricht gehabt, daß man auf diesem Reichstag wegen der Religion, was wichtiges auszuführen suchte, deswegen er auch dahin gegangen, um es zu hintertreiben. Er hat auch selbsten dem Könige gesagt, daß man schon in Preussen überall redete, daß er zu der so genannten Evangelischen Religion übergehen würde. Worauf der König geantwortet, daß solches ohne Grund sey, auch versprochen Zeit Lebens bey der Reli-

gangen, zumal da er sahe, wie der König so viele Privilegia, zum besten der Augsburgischen Confession unterschrieben, auch am 8ten August den Reformirten in Kleinpolen, zu Erkaufung des Seyfridischen Gartens zu Krakau, ohnweit des Schießplatzes, um daselbst ein Begräbniß zu haben, ein Privilegium gegeben, die Absichten der Dissidenten zu vereiteln. Der König hatte nöthig, ihn zum Anfange des 1570 Jahres, in wichtigen Angelegenheiten nach Rom zu schicken. Als die Dissidenten das erfuhren, waren sie sehr froh, in der Hoffnung ihre Absichten, theils mit der Vereinigung der verschiedenen Confessionen, theils auch den König nach der Vereinigung desto eher zu bewegen, sich zu ihrem Besten zu erklären, zu erreichen. Allein Hosius profitirte in der Stille von dieser Gelegenheit; bey denen verschiedenen mit dem Könige wegen seiner Gesandschaft gehaltenen Conferenzen, stellte er ihm vor, wie man schon überall redete, daß er im Kurzen von der Religion seiner Vorfahren ab, und zu denen so genannten Evangelischen übergehen würde. Er beschwur ihn hierauf bey alle dem was heilig war, diesen Schritt nicht zu thun, weil er dadurch nicht nur den Ruhm des Jagellonischen Hauses, wovon er der letzte wäre, und während dessen Regierung Polen zu so einer großen Macht und Ansehen, sonderlich durch die Vereinigung so

Religion seiner Vorfahren zu bleiben und darinnen zu sterben. Man sehe Epist. Illustr. Viror. Epist. 22. pag. 1667. apud Dlugoss: et in Editione originali Cracovienſi pag. 60. und 62.

Er hat auch daselbst in Ansehung des Nationalconcilii geredet, worauf immer noch so viel drungen, und gesagt, daß solches, da der König das Tridentinische erkennet und unterschrieben, nicht nöthig sey. l. c. pag. 62.

so vieler Länder und Provinzen gekommen, gar sehr verdunkeln, sondern auch alle diese Länder, nach seinem Tode, in die größte Unruhe versetzen würde. Denn er könnte gewiß glauben, daß wenn er diesen Schritt thäte, die Dissidenten nicht eher ruhen würden, bis sie nach seinem Tode einen Dissidenten auf den Thron gesetzet. Er sollte sich durch die Beyspiele der Unruhen, die in Deutschland, Frankreich und in denen Niederlanden, der Religion wegen vorgegangen, und noch vorgiengen, bewegen lassen. Er fügte endlich hinzu, daß er nicht eher abreisen würde, bis er über diese Hauptsache eine sichere Erklärung erhalten, damit er bey seiner Ankunft in Rom, den Pabst diesfalls, zufrieden stellen könnte. Der König wurde durch diese Vorstellungen gerührt, gab ihm sein Königlich Wort, daß er, so lange er noch leben würde, von der catholischen Religion nicht abgehen würde. Diese Sache wurde aber geheim gehalten, und Hosius reisete bald darauf ab *).

Der Bischof von Cujavien Karnkowski that das seine auch; er schrieb einen sehr nachdrücklichen und rührenden Brief an den König und bat ihn um die Barmherzigkeit Gottes, sein Leben zu ändern, wenn er das ewige Leben haben wollte. Besonders aber sollte er die Religion der catholischen Kirche nicht verletzen, und bedenken, daß er ein König, nicht aber ein Bischof sey. Bemühe dich vielmehr, spricht er, nach dem Beyspiele deines so großen und besten Vaters und deiner frommen Vorfahren, die alte Religion und den catholischen Glauben,

*) Reſcius in Vita Hoſii Edit. Romæ impreſſa Libr. II. C. 33. Epiſtolæ Illuſtrium Viror. Stanislai Carncovii Epiſcopi Wladislav. Edit. Cracov. 1578. Epiſt. 22. p. 60.

ben, so wohl in deinem Reiche, als auch in deinem Herzen vollkommen zu behalten *).

Die Reformirten aber, die auf dem Reichstage zu Lublin 1569. den 8ten August das Privilegium erhalten, zu Krakau den Seyfridischen Garten zu kaufen, der vor dem St. Nikelsthore, ohnweit dem Schießplatze lag, um daraus einen Kirchhof zu machen, sammleten eine Collecte, wobey über 3886 polnische Gulden einkamen, um dafür in der Stadt Krakau auf der Johannis Gasse, ein gewisses Haus Brog genannt, zu kaufen, daraus wollten sie eine Kirche, Schule und Spital machen; da aber das Geld nicht hinlänglich war, so nahm die Krakauer Gemeine gewisse Summen auf, um alles zu bezahlen. Der Bau wurde noch 1570. geendiget, und die Kirche noch vor dem Synod zu Sendomir eingeweyhet, ob sie gleich noch kein Privilegium darzu hatten, sondern solches erst im Monat May 1572. erhielten, wie weiter unten vorkommen wird **).

Man darf aber nicht glauben, daß nicht schon zuvor Gottesdienst in Krakau gehalten worden; denn da schon lange vorher, viele von der augsburgischen Confession in dieser Stadt waren, so haben solche auch heimliche Zusammenkünfte gehalten, wo das Wort Gottes gelesen und geprediget worden. Diese Gemeine wurde aber um die Jahre 1544 und 1547. größer und ansehnlicher, weil sich schon verschiedene vornehme Männer darzu hielten, von welchen ich schon oben geredet ***).

Allein

*) Karnkovii Epistol. Libr. III. Epist. 41. p. 273. it. p. 62. b. Editio Cracovienſis.

**) Kronika zboru Ewangelieckiego Krakowskiego przez Woyciecha Węgierskiego p. 42. 44.

***) Kronika zboru Ewangelieckiego Krakowskiego przez X. Woyciecha Węgierskiego p. 17. 18.

Allein die Bischöfe gaben gar zu genau Achtung, wie denn zu des Bischofs Peter Gamrats und Samuel Maciejowski Zeiten, verschiedene unglücklich wurden; doch war dieser letztere nicht so sehr eifrig, er wurde 1545. Bischof, starb 1550. und Orzechowski, der ein Augenzeuge gewesen, spricht: daß er die Lutheraner mehr durch Drohungen geschrecket, als am Leben gestrafet; welches deutlich beweiset, daß um diese Zeit viele Lutheraner zu Krakau und in Kleinpolen gewesen seyn müssen *).

Da aber der Adel hernach auf seinen Gütern und um Krakau herum, Kirchen bauete, so giengen die Einwohner in Krakau, um ihre Andacht zu verrichten, dahin. Die Studenten erregten auch öfters Unfug, wie sie denn 1551, als Hieronymi Philippowski Gemahlin, die zu Krakau in Wochen gestorben, und nach Krzczecicz, so ihm zu gehörte und wo er eine Kirche hatte, geführet wurde, um daselbst begraben zu werden, auch viele von Adel die Leiche begleiteten und mitgingen, einen großen Lermen machten. Einer, Namens Urowicki, gab dem Philippowski so gar eine Maulschelle. Seine Gelassenheit und Klugheit aber bey dieser Sache, verhinderte einen allgemeinen Tumult. Inzwischen brachten viele von Adel, wenn sie nach Krakau kamen, ihre Geistlichen mit sich dahin, als Stanislaus Lasocki, Kämmerer von Lenczycz, Stanislaus Stadnicki, Johann Bonar, Castellan von Biecz, und alsdenn kamen die Evangelischen Einwohner in ihre Wohnungen, und wohnten daselbst dem Gottesdienste bey.

1552 bekam die Krakauer Evangelische Gemeinde, ihren ersten eigenen Prediger; dieser war Gregorius

*) Orichovius Annal. Libr. III. pag. 75. Lubinieccius in Histor. Reform. Libr. I. C. 5. p. 17.

Pauli z Brezin. Er war erstlich zu Petesnicz auf den Gütern des Herrn Lasocki gewesen, wurde auf einer in Kleinpolen gehaltenen Kirchenversammlung für die Krakauer bestimmt, und hielte bald zu Justowey Woli, bald zu Chelm, so Marcyan Chelmski, dem Fähnrich von Krakau gehörte, den Gottesdienst, wohin die Leute Haufenweise aus Krakau kamen. Endlich wagte es der Castellan von Biecz, Bonar, der zugleich Obervorsteher des Krakauer Schlosses war, zu Krakau auf seinem Garten bey dem Nickelsthore, Gottesdienst zu halten, und 1557. begab sich Gregorius Pauli von Chelm dahin und predigte daselbst den 17ten August das erstemal. Er erhielt noch in diesem Jahre den 18ten Octobr. Stanislaum Wisniowski zum Catecheten; 1558 wurde auch ein Deutscher Geistlicher aus Schlesien, Namens Daniel dahin berufen. Diese ersten beyden Prediger, so sich bald darauf zur Schweizerischen Confession gewendet, gingen hernach zu den Arianern über und wurden abgesetzet. Simon Zacius, so Superintendent in Podlachien war, auch erstlich sich zur augsburgischen Confession bekennet, kam 1565 an Pauli seine Stelle, und in eben diesem Jahre wurde die Krakauer Kirche, aus dem Bonarschen Garten, welche Familie sich zur augsburgischen Confession bekannte, in den Hof des Grafen von Teczyn gebracht, für welchen die Gemeine, einen jährlichen Zinß zahlen mußte, doch konnten einige Zimmer, sonderlich aber die vielen Gewölber vermiethet werden. Die Anzahl der Gemeine vermehrte sich ansehnlich, folglich auch die Ausgaben. Man fing also im Jahre 1567. an, auf Mittel zu denken, wie diese Kirche und Gemeine unterhalten werden könnte. Es wurden Collecten in der Kirche gesammlet, Vorsteher und Aeltesten aus den Bürgern erwählet, um eine Kircheneinrichtung zu machen, doch wurden ihnen zwey

Senio-

Seniores vom Ritterstande zugegeben, die zugleich Seniores vom Ritterstande ihres Districts blieben. Die ersten, so die Selle eines Senioris des Ritter- und des Bürgerstandes zugleich bekleideten, sind gewesen, Stanislaus Iwan Karminski, Herr von Alexandrowicz und Johann Zebrzydowski.

Im Jahre 1568 wurde die Kirche schon wieder an einen andern Ort gebracht, nämlich in ein Haus, so den Grafen Tarlo Woywoden von Lublin zugehörte. Diese öftere Veränderung machte viele Umstände und großes Aufsehen. Man war also darauf bedacht, gewisse Plätze und Häuser auf immer zu einer Kirche zu kaufen, und einen Garten zu einem Kirchhofe, und ihn mit einer Mauer umgeben zu lassen, deswegen nun wurde die oben angeführte Collecte angestellet, und die Kirche kam auf diese Art, wie schon erwähnet worden, 1570. noch vor dem Synod zu Sendomir zu Stande.

Die von der schweizerischen Confession waren also damals in einer guten Verfassung, und in der besten Hoffnung: da sie aber durch des Königs Maitresse, so auch von dieser Confession war, und vieles beygetragen, daß man das Privilegium wegen der erbaueten Kirche bekommen, erfahren haben mochten, daß in Ansehung des Schritts, welchen der König zu thun versprochen, und worzu sie ihn selbst öfters mag ermahnet haben, nichts mehr zu hoffen wäre, so waren diese vereinigte Confessionen auf das künftige bedacht, weil sie wohl voraussahen, daß der König bey seiner Lebensart, es nicht mehr lange machen würde. Es wurden also schon, noch bey Lebzeiten des Königs, nicht nur von Seiten der Dissidenten, sondern auch von Seiten der Catholiken, große Cabalen gemacht, und jede Parthey suchte die andere zu hintergehen und ein Uebergewichte zu er-

langen. Wann die Dissidenten alle redlich zusammengehalten hätten, so würde alles ganz anders gegangen seyn. Allein, das Unglück war, daß unter ihnen selbsten, so wohl in Polen als in Litthauen, große Uneinigkeiten entstunden. Der Woywode von Sendomir, Peter Zborowski, war ein ansehnlicher, reicher und mächtiger Herr; viere von seinen Brüdern waren, wie er, der augsburgischen Confession zugethan, als: Johann, damals Staroste von Odolanaw hernach Castellan von Gnesen und Staroste von Graudenz, der unglückliche Samuel, der 1584. zu Krakau durch das Schwerdt seinen Kopf verliehren mußte, Martin, Castellan von Krzywyn und Christoph, zwey aber waren Catholisch, von welchen damals Andreas noch lebte, der sich sonderlich mit dem Päbstlichen Nuncio Commendon sehr weit eingelassen. Der Woywode von Krakau, Stanislaus Myszkowski war bald nach dem sendomirschen Vergleich gestorben, welchen er dennoch noch unterschrieben. Sein Nachfolger Stanislaus Barzi lebte nur ein Jahr und starb 1571. Petrus Zborowski also, als Woywode von Sendomir, glaubte das nächste Recht zu dieser Stelle zu haben, und suchte sie durch den Kronmarschall Firley, das Haupt der Reformirten, welchem er öfters ansehnliche Dienste geleistet und der sein guter Freund war, zu erlangen. Dieser aber, der vielleicht schon damals seine Absichten auf künftige Zeiten hatte, versprach es ihm zwar, brachte es aber, durch die Maitresse des Königs dahin, daß er diese so wichtige Stelle vor sich selbst erhielt, und also zugleich Kronmarschall und Woywode von Krakau war.

Dieses Bezeigen des Kronmarschalls, machte bey dem Zborowski, wunderliche Gedanken. Er muthmaaßte, daß er vielleicht selbst Absichten auf die Krone haben,

haben, oder daß man schon einen andern dazu bestimmt haben müßte. Dieses war eigentlich Stanislaus Szafraniecz, der damals Castellan von Biecz war, ein sehr vernünftiger, ansehnlicher und reicher Herr, der in seinen besten Jahren war und 1590 als Woywode von Sendomir gestorben. Dieser Herr war den Lutheranern sehr gewogen, und viele Große von dieser Confession unterstützten ihn, sonderlich der Castellan von Gnesen Tomicki, Swentoslas Orzelski, und viele von Adel aus Großpolen *); um sich also zu rächen, suchte er sich zum Haupte einer Gegenparthey aufzuwerfen. Der Päbstliche Nuncius Commendon, der durch seine Creaturen von diesem allen Nachricht hatte, suchte von dieser Uneinigkeit, die unter den Häuptern der Dissidenten herrschte, zu profitiren, und solche durch seine Intriguen je mehr und mehr zu unterhalten, um so vielmehr, da sie den Catholischen sehr vortheilhaft seyn konnten.

Der Kronmarschall Firley fuhr seiner Seits immer fort, seinen Plan gemäße Anstalten zu machen. Es wurden noch bey Lebzeiten des Königs bey ihm öfters Zusammenkünfte gehalten, gewisse Artikel verfasset, unter welchen der führnehmste war, daß man nach dem Tode des Königs, keinen andern als einen Protestanten zum Könige erwählt haben wollte. Dadurch wurde der Verdacht, und die Uneinigkeit noch größer, und da Zborowski wohl einsahe, daß bey solchen Umständen Firley nach des Königs Tode bey der Wahl, die meisten Stimmen an sich zu bringen suchen würde, so schlug er sich zur katholischen Parthey, und erklärte öffentlich sich für die Wahl eines katholischen Königs **). Diese

*) Heidenstein Libr. I. pag. 28.

**) La Vie de Commendon par Gratiani Liv. IV. p. 358. 359.

war aber auch noch sehr schwach, die Bischöfe waren unentschlossen. Krasinski, Bischof von Krakau, hielt es mit dem Woywoden und Kronmarschall Firley, der Bischof von Plocko Myszkowski, ließ alles gehen, wie es ging, und war mit seinem großen Reichthum zufrieden. Der Primas Uchanski und einige andere Bischöfe mengten sich in nichts, und blieben zu Hause sitzen, um zu sehen, wie die Sachen gehen würden. Der einzige Bischof von Cujavien Karnkowski, zeigte sich als ein Patriote und hat in der That vieles beygetragen, daß der Herzog von Anjou Heinrich, zum Könige erwählet wurde, wodurch er den Dissidenten ihre Absichten zu vereiteln hofte, da er allzuwohl wußte, daß dieser Prinz jederzeit ein großer Feind der Hugenotten gewesen und noch war, und folglich auch der Dissidenten in Polen seyn würde. Man darf nur die Epistolas illustrium Virorum, die er herausgegeben, lesen, so wird man sattsam sehen, was er für einen Antheil an allem damals gehabt, und was für einen Eifer er für seine Religion bezeuget. In Litthauen, waren gleichfalls noch bey Lebzeiten des Königs, große Uneinigkeiten, die Radziwillische und Chodkiewitzische Familie, beyde Evangelische, lebten in großer Feindschaft, ohngeachtet sie nahe Blutsfreunde waren.

Der Fürst Nicolaus Christoph Radziwill, Hofmarschall von Litthauen, mit dem Zunamen Sierota, war des evangelischen Fürsten Nicolai Nigri Woywoden von Wilda, ältester Sohn. Er wurde 1571. aus Verdruß, und wegen der vielen Streitigkeiten unter den Dissidenten, Catholisch, nachdem er zuvor, die evangelischen Geistlichen, die sich an seinem Hofe befanden, bezahlet und abgedanket. Johann Hieronimowicz Chodkiewicz, das Haupt seiner Familie, war damals Castellan von Wilda,

Wilda, Staroſt von Samogitien und Großmarſchall von Litthauen. In ſeiner Jugend war er der evangeliſchen Religion zugethan. Er gieng hernach zu den Reformirten über, in der Hofnung, daß ſich der König zu derſelben bekennen würde. Da er aber die ſchlechten Folgen von dem ſendomiriſchen Conſens ſahe, ſo wurde er 1572. auf dem Reichstage zu Warſchau catholiſch, und zwar durch die Bemühung des Cardinals Commendon, der ihm durch den berühmten Jeſuiten, Franz Tolet, den der Cardinal mit nach Polen gebracht, darzu diſponiren laſſen, und welcher nicht nur wegen ſeiner Gelehrſamkeit berühmt, ſondern noch vielmehr, weil er der erſte von ſeinem Orden geweſen, der 1594. den Cardinalshuth erhalten. Commendon söhnte hernach beyde wieder aus, und ſuchte ſie, in ſeinen Abſichten wider die Diſſidenten zu gebrauchen *). Er machte noch bey Lebzeiten des Königs den Anfang darzu, und da er gerne geſehen, daß des Kaiſers Maximilians Prinz, der Erzherzog Ernſt, auf den polniſchen Thron gekommen wäre, ſo recommendirte er ihn dieſen zweyen litthauiſchen Herren. Da nun das radziwilliſche Haus ohnedem Oeſtreich zugethan war, ſo vereinigte er ſich mit Chodkiewiczen dahin, daß wann der König ſtürbe, man dahin trachten ſollte, daß der Erzherzog Ernſt von den Litthauern erwählet würde, und dadurch könnten ſie ihre alte Rechte und Freyheiten, auch die Ernennung der Biſchöfe, und was durch die Verbindung der Krone Polen mit Litthauen, ihnen bishero entgangen, wieder bekommen **). Der Cardi-

*) Sachini Hiſtor. Societat. P. 3. Libr. 8. Num. 205. Cichovii Colloquia Oſiecenſ. Lib. 2. C. 22. Epiſt. Gratiani de Colloquio Toleti cum Niemojevio.

*) La Vie du Cardinal Commendon écrite par Gratiani, traduite par Fléchier p. 363. 369.

nal Commendon, schickte seinen geheimen Secretair Gratiani mit dieser Resolution nach Wien, und versprach, so bald der König todt, selbst dahin zu kommen. Es war also alles schon abgeredt, daß, sobald man von dem Tode des Königs würde Nachricht gegeben haben, die kaiserlichen Truppen an die polnische Gränze rücken sollten, und Andreas Zborowski, so catholisch war, sollte seine gesammlete Truppen auch bereit halten, und die neue Königswahl, wider die Absichten der dissendentischen Magnaten, zu befördern suchen.

Der König war kaum zu Knyszyn verschieden, als der Kronmarschall Firley von dem Kammerherrn Nicolaus Mniszech, mit dem er ein geheimes Verständniß hatte, davon die Nachricht erhielt; dieser nahm sogleich, nach dem schon zuvor gemachten Plan, seine Maaßregeln. Der König war noch nicht drey Wochen todt, so waren schon die Senateurs und der meiste Adel von Kleinpolen, so fast alle Dissidenten waren, zu Krakau versammlet, und den 19. Julius wurde die Conföderation zu Krakau oder das Kaptur unterschrieben und besiegelt. Man machte verschiedene merkwürdige Verordnungen, ließ die Päsſe besetzen, daß kein Fremder ins Reich kommen sollte, zugleich wurde auch eine andere Versammlung auf den 10. August zu Knyszyn in Podlachien bestimmet.

Die Dissidenten in Polen, haben das ganze Project zu ihrer Religionseinrichtung, aus dem benachbarten Deutschlande, hergeholet, und von dem so berühmten augsburgischen Religionsfrieden des 1555sten Jahres oder von dem Pace religiosa, entlehnet: Derowegen ist auch in dem Vergleich der Stände, nicht etwa das Wort: Securitas oder Tolerantia oder Protectio gebraucht worden, sondern es heißt da immer: Pax dissidentium; daß dieses also sey, bezeuget der katholische Geschichtschreiber

ber Reinhold Heidenstein Libr. I. p. 21. Similem sanctionem, spricht er, qua in Germania pax religionis sancita esset, constituere. Der König Sigismund August beruft sich selbst, in der im Jahre 1568. der Stadt Elbingen gegebenen Religionsversicherung, auf diesen Religionsfrieden, wenn er unter andern darinnen spricht: Ueberhaupt bezeugten Se. Majestät, daß Sie nicht gesonnen wären, denen Bischöfen die Macht zu geben, in den königlichen Städten und Gütern, die Leute des Glaubens wegen zu ängsten oder zu zwingen. Vielmehr sollte der Religionsfriede, so im römischen Reiche aufgerichtet, und in der Krone Polen beliebet worden, in sämmtlichen königlichen Landen beobachtet werden *).

Man darf nur den passauischen Vertrag und die warschauer Conföderation von 1573. zusammenhalten, so wird man die Gleichheit daraus ersehen. Erasmus Gliczner, der bey allem zugegen gewesen, bekräftiget dieses gleichfalls, in seiner Appellation, und führet darinnen den 1552. zu Passau gemachten, und 1555. zu Augsburg auf dem Reichstage bekräftigten und öffentlich bekannt gemachten Religionsfrieden V. 1. V. 2. V. 3. in lateinischer und polnischer Sprache an.

Die politischen Umstände erforderten den 1570. zu Sendomir gemachten Entwurf, die drey Confessionen zu vereinigen, auszuführen.

Die krakauische Conföderation war der Grund der nachgehends erfolgten Religionsverbindung, und eben deswegen befindet sie sich in der Sammlung der Reichsgesetze **), ja sie ist gleichsam als der Schlüssel des den 28. Januar 1573. zu Warschau erfolgten Convocationsreichs-

*) Lengnichs Preuß. Geschichte. Tom. II. p. 373.
**) Vol. Leg. T. II. p. 829.

reichstages anzusehen. Durch die auf diesem Reichstage gemachte Conföderation hatte Polen eine ganz andere Gestalt bekommen.

Als man mit der krakauischen Conföderation beschäftiget war, glaubte man, der Cardinal Commendon, welcher den Dissidenten, in diesem Interregno so viel zu schaffen gemacht, und mehr als einmal ihre Absichten vereitelt, und der kurz vor dem Tode des Königs von ihm Abschied genommen, wäre nach Wien gegangen. Als man aber erfuhr, daß er sich in dem Kloster zu Andrzejow ohweit Krakau aufhielte, so schickte man auf Anrathen des Woywoden von Sendomir Zborowski, im Namen der krakauischen Versammlung, Nikolaus Dluski und Ossowski als Deputirte an ihn, und ließ ihm sagen, daß, weil der König todt, seine Nunciatur aus wäre, er möchte also seiner eigenen Sicherheit wegen aus dem Reiche gehen. Commendon antwortete, wie er sich an die Verordnung ihrer Versammlung nicht kehrte, indem er schon neue Verhaltungsbefehle erhalten, nämlich, wenn der König sterben sollte, noch länger in Polen zu verbleiben. Auch sey er nicht an einige Woywodschaften, sondern an die ganze Republik Polen und Litthauen gewiesen, und da ihre Herrschaft nur so weit als ihre Woywodschaften giengen, so wollte er sich von dar wegbegeben. Er gieng auch bald darauf nach Großpolen, und hielt sich zu Petrikau in einem Kloster auf, besuchte des Königs Schwester die Prinzessin Anna, die sich zu Lomza befand, und bewarb sich um die Freundschaft des Primas, der ihm in der Folge die größten Dienste geleistet. Dieser war Jacob Uchanski, der es zuvor jederzeit mit den Dissidenten gehalten, und ihnen auch noch damals nicht abgeneigt war, sich es aber doch vor den andern Bischöfen, sonderlich dem päbstlichen Nun-

Nuncius, bey den damaligen Umſtänden nicht merken laſſen durfte, der auch, wenn er nicht durch die Eingriffe in ſeine Vorzüge und Rechte, durch den Kronmarſchall Firley wäre aufgebracht worden, den Diſſidenten in der Folge noch große Dienſte hätte leiſten können.

Uchanski war ſchon im Jahre 1548, als er noch Kronreferendarius war, der lutheriſchen Lehre zugethan geweſen. Als er 1551. Biſchof von Chelm wurde, hielt er es immer noch mit den Lutheranern, und konnte deswegen ſeine Expedition aus Rom, erſt in zwey Jahren erhalten *). Da er mit den Evangeliſchen noch fernerhin verbunden blieb, ſo mußte ihm der Pabſt Julius III. große Vorwürfe machen **).

Im Jahre 1557. wurde er von dem Könige Sigismund Auguſt zur Dankbarkeit, weil er die auf dem 1556. unter dem Primas Dziergowski in Gegenwart des päbſtlichen Nuncii Aloyſii Lipomanni zu Lowicz gehaltenen Synod, gemachten Decrete nicht anders als unter der Clauſul unterſchrieben: quantum ſe ad Regiam Maieſtatem referebant ***), zum Biſchof von Wladislaw ernennet.

Er blieb aber immer noch ein Freund und Protector der Proteſtanten, und als ihm Pabſt Paul IV. in ſeinem neuen Bisthum nicht confirmiren wollte, ſo nahm er, ohne ſich an die päbſtlichen Drohungen und Excommunication zu kehren, dennoch davon Beſitz, und beſaß ſolches vier Jahr,

*) Damalewicz in Serie Archiepiſcoporum Gneſnens. p. 310. 311.

**) Bielski in Chronica Polona p. 599. 680.

***) Damalewicz l. c. p. 310. 311. Dieſer ſpricht, daß der Synod zur Lenczycz gehalten worden, ſo aber ohne Grund.

Jahr, ohne die päbstliche Einwilligung dazu zu haben, bis ihm endlich der Pabst Pius IV. solche ertheilte *).

Er machte es in der Folge noch ärger, gieng darauf um, denen Päbsten das Recht zu benehmen, die Bischöfe in Polen zu confirmiren, und widersetzte sich mit größtem Eifer den päbstlichen Bullen und Inquisitoren; ja auf Zureden der Dissidenten, trieb er die Sachen so weit, daß er drohete, Polen von dem päbstlichen Stuhle abzureißen, und ein Patriarchat daselbst zu errichten.

Im Jahre 1562. wurde er Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen. Er hielt es aber immer noch mit den Dissidenten und hatte einen lutherischen Geistlichen an seinem Hofe, der sein Vertrauter war, und mit welchem er öfters über die wichtigsten Sache Conferenzen hielte. Er war gar nicht darauf bedacht, die so genannte Ketzerey auszurotten, so daß er, wegen dieser seiner Nachläßigkeit von dem Capitel öfters erinnert werden mußte.

Der Cardinal Commendon kam zu Ende dieses Jahres nach Polen; wenn es eher geschehen wäre, so würde er gewiß nicht Primas geworden seyn; auch nach der Zeit mußte ihm das Capitel auf Ersuchen des päbstlichen Nuncius erinnern, seine Verbindungen mit den Dissidenten zu unterlassen, darüber er aber so aufgebracht wurde, daß er drohete, ein Nationalconcilium zu versammlen, die päbstliche Auctorität zu stürzen und sich zum Haupt der polnischen Kirche erklären zu lassen. Die Dissidenten und selbst der Kronmarschall Firley, unter-

*) Damalewicz Vitae Vladislaviens. Episcoporum. p. 398. 399.

terhielten ihn in dieſer Hofnung, daß dieſes nach dem Tode des Königs geſchehen könnte *).

Uchanski Hauptleidenſchaften waren, der Stolz und die Eigenliebe, da er nun ſahe, daß nach dem Tode des Königs die Diſſidenten ſich große Macht zueigneten, wunderliche Verordnungen machten, und alles nach ihrem Kopfe thaten, daß der Kronmarſchall Firley, ohne ſein Vorwiſſen und ihn zu befragen, die Verſammlung nach Krakau berufen, daſelbſt die Conföderation gemacht, und eine andere Verſammlung nach Knyszyn ausgeſchrieben, wodurch er ihm in ſeine Rechte Eingrif gethan, ſo wurde er aufgebracht, und hielt auf Zureden des Nuncius, der Biſchöfe und vieler anderer, die ihn zu unterſtützen verſprochen, noch in eben dieſem Monat Julio eine Verſammlung zu Lowicz, wo ſich viele Senatears und ein zahlreicher Adel einfanden. Da wurde nun deutlich zu erkennen gegeben, wie mißvergnügt man mit des Kronmarſchalls Firley Betragen geweſen **).

Ganz Großpolen und die meiſten Catholiken, hielten es mit dem Primas, die andern aber, ſonderlich der Biſchof von Krakau, Kraſinski, und die Reformirten, wovon Firley das Haupt war, hielten es mit ihm, und

*) Der Cardinal Hoſius mag von dieſem allen einige Nachricht gehabt haben, deswegen hat er dem Könige ſchon 1569. auf dem Reichstage zu Lublin dieſes Nationaiconcilium ſo widerrathen.

Vid. Epiſtol. Illuſtrium Viror. Edit. orig. Cracoviae A. 1578. p. 62.

**) Heidenſtein p. 6. Journal literaire de Pologne T. I. p. 162 a 177. par Frieſe wo eine vollſtändige Nachricht von ihm zu finden.

Bielski in ſeiner polniſchen Chronica Libr. VI. p. 663. 664.

und damit es nicht scheine, als ob der Kronmarschall die zu Lowicz gehaltene Zusammenkunft für gültig erkennte, so wurde die auf den 10ten August. zu Knyszyn festgesetzte Versammlung, welche der Primas in einem Schreiben gemißbilliget, bis zum 24ten August verschoben, damit man Zeit haben möchte, zum wenigsten die Dissidenten von Großpolen noch an sich zu ziehen. Die Versammlung zu Knyszyn war sehr zahlreich, und Firley war das Haupt davon. Die Deputirten von der Lowiczer Versammlung, die nach Litthauen geschickt wurden, hielten es unter der Hand mit Kleinpolen, und brachten die Litthauer dahin, daß sie von ihrer, den 10ten August. zu Grodno gehaltenen Versammlung, ihre Delegirte nach Knyszyn schickten. Der Woywode von Sendomir, Zborowski, war nicht persönlich zu Knyszyn, hatte aber seine Vollmacht dahin geschicket, wo die Wahl des neuen Königs auf den 13ten Octobr. zu Bistricz unter Lublin angesetzet wurde.

Der Cardinal Commendon wartete indessen immer auf Nachrichten aus Wien; der Kayser Maximilian aber versäumte die beste Zeit mit unnöthigen Berathschlagungen, und glaubte immer, die Polen würden eine solenne Gesandschaft an ihn schicken und seinen Prinzen zu ihrem Könige verlangen, worinnen er sich aber betrog. Es war auch nicht viel Geld vorhanden, welches bey dergleichen Umständen höchstnöthig war, um seine Parthey zu verstärken. Die Agenten und andere Emissaires, wurden theils entdecket, theils fielen sie auf den Päßen den Soldaten in die Hände. Der Bischof von Plocko Myszkowski hatte auf der Versammlung zu Krakau von dem Erzherzoge von Oesterreich Ernst, Erwähnung gethan, man wollte aber nichts davon hören, ja man drohete sogar, ihn aus der Versamm-

sammlung zu stoßen *). Man arretirte bald darauf in Preußen den Cistercienser Abt von Sanct Vincent zu Breslau Johann Cyr, der sich als ein Cavalier gekleidet, und schon als kaiserlicher Gesandter bey Lebzeiten des Königs in Polen gewesen war, nunmehro aber das österreichische Interesse heimlich in Polen befördern sollte **).

Aus den bey ihm gefundenen Briefen entdeckte man die kaiserlichen Vorschläge und Versprechungen und wer mit ihm correspondirte, wie denn sonderlich viel Briefe, die Litthauer betreffend, bey ihm gefunden worden ***), die man in einer Versammlung öffentlich verlesen ****).

Endlich langten die kaiserlichen Gesandten, gegen das Ende des Augusts an der polnischen Gränze an; der Woywode von Sendomir Zborowski, der von Sigismund Kurczbach seiner Schwester Sohn, der etwas eher angekommen, und von welchem Zborowski schon vieles ausgelocket, gieng ihnen entgegen, und wollte sie nicht durchlassen, als sie aber sagten, daß sie vortheilhaftige Vorschläge an den ganzen Senat hätten, und weil sie von der Versammlung zu Knyszyn gehöret, sich dahin begeben wollten; so ließ er sie durch, da sie aber keinen Paß hatten, auch um keinen gebethen, so nahm er sie mit sich nach Sendomir, unter dem Vorwand aber, daß sie

*) La Vie de Commendon p. 299. 382. 419.

**) Die Hofbedienten des Castellans von Danzig Johann Kostka, sonderlich sein Marschall Januß Zarenba, hatte diesen Fang gethan. Bielski S. 669.

***) Heidenstein l. c. p. 23. a.

****) La Vie de Commendon l. c.

sie sicher seyn möchten, gab er ihnen eine Ehrenwache und einige Cavaliers zur Gesellschaft, hielt sie aber in der That, in seinem Palais in einer honorablen Verwahrung. Als nun die Herren von Knyszyn zurücke gekommen waren und man hernach eine Zusammenkunft zu Osiecz hielt, worauf sich auch Zborowski befand, so machten sich die kaiserlichen Gesandten heimlich davon. Zborowski aber, der es erfuhr, gieng ihnen nach und brachte sie wieder zurück.

Als die Litthauer, sonderlich der Fürst Radziwill und der Graf Chodkiewicz sahen, daß die Polen gegen Oestreich nicht gut gesinnet, sie auch noch keine Antwort auf verschiedene Briefe erhalten, so verließen sie auch die östreichische Parthey, um so vielmehr, da sich das Gerücht ausgebreitet, als wenn der Kaiser, um die Dissidenten auf seine Seite zu ziehen, ansehnliche Summen anwenden wollte. Nachdem die zu Knyszyn gemachten Sachen bekannt wurden, so hielten die von Großpolen zu Srode den 7. Sept. eine Versammlung, und cassirten alles was zu Lowicz und zu Knyszyn war gemacht worden. Man redete sonderlich viel von den Eingriffen in die Rechte des Primas, und verlangte, daß der Primas eine neue Zusammenkunft veranstalten, und mit gemeinschaftlichem Rath, nach seiner ihm zukommenden Macht und Gewalt, den Ort und Tag zur Wahl bestimmen sollte.

Bald darauf entstund ein Streit und die Frage: Ob der Primas oder Kronmarschall bey dem gegenwärtigen Interregno, die Direction der Geschäfte haben sollte. Der Kronmarschall Firley, das Haupt der Reformirten, sahe wohl die Schwierigkeit ein, und merkte, daß man durch so ein Verfahren dem Primas, über den die Dissidenten zeithero nicht zu klagen gehabt, zu nahe treten würde.

würde. Die Klugheit erforderte also, daß er nachgab. Allein es war schon zu späte, der Primas hatte gar zu viele Freunde und Beschützer seiner Vorrechte bekommen. Er also, und der Bischof von Cujavien schrieben neue Versammlungen aus, entweder bey Warschau den 9. Octobr. oder bey Lomza den 27. Octobr. Bey solchen Schwierigkeiten kam endlich doch zu Anfange des 1573. Jahres, der Convocationsreichstag zu Stande. Es ist gewiß, daß fast die meisten Bischöfe anfänglich auf diesem Reichstag dem gemachten Vergleich, oder der so berühmten Conföderation widersprachen, und die Unterschrift verweigerten, wozu sie sonderlich durch den Cardinal Commendon aufgemuntert wurden. Man kann dieses ganz deutlich aus Hosii und Karnkowski Briefen, aus dem Heidenstein S. 21. aus dem Fredro S. 93. aus dem Sulicovio S. 10. und aus dem Piasecio S. 51. ersehen. Der letztere bezeuget sonderlich, daß der Schluß sey gemacht worden, mit Widerspruch der Geistlichkeit, nur der einzige Bischof von Krakau, Franz Krasinski, ein guter Freund des Kronmarschalls Firley, habe sich durch Bitten und Zureden weltlicher catholischer Herren bereden lassen, die Conföderation zu unterschreiben.

Solches habe er aber, setzet Sulicovius hinzu, parum prudenti concordiae studio gethan, und habe es hernach bereuet. Zu verwundern ist es, daß Karnkowski, der selbsten, wie Heidenstein S. 21. erzählet, die Formul des Vergleichs oder der Conföderation abgefasset, durch des Cardinals Commendon Zureden dahin gebracht worden, daß er schlechterdings sich weigerte, beyzustimmen, ja vielmehr bezeugte, er wollte lieber in einer Glaubenssache den Tod leiden.

Es ist also wahr, daß Er und einige andere Bischöfe, theils öffentlich widersprachen, theils sich aus

Furcht einiger Gewaltthätigkeiten, heimlich aus dem Staube gemacht. Dieses war aber nur auf dem Convocationsreichstage, und dennoch kam alles zu Stande, und Polen bekam, durch die auf diesem Reichstage gemachte Conföderation eine ganz andere Gestalt. Die ganze Nation und die Stände aller und jeder Provinzen waren darauf zugegen, und die errichtete Conföderation wurde endlich dennoch, so wohl von den Catholischen als Uncatholischen unterschrieben *).

Und obgleich der Fürst Primas und drey andere Bischöfe nämlich der Bischof von Posen Konarski, der Bischof von Plocko Myszkowski und der Bischof von Chelm Starozrzebski im Grod zu Sochaczew am Sonntage Quinquagesimä 1573 und die Einwohner des Districts Raciąz in der Woywodschaft Plocko, im dasigen Grod darwider protestirten, so sind doch aber auch Reprotestationes, und zwar selbsten von catholischen Herren darwider gemacht worden, wie solches in Ancutae Iure pleno Religionis Catholicae p. 134. 152. 154. zu ersehen. Auf dem Wahlreichstage aber, der den 6. April 1573 bey dem Dorfe Kamien über der Weichsel ohnweit Warschau gehalten wurde, giengen die Sachen schon ganz anders. Karnkowski war das Haupt der französischen Parthey, sehr eifrig, aber auch sehr wankelmüthig.

Als nun die Gegenparthey, wovon der Kronmarschall Firley das Haupt war, unter der Bedingung, daß der Religionsvergleich angenommen würde, den Beytritt zur Wahl versprach, nahm Karnskowski den Vorschlag an, die Bischöfe gaben nach und schwiegen **).

Die

*) Carneovius in Epistol. illustr. Virorum. Fredro in libro de rebus gestis Henrici p. 27. Heidenstein in Histor. rerum Polon. p. 11. 23.

**) Neugebauer in Histor. Polon. Libr. IX. p. 642. Fredro l. c. p. 93.

Die also, so bey dem Convocationsreichstage die Conföderation nicht unterschrieben, thaten es hernach auf dem Wahlreichstage, denn da eine zweyfache Wahl von beyden Theilen zu befürchten war, so gaben auch endlich beyde etwas nach. Zumal, da die Hofnung einen Piasten auf dem Thron zu haben, nicht so wohl durch die Bemühung des Cardinals Commendon, als durch die kluge Vorstellung des Grafen Zamoiski, noch vielmehr aber durch die Eifersucht der großen Familien in Polen und Litthauen, rückgängig gemacht wurde. Die Sache gieng so gut von Statten, daß bey der Unterschrift und Versiegelung des Bündnisses am Wahltage, Heidenstein, der der genaueste und vollständigste Geschichtschreiber dieser Zeit ist, und allen Glauben verdienet, keines Widerspruchs der Bischöfe mehr gedenket. Selbst unser Cromer, der damals noch Weihbischof von Ermeland war, billigte dieses Nachgeben in einem Briefe an den Bischof von Cujavien Karnkowski *); wie wohl er auf den Vergleich selbsten sehr unwillig ist. Und der französische Ambassadeur Monluc, Bischof von Valence bezeuget vor dem neuen Könige zu Paris, daß auf dem Wahlreichstage niemand, als der Fürst Primas, widersprochen, als ihm dem Bothschafter der königliche Eid, wodurch der Religionsfrieden bestätiget wird, vom Bischofe von Krakau und andern Senatoren, und hernach vom Kronmarschall in Gegenwart des sämmlichen Ritterstandes, übergeben worden sey **).

Solikowski saget auch nicht, daß jemand widersprochen habe, als der französische Bothschafter die königliche Verpflichtung unterschreiben müssen ***).

*) apud Dlugoss. T. II. p. 1701.
**) Heidenstein l. c. p. 39.
***) In Commentario p. 12.

Da nun eine Parthey den französischen Prinzen Heinrich zum Könige annahm, so trat die andere der ersten zu Gefallen dem Religionsfrieden bey, und unterschrieb auch, obschon der kluge Firley die traurigen Folgen dieser Wahl vorausahe und vorhersagte *).

Niemanden ist diese Conföderation von 1573 mehr zu Herzen gegangen als dem Cardinal Hosius und dem Cardinal Commendon. Man darf nur des ersten seine Briefe lesen, um davon überzeugt zu seyn, sonderlich im zweyten Theile seiner Werke, unter den Nummern 171. 181. 187. 188. 189. 190. 197. 198. 199. 200. 202. 203. 204. 206. 216.

Man hat noch überdies zwey Schriften von ihm, die er unter nachfolgenden Titeln herausgegeben:

Die Erste:

Stanislai Hosii, Cardinalis Episcopi Varmiensis Examen seu discussio Articuli Confoederationis Serenissimo Henrico Poloniarum Regi per Haereticos ad approbandum propositi.

Die Zweyte:

Altera Excussio eiusdem Confoederationis. Diese Schrift ist sonderlich zur Instruction für den neuen König Heinrich, an den Herzog von Nivernois geschickt worden. Beyde befinden sich gedruckt, sind aber über die Maaßen rar, deswegen sie der Bischof von Kiow seinem polnischen Werke, die zwey Schwerdter genannt, einverleibet hat; sie befinden sich daselbst inter Ducumenta Lit. R. et S.

Es sind nach der Zeit noch viele Schriften wider die warschauer Conföderation zum Vorschein gekommen, die

*) Heidenstein p. 29. 39. Neugebauer Libr. IX. p. 646. Sulicovii Commentar. Rerum Polon. p. 11.

die Diſſidenten aber haben auch darauf geantwortet. Die rarſten und merkwürdigſten Schriften der Diſſidenten ſind:

1) Podpoka Confoederaciey przeciw Wierszom podanym w Rozmowie Ziemianina z księdzem o iey znieszczeniu 1595 in 4.

2) Obrona przeciw Proceſſowi Confoederacyey theraz pod Seymem Krakowskim wydanemu w ktorym ieſt iaśne okazanie, ze Ewangelicy Confoederacyiey ſyę upominaiąc, nie zadney inſzey rzeczy ządaią y pragną iedno ſamego pokoiu.

3) Obrona powtorzona Confoederatiey y Proceſſu napiſana na przeciwko Książie nieiakiey, pod titulem Proceſſum na confoederatią, ſpoprawą y od prawą pod Seymem walnym Koronnym Warſzawskim Roku tego 1596 wydaney.

4) Appellatia ktora ſię popiera y Znowu wywodzi obrona dołozna Confoederatiey Kroleſtwa Polskiego zokazaniem pewnym ze Ewangelicy Augspurskiey Confeſſiey tu w Polszcze, w Litwie, w Pruſiech, y wszędzie w Państwie Korony Polskiey, w Miaſtach Koronnych ſtólecznych y innych; ſlusznie potrzebnie według woli Bożey, nauk Ewangelii Chriſtuſowey ućzą Sakramenta, a nabozenstwo prawdziwego ſprawuią a iż ſamisz Doktorowie Kościoła Rzymskiego, około obłodzenia tegosz Kościoła ſwego, y tesz o nauce y Nabozenstwie prawdziwym, nas Ewangelikow, iaśne przyznania czynią. Skąd ſię pokazuie, że nie ſlusznie Duchowienſtwo Kościoła Rzymſkiego, nauki tych Ewangelikow ganią, ieywyznawce trapią Kościoły im biorą, Kaznodzieie y lud wierny prześladuią przez Erasmuſa Glicznera,

sługę Chriſtuſa Pana y Kaznodzieie Jey Mośći Paniey a Paniey Zophiey Zamośćia Dzialinskiey, Podczaszyney Coronney, Brodnickiey Staroścíney napiſana y wydana.

Heinrich von Valois wurde alſo, wie ſchon geſagt, im Monat April 1573 zum Könige erwählet, und von dem Primas Uchanski als König öffentlich ausgerufen. Er hatte den Diſſidenten unter der Hand güldene Berge verſprechen laſſen, aber wenig gehalten. Dieſe mußten alſo auf ihre Sicherheit bedacht ſeyn, zumal, da der franzöſiſche Ambaſſadeur Monluc, Biſchof von Valence, in ſeiner den 10 April auf dem Wahlfelde gehaltenen Rede, verſchiedene Ausdrücke einfließen laſſen, die unter der künftigen Regierung eben nicht viel gutes für ſie hoffen ließen. Und als dieſer Ambaſſadeur, im Namen des abweſenden Königs, den Eid ablegte, ſo zwang der Woywode von Krakau und Kronmarſchall Firley, als das Haupt der Diſſidenten, gedachten Ambaſſadeur, daß er an des Königs Statt beſonders ſchwören mußte, daß er der König niemals, wider die ſo genannten Ketzer oder Diſſidenten, criminaliter verfahren laſſen wollte. Zu verwundern iſt es noch, daß die franzöſiſchen Geſandten, ſo ganz vor Freuden außer ſich waren, die ihnen vorgelegten Artikel unterſchrieben, ohne ſie zuvor unterſucht und erwogen zu haben *).

Sobald

*) Die Reden der franzöſiſchen Geſandtſchaft ſind 1573 zu Krakau bey Nicolao Scharffenberg in 4. gedruckt. Weil nun viele darwider geredet, ſo kam zu ihrer Vertheidigung nachſtehende Schrift heraus:

Epiſtola Ioannis Monlucii Epiſcopi Valentini Regis Gallorum Legati ad Poloniae Ordines de Illuſtriſſimo Andium Duce, in Regnum Polonicum allegendo. Eiusdem Monlucii Defenſio adverſus quorundam calumnias.

Es

Sobald die Wahl vorbey, so waren die Dissidenten darauf bedacht, ihre 1570 zu Sendomir gemachte Religionsvereinigung mehr zu befestigen, zumal da der neue König kein Protestante war, und sie also auf ihrer Huth seyn mußten.

In dieser Absicht wurde nun ein General Synod bestimmt, welcher den 29ten Septr. dieses 1573sten Jahres zu Krakau gehalten werden sollte, und da indessen die zwölf Gesandten, deren Haupt der Bischof von Posen Konarski war, nach Frankreich abgegangen, unter welchen sich verschiedene Dissidenten, sonderlich Johann Zborowski, Staroste von Odolanow, der Castellan von Gnesen Tomicki, der Castellan von Meseritz Andreas Gorka, der Fürst Alexander Prunski, und andere befanden, so hofften sie noch vor dem Synod einige Nachrichten daher zu erhalten. Zborowski hatte sonderlich den Auftrag von den Dissidenten, daß der neue König das auch beschwören sollte, was seine Gesandten in Polen beschworen. Als nun Zborowski dieses verlangte, so protestirten die polnischen Gesandten von der catholischen Religion darwider. Diese Protestation geschahe erstlich den 29ten August von dem Bischof von Posen Adam

Es kam aber bald darauf eine Antwort unter folgendem Titel zum Vorschein:

Defensio adversus Ioannis Monlucii Episcopi Valentini Calumnias pro iusto et innocente tot millium animarum sanguine in Gallia effuso.

Beyde sind 1574 zu Lusignan Pictorum von Johann Durerio im Monat März in Octavo gedruckt, aber weil man sie zu unterdrücken gesucht, über die maaßen rar. Des Bischofs von Monluc seine Defension ist den 28. Octobr. 1572 unterschrieben, und den auf den Reichstag versammleten Ständen zugeschrieben.

Konarski, hernach von dem Wonwoden von Siradien Albert Laski, dem Fürsten Christoph Radziwill Hofmarschall von Litthauen, der nach seines Vaters Tode mit seinen drey Brüdern zur catholischen Religion übergegangen. Die zu Paris gemachte Protestation befindet sich beym Lipski S. 107-110. Zborowski aber kehrte sich an nichts, er sagte frey zum neuen Könige: wenn er diesen Religionsarticul nicht accordirte und unterschriebe, so würde er auch nicht König von Polen seyn *).

Bey Verlesung der Confoderation wollten die catholischen Gesandten den Religionsvergleich mit Stillschweigen übergehen, Zborowski aber drang darauf, daß er gelesen werden mußte. Der Bischof von Posen Konarski protestirte darwider, zumal da er wußte, daß der Pabst Gregorius XIII. seinem an den neuen König abgeschickten Gesandten hauptsächlich aufgetragen, ihm von der Beschwörung des Religionsartikels abzurathen. Der Cardinal Hosius hatte gleichfalls in dieser Absicht, den so bekannten Domherrn Stanislaus Rescius nach Paris an den König Heinrich abgesandt, und ihm zugleich einen sehr merkwürdigen und scharfen Brief, so den 19ten Oct. 1573 unterschrieben, mitgeschickt, worinnen unter andern sich folgende Ausdrücke befinden:

> Er sollte sich nicht Herodis, sondern Davids Exempel vorstellen, welcher zu seinem größten Lobe, was er unbedachtsam geschworen, nicht gehalten hätte. Hier käme es nicht etwan auf einen einzigen Nabal an, sondern auf viel tausend Seelen, die in des Teufels Gewalt würden hingerissen werden. Wie nun der König mit Petro gesündiget hätte, so möchte er auch mit

*) Sulicovius in Commentario. Fredro in Henrico. Heidenstein Libr. I. p. 39.

mit ihm vor seine Sünde genung thun, den Irrthum verbessern und gedenken, daß der Eyd nicht ein Band der Ungerechtigkeit sey, und er nicht nöthig habe, von diesem Eyde sich erst absolviren zu lassen, weil nach allen Rechten alles unbündig und unkräftig wäre, was er unbedachtsam gethan hätte. Da aber diesem allen ohngeachtet, die Sachen ernstlich wurden, so ließen sich endlich die catholischen Gesandten bereden, die Beeydigung des Vergleichs von dem Könige zu erbitten *).

Nachdem nun die Pacta Conventa beschworen und bekräftiget, so erhielt er endlich das Diploma in Gegenwart des Königes, des Parlements und des ganzen Hofes, und wurde den 13ten Septbr. als König erkannt.

Da man nun indessen in Polen vieles von der pariser Bluthochzeit gehöret, und daß der Herzog von Anjou oder der neue König in Polen, großen Antheil daran gehabt, so machte dieses, bey vielen Dissidenten einen großen Eindruck und verursachte Furcht und Schrecken. Viele ließen in den Kirchen öffentliche Gebeter anstellen, daß der liebe Gott doch so eine unsichere und unglückliche Regierung abwenden wolle **).

Um die Sache in Polen bekannter zu machen, so hatte man gar diese Historie zu Krakau in lateinischer Sprache unter folgendem Titel drucken lassen:

Vera et brevis descriptio tumultus postremi Gallici Lutetiani in quo occidit Admirallius cum aliis non paucis

*) Carncovii Epistol. apud Dlugoss. T. II. p. 1676. 1772. Heidenstein p. 39. 40. Fredri Gesta Henrici p. 93. Ancuta in Iure pleno Relig. Catholicae pag. 187.

**) Fredro l. c. Zaluski zwey Schwerdter S. 34.

cis ab origine, sine cuiusdam injuria facta. Cracoviæ in Officina Nicolai Scharffenberg Anno Domini 1573.

Mittlerweile nahm der zu Krakau bestimmte Generalsynod, den 29ten Sept. 1573 und also noch vor der Ankunft des neuen Königs, in der neu erbaueten Reformirten Kirche seinen Anfang.

Der große und berühmte Firley, Wonwode von Krakau und Kronmarschall, befand sich selbst dabey zugegen, und eröfnete ihn als Director. Auf diesem Synod bekam der 1570. zu Sendomir gemachte Entwurf der Vereinigung eine andere Gestalt, es wurde nochmals alles genau untersucht, und der Consens, so wie die den 26ten May. 1570 zu Posen gemachten Artikel oder die Consignation, aufs neue appobiret. Weil aber dennoch, auf diesem Synod, so wohl die von der Augsburgischen als auch die von der böhmischen Confession, in Ansehung ihrer Kirchengebräuche Einwendungen machten, und sagten, daß ihnen zu Sendomir frey gelassen worden, ihre Confession zu behalten, so bestimmte man auch im dritten Artikel, daß es beyden Confessionen nicht nur frey stehen sollte, ihre Liturgie, Ceremonien und andere von ihnen beobachtete Gebräuche, beyzubehalten, sondern, daß sie alles, was ihre Superintendenten, und die ihnen zukommende Pflichten, auch das, was ihre Seniores und Synoden anbetrift, beybehalten könnten und sollten *). Diesem Synod haben zwar Stanislaus Sudrovius und Thomas Golecius, beyde aus Wilda beygewohnet, sie haben sich aber nicht als Deputirte eines Synodi, oder von der augsburgischen Confession unterschrieben, welches sattsam zeiget, daß die Evangelischen in Litthauen, den Sendo-

*) Iablonski l. c. inter Documenta pag. 202. 209.

Sendomirischen Consens nicht angenommen. Da nun einige von den Gesandten in Frankreich, vieles von der Menge der Dissidenten in Polen erzählet, so war man auch darauf bedacht, bey der Ankunft des Königs damit einen Eindruck bey ihm zu machen. In dieser Absicht beging man die Eitelkeit, daß man auf dem in diesem Jahre den 18ten Novbr. zu Posen von den böhmischen Brüdern gehaltenen Synod, welchem auch im Namen des Woywoden von Posen Stanislai Gorka, der Generalsuperintendent Erasmus Gliczner beywohnete, wo die Sendomirische und Posner Synode von 1570 und der letzte Krakauische von 1573 gelesen und confirmiret worden, zugleich im Namen des Woywoden von Posen, der Versammlung vortragen ließ, daß, wenn der König Heinrich, wie es hieße, durch Posen gehen sollte, die Evangelischen sich daselbst, in großer Anzahl versammlen möchten, daß man dem neuen Könige zeigen könnte, wie groß die Anzahl der Dissidenten in Polen seyn müßte *).

Der König kam würklich über Frankfurth an der Oder und Meseritz nach Posen. Der Woywode von Posen, Stanislaus Gorka, war mit einem großen Gefolge des Großpolnischen Adels und 600 prächtig gekleideten Reutern, die seine Suite ausmachten, ihm entgegen gegangen. Bey der Stadt Posen selbst wurde er von dem Grafen Andreas Gorka, Castellan von Meseritz, des Woywoden Bruder und vielen Senatoren von Großpolen, mit einem Gefolge von mehr als 3000 Mann Cavallerie, so alle neu gekleidet waren, empfangen und in die Stadt geführet, wo ihm der General von Großpolen Karnkowski, die Schlüssel derselben über-

*) Iablonski l. c. p. 70. 71.

übergab. Zu Posen hat er drey Tage ausgeruhet. Den 1ten Febr. reiste er von Posen, übernachtete zu Kurnik, bey dem Grafen Stanislaus Gorka, wo der König und die ganze Hofstaat prächtig bewirthet worden. Von da ging die Reise über Pizdro, Calisch, Wielun nach Krakau. Den Tag vor seinem Einzug in Krakau, brachte er zu Balicz, so dem Kronmarschall Firley gehörte, zu, wo er recht Königlich bewirthet wurde. Den 21ten Febr. ging die Krönung vor sich. Der Cardinal Commendon hatte dem Könige seinen geheimen Secretair Gratiani bis nach Sachsen entgegen geschickt, um ihm die geheimsten Nachrichten und Instructiones, sonderlich in Ansehung der Dissidenten geben zu lassen. Bey seiner Ankunft in Krakau, redete ihm der Cardinal und einige Bischöfe zu, die den Dissidenten zugestandene Religions-Freyheit nicht beschwören zu.

Bey der Krönung wollte der Primas wider den Vergleich protestiren, der König machte auch einige Schwierigkeiten, und wollte bey der Eydesleistung diesen Punkt, durch undeutliche Ausdrücke, gleichsam mit Stillschweigen übergehen. Johann Zborowski aber, der mit zu Paris als Gesandter gewesen, und daselbst schon, wegen dieses Artikels Vorstellungen gethan, erinnerte den König seines Versprechens. Er wurde von den andern Dissidenten, sonderlich dem Kronmarschall unterstützt, und dieser letzte nöthigte ihn, nach vielem Zank und Drohen, zur deutlichen Beeydigung und ob sich gleich der Päbstliche Nuncius, der Primas und die Bischöfe widersetzten, so mußte der König doch, dem das so lange Knien sehr beschwerlich fiel, sich erklären, daß er den Artikel halten wollte, und da der Kronmarschall öffentlich declarirte: si non jurabis,

non regnabis, und er hierauf die Krone, so auf einem prächtigen Kissen, neben dem Könige gehalten wurde, nahm, und aus der Kirche gehen wollte; so schrien alle: Zgoda y pokoy na wszystko, doch wurden die Worte beygefüget: Salvis jurium partium *).

Es war auch nicht zu spaßen, Firley war das Haupt der östreichischen Parthey so wie Zborowski der französischen. Die ausgestreuete Nachricht von dem Könige Heinrich bey der pariser Bluthochzeit, hatte auch schon viele Gemüther von ihm abwendig gemacht, dem Marschall Firley aber kam sein kühnes Unternehmen theuer zu stehen, zumal, da er noch gleich nach der Krönung den krakauischen Buchdrucker Matthias Siebenlicher, der eine sehr anzügliche Schrift wider die Dissidenten gedruckt, in Arrest nehmen ließ. Diese anonymische Schrift war auf Anstiften des Cardinals Commendon, des Primas, des Bischofs von Krakau Krasinski, ja selbst mit Vorwissen des Königs und auf sein Bitten von Johann Demetrio Solikowski, der den Commentarium geschrieben, verfertiget worden, und enthielt sonderlich vieles wider die warschauer Confoderation. Der Titel war: Rozsądek osprawach na Elekcyi Warszawskiey do koronaeyi należących. Man suchte dadurch den Religionsfrieden anzufechten, und unter den Catholiken Unruhe zu machen, daß der König die Confoederationem Iurium nur nach dem alten Formular, ohne Berüh-

*) Karnkowski in Epistol. illustr. virorum l. c. p. 1772. Heidenstein pag. 53. Sulicovius pag. 24. Neugebauer in Histor. Polon. Libr. IX. pag. 646. Thuanus in Histor. sui temporis Libr. LVII. p. m. 567. Regenvolscius pag. 92.

Berührung des Religionsvergleichs, ausstellen dürfte. Er starb bald darauf an beygebrachtem Gifte *).

Nachdem der König Heinrich den 18. Junii 1574 Polen heimlich verlassen; so suchten die Dissidenten sich an dem Primas zu rächen, sie hielten besondere Landtäge und versammleten sich hernach gemeinschaftlich, ohne den Primas zu befragen und ohne seine Universalia zu verlangen.

Die Absichten der Dissidenten giengen noch dahin, einen Polen, das ist: einen Dissidenten auf den Thron zu setzen. Da aber die Eifersucht unter den vornehmsten Familien deswegen sehr groß war, so mußte man es unterlassen; doch wollte man sich bemühen, einen ausländischen Fürsten, der ein Dissident wäre, zum Könige zu erwählen. Und da sich viele von dem Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori, große Hofnung machten, der ein Protestante war, und der ihnen auch durch George Blandrata und Martinus Berzewicz, sonderlich aber durch Samuel Zborowski, der, nachdem er auf dem Krönungsreichstage den Castellan von Przemysl, Andreas Wapowski, welcher das Duell zwischen Zborowski und Johann Tenczynski unter dem Schloß zu Krakau hindern wollte, tödtlich verwundet, und sobald er gestorben, nach Siebenbürgen geflüchtet, vieles hatte versprechen lassen, so wurde dieser Fürst auch zum Könige bestimmet und erwählet. Man schickte also drey-

zehn

*) Wayciecha Węgierskiego Kronika zboru Ewangelickiego Krakowskiego Ms. 4. p. 52. 53. Heidenstein l. c. Libr. I. p. 61. a Kronika Polska Ioach. Bielskiego Libr. VI. p. 708.

zehn Gesandte an ihn, so außer den einzigen Woywoden von Sendomir, George Mniszech, alle Dissidenten waren, um ihn desto eher zur Beschwörung des Religionsartikels zu bewegen *).

Als aber der Bischof von Cujavien und der Cardinal Commendon, ihre Absichten merkten, so nahmen solche zuvor mit der Prinzessin Anna Abrede, und schickten unter der Hand den obgedachten Solikowski an Stephan Batori, ließen ihn warnen, daß, wenn er ein Protestante bliebe, er niemals König von Polen werden, auch Krakau, den zur Krönung bestimmten Ort, nicht zu sehen bekommen würde **). Stephan bekannte sich

*) Dieses kann man aus dem Werke, so Swentoslaus Orzelski, der der evangelichen Religion zugethan war, von dem Interregno nach Heinrichen von Valois, bis zu Krönung Stephani Batori, geschrieben, ersehen; wovon sich das Manuscript in der öffentlichen Zaluskischen Bibliothek der Republik befindet. Man kann auch daraus ersehen, daß in diesem Interregno, die römischcatholische Magnaten, als sie gesehen, daß die Wahl mit Heinrich de Valois so unglücklich abgelaufen, einen Piasten auf den Thron setzen wollten, wie denn sonderlich diesfalls Johann Kostka, Woywode von Sendomir, und der Graf von Tenczyn, in Vorschlag kamen, auch bey dem Adel großen Anhang hatten; daß aber der Cardinal Commendon, um die innerlichen Unruhen zu vermeiden, den Fürsten von Siebenbürgen beyden vorgezogen. Daß übrigens, wie Niesiecki Tom. II. pag. 653. in seinem polnischen Wappenbuche spricht: der türkische Kayser Selim, durch seinen Gesandten, den Conföderirten Ständen angerathen, den gedachten Woywoden von Sendomir Johann Kostka, an Heinrichs von Valois Stelle, zu erwählen, scheinet wohl wenig Grund zu haben.

**) Solikowski l. c. pag. 61.

sich in einem Kloster zur catholischen Religion, und die Prinzessin Anna seine künftige Gemahlin, so keinen andern als einen catholischen König haben wollte, unterstützte seine schwache Parthey wider des Osterreichischen Prinzen Maximilians seine, die weit stärker war.

Die catholische Geistlichkeit suchte sich indessen an den Dissidenten, sonderlich der Zborowskischen Familie zu rächen. Peter Zborowski, war nach Johann Firley Tode 1574 Woywode von Krakau worden. Man hetzte die dasige Studenten auf, daß sie noch im Interregno, den 10ten Octobr, die Reformirte Kirche zu Krakau plünderten. Ein gleiches geschahe im Jahre 1575 den 16ten Junius mit dem dasigen Begräbnißplatze, wo die Gräber eröfnet und beraubet, die Körper der ansehnlichsten Personen aus denselben herausgerissen, und herum geschleppet wurden, wie solches sonderlich mit dem Körper des Woywoden von Krakau, Stanislai Myszkowski, eines um die Republik höchstverdienten Herrn geschehen, der 1576 gestorben war. Bey diesen so unruhigen Umständen, verlohr der Sendomirische Vergleich vieles von seinem Ansehen, und da man auf dem 1576 zu Krakau gehalten gemeinschaftlichen Synod, wobey sich aber Niemand aus Litthauen eingefunden, denjenigen eine Geldstrafe auferlegte, die dem Sendomirschen Consens nicht nachkommen würden, so wurden die Gemüther dadurch noch weit mehr aufgebracht. Das wunderlichste dabey war, daß, ohngeachtet die Einigkeit in Polen noch lange nicht feste gegründet war, man auch einen jeden nach seiner Confession leben ließ, die Dissidenten im Jahre 1578 auf dem im Monat Februar zu Warschau gehalten Reichstage, auf welchem die Einführung des Tribunals zu Stande kam, den Marggraf George Fridrich von Brandenburg, zum Vormund des

Her-

Herzog Albert Fridrichs in Preußen, Alberti I. Sohns, der blöden Verſtandes war, ernannten, der dem Könige den Eyd der Treue leiſtete; die Diſſidenten auch, geiſtlichen und weltlichen Standes, die ſich ſehr zahlreich daſelbſt eingefunden, auf demſelben die Confirmation der bald vorkommenden zwey, von dem Könige Sigismundo Auguſto erhalten Privilegien ſuchten, ſolche auch erhielten, und ſich große Vortheile davon verſprachen, die Seniores des geiſtlichen Standes den 10ten Febr. die vom weltlichen Stande aber den 28ten Febr. an den Churfürſten von der Pfalz Ludovicum, ingleichen an die Churfürſten von Sachſen Auguſtum und zu Brandenburg Johann George ſchrieben, und ihnen nicht nur ihre kirchliche Vereinigung meldeten, ſondern auch die Kirchen in Deutſchland, zu einer gleichmäſſigen Vereinigung ermahnten, und deswegen einen General Synod zu halten anriethen, und ſich auf demſelben einzufinden verſprachen. Die an den Churfürſten zu Pfalz abgelaſſene Schreiben ſind noch verhanden, wie auch die von ihm ertheilte Antwort.

Wir (ſchrieben die weltlichen Herren) aus dem Königreich Polen, Großherzogthum Litthauen und übrige Provinzen, bekennen gerne, daß wir an dem Vergleich, welchen wir durch Gottes Gnade mit der Augsburgiſchen, Böhmiſchen und Schweizeriſchen Confeſſion gemacht haben, große Freude empfinden, und wir bitten Gott flehentlich, daß er uns ſolche beſtändig erhalten und andere Kirchen auch vergleichen wolle.

Es iſt merkwürdig, daß dieſes Schreiben die Senatours den 28ten Febr. 1578 unterſchrieben, anſtatt, daß das von der Geiſtlichkeit ſchon den 10ten Febr. unterzeichnet worden, und alſo noch eher abgegangen ſeyn muß. Die, ſo das erſte vom weltlichen Stande unter-

schrieben, sind: Petrus a Zborow Zborowski, Woywode von Krakau, der Fürst Nicolaus Radziwill, Woywode von Wilda; Stanislaus Graf von Gorka, Woywode von Posen; Johann Tarlo von Tenczyn, Woywode von Lublin; Nicolaus Dorohostayski, Woywode Povon Loczs; Eustachius Wolowicz, Castellan von Trak, Unterkanzler von Litthauen; Anshelmus Gostomski z Lezeniez, Woywode von Rawa. (In seinem Palais zu Warschau, wurde zur Zeit des Reichstags der Gottesdienst gehalten, wo sich die Senatores und der Adel, in großer Anzahl versammlete, so daß es wie eine öffentliche Kirche anzusehen war *); Hieronymus Buzenski z Buzenin, Krongroßschatzmeister, in seinem und anderer Herren Castellanen auch des ganzen Adels und den Patronen der reformirten Kirchen ihrem Namen; Johann Chlebowicz na Dombrownie, Großschatzmeister von Litthauen; Johann Christoporski, Castellan von Wielun.

Das Schreiben der geistlichen Generalsuperintendenten aller drey Confessionen enthielt:

Ob sie wohl, da sie im Glaubensgrund einig wären, das nicht erhalten können, daß sie auch in allen Scrupeln einerley Sprache führten, wie denn der heilige Geist seine Gaben mannigfaltig, nach dem er will, austheile, so hätten sie sich doch, nach der Erinnerung der Schrift, auch nicht einander zerbeissen wollen, damit sie nicht verzehret würden, hätten sich auch selbst nicht in ihrem eigen Sinn und Gaben so gefallen, daß sie andere Knechte des Herrn, die er mit seinem Blute erkauft, verdammeten, sondern

*) Nieszecki Korona Polska Tom. II. pag. 279.

dern sie kämen einander mit Ehrerbietung zuvor, trügen des andern Last, und beteten für einander. Wäre also jemand zänkisch, so hätten sie die Weise nicht und die Gemeinde Gottes auch nicht. Sie, die da in den Sarmatischen Landen, die Heerden Christi weideten, ob sie gleich in der himmlischen Lehre unterschiedene Lehrmeister gehabt, und einige sich zur Augsburgischen andere zur Böhmischen, und andere zur Schweizerischen Confession und Ceremonien bekannt und gewöhnt, sich auch eine Zeitlang in solchem Sinn gefallen, mit einander gestritten und dem Antichrist ein lustiges Zuschauen verursachet; hätten endlich vor acht Jahren, durch den Geist der Einigkeit und des Friedens sich bewegen lassen, allem Streiten ein Ende zu machen, welche Eintracht und brüderliche Liebe Gott merklich segnete, daß sie die Freude und Frucht nicht genung ausſprechen könnten; maaßen sie jetzo nicht allein in ihrem Gewissen spührten und empfänden: Siehe wie fein und lieblich es ist, wenn Brüder einträchtig bey einander wohnen ꝛc. sondern auch, da sie unter Papisten und Arianern wohnten, ihre Einigkeit zum äußerlichen Frieden, Abthuung der Aergernisse, Besserung der Kirchen und Zurückhaltung der Feinde des Sohnes Gottes nun besser gebrauchen könnten, wenn das Heer Gottes, in dreyfacher Schlachtordnung, mit zusammengesetzten Kräften, desto tapferer stritte. Daß sie aber über ihre Vereinigung keine wahre Freude hätten, machten die fremden Unruhen, denn ob sich gleich die Kirchen und Academien in Deutschland und andern Ländern über ihre Vereinigung gefreuet, und ihnen deswegen Glück gewünschet, so wären doch viele, die diesen ihren gemachten Consensum durchhechelten, sie fragten aber nichts darnach,

nach, und hatten vielmehr die Hofnung daß selbst diejenigen, die da glaubten, daß sie mit größern Gaben, als sie, ausgerüstet wären, durch ihr Beyspiel aufgemuntert, auch mit ihren Brüdern Ruhe und Friede hätten, und den Streitigkeiten der Worte, die nichts erbauliches, sondern nur viel schädliches enthielten, entsagen würden.

Zumal da auf dergleichen Uneinigkeiten, nichts als Unglück und Schaden erfolget, wie solches deutlich am Tage läge, und sie befürchten, daß nicht noch etwas ärgeres daraus entstehen möchte; wenn einige Brüder die ihnen anvertrauete apostolische Gewalt mißbrauchten, und über die Geistlichkeit und die Gewissen wider Gottes Gebot und Beyspiele der Apostel herrschen wollten. Welches Gott verhüten wolle, wie sie sich denn auch eines bessern von ihren Brüdern vermutheten. Da sie nun in dem Königreich Polen und Großherzogthum Litthauen, eines wahren Frieden und vollkommener Eintracht genössen, so liebten sie auch die friedfertigen Menschen, die in andern Reichen und Ländern mit ihnen in dem Glaubensgrunde einig wären. Sie hätten also, da sie auf dem Reichstage zu Warschau versammlet gewesen und mit ihren Herren Patronen über eine so wichtige Sache genau berathschlaget, gemeinschaftlich an Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu schreiben beschlossen, und Solche um Gotteswillen, und das erschreckliche Gerichte Gottes bitten wollen, daß Sie nebst andern Fürsten, mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften, die der Kirche Christi beygebrachten Wunden heilen, und das Unglück, so noch bevorstände, abwenden möchten. Damit anstatt dieser so traurigen Trennung, eine desto größere Eintracht und gemein-

meinschaftliche Freude, für alle evangelische Kirchen, erfolgen möchte. Da nun eine Generalsynode zu dieser Eintracht das meiste beytragen könnte, so riethen und bäten sie, daß nach vorhergegangen Berathschlagungen, mit andern evangelischen Fürsten, ein Ort und Zeit, zu dieser allgemeinen Versammlung, bestimmt werden möchte. Sie versprächen ihrer Seits, sich auch dabey einzufinden, und ihre fromme Bemühungen dahin anzuwenden, daß nicht nur die Deutschen, sondern auch alle andere evangelische Kirchen in der ganzen Welt, eine solche Eintracht, Frieden und Glückseligkeit erlangen möchten, welche Gott und den Engeln angenehm, ihnen nützlich und heilsam, allen Feinden aber erschrecklich seyn würde.

Dieses so merkwürdige Schreiben, wovon ich einen Auszug gegeben, haben den 10ten Febr. 1578 unterschrieben;

Erasmus Gliczner
Bartholomeus Crossius } Superintendenten der Kirche

Gottes von der augsburgischen Confession, in Großpolen: Paul Gilowski, Superintendent des Krakauer Districts, in seinem und aller Superintendenten und Kirchendiener in Kleinpolen, Reußen, Podolien der reformirten Kirchen der Sendomirschen Confession Namen; Andreas Pazmowski, Superintendent des Cujavischen Districts, in seinem und aller Superintendenten und Kirchendiener in Großpolen und dem Großherzogthum Litthauen, der reformirten Kirchen, der Sendomirschen Confession Namen; Simeon Theophilus Turnovius (nicht Lutomirski wie in dem lateinischen Exemplar stehet) im Namen seiner Seniorum und Superinten-

intendenten George Jsrael und Johann Laurentii und der übrigen Seniorum und aller Geistlichen, der böhmischen Brüder Confession, und in seinem Namen. Die Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg sollen eben dieses Jnhalts gewesen seyn.

Die Antwort des Churfürsten von der Pfalz, ist noch vorhanden, und enthielt kürzlich:

Wie es ihm lieb zu vernehmen gewesen, daß sich die Polnischen Gemeinden, in der Religion vereiniget, und gleich wie solche Eintracht allen christlichen Herzen nöthig, also wäre sie sonderlich bey Predigern als Fürbildern der Heerde zu suchen und zu loben. Er gratulirte also ihren Gemeinden, bedaurete die Zerrüttung anderer Kirchen, hofte aber, daß sich Gott auch der Kirchen in andern Ländern einmal erbarmen, und sie des Friedens und der Eintracht genießen lassen würde. Sollte dieselbe zu erlangen, eine Generalsynode nöthig seyn, so wollte er ihre Schrift nicht vergessen.

Die Antwortschreiben der Churfürsten von Sachsen August und Johann George von Brandenburg, hatten mit des Churfürstens von Pfalz, viel ähnliches, aber auch noch besondere Zusätze, weswegen man solche vielleicht nicht bekannt machen wollen, wie wir bald hören werden.

Jm verwichenen 1577 Jahre hatten die Dissidenten zu Krakau verschiedene traurige Schicksaale; denn da der König Stephan Batori in Preußen wider die Stadt Danzig zu Felde lag, so fingen die Studenten wieder Unruhen an, fielen in die Kirche und das Pfarrhauß, und mißhandelten den polnischen und Deutschen Geistlichen; dieses geschahe in Monat April. Den

15 Ju-

15 Juni darauf, wurde auch der Begräbnißplaß zum zweytenmale verwüstet, auch die Gräber nicht verschonet.

Im Monat Julio wurden wieder von ihnen verschiedene Excesse auf dem Klepars begangen, einige Häuser geplündert, ein adlicher Namens Bedkowski verwundet, und nicht erlaubt, daß man die Stadtthore, zu gewöhnlicher Zeit zuschliessen durfte. Als der König davon Nachricht bekam, ließ er aus dem Lager ein Mandat an das dasige Grod und den Rector der Academie ergehen, daß man besser Acht haben, und den Unschuldigen Gerechtigkeit wiederfahren lassen sollte. Allein man achtete dieses nicht, und die Sachen wurden immer ärger. Dieses trieb die Evangelischen, sonderlich aber die von der Schweizerischen Confession an, die Approbation und Confirmation des von dem Könige Sigismundo Augusto 1572 wegen ihrer erbaueten Kirche und Schule erhaltenen Privilegii zu suchen, weil sie glaubten, dadurch ihre Sachen zu verbessern und mehrere Sicherheit und Ruhe zu haben. Da nun die Dissidenten dem Könige in dem Kriege mit der Stadt Danzig sonderlich große Dienste geleistet, so wollte er sich auch gegen solche dankbar erzeigen. Die verlangte Confirmation also des gedachten Privilegii erfolgte im Jahre 1578 den 20ten Februar auf dem Reichstage zu Warschau, durch ein sehr merkwürdiges Diploma. Die Dissidenten glaubten, daß dieses Königliche Diploma einigen Eindruck machen, oder daß zum wenigsten der Fürst Bischof, als Cancellarius Natus dieser Academie, dem Rector Magnifico, dieser aber den Profassoribus anbefehlen würde, eine bessere Zucht bey den dasigen Studenten einzuführen, und ihnen die Pflichten der Menschlichkeit, und die Liebe gegen ihren Nächsten, besser vorzutragen. Da aber sich Niemand der Sache annahm,

nahm, noch den Unruhen steuerte, auch die Dissidenten nirgends, ja selbsten bey dem Magistrat und weltlichen Obrigkeit einigen Schutz, Beystand und Satisfaction fanden und bekamen, so daß im Monat Junius 1578 schon wieder von den Studenten ein großer Exceß mit euer Leiche begangen wurde, der König aber die Ruhe und Ordnung in dieser Hauptstadt wieder hergestellet wissen wollte, so erfolgte den 27ten Octobr. besagten Jahres eine sehr merkwürdige Verordnung für alle Jurisdictionen der Stadt Krakau, welche ihnen auch daselbst unverzüglich bekannt gemacht wurde.

Da nun das erwehnte Diploma des Königs Stephani Batori, wodurch des Königs Sigismundi Augusti zwey gegebene Privilegia confirmiret worden, sich weder in den 1767 herausgekommen prawach y wolnościach Dyssydentem służących, noch auch in den 1772 durch den Druck bekannt gemachten Gerechtsamen und Freyheiten der Dissidenten, sondern nur in den lange zuvor herausgekommen Iuribus et Libertatibus Dissidentium befindet, und noch voller Fehler ist, die gedachte Ordination aber noch gar nicht bekannt ist, so werde ich beyde, als zwey merkwürdige und zur polnischen Reformationsgeschichte gehörige Stücke weiter unten, nach des Königs Sigismundi Augusti zwey ertheilten Privilegien mit anführen.

Das erste, so gedachter König auf den Seyfridischen Garten in Krakau zum Begräbniß evangelischer Christen dasigen Orts, im Jahre 1569 den 8ten August auf dem Reichstage zu Lublin ertheilet, lautet folgendermaaßen:

Sigismund August von Gottes Gnaden, König von Polen u. s. w. Thun durch gegenwärtigen unsern Brief,

Brief, allen und jeden, denen daran gelegen ist, kund und zu wissen: daß wir durch das Bitten, einiger Unserer Räthe bewogen worden, zum Besten der Christen, die sich zu den Lehrsätzen des weyland Ehrwürdigen Vaters Johann Calvins bekennen, und in Krakau oder außerhalb dieser Stadt, es sey wo es wolle leben, nach Unserer Königlichen Huld und Milde, den Garten der vor alten Zeiten her der Seyfriedische genennet wird, und in der Vorstadt Klepard, außer den Stadtmauern, vor dem Sanct Nicolausthore, zwischen den nach Prosow führenden Landstraßen, bey dem Schießhause sonst Strzelnica genannt gelegen ist, zum Begräbniß der Kirchen derer Personen, die den vorgedachten Christlichen Lehrsätzen, oder Religion zugethan sind, als ihren Kirchhof und einen öffentlichen und heiligen Ort mit einer Mauer zu umgeben und zu verschönern bewilligen. Auch soll besagter Garten von allen sowohl Königlichen als Bürgerlichen Lasten und von öffentlichen Abgaben frey seyn, wie Wir ihn denn hiermit auf ewige Zeiten davon befreyen und ausnehmen, so wie bey andern Kirchhöfen, die von alten Zeiten her, in Unserm Reiche angeleget worden, und darinne gelegen sind, üblich und gebräuchlich ist. Zu mehrerer Beglaubigung dessen, haben wir diesen Unsern Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Siegel darauf zu drucken befohlen. Gegeben zu Lublin, auf dem Reichstage den 8ten August im Jahre des Herrn 1569 Unserer Regierung im 40sten Jahre. Sigmund August König mit eigener Hand.

Das Privilegium so eben diesen evangelischen Reformirten in Krakau, um daselbst ein Haus Brog genannt, zur Kirche und Schule zu erkaufen, von hochgedach-

gedachtem Könige den 2ten May 1572 auf dem Reichstage zu Warschau gegeben worden, lautet also:

Sigismund August von Gottes Gnaden König von Polen u. s. w. Thun kund und zu wissen, allen und jeden, den daran gelegen ist; Was maaßen Wir in Erwägung der vielen und großen Unfälle, die die größten und blühendsten Reiche und Herrschaften der Christenheit, in diesen Jahren betroffen, weil ihre Könige und Fürsten, die verschiedenen Meynungen, die jetziger Zeit in der Religion entstanden, zu unterdrücken getrachtet; bey diesen großen Gefahren der Christenheit, die, wie andern Reichen, so besonders auch dem Unserigen, wegen der Nachbarschaft der Ungläubigen, diesen gemeinschaftlichen Feinden der Christen, drohen, für Unsere Pflicht halten, für die Ruhe und Sicherheit Unseres Reichs zu sorgen und dahin zu sehen, damit nicht wegen dieser Religionsstreitigkeiten, durch die erhitzten Gemüther der verschiedenen Partheyen, Gelegenheit zu inneren Zwistigkeiten, welches Gott verhüte, gegeben werde, besonders, da die Schärfe in diesem Stücke nicht nur unnütze, sondern auch höchst schädlich ist, wie die Beyspiele anderer Reiche, in welchen beynahe mit ihrem gänzlichen Untergange so viel Christenblut vergebens vergossen worden, Uns belehret, und wir deutlich sehen, daß Gott selbst, zur Prüfung der Beständigkeit der Gläubigen in diesen letzten Zeiten der Welt so große Uneinigkeiten in Ansehung seines Dienstes zugelassen, die durch keine menschliche Klugheit gehoben werden können *), sondern

*) Denn es müssen Rotten unter euch seyn, auf daß die, so rechtschaffen sind, offenbahr unter euch werden. 1 Cor. 11 v. 19.

dern man nur Gott unaufhörlich anflehen muß, daß er sich seiner in Gefahr schwebenden Kirche erbarme, und alle irrende selbst wieder in seinen eigenen und wahren Schaafstall führe. Als daher auf diesem Reichstage zu Warschau, von Unsern Unterbeamten, Räthen, und den übrigen von ihrer Religion, ihr zu Sendomir in diesem 1570 Jahre bekannt gemachtes Glaubensbekenntniß übergeben worden, und man auf ihren Betrieb, der allgemeinen Ruhe wegen, zwischen dem Geistlichen und Weltlichen Stande eine Vereinigung zu stiften angefangen, die man aber doch nicht zu Stande bringen konnte, sondern sie auf einen andern Reichstag verschieben mußte *): So haben Unsere Unterthanen, christlichen Glaubens, durch eben diese Unsere gedachte und untenbenannten Räthe, Uns angelegentlich gebethen, daß denen, die sich von ihrem Bekänntniß und Gemeinschaft in Unserer Stadt Krakau befinden, frey stehen möchte, gemeinschaftlich für ihr Geld daselbst ein Haus zu kaufen, darinnen ihre Gottesdienstliche Handlungen zu halten, zu lehren, und alle ihre übrige Religionsübungen sicher zu verrichten, auch frey und unge-

hin-

*) Hieraus erhellet, daß die Reformirte Geistlichen, laut der auf dem Synod zu Sendomir gemachten Verordnung, gegen Pfingsten nach Warschau gekommen, ihre Confession zu Stande gebracht, ohne die Theologen von der Augsburgischen und böhmischen Confession zu erwarten, und sie alsdenn dem Könige übergeben. Es erhellet ferner hieraus, daß der König auf ihr Ansuchen bemüht gewesen, der allgemeinen Ruhe wegen, eine Vereinigung zwischen dem Geistlichen und Weltlichen Stande zu stiften, die man aber, da man sie nicht zu Stande bringen konnte, auf den künftigen Reichstag verleget. Dieser sollte nun im Monat May 1572 zu Warschau gehalten werden.

hindert Schule zu halten. Demnach so haben wir, um gröſseres und schwereres Unheil, das Unserem Reiche erwachsen könne, zu vermeiden, Unsere Königliche Einwilligung zum Ankauf und nachherigen Besitz, Eigenthume, Gebrauch, Besuchung, auch Gemeinschaftlichen Anwendung desselben, wozu es ihnen besser und bequemer dünken möchte, zu ertheilen, für gut befunden, wie Wir sie ihnen denn auch durch diesen Unsern Brief geben und ertheilen. Erlauben ihnen auch, die freye Ausübung ihrer Religion in besagtem Hause, ohne auf Jemandes Hinderung oder Widerspruch zu achten, und nehmen sie alle und jede unter Unsern Königlichen Schutz und sicheres Geleite, gegen alle Gewalt und Macht, aller von was für Stand, Würde und Hoheit sie auch seyn mögen. Auch machen Wir sie frey von der Gerichtsbarkeit aller Geistlichen und Weltlichen Richter und Gerichtshöfe Unseres Reichs, so daß sie wegen dieser Lehre und Uebung ihrer Religion, vor keinen Richterstuhl gefordert werden können, und wenn sie gefordert werden, weder zu erscheinen gehalten seyn sollen, noch auch deswegen von den Richtern und Gerichtsbeamten, so wohl Geistlichen als Weltlichen, mit einiger Strafe beleget, oder von irgend einem andern Menschen ihnen das geringste Unrecht oder Beschimpfung, angethan werden soll. Wer diesem Unserm sichern Geleitsbrief zuwider handelt, soll in die, durch die Gesetze und Statuten des Reichs verordnete und verlautbarte Strafe verfallen. Anbey befehlen Wir den dermahligen Bürgermeistern und Rath, Advocaten und Schöppen Unserer Stadt Krakau, ihnen die Verschreibung des Kaufs, der Schenkung, oder Verzicht und Ueberlieferung des Besitzes, Kaufs, Empfangs, u. d. g. was entweder die Sache selbst,

oder

oder die hergebrachte Gewohnheit erfordert, auch die Bücher um es einzutragen und die Gerichtsbedienten besagter Stadt, nicht zu verweigern, bey zehen tausend Ungarischer Goldgulden Strafe, davon die eine Hälfte Unserem Schatze, die andern den Klägern anheim fallen soll. Wir kündigen über dieses, allen und jeden, die es angehet, an, Nahmentlich den Hohen und Niedrigen Beamten der Woywodschaft Krakau, und den übrigen oben benannten, dem Bischoffe, Castellan, Woywoden, Amtshauptmann, Oberverwalter des Krakauischen Schlosses, dem Richter, Unterrichter und übrigen allen, den Bürgermeistern und Rath, Advocaten und Schöppen, und allen Einwohnern des Landes oder der Stadt Krakau. Wir befehlen anbey allen und jeden, daß sie obgedachte Unsern Unterthanen von besagter Religion, nach diesem Unsern Briefe mit allen seinen Clausuln, Artikeln und Punkten schützen, und für ihre Erhaltung sorgen. Ueber dem sollen in Ansehung des Schadens, Unrechts und der Gewaltthätigkeiten, die diesem Hause (wenn es schon ein Eigenthum der besagten Gemeine seyn wird) wiederfahren möchten, diejenigen denen dies oblieget, gegen alle und jede, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, dieser Gemeine eben so, wie Unsern übrigen Unterthanen, schleunige und hinlängliche Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Dieser Unser Brief, soll bis zur völlig hergestellten Einigkeit zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, auf den nächstkommenden Reichstag, und woferne man sich alsdenn nicht sollte vergleichen können, bis zu der Zeit, da sie wird zu Stande kommen, in seiner Kraft bleiben; das ist Unser Wille. Zu dessen Beglaubigung haben Wir Unser Siegel anzuhängen befohlen. Gegeben zu

War-

Warschau auf dem Reichstage, in Gegenwart und auf Bitte Unserer Räthe, den 2ten May im Jahre des Herrn 1572, Unserer Regierung im 43sten.
Valentin Dembinski, Krongroßkanzler.

Ob man gleich dieses Privilegium geheim hielte so wurde es doch gar bald bekannt, und machte bey den zwey anderen, sonderlich aber bey den von der augsburgischen Confession, einen großen Eindruck, weil solche glaubten, daß man nach dem gemachte Sendomirschen Vergleich dieses Privilegium der Kirchenfreyheit auf alle drey Confessionen erstrecken, oder doch von ihnen einige Erwähnung hätte thun sollen, und dieses alles machte die Häupter der verschiedenen Confessionen bey dem bald darauf erfolgten Interregno anfmerksamer. Einige sagten, daß man den König hintergangen und das Privilegium erst gesucht, da das gesuchte Haus, Brog genannt, schon gekauft und die Kirche gebauet war. Viele haben nachgehends dieses Privilegium gar in Zweifel ziehen und behaupten wollen, daß im Jahre 1572 kein Reichstag zu Warschau gehalten worden, und berufen sich auf die Constitutiones, und weil auch der so bekannte David Braun in seinem Werke, so er von den polnischen Reichstagen geschrieben, nichts davon gedenket. Allein, daß in diesem Jahre würklich ein Reichstag im Monat May zu Warschau hat sollen gehalten worden, kann man aus Gornicki, Staroften von Tykoczyn und Wasilkow seiner polnischen Geschichte ersehen; der König war schon in Warschau, aber die Pest und die Krankheit des Königs verhinderten, daß der Reichstag nicht angefangen wurde.

Vor seiner Abreise söhnte sich der König mit seiner Schwester der Prinzessin Anna aus, und machte sein Testament. Weil des Königs Krankheit immer zunahm,

nahm, so mußte man einen Wagen von einer besondern Erfindung bauen, worauf der König nach Knyczyn fahren sollte.

Die Reformirten also suchten den König durch Bitten und Vorstellungen dahin zu bringen, daß er den Tag vor seiner Abreise das gedachte Privilegium unterschrieb; worauf er den 7. Julius starb. Da die oben erwähnte zwey Stücke des Königs Stephani Batori, nämlich sein Diploma und die darauf erfolgte Ordination, sich auf die zwey angeführte Privilegia beziehen, so will ich solche versprochener Maaßen, hier einrücken:

Diploma

des Königs Stephani Batori, wodurch das 1572 von dem Könige Sigismundo Augusto, ertheilte Privilegium confirmiret worden.

In Nomine Domini Amen.

ad perpetuam rei memoriam.

Quoniam ea, quorum perennis memoria exstare debet, literarnm monumentis commentari solent: Id circo *Nos Stephanus, Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Podlachiæ, Volhiniæ, Livoniæ* etc. *Nec non Transilvaniæ Princeps;* Significamus tenore præsentium, quorum interest, universis et singulis præsentibus, et qui deinceps hoc Privilegium lecturi auditurique sunt, quod, quum quidam Senatores Regni et Consiliarii Nostri, ac Nuncii terrarum Nostrarum, in hac Generali Conventione Warsavienst Nobis obtulissent, et exhibuissent; *Confessionem eorum fidei, Or-*

thodoxæ Christianæ a reformata eorum Ecclesia publice Sendomiriæ Anno 1570. editam ac Serenissimo Antecessori Nostro Sigismundo Augusto dedicatam simulque eidem Ecclesiæ suæ reformatæ et Confessioni Nobis oblatæ in scriptam prærogativam et libertatem per Nos dari et concedi urgentibus et summis precibus expetissent, equidem Nos, considerata prædicta oblata fidei et Religionis Confessioni tolerabili Orthodoxa ac metas Christianæ Doctrinæ ac Religionis et trium Symbolorum Apostolici videlicet, Nicæni et Athanasii minime excedente, neque etiam dissentanea a cæteris reformatarum Ecclesiarum orthodoxis Confessionibus, quæ in Germania atque aliis Regnis et Provinciis, receptæ et approbatæ sunt, ob idque etiam in Regno Nostro toleranda, non potuimus tales non justas et pias preces clementer amplecti, atque simul etiam, ex speciali voluntate et scientia Nostra meroque Nostro motu, præsenti Diplomate Nostro, locum et Domum in Civitate Nostra Cracovienſi, in platea S. Iohannis inter areolam Friderici Schmale et hæredum Petri Iastriſtki Domos ſitam, quæ vulgo *Brog* nuncupatur, pro memoratæ Ecclesiæ Reformatæ, et Confessionis fidei coetu coemptam, et acquisitam comparatamque in exercendæ suæ Religionis ad verbum Dei reformatæ, causa seorsim ac sejunctim a veris Hæreticis, Antitrinitariis ac Sectariis quibusdam, Tritheitis, Ebionitis ac Anabaptistis convenire possint. Tum ibidem Cæmiterium, sive hortum solumque extra Mœnia Civitatis Nostræ Cracovienſis, extra portam S. Nicolai inter duas vias publicas ſitam, retro agrum et hortum, Nobilis olim Barbaræ, Nobilis olim Iohannis Wanzan Conjugis iacentem, praefatæ fidei ac Religionis supra nominatæ, videlicet, Confessionis hominum sepulturæ, et ibidem extruendo Xenodochio destinatum, eximimus, et liberam liberumque facimus, ab omni subdito-

rum

rum Noſtrorum, cuiuscunque gradus, ſtatus, conditionis, dignitatis et eminentiæ exſtiterint, ſive Palatinorum ſive Capitaneorum, ſive Pro-Conſulum et Conſulum, ſive Advocatorum et Scabinorum, ſive quorumcunque aliorum, tam Spiritualium quam Secularium, in Regno Noſtro Officialium et Iudicum poteſtate, Iurisdictione et Iudicatione. Quinimo eandem totam domum cum prædicto ſepulturæ loco, ſive Cæmiterio Noſtræ ſolius Regiæ poteſtate, Iurisdictioni et Iudicationi addicimus, adſcribimus atque incorporamus, præſentium tenore, ad hunc ſacrum uſum deſtinata ratum habemus, confirmamus et approbamus, ac uſibus illorum authoritate noſtra regia addicimus, integraque ea libertate, qua cætera in Regno noſtro *Templa, Scholæ et Cæmiteria munita ſunt*, donamus, ita quod, ad eosdem utrosque prænominatos fundos, non alio quam ad propriam in Caſtro Cracovienſi præſentem Majeſtatis Noſtræ Perſonam quævis citatio cuiuslibet Injuriæ ac controverſiæ, querimoniæ et dijudicatio dirigi fierique debebit poteritque. Inſuper damus et concedimus utriusque fundis atque omnibus memoratæ confeſſionis fidei Religionisque hominibus, ſive Equeſtris ordinis, ſive Civilis et Plebejæ conditionis eorundemque Reformatæ Eccleſiæ et Confeſſionis ſupra nominatæ, omnibus et ſingulis Paſtoribus, Miniſtris, Doctoribus, Scholarum Rectoribus cæterisque aliis illuc, ad eorundam fundorum loca accedentibus, et convenientibus, et inde redeuntibus, aut etiam ibi habitantibus omnimodam ſecuritatem, libertatem inviolabili publicæ pacis Privilegio, communitam et ſancitam ad plenam et liberam illic habendarum et audiendarum Concionum, concipiendarum precum, adminiſtrandorum Sacramentorum, tum et aliarum Ceremoniarum, peragendarum et exercendarum, facultatem citra ullius, cujusvis gradus, dignitatis

nitatis, poteſtatis et eminentiæ tam Spiritualis, quam Secularis impedimentum, hoc ſingulariter etiam cauentes, ne illi ad præſtanda Iuramenta neque ad ullas ceremonias ab eorum Religione diſcrepantes a quoquam adigantur. Poſtremoque ſupra recenſitæ Confeſſionis fidei Religionisque homines, ſive Equeſtris ordinis, ſive Civilis et Plebejæ conditionis ſint, aut in poſterum fuerint, in ejusmodi Confeſſione fidei ſupra nominatæ, ac Religione perſeverantes, omnino tutos, ſecuros, integros, inviolatos ac liberos conſervamus, conſervatosque ab omnibus volumus, ac plene ſecuros in Regno et Provinciis Noſtris cum eorum omnibus bonis, facultatibus, artificiis atque Familiis eſſe jubemus, atque ſemper in perpetuum futuros, pro Nobis et Sereniſſimis Succeſſoribus noſtris pollicemur (Cæterum quod ad univerſum præſentis Diplomatis et Privilegii Noſtri immunitatem ſeriemque:) per expreſſum omnibus et ſingulis literis, libertatibus, Privilegiis, Mandatis etiam quantumvis poenalibus et expreſſe derogatoriis (ſi quæ a Nobis et prædeceſſoribus Noſtris Divæ Memoriæ Poloniæ in contrarium antea quovis modo emanaſſent, aut poſterum emanarent, et emanare poſſent:) Omnino derogamus eaque nullum robur habere volumus. Qua propter omnibus et ſingulis Noſtris ſubditis, cuiuscunque gradus et ordinis fuerint, Status, Dignitatis, Conditionis et eminentiae, tam Eccleſiaſticae quam Secularis, præcipue vero, Palatinis et Capitaneis ac Vice-Capitaneis Noſtris Cracovienſibus, tam modernis quam futuris, ipſique Magno arcis Noſtræ Cracovienſis Procuratori, tam Proconſuli, Conſulibus, Advocatis, Scabinis, ac ceteris omnibus officialibus Civitatis Noſtræ Cracovienſis præſentibus, aut in poſterum futuris, *Mandamus, omnino habere volentes, ut nullis ex fidelibus Noſtris ſubditis, qui ſuperdictam fidei Confeſſionem amplectun-*

plectuntur, videlicet ullam læſionem, dammum, contemptum vel deſpectum inferatis, vel inferri ullo modo curetis, aut ab aliquo fieri concedatis, tam in illorum bonis, quam in illorum corporibus, ſed eos tenore et vigore præſentium, in tutelam Noſtram Regiam acceptos, omnibus officiis pietatis et charitatis omni tempore et loco proſequamini, efficiatisque ut ſicut ipſi omni ſtudio et conamine, pacem requirunt, et conſectantur, ita etiam vos ſincere cum illis eandem colatis et conſervetis et praeterea ſupra nominatam Domum, Brog nuncupatam, una cum Cœmeterio vel horto illorum prædicto nulla ratione violetis aut violari faciatis, vel permittatis, ſed liberos et immunes, ut iam præſcripſimus, conſervetis, et alios quorum intereſt conſervare faciatis pro Gratia Noſtra et debito ſuo aliter non facturi. Harum literarum Noſtrarum autoritate, quibus Sigillum Noſtrum appendi iuſſimus, et manu Noſtra ſubſcripſimus.

Datum Warſaviæ Anno Domini milleſimo quinqueteſimo, ſeptuageſimo octavo 20 Febr. Regni vero Noſtri ſecundo. Præſentibus ſpectabilibus, Magnificis ac Generoſis Petro Zborowski a Zborow, Palatino Cracovienſi, et Capitaneo Stobnicenſi, Camenecenſique, Stanislao Comite a Gorka, Palatino Posnanienſi, Buscenſi, Colcenſique Capitaneo, Iohanne Koſtka de Sternberg, Palatino Sendomirienſi, Marienburgenſi et Tczovienſi Capitaneo: Caſparo Zebrzydowski, Palatino Caliſienſi, Euſtachio Wollowicz, Caſtellano Trocenſi, Magni Ducatus Lithuaniæ Vice-Cancellario Breſtenſi, Capitaneo, Iohanne Sierakowski, Palatino Lencicienſi, Predecenſi, Capitaneo, Iohanne de Sluzewo, Palatino Breſtenſi, Miedzirzecenſi Capitaneo, Nicolao Mieleck, de Mielecz, Palatino Podoliæ, Capitaneo novæ Civitatis Korczyn, Iohanne Tarlo de Czekarzowice, Palatino

Lublinenſi Vizuenſique Capitaneo, Andrea Comite a Tenczyn, Palatino. Belzenſi, Oswiecimenſi, Zatorienſique Capitaneo, Anſelmo Goſtomski, Palatino Ravenſi, Fabiano Czema, Palatino Marienburgenſi, Tucholienſi Capitaneo, Petro Czarnkowski, Posnanienſi, Stanislao Szafraniec de Pieścowaskala, Sendomirienſi, Lelovienſique, Iohanne Comite in Tenczyn Woyniczenſi, Lublinenſique, Stanislao Herbort de Fulſtin, Leopolienſi, Samborienſique, Andrea Firley de Dombrowice, Lublinenſi Sendomirienſique, Nicolao Firley de Dombrowice, Rawenſi, Andrea Comite a Gorka, Miedzyrzecenſi, Ligenza de Bobrek, Wislicienſi, Nicolao Firley de Dombrowice, Bieczenſi, Caſimirenſique, Stanislao Tarnow Radomienſi, Iohanne Kloczowski, Zavichoſtenſi, Iacobo Rokoſowski Srzemenſi, Iohanne Sienienski de Sienno, Zarnovienſi, Iohanne Chriſtoporski, Wielunenſi, Stanislao Drochowski, Premislenſi, Caſtellanis et Capitaneis, Andrea Opalinski, Regni Mareſchalio, Rohatinenſique, Iohanne Zamoyſki, Vice-Cancellario, Belzenſi, Zavichoſtenſi, Knyſinenſique, Hieronymo Buzenski, Regni Theſaurario, Brzeznicenſi, Dobczynenſi, Krzeczovienſique, Andrea Zborowski, Curiæ Mareſchalio et ceteris præſentibus, Conſiliariis Noſtris Regni et Magni Ducatus Lithuaniæ Senatoribus, Terrarum omnium ac Provinciarum Noſtrarum in hac Conventione Regni Generalis, congregatis nunciis tunc etiam præſentibus aliis Capitaneis, Secretariis et Aulicis Noſtris.

Ordinatio

oder Verordnung des Königs Stephani Batori, für die Stadt Krakau, um den Diſſidenten daſelbſt Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen:

Ste-

Stephanus, Dei Gratia Rex Poloniarum, Magnus Dux Lithuaniæ etc. Tranſylvaniæ Princeps.

Significamus Noſtris hisce Literis univerſis et ſingulis, quorum intereſt: quod cum et muneris Noſtri ratio, et ipſa totius Regni dignitas poſcere videatur, ut gubernatio Civitatum omnium, præcipue vero Cracovienſis, quæ Primaria habetur, in eum a Nobis redigatur ordinem, qui ab omnibus cæteris tam exteris, quam Noſtris hominibus merito probetur. Id circo poſteaquam aliis partibus Regni conſtitutis, huc tandem Cracoviam Civitatem veniſſemus, ni prius ſuſcipiendum aut faciendum Nobis eſſe putavimus, quam ut de recta gubernandi illius ratione deque Pace et tranquillitate in ea conſtabilienda conſilia expediremus, maxime, quod, abuſu quodam ſuperiorum temporum creviſſe in ſummam licentiam, cum Magiſtratuum etiam contemptu conjuncta animadverteremus. Ac iſtius quidem licentiæ cauſa, quoniam a Iurisdictionis diverſitate, magna ex parte proficiſci videtur: quod videlicet delinquentes effingant ſibi plerumque et vindicent alienas Iurisdictiones, ut hac ratione animadverſionem in ſe Magiſtratuum eludant, Ideo in eam potiſſimum curam incumbemus, ut conſervata cujusque Iurisdictionis et Magiſtratus juxta receptum antiquitus morem, authoritate, ex omnibus tamen quod ſunt, quandam unam æquabilem Harmoniam officeremus, quod, ut facilius poſſet a Nobis conſtitui, curavimus diligenter, vt omnium Iurisdictionum Capita ac Præfecti unum in locum congregati et inter ſe collocuti, modum eiusmodi æquabilem regiminis inveſtigent. Id vero cum ſedulo ab ipſis eſſet præſtitum, ac inprimis Reverendus Dominus Petrus Myszkowski, Epiſcopus Cracovienſis, unaque Scholæ, ſeu Univerſitatis Cracovienſis

Rector, cum ſuis Conſiliariis ac Doctoribus. Deinde vero Magnificus Petrus a Zborow, Palatinus et Capitaneus Generalis Cracovienſis, ac Generoſus Michael Maleczkowski, Magnus Procurator Arcis Noſtræ et Proconſules Civitatis prædictæ certique præterea ex Senatu Noſtro deputati atque Nobilitas pleraque eiusdem Palatinatus Cracovienſis, quæ ſeditionibus, tumultibus, injuriis ſe affectam conquerebatur, una conveniſſent. Articulos demum quosdam, de ratione gubernandæ eiusdem Civitatis, ac iuris in ea æqualitate ac ſine Iurisdictionis cuiuscunque enervatione, dicendi mutuo conſenſu approbatos, Nobis exhibuerunt, quibus Nos, viſis atque cum Conſiliariis, qui tunc Nobiscum aderant, examinatis, ordinationem tandem præſentem edendam atque ſanciendam decrevimus, iamque adeo, præſenti ſcripto Noſtro edimus ac ſancimus in perpetuum hac ſequenti ratione.

Inprimis ſtatuimus et edicimus: Ne quisquam hominum cujuscunque ille fuerit loci, dignitatis, conditionis atque profeſſionis, tam externus quam indigena audeat in Civitate eadem, tumultus aut turbas aliquas excitare, vel ſeditiones facere, quacunque ex cauſa, ſive privatæ ſive publicæ rei, ſive Religionis etiam gratia, domos item quæcunque Civitatis et oppidorum illi adiunctorum et ſuburbiorum ambitu continentur, cuiuscunque illæ fuerint et quibuscunque uſibus deſtinatæ, ne quisquam per vim aggrediatur et invadat, vel armis, aut lapidum jactu oppugnet, vel impetum aliquem in illas faciat, ſub poena capitis, in eum, qui legitime, hoc nomine, convictus fuerit, extendenda. Privati etiam erga privatos, quiete ſeſe geraut, neque contentionibus aut armis, ſed apud Magiſtratus legitimos, ſuas proſequantur controverſias. Quod ſi vero auſi fuerint aliqui,

qui, contra hanc Ordinationem ac Edictum Noſtrum facere, eos comprehendendi ac captivandi, ius et poteſtatem, ſententiam Statuti Thorunenſis, quod eſt, de violentiis in Civitatibus peractis et captivatione Nobilium, Anno milleſimo quinqueteſimo vigeſimo editum, cuiuslibet iurisdictionis Magiſtratui concedimus, cum ea etiam declaratione ut ſi (quod in ea declaratione adjectum non eſt:) quispiam telo ſe defenderet, vel complicum auxiliis, adverſus captivantem ſe Magiſtratum defenderet, atque eveniret, ut tum in captivatione illa interficeretur, impune id ſit eidem Magiſtratui, ac illius præſidio: poſt ipſam autem captivationem, ſeu compreſionem, de nomine et Iurisdictione comprehenſi, ſtatim a Magiſtratu eodem, qui comprehendendum curaverat, inquiri debet: ut ad illam, cui ſubeſſe compertus fuerit, Iurisdictionem remittatur, qui deinde a Iurisdictionis ſuæ Magiſtratu, ita in Cuſtodia aſſervari debebit, ut legitimo demum Iudicio ſiſtatur, neque effugiendi habeat poteſtatem. Iudicium in foro competenti ſecundum legum præſcriptum, de quolibet exceſſu ita inſtituetur, quemadmodum ad quanquam Perſonam illiusque conditionem pertinebit.

Cæterum, ſi aliquis Scholarium, ſive Studioſus, eadem ratione pro gravi et criminali quodam Exceſſu, ac facinore fuerit comprehenſus, quoniam neque loci ordinarius, neque Rector Academiæ Iudicium criminale inſtituere poteſt; omne id circo negotium atque cauſa Scholaris illius vel ſtudioſi, in eiusmodi exceſſu, ſive crimine deprehenſi, ad Nos fuerit referenda. Nihilominus tamen, ſi fuerit Clericatus profeſſionis, remitti debet ad loci Ordinarii vel illius Vicarii carcerem, ſive cuſtodiam, ſin autem ſecularis (atque Laicus uti dici ſolet:) profeſſionis in cuſtodiam dabitur, Caſtrenſi

officio asservandus, quoad deliberatum a Nobis de illo et constitutum fuerit, aliquod Scrutinium tamen et investigatio de facinore comprehensi, ab eodem Magistratu, cui subjectus fuerit comprehensus, in instanti fieri debet, ut et rei veritas constet, et ne quis praetermeritum diutius in custodia detineatur. Si vero Magistratus comprehensum sibi traditum a carcere, sive custodia, data opera, aut per conniventiam, sive etiam per negligentiam effugere permiserit, is poenam, secundum communem juris Regni observantiam habebit. Quod vero ad Studiosos attinet, qui litterarum causa ad Scholam Cracoviensem venire solent, ut eo facilius a Rectore et Senioribus ac Praeceptoribus in officio contineri possint, ac ne quisquam melioris conditionis hominum nomen Studiosi sibi usurpet, singulorum nomina ac cognomina atque praeter obscuriores notas, etiam et signa aliqua corporis in Matricula inscribi debent. Quemadmodum videlicet in Patavensi observatur Academia habitationes Studiosorum atque Scholarium sint iuxta veterem morem in Collegiis, Bursis, atque Scholarum Ecclesiis adjunctarum domibus, neque temere quisquam civium hospitia et mansiones Studiosis, in domibus suis praebeat ac conducat, nisi forte justa aliqua causa et ratio intercesserit, in quo Rectoris iudicio atque assensui erit standum, ita, ut ille consenserit atque Scholari hospitio, uti permiserit, tunc demum libero civis quilibet conducendi illi mansiones habebit facultatem. Alioquin, qui extra Rectoris consensum id faceret, poena aureorum quinquaginta a Magistratu suo puniri irremissibiliter debet. Bombardas item Studiosorum, atque hastilia, et alia eius generis arma, magis militiae, quam Scholaribus accommodata, ne cives in domibus vel cellariis suis servare, ac sua vicissim accommodare audeant, qui vero convicti fuerint eius rei, poenam

simi,

ſimiliter aureorum quinquaginta puniri debent. De mendicantibus autem Scholaribus ita conſtitutum eſſe volumus, ut Scholarium Magiſtri eorum nomina atque ſimiliter notas corporis, ſeu ſigna conſcripta habeant, neque divagari illos, niſi mendicandi cauſa, horis prandiorum et coenarum, permittant. Quod ſi vero eorum aliqui, alio tempore, atque aliis quam prandiorum et coenarum horis, absque ſui Magiſtri conſenſu, vagari voluerit, eos prima vice poena convenienti afficiant, ſi vero id ſecunda et tertia vice commiſerit, ab Gymnaſio et Scholis proſcribantur. Efficiat item Rector ac Profeſſores, ut libera ſit et tuta venienti ad lectores cuilibet Iuveni Studioſo facultas, nulla conditionis, profeſſionis, aut etiam Religionis ratione habita, atque Diſcipulos et Auditores ſuos, ab omnibus penitus contentionibus et diſſenſionibus coerceant. Declarationem porro Sereniſſimi Regis Sigismundi Auguſti, de rebus Academiæ, ac qua ratione Magiſtratus Civitatis eiusdem atque Caſtrenſis erga Academiæ membra, gerere debeat in ſuo ſtatuto conſervamus. Quoniam vero pertinere etiam videtur, ad conſervandum in eadem civitate ordinem, cura de advenis et peregrinis hominibus, maxime vero vagis nulli neque arti, neque ſervitio addictis, quo hominum genere nullum eſt ad maleficia excitandosque tumultus magis pronum.

Itaque ſtatuimus, ut quoad Nobis videbitur Magiſtratus Civitatis prædictæ, Proconſules videlicet cum Conſulibus cuſtodiæ cauſa, quinquaginta continuo alant pedites, quibus ex publica civitatis pecunia, ſtipendia perſolvantur, ex illis vero, ad quamlibet portam Civitatis aliquot in ſtationibus, et perpetua cuſtodia collocentur, adiunganturque ad eos Cives, ſive etiam honeſti aliquot viri, qui hos ignotos civitatem ingredientes, de nomi-

nominibus et cognominibus eorum et unde veniant, et qua in domo hoſpitium eorum ubi ſunt habituri et ubi antea habuerunt, omnia igitur ea ſic inquiſita, ac in ſcriptum relata, ad Proconſulem deferant. Quod quidem portarum cuſtodes, et illis adiunctos cives, nequid forte a temerariis et licentioſis hominibus periculi adeant, in patrocinium et tutelam Noſtram recipimus.

Salvumque conductum Noſtrum perpetuo duraturum illis concedimus, ita ut qui eos violauerit, Salvum Conductum Noſtrum violaſſe exiſtimetur: ea propter poenas legibus Regni contra violatores Salvi Conductus ſancitas, iubeant. Patres item familias omnium, qui ad ſe diverterint vel apud ſe habitent, nomina apud Proconſulem profiteantur de eorumque actionibus et vitae inſtitutis cognoſcant, et ſimiliter Proconſuli renuntiant ita, ut ne illius quidem hominis in Civitate commorantis, vita vel nomen, et vitae inſtitutum ignoretur, ac quo quiſquam loco conveniendus ſit, ſcire poſſit idque facere tenebuntur, ſub poena quinquaginta aureorum.

Ad nocturnas autem Civitatis Vigilias, adiungendi erunt a Capitaneali officio certi cuſtodes, ob id maxime, ut reprimi et coerceri poſſit eorum licentia, qui per tenebras e latebris ſuis, in quibus manent interdiu, elapſi graſſari non audeant.

De mendicis itidem conſtitutum eſſe volumus, ut nemo in Civitate commorari, vel mendicari audeat, niſi nomen eius apud Magiſtratum inſcribatur, atque notas, ſeu ſigna ab eodem Magiſtratu, quemadmodum legibus eſt ſancitum, conceſſa habeat. Quod ſi Magiſtratus Civitatis praedictae Proconſul videlicet et Conſules

ſules negligentiores fuerint in exequenda praeſente ordinatione ac Edictis Noſtris atque vel Portarum Cuſtodiam omiſerint, vel Cives contra hanc ordinationem excedentes, poenis a Nobis conſtitutis, non mulctaverint, ipſi viciſſim mulcta aureorum centum a Capitaneo Noſtro Generali Cracovienſi, punientur, toties quoties exceſſerint, contra ordinationem eandem cuius poenae pars, dimidio fiſco Noſtro, reliquum ipſi Capitaneo cedere debebit. Citati autem pro poena prædicta, ad officium eiusdem Capitanei Caſtrenſis, in termino peremptorio comparere tenebuntur. Volumus etiam, Noſtrae huic ordinationi ac Edictis domus quoque ac Curias Senatorum et Nobilium ſubiici, quod videlicet inhabitatores eorum, qui locum Patrum familias obtinent, teneantur, de omnibus qui ad Domos easdem diverterint atque vagis Magiſtratum Caſtrenſem edocere, ſub poena proſcriptionis e Civitate, non obſtantibus quibusvis liberationibus iisdem Domibus conceſſis. Quandoquidem libertates alium in uſum concedentur, non in eum, ut delicta maneant impunita, quodque ſpectat ad punitionem delictorum, Domus eaedem Iurisdictioni Caſtrenſi ſubeſſe debent. In Caſimirienſi etiam Stradomirienſi, et Clepardienſi Oppidis, ac ſub Arce ut eadem ordinatio ac Conſtitutiones obſerventur, Generoſus Michael Maleczkowski, Magnus Procurator Arcis Noſtrae Cracovienſis, ac quicunque deinceps Magni Procuratores futuri ſunt, cum eorundem Oppidorum Magiſtratibus operam dabunt.

In domibus tamen Senatorum ac Nobilium quos in locis iisdem habent, officii erit Capitaneatus id facere. Similiter vero Reverendus Dominus Epiſcopus Cracovienſis, in ſuis vicis faciet; maxime vero providere debet ſua Paternitas, ne Caenobia ſacerdotumque domus

mus et manſiones recepta tuta ſint vagis hominibus, imo vero et de omnibus ad eadem Caenobia et Sacerdotum domos divertentibus, et eas incolentibus hominibus ad ſuae Paternitatis Vicarium, et Magiſtratus alios relatio fieri debet, ut ſciant poenas contra inobedientes ac negligentes eſſe conſtitutas. Illud vero peculiariter tantum eſſe volumus, vt ſi quando in eadem Cracovienſi Civitate, contra hanc Ordinationem, omnium Iurisdictionum Magiſtratus, ac ſe invicem admoniti, ad eum ſedandum et coercendum accurrere atque Senatorum etiam Regni ſi qui tum forte fuerint Cracoviae, operam adhibere, de eorumque conſilio tumultum illum ita ſedare, ut nullus temeritati et audaciae locus relinquatur, gerantur vero omnia pacate, tranquille ac cum debita Magiſtratuum reverentia. Sin vero alicuius Magiſtratus admonitus, a reliquis ad ſedandum eiusmodi tumultum occurrere noluerit, vel non poſſit, caeteri nihilominus, qui convenerint, plenam habebunt facultatem exequendi ea omnia, quae ad ſedandum tumultum illum et coercendos ſtudioſos ſeditioſos pertinebunt. Quam quidem Ordinationem ac Edicta Noſtra volumus, et mandamus, ut Magiſtratus praedicti ad omnium deducant notitiam, pro gratia noſtra et officiorum ſuorum debito, ſecus non facturi.

In cuius rei fidem et evidentius teſtimonium hasce Literas manu noſtra ſubſcripſimus et Sigillo Noſtro obſignare iuſſimus.

Datum Cracoviae die vigeſima ſeptima menſis Septembris Anno Domini 1578. Regni vero Noſtri, Anno Tertio.

Praeſentibus Reverendis, Magnificis, Generoſis, venerabilibus ac famatis Petro Myszkowski, Dei gratia Epiſco-

Epiſcopo Generali Cracovienſi; Valentino Dembinski Caſtellano Cracovienſi. Capitaneo Noſtro Varteuſi; Petro a Zborow Palatino et Capitaneo Generali Cracovienſi; Euſtachio Wollowicz, et aliis quam plurimis ex Nobilitate, nec non Proconſule ac Conſulibus Civitatis eiusdem Cracovienſis.

Stephanus Rex.

Nunmehro komme ich auf den 1578. den 1= 2= und 3= Junius zu Petrikau gehaltenen Generalſynod, worzu, die auf dem im Februar dieſes Jahres zu Warſchau gehaltenen Reichstage, eingelaufenen Nachrichten aus Deutſchland und die bald darauf erfolgten Antworten, die meiſte Gelegenheit gegeben. Aus dem, zu dieſem Synod ergangenen Circularſchreiben, kann man ſehen, daß ſchon damals unter den drey Confeſſionen große Uneinigkeiten geweſen. In der erſten Seſſion dieſes Synodi wurden, wie ſchon geſagt, die eingelaufenen Antworten des Churfürſten zu Sachſen Auguſt, und des Churfürſten zu Brandenburg Johann George, auf die im Februar dieſes Jahres von Warſchau an ſie ergangene Schreiben, geleſen. Obgleich dieſe Correſpondenz verſchiedenen gar verdächtig vorgekommen, auch der Auctor Strictturarum ad Iablonscii Hiſtoriam Conſenſ. Sendomirienſis p. 15. ſpricht:

> wenn dieſe Briefe nicht untergeſchoben ſind, ſo müſſen dieſe Herrn den Betrug des ſendomiriſchen Vergleichs eben noch nicht eingeſehen haben:

ſo hat ſolche dennoch ſeine Richtigkeit; übrigens hat der erſt angeführte Auctor recht, wenn er hinzufüget, daß ſolche zu einem wahrhaftigen und heiligen Frieden geholfen, ſintemal bald darauf, die formula Concordiae unterſchrie-

terschrieben worden. Da nun die aus Deutschland erhaltene Antworten, nicht so gewesen, wie man wohl gewünschet, so möchte man wohl fragen: was denn eigentlich unsere polnische Dissidenten darzu beweget, dergleichen Schreiben an gedachte drey Churfürsten, imgleichen an den Herzog von Preußen, ergehen zulassen, den Evangelischen und Reformirten in Deutschland, einen Antrag, zu einer dergleichen Vereinigung, wie zu Sendomir erfolget, zu thun; einen Generalsynod dazu vorzuschlagen, und zu versprechen, sich selbst dabey persönlich einzufinden.

Alle, so von dieser Correspondenz Erwehnung thun, ja selbst der berühmt Doctor Jablonski, berühren diese so merkwürdige Sache nur oben hin, und doch verdienet sie, gehörig angemerkt zu werden, weil dadurch, viele darauf erfolgte Umstände, in ein klärer Licht gesetzet, und besser verstanden werden können.

Aus der deutschen Kirchengeschichte ist bekannt, daß der klägliche Sacramentsstreit, der so lange in Deutschland gedauert, daselbst die größten Unruhen unter den Evangelischen und Reformirten verursachet. Die Calviner hatten sich schon 1574. heimlich in Sachsen, in der Pfalz und in verschiedenen brandenburgischen Landen eingeschlichen. Dieses wußte man in Polen ganz wohl; weil nun auf dem 1578. im Februar zu Warschau gehaltenen Reichstage, sich nicht nur der Marggraf George Friedrich von Brandenburg Anspach, persönlich eingefunden und als Curator des blöden Herzogs Albrecht Friedrichs von Preußen, den 27sten Februar daselbst die Lehn empfangen und den Eyd geleistet, wobey zugleich die Gesandten des Churfürstens von Brandenburg zum Zeichen der eventualen Mitbelehnung, die Zipfel der Lehns-

Lehnsfahne hielten *); sondern auch über dieses, die Gesandten des Churfürsten von Sachsen, des Herzogs zu Würtenberg, imgleichen der Herzoge von Pommern, sich daselbst eingefunden; so hatten die Dissidenten in Polen gute Gelegenheit, von diesen Herren zu erfahren, was in Deutschland vorgieng, wie nemlich der sich hin und wieder eingeschlichene Crypto-Calvinismus entdecket worden, daß man diesem Uebel vorzubeugen gesucht, daß der Churfürst zu Sachsen Augustus, sich diesfalls sonderlich viele Mühe gegeben und noch gäbe; daß er schon 1574. im Monat May, verschiedene Theologen nach Torgau kommen lassen, die einige Theses, von der Gegenwart des Leibes und des Bluts Christi im heiligen Abendmahl, wider die Reformirten aufsetzen müssen. Da aber, diese zu Torgau aufgesetzten Artikel, welche unter dem Titel: Confessio probata in Synodo Torgensi, gedruckt worden, nicht zulänglich erkannt werden wollten, gleich als wenn noch vieles von dem Philippismo darinnen steckte, so hätte der Churfürst von Sachsen, im verwichenen 1577sten Jahre, eine Visitation veranstaltet, worzu Doctor Jacob Andreä Chemnitius, Selneccerus, Polycarpus Lyserus, Chyträus, Musculus und Cornerus, gebraucht worden wären, welche die vorigen Theses vorgenommen, verbessert und ver-

*) Die Landboten protestirten darwider, und gaben vor, daß es eine Sache wäre, so den alten Verträgen mit dem Herzog Albrecht 1. entgegen wäre, ohngeachtet sie darzu bey der Belehnung Albrecht Fridrichs auf dem Reichstage zu Lublin 1569. stille geschwiegen hatten. Als sich die Gesandten deswegen bey dem Könige beklagten, sagte er: wie sie wohl wüßten, daß durch dergleichen Protestationen, das Recht des einen nicht verringert, noch des andern vermehrt würde. Heidenstein Libr. III. pag. 120. Lengnichs Geschichte der preußischen Lande. Tom. IV. pag. 280.

vermehret, welches Werk eine formula Concordiae genennet worden, imgleichen, daß der Churfürst zu Sachsen 1577. die Universität Wittenberg reformiret, und der Churfürst von der Pfalz, in eben diesem Jahre, die Calviner vertrieben *).

Einige von den fürnehmsten Dissidenten, mögen den Marggraf von Brandenburg selbst gefragt haben, der ein sehr eifriger Lutheraner war, und welchen der Churfürst zu Sachsen die entworfene Formulam Concordiae zugeschickt hatte, die auch von den preußischen Bischöfen, ja bald darauf von den preußischen Landständen selbsten war approbiert worden **).

Dieser Fürst hatte seine evangelische Geistlichen bey sich, dennoch aber hat er in Warschau zuweilen, den Gottesdienst, der auf dem Reichstag sich befindlichen Dissidenten, in des Woywoden von Rawa Gostomski Palais, beygewohnet. Da er nun sowohl als die Gesandten der andern Fürsten von den Briefen gehöret, die an die obgedachten drey Churfürsten geschrieben werden sollten, so hat er und die andern Gesandten von allem gehörige Nachricht geben können. Worauf sogleich das Concordienwerk beschleuniget wurde, so daß die formula Concordiae, noch im Jahre 1578. in dem Kloster Bergen bey Magdeburg, völlig zu Stande kam, 1579. approbiret und unterschrieben, 1580. aber zu Dresden gedruckt und publiciret wurde. Hierdurch wurden nun die Absichten der Dissidenten in Polen, oder vielmehr in dieser Sache versteckten Calviner, ziemlich rückgängig gemacht, und der so berühmte Dresner Superinten-

*) Löscheri Historia motuum Tom. III. cap. III. p. 229. 231. Struvens Pfälzische Kirchen-Historie.

**) Hartknoch l. c. pag. 477. 478.

tendent, Herr Doctor E. V. Löscher, saget in seiner Historia Motuum *): nicht ohne Ursache:

> Ist irgend bey einer Kirchensache, der wunderbare Rath und Finger des weislich regierenden Gottes gespühret worden, so ist es bey der Verfertigung dieses Concordienwerks geschehen.

Da nun das, was in Warschau auf dem Reichstage und in Sachsen mit Verfertigung der formulae Concordiae vorgegangen, auch in Litthauen bekannt geworden, so hat solches, vieles zu dem in diesem Jahre daselbst erfolgten Concordat, beygetragen, von welchem ich bald reden werde, wenn ich erst zuvor noch kürzlich werde angeführt haben, was auf diesem Petrikauer Generalsynod noch ferner vorgegangen, auf welchem sich gleichfalls Niemand aus Litthauen befunden.

Daß man in der ersten Sessiον den 1sten Junius, die Antworten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg gelesen, die mit derjenigen, so der Churfürst von der Pfalz geschrieben, einerley Inhalts gewesen seyn sollen, habe schon erwehnet. In der zweyten Session, so den 2ten Junius gehalten wurde, bekräftigte man den sendomirischen Vergleich, und da man vorbrachte: wie aus dem ersten Schlusse dieses Synodi erhellet, daß man in Deutschland auch an einer Harmonie der Confessionen arbeitete: so bezeugte sonderlich Erasmus Gliczner seine Freude darüber und sagte: daß er den sendomirischen Vergleich (weil er vielleicht geglaubt, daß man ihn in Deutschland zum Grunde legen würde) als wahr, und heilig billigte, und bis an sein Ende dabey verbleiben wollte. Weil aber dennoch sich einige fan-

*) Tom. III. cap. V. pag. 239.

den, die die Sache besser gewußt, und deswegen Schwierigkeiten machten, so gab sich der Director der Synode Jacob Niemojewski, und der Woywode von Krakau Zborowski alle Mühe durch Vorstellungen und Vermahnungen, die Gemüther zur Eintracht zu bewegen.

Am dritten Tage, wurden die auf diesem Synod gemachten zehen Schlüsse, verlesen, wovon das Wesentlichste ist:

1) Weil man hörte, daß einige Gelehrte in Deutschland eine Harmonie der Confessionen schrieben, so mißbilligten sie solche Arbeit nicht, sonderlich derer die den sendomirischen Vergleich, auch auf diese Weise zu befördern und zu bekräftigen suchten.

2) Den sendomirischen Vergleich, und was in den darauf erfolgten General-Synoden festgesetzet und angenommen worden, bekräftigten sie ohne Anstand.

3) Hielten sie es für nützlich und nöthig, daß die Kirchenzucht gehandhabet und bey allen auch vollstrecket würde.

4) Was die Cäremonien, sonderlich beym heiligen Abendmahl, beträfe, wäre es zwar am besten gethan und zu wünschen, wenn in allen Evangelisch polnischen Kirchen, es auf einerley Weise gehalten würde. Es würde auch in Ansehung der Prediger und verständiger Leute, keine Schwierigkeit finden. Weil aber das gemeine Volk sich an die Veränderungen der Gebräuche stieße, und sich auf andere Gewohnheiten nicht gerne ziehen ließe, wenn man nicht die Schärfe der Zucht wider solches gebrauchen wollte (welches aber, wider Gottes Wort und christliche Weise wäre) so wollten sie diese Cäremonien in christlicher Freyheit

heit lassen, daß man stehend oder kniend zu des Herrn Tisch ginge. Das Sitzen aber, beym heiligen Abendmahl, weil es in ganz Europa nicht gebräuchlich, und von denen erst aufgebracht, die alles in der Kirche ohne Unterscheid geändert, und Christo ohne Verstand, nachahmen wollen, hernach aber auf den Arianismum verfallen, verwarfen sie, und überließen es den Unitarischen Gemeinden *).

5) Was das Berichten der Kranken anbelangte, sollten die Prediger das Volk lehren, so oft die Communion gehalten würde, sich derselben zu gebrauchen, und nicht es aufzuschieben und bis auf den letzten Augenblick zu warten, damit in einem gesunden Leibe, auch eine gesunde Seele, sich darzu recht bereitete. Damit man doch aber, über der Menschen Gewissen nicht herrschte, sollte man es den Kranken, wenn sie noch bey Vernunft und Verstande wären, nicht versagen, ihr Gewissen aber dabey fleißig erforschen und nach Gelegenheit der Zeit und Ort, einige mit den Kranken communiciren lassen.

6) Kein Patron soll einen Prediger annehmen, oder jemand predigen lassen, der nicht von den Superintendenten oder Senioren unserer Kirche, ordiniret und geschicket und ein gutes und gewisses Zeugniß von ihnen habe.

*) Da es bekannt, daß Niemand als der berühmte Johann Laski, das Sitzen bey dem heiligen Abendmahl, in Polen einführen wollen, so wie er es auch schon in Engelland thun wollen, so ist es zu verwundern, daß man hier eine so nachdrückliche Clausul, in Ansehung dieses Punktes hinzugefüget, welche diesem, sonst so berühmten Manne, gewiß keine Ehre macht.

7) Weil die Schweizerische Augsburgische und Böhmische Confessions-Verwandten, mit einander vereiniget, soll es den Kirchen und Patronen von einer Confession freystehen, aus billigen Ursachen und nach guter Ordnung, von den Superintendenten einer andern Confession, einen Prediger zu bitten und zu berufen.

8) Es wünschen alle, und ist auch zur Erbauung der Kirche, höchst nöthig, daß man eine allgemeine Schule, welche von den Patronen reichlich dotiret würde, in Polen hätte, worzu die Herren schon, von jedem Bauer einen Gulden beyzutragen versprechen.

9) Die Patronen sollen die Zehenden und Kirchen-Güter, auf die Prediger und zum Nutzen der Kirchen verwenden, wenn sie ein ruhiges Gewissen und guten Namen haben wollen.

10) Die Herren sollen in ihren Gebiethen, alle jährliche und Wochen-Märkte auf den Sonntag, desgleichen alle Gelage in den Krügen und Schenken, alles Zechen, Bret-Karten- und dergleichen Spiele, Vocal- und Instrumental-Music, Tanzen und dergleichen verbiethen, und absonderlich zu der Zeit nicht dulden, wenn der Gottesdienst gehalten wird.

Dieses waren die zehn Canones, der Siebente wurde so erläutert: Obwohl die Lutherischen so wohl als die Böhmischen Brüder, bey dem heiligen Abendmahl, ihre gewöhnliche Cäremonien behielten, so sollte doch, wenn ein Patron oder Kirche einen Prediger einer andern Confession beriefe, sich der bemeldete Prediger, nach den Cäremonien derjenigen Kirche, in welcher er dienet, accommodiren. Also, wird ein lutherischer Prediger,

zu einer Böhmischen Gemeinde gesandt, muß er die Gebräuche der Böhmischen Brüder beobachten, und ein böhmischer Bruder, wenn er einer lutherischen Kirche dienet, hinwieder die lutherischen Cäremonien behalten.

Doctor Jablonski führet zum Beweise an, daß der Castellan von Gnesen Zborowski, der der augsburgischen Confession zugethan gewesen, als er Ao. 1579. in Campagne gegangen, Simeon Theophilus Turnovius von der Böhmischen Brüder-Unität, zum Feldprediger gehabt habe, welches aber (so wohl zu erwegen) dieser Herr mehr für seine Leute, die mehrentheils der reformirten Religion zugethan waren, gethan.

Ueberhaupt ist zu merken, daß, da auf diesem, und dem vorigen 1573. gehaltenen Krakauer Generalsynodo, die Xanser und Wladislawer Districtual-Synoden, confirmiret, und zugleich verschiedene Sachen bestimmet und festgesetzet worden, die auf die jetzigen Zeiten gar nicht mehr passen, auch mit der jetzigen Regierungs-Form, in Ansehung der 1768. und 1775. erfolgten Tractaten, und den Dissidentischen Einrichtungen keinesweges mehr bestehen können, weil jeder Confession gleiche Freyheiten bestimmet sind. Denn, wenn jetzo noch, nach obgedachten Synoden, ein Prediger von einer Confession zur andern, sollte berufen werden oder übergehen, so würde dadurch eine große Unordnung und Mischmasch entstehen, und man würde auch noch jetzo, so wie man schon damals geschrien, sagen: daß die Reformirten sich nur auf die lutherischen Kanzeln einschleichen wollten. Verschiedene auf diesen Synoden gemachte Verordnungen, öfneten nicht nur in Groß-Polen, sondern auch in Litthauen, da man erfahren, was in Deutschland vorginge, vielen Geistlichen und Weltlichen die Augen.

In Großpolen schwieg man zwar noch einige Jahre stille, in Litthauen aber, erfolgte noch in diesem Jahre, das so merkwürdige Concordat, so den 26sten und 27sten Junius zu Wilda unterschrieben wurde.

Ob nun gleich verschiedene, selbst der so berühmte Doctor Jablonski, diesen damals zu Wilda gehaltenen Synod, in Zweifel ziehen, so ist er dennoch würklich gehalten worden, wie solches selbst aus den Wengierski zu ersehen, welcher in seiner Kirchen-Geschichte Lib. I. c. 13. pag. 94. mit großer Wehmuth saget:

Doluit sane tam sancta Polonorum et Lithuanorum fratrum Concordia et unitas doletque Diabolo: qui illam more suo calumniis, susurris, cavillis, et inquietorum hominum contradictionibus, quovis pacto perturbare et dissuere hactenus tentavit, non solum per adversarios in Polonia et Lithuania (per Lutheranos in Synodo Vilnensi 1578. et Paulum Gericium Ministrum Augustanae Confessionis Posnaniensem, collectis Academiarum censuris, contradicentem): Sed etiam per extraneos alios vociferantes, non verum, solidum sed chartaceum, fucatum esse, inter eos, qui dissimilia profitentur dogmata, consensum etc.

Dieses alles beweiset das, was ich oben angeführet. Um nun solches desto besser zu verstehen, muß ich hier eine kleine Ausschweifung machen, und zuvor verschiedenes aus der litthauischen Kirchengeschichte, anführen.

Zu des Fürsten Nicolai Radziwill Zeiten mit dem Zunamen Niger, erhielten die Evangelischen in Litthauen sonderlich zu Wilda große Freyheiten. Das Privilegium der evangelischen Kirche zu Wilda, welches noch vorhanden, und von Sr. königlichen Majestät Sta-

Stanislao Auguſto, gnädigſt confirmiret worden, beruft ſich auf die Zeiten Sigismund I. daß nemlich ſchon damals viele Lutheraner in Wilda geweſen.

Gewiß iſt es, daß der Fürſt Nicolaus Radziwill, Niger genannt, Herzog von Olyka und Nieswitz, Woywode von Wilda, auch Großkanzler und Marſchall von Litthauen, Staroſte von Brzesc, Kowno, Mozyr, Lida, Boryszow und Szawel, die Evangeliſchen in dieſer Stadt ſehr geſchützet, und auch ſelbſt der augsburgiſchen Confeſſion zugethan geweſen. Er hat den fürſtlichen Titel vom Kaiſer Carl V. erhalten; Seine Gemahlin Eliſabeth Szydlowiecka, des Caſtellans von Krakau Tochter, zur evangeliſchen Religion gebracht, auch durch ſeine Prediger, ſeine Hofleute, und viele von ſeinen Unterthanen, zur Erkänntniß des Evangelii bringen laſſen *).

Dieſer Herr hatte bey ſeinen Geſandſchaften, die er 1545. nach Augsburg an den römiſchen König und 1553. nach Wien gethan, um des Königs von Ungarn und Böhmen Ferdinand Tochter zur Gemahlin für den König Sigismund Auguſt auszubitten, gute Gelegenheit gehabt, dieſe Lehre zu erkennen. Bey ſeiner zweyten Reiſe nach Deutſchland, hat er auch wohl geſehen, daß die Proteſtantiſchen Stände, mit Ausſchließung der Zwinglianer 1552. den Paſſauiſchen Religionsfrieden errichtet hatten, und in Ruhe waren; dieſes reizte ihn auch an, zu Wilda Anſtalten zum öffentlichen Gottesdienſte zu machen. Viele andere große Familien in Lit-

*) Vid. Wawrzynca z Prasznisza Nauka oprawdziwey y o fálszywey pokucie in der Dedication, welches Werk von der größten Seltenheit iſt, und in Folio ohne den Ort zu bemerken gedruckt worden.

thauen, folgten seinem Beyspiel. Der Fürst Radziwill rufte aus Preußen und Großpolen evangelische Prediger. Auf dem Reichstag 1556. erschien er mit tausend Mann Cavallerie, und weil der König unbas war, er aber alles zum Vortheil der Evangelischen haben wollte, so wurde endlich den Reichstag zerrissen *).

Er und viele andere aus Polen und Litthauen, drungen 1557. auf dem Reichstage zu Warschau, wie ich oben schon angeführet, darauf, daß die augsburgische Confession erlaubt und angenommen werden möchte. Und von dieser Zeit an, bekamen nicht nur die großen Preußischen Städte Thorn, Elbing und Danzig in den Jahren 1557. und 1558. ihre Religionsprivilegia, das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt zu gebrauchen; worzu dieser Fürst, der Herzog von Preußen Albert und der Woywode von Marienburg Achatz von Zehmen, welcher die Landräthe dahin geschicket, um für den Adel der Provinz Preußen, die freye Religionsübung zu bewürken, und die sich beyde damals zu Wilna befanden, vieles beygetragen.

Ich habe von dieser ganzen Sache, schon weiter, oben, weitläuftig und ausführlich gehandelt; das der Stadt Danzig ertheilte Privilegium mitzutheilen versprochen, welches folgender gestalt lautet:

Sigismund August von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Thun kund und zu wißen, durch Unsern gegenwärtigen Brief, allen und jeden so daran gelegen. Daß, da sonst oft und vielfältig E. Rath und ganze Gemeinde Unserer Stadt Danzig Uns so wohl schriftlich als mündlich, durch ihre Abgeschickten demüthigst

*) Sacchinus Libr. II. p. 82.

müthigſt gebethen, als auch durch einige Unſerer Stände und Räthe des Herzogthums Preußen, inſtändigſt angeflehet: Daß Wir, die Handlung des heiligen Abendmahls, nach der Vorſchrift des göttlichen Worts und nach Gewohnheit der alten Kirchen, ihnen zu erlauben, geruhen möchten: Als welche Sache nicht nur, zur Heilung vieler Gewiſſen, ſondern auch zur Erhaltung in Unſerm Gehorſam, und in den Pflichten der Unterwürfigkeit, vieles beyzutragen, gedachte Stände und Räthe vermeineten. Denn es wären ihrer ſehr viele, welche, da ſie ſeit vielen Jahren, dieſes ſo hohen Sacraments, ſich nicht bedienet, mit ihrem Gewiſſen einen ſchweren Streit hätten, und dahero geſchähe es auch, daß die Gemeinde gegen ihre Obrigkeit, nicht mit willigen Herzen, die ſchuldige Pflicht beobachte, weil ſie glaubet, daß der Rath, in einer ſolchen Sache, die ihnen Gottſeelig, und dem Worte Gottes gemäß, und zur Befriedigung ihrer Gewiſſen höchſt nöthig zu ſeyn ſcheinet, ihr nicht hülfliche Hand leiſte. Ob Wir gleich die Sache von einer Zeit zur andern verſchoben, in Hofnung, es würden die Mißhelligkeiten in der Religion, vermittelſt eines allgemeinen, oder doch eines National-Concilii gehoben werden. Weil es aber offenbar iſt, daß die Zeiten und das gemeine Weſen, je länger, je mehr verwirrter werden, und faſt allenthalben Krieges-Unruhen ſich ereignen, und deswegen ſehr ſchlechte Hofnung iſt, daß ins künftige ein Concilium dürfte gehalten werden: Als haben Wir, die Wir aus Königlichen tragenden Amte, verbunden ſind, nach Vermögen der Menſchen Schwachheit zu Hülfe zu kommen, und ihre Gewiſſen zu beruhigen, das inſtändigſte Bitten Unſerer getreuen Unterthanen, zugleich die Beſtimmung Unſerer, der Lande Preußen Räthe, die ſich in dieſem Falle, ihrent-

rentwegen viele Mühe gegeben, nicht gänzlich aus der Acht lassen können, insonderheit, da Wir vernehmen, daß auf dem Reichstage in Deutschland, allwo man von beyden Theilen, die zwistigen Lehr-Sätze zu vereinigen sich bemühet, zwischen beyderseits Vollmächtigern, wegen Wiederherstellung der andern Gestalt im Abendmahl, kein großer Streit seyn werde. Derohalben Wir auf Gutbefinden und Einrath Unserer gedachten Räthe, Einem Rath und der ganzen Gemeinde Unserer Stadt Danzig, die freye Handlung und den freyen Gebrauch des Abendmahls des Herrn erlaubet und vergönnet haben; So wie Wir es Kraft dieses erlauben und vergönnen, gedachtes Abendmahl unter beyderley Gestalt, in allen Kirchen, allen und jeden Menschen beyderley Geschlechts, wes Standes sie auch seyn mögen, so sich dieses Sacraments auf solche Art bedienen wollen, von nun an, bis nächsten Reichstage zu reichen. Versprechen darneben bey Unserm königlichen Wort, nicht zuzugeben, daß Jemanden, welcher das Abendmahl unter beyderley Gestalt genossen, oder genießen wollte, einige Gefahr oder Nachtheil zugefüget werden. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Brief ausfertigen, und Unser Signet beydrucken lassen. Gegeben zu Wilna den andern Tag nach dem Feste der Heimsuchung Mariä. Im Jahre des Herrn 1557. Unsers Reichs im 28sten.

Die Danziger *) und Thorner **) führten dennoch die Communion unter beyderley Gestalt ein, obgleich diese letz-

*) Lengnich Geschichte der Lande Preußen T. II. p. 159. 160. et inter Documenta Num. 22.

**) Dieses Privilegium ist den 22. Dec. 1558. zu Petrikau ausgefertiget. Zernekens Thorn. Chronika p. 110.

letztern erst im folgenden Jahre, vom Könige die schriftliche Erlaubniß empfingen, bis dahin sich auch die Elbinger *) gedulden müssen.

Die meisten kleinen preußischen Städte, bekamen gleichfalls die Freyheit, ihren Gottesdienst nach der augsburgischen Confession zu halten, ohne daß bis 1569. die Reformirten noch ein einziges Privilegium aufweisen konnten; Ob sich solche gleich nach der Zurückkunft Joh. Laski und nach seinem Tode, sehr ausgebreitet. In Polen erhielten die Reformirten ihr erstes Privilegium 1569. auf dem Reichstage zu Lublin zum Kirchhofe zu Krakau, worinnen sie Johannis Calvini Nachfolger genennt werden. 1572. bekamen sie das angeführte Privilegium, auf ihre zu Krakau errichtete Kirche, nach der sendomirischen Confession, oder wie sie Wengierski nennet, für die dritte schweizerische Confession.

Der erste evangelische Synod zu Wilda ist 1559. nicht aber 1557. wie Wengierski und viele andere vorgeben, gehalten worden; damals sind keine von der schweizerischen Confession dabey gewesen. Wengierski der S. 142. davon Erwähnung thut, würde es gewiß nicht verschwiegen haben, und der Superintendent von Podlachien Simon Zacius hat darbey präsidiret.

Bis 1563. sind fast alle Kirchen in Litthauen der augsburgischen Confession zugethan gewesen. Schon im Jahre 1561. haben die evangelischen zu Nieswiez in der Woywodschaft Nowogrod in Weißrußland eine Druckerey gehabt. Und im Jahre 1562. ist daselbst in russischer Sprache Catechesis seu Doctrina Russorum 4. herausgekommen. Der Patriarch von Moscau Adrianus thut davon

*) Hartknochs preußische Kirchenhistorie pag. 991.

davon in der Vorrede seiner Confession, die 1645. zu Kiow herausgekommen, Erwähnung.

D. Martini Discipuli, spricht er, postquam inuenissent literas Slaveno-Russicas pulchras et puras, et in linguam puram Slavicam transtulissent causas et explicationes fallacium illorum dogmatum, typis ediderunt in lucem vero plenos libellos, vnum in quarto in vrbe Nesvizina Anno 1562. alterum breuiorem Holmiae Anno 1628. Vid. Nicolaus Bergius de statu Ecclesiae et Religionis Moscoviticae pag. 32. et 34. Da aber die Brzescer Bibel, in diesem Jahre zum Vorschein kam, woran Leute von verschiedenen Religionen gearbeitet, so erfolgte gar bald darauf eine Aenderung.

Die deutschen Kirchen blieben durchgängig der augsburgischen Confession zugethan, die Polnischen aber fingen allmählig an, sich zu der schweizerischen Confession zu bekennen, und es war zu befürchten, daß die polnischen Kirchen von der schweizerischen Confession, in Litthauen, durch den Fürsten Radziwill, eben das versuchen möchten, was die Schüler Calvini mit so gutem Erfolg in Polen gethan. Daß man mit so einer Vereinigung umgegangen, ist unstreitig: denn da erstlich der Fürst Radziwill, mit einigen andern polnischen Herren, auf Anhaltung des so bekannten Vergerii, der damals in Polen war, an den Pfalzgrafen Otto Heinrich und den Herzog von Würtenberg, Christoph geschrieben, und gebethen, daß sie eine Gesandtschaft, an den König von Polen abfertigen, und ihn ersuchen sollten, die reine Religion U. A. C. in seinem Königreiche zu verstatten; so fruchtete dieses so viel, daß sie beschlossen, gedachten Vergerium nebst einigen andern dahin zu senden. Da sich aber diese Sendung, verschiedener Ursachen wegen etwas verzögerte, und der berühmte Joh. Laski indessen nach Polen

zu-

zurücke gekommen war, so hat sich hernach Calvini Lehre immer weiter ausgebreitet. Ueberdies hatten die schweizerischen Theologen allerhand Censuren über der böhmischen Brüder ihre Confession nach Polen geschickt, und angerathen, daß solche nebst der augsburgischen Confessio hinausgeworfen, und die Schweizerische allein behalten werden sollte. Dieses alles hatte des Woywoden von Wilda Fürsten Radziwill Hofprediger Vergerio, mit welchem er einen Briefwechsel unterhielt, gemeldet. In Litthauen würde diese Sache noch großen Lermen verursachet haben, der Fürst Radziwill aber starb den 20sten April 1567.*) und seine vier Söhne, so durch diese Uneinigkeiten sehr geärgert worden, sonderlich, da der Fürst ihr Vater auf die Letzt, an die Socinianer hieng, traten alle wieder zur catholischen Religion, und die evangelische Kirche zu Wilda verlor durch den Tod dieses Fürsten sehr viel.

An

*) Wengierski, der so viel Merkwürdiges von diesem Fürsten, in seiner slavonischen Kirchengeschichte, angeführet, saget pag. 144. daß er 1565. gestorben. Denn obgleich der bekannte Bucholtzer Bielski in seiner polnischen Chronica p. 618. Volanus in Libr. de Libertate politica und nach diesen Niesiecki, in dem ersten Theil seines polnischen Wappenbuchs, eben das Jahr angeben, so hätte er doch von der Familie selbst, sichere Nachricht davon haben können. Das wunderlichste aber ist, daß Starowolski in seinen Monumentis p. 219. wo er die zu Wilda sich befindlichen Begräbnisse, beschreibet, auch dasjenige anführet, so der Fürst Nicolaus Christoph Radziwill, unser Nicolai ältester Sohn, der sich damals nur Ritter vom heiligen Grabe nennet, seinen Eltern, die beyde zu Lukiszkan einem schönen Landgute, so dieser Fürst, eine Meile von Wilda hatte, gestorben; die Mutter den 20. Junii 1562. der Vater aber den 20. April 1567. und die er von dar nach Wilda bringen, und in der von dem Fürsten Nicolao Nigro, erbaueten Hofcapelle, wo

der

An seine Stelle als Woywode von Wilda kam sein Vetter Nicolaus Radziwill, Rufus genannt, Herzog von Birze und Dubinsk, Großfeldherr von Litthauen. Seine Schwester Barbara, des Woywoden von Trocki, Gastoldi Wittwe, war mit dem Könige Sigismund Augusto vermählt gewesen. Unter dieses seinem Schutze, hatten es die augsburgischen Confessionsverwandten, bis an seinen Tod, der 1584. den 27sten April erfolgte, auch sehr gut; *) Zu seiner Zeit wurde der Synod zu Sendomir 1570.

der evangelische Gottesdienst, gehalten wurde, begraben lassen, auch das Jahr 1565. den 29. April anführet. Es mag aber bey dem Abschreiben, in Ansehung des Jahres und Tages, ein Fehler vorgegangen seyn, so wie es mit dem Orte Lukiszkan geschehen, dafür man Zukiszki, hingesetzet. Daß dieser Fürst aber den 20. April 1567. gestorben, kann man aus der gedruckten Genealogie dieser Familie ersehen, und der Jesuite Martin Widziewicz der dem Fürsten Nicolao Christoph, der 1616. als Woywode von Wilda gestorben, und ihm die Leichenpredigt gehalten, die zu Krakau in 4. gedruckt ist, bekräftiget dieses. Auch Niesiecki hat seinen, in dem ersten Theile seines Wappenbuchs, begangenen Fehler, verbessert, da er in dem dritten Theile p. 824. von der radziwillschen Familie ausführlich redet, das 1567ste Jahr angiebt, in welchem der Fürst Nicolaus Niger gestorben.

*) Niesiecki in seiner polnischen Genealogie spricht T. I. p. 117. und. 275. T. III. pag. 847. daß dieser Fürst 1588. gestorben, so aber nicht seyn kann, Denn Sarnicki in seinen Annalibus die 1586. geschrieben und 1587. zu Krakau gedruckt sind, nennet damals in der Präfation: Christoph Fürsten Radziwill Woywoden von Wilda, und die Acta, so ich weiter unten, von dem 1585. den 14ten Junii zu Vilna gehaltenen Colloquio, anführen werde, zeigen, daß damals schon Nicolai Sohn Christoph, Woywode von Wilda gewesen. In der Ueberschrift, die zu Olyka auf dem Schlosse bey denen sich da befindlichen Portraits der fürstlich radziwillischen Familie zu lesen, heißt es gar, daß dieser Fürst 1582. im 64sten Jahre seines Alters gestorben.

1570. gehalten. Er schickte aber keine Gesandtschaft auf denselben. Aus Samogitien gieng Stanislaus Marcianus, polnischer Prediger der dziecwoltowschen Kirche, dahin, und unterschrieb sich daselbst als Delegirter des Fürsten Wisniowiecki. 1573 giengen zwey Prediger der vilnischen polnischen Kirchen nach Krakau, nämlich Stanislaus Sudrovius, und Thomas Golecius, und unterschrieben den dasigen Synod, der Fürst Radzivill ließ dieses geschehen, weil die Gefahr des sendomirischen Consensus damals noch nicht so offenbar war, und weil die von der schweizerischen Confession, sich auch wieder zur augsburgischen Confession zu nähern schienen, wie sich denn auch keiner von ihnen, sowohl Marcianus zu Sendomir, noch die andern zwey zu Krakau als Prediger der schweizerischen Confession unterschrieben haben. Indessen waren die großen und fürnehmsten Familien in Litthauen, der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan. Dieses bezeuget ja selbst Wengierski, da er spricht S. 80. 81. In dem litthauischen Senat, sind ausser zwey Bischöfen, kaum noch ein oder der andere Catholike gefunden worden, selbst aus der pacischen Familie ist der Bischof von Kiow der lutherischen Religion zugethan gewesen, welches auch der verkappte Cicocki, in seinen Alloquiis bekräftiget. Auch der Bischof von Samogitien Georgius Petrovicius, ist nach des Bischofs Piasecii Zeugniß, in Chron. p. 49. fast gänzlich zur lutherischen Religion übergegangen.

Als aber hernach die Gefahr des sendomirischen Consensus für die augsburgische Confession immer bekannter und offenbarer wurde, so machte der obgedachte Nicolaus Pac, Bischof von Kiow, der sich, wie gesagt, zur lutherischen Lehre bekannte, mit Nicolao Radzivill Woywode von Wilda und Großfeldherrn von Litthauen, und verschie-

denen andern Reichsräthen, als dem Woywoden von Mscislaw, dem Caſtellan von Samogitien Nicolaus Talwosz u. a. gemeinſchaftliche Sache, und beriefen im Jahre 1578. alle diſſidentiſche Kirchen, ſo wohl der deutſchen als polniſchen Gemeinen, nach Wilda, wo der Synod oder die Verſammlung, in des Fürſten Radziwill Palais, neben dem evangeliſch-lutheriſchen Kirchhofe, der auch von eben dieſem Fürſten herkommt, nach Johannis beſagten 1578ſten Jahres gehalten wurde, auf welchem die polniſche Kirchen wieder zur ungeänderten augsburgiſchen Confeſſion zurücktraten, von welcher ſie ſich, wie die zu Wilda vorhandenen Kirchenarchive bezeugen, ſeit 1563. getrennet, und die Concordiam Vilnenſem unterſchrieben, welches auch Stanislaus Sudrovius, im Namen der ganzen polniſchen vilniſchen Kirche, ſchweizeriſcher Confeſſion, gethan, denn von der vilniſchen Kirche augsburgiſcher Confeſſion, unterſchrieb ſich Johannes Sommer und Matthäus Dambroski, als Paſtores, auch unterſchrieb ſich Stanislaus Marcianus, Paſtor Eccleſiae zu Dziecwoltow, der ſich 1570. zu Sendomir unterſchrieben gehabt, wie ſolches die Acten dieſer Zuſammenkunft bezeugen *).

Es iſt alſo zu verwundern, daß D. Samuel Strimeſius, der 1704. den ſendomiriſchen Conſens herausgegeben,

*) Sonſt hat auch M. Rango in Hiſtor. Syncret. pag. 1001. Loeſcher in Hiſtor. motuum T. III. und andere als Salig und Rieger davon geſchrieben. Die Acta diſer Concordiae ſind auch gedruckt und 1616. in Wittenberg von Doct. Leonhard Hutter in ſeinem Irenico cum Gratia et Priuilegio Electorali herausgekommen. Selbſt der reformirte Auctor David Paräus in ſeinem Irenico und Wengierski in ſeiner ſlavoniſchen Kirchengeſchichte pag. 94. reden ausdrücklich von dieſer Concordia Vilnenſi, obgleich mit größtem Unwillen.

geben, in seiner weitläuftigen Vorrede, die Existenz dieser Vereinigung, völlig in Zweifel zu ziehen gesucht, wodurch er seine Unwissenheit in dergleichen Sachen zu erkennen giebt, denn erstlich verwirrt er die polnischen litthauischen Kirchen mit den Kirchen in Polen, zweytens sagt er, daß Erasmus Gliczner aus Polen, die Concordiam Vilnensem unterschrieben, und macht endlich den Schluß, daß keine Concordia Vilnensis gewesen, niemand aber sagt, daß sich Gliczner unterschrieben, welches auch selbst die Acten bezeugen; wie Strimesius hier geirret, so hat er auch im folgenden gefehlet, da er spricht: wenn 1578. zu Wilda ein Synod gehalten worden, so hätte ihn ja die in eben diesem Jahre zu Petrikau gehaltene Generalsynode, für ungültig erkennen und alles zernichten können.

Allein Strimesius hätte erwägen sollen, daß der Synod zu Petrikau den 1. 2. und 3ten Junii 1578. gehalten worden, der zu Wilda aber erst den 26sten Junii seinen Anfang genommen, und also hat das Herunterwerfen oder das Cassiren nicht Statt haben können. Ueberdies würde es auch nicht so leichte gewesen, daß die drey Geistlichen aus der Krone, die sich unter der petrikauischen Synode als der dritten schweizerischen Confession neuer Art unterschrieben, worunter auch noch der berühmte Superintendent der augsburgischen Confession Erasmus Gliczner war, dasjenige hätte cassiren können, was der Bischof von Kiow Pac, der Fürst Radziwill und sieben Geistliche zu Wilda der augsburgischen Confession, als einer sichern und bekannteren, zu Gute unterschrieben haben. Und ohngeachtet Strimesius an dem sendomirischen Consens einen Brief an den Pfalzgrafen am Rhein und Churfürsten Ludwig anhänget, unter welchem der Fürst Radziwill sich unterschrieben haben soll, und damit dem sendomirischen Consens einen Dienst, der

Concordiae Vilnensi aber einen Possen zu thun glaubet, so will das nichts sagen, zumal, da diese ganze Sache schon in ein klärer Licht gesetzet worden. In der Antwort dieses Churfürsten kommt auch nichts von dem Consensu Sendomir. vor, sondern es wird daselbst nur von Friede und Einigkeit, welches in der That sehr gut und nöthig ist, geredet. Da sucht aber ein Theil nicht das Uebergewicht über den andern zu bekommen, oder denselben in verschiedenen Sachen zum Sclaven zu machen; überdies läßt Strimesius die Antwort des Churfürsten auf diesen Brief aus, wie auch, daß der Pfalzgraf am Rhein und der Churfürst Ludwig 1580. unter die Vorrede zum Concordienbuch, sich mit den andern protestantischen Ständen unterschrieben haben, ja der an den Churfürsten abgelassene Brief, ist den 28sten Febr. 1578. datiret, und Nicolaus Radziwill hat die Concordiam Vilnensem erst am Ende des Junii 1578. unterschrieben, da er auf dem Reichstage zu Warschau, von dem, was in Deutschland vorgieng, genaue Nachricht erhalten.

Noch mehr ist zu verwundern, daß der so berühmte Doctor Jablonski, wider die Concordiam Vilnensem, zu weit neuern Zeiten, so vieles einzuwenden suchet, und glaubt nicht, daß jemals ein solcher Synodus, oder wie er es nennete, ein dergleichen Gespräch, gehalten worden sey. Erstlich sey auf demselben kein Politicus zugegen gewesen, wider die polnischen und litthauischen Kirchengebräuche; Zweytens wendet er ein, er habe nirgends eine Spur von diesen Acten finden können, und ohngeachtet solcher hernach einige scheinbare Gründe anführet, und verschiedene Observationes deswegen machet; so halten doch seine diesfalls gemachte Einwürfe keinen Stich. Denn erstlich bezeuget er bey Gott, daß er, ohngeachtet alles angewendeten Fleißes, von dieser Concordia oder

Unter-

Unterredung, er wollte nicht sagen die Acta, sondern nicht einmal ein Stück oder einen Auszug davon, ja nicht die geringste Erwähnung von derselben, weder in den Synodalbüchern, oder in andern öffentlichen oder Privatschriften, gefunden, woraus er einige Nachricht schöpfen können, und wenn er die Acta, wie sich solche bey Huttero befänden, erwägte, so müßte er bekennen, daß sie, in Ansehung der Authenticität derselben, viel Zweifel bey ihm erregten, welches er dem geneigten Leser, zur Untersuchung unterwürfe.

Die erste Observation wider solche ist: weil der Consensus Sendomiriensis, der vor acht Jahren auf der Generalsynode des ganzen Reichs gemacht, drey Jahre hernach, nämlich 1573. auf einer dergleichen Generalsynode zu Krakau confirmiret worden, und im Jahre 1578. zu Anfange des Junii (um das Ende desselben soll die Wilner Concordia gemacht worden seyn:) auf dem Generalsynod zu Petrikau in Großpolen, mit der größten Einigkeit der Gemüther, für gültig erkannt worden, so wäre kaum zu begreifen, wie zwey litthauische Geistliche von der schweizerischen Confession, mit fünfen von der Augsburgischen, ohne darzu authorisirt zu seyn, durch ein Privatunternehmen eine Concordiam, so der zu Sendomir gemachten gänzlich zuwider, zu schmieden und zu machen, sich hätten einkommen lassen können, ja, wenn sie solches auch gethan, so wäre der Actus von keiner Gültigkeit, und könnte Niemand, geschweige denn der ganzen Kirche nachtheilig seyn.

II. Observation.

Die beym Huttero befindliche Acten sagten, der polnischen Kirche (nämlich der schweizerischen Confession) sey vorgeworfen worden, daß sich noch viele Irrthümer in ihrem

Catechismo befänden, sintemal das Wort Trinitas ausgeworfen sey, daß die Anrufung des Sohns confus sey, daß in demselben keine Anrufung des heiligen Geistes sey, imgleichen, daß in dem Catechismo der Grund der Tritheitarum und Anabaptistarum enthalten sey. Ich verwundere mich nicht, fährt er fort, daß auch zuweilen den unschuldigsten Menschen die größten Unwahrheiten vorgeworfen werden, du aber, kluger Leser, verwundere dich mit mir, über die Antwort, die von der schweizerischen Confession (wenn den Acten zu glauben) auf diese Vorwürfe gegeben worden. Die polnische Kirche antwortete, sie erkenne diese Irrthümer und würde sie verbessern. Sollten wohl die reformirten Geistlichen (wenn ihnen anders das Gehirn nicht verrückt gewesen) so geantwortet haben, und wider allen Schein der Wahrheit, eine erdachte schändliche Sache öffentlich bekannt haben, daß sie den Acten einverleibet werden sollte. Die Reformirten in Pohlen, sind dieser Irrthümer wegen, die wir gehöret haben, niemals angeklaget worden, selbst von diesem so fleißigen Nachforscher der Fehler, Morgenstern, welcher, wenn er nur einen Schatten von so was bey den Reformirten damals bemerket, solches gewiß nicht würde verschwiegen haben.

Vom Anfange der Reformation in Polen, bis auf die Jahre 1562 — 1565. haben sich hin und wieder verschiedene Sectirer unter den Evangelischen eingeschlichen, und steckten unter ihnen heimlich verborgen, bis daß sie, um diese Zeit entdeckt, und verworfen wurden, doch hat diese Pest die Catechismos der Evangelischen und ihre Confessiones oder ihre öffentlichen Schriften niemals beflecket.

III. Observation.

Gegen das Ende dieser Acten ist folgender Anathematismus zu lesen:

Wir

Wir verdammen also diese Irrthümer und Ketzereyen der Antitrinitarier, Arianer, Macedonianer, Nestorianer, Pelagianer und Sacramentarier und wie sie sonst heißen mögen.

Ist es wohl zu glauben, daß diese zwey reformirte Geistlichen, die doch bey der reformirten Religion geblieben, die alle von der schweizerischen Confession in allen Provinzen des Reichs für Brüder hielten, und von ihnen als Brüder gehalten werden wollten; ist es glaublich, sage ich, daß solche hätten zugeben sollen, daß die Sacramentarier, mit dem schändlichen Haufen der daselbst erzählten Ketzer, vermischt worden wären, da sie doch wohl wissen konnten, daß durch diese Benennung ihre Mitbrüder von der schweizerischen Confession gemeinet würden, und sie folglich ihre Verdammung mit unterschrieben.

IV. Observation.

Wenn man nun von diesen Wilner Acten aus den andern Acten, die Hutterus bald darauf in eben dem Capitel S. 140. anführet, und die er die Acta der thorner Synode von 1595. nennet, ein Urtheil fällen soll: so wird man sehen, daß sie gar keinen Glauben verdienen; denn, wenn man das, was Hutterus für die thorner Synodalacten ausgiebt, mit den authentischen Acten, so der gelehrte Doctor Lengnich aus dem danziger Archiv hervorgebracht, zusammenhält, so wird jedem in die Augen fallen, daß diese Hutteri Acta nicht Acten der Synode, sondern einer rachgierigen und durch Partheylichkeit hingerissenen Person seyn. Dieses soll für jetzo genug seyn, bis man eines bessern belehret werde, wofür ich dem so es thut, höchst verbunden seyn werde.

Diese Observationes, so dieser gelehrte Mann beygebracht, könnten noch auf eine Art verziehen werden,

aber daß derselbe die Existenz dieses Wilner Concordats so in Zweifel ziehet, ist ihm fast nicht zu vergeben, um so vielmehr, da selbst die Reformirten Autores so was zugestehen. Denn Pareus, ein Mann von so großem Ansehen und Sacrarum Literarum in Academia Archipalatina Professor et Senior, würde nicht so viel Geschrey davon gemacht haben und in seinem Irenico p. 84. sagen: Concordiae Vilnensis Antistites ac fundatores furiis actos concitatosque fuisse.

Wengierski erwehnet gleichfalls, einer, in diesem Jahre gehaltenen Synode zu Vilna, auf welcher nicht nur der sendomirsche Vergleich von den Lutheranern angefochten worden, sondern daß auch hernach Gentius unterschiedlicher Universitäten Gutachten hervorgebracht hätte, welches er mit großer Wehmuth erzählet *), und da endlich D. Jablonski selbst bekennet, daß einige Prediger und fremde lutherische Kaufleute zu Wilna, mit dem sendomirischen Vergleich, nicht eingestimmet, so hätte man dieselben zu vereinigen, einige Thologos aus Königsberg kommen lassen, die aber die Sache nur noch mehr verdorben hätten; hier vermenget aber Jablonski dieses Concordat, mit der 1585. gehabten Versammlung, und bezeuget bey dieser Sache, „daß ihm die wahre Geschichte derselben Zeiten unbekannt gewesen.“ Ich will hier nicht gedenken, daß der Autor Aronymus strictturarum anführet, wie es kein Wunder sey, daß die Reformirten diese verhaßte Acta auf die Seite gethan, ingleichen, daß die vilnische Vereinigung so eine Würkung gehabt, die so tiefe Wurzel geschlagen, daß der sendomirische Vergleich den Litthauern nimmer habe in den Kopf gebracht werden können.

In

*) Libr. I. c. 13. pag. 94.

In der ersten 1570. zu Sendomir gemachten Vereinigungsacte, ist es ja den Großen in Litthauen und Samogitien, erlaubt worden, auch Generalsynoden zu halten. Die Vorzüge ihrer Provinz, ihr Rang, die Gesetze erlauben und geben ihnen dieses Recht, um bey nöthigen Vorfällen es zu thun. Was für Generalsyneden sind nun aber in Litthauen gehalten worden? wo nicht die von 1578. Wenigstens hatten die Litthauer und Samogitier, eben so viel Recht damals die schweizerische Confession nebst ihren Secten zur augsburgischen Confession zu vereinigen, da vor sechzehn Jahren alle sich zur augsburgischen Confession bekannten, als die von der Schweizerischen, in der Krone, die Evangelischen und Böhmischen Brüder durch allerhand Vorstellungen, zu der ihrigen zu bringen. Wendet man auch ein, daß dieser sendomirische Vergleich haben will, daß die Dissidenten aus der Krone, von rechtswegen auch der Generalsynode in Litthauen 1578. mit beywohnen sollen, so ist zu wissen, daß in dem Consens stehet: wenn sie darzu gerufen, oder die Nothwendigkeit es erforderte. Und endlich ist solches auch, da es die Nothwendigkeit erforderte, im Jahre 1599. zu Wilna bey der politischen Vereinigung mit den Griechen geschehen. Und dabey ist es geblieben; denn gleich wie die kirchliche Union mit einzeln Griechen im sendomirschen Consens, auf der Generalsynode zu Thorn nicht Bestand haben konnte; so konnte auch eine nämliche Union, mit einzelnen Lutheranern aus Litthauen zu Thorn, im sendomirschen Consens, keinen Bestand haben. Weit natürlicher ist es also, daß diejenigen, die einen und denselben Namen der Dissidenten führen, dadurch, und durch nämliche, sie besonders angehende Gesetze verbunden, in einer Union stehen. Eine solche politische Union mit den Griechen begehrte Großpolen von der Unveränderten augsburgischen Con-

fession, die Warschauer Synode von 1782, Bauske, Biszen, Wengrow 1782, der Landesherr, die erste Garantie der Tractaten, die Tractaten selbst, die Vernunft und die Billigkeit. Welches auch nunmehro durch göttliche Fügung, in einer Generalsynode zu Wengrow 1782. auf Verlangen Sr. königliche Majestät, und der Rußisch kaiserlichen Ambassade geschehen; und eine solche politische Union ist auch hernach, durch die von Seiten Sr. Erlauchten, des Rußisch kaiserlichen Großbothschafter Grafen von Stakelbergs Excellenz den 27. Jan. 1783. erfolgte Declaration, laut den Tractaten verlanget, und bald darauf, durch das den 22. Februar besagten Jahres, in dieser Dissidentensache, ergangene königliche Rescript, für Gesetzmässig erkannt und confirmiret worden. Da nun nach dem Thornschen Generalsynod, der sendomirische Vergleich in Polen aufgehöret, so ist auch nach der Zeit, besonders in Litthauen, keine Spur mehr davon zu sehen gewesen; wie sich dieses alles in der Folge weiter zeigen wird. Denn wäre die Widersetzung gegen den sendomirischen Vergleich, ein so großes Staatsverbrechen, wider das litthauische Statut und die Generalconföderation von 1573. wie solches ein Reformirter von Adel aus Litthauen vorgiebt; warum haben es denn die Senatores in Litthauen 1578. ohngeahndet begehen können? Ohne diese Senatores und Stützen, hätten die Prediger ein schlechtes Ende genommen. Man würde auch bey dem im Jahre 1586. zu Wilda gehaltenen Colloquio, nicht so freundlich mit ihnen verfahren seyn, und sich so viele Kosten und Mühe gemacht haben, zumal, da der Fürst Christoph Radziwill, der für die Reformirten so sehr portirt war, wenn der 1578. gehaltene Synod nicht von den Großen veranstaltet worden wäre.

Dem

Dem sonst in seinen Urtheilen sehr gelassenen Herrn Rieger, ist doch bey der Verantwortung des Herrn Doctor und Hofprediger Jablonski, ein Bedenken hangen geblieben. Es wäre gewiß eine schwere Beschuldigung, sagt er, daß man bey dieser polnischen Reformationsgeschichte jetzt schon den zweyten lutherischen Theologen, öffentlich beschuldige, daß er falsche Synodos und Acta erdichtet und ausgesprengt habe, nämlich erstlich den Morgenstern und jetzo Doct. Huttern, worzu gewiß die allerstärksten Beweisthümer gehören, die aber hier an beyden Orten fehlen.

Der berühmte Jablonski bekennet ja selbsten, daß wenn die Acta richtig seyn, welche da sagen: die Reformirten sind zur augsburgischen Confession übergegangen; so hätte Hutterus recht geredet S. 138. daß diese Vereinigung zu Wilna ein Dorn in den Augen der Calviner gewesen sey *) und dieses hat gedachten Herr Rieger dahin gebracht, zu sagen: wenn das bisherige viele Rühmen von der Vereinigung der Kirchen in Polen und der gegenseitigen Brüderschaft untereinander, den Reformirten ein wahrer Ernst gewesen, so sollte ihnen der Uebergang etlicher Prediger zu den Lutheranern, kein Dorn im Auge gewesen seyn, noch jetzund seyn. Denn was liegt denn daran, wenn man aus drey Kirchen eine gemacht hat, ob der Lutheraner zu den Reformirten oder dieser zu jenen, mit Ablegung etlicher Nebenmeynungen übergehet? Sollte man denn nicht denken müssen, es wäre gemeinet gewesen, daß alles zu ihnen und Niemand zu uns, übertreten sollte?

Ehe man auf diese Observationes antwortet, ist es nöthig, daß man erstlich diese Concordiam Vilnensem, die

*) Historia Consens. Sendom. pag. 82.

die so vielem Zweifel und Streit ausgesetzt gewesen, mittheilet, wodurch die von Strimesio und Jablonski gemachte Einwendungen von sich selbsten wegfallen. Sie lautet aber also:

Ex Actis Concordiae Vilnensis Anno 1578. inter Germanicas et Polonicas Ecclesias constitutae.

Da der Grundgütige Gott, aus lauterer Gnade, das Licht seines Evangelii in diesem Großherzogthum Litthauen angezündet hatte, so geschahe es bald darauf, durch den Neid und Bosheit des Teufels, daß zwischen den Deutschen und Polen eine schädliche und ärgerliche Trennung entstand, also, daß die Deutschen der augsburgischen Confession folgten; die übrigen aber den schweizerischen Kirchen. Es hat diese Trennung beynahe sechzehn Jahre bis auf unsere Zeiten, zu großer Betrübniß der Frommen und Freunde Gottes und seiner Kirche gedauret. Diesem Uebel auszubeugen zu wollen, waren die Vornehmsten unter den Großen des Landes, theils Urheber, theils Anreitzer, einer frommen und bescheidenen Unterhandlung unter beyden Theilen. Hierzu ist der Tag Johannis des Täufers festgesetzet, an welchem Tage nichts anders behandelt ist, als die Umstände der Personen, des Orts und der Zeit, es haben auch beyde Theile eingewilliget, daß um Unordnung zu vermeiden, zehn Personen von jedem Theile erwählet werden möchten, welche dieser Unterhandlung beywohnen würden, welche Zahl doch hernach vermehret ist. Der verordnete Ort ist der Pallast des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Woywoden von Vilna, die Zeit ist durch Dero Durchlauchten den Fürsten Woywoden auf den 26. Junii verschoben. Da der angesetzte Termin da war, und jedem Theil seine Stelle vergünstiget wurde, so fing der Hochwürdigste Herr Bischof von Kiow an,

beyde

beyde Theile zu ermahnen, sich des Friedens und der Einigkeit zu befleißigen. Eben dieses ist von dem Durchlauchtigsten Fürsten, dem Herrn Woywoden von Vilna, wie nicht weniger den Geistlichen der Kirche beyder Theile geschehen *).

Hierauf hat die deutsche Kirche kurz erzählet, auf was Weise der Grundgütige Gott, vor achtzehn Jahren mehr oder weniger, das Licht seines Evangelii in diesem Herzogthum Litthauen, angezündet hat, in welcher Zeit alle, so wohl Deutsche als Polen die augsburgische Confession, so wohl in der Lehre als Cäremonien bekannt haben; es ist aber durch die List des Teufels geschehen, daß nicht nur eine Trennung entstanden ist, sondern sich auch viele erschreckliche und Gotteslästerliche Irrthümer, in die polnische Kirche eingeschlichen haben.

Und obgleich die polnische Kirche in der Sendomirischen und krakauischen Confession, viele Irrthümer verworfen hat, so sind doch noch einige übrig, welche eine fromme und heilsame Einigkeit verhindern, nämlich, daß man aus dem sendomirischen Consens fol. 81. den Sinn nehmen kann: Christus ist kraft der Allmacht seiner Gottheit, allenthalben gegenwärtig, nach seiner Menschheit aber ist er gen Himmel gefahren, sitzet zur Rechten des Vaters. Die deutsche Kirche bittet daher, daß dieser Satz aus der Schrift bewiesen werden möge.

Die polnische Kirche führte Gründe aus dem apostolischen Symbolo an, er ist gen Himmel gefahren, er sitzet zur Rechten Gottes des Vaters. Imgleichen aus den Sprüchen der Schrift: Arme werdet ihr allezeit bey euch

*) Vide Loescheri Historia Mot. III. Band p. 38.

euch haben, mich aber nicht allezeit: Imgleichen, er ist erstanden, er ist nicht hier: Imgleichen aus der chalcedonischen Synode, von den Eigenschaften der Naturen in Christo.

Die deutsche Kirche hat geantwortet: daß die angeführten Gründe nicht Genüge leisten. Denn nirgends auch nicht einmal aus den angeführten Stellen, kommt ein solcher Sinn heraus; welches auch die Geistlichen der polnischen Kirche bekannt haben. Es ist auch nicht möglich, daß irgend ein solcher Verstand aus der Schrift genommen werden könne, da der Sohn Gottes selbst das Gegentheil behauptet, wenn er saget: ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende: Imgleichen, wo zwey oder drey versammlet sind, in meinem Namen da bin ich mitten unter ihnen. Es folgen auch Ungereimtheiten aus diesem vorangeführten Satze: denn wenn Christus nur nach der andern Natur zugegen wäre, so würde es nothwendiger Weise folgen, daß wir einen halben Christum bey uns haben, einen halben König, einen halben Hohenpriester, einen halben Hirten, und was sonst Christo nach seinem Amte zukommt. Es sind auch angeführt die Verbannungen drey und vier aus dem Cyrillo, welche ausdrücklich die Trennung der Naturen in Christo verdammen. Eben dieses ist auch im chalcedonischen Synode festgesetzt. Es sind auch die Stellen aus der Apostelgeschichte angeführt, welche bezeugen, daß Christus auch nach seiner Himmelfahrt auf Erden erschienen sey. Dahero hat sich die deutsche Kirche, an den Hochwürdigsten Bischof von Kiow, den durchlauchtigsten Fürsten Woywoden, erlauchte Excellenzen und hochwohlgebohrne Herren, welche dazumal gegenwärtig waren, gewandt, daß sie ein Urtheil sprechen möchten, welcher Theil der heiligen Schrift näher wäre.

Die

Die Magnaten fälleten das Urtheil, daß die Unterhandlung nicht deswegen angeordnet wäre, daß jedes insbesondere geprüft werden möchte, sondern vornehmlich wegen der Verschiedenheit der Sentenz vom heiligen Abendmahl; wenn diese beygelegt werden kann, so ist kein Zweifel, daß nicht auch in den übrigen streitigen Artikeln ein Mittel gefunden werden könne. Es sind daher der deutschen Kirche unterschiedene Sentenzen vom Abendmahl des Herrn schriftlich angetragen, dieses Inhalts:

Sentenzen vom heiligen Abendmahl.

Die Sentenz der Kirche der augsburgischen Confession, faßt in sich diesen Sinn: daß der Herr, indem er das Brodt und den Wein durch seine Diener darreicht, nicht das Brodt in seinen Leib noch den Wein in sein Blut verwandele, aber doch unter diesem Brodte, der Leib und das Blut Christi gegenwärtig und wesentlich zugegen sey, und in den Mund zur Speise und Trank so wohl den Guten als den Bösen gereicht werde.

Die Sentenz der schweizerischen Kirche behauptet, daß der Herr, indem er das Brodt und Wein durch seinen Diener darreichet, zugleich auch seinen Leib und sein Blut darreichet: aber, weil dies Sacrament, nur für die Gläubigen und Auserwählten Gottes eingesetzt ist; so empfahen diese allein Geistlich und im Glauben, den Leib und das Blut Christi, vermöge einer unbegreiflichen Kraft des heiligen Geistes zum ewigen Leben: aber die Ungläubigen empfahen nur die Sacramenta äußerlicher Weise; das ist: sie essen mit dem Munde das Brodt und trinken den Wein, aber mit dem Herzen empfahen sie nicht den Leib und das Blut Christi, sintemal sie keinen wahren Glauben mitbringen, mit welchem Glauben nur, und nicht mit irgend einem andern körperlichen Instrumente Christus zum Heil und ewigen Leben, pfleget

empfa-

empfahen zu werden. Am folgenden Tage, welches der 27. Junius war, hat die deutsche Kirche nach verrichtetem Gebeth, den Vortrag gethan, daß die gestrige Geneinanderhaltung nicht gegen die vorgetragene Artikel streite: vielmehr auch ein Absehen auf die Lehre vom Abendmahl des Herrn, als die würkende Ursach habe. Da dies dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Kiow, dem durchlauchtigsten Fürsten Woywoden und den übrigen durchlauchtigen Herrn und Excellenzen also recht zu seyn dünkte, so haben sie sich nicht entzogen, ihr Urtheil über die vorgetragene Artikel zu eröfnen.

Die deutsche Kirche erkannte die Sentenz der Kirche augsburgischer Confession, für ihren Artikel, mit der hinzugefügten Erklärung aus den Worten der Einsetzung, in welchen zuerst der würkenden Ursache mit Beschreibung der Zeit in diesen Worten erwehnet wird: Unser Herr Jesus Christ in der Nacht, in der er verrathen ist; Zweytens wird der materiellen Ursache Erwehnung gethan, daß nämlich in dem Nachtmahl des Herrn doppelte Materie sey, eine sichtbare, oder irdische, das Brodt und der Wein, und die unsichtbare oder himmlische, der Leib und das Blut Christi; Drittens wird auch die formelle Ursache hinzugesetzet, esset und trinket zur Vergebung der Sünden, wodurch zu verstehen gegeben wird, daß mit den äußeren Elementen dem Brodt und dem Weine gegessen und getrunken werde, der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi und daß auch die Anwendung der Vergebung der Sünden durch den Glauben geschehe. Noch kommt auch hinzu die End-Ursache, der Leib, der für euch gegeben wird, das Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden, zuletzt werden auch die Worte des Befehls hinzu gethan: dieses thut zu meinem Gedächtniß.

Es hat sich die polnische Kirche mit dieser Sentenz und Erklärung beruhiget, und sie auch mit einer Unterschrift folgendergestalt gebilliget: Ich Stanislaus Sudorovius unterschreibe mich mit eigener Hand im Namen der ganzen Kirche und approbire; Eben dieses hat der hochwürdigste Herr Bischof von Kiow und der durchlauchtige Herr Fürst, Woywode von Vilna mit diesen Worten gethan: Ich Nicolaus Pac, Bischof von Kiow, approbire diesen Artikel. Ich Nicolaus Radzivill, approbire diesen Artikel.

Man fing an, die Sentenz zu prüfen, in welcher Anfangs dieſe Worte vorkommen, welche wider den Sinn der Schrift streiten, daß dies Sacrament nur für Gläubige und Erwählte eingesetzet sey. Die polnische Kirche brauchte zwar erst Ausflüchte, indem sie vorwandte, es wäre nicht die Frage, für wen dieses Sacrament eingesetzt wäre, sondern von der Art, den Leib und das Blut Christi zu essen und zu trinken; doch stimmte sie endlich mit ein, daß es für die ganze Kirche eingesetzet ist, in welcher sich Gute und Böse befinden, und weil sie darauf gedrungen hat, daß nur eine, nämlich die Geistliche Art des Geniessens sey, so hat die deutsche Kirche erwiedert: obgleich Niemand die Art ergründen könne, wie der Leib Christi von den Unwürdigen genossen werde, so kann doch eine dreyfache Art des Geniessens aus den Einsetzungsworten gezeiget werden: Erstlich eine Natürliche, das ist: der Elemente des Brodts und des Weins; eine Uebernatürliche des Leibes und des Bluts Christi mit den äußern Elementen, und die Geistliche, nämlich der Vergebung der Sünden, und aller Geistlichen uns von Christo erworbenen Güter. Es gefiel diese Sentenz nnd wurde von dem hochwürdigsten Bischofe, dem durchlauchtigsten Fürsten, den erlauch-

ten, hochwohlgebohrnen Herren und Excellenzen, welche gegenwärtig waren, für ein bequemes Mittel zur Beruhigung der Kirchen angesehen. Es ist also befohlen: daß diese Sentenz aufgeschrieben würde, und haben sich beyde Theile unterschrieben.

In Abwesenheit Ihro Excellenz aber hat die deutsche Kirche in eben dieser Session der Polnischen diesen Einwurf gemacht, daß die sendomirische Confession auch darinn irre, weil sie behauptet, daß die Kinder vor der Taufe in der Gnade und dem Bunde Gottes sind. Die polnische Kirche hat erwiedert, sie bekenne, daß die Kinder vor der Wiedergeburt, Kinder des Zorns und im Reiche der Finsterniß sind, und nicht anders ins Himmelreich eingehen können, es sey denn, daß sie wiedergebohren werden.

Es ist auch der polnischen Kirche eingewandt, daß noch ihr Catechismus viele Irrthümer in sich fasset, nämlich, daß das Wort: Dreyeinigkeit ausgeworfen ist; daß die Anbetung des Sohnes Gottes verworren sey; daß man nicht die Anbetung des heiligen Geistes hält; daß in ihrem Catechismo begriffen sind die Grundsätze der Tritheiten und Wiedertäufer. Die polnische Kirche hat darauf geantwortet: daß sie diese Irrthümer erkenne und sie verbessern werde.

Zuletzt, damit nicht diese Einigkeit im Anfange, weder durch Unwissenheit noch durch Bosheit niedergerissen würde: so hats gut geschienen, eine gemeinschaftliche Confession, als ein Band der Einigkeit aufzusetzen. Dahero haben die Geistlichen der deutschen Kirche eine kurze Formul angetragen, welche sie vor der Acte der Unterhandlung aufgesetzet hatten, daß sie, wenn sie gefragt würden, ihre Confession liefern könnten, welche öffentlich

lich bey dieser Vereinigung gelesen, aufgenommen und approbiret ist, deren Inhalt also lautet:

Nachdem durch göttliche Gnade, wir Prediger der Kirche Christi, welche sich zur augsburgischen Confession bekennet, darinne übereingekommen sind, daß wir in der gehaltenen frommen und bescheidenen Unterhandlung, mit den Predigern, welche den schweizerischen Kirchen folgen, versuchten, ob nicht auf irgend eine Art, eine fromme und heilsame Einigkeit unter den Dissidenten errichtet werden könnte; so schien es unumgänglich nothwendig zu seyn, daß wir erst unter uns eins seyn möchten, damit hernach nicht, bey angefangener Unterhandlung, einige Uneinigkeit unter den Brüdern entstehen möchte, welche den Lauf der Unterhandlung stöhren, oder irgendwo ein Aergerniß erregen möchte. Dahero haben wir gewollt, unsere Confession, von der vornehmsten Hauptsumma der christlichen Lehre, aufs Kürzeste auszugeben.

Und weil Niemand Gott erkennen kann, es sey denn durch den Unterricht Gottes, so bekennen wir, daß die vollkommene Erkenntniß Gottes, nirgends anders, als aus dem ausdrücklichen Worte Gottes, welches uns durch den Sohn Gottes offenbahret, und in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten ist, erlangen und fassen können, laut dem Ausspruch des höchsten Hohenpriesters unsers Herrn Jesu Christi: Niemand hat Gott je gesehen, der Sohn, der in des Vaters Schooß ist, der hat es uns verkündiget. Daher haben wir zu schöpfen, was von Gott, von der Einigkeit des Wesens, von der Dreyeinigkeit in Personen, von den Eigenschaften und dem Unterscheide der Personen zu glauben und zu denken ist.

Von Gott fahren wir fort, zu den so wohl sichtbaren als unsichtbaren Geschöpfen, und lernen aus der heiligen Schrift die Erkenntniß so wohl der guten, als der bösen Engel, imgleichen den Zustand des Menschen vor dem Fall, nach dem Fall, vor der Wiedergeburt, nach der Wiedergeburt. Es wird zu dieser Erkenntniß die Lehre von der Kirche und dem Predigtamte erfordert, in welcher Kirche und durch welches Predigtamt, Gott der Herr die Wiedergeburt würket: Zu dem Predigtamte gehöret die Lehre des Gesetzes und des Evangelii, und die der Lehre benachbarten Stellen; Imgleichen die Sacramenta oder Cäremonien oder Gebräuche, sowohl alten als neuen Testaments, und endlich das Ende der Welt, und was nach dem Ende der Welt folgen soll. Wir glauben fest und gewiß, daß diese den Weisen und Klugen verborgene Weisheit und Erkenntniß, nur in der heiligen Schrift offenbahret sey, von welcher uns, nicht eines Nagelbreits abzugehen frey stehet, wie geschrieben ist; nach dem Gesetz und Zeugniß werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröthe nicht haben. Imgleichen so jemand dazu setzet, so wird Gott zusetzen auf ihn die Plagen, die in diesem Buch geschrieben stehn, und so jemand davon thut von den Worten des Buchs dieser Weissagung, so wird Gott abthun sein Theil vom Buch des Lebens und von der heiligen Stadt, und von dem, das in diesem Buche geschrieben stehet. Da aber die Schrift nicht von einer Privatauslegung abhängt, so verwerfen wir billig alle Erdichtungen und Glossen, erkennen auch keine Dunkelheit in den Artikeln des Glaubens, denn das Gesetz des Herrn ist helle, wie David sagt.

Nach der Schrift, welche gleichsam ein Meer ist, in welchem der Elephant schwimmet und ein Lamm zu

Fuße

Fuße gehet, wie Gregorius ſagt, ergreifen wir auch alle kurze Inbegriffe; die drey Symbola. Imgleichen die vier vornehmſten Oecumeniſchen oder allgemeinen Concilia, deren Anſehen doch die heilige Schrift übergehet. Und weil das Bekenntniß der Lehre, zu allen Zeiten leuchten ſoll, ſo nehmen wir die ſehr berühmte augsburgiſche Confeſſion auf, die in unſerm Jahrhundert Anno 1530. Kayſer Carolo dem fünften zu Augsburg (nicht die geänderte und unächte) auf dem Reichstag übergeben war, von welcher wir nicht einen Nagel breit mit gutem Gewiſſen abgehen können.

Da mit dieſer Regel, das Bekenntniß der Kirchen im Herzogthum Preußen und Curland übereinkommt, ſo approbiren wir es billig und nehmens auf: was gegen dieſe Norm ſtreitet, wollen wir als etwas ſchädliches, verwerfen.

Wir verwerfen daher alle Irrthümer und Ketzereyen, welche mit der heiligen Schrift ſtreiten, und beſonders, weswegen ſchon in der Kirche geſtritten wird, als der Antitrinitarier, der Arianer, der Macedonianer, der Wiedertäufer, Neſtorianer, Pelagianer, der Sacramentirer, und wie ſie Namen haben, die die wahre Gegenwart des Leibes und Bluts Chriſti im Abendmahl des Herrn leugnen, und ſchlagen uns zu jenſeitiger Erklärung.

Was die Cäremonien anbelangt, ſo lehren wir, daß ſie in der Kirche, nur der Ordnung und der Zierde wegen in Acht genommen und behalten werden, denn ſie ſind gute Werke, ſie verdienen nicht Vergebung der Sünden, ſie ſind nicht zum Heil nothwendig. Und weil wir die augsburgiſche Confeſſion ergriffen, ſo bezeugen wir auch von den Cäremonien, was wir denken. Wir

bezeugen auch von dieser Freyheit der Cäremonien, den wahren Gebrauch der christlichen Freyheit in äußerlichen Cäremonien.

Wir können also mit den Sacramentirern keine Einigkeit in Cäremonien machen, so lange sie ihre falsche Meynungen von den Glaubensartikeln werden behalten haben: denn die Verbesserung muß nicht von den Cäremonien, sondern von der Lehre angestellet werden. Es zerreißet auch nicht die Verschiedenheit der Cäremonien, die Uebereinstimmung im Glauben.

Wir zweifeln nicht, daß diese Sentenz mit der heiligen Schrift übereinstimme. Daher haben wir sie, theils mit Bekenntniß des Mundes, Hand und Unterschrift, und Beydrückung unserer Siegel bestätiget. Iohannes Sommer, Minister Ecclesiae Vilnensis. Ioachimus Schütz, Concionator Caunensis. Matthaeus Dambrowski, Concionator Polonicus Vilnensis. Nicolaus Kanzius a Skala, Illustris et Magnifici Domini Palatini Mscislavienſis Concionator. Ego Stanislaus Sudorovius, Minister Christi nomine totius Ecclesiae Christi Vilnensis. Ego Casparus Tarasowski, Superintendens tractus Vilnensis, nomine omnium Ministrorum. Stanislaus Martianus, Pastor Ecclesiae Deowoltae.

Was die vom Herrn Doct. Jablonski angebrachte Observationes anlangt, so ist erstlich zu wissen, daß da man die Socianer nicht mit zu dem sendomirischen Consens nehmen wollen, sich solche sonderlich, weil unter den Reformirten sich viele heimliche Socianer befangen, von den reformirten Kirchen in Polen und Litthauen absonderten, wie solches aus ihrer 1572. zu Zaslaw gedruckten Bibel, wovon der bekannte Simon Budny der Autor ist, zu ersehen. Diese Bibel ist dem schon oft gedach-

gedachten Nicolao Radziwill, Rufo genannt, Fürſten in Dubinken und Biſſen, Woywoden von Wilna, des Großherzogthums Litthauen, Kanzler und Moſerſchen Staroſten, den 30. May 1572. von Hector und Albrecht Kawieczynski, ſo zwey Brüder waren, in Uzdze oder Uſche zugeſchrieben. Der dritte Bruder Matthias war Staroſte zu Nieswics, hat zu dieſem Bibeldruck allen Vorſchub gethan, eine eigene Druckerey und Papiermühle zu Zaslaw, ohnweit Minsk in Litthauen, errichtet. Er ſtarb aber, ehe das Werk fertig wurde. Alle Drey waren Socinianer. In der Zuſchrift rühmen ſie, daß ihre Kirchenverſammlungen, an dem 1567. verſtorbenen Fürſten Radziwill, Nicolao Nigro einen Beſchützen verlohren, daß viele ſich darüber gefreuet hätten, in der Meinung, es würde nunmehro Chriſtus und ſeine Glieder in Litthauen keine Herberge mehr finden. Dagegen hätte ſie an deſſen Vetter und Nachfolger im Stande und Aemtern, daſſelbe wieder gefunden. Woraus zu erſehen, daß beyde Fürſten, nicht von dem Verdacht, den viele wegen des heimlichen Socianismi auf ſie gehabt, gänzlich frey geweſen. Im Jahre 1574. gab eben dieſer Budny das neue Teſtament in 8 heraus, ſo zu Losc gedruckt wurde und 1576. auch daſelbſt ein Werk in polniſcher Sprache unter folgendem Titel: Von den vornehmſten Artikeln des chriſtlichen Glaubens nämlich von dem einigen Gott, von ſeinem Sohne und dem heiligen Geiſte, ein einfältiges Bekenntniß, durch Simon Budny verfaſſet, und mit Bewilligung einiger Brüder in Litthauen und Weiß-Reußen herausgegeben, nebſt einer Schutzſchrift dieſes Bekenntniſſes.

Er hat ſolches den Antitrinitariſchen, durch ganz Sarmatien zerſtreueten Gemeinden zugeſchrieben. Höchſt

unverschämt stößt er in der Vorrede seine Lästerungen wider die heilige Dreyfaltigkeit, die Gottheit Christi, und Kindertaufe aus. Alle die drey Hauptstücke der christlichen Lehre, hat er in diesen zwey Schriften durchaus verworfen, und rühmt sich noch, daß dem allen ohngeachtet A. 1573. ihn eine gewisse Gemeine habe zu ihrem Lehrer verlanget, welcher zu Liebe er dieses sein Glaubensbekenntniß hätte aufsetzen müssen, wiewohl es diesen Brüdern nicht gefallen, indem kurz darauf der krakauische Synod sey gehalten worden, und daselbst die Lehre von der heiligen Dreyeinigkeit auch von ihnen unterschrieben, Serveti Meynung dagegen verworfen worden. Jedoch bald nach diesem wäre in Litthauen von dieser Art Brüdern auf einem kleinen Synod 1574. in dem Hause Wasilii Ciapinski dieses Irrthumsbekenntniß beliebet und zum Druck bestimmet worden.

Hierdurch will er zu verstehen geben, daß er weder ein Josephiner, weil er gemeint hat, Messias sey aus dem Saamen Josephs gezeuget worden, weder Zwinglianisch, noch auch Servetisch gesinnet sey. Martini Czechovicz seine Schriften, die er auch um diese Zeit heraus gegeben, machten die Sache noch schlimmer, und da verschiedene ansehnliche Familien zu den Socinianern übergegangen, so schützten sie solche, erlaubten ihnen Druckereyen, wie sie denn welche zu Losko in Litthauen, zu Nieswicz in der Woywodschaft Nowogrod, zu Zaslaw in der Woywodschaft Minsk, zu Lubiecz am Flusse Niemen, ja selbst zu Wilda und Wengrow und an vielen andern Orten in Litthauen und Polen gehabt *).

Die

*) Siehe Sylvii Wilh. Ringeltaubens gründliche Nachricht von polnischen Bibeln S. 150 — 157. Sandii Bibliotheca Antitrinitariorum p. 54. 55.

Die Evangeliſchen hatten zu Wilna keine eigene Druckerey, es wurden alſo verſchiedene von ihnen herausgegebene Bücher von den Socinianern verfälſchet, ſonderlich Geſangbücher, wo ſie die Lieder von der Gottheit Chriſti verſtümmelten oder ausließen. Auch zu Brzesc in Litthauen, ſind dergleichen Bücher gedruckt worden, nachdem 1563. die ſo bekannte Radziwillſche Bibel heraus gekommen, an welcher Leute, ſo meiſtens Socinianer und nur drey oder vier von der reformirten Religion waren, gearbeitet. Budnäus und Czechowicz, die hernach ihre Ueberſetzung heraus gaben, bezeugten, daß ſie mit dieſer Brzescſchen Ueberſetzung nicht zufrieden geweſen, noch ihren Conſens darzu gegeben, da ſie doch zugleich verſchiedene Geſangbücher und Catechismen in Brzesc drucken ließen. Die Reformirten gaben um das Jahr 1570. auch unterſchiedliche polniſche Lieder heraus, und ob ſie gleich damals noch nicht ſo ſchlimm waren, ſo wurden dennoch, wie dieſe Autores, nach dem Umgange mit Socino, auch ihre Lieder immer ärger, denn ſie erweckten nicht nur ein großes Aergerniß, ſondern verurſachten auch durch ihre ſeltſame Meynungen bey den Polen großen Haß gegen die unſchuldigen Evangeliſchen lutheriſchen Kirchen, daß unſere Feinde dahero Gelegenheit nahmen, unſern Kirchen derſelben vorige Meynungen beyzumeſſen und alſo mußten wohl die evangeliſchen Gemeinden zu Wilda von beyden Confeſſionen, um ſich von ſo einem Verdacht zu befreyen, als wenn ſie heimliche Socinianer wären, oder an ihren ausgeſtreueten Schriften theil hätten, durch dieſen Synod ſich rechtfertigen, und dieſes konnte am beſten durch die daſelbſt gemachte Vereinigung geſchehen. Ueberhaupt iſt zu merken, daß man in Polen, ſeit dem 1570. gemachten ſendomiriſchen Conſens, eine ſo große Vermiſchung, ſo wohl der Catechismen, Gebetbücher, Kir-

chenagenden, als auch der Gesangbücher und Lieder unserer Kirchen, mit den Liedern anderer Kirchen bekommen, daß man über eine große Unvorsichtigkeit, die hierinnen wirklich vorgegangen ist, Ursache zu klagen hat. Die Reformirten haben nach des, in dergleichen Sachen so erfahrnen Herrn Ephraim Oloffs Zeugniß *), diesen sonderlichen Handgrif gehabt, den einfältigen also ihre Lehre beyzubringen, daß sie unter Lutheri übersetzte Lieder, ihre eigene ohne Namen der Dichter eingeschoben, um dadurch ihre Lehrsätze, unvermerkt, andern einzuflössen, folglich nach und nach sie in die Gewohnheit zu bringen sich bemühet. Die in Polen damals sich so häufig befindlichen Socinianer und Arianer, thaten ein gleiches, sie fertigten nicht nur polnische Lieder zum Gebrauch ihrer Kirche aus, sondern sie übersetzten auch in der Stille Luthers Lieder in die polnische Sprache, zu welchen das Vertrauen immer am größten war, und in welchen man am wenigstens einen Socianismum, oder andern Irrthum vermuthen konnte, welche Arglistigkeit ihnen, bey dem damahligen Mangel der polnischen Lieder, gar bequem anging; denn sie haben zugleich heimlich, die mit ihrem Gifte angefüllte Lieder, den lutherischen Gemeinen in die Hände gespielet. Ja die Arglistigkeit der Socinianer ist so weit gegangen, daß, da sie die Buchdruckerey zu Wilda in ihrer Macht hatten, sie wohl gar protestantische Bücher umgedruckt, und die Lieder, die von der Gottheit Christi handelten, ausgelassen. Daher ist es gekommen, daß die Protestantischen Gemeinen, welche dergleichen Betrug nicht vermuthet und solche Bücher angeschaft, auf welche sie den wenigsten Verdacht haben konnten, sich auch durch Einlas-

*) In seiner polnischen Liedergeschichte. Vorrede S. 14. weiter S. 224. 289.

lassung solcher Lieder bey andern Gemeinden in den Verdacht des Arianismi, wiewohl unschuldig gesetzet. Dieses ist sonderlich der Gemeine zu Wilda begegnet, wie solches aus dem Autore, woraus ich dieses genommen, mit mehrern zu ersehen *).

Alle diese Umstände haben zu dem damaligen Concordat zu Wilda mit Gelegenheit gegeben, von welchem aber diejenigen, so wider dieses wilnische Concordat geschrieben, nichts gewußt. Deswegen darf man sich auch nicht wundern, daß verschiedene Geistliche von der reformirten Religion, die an dergleichen Sachen keinen Antheil gehabt, sich mit den Evangelischen wieder vereiniget haben, und nach dieser Erklärung, wird man auch das wilnische Concordat in vielen Stücken besser verstehen können. Indessen hat diese Vereinigung doch einen großen Nutzen gehabt. Das Haupt dieses Concordats der Fürst Nicolaus Radziwill Herzog von Birze und Dubink, Woywode von Wilda, als ein der evangelischen Religion zugethaner Herr; der Bischof von Kiow, Nicolaus Pac, so hernach ein weltlicher Senator wurde, und verschiedene andere litthauische Senatores, als der Woywode von Mscislaw, der Castellan von Samogitien Nicolaus Talwoscz u. a. welche 1578. zu Wilda synodiret, waren auch auf das künftige Beste derselben besorgt, sintemal von ihnen, die so ansehnliche radziwillische Fundation eigentlich herkommt; denn da nach des Fürsten Nicolai Nigri Radziwills, Woywoden von Wilda seines Vorgängers Tode, seine vier Söhne, wie schon gemeldet, alle wieder zur catholischen Religion traten, und die evangelische Kirche, so ihr Vater in seinem Pallast erbauet hatte, zuschlie-

*) Ephraim Oloffs polnische Liedergeschichte, in der Vorrede, S. 17. und 19. it. zweiten Theile cap. II. §. 11. p. 290. 295. 237. 238. seqq. Laeti Compendium Histor. Univ. p. 534. 537.

zuschließen, und endlich gar wegnehmen lassen; so erlaubte obgedachter Fürst nicht nur, daß die Evangelischen in seinem von dem Grafen Eustachius Iwanowicz Horonostay, des Woywoden von Nowogrods Sohn, zu Wilda gekauften Hofe, ihren Gottesdienst halten konnten, sondern um diese Besitzung den Evangelischen auf immer zu versichern, so verkaufte er auf Ansuchung des evangelischen Adels und der Einwohner zu Wilda, diesen Hof mit Genehmhaltung seiner zwey Söhne, der evangelischen Gemeinde zu Wilda, und wirkte noch darzu im Jahre 1579. den 20sten Octobr. von dem Könige Stephan Batori, das diesfalls nöthige Privilegium aus, welches folgendermaßen lautet:

Stephan von Gottes Gnaden König von Polen ꝛc. Thun kund und zu wissen, durch diesen Unsern Brief, allen denen daran gelegen seyn möchte, in gegenwärtigen und künftigen Zeiten, daß vor uns persönlich erschienen, Herr Nicolaus Jurgiewicz Radziwill, Fürst auf Dubinski und Birze, Woywode von Wilda, Unser Großfeldherr von Litthauen, Staroste von Osmian, der freywillig Uns gesagt, und öffenlich bekannt, daß er einen gewissen Platz und den darauf stehenden von Ziegeln und Holz erbaueten Edelhof, der mit einer Mauer umgeben ist, und der horonostawische heißt, in der Stadt Wilda gelegen, mit allem ohne Ausnahme, was darzu gehöret, nach ewigen und unwiederruflichen Rechte, von dem Herrn Eustachius Iwanowicz Horonostay, Sohn des Woywoden von Nowogrod, für eine gewisse, in seinem Kaufbriefe beniemte Summe Geldes gekauft habe, mit freyer Anwendung dieses Hofes. Da nun der Herr Woywode von Wilna in ruhigem Besitz des horonostawischen Hofes ist, und Geld bre , t, auch die Freyheit hat mit diesem Gut nach Wohlgefallen

fallen zu schalten und zu walten; so hat dieser Herr, den horonostawischen Edelhof und Platz, mit Wissen und Willen seiner Söhne, der Herren Nicolaus und Christoph Radziwill, mit allen Gebäuden, die auf diesem Platze befindlich sind, und völligem Eigenthum dieses Hofes und Platzes, Unsern Senatoren, Rittern, Ministern, Senioren und Gemeinen von Adel und Bürgerstande, die zur wilnischen Gemeine gehören, ihren Nachkommen und Nachfolgern, auch denen die etwa in Zukunft nach Gottes Willen, zu der Lehre des Herrn Christi und zu dieser wilnischen Gemeine treten möchten, auf ewig und unwiederruflich verkaufet. Wie denn auch dieser Woywode von Wilda, da er die völlige Bezahlung für diesen Platz und Hof, nämlich, Acht Tausend Schock Groschen litthauischer Währung, aus den Händen gewisser Personen, Unserer Senatoren und Leute von adelichem Stande, Senioren und Prediger, die in der wilnischen Gemeine lehren, empfangen, ihnen sogleich diesen Hof und Platz, gerichtlich übergeben, und seinen auf Pergament in russischer Sprache geschriebenen Kaufbrief, unter seinem des Herrn Woywodens und seiner gedachten Herrn Söhne auch einiger andern Herren, von Unsern Räthen und Landesbeamten Insiegeln und eigenhändiger Unterschrift überliefert. Wie er Uns denn auch diesen Kaufbrief vorgeleget, in welchem dieses weitläuftiger und hinlänglicher verschrieben ist. Dabey hat Uns der Herr Woywode von Wilna gebethen: daß wir dieses zu Unserer höchsten Kenntniß gelangen lassen, und diesen Verkauf durch Unsern Brief bestätigen möchten. Wir haben dahero, nachdem Wir diesen Kaufbrief des Herrn Woywoden gesehen, ihn von Wort zu Wort in diesen Unsern Brief einzurücken befohlen. Er lautet aber also:

Nico-

Nicolaus Jurjewicz Radziwill u. s. w.

(Nachdem dieser ganze Brief eingerückt worden, wird so geschlossen:)

Bey diesem Briefe befindet sich, die eigenhändige Unterschrift des Herrn Woywoden selbst und seiner Söhne der Herrn Nicolaus und Christophs in polnischer Sprache. Auf Verlangen nun des Herrn Woywoden von Wilna, bekräftigen und bestätigen Wir diesen Kaufbrief, und alles Recht, das ihnen von dem Herrn Woywoden abgetreten worden, sollen sie Kraft dieses Unseres Briefes genießen, und soll ihnen in allem gehalten werden, so wie es oben in dem Briefe des Herrn Woywoden verschrieben ist.

Darauf geben Wir diesen Unsern Brief mit Unserm Siegel. Geschrieben zu Wilna im Jahre Christi 1579. den 20sten Octobr.

Stephan König.

Eustachius Wallowicz, Herr von Wilna, litthauischer Kanzler, Staroste von Brzesc und Kobryn.

Hierauf sind zwey Kirchen zu Wilda fundiret worden, eine Polnische und eine Deutsche, in welchen die ausgburgische Confession bis an den Tod dieses Fürsten, welcher den 27. April 1584. erfolgte, allen Schutz genossen, ohngeachtet dieser Herr zuletzt sich ziemlich zur reformirten Religion neigte.

Das was ferner in Litthauen vorgegangen, werde ich weiter unten bey dem 1585. zu Wilda gehaltenen Colloquio, anführen.

Als auf dem 1582. zu Posen gehaltenen Synod, wo der Woywode von Posen Graf Gorka Director war, und Eras-

Erasmus Gliczner in der ersten Session den Consensum Sendomiriensem wieder so herausstrich und ihn heilig nennte, widersetzte sich der deutsche Prediger zu Posen, Paul Gericke, redete öffentlich wider den Consens, und behauptete, daß solcher der heiligen Schrift, im Artikel des heiligen Abendmahls, zuwider wäre. Viele glauben, daß solches auf Anstiften des Woywoden von Posen selbsten, verschiedener von Adel und noch mehrerer Geistlichen in Großpolen geschehen. Er wurde von einem andern Geistlichen seiner Confession Johann Enoch, der 1570. die Consignation zu Posen und 1573. den Generalsynod zu Krakau unterschrieben, hierinnen unterstützet, welcher wegen der allzustrengen Kirchenzucht, von den böhmischen Brüdern, zu der augsburgischen Confession übergegangen seyn soll *).

In der dritten Session dieser Synode, beklagte man sich, daß, da Niemand in Polen den Consensum tadelte und anfiel, als hier zu Posen die zwey Geistlichen Paul Gericke **), und Johann Enoch, so sollten sie nach dem auf dem

*) Iablonski l. c. pag. 87.

**) Paul Gericke oder Gericius, war ein gebohrner Elbinger, wo er hernach studiret, kann man nirgends finden. Er scheinet um das Jahr 1540. gebohren zu seyn, weil er nach seinem eigenen Geständniß, schon im Jahre 1570. bey dem Landrichter von Posen Stanislao Bninski Hofprediger gewesen, welchen, so wie auch dem Woywoden von Posen Andreas Gorka, die Schmiedung des sendomirischen Vergleichs gar nicht gefallen, weil dadurch die Lutheraner gar zu sehr hintergangen worden. Daß er schon 1578. Prediger der ungeänderten augsburgischen Confession gewesen, kann man aus seiner Adventspredigt, die er im Jahre 1588. 8. zu Frankfurth drucken lassen, ersehen. Wie sehr sich dieser Gericke 1595. auf dem Synod zu Thorn, dem Consensui Sendomirienſi widersetzet, was daselbst deswegen vorgegangen und

dem Generalsynod zu Krakau 1576. wider die Turbatores pacis Ecclesiasticae, erfolgten Decret, ihres Amtes entsezet werden. Dadurch machte man aber die Sache nicht besser,

und was er in der Folge ausgestanden, wie man ihn abgesetzt ꝛc. wird sich weiter unten zeigen. Uebrigens ist er nach dem Zeugniß des Superintendenten Erasmi Gliczner ein gelehrter, frommer und exemplarischer Mann gewesen. Bey solchen Lärmen und Unruhen, hat er Posen, wo ihn die Einwohner sehr geliebet, freywillig verlassen, und sich nach Breslau begeben, wohin man ihn berufen; Daselbst ist er im Jahre 1597. bey der Catharinenkirche, Pastor gewesen, welches man aus einer Leichenpredigt ersehen kann, die er Hans Görzen, einem Münzgesellen in Posen gehalten. Dieser Mensch war Reformirt und als ihm Gericke in der Krankheit besuchte, so hat er ihm so zugeredet, daß er sich zur lutherischen Religion gewendet. Dieses ist 1596. geschehen, die Predigt hat er 1597. als er schon in Breslau war, zu Jena in 4to drucken lassen.

Seyleri Elbinga literata p. 23 und 113.

Lengnichs Geschichte der Lande Preußen T. III. inter Docum. p. 102.

Dieser Paul Gericius hatte einen Vetter Magister Franz Gericke der zu Conitz gebohren, und 1584. zu Thorn Professor gewesen, 1589. kam er nach Fürstenwerder in die bärwaldische Starostey als evangelischer Prediger, 1597. wurde er nach Stüblau ins danziger Werder berufen, wo er 1612. gestorben.

Praetorii Athenae Gedanenses pag. 202. Eiusd. Danziger Lehrer Gedächtniß S. 27. Bergaus Priesterschaft der ungeänderten augsburgischen Confession im groß- und klein-marienburgischen Werder S. 57.

Endlich muß ich noch bemerken, daß sich in dem gelehrten Preußen T. III. P. I. p. 61. ein Brief befindet, der noch im Mspt. vorhanden, welcher den 15. Sept. 1595. von Thorn, mit den wichtigsten Begebenheiten dieses Synodi an Doct. Christoph Relangen nach Frankfurth geschickt worden, der viele Umstände enthält, die man sonsten nirgends findet, und unsern Gericken sehr vortheilhaftig sind, auch vieles zu seiner Vertheidigung beytragen können.

beſſer, ſondern weit ſchlimmer. Daß aber nicht nur dieſe zwey Prediger, ſondern weit mehrere, mit dem Conſenſu Sendomirienſi nicht zufrieden geweſen, kann man ganz deutlich aus dem erſehen, was das folgende Jahr 1583. auf der Generalſynode zu Wladislav, vorgegangen. Der Woywode von Sendomir, der ſo berühmte Stanislaus Szafraniecz, der zum Director deſſelben war erwählet worden, ſagte bey der Eröfnung: Wie die erſte Urſache der Veranſtaltung dieſer Synode wäre, daß der Name des Herrn in der Kirche der Gläubigen geprieſen würde; die zweite, daß der zu Sendomir gemachte Vergleich, der treulich geſchrieben und approbiret worden, allerdings confirmiret, und mit aller Treue und Aufrichtigkeit erhalten werden möchte.

Wenn nun niemand darwider geweſen wäre, ſo hätte man nicht nöthig gehabt, ſo was zu ſagen. In der Vormittags-Seſſion, ſo den 19ten Junius Sonntags gehalten wurde, kam die Sache wegen des ſendomiriſchen Conſenſes wieder vor. Die von der augsburgiſchen Confeſſion hatten ſich beklagt, daß die Brüder von Kleinpolen, die Gränzen des Vergleichs nochmals überſchritten, da ſie einen Catechismum, den ſie pro Corpore Doctrinae hielten, ohne jemanden deswegen zu befragen, herausgegeben; der Titel davon iſt: Giłowskiego Pawła Wykład Katechismu Kościoła Krześćianskiego. Man führte auch einige Stellen daraus an, die man angemerket und mitgebracht, und bewies, daß ſie eine Verbeſſerung bedürften, welches bis auf den andern Tag verſchoben wurde.

In dieſer folgenden Seſſion, vertheidigte Paul Gilovius, ſo der Verfaſſer dieſes Catechismi war, die angemerkten Stellen, und man ſuchte die aufgebrachten Gemüther, durch Vorſtellungen und Zureden zu beſänftigen.

Der Haß aber blieb dennoch bey vielen im Herzen. Daß es daselbst nicht so ruhig zugegangen, kann man aus den Acten und aus dem Schlusse des Synodi ersehen, wo es heißet: *Iehovah Exercituum dispersde Gentes (et mentes) quae bella volunt.* Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß sich auf diesem Synod gleichfalls Niemand aus Litthauen befunden *).

Um nun den sendomirischen Consens weiter zu confirmiren, wurde im Jahre 1586. gegen Michael ein neuer Synodus communis angesetzet, auf welchem so wohl die Geistlichen als auch die Patroni der augsburgischen und böhmischen Confession erscheinen sollten. Dieser Synod aber ist, theils wegen der Pest, fürnehmlich aber, weil die Uneinigkeiten immer größer wurden, nicht zu Stande gekommen. Denn da die böhmischen Brüder, und die von der augsburgischrn Confession sich alleine besprachen, und ihre Klagen wider die Reformirten von Kleinpolen vortragen wollten, so suchten viele diesen Synod zu verhindern. Um diese Zeit fiengen auch verschiedene andere Geistliche von Großpolen an, wider den Consens von Sendomir zu reden, welche sonderlich durch die Academien und Theologen in Deutschland und Preußen, darzu aufgemuntert wurden.

Der bekannte Paul Gericke hatte schon zuvor das Gutachten verschiedener deutschen Universitäten erhalten, und eine Copie davon nach Wilda geschickt **). Weil man nun in Litthauen von allem, was in Polen vorgieng, genaue Nachricht hatte, so machte dieses daselbst auch eine große Bewegung. — Der Fürst Christoph Radziwill, der nach seines Vaters des Fürsten Nicolai Tode 1584.

*) Iablonski l. c. pag. 88. et inter Documenta p. 213. 219.
**) Wengierski l. c. pag. 94.

1584. Woywode von Wilda geworden, und der reformirten Religion zugethan war, um zu wissen und zu erfahren, worinnen doch eigentlich die Reformirten und Lutheraner von einander unterschieden wären, wollte einen Versuch thun, ob man sich nicht mit besserm Erfolg, als in Polen vereinigen könnte.

In dieser Absicht stellte er 1585. den 14ten Junii das bekannte Colloquium zu Wilda an. Er hatte deswegen den Marggrafen von Brandenburg Gerorge Friedrich, Herzog von Preußen ersucht, ihm einige rechtschaffene Theologen aus Königsberg dazu zu senden. Außer dem gedachten Fürsten Christoph Radziwill befanden sich noch bey diesem Colloquio, der Castellan von Minsk Stanislaus Naruszewicz, Joh. Abrahamowicz, Staroste von Lida, Andreas Zawisza, Deputirter auf dem Tribunal, und viele andere. Die zwey aus Königsberg angelangten lutherischen Geistlichen waren, Paul Weiß *), Professor der Theologie, und Magister Martin Henrici fürstlicher Hofprediger **). Die andern aber, Magister Hiob Sommer, deutscher Prediger zu Wilda, Magister Paul

*) Paul Weiß war ein Schlesier von Strelen gebürtig; im Jahre 1560. wurde er Archidiaconus zu Königsberg, 1572. Professor der Naturlehre, 1576. Professor der Beredtsamkeit 1578. bis 1581. war er Oberinspector und Professor der griechischen Sprache, seit 1579. auch Professor der Poesie. Hernach wurde er Professor Extraordinarius, 1582. Professor Theologiae Secundarius. Als er von Wilda 1585. zurückgekommen, wurde er den 13ten März 1586. Doctor Theologiae zu Tübingen und Professor Theologiae Primarius, zugleich auch Hofprediger. Er starb den 5ten Januar 1612. als Prorector, im 68sten Jahre seines Alters.
Erläutertes Preußen T. IV. p. 321. 340. 343. 347. 712. 723.

**) Colbii Episcopo-Presbyterologia Prussico-Regiomontana pag. 80. 84.

Oderbornius, Prediger zu Kaun, George Plotkowski, Prediger aus Polen. Er ist hierauf in Litthauen geblieben und Prediger zu Wizan geworden, hat 1595. den thornischen Synod mit unterschrieben; Johann Sklawe ein Apother, Johann Rivius, so Notarius war.

Die geistlichen Reformirter Seits, waren Andreas Volanus, königlicher Secretarius, Johann Ulricus, ein Sachse, Stanislaus Sudrovius, Matthias Johannides, Andreas Chszanstowski.

Ob nun gleich der berühmte Jablonski von diesem Colloquio keine Erwehnung thut, so giebt doch der fleißige Hartknoch in seiner preußischen Kirchenhistorie Lib. II. Cap. 6. §. 5. pag. 496. davon Nachricht, und beruft sich auf die Acten desselben, meldet aber nichts, ob sie gedruckt sind oder nicht. Da nun der gelehrte Herr Salig, die Acten dieses Colloquii in Manuscript, aus der so berühmten wolffenbüttelschen Bibliothek, bey Verfertigung seiner vollständigen Historie der augsburgischen Confession gehabt, und eine ziemlich umständliche Nachricht davon giebt; das Buch aber theuer und nicht in jedermanns Händen; die Sache aber doch zur polnischen Kirchengeschichte der Dissidenten gehöret, so sehe ich mich genöthigt, einen Auszug davon nebst einigen Zusätzen hier einzurücken:

Das Colloquium nahm den 14ten Junius 1585. seinen Anfang. Als man sich bey dem Fürsten Radziwill früh nach sieben Uhr versammlet, so eröfnete der königsbergische Professor Magister Paul Weiß, die Session früh um acht Uhr mit einer Rede, so an den Fürsten Radziwill gerichtet war. Andreas Volanus, fieng nach ihm an zu reden, und bedauerte den großen Zwiespalt unter den Evangelischen, nämlich von der augsburgischen und schwei-

schweizerischen Confession; Er wünschte zugleich, daß man diese innerlichen Streitigkeiten beylegen, und mit zusammen gesetzten Kräften, mehr wider das Antichristenthum streiten möchte. Er meinte ferner, man sollte die Zwiespalt aus dem Augustino ausmachen, und obwohl Lutherus ein grosses Rüstzeug gewesen, dergleichen Calvinus, Zwinglius und Oecolampadius auch zu nennen; dennoch wollte man jetzo das Ansehen der Menschen bey Seite setzen, und die alten Kirchenväter alleine hören, und nach denen den Streit ausmachen. Der Professor Weiß versetzte hierauf: man wollte zwar die alten nicht verwerfen, allein Augustinus röche schon nach dem Verderben seiner Zeit, und also müßte man, im streitigen Artikel vom heiligen Abendmahl, sich lediglich an die Vorschrift halten; darauf schritte man zur Sache selbst. Volanus las den ersten Satz her: Ob die von Gott eingesetzten Sacramente bloße und ledige Zeichen seyn, oder ob sie die göttlichen und himmlischen Dinge, die sie bedeuten und vorstellen, zugleich wirklich darbieten und schenken. Ist das letztere, ob sie die Sache räumlicher Weise in sich fassen, oder ob sie nur zeugen, daß sie uns von Gott geschenket werden. Ob die Sacramente und Sachen auf eine Weise und Instrument empfangen, oder ob die irrdischen und sichtbaren Dinge mit den Organis des Leibes, die himmlischen und unsichtbaren aber nur durch den Glauben genossen werden? Magister Sommer wendete hierauf ein: das wären nur verfängliche Fragen, darinn nichts gewisses gesetzet wäre, also möchte Volanus sein categorisches Bekenntniß hersagen; dasselbe hatte er nun auf der andern Seite seines Papiers geschrieben, dessen Titel war: Kurzgefaßte Bekenntniß aller evangelischen Kirchen in Engelland, Frankreich,

Schweiz, Niederlanden, und dem gröſsten Theile Deutschlandes, wie auch in Polen und Litthauen, von dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi, bey seiner letzten Einsetzung.

Wir glauben und bekennen, wenn das Sacrament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi, nach seiner Einsetzung den Gläubigen ausgespendet wird, daß das Brodt sey, sein Leib und der Wein sein Blut, nicht wegen einer äußerlichen und unsichtbaren Verwandlung der Elemente, in die himmlische und sichtbaren Dinge oder räumlichen Einschließung derselben in äußerliche Elemente, sondern wegen der gewissen und wahrhaften Schenkung des Leibes und Bluts Christi dergestalt, daß die mit wahrem Glauben und Buße von Gott Begnadigte, wenn sie mit dem Munde die äußerlichen Elemente empfahen, zugleich des Leibes und Blutes Christi, im Glauben und Geiste theilhaftig werden, zur gewissen Vergebung der Sünden und Schenkung des ewigen Lebens, welches uns durch Christi Tod erworben ist.

Magister Weiß wendete darwider ein, daß die Worte corporaliter und substantialiter, und Genieſsung der Ungläubigen ausgelassen wären. Sommer kam ihm mit einem Argument zu Hülfe, daß, weil das heilige Sacrament, für die ganze Kirche eingesetzet, und aber in der Kirche auch Ungläubige wären, also auch das Sacrament für sie mit eingesetzet wäre. Nachdem sie nun von der causa efficienti formali und finali des Sacraments geredet, so brachte Volanus das Argument vor: Weil Christi Leib nicht durch den natürlichen Gang, wieder ausgeworfen werden könnte, so könnte er auch nicht körperlich genossen werden, worinnen sich aber weder Sommer noch Weiß einlassen wollten, weil es der Einsetzung zu nahe geredet wäre.

Magister

Magister Weiß, als ihm Volanus den Unterschied des Essens vorhielte, statuirte: 1) Ein natürliches Essen des Brods und Weins, 2) ein körperliches doch sacramentliches Essen des Leibes und des Bluts Christi, 3) ein geistliches und heilsames Essen. Volanus wollte die Analogie der Taufe mit zur Hülfe nehmen, welche die Abwaschung der Seele von Sünden bedeutete, und also wäre auch im heiligen Abendmahl nur eine Bedeutung und Seelenspeise. Da aber Magister Weiß die Consequenz leugnete und bey der Einsetzung blieb: Volanus hingegen meinte, was den Sinnen nicht dargebothen würde, könnte auch nicht mündlich empfangen werden, und ließ auch die Distinction zwischen einer natürlichen und mündlichen Genießung nicht passiren; Magister Weiß aber eignete das natürliche Essen den Elementen zu, das mündliche Essen nennete er zugleich, ein übernatürliches doch wahrhaftiges und substantiales Essen, doch nicht auf eine leibliche und capernaitische Weise.

Die Sache kam endlich darauf an, ob Christus dem Leibe nach allgegenwärtig, und also auch im heiligen Abendmahl zugegen seyn könnte: Denn ist die Gegenwart Christi leiblich und doch nicht sinnlich und sichtbar, so kann auch die Genießung im Sacrament leiblich, doch nicht auf leibliche und sinnliche Weise seyn.

Die von der augsburgischen Confession baten den Woywoden Fürsten Radzwill, daß er in einer offenbaren Sache keine Fallacien verstatten möchte, maaßen ja die Reformirten vor sieben Jahren (1578.) auf der damaligen Synode, ein natürliches Essen der Elemente, ein übernatürliches des Leibes und Blutes Christi, und ein geistliches Essen zugelassen hätten, Sudrovius der polnische Prediger zu Wilda sagte: dabey blieben sie noch und stimmten überein, (denn dieser hatte sich 1578. zugegen

befunden, und das Concordat mit unterschrieben:) Sommer warf ihnen den sendomirischen Vergleich vor, darinnen Calvini Lehre öffentlich vorgetragen wurde, desgleichen ihre Lieder.

Der Fürst Radziwill vermahnte hierauf Volanum und die andern, daß sie die Wahrheit ergreifen möchten. Volanus aber blieb dabey, wer ein mündliches Essen statuirte, lehrte auch ein capernaitisches Essen, und leugnete eine natürliche und leibliche Gegenwart Christi, ob er gleich eine wahrhafte und wesentliche zuließe, aber nur nach der Kraft (secundum efficaciam) die im Glauben und Geist empfunden würde.

Der Fürst Radziwill sagte hierauf interlocutorie:

Ich glaube, daß Christi Leib und Blut wahrhaftig zugegen, und daß ich auch wahrhaftig esse und trinke, ob ich gleich die Art und Weise nicht begreife, der Streit ist nur von dem mündlichen Essen, und von dem Worte corporaliter.

Volanus fieng hierauf an, viel polnisch zu reden, und sagte endlich auf lateinisch: Wir glauben, daß der Leib Christi, der für uns am Creuze gehangen und wieder auferstanden, im Sacrament wahrhaftig und wesentlich gegessen wird. Der Professor Weiß war damit noch nicht zufrieden, sondern verlangte auch ein Bekenntniß, daß Christus dem Leibe nach, sowohl sonsten als sonderlich im heiligen Abendmahl, gegenwärtig sey, Volanus hielt solches den Worten: **das Brodt ist der Leib**, zuwider, und damit kamen die Disputanten auf die Zeugnisse der Kirchenväter.

Der Castellan von Minsk Naruszewicz vermahnte zur Ordnung, und eines nach dem andern vorzunehmen,

da

da sonderlich Oderborhius und Johann Saxo, vieles darein redeten. Volanus warf den Lutherischen vor, sie vermischten die Eigenschaften der Naturen, und brachte aus dem Augustino eine Stelle bey, gleich wie der Professor Weiß aus dem Cyrillo. Darauf nahmen sie die Genießung der Unwürdigen vor, und einer von den Umstehenden, überreichte dem Fürsten Radziwill, das Compendium Heerbrandii, woraus etwas, wie auch aus dem Zentho gelesen wurde.

Der Fürst Radziwill, vermahnte nochmals beyde Theile zur Eintracht, und weil es schon um zwey Uhr Nachmittags war, beschied er die Theologen nach der Mahlzeit wieder, wo dann die Unterredung von fünf bis acht Uhr, festgesetzet wurde. Johann Rivius der Notarius hielte erst eine Rede, und vermahnte die Reformirten, sein bey den Worten Christi zu bleiben, und die Naturen nicht von einander zu trennen, oder Christum dergestalt in den Himmel einzuschließen, daß er nicht bey Uns auch seyn könnte. Volanus fieng von der apostolischen Redensart an, daß das Brodt eine Gemeinschaft des Leibes, und der Kelch eine Gemeinschaft des Blutes Christi sey.

Magister Weiß versetzte hierauf: der Apostel aber sage nicht, daß es eine Bedeutung oder Repräsentation sey. Sonsten kämen die Dispute wieder auf das vorige, nur daß Volanus denen lutherischen Schuld gab, sie blieben selbst nicht bey den Worten der Schrift, weil sie das in, cum et sub, angenommen, und den Argwohn einer *μετουσίας συνουσίας, ὁμουσίας* und *ὑπουσίας* nicht vermeiden könnten, welches aber der Professor Weiß von der lutherischen Lehre ablehnte.

Johann Ulrich der Sachsen meinte, wenn die Lutherischen sängen: Verborgen im Brodt, so klein, könn-

ten sie eine Einschließung Christi in die Elemente wohl nicht leugnen. Weiß antwortete: es wäre dieses noch ein hussitischer Gesang, die Worte aber bedeuteten nichts anders, als eine wahrhaftige Exhibition, die da der Bedeutung und Repräsentation entgegen gesetzet würde.

Volanus kam auf die Ubiquität und schlosse, wann Christi menschliche Natur allenthalben wäre, müßte sie auch unendlich seyn, welches aber wider die Eigenschaften eines Leibes wäre. Weiß distinguirte zwischen einer generalen Allgegenwart, und zwischen einer solchen, welche die Schrift Christo zueignet, zwischen den Eigenschaften, welche der menschlichen Natur communicabel und welche ihr nicht communicabel wären. Es fiel sonst noch etwas von einer Redensart Tertulliani vor, welche aber Weiß verwarf.

Man redete ferner vom figürlichen Verstande, von der augsburgischen Confession und von Melanchthons Sinne, und der Ausgang war, daß ein jeder bey seiner Meinung blieb. Der Fürst Radziwill redete alsdenn mit den Reformirten erst allein, und wie er wieder mit ihnen in die Versammlung kam, vermahnte er die Lutherischen, sie möchten den Reformirten darinnen nachgeben, daß sie die Worte corporalis und corporaliter fahren ließen. Die von der augsburgischen Confession antworteten: Sie wollten den folgenden Tag ihr Bekenntniß von sich geben, welches sie auch thaten: dieses lautete nun folgendergestalt:

Kurzer und deutlicher Schluß, des zu Vilna gehaltenen Colloquii:

Wir glauben und bekennen, daß in dem heiligen Abendmahl, welches unser Herr Jesus Christus Gottes

tes und Marien Sohn, in der letzten Nacht, da er verrathen ward, eingesetzet hat, der wahre, natürliche und wesentliche Leib Christ der für uns gegeben ist, wahrhaftig und wesentlich zugegen, und sein wahrhaftes, natürliches und wesentliches Blut, das er auf dem Altar des Kreuzes für uns vergossen, gegenwärtig sey, und zwar auf Erden in rechtmäßiger Handlung und Austheilung dergestalt, daß wenn das Element des Weins, ausgetheilet und genossen wird, das Blut Christi mit dem Munde des Leibes, wahrhaftig getrunken werde, auf eine unbegreifliche und unerforschliche Weise, von allen nicht nur Gläubigen und Würdigen, sondern auch Ungläubigen und Unwürdigen, doch zu unterschiedenem Endzweck: Denn, den Gläubigen wird die Vergebung der Sünden applicirt, und besiegelt. Die Unwürdigen aber essen und trinken ihnen selber des Gericht, und werden schuldig an dem Leibe und Blute des Herrn. Zum Grunde dieser unsrer Lehre, haben wir die gewisse und unbewegliche Worte Christi, der dieses Abendmahl eingesetzet: Christus aber ist die Wahrheit und das Leben Johan. XIV. v. 6. und von ihm rufet der ewige Vater: dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören. Matthäi am XVII. Cap. v. 5.

Diesen Schluß hatten unterschrieben: Magister Paul Weise, Magister Martin Henricus, Magister Hiob Sommer, Magister Paul Oderbornius und George Plotkovius.

Nun hatten zwar diese Theologen, das Wort: corporalis und corporaliter ausgelassen, allein ihr Bekenntniß doch so eingerichtet, daß es die Reformirten nicht

haben

haben annehmen können, und also ist dieses Colloquium fruchtlos abgelaufen.

Weil ich aber versprochen, noch einige Umstände, so zur litthauischen Kirchengeschichte, sonderlich der Stadt Wilda, unveränderter augsburgischen Confession gehören, kürzlich anzuführen, und es hier Zeit und der Ort ist, so muß ich solches hiermit thun, um so viel mehr, da fast alles das, was man etwa hin und wieder bey einigen Geschichtschreibern davon findet, mehrentheils ohne Grund ist; wie solches aus dem, was ich schon hin und wieder angeführet, sattsam erhellet. Daß die Evangelischen von der ungeänderten augsburgischen Confession, schon zu des Königs Sigismund I. Zeiten, zu Wilda bekannt gewesen, ehe noch die böhmischen Brüder, und die von der schweizerischen Confession ins Land gekommen, kann man aus den, noch vorhandenen originalPrivilegiis, ersehen, welche sich auf die Zeiten gedachten Königs berufen, und wovon ich das wesentlichste schon oben angeführet habe.

Zu verwundern ist es auch, wenn der berühmte Doctor Jablonski *) zu behaupten suchet; daß den 2. Merz 1570. zu Wilda ein Unionssynod der Sächsischen und schweizerischen Kirche, wobey der Sacramentsstreit beygeleget worden, gehalten worden sey, und daß von diesem zu Wilda gehaltenen Synod, Delegirte auf den Generalsynod, der den 9. April 1570. zu Sendomir angefangen, geschickt worden wären; von welchem allen doch kein Archiv, sonderlich die Litthauischen, etwas wissen; anderer Seits aber sich alle Mühe giebt, den 1578. zu Wilda gehaltenen Synod zu zernichten, der doch würklich gehalten worden, ohne den reformirten Senior Wen-

*) in Historia Consensus Sendomir. pag. 35.

Wengierski, der solches mehr als zuwohl gewußt, und es auch zugestehet, zu widerlegen.

Zu bewundern ist es gleichfalls, wenn der obgedachte Wengierski, wider sein besseres Wissen und Gewissen, vorgiebt, daß nach dem sendomirischen Consens gar keine evangelisch lutherische Kirchen, der unveränderten augsburgischen Confession, in Litthauen und besonders zu Wilda, bis auf seine Zeiten gewesen. So ungegründet dieses Vorgeben ist, so ungegründet ist es auch, wenn die Verfasser, der im Jahre 1783. zu Warschau gedruckten Nachricht, von den Mißhelligkeiten der Dissidenten, entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit, unter so vielen andern Unwahrheiten, vorgeben S. 42. daß der Ritterstand V. A. O. zu Wilda keinen Antheil an dem Iure patronatus habe, da doch die noch vorhandenen Privilegia, so denen von der unveränderten augsburgischen Confession, auf ihre Kirche und ihren Kirchhof zu Wilda, von dem Könige Vladislao IV. im Jahre 1633. dem Könige Johanne Casimiro 1648. und den Königen Michael Wismiowiecki, Johann Sobieski, Augusto II. Augusto III. ja selbst von Sr. jetzt regierenden königlichen Majestät Stanislao Augusto, für den Ritterlichen und bürgerlichen Stand, ohne den sendomirischen Consens gegeben worden, und sich in Original bey dem dasigen Kirchenarchiv befinden, das Gegentheil beweisen. Diese Privilegia müssen aber von demjenigen wohl unterschieden werden, welches die Reformirten von hochgedachtem Könige Vladislao IV. auch 1633. für ihre Kirche und Kirchhof zu Wilda erhalten; wo sie sich Anhänger der augsburgischen Confession, laut dem sendomirischen Consens nennen, wie solches aus dem von mir schon angeführten Privilegio, zu ersehen.

Die

Die Canones der Kirche zu Wilda unveränderter augsburgischen Confession, die vom Jahre 1648. bis auf unsere Zeit ununterbrochen fortdauern, und noch immer unterschrieben werden, bekräftigen solches ganz deutlich; denn da heißt es Part. I. cap. I. Can. I. Das Ius Patronatus bey dieser Kirche, haben die Herren Seniores cum Assistentia der Herren 30 Männer, im Namen der ganzen christlichen Gemeine, welchen als Patronen und Collatoren, einmal vor alle mal gute Ordnung zu erhalten, die Verwaltung der Kirchen anvertrauet wird.

Der 1 Canon des zweyten Capitels verlanget, daß allezeit zwölf Seniores oder Aeltesten bey dieser Gemeine seyn, und solche so wohl aus Ritterlichen als bürgerlichen Standespersonen, genommen werden sollen.

Zu diesem Iure Patronatus gehöret auch, die 7. Meilen von Wilda gelegene gemauerte Kirche, welche Peter von Monhardt, Staroste von Dransk im vorigen Säculo fundiret, die eine Filialkirche von Wilda ist. Gedachter Herr von Monhardt, imgleichen George Eperies, Untertruchses von Samogitien und verschiedene andere, haben auch ansehnliche Legaten zum Besten der evangelischen Kirche zu Wilda gemacht, wie solches die Canones besagter Kirche, vom Jahre 1648. beweisen.

Schon in ältern Zeiten, sind die beyden Castellane von Samogitien Nicolai Talwosz Vater und Sohn, wovon der erste 1578. der andere aber 1588. gestorben, imgleichen verschiedene andere ansehnliche Herren und Senatores, Patronen uno Seniores der evangelischen Kirche unveränderter augsburgischen Confession, zu Wilda gewesen. Die nach dem, von dem Könige Vladislao IV. ertheilten Privilegio, gewesene Seniores und Patroni

der

der evangelischen Kirche unveränderter augsburgischen Confession, zu Wilda, sind folgende gewesen: Nicolaus Korff. Er war 1623. Landbote, und wurde auf diesem Reichstage zum Commissario ernannt, um den Frieden mit Schweden zu schließen. Zur Belohnung seiner Dienste, bekam er durch eine auf dem Reichstage gemachte Constitution, die Güter Kreutzburg erblich, die sein Vater, wegen seiner geleisteten Dienste, nur auf gewisse Zeit erhalten.

Auf den Convocationsreichstag 1632. war er Landbote, und hat die Wahl des Königs Vladislai IV. unterschrieben. Im Jahre 1634. wurde er Castellan von Liefland, und bald darauf, als königlich polnischer Gesandter, nach Dännemark geschickt, wo er zur Belohnung seiner Dienste, noch die Starostey Siegwald erhielte. Im Jahre 1646. wurde er Woywode von Liefland, und bald darauf, zum Senior und Patron der evangelischen Kirche unveränderter augsburgischen Confession zu Wilda erwählet, wie solches die Kirchenbücher von 1648. ausweisen.

Die andern Adelichen Seniores und Patroni der evangelichen Kirche zu Wilda bis zum Ende des 17sten Jahrhunderts sind gewesen: Herr Wilhelm, Holsztucher Staroste von Kreminsk, Herr Heinrich Reinhold von Palmenstrauch, Herr Arnold Zaleski, Herr Wilhelm Korff von Szawkianach Staroste von Orlensk, Herr George von Eperies, Untertruchses von Kaun, Herr Andreas von Tysenhausen, Jägermeister von Litthauen, Herr Johann Wilhelm von Willing, Staroste von Dubinsk; Herr Gideon von Borch Landrichter von Liefland, 1678. Herr Heinrich von Platter Staroste von Dünaburg, der Herr Oberstlieutenant Johann von Neustädt;

der

der Schatzverwahrer von Litthauen Herr Johann von Schrätter, Herr Andreas Pomian Pesurski, Herr Wladislaw von Mühlenheim und der Herr von Leyding. Die Adelichen Seniores und Patroni in diesem Jahrhundert, sind gewesen: der Oberste Herr von Münster; der Oberste Herr von Venediger; der Truchses von Liefland Herr von Puttkammer; der Oberstlieutenant Herr von Ruttrich; Herr Ludwig von Schrätter; der Oberstlieutenant, Herr Johann von North; der Major Herr Alexander von Kloppmann; der Unterschenke von Starodabow Herr Johann von Schrätter; Herr Carl Moritz Freyherr von Göthe; der Oberste Herr Stanislaus von Puttkammer; der Major Herr Heinrich von Schulz; Herr Michael von Klotz; der Unterschenke von Parznow Herr Konopacki; der Oberste Herr George von Krabenau; der Oberstlieutenant, Herr Carl Wieckowski; der Oberste Herr Bogislaus von Schrätter; Der Oberstlieutenant, Herr Jacob Freytag von Löringhoff; der Major Herr Johann von Vittinghoff; der Oberste Herr Fridrich Wilhelm von Cronenmarn; der Oberste Herr Tobias Bicewicz.

Dergleichen gültige Beweise, machen die angeführte Warschauer Nachricht von 1783. völlig zu Schanden, und widerlegen solche auf das gründlichste; welches auch um so viel nöthiger, da man durch dergleichen ungegründetes Vorgeben und durch die Aufhetzung des Bürgerstandes wider den Ritterstand, nur suchet, die von der augsburgischen Confession zu beschleichen; da es doch bekannt, daß der ehemaligen reformirten Gemeine zu Krakau, selbst adeliche Seniores synodaliter gesetzet wurden, um die unter den Bürgern eingerissene Unordnungen und Mißhelligkeiten beyzulegen und weiter vorzubauen,

bauen, welches ich auch weiter oben schon angeführet habe.

Die Unabhängigkeit also der Confessionen ist, unumgänglich nöthig, und solche ist auch durch die 1767. und 1775. erfolgten Tractaten befestiget worden. Ich habe von dem 1578. zu Wilda erfolgten Concordat, imgleichen von der im Jahre 1579. von dem Fürsten Nicolaus Radziwill zum Besten der Evangelischen zu Wilda gemachten Fundation, schon geredet. Da nun das Geschrey, so die Reformirten, wider das zu Wilda 1578. erfolgte Concordat gemacht, und gedachte radziwillsche Fundation, den Catholiken, sonderlich aber dem neuen Bischof von Wilda, Fürsten George Radziwill, der in diesem Jahre diese Würde erhalten, zu Ohren kam, so war er darauf bedacht, alle Dissidenten, nicht nur aus Wilda, sondern wo es möglich, auch aus ganz Litthauen zu vertreiben. Die Catholiken, welche so was wünschten, fingen hierauf an, dieselben zu verfolgen und zu unterdrücken, woraus bald die größten Unruhen entstanden wären. Der Bischof und seine drey Brüder, alle viere Söhne des Fürsten Nicolai Nigri, die zur catholischen Kirche getreten, waren indessen einig worden, eine Summe von fünftausend Ducaten anzuwenden, um die Bücher der Dissidenten, fürnehmlich aber der Socinianer, wovon viele ihrer Familie zugeschrieben worden, hauptsächlich aber die so berühmte Brzescer Bibel, die ihr Vater auf seine Kosten drucken lassen, und die sonderlich sehr scharfe und harte Ausdrücke in der Vorrede wider die catholische Religion enthält, aufzukaufen und zu vertilgen.

Auf Anstiften dieses Bischofs, wurde auch die Druckerey, so die Socinianer damals zu Wilda hatten, zer-

stöhret, geplündert, und verbrannt *). Der Buchdrucker hieß Daniel von Lenczycz, welcher erst zu Pinczow, zu Zaslaw, zu Losc und zu Nieswies, verschiedene dissidentische Bücher gedruckt, und welchen man von diesem letzten Ort nach Wilda kommen lassen **). Die Jesuiten hatten einen von den Buchdruckergesellen auf ihre Seite gebracht, der die meisten Buchstaben wegstahl und ihnen zubrachte, wodurch dieser Mann ganz ruiniret worden. Die indessen theils gekauften, theils aus den Bibliotheken und bey verschiedenen privat Personen mit Gewalt weggenommenen Bücher der Dissidenten wurden zu Wilda Haufenweise auf dem Markte mit großen Solennitäten verbrannt ***).

Der Bischof ließ auch noch darzu durch ein scharfes Decret verbiethen, daß sich Niemand unterstehen sollte, dergleichen Bücher heraus zu geben oder zu verkaufen. So ein Betragen, welches man mit Recht eine Unterdrückung der Dissidenten nennen konnte, brachte verschiedene Magnaten von ihnen dahin, daß sie sich bey dergleichen Umständen an den König Stephan Batori wendeten, welcher damals wider die Moscowiter zu Felde lag. Dieser gerechte König ließ sogleich den 26. Septembr. 1581. aus dem Lager bey Pskow in Moscau ein Mandat an den Staroſten von Lida und Statthalter von Wilda Johann Abrahamowicz ergehen, daß er darauf bedacht seyn sollte, daß die Dissidenten Ruhe und Friede

*) Iohann Daniel Hoffmanni Commentatio de Typographiis in Regno Poloniae et Magno Ducatu Litthuaniae pag. 30. Sandius in Bibliotheca Antitrinitar. p. 201. Wengierski in Histor. Slavon. Eccleſiar. Libr. II. p. 251. 252. Nieſiecki in Korona Polska Tom. III. pag. 830.

**) Hoffmann. l. c.

***) Nieſiecki in Korona Polska Tom. III. p. 830-832.

Friede haben möchten, und von Niemanden unbilliger und unſchuldiger Weiſe in ihrem Rechte und Freyheiten gekränket würden. Dieſes ſo merkwürdige Mandat befindet ſich in Erasmi Gliczners ſo rarem Werke, welches er unter dem Titel: Appellacya im Jahre 1598. zu Königsberg in 4. in polniſcher Sprache drucken laſſen, wie auch in den Iuribus et Libertatibus Diſſidentium, in der Edition in 8. pag. 52. a. 55. in der Polniſchen und deutſchen Edition aber dieſer Rechte der Diſſidenten findet man ſolches nicht.

Da es nun verſchiedene beſondere Umſtände in ſich hält, ſo iſt es nöthig, ſolches hiermit beyzufügen; Es lautet aber alſo:

Stephanus Dei Gratia Rex Poloniae etc.

Significamus univerſis et ſingulis etc.

Capitaneo Lidenſi, Praefecto et Vicario Vilnenſi Domino Ioanni Abrahamovicio etc. Detulerunt Nobis in notitiam Magnifici et Generoſi Conſiliarii M. D. Lithuaniae in praeſenti expeditione bellica apud Nos agentes, Religioni Evangelicae addicti, non ita pridem enormem tumultum in Urbe noſtra Vilnenſi factum eſſe ab his, qui fidem Romano-catholicam profitentur, contra Homines et Miniſtros Evangelicos utriusque Confeſſionis. Primum quidem, quod ex Mandato Rev. Episcopi Vilnenſis, Libri doctrinae Evangelicorum Typographo violenter ablati, et ad Aedem D. Iohannis exuſti ſunt: Tum quod Cadavera mortuorum ad locum ſepulturae ſuae per plateam praeſertim iuxta Templum S. Iohannis deferre et Cantu Deductiones funerum cohoneſtare Catholici prohibeant, procedentes in funere probris afficiant et clamoribus contumelioſis laceſſant, ac ſi inſtinctu Cleri Catholici id fieret.

Inſuper redeuntes a funere Miniſtros duos Studioſi e Schola D. Iohannis Templo contigua, et otioſa quaedam plebeiula, vix non lapidibus obruerint in platea; minantes etiam violentam Templorum Evangelicorum vaſtationem ac everſionem. Cuncta haec ab una parte audientes, alteri quoque aurem reſervamus. Quod ſi vero res ita ſe haberent, non ſine ſumma indignatione id ipſum acciperemus, probe conſiderantes, quod quibuscunque in terris et Regnis, Religio vi, igne ac ferro, non vero doctrina bonisque moribus propagatur, ſanguinis horrenda effuſio inteſtinarumque calamitatum peſtis ſubſequatur; quo tantum abeſt, ut (quod Deus prohibeat) commune incendium hinc erumpens, laeti intueamur, ut ne inter privatos quidem aeſtus ejusmodi aequa mente tolerare Nobis placeat: quippe qui occurrere potius malis eiusmodi praeoptamus, et, ſicuti commoda, atque incrementa Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae, terrarum a Deo nobis commiſſarum, ſumma cura, et ſalutis Noſtrae contra vim hoſtium impendio procuramus, ita ex animo optamus, ut omnes Cives ac Incolae Noſtri, cujuscunque fuerint conditionis, unum verum Deum colentes, unam quoque antiquam Catholicam Fidem profiterentur: Quia vero Deus praedixit, fore, ut in extrema mundi aetate neceſſario futura ſint ſcandala, atque haereſes, proinde neminem cogi ad fidem ſuſtinemus, *ſed tenore Iuramenti* a nobis omnibus ordinibus Regni Poloniae et M. D. Lithuaniae in Coronatione Noſtra feliciter praeſtiti, *de pace inter Diſſidentes de Religione tuenda et manutenenda* hanc datae fidei Obligationem ſemper ante Oculos habemus, Conſcientiam uniuscuiusque judicio ſummi Dei committentes, et non ſolum vi officii Noſtri, ad tuendam pacem in Religione nobis ab omnibus Ordinibus inclyti Regni commiſſi, ſed et vigore antiquae

Con-

Consuetudinis in hoc Regno Dissidentes in Religione toleramus ac tuemur. Vobis igitur mandamus, ut simul ac Literae hae Nostrae traditae fuerint, publice in Urbis Nostrae Vilnensis foro, ac plateis proclamandum curetis, ut secundum modum ac ritum, ab antiquo in haec usque tempora felicis Regni Nostri servatum, quiete omnes et singuli se gerant, nullamque tumultibus ansam praebeant. Quod si vero quis, pacem publicam turbando, contumaciter ac proterue tumultus eiusmodi aut seditiones excitaverit, eundem sicuti Iurisdictioni Vestrae subjaceat, vigore officii et muneris Vestri prehensum, ut detineatis usque dum ea de re certiores facti fuerimus; simpliciter mandamus, et ne id secus fiat, sub violatae Gratiae Nostrae reatu injungimus. E Castris ad Pskovam Die 26. Septembr. 1581.

Stephanus Rex, etc.

Scripsit Venceslaus Agrippa Notarius.

Der Bischof von Wilda mußte also etwas behutsamer gehen. Da nun hierauf die Sache der Dissidenten etwas ruhiger geworden, so erhielt die von dem Fürsten Radziwill obgedachte, zum Besten der augsburgischen Confessionsverwandten zu Wilda gemachte Fundation einen neuen Zuwachs; Nicolaus Talwacz, hatte zu Wilda in der deutschen Gasse ein schönes Steinhauß gekauft, so aber auf dem Stadt-Grunde, und weil dieser Herr nun, wegen seiner Verdienste und guten Eigenschaften bey dem Könige Sigismund August in großen Gnaden stund, so erhielt er im Jahre 1572. da er noch Castellan von Minsk und Starost von Duneburg war, von gedachtem Könige ein Privilegium, durch welches dieser Grund zu einem adelichen Grunde gemacht, und von allen möglichen Abgaben, Einquartierungen und

andern Oneribus auf immer befreyet wurde. Dieser Castellan also, der durch das Beyspiel des Fürsten Nicolai Radziwill aufgemuntert, und da er als ein kluger Herr wohl einsahe, daß nach dem Tode dieses Fürsten, seine Söhne, die es schon mit der schweizerischen Confession hielten, den Reformirten auch günstiger seyn würden. so machte er im Jahre 1581. da er schon Castellan von Samogitien war, nebst seiner Gemahlin Catharina einer gebohrnen Kunczewiczin, so beyde der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan waren, eine gerichtliche Donation und Cession, vermöge welcher sie alle diese Vorrechte des obgedachten Hauses, zum Besten der Kirche der evangelischen Gemeine zu Wilda, wo jetzo ihre Kirche stehet, völlig abtraten, nachdem er nur das ausgelegte Geld, wie es noch auf dem Stadtgrunde stand, von dem Ritter- und Bürgerstande, gehoben hatte; wobey er mit seiner Gemahlin ausdrücklich saget: für die Unsrigen der augsburgischen Confession. Zu bemerken ist auch noch, daß solches zu der Zeit geschehen, als die Herren Reformirten schon anfingen, die Radziwillische Fundation, bey der Michaelis Kirche, sich allein zuzueignen, ob solche gleich, wie schon gesaget, von dem Fürsten Nicolao Rufo und andern Magnaten, die 1578. zu Wilda mit synodiret, herkam; wie solches aus dem Kirchen Archiv der Evangelischen unveränderter augsburgischen Confession zu Wilda und andern Documenten deutlich zu ersehen.

Aus diesem allen zeiget sich, daß die von der augsburgischen Confession bis auf das Jahr 1581. ja bis 1584. wo der Tod des Fürsten Nicolai Radziwill erfolget, in Litthauen und zu Wilda das Uebergewicht gehabt. Inzwischen war der Bischof von Wilda, wegen seines Eyfers für die catholische Religion, von dem Pabst Gre-

Gregorio XIII. im Jahre 1582. zum Cardinal gemacht worden. Dieſes erneuerte ſeinen Eyfer, ſo daß er nicht mehr erlauben wollte, daß die Diſſidenten ihre Leichen öffentlich begraben und auf der Gaſſe ſingen ſollten. Cichocki Alloquia Oſiedenſia Libr. II. cap. XXI. Wengierski l. c. pag. 252. Die Diſſidenten wurden alſo wieder verfolget, ihre Geiſtlichen beſchimpft und ihre Kirchen mit der Zerſtöhrung bedrohet.

Mit dem obgedachten im Jahre 1585. zu Wilda, zwiſchen den Reformirten und Evangeliſchen gehaltenen Colloquio war der Cardinal Biſchof auch nicht zufrieden; da ſolches aber fruchtlos abgelaufen und die Diſſidenten dadurch gegen einander mehr erbittert als vereiniget worden, ſo freuete er ſich darüber, ſo daß der Zuſtand der Evangeliſchen damals in Wilda nicht der beſte war. Als aber der Cardinal Biſchof Fürſt Radziwill wegkam, indem er Ao 1591. Biſchof von Krakau wurde, und faſt ganzer Neunjahre lang, kein Biſchof von Wilda war; weil die Litthauer Bernharden Maciejowski, welchen der König 1594. nachdem er auf der in dieſem Jahre zu Brzesc gehaltenen griechiſchen Synode, im Namen des Pabſts, präſidiret, aus Erkenntlichkeit zu dieſem Bisthum ernennet, ihn als einen Polen gar nicht annehmen wollten, und alſo Wilda erſt im Jahre 1600. einen neuen Biſchof erhielt *). So bekamen die Diſſidenten wieder etwas Luft: des Daniel von Lenczycz ſeine Druckerey wurde durch den Beyſtand und Vorſchub Johann Chlebowicz Caſtellan von Minsk und Großſchatzmeiſter von Litthauen, wieder hergeſtellet, und weil die Catholiken damals noch keine Druckerey da hatten, ſo mußten ſie ihre Bücher bey ihm drucken laſſen.

*) Niesiecki in Korona Polska Tom. III. pag. 204.

Die Reformirten vermehrten sich indessen sehr, es war eben um die Zeit, da der bekannte Nicolaus Crell, des Churfürsten zu Sachsen Christian I. Kanzler, so viel Lermen machte, welcher die reformirte Religion mit Gewalt in Sachsen einführen, sie auch in ganz Deutschland und Frankreich ausbreiten wollte; ja er arbeitete so gar daran daß der König von Frankreich Henrich IV. der die Reformirten sehr protegirte und dem 1591. der Churfürst von Sachsen und einige andere deutsche Fürsten, eine ansehnliche Hülfe, wider die Päbstliche Ligue zuschickten, die Kayserkrone bekommen sollte. Allein, da seine Absichten entdeckt wurden, so kam Crell noch in diesem Jahre nach Königstein ins Gefängniß, worinnen er ganzer zehn Jahre gesessen, bis ihm unter dem Churfürsten Christian II. den 9. Octobr. 1601. zu Dresden auf zuvor ergangenes Kayserliches Urtheil, als einem Friedensstöhrer, der Kopf vor die Füsse geleget wurde. Da nun dieser Crell auch in Polen und Litthauen viele Intriguen gemacht und unterhalten, so hörte solches während seiner Gefangenschaft auf *).

Auf den, im Jahre 1583. zu Wladislaw, imgleichen dem im Jahre 1595. zu Thorn gehaltenen Generalsynoden hat sich kein Prediger der augsburgischen Confession aus Litthauen unterschrieben.

Dir thornische Synode ist auch die letzte gewesen, wo man den Consensum Sendomirienseim zu behaupten gesucht. Die Ursachen, warum solches geschehen, werden weiter unten, wenn ich von diesem Synod reden werde, vorkommen. Selbst die auswärtigen Academien, so aber die wahre Absicht des thornischen Synodi nicht gewußt,

*) Doctor Johann Rudolph Kieslings Fortsetzung der Löscherschen Historiae Motuum pag. 68.

wußt, haben ihr Mißvergnügen darüber, und wie die Sachen auf solchem behandelt worden, zu erkennen gegeben *). Die Reformirten suchten zwar zu Marienburg etwas zu unternehmen, da aber dieser Stadt einzig und allein, von dem Könige Sigismund August, der Gottesdienst in der Lehre und Kirchengebräuchen, nach dem augsburgischen Glaubensbekenntniß, bewilliget worden, so endigte sich diese Sache, ob sie gleich schon sehr weit gekommen war, durch die königliche Commissiones, so 1603. und 1608. dahin geschicket worden, und durch das 1612. in den königlichen Relationsgerichten erfolgte Decret, zu ihrem Nachtheil **).

Als solche im Jahre 1614. auf dem Reichstag, in Ansehung des brandenburgischen Preußen, den Consensum Sendomiriensem anführten, so ging es ihnen auch nicht besser.

Bey diesen so verdrießlichen Umständen, hat sich die königliche schwedische Prinzessin Anna, welche ihren Wohnsitz zu Straßburg in Preußen hatte, der Dissidenten überhaupt, sonderlich aber der Evangelischen in Polen, Litthauen und Preußen, öfters redlich angenommen, und durch ihren Vorspruch manches Ungewitter von ihnen abgewendet. Sie verdienet also, daß ihr Andenken auch bey uns, durch nachstehende Nachricht, die ich mit Fleiß zusammen getragen, erneuert werde. Sie war des Königs Sigismund III. einzige Schwester, bekannte sich zur evangelischen Religion und war ihrem Herrn Bruder nach Polen gefolget. Merkwürdig ist es,

*) Löscher Historia motuum Tom. III.

**) Preußische Lieferungen erster Band 1. Stück S. 113. 114. Hartknochs preußische Kirchenhistorie S. 1072. ꝛc. Beschreibung der Werder 2tes Buch 10. cap. §. 2. p. 225.

daß, da ihre Frau Mutter, Catharina Sigismund Augusts, Königs in Polen leibliche Schwester, welche an Johann III. König in Schweden, verheyrathet war, catholisch geblieben, und auch so in Schweden gestorben, sie dennoch, nach dem Vater, den lutherischen Glauben nicht allein behalten, sondern auch darinnen bis an ihr letztes Ende verblieben, ohngeachtet, daß ihr Herr Bruder Sigismund III. König von Polen, ob er gleich von einem lutherischen Vater gezeuget, nach der Mutter, Römischcatholisch worden *). Sie bekam von dem Könige ihrem Bruder, die zwey preußische Starosteyen Straßburg und Golbe.

So

*) Der König Sigismund kam 1598. mit einer Armee, so meist fremde Leute waren, zu Calmar an. Er besuchte seine Schwester die Prinzessin Anna zu Stekeburg in Ostergothland. Es kam hierauf zwischen dem Könige und dem Herzoge Carl bey Stongebrug in Ostergothland zu einem Treffen. Der König zog den Kürzern. Auf Zureden der Jesuiten machte sich der König wieder nach Polen, ohne nach Stockholm zu kommen, und nahm seine Schwester die Prinzessin Anna mit sich. Ihre Mutter Cathgrina Sigismunds 1. Tochter hatte zwar auf ihrem Todbette so wohl den Prinzen Sigismund als die Prinzessin Anna schwören lassen, daß sie bey der römischen Kirche beständig verbleiben wollten. Als aber die Königin nicht ersterben konnte, weil sie sich so sehr vor dem Fegfeuer fürchtete, so fragte sie den berühmten polnischen Jesuiten Stanislaus Varsevicius ob denn würklich ein Fegfeuer wäre? und ob sie damit nicht könnte verschonet werden. Endlich erbarmte sich einer aus Mittleiden gegen die sehr geängstigte Königin und sagte, sie sollte nur Gutes Muths seyn, und sich an das Fegfeuer nicht kehren. Es wäre keines und würde nur, um das gemeine ruchlose Volk damit im Zaume zu halten, erdichtet. Darauf hat die Königin diesen Betrug verflucht und sich einzig und allein auf das Verdienst Christi verlassen und ist darauf gestorben. Die Prinzessin Anna stund hin-

So lange sie lebte, war sie eine Stütze und Vorsprecherin der bedrückten Evangelischen; daher die römische catholische Geistlichkeit keine Mühe sparte, diese Prinzessin zu ihrem Glauben zu überreden. Den letzten Versuch thaten sie auf dem Sterbebette, da sie ihr das heilige Abendmahl nach dem Gebrauch ihrer Kirche darboten, welches sie aber ablehnte und es aus den Händen ihres Hofpredigers Andreas Babski empfieng, welcher insgemein Magister Bubatius genennet wird. Nach ihrem Tode, welcher den 6ten Febr. 1625. erfolgte, sprengte man aus, als wenn sie römisch-catholisch gestorben, welches daher rührte, daß wie der Woywode von Culm, Johann Weyher ihr zusprach: sie sollte Christum, der um die catholische Religion gestorben wäre, fest in ihrem Herzen halten *), sie, die schon in den letzten Zügen lag, ihm die Hand gedruckt und darauf verschieden.

Der

hinter dem Bette, ohne daß die Pfaffen es wusten, hörte dieses Gespräche und wurde dadurch bewogen bey der evangelischen Religion zu bleiben. In Preußen ließ sie viele junge von Adel, so Schweden waren, derer Aeltern in Polen gestorben, an ihrem Hofe durch evangelische Lehrer erziehen. Und, als ein Vornehmer Senateur den jungen Casimir Gyllenstierna oder Guldenstern Freyherrn von Lundholm 1620. als sie zu Warschau war, Catholisch machen wollte und sich deswegen mit ihm verschliessen ließ, so schrieb sie den 13 April einen scharfen Brief an ihn, und sagte, daß sie seinem Hofmeister anbefohlen, daß dergleichen heimliche Fallstricke nicht mehr sollten geleget werden. Rango in Succa Orthodoxa p. 62. 68.

*) Johann Weyher war der älteste Sohn Ernst Weyhers der 1598. als Woywode von Culm starb. Ob dieser Ernst vor seinem Ende von dem Jesuiten Skarga bekehrt worden, ist noch ungewiß, unser Johann Weyher war zur catholischen Religion übergetreten, weil der König Sigismund III. versprochen, sein Glück zu machen; 1604. war er Cämmerer von Culm, 1612. Castellan von Elbing und 1615. Woywode

von

Der König ihr Bruder, wurde durch den Tod dieser Prinzessin empfindlich gerühret, so daß er die ersten Tage Niemanden, als seine Bedienten vor sich ließ. Der ganze Hof legte die tiefe Trauer an, und der König, der durch ein ansehnliches Leichenbegängniß seine Zärtlichkeit noch mehr bezeugen wollte, schrieb an den Pabst, und bat um die Erlaubniß, den Körper in das königliche Begräbniß zu Krakau beysetzen zu dürfen; da aber die Einwilligung darzu nicht erfolgte, so blieb der Leichnam bald zwölf Jahr, nämlich bis zum 16. Julii 1636. zu Strasburg unbegraben, wo er allererst durch die Veranstaltung des Königs Vladislai IV. nach Thorn gebracht, und daselbst mit großem Gepränge in die dasige Marienkirche, zur Erde bestattet wurde.

Ehe ich von diesem Begräbniß rede, muß ich noch einige andere hieher gehörige Umstände anführen.

Diese

von Marienburg, 1618. wurde er Woywode von Culm. Weil er ein großer General war, so brauchte ihn der König Sigismund III. bey der Expedition nach Schweden, wo er die Infanterie commandirte; Er wurde bey dieser Gelegenheit, durch einen Canonenschuß verwundet, und kam mit genauer Noth mit dem Leben davon. Nach seiner Zurückkunft ließ er sich auscuriren. Der König schickte ihn hernach mit einer Armee nach Ungarn, wo er sich in der Wallachey und in der Moldau, sehr herfürgethan. Nachgehends wohnte er dem Kriege mit Moscau bey, und bey der Belagerung von Smolensk, war er der erste auf dem Walle. Er bekam da verschiedene gefährliche Schüsse, allein sein Panzer rettete ihn das Leben. Er war auch Staroste von Putsk, Sehlochow, Radzyn, und Sobowicz. Weil er catholisch geworden, machte man viel Wesens von ihm. Seinen Küraß, den er bey der Belagerung von Smolensk gebraucht, schickte man nach San Loretto, wo er zum ewigen Andenken aufgehängt worden. Er starb 1626.

Diese Prinzessin hat während der Zeit ihres Lebens, den evangelischen Geistlichen viel Gutes gethan: Sie hielte viel auf die beyden danziger Prediger bey der Marienkirche Michael Coletus und Bruckermann, welche sie zuweilen zu sich bitten ließ, mit ihnen fleißig conferirte, ihre Predigten hörte und sie beschenkte *). Auch der berühmte frauſtädtische Prediger Valerius Herberger, stund bey ihr in großen Gnaden, und hat von ihr manch ansehnliches Geschenke bekommen. Im Jahre 1613. versah diese Prinzessin ihn bey der Pest mit Medicin, und hat auch mit ihm Briefe gewechselt **).

Nach dem Tode dieser Prinzessin wurde ihr Hofprediger, der obgedachte Andreas Babski, in gefänglichen Haft gezogen. Anfänglich gab man ihm Schuld, daß er den von der Prinzessin hinterlassenen Schatz auf die Seite geschaft, und da solches nicht konnte erwiesen werden, ward ihm als ein großes Verbrechen ausgeleget, daß er diese Prinzessin in der lutherischen Religion gestärket. Endlich wurde er wieder auf freyen Fuß gestellet. Den Bürgern zu Strasburg wollte man die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes nicht länger verstatten, sondern sie mußten auf Verordnung einer Commission, das seit dreyßig Jahren unter dem Rathhause dazu inne gehabte Zimmer, räumen, und das Kirchengeräthe den römisch-Catholischen überlassen.

Die durch den Tod der Prinzessin erledigten Starosteyen, Strasburg und Golbe, bekam die Königin, welche sie in ihrem Namen, durch Christoph Bazkiewski, als Unterstarosten, verwalten ließ, und der den Evangelischen sehr harte fiel.

Nach-

*) Continuatio Schützens Preußischer Chronica Lib. vltim.

**) Lauterbachs Leben Valerii Herbergers pag. 224. 225. Eiusd. Frauſtädtisches Zion S. 303. 306.

Nachdem der Begräbnißtag dieser Prinzessin, von dem Könige Vladislao IV. auf den 16. Junii 1636. verordnet worden, so ernannte dieser Prinz den Fürsten Christoph Radziwill Woywoden von Wilda, ingleichen Andream Rey Staroſten von Libusz und den Freyherrn Sigismund von Gültenstern, Staroſten von Stum, um diesem Begräbniß in seinen Namen beyzuwohnen.

Früh um acht Uhr gedachten Tages wurden zu Thorn, in allen evangelischen Kirchen, die Glocken geläutet, und hernach auch in der Pfarrkirche zu Sanct Johannis, so die Catholicken besaßen.

Die Leiche wurde von Strasburg bis an das nächste Vorwerk bey Thorn gebracht, die Bürger aus Strasburg begleiteten sie. Bis an das Vorwerk gieng man ihr aus der Stadt entgegen, wo alsdenn Peter Zimmermann, der Senior der thornischen Geistlichkeit und Rector des Gymnasii, eine schöne Rede in deutscher Sprache, in Gegenwart vieler hundert Personen hielte. Von da wurde sie in folgender Ordnung in die Stadt gebracht:

Zuerst giengen die Schüler aus beyden Städten mit ihren Lehrern, darauf folgten die Bürger, ohngefähr fünf hundert, nach ihnen giengen die Musicanten in großer Anzahl mit Trauermusic, darauf folgten die Prediger auf hundert stark, welche sich aus verschiedenen Orten dazu versammlet hatten. Nach den Geistlichen wurde die Leiche geführet auf einem großen Trauerwagen von sechs mit schneeweißen Tuch bedeckten Pferden, in welchen Decken das schwedische Wappen mit weißer Seide prächtig gestickt war; der Wagen selbst war mit weißem Silberstück bedeckt, und diese Decke trugen von beyden Seiten vier und zwanzig polnische adeliche Fräuleins von den ansehnlichsten dissidentischen Familien, weil von

beyden

beyden Seiten groſſe ſeidene Schnüre mit Quaſten angebracht waren.

Vor dem Trauerwagen oder Leiche, giengen die Bürger aus Strasburg in weiſſen Kleidern mit grünen Kränzen.

Die adelichen Fräuleins hatten auch alle weiß ſeidene Kleider und Roßmarienkränze auf den Köpfen.

Ihre Namen ſind:

Des Caſtellan von Lublin Felix Rupecki Tochter.
Des Landkämmerers von Kaliſch Przyiemski Tochter.
Des Staroſten von Libusz Andreä Rey ſeine Tochter.
Die junge Gräfin Latalska.
Die Fräulein Anna Orzechowska,
Fräulein Maria Sieninska,
Fräulein Spinek,
Fräulein Kaszewska.
Die junge Gräfin Potocka eine Tochter des Landkämmerers von Halicz.
Fräulein Strzelecka und ihre Schweſter,
Fräulein Piecowska,
Fräulein Balinska,
Fräulein Wierzbowska,
Fräulein Bartlinska und ihre Schweſter,
Fräulein Siostrzetowska,
Fräulein Magnuszewska,
Fräulein Tarnowiecka,
Fräulein Kozinska
Fräulein Ziemiecka.

Von beyden Seiten neben dieſen Fräuleins giengen dreyßig junge polniſche Herren von Adel, alle mit weiſſen Mänteln und weiſſen Wachskerzen in den Händen.

Die

Die Namen derselben sind:
Graf Vladislaw Lesczynski ein Sohn des Woywoden von Belzk,
Florian Slupecki des Castellans von Lublin Sohn,
Die zwey Brüder, Andreas und Nicolaus Rey,
Vladislaw und
Adam Miekicki
Johann Buczaki
Vladislaus und Stanislaus Grafen Latalski Söhne,
Des Castellans von Nakel Sohn,
Der Baron von Schlichting
Nicolaus Abrahamowicz
Des Woywoden von Smolensk sein Sohn,
Stanislaus Jaskmanicki
Der Fürst Nicolaus Holowczynski,
Albert Kurniatowski
Johann Kuszewski ein Sohn des Castellan von Radom,
Sosnicki,
Zlotnicki,
Adam Zychlinski,
Johann Zychlinski,
Sigismund Twardowski
Johann Jarochowski
Michael Brzostowski
Johann Ziemecki
Valerian Jawkiel
Gadkowski
Pogorzelski,
Gibowski,
Lubowski,
Karczewski,

Nach der Leiche folgten der Fürst Christoph Radziwill Woywode von Wilda, als ersten königlicher Delegirten

girten zu diesem Begräbniß. Er wurde geführt von Johann Christian Herzog von Lignitz und Brieg aus den piastischen Stamm und von Friedrichen Fürsten von Anhalt.

Hierauf folgte der Woywode von Culm Paul Dzialynski, als Gesandter der königlichen polnischen und schwedischen Prinzen; Er wurde von den beyden Prinzen des Herzogs von Lignitz und Brieg, Ludwig und Christian geführt.

Ferner kam der Staroste von Starodamb, als Gesandter der durchlauchtigen Prinzessin von Polen, welcher von den Fürsten Boguslaw Radzivill und dem Staroſten von Rheden geführt wurde. Nach ihnen kamen viele vornehme polnische Damen und jede wurde von zwey adelichen Herren geführt.

1) Die verwittwete Woywodin von Volhynien Fürstin von Ostrog und Zaslaw eine gebohrne Gräfin Leszczynska; Diese wurde von dem Grafen Andreas Leszczynski einem Sohne des Woywoden von Belzk und von dem Grafen Theodor Dönhoff Staroſten von Urzendow geführet.

2) Die Castellanin von Lublin Slupecka, wurde von dem Staroſten von Pilsmin und dem Landrichter von Frauſtadt, dem Baron Johann Schlichting, geführt.

3) Die Castellanin von Meseritz, Gräfin Catharina von Ostrorog, eine gebohrne von Buczacz, wurde von dem Grafen Johann Theodor Potocki Landkämmerer von Halicz und dem Truchſes von Brzesc geführt.

4) Die Gräfin Latalska, Castellanin von Nakel, wurde von dem Staroſten von Strasburg und Marco Rey geführt.

5) Die Landkämmerin von Kalisch, Przyiemska, wurde von Raphael Przyiemski und seinem Bruder geführet.

6) Die Gemahlin des Landkämmerers von Halicz, Gräfin Potocka, wurde von Jarosz Broniewski und dem Grafen Christoph Potocki geführet.

7) Die Gräfin Firley wurde von dem Straznik von Litthauen und dem Herrn Zbanski geführet.

8) Die Madame Orzechowska von dem Heimathsvorsteher von Brzesc und einem Herrn Zbanski.

9) Die Gemahlin des Staroſten von Lebuszow, Sophia Rey, von dem Herrn Christoph Rey und dem Herrn Janusz Broniewski.

10) Madame Zbanska, wurde von dem Director der Salinen und dem Truchſes von Polocz geführet.

11) Die Gemahlin des Landkämmerers von Kiow, Niemieszycz, von dem Unterrichter von Culm und dem königlichen Secritario Twardowski.

12) Die Gemahlin des Landrichters von Frauſtadt, Herrn Baron von Schlichting, wurde von dem Herrn Ziemecki und dem Herrn Mienckicki geführet.

13) Die Frau Mienckicka, von dem Herrn Karczewski und dem Herrn Golenbiewski.

14) Die Frau Anna Broniewska, eine gebohrne Gräfin Latalska, von dem Herrn Przeszowski und von dem franzöſiſchen Ritter Herrn von Pleſſis.

15) Die Frau Strzelecka, von dem Herrn Gadecki und dem Herrn Albert Dorpowski.

Verſchiedene andere polniſche Damen wurden von den Bürgermeiſtern und Rathsherrn von Thorn begleitet, nach dieſen folgten die andern von Adel und die übrigen vom

vom Rath, wie auch die Beamten aus der alten und neuen Stadt Thorn.

Darauf kamen die fürnehmsten Frauen der Stadt, Paarweise. Als der Sarg an die Kirche kam, so nahmen ihn die Rathsherren selbst und trugen ihn in die Kirche, der Staroste von Libusk, Andreas Rey trug das Kissen, die Krone und die Kränze erst auf das Castrum Doloris, hernach auch bis an die Grabstätte. Auf das errichtete Castrum Doloris, welches drey Stufen hatte und mit kostbarem weißen Tuche bedecket war, setzten sich die vier und zwanzig adeliche Fräuleins, die neben der Leiche gegangen waren, auf jeder Seite zwölfe; neben ihnen stunden die obgedachten jungen Herren von Adel; oben über dem Sarg war eine weiße mit Silber durchwürkte Decke, worauf der seligen Prinzessin ihre Asche, Kissen, Krone und Kränze geleget wurden; auf jeder Seite waren zwölf seidene Schnuren mit Quasten, die, wo die Fräuleins saßen, herunterhingen. Das Chor und die Kanzel waren auch mit weißen Tuch bekleidet.

Nach geendigter Trauermusik, hielt der thornische polnische Prediger Paul Orlicz, ein polnischer von Adel, eine Leichenpredigt in polnischer Sprache aus dem 2ten Psalm. Herr Peter Zimmerman hatte die deutsche über den 6ten Vers des 82stens Psalms gehalten.

Die Woywoden von Wilda und Culm, wie auch die andern Reichsbeamten und die königlichen Hofbedienten, brachten alsdenn den Sarg, in die darzu bereitete Gruft, wo er in einen zinnernen Sarg gesetzet wurde.

Zuletzt hielt der Fürst Radziwill Woywode von Wilda, die Leichenabdankung in polnischer Sprache, dankte der Versammlung für die Liebe und Mühe, und bat

sie zu einem Trauereſſen, welches der Baron von Gülſtenſtern Staroſte von Stuhm auf dem Rathhauſe in dem größten Saale veranſtaltet, und wo jedermann aufs beſte bewirthet wurde.

Dieſe Prinzeſſin hatte zwiſchen Strasburg und Schönſee an der Landſtraße zu Lipnica eine Kirche, den herumwohnenden Lutheranern zu Gute, von Steinen zu bauen angefangen, aber ſie wurde bey Lebzeiten derſelben nicht fertig. Die Mauern davon haben lange Zeit geſtanden, bis endlich alles ruiniret worden *).

Nachdem nun die Evangeliſchen in Litthauen, wieder etwas Luft bekommen, und im Jahre 1615. ihren Landsmann den ſo beliebten Samuel Dambrowski von Poſen nach Wilda zum Prediger berufen, ſo hielten ſie bald darauf einen Synod von Litthauen und Samogitien, auf welchem dieſer Samuel Dambrowski zum Superintendenten der evangeliſch-lutheriſchen Kirchen in Litthauen und Samogitien erwählet wurde. Dieſer redliche Mann, machte ſich durch ſeinen Eifer und gottſeligen Lebenswandel bey dem Adel, ja bey jedermann ſehr beliebt. Aus ſeinen Schriften, ſonderlich aus ſeiner ſo bekannten Poſtille, an welcher ſich noch zu unſern Zeiten, der griechiſche Biſchof von Weiß-Rußland, George Koninski, als er ſich 1765. zu Warſchau befand, ſo ergötzet, daß er mich inſtändig gebethen, dieſes Buch ihm zu überlaſſen, kann man

*) Lengnichs Geſchichte der Lande Preußen T. V. p. 175. 176. 252. Hartknochs preußiſche Kirchenhiſtorie. Drittes Buch Cap. V. pag. 764. Viertes Buch Cap. V. p. 630. Sechſtes Buch Cap. II. pag. 1082. Zernekens thorniſche Chronik S. 49. Relatio de Auguſtis Exequiis Sereniſſimae Dominae Annae Principis Sueciae. Thoruni 1636. 4.

man ſehen, daß er den ſendomiriſchen Vergleich nicht gebilliget, und wie wenig die Vereinigung im Glauben und der Religion; mit den Reformirten in Litthauen zu Stande gekommen ſey *).

Im Jahre 1633. bekamen die evangeliſch Lutheriſchen zu Wilna von dem Könige Vladislao IV. ein Privilegium, ſecundum auguſtanam Confeſſionem auf ihre Kirche auf der deutſchen Gaſſe und ihren Kirchhof hinter dem wilniſchen Thore, die Reformirten würkten ſich hier-

*) Samuel Dambrowski wurde im Jahre 1577. zu Pogorzel in Litthauen gebohren. Er hat zu Königsberg und in Deutſchland ſtudiret; 1600. kam er von Univerſitäten, und da er durch Poſen gieng, ſo berief ihn die daſige evangeliſche Gemeine zu ihrem Prediger, ohngeachtet er noch ziemlich jung war. Durch ſeinen Fleiß und gute Aufführung ſetzte er ſich bey den evangeliſchen Kirchen und deren Patronen, in ein ſo gutes Anſehen, daß ſie ihm im Jahre 1607. auf dem ſo anſehnlichen Synod zu Miloslaw einmüthig zum Superintendenten erwählten und beſtätigten. Zu Poſen iſt er vielen Verfolgungen und Drangſalen ausgeſetzt geweſen, wie denn unter andern zu ſeiner Zeit, die daſige evangeliſche Kirche in der Vorſtadt auf dem Begräbnißberge, durch angelegtes Feuer abgebrannt wurde; Da ſolche nun nicht wieder aufgebauet werden durfte, ſo ließ er ſich endlich den erhaltenen Beruf in ſein Vaterland gefallen und zog 1615. nach Wilda, nachdem er zehn Jahr in Poſen geweſen, er ſtarb den 5. Jul. 1625. im 48ſten Jahre ſeines Alters. Unter ihm iſt im Jahre 1610. zu Smigel ein Synodus gehalten worden, wo er bey Eröffnung deſſelben die Predigt gehalten, die ſich auch in ſeiner polniſchen Poſtille S. 1033. befindet. Merkwürdig iſt es, daß der König von Polen Joh. Sobieski, dem thorniſchen Buchbinder Samuel Gentern im Jahre 1691. ein beſonderes Privilegium ertheilet, dieſe Poſtille frey zu drucken und zu verkaufen, und man ſaget, daß viele catholiſche Geiſtliche, ſich derſelben in geheim bedienen.

auf von gedachtem Könige auch ein Privilegium, auf ihre Kirche zu Wilna und ihren Kirchhof aus, und das secundum augustanam Confessionem, mit dem Zusatze: In Consensu Sendomirienſi. Weil der Inhalt davon fast einerley, außer, daß sich das Privilegium der von der augsburgischen Confession, auf die Zeiten Sigismund I. beruset, weil zu der Zeit schon viele von dieser Confession zu Wilda gewesen, wie man weiter unten hören wird, und wovon ich schon anderswo geredet, doch aber wichtig ist, so setze ich es her, so wie es sich in der Sammlung der Rechte und Freyheiten der Dissidenten S. 66. befindet:

Wladislaus IV. von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samogitien, Liefland, Smolensko, Czernichow, u. s. w. uud der Schweden, Gothen und Wenden Erb-König:

Thun durch diesen Unsern Brief kund und zu wissen, allen und jeden denen daran gelegen ist: Wir halten es für etwas Königliches, so mit unsern Unterthanen umzugehen, und ihre Rechte, Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten, so zu erhalten, damit jeder Theil der Republik, unter ihrem Herrn als unter einem Vater, in Einigkeit und guter Ordnung leben, ihres Friedens, ihrer Sicherheit und Wohlfarth gewiß seyn, und auf die Treue des Fürsten, als auf den festesten Grund sicher bauen können. Da nun durch den Vertrag, den Uns bey Unserer beglückten Wahl, alle Stände der Republik beyder Nationen, einmüthig übergeben, und den wir erstlich zu Warschau, hernach bey Unserer beglückten Krönung zu Krakau eidlich bestätiget haben; den Dissidenten in der christlichen Religion, Friede, Sicherheit und freye Religions-

gionsübung, versichert worden; So versichern Wir auch, um in diesem Stück, Unsere Pflicht zu erfüllen, und auf Bitte Unserer Herren Räthe und der Ritterschaft, die sie oft an Uns geschehen lassen, eben dieses Unsern Unterthanen, jeden Standes, und besonders den Einwohnern Unserer Hauptstadt Wilna, die nach der augsburgischen Confession und ihrer Apologie, welche in dem Consensu Sendomirienſi, der Unsern vier Vorfahren, gottseligen Andenkens, Sigismund August, Heinrich, Stephan, Sigismund III. Königen von Polen und Großherzogen von Litthauen, und allen Ständen der Republik gedruckt, auf den Reichstägen übergeben und vorgeleget worden, erkläret ist, den dreyeinigen Gott verehren und bekennen; daß, so wie in Unsern andern königlichen im Großherzogthum Litthauen befindlichen Städten, in welchen es unter Unsern gedachten Vorfahren, und besonders unter Unserm Herrn Vater, gottseligen Andenkens, denen, die der erwehnten Religion zugethan sind, frey gestanden, ihren Gottesdienst in allerley Sprache zu halten, es ihnen auch forthin, ohne alle Stöhrung, freystehen soll; und besonders in Unserer Hauptstadt Wilna, nach dem Freyheitsbriefe des Königs Stephans, gottseligen Andenkens, auf ihre Kirche, die in dem Hintergäßgen, das von der Schlosgasse kommt, belegen ist, und vermöge des Decrets, welches der König Sigismund III. gottseligen Andenkens, Unser Herr Vater, zwischen dem Kläger, dieser (so genannten) evangelischen Kirchen des Großherzogthums Litthauen von einer und den Angreifern der wilnischen Kirche von der andern Seite, gefället

fället hat; (welchen Freyheitsbrief und Decret Wir eben so, als ob sie von Wort zu Wort eingerücket wären, nach allen ihren Punkten, Clausuln und Bedingungen, die darinnen geschrieben sind, durch Unsern gegenwärtigen Freyheitsbrief, genehmigen und auf ewig für gültig, angesehen wissen wollen) ihren gedachten Gottesdienst in dieser Kirche, frey und sicher in polnischer und deutscher Sprache halten sollen, so wie sie ihn bisher gehalten, mit freyer Unterhaltung der Prediger, Schulmeister und Spitalarmen, imgleichen freyer Läutung der Glocken zum Gottesdienst und bey Begräbnissen und Leichenbegängnissen, durch die Stadt öffentlich und mit Gesang und Begräbniß derselben auf ihren Kirchhofe in der Vorstadt vor dem trozkischen Thore, der darzu vorlängst bestimmt und mit einer Mauer umgeben worden; endlich auch mit freyer Versammlung der jährlichen Synoden, der Kirchenordnung wegen mit freyer Rückforderung, Gebrauch, Verkauf, Anwendung zum Nutzen der Kirchen, derjenigen Häuser, Gebäude, Gärten, Grundstücke, Geldsummen, und aller Güter, die unter der Landes- oder Stadtgerichtsbarkeit stehen, und zu den Bedürfnissen der Kirche, der Schule, oder des gedachten Spitals gestiftet, verschrieben oder gekauft worden, auch der Freyheit darauf zu bauen, oder alte Gebäude im Fall sie einfallen, oder abbrennen sollten, wieder aufzubauen, gerichtliche Klagen, durch den Kläger der Kirche bey jedem Gerichte anzustellen, fortzusezen und zu beendigen; welches alles sie, so wie sie unter Unsern Vorfahren und besonders unter Unserm Vater gottseligen Andenkens, bis zu Unserer

ſerer glücklichen Regierung, den freyen und ruhigen Gebrauch davon gehabt haben, auch in Zukunft frey und ruhig, ohne Stöhrung und Hinderniß, irgend jemands, wes Standes, Würden und Berufs er auch immer ſeyn möge, genießen ſollen, bey den Strafen, welche in dem thorniſchen Statut, gegen die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit, das auf etlichen Reichstagen, unter der glücklichen Regierung des Königs Unſers Herrn Vaters, wiederholet worden, geſetzet ſind, auf alle diejenigen, die ſich unterſtehen würden, unter irgend einem Vorwande, die Oerter oder Perſonen, die zur gedachten Confeſſion gehören, anzufallen, und ihnen der Religion wegen, Unrecht oder Gewalt anzuthun.

Dieſes thun Wir, ſo wie allen insgeſammt, ſo beſonders den Gerichtsbarkeiten der Stadt Wilna kund, und befehlen ihnen nach ihrer Pflicht, den Frieden, die innere Sicherheit und Einigkeit zu erhalten, allen Gelegenheiten zum Aufruhr vorzubauen, und die Perſonen und Oerter, die zur gedachten Religion gehören, laut der Verbindlichkeit unſeres feierlichen Eides, nicht unterdrücken zu laſſen, ja auch denjenigen, die ſie etwa unterdrücken wollten, Einhalt zu thun, und ſie nach dem Geſetz und nach Maaßgabe ihres Vergehens, zu beſtrafen, bey oben benienter Strafe. Und wie bisher ohne Unterſchied der Religion, alle die ſich nur zum chriſtlichen Glauben bekennen, zu den obrigkeitlichen Aemtern, und den Zünften der Stadt, nach Verdienſt und Würdigkeit, zugelaſſen worden; ſo erklären Wir, daß auch in Zukunft Perſonen, von dieſer Confeſſion, einen freyen Zutritt dazu haben ſollen.

Zuletzt befreyen Wir aus königlicher Milde, alle Häuser, Gebäude, Kirchen, Schulen, Spitäler und Kirchhöfe, die denen, dieser Confession zugethanen, gehören, von Einquartirungen, zur Zeit der Reichstäge oder Landtäge, und befehlen denen, deren Amt dies ist, sich nach diesem Unsern Freyheitsbriefe zu richten; welchen Wir zu mehrerer Beglaubigung, eigenhändig unterschrieben, und Unser Siegel des Großherzogthums Litthauen, darauf zu drücken befohlen haben. Gegeben zu Wilna den 20sten Julius im Jahre des Herrn 1633. Unserer Regierung in Polen im ersten, in Schweden im andern Jahre.

Vladislaus, König.

Stanislaus Naruszewicz Secretarius.

Zu bemerken ist noch, daß nur zwey Privilegia bekannt, in welchen an den Consensum Sendomiriensem gedacht wird, und diese beyde Privilegia gehen blos die reformirten Kirchen in Krakau und Wilna an, welche aber beyde schon lange nicht mehr existiren.

Nach der ersten Zerstörung beyder wilnischen Kirchen, flüchteten die Evangelischen auf ihren Kirchhof, den sie von dem Fürsten Nicolao Radziwill erhalten hatten, und den sie noch bis auf den heutigen Tag besitzen. Auf den im Jahre 1611. gehaltenen Reichstag, war den litthauischen Landboten, in ihrer Instruction aufgetragen worden, nicht eher zu den allgemeinen Rathschlägen zu schreiten, bevor die an der evangelischen Kirche zu Wilna verübte Gewaltthätigkeit bestraft, und die warschauer Conföderation von 1573. durch eine Reichsconstitution bestätiget worden wäre. Allein, da diejenigen, die da reden sollten, stille schwiegen, so zerschlug sich alles *).

Die

*) Lengnichs preußische Geschichte T. V. p. 50.

Die Reformirten bemächtigten sich indessen der beyden wilnischen Kirchen, baueten aufs neue, doch mußten sie, bey dem letzten Zufall 1682. den 22. April aus der Stadt, auf ihren Kirchhof, hinter dem Trockischen Thore, wo sie sich bis jetzo aufhalten; die Evangelischen aber, fingen ihre Kirche auf der deutschen Gasse, nach der ersten Zerstöhrung der radziwillischen Kirche, an zu bauen; das Geld darzu gab der Ritter- und Bürgerstand. Sie kauften des Castellan von Samogitien Nicolai Talwosz gemauertes Haus, und dieser Herr schenkte ihnen aus Großmuth, die von dem Könige Sigismund August, ausgewürkte Libertation von allen Einquartirungen auf besagtes Haus; die wilnische Kirche hat zwar nach der Zeit, nach verschiedene traurige Zufälle gehabt, es würde aber zu weitläuftig seyn, solche hier anzuführen.

So bald als man in Polen erfuhr, wie dieses Colloquium zu Wilna abgelaufen war; so fing nicht nur der Deutsche und polnische Prediger zu Posen Paul Gerike und Enoch, sondern auch andere an, immer mehr wider den sendomirischen Vergleich zu reden, zumal da der erstere wieder an verschiedene deutsche Academien geschrieben, und viele Responsa und Censuren derselben zusammen gebracht, darinnen alle diejenigen, die sich zum sendomirischen Vergleich bekannten, als Samariter, falsche Brüder und untreue Lutheraner, gehalten wurden.

Die Correspondenz, so die von Kleinpolen 1578. mit den deutschen Fürsten angefangen, um sie zu einer dergleichen Vereinigung zu bringen, hatte auch keinen Fortgang gehabt. Man war vielmehr bald darauf, mit der Formula Concordiae zu Stande gekommen, wodurch die Hofnung der Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirchen in Deutschland verschwunden.

Viele

Viele waren auch mit Gliznern nicht zufrieden, daß er sich eigenmächtiger Weise in Polen, in einen Vergleich eingelassen, ohne die gesammte lutherische Kirche darüber um Rath zu fragen. Denn, daß er die Artikel aus der sächsischen Confession, die in das Corpus Doctrinae Saxonicum aufgenommen worden, mit in den sendomirischen Vergleich einrücken lassen, hat den Lutheranern in Deutschland noch kein Genüge gethan, maassen besagte Confession nicht für voll angesehen, und auch in die andern Corpora Doctrinae nicht gesetzet worden. Darum schreckten sie den Erasmum Gliczner mit der gänzlichen Absonderung, wo er nicht auf den sendomirischen Vergleich renuncirte *).

Daß man ihn aber mit dem Bann gedrohet, ist ohne Grund. Gerike der deutsche Prediger zu Posen, wußte von diesen Umständen wohl zu profitiren. Er predigte stark wider den Consensum Sendomiriensem, daß er aber gesagt haben sollte; daß es nicht so schlimm sey, zu den Jesuiten als zu der polnischen Confession, überzugehen, wie Iablonski in Historia Conf. Sendomir. p. 95. vorgiebt, ist nur erdacht; hingegen ist es gewiß, daß er mit Predigern einer andern Confession zu keiner Leiche gegangen.

Die Feinde der evangelischen Religion frohlockten freylich darüber, lobten Geriken und sagten: daß er allein, nebst einigen in Polen, nur recht gut lutherisch sey. Dieses gab auch zu vielen Schriften Gelegenheit, die man wider den Consensum Sendomiriensem herausgegeben. Die Jesuiten freueten sich sonderlich und hofften, daß aus diesem kleinen Posner Fünkgen, noch ein großes Feuer werden würde, wie solches auch die Zeit

*) Rieger Libr. I. c. XIII. pag. 91.

Zeit gelehret. Viele Große aber ärgerten sich über diesen Streit, und kehrten wieder zur römischen Religion; die gemeinen Leute thaten die Augen auch auf, schätzten das Evangelium gering, und sagten: sie wollten lieber Papisten als Calviner seyn. Und in der That hat dieser Mischmasch gemacht, daß viele tausend gemeine Leute, wieder Catholisch worden.

Da dieses Gliczner sahe, so ging es ihm zu Herzen, zumal da er noch dazu in Polen viel leiden mußte. Er begab sich also im Jahre 1592. nach Preußen, und wurde zu Brodnica oder Strasburg Stadt-, bey der Gräfin Sophia Dzyalinska, der Gemalin des Kron-Mund-Schenken aber, Hofprediger. Sie war eine gebohrne Gräfin Zamoyska und leibliche Schwester des großen Joh. Zamoyski und starb zu Straßburg 1605.

Hierzu hat ihn nun, wie ich sattsam erwiesen, theils die Ueberzeugung von der Wahrheit, theils die Ermahnung verschiedener auswärtiger Theologen sonderlich aus Preußen, nicht aber die Furcht vor der Drohung, wie einige vorgegeben, angetrieben. Dieses zeiget sich auch ganz deutlich, da er nach seinem Abzuge aus Großpolen, die augsburgische Confession selbst in die polnische Sprache übersetzte, und solche noch vor dem so berühmten Thornischen 1595. gehaltenen Generalsynod, zu Danzig 1594. in 4. drucken ließ.

Die Vorrede darzu, ist den 1. Decbr. unterschrieben. Weil er nun in derselben keiner andern Confession, sogar auch des sendomirischen Vergleichs gar nicht gedacht, und dagegen das augsburgische Glaubensbekenntniß hochgerühmet, so wurde ihm solches sehr übel ausgeleget, da doch der Reformirten und der böhmischen Brüder ihre Confessionen, gleichfalls gedruckt heraus gekommen waren, diese 1564, jene 1570.

Nie-

Niemand war durch Gliczners Bezeigen mehr aufgebracht, als Simeon Theophilus Turnovius; dieser sagte frey, daß dadurch dem sendomirischen Vergleich und andern angenommenen Glaubensbekenntnissen, viel Nachtheil zuwachsen könnte. Turnovius hatte sonderlich einen Haß auf Gliczner gefasset, weil dieser unter andern, der posnischen Gemeine das Zeugniß darinnen giebt, daß die augsburgische Confession, wie von alten Zeiten her, ihr eigenes, also auch jetzo ihr wahrhaftes Bekenntniß sey.

Die jetzige Nothwendigkeit, diese Confession bekannt zu machen, behauptet er mit diesen Worten des Hilarii: ubique scandala, ubique schismata, ubique perfidiae; woraus sattsam erhellet was für eine Einigkeit zwischen den drey Confessionen gewesen seyn müsse.

Er beruft sich ferner auch noch auf die Ermahnung und Festhaltung dieses Bekenntnisses der Theologen, besonders auf das Schreiben des Churfürsten zu Sachsen August, welches er an ihn und Bartholom Bythnern geschrieben, und wovon ich oben schon Erwehnung gethan.

Aus diesen authentischen Gründen kann man sehen, daß das, was Wengierski, Jablonski und aus diesen Salig im 4ten Buche der Historie der augsburgischen Confession im 5ten Capitel S. 786-800. dem standhaften Gliczner aufbürden, wenig Grund habe. Ich will hier nicht untersuchen, ob das seine Richtigkeit hat, was Jablonski S. 97. 98. anführet, daß nämlich, nachdem Gliczner 1592. nach Preußen gegangen, Turnovius aber 1593. im Monat October mit noch einigen Predigern der böhmischen Brüder nach Posen kommen, um daselbst einige Kirchensachen abzumachen, sich einige lutherische Prediger, über den weggezogenen Gliczner, sehr beschwe-

ret,

ret, und ſich zu den Gemeinen der böhmiſchen Brüder, gänzlich ſchlagen wollen, dieſe es aber abgewendet, und den Lutheriſchen vorgeſtellet hätten:

1) Ob Gliczner gleich von ihnen gezogen, ſo bliebe er doch ihr rechtmäßiger Superintendent.

2) wäre auch Gliczners College Croſſius noch in Polen, der ihnen ſchon behülflich ſeyn würde.

3) wäre ſolches auch wider die Gemeinſchaft, die ſie mit Luthero und der ganzen lutheriſchen Kirche eingegangen.

4) wider den 6ten Artikel der posniſchen Conſignation, daß nämlich keine Confeſſion die Gemeinden oder Zuhörer der andern Confeſſion, an ſich ziehen, ſondern vielmehr bey ihrer Kirche und Gemeinde zu bleiben, rathen ſollte.

5) würden die lutheriſchen Prediger ſich zu der böhmiſchen Unität bekennen; ſo würden die lutheriſchen Kirchen in Polen abnehmen, welches ſie doch nicht gerne wollten, maaßen ſie die augsburgiſche Confeſſion für wahr erkennten, mit ihrem Beyfall beſtätigten, ja für die ihrige annähmen. Iſt dieſes wahr, ſo beweiſet ſolches, daß noch damals die böhmiſche Brüder, mehr für die Lutheriſche- als reformirte Confeſſion geweſen, oder, daß dieſes alles erdacht, welches um ſo viel wahrſcheinlicher iſt, wenn man erweget, was in der Vorrede der von Glicznern edirten augsburgiſchen Confeſſion erwehnet wird, und da dieſelbe in Großpolen gleich überall bekannt geworden, ſo hat ſie den Leuten nothwendig die Augen eröfnen, und einen großen Eindruck machen müſſen. Gewiß iſt es inzwiſchen, daß Turnovius mit Gliczner gar

nicht

nicht zufrieden gewesen, welches man aus der von ihm verfertigten Apologie oder Defension des sendomirischen Vergleichs, ersehen kann.

Diesen ließ er 1595. im Monat Merz, auf den zu Krakau gehaltenen Reichstag Glicznern einhändigen. Die daselbst versammleten Patronen und Superintendenten, als der Woywode von Brzesc in Cujavien, Andreas Leszczinski, Swentoslaw de Orle Orzelski, Staroste von Radziejow, Sendivogius Graf von Ostrorog, Daniel Mikolalewski, Prediger zu Radziejow, Johann Turnowski des Grafen Leszczynski Hofprediger, und andere arbeiteten so lange durch ihre Vorstellungen, daß sie endlich Glicznern und Turnowski den 3ten Merz wieder verglichen und aussöhneten.

Die Artikel dieses Vergleichs waren:

1) daß beyde Seniores, durch einen Handschlag, einander mit Herz und Mund, vergeben sollten.

2) daß Gliczner den deutschen Prediger zu Posen, Paul Geriken dahin vermögen sollte, daß er den sendomirischen Vergleich unterschreiben, und seiner Gemeine in Predigten und auch besonders zur Annehmung desselben, zur Beywohnung der Leichen und andern Bezeugungen der Gemeinschaft bereden möchte, widrigenfalls sollte er an seine Statt einen andern Prediger daselbst bestellen.

3) Sollte man die Schriften und Gegenschriften, nicht unter die Leute kommen lassen.

4) daß solche hinfort auch keine neue Schriften, laut des 5ten Canons der Synode zu Vladislaw ediren wollten und sollten.

5) daß

5) daß der von Turnovius Ao. 1592. zu Thorn edirte sendomirische Vergleich, in der nächsten Generalsynode censiret werden sollte.

6) daß die vom Gliczner edirte augsburgische Confession, nochmals gedruckt, von sämmtlichen Superintendenten aller Confessionen revidirt und die Vorrede geändert, und eine andere mit gemeiner Hülfe dergestalt vorgesetzet werden sollte, damit keinerley Confessionsverwandten darinnen angetastet, sondern der sendomirische Vergleich vielmehr bekräftiget würde.

7) Wenn hinführo sich ein Zwiespalt entzünden würde, so sollten sie sich entweder mündlich oder schriftlich, brüderlich oder freundlich mit einander besprechen, oder durch Schiedsleute die Sache beylegen, damit ferner unter den Confessionen keine Uneinigkeit entstünde *).

8) Wurde zu der künftigen Generalsynode, die Einwilligung gegeben und der Vertrag unterschrieben. Diese Vergleichungspunkte geben viel zu erkennen, wenn sie genau erwogen werden. Sie sind aber auch in den meisten Stücken, nicht zur Erfüllung gekommen. Weil lange Zeit kein Generalsynod gewesen, so wurde damals zu Krakau der Thornische festgesetzet, und solcher sollte den 21. August seinen Anfang nehmen.

Ehe man nun von diesem so merkwürdigen und berühmten Thorner Generalsynod redet, muß man erst noch verschiedene andere politische Umstände genau erwegen,

*) Iablonski p. 250. inter Documenta. Salig l. c. p. 787.

wegen, die damals in Polen vorgegangen, woben man finden wird, daß diese, wo nicht mehr, doch eben so viel, als die Zänkereyen über den sendomirischen Vergleich, zur Bestimmung dieses Synods beygetragen.

Aus der Geschichte unseres Vaterlandes ist es bekannt, daß der König Sigismund III. von seiner Mutter des Königs von Schweden Johannis Gemahlin, auf Zureden ihrer Schwester, der polnischen Prinzessin Anna, den Jesuiten zur Auferziehung übergeben worden.

Durch die Bemühung und Intriguen der Königin Anna ist dieser Prinz auch nach dem Tode ihres Gemahls, des Königs Stephan Batori, zum Könige von Polen erwählet, und durch ihr Geld und Beystand, wider den österreichischen Prinzen Maximilian, mächtig unterstützet worden. Er war während seiner Regierung in Polen, beständig mit Jesuiten umgeben, und er ist es auch, der sie nach Polen gebracht, und seine beyden Gewissensräthe, Peter Skarga und Justus Raab, galten alles bey ihm. Ihm war nichts lieber als die Dissidenten und Griechen zu bekehren, ging es nicht mit gutem, so erfolgte, wie gewöhnlich die Verfolgung und die Gewalt. Um die Staatsangelegenheiten bekümmerte er sich wenig, ließ es gehen wie es wollte, oder that öfters das Gegentheil, von dem, was er hätte thun sollen. Durch diese seine Nachläßigkeit und übertriebenen Religionseyfer, ging Schweden, Moscau und Liefland verlohren, imgleichen das Recht, so Polen auf die Moldau und Walachey hatte, und unter seiner Regierung wurde der Grund zu den Cosaquen-Unruhen geleget. Er war persönlich zugegen, als im Jahre 1591. die reformirte Kirche zu Krakau, durch die Studenten ruiniret und zerstöhret wurde, und viele sagen daß er der Urheber dieser Unternehmung gewesen sey. Die Unter-

terdrückung der Griechen und Dissidenten, die Intriguen bey der seit dem Jahre 1590. gesuchten Union der Griechen mit der römischen Kirche, brachten beyde dahin, daß sie auf dem Synode zu Thorn 1595. gewisse Maaßregeln nahmen, und 1599. die so bekannte Union zu Wilda zu Stande brachten, und sich verbanden, sich gemeinschaftlich so wohl den Verfolgungen der Catholicken, als der abgefallenen Griechen, zu widersetzen. Sie ernählten aus ihren Mitgliedern ansehnliche und mächtige Herren in jeder Provinz, zu welchen die Unterdrückten ihre Zuflucht nehmen sollten, wenn sie unbilliger Weise angegriffen würden. Dieses würkete so viel, daß man in der Folge mit der Bekehrung etwas behutsamer umging und andere Mittel ergrif. Die Gewissensräthe Peter Skarga und Raab, gaben dem Könige den Rath, den schon bey Lebzeiten des Königs Sigismund August, der Geheime Secretarius Gratiani dem Cardinal Commendon vorschlug *), nehmlich keinen Dissidenten und Griechen im Senat zu nehmen. Dieser Rath schien dem Könige sehr bequem und leichte, und er ist solchem auch nachgekommen, um sich an den Dissidenten zu rächen. Die Anzahl der Dissidenten also wurde, durch die lange Zeit seiner Regierung, sehr verringert, und das nicht allein im Senat, sondern auch unter den hohen Reichsbeamten und unter dem Adel selbst; denn da er über fünf und vierzig Jahr regieret, so sind die meisten abgestorben, und da bey dem Antritt seiner Regierung, sich kaum fünf oder sechs Catholicken außer die Bischöfe im Senat befanden, so konnte man nach seinem Tode kaum drey oder vier Dissidenten zählen. Wenn einer von Adel Catholisch wurde, so nahm er sogleich den Dissidenten die Kirchen auf seinen Gütern ab, die Einwoh-

*) La Vie de Commendon Livre IV. pag. 441.

ner zerstreueten sich hernach, und die Unterthanen bekehrte man mit Gewalt. Wenn ein Unterthan oder geistlicher Catholisch wurde, so erhielt er, wider seinen eigenen Erbherrn allen Schutz, so daß er so lange mit Prozessen geplagt wurde, bis er die Güter verkaufen oder selbst Catholisch werden mußte. Doch versahe man es von Seiten der Catholicken darinnen: daß man mit den Dissidenten und den Griechen zugleich anfieng. Es ist zwar wahr, daß man mit beyden schon ziemlich weit gekommen, indem man wenige mehr in den Senat nahm, oder ihnen öffentliche Chargen gab, und wenn es geschahe, so suchte man sie dadurch an ihrem Vermögen zu schwächen.

Es wurden von Seiten des Hofes auf dem den 6. Februar 1595. zu Krakau gehaltenen Reichstage, diesfalls so wohl wider die Griechen als Dissidenten, neue Maaßregeln genommen. Beyde sahen das wohl ein, und suchten unter der Hand auch die ihrigen zu nehmen. In Preußen fing man sonderlich an, in den Städten, den Evangelischen die Kirchen wegzunehmen.

Die Deputirten der Städte überreichten deswegen, auf diesem Reichstage, den 6. März, dem Kanzler Johann Zamoyski, und dem Landboten, Marschall Stanislao Karszniki, ihre Beschwerden, in einer Bittschrift, worauf aber keine Antwort erfolgte. Sie bemüheten sich also bey den evangelischen Reichsständen, die Beförderung ihrer vorgetragenen Beschwerden zu erhalten. Diesen letztern übergaben sie zu mehrerem Unterricht, eine sehr merkwürdige Information *).

Die

*) Sie befindet sich in Lengnichs Geschichte der preussischen Lande Tom. III. pag. 196. et inter Documenta No. 29. pag. 73.

Die Evangelischen versprachen ihrer Seits, den preußischen Städten, allen möglichen Beystand. Es wurden deswegen bey den Woywoden von Brzesc in Cujavien, Grafen Leszczynski verschiedene Conferenzen gehalten, in welchen man die preußischen Städte ermahnte, standhaft zu seyn, und sich von ihnen nicht zu trennen.

Um diese Vereinigung nun desto genauer zu verbinden, wurde ihnen ein Synod auf den Monat August dieses Jahres zu Thorn vorgeschlagen, worzu aber die Abgeordneten, um darein einzuwilligen, keine Vollmacht hatten. Den 11 März machten die polnischen Dissidenten, bey der öffentlichen Versammlung wegen der Gewissensfreyheit, wichtige Vorstellungen und sagten zugleich, daß die preußischen Städte mit zu der Warschauer Religionsverbindung gehörten. Der König bezeugte darüber seine Empfindlichkeit, als aber ein evangelischer Senator dem Könige seine Verbindlichkeit vorstellete, so stund der König aus Verdruß auf, und endigte die Session *).

Die Sachen wurden also immer schlimmer, zumal, da man einige Jahre zuvor, auch mit den Griechen angefangen hatte. Die Jesuiten, sonderlich die Gewissensräthe, redeten dem Könige Sigismund III. beständig zu, einen Versuch zu thun, die Griechen mit der römischen Kirche zu vereinigen, weil man alsdenn mit den Dissidenten desto eher fertig werden könnte. Die Vereinigung der Griechen wäre auch leichter zu bewürken, als die Bekehrung der Dissidenten, weil sie nicht so viel Einsicht und Erkenntniß hätten, als diese, und

*) Lengnich l. c. pag. 196. 197.

auch nur ein kleiner und geringer Unterschied, zwischen der Catholischen und griechischen Kirche, wäre; widrigenfalls, wenn man nur fortführe, die Griechen und die Dissidenten zu unterdrücken, man befürchten müßte, daß sich diese letzten mit den Griechen zu vereinigen suchen würden, so wie vor zehn oder zwölf Jahren, die Lutheraner es in Deutschland thun wollen, welche die augsburgische Confession nach Constantinopel, an den griechischen Patriarchen Jeremiam geschickt, und eine weitläuftige Correspondenz mit ihm angefangen. Da nun wenige bey uns in Polen von dieser Sache, einige Kenntniß haben, solche aber doch auch mit zur polnischen Kirchengeschichte gehöret, so will ich diese Umstände so kurz als möglich, mit hier anführen:

Paul Dolscius von Plauen, hatte im Jahre 1551. die augsburgische Confession, in die griechische Sprache übersetzet, welche 1559. zu Basel gedruckt worden. Als nun der Freyherr David Ungnad von Weißenwolff, der ein sehr gelehrter Herr und großer Beförderer des Evangelii war, vom Kayser Maximilian II. als Ambassadeur nach Constantinopel geschickt wurde und den Magister Stephan Gerlachen, als einen guten Griechen und der hernach Professor Theologiä zu Tübingen geworden, zu seinem Hofprediger mit nahm, so gab ihm der gelehrte Martin Crusius, ein Recommendationsschreiben in griechischer Sprache, und einige andere griechische Sachen an den griechischen Patriarchen Jeremiam, mit. Gerlach reiste den 9. April von Tübingen ab und kam den 6. August 1573. mit dem kayserlichen Gesandten daselbst an; Er übergab den 15. Octobr. dem Patriarchen die mitgebrachten Schreiben und Sachen. Als nun Gerlach hernach mit demselben bekannter wurde, so schickten ihm Jacob Andreä und Martin Crusius den 15. Sept.

1574.

1574. die augsburgiſche Confeſſion in griechiſcher Sprache, die Gerlach den 24. May 1575. dem Patriarchen einhändigte. Er durchlas ſolche in ſeiner Gegenwart, gab ſie auch den anweſenden Geiſtlichen zu leſen, und verſprach ſie reiflich zu erwegen und ſeine Meinung ſchriftlich darüber zu geben. Die Antwort alſo und ſein Bedenken erfolgte, den 15. May 1576. und kam den 18. Junii beſagten Jahres zu Tübingen an. Er nannte ſich in ſeinem Schreiben Patriarcham Oecumenicum des neuen Roms, richtete ſeine Antwort an Jacob Andreä und Martin Cruſium, die er weiſe Deutſchen und ſeine geiſtlichen Söhne nannte, und vermahnte ſie, ſich mit der griechiſchen Kirche näher zu vereinigen.

Die Antwort auf des Patriarchen Bedenken, erfolgte aus Tübingen den 18. Junii 1577. nebſt einigen Preſenten, und er bekam ſie den 4. Mart. 1578. als er eben in Theſſalonich war und daſelbſt die Kirchenviſitation verrichtete. Er ſchrieb im May 1578. an Cruſium, meldete, daß er die Antwort erhalten, und wieder darauf antworten wollte. Die Antwort des Patriarchen auf die tübingiſche Apologie, war im May 1579. fertig worden. Er ging darinnen die Artikel, worinnen die griechiſche Kirche von der lutheriſchen abweichet, nochmals durch, vermahnte die Tübinger zur Beytretung der griechiſchen Kirche. Immittelſt hatte der Patriarch das Unglück gehabt, auf Anhetzen ſeiner Feinde, wie es unter dem türkiſchen Joche ſehr gewöhnlich iſt, abgeſetzet zu werden; ohngeachtet deſſen aber, und ohngeachtet der kayſerliche Geſandte und Magiſter Gerlach wieder zurück gekommen, ſetzten die tübingiſchen Theologen ihre Correſpondenz mit dem Patriarchen fort, und ſchickten ihre Antwort auf ſeine zweyte Antwort, ſie vertheidigten darinnen die augsburgiſche Confeſſion, und con-

dolirten ihm in einem am Johannistage 1580. datirten Schreiben, wegen seiner Absetzung. Der Patriarch schickte darauf die dritte Antwort, so den 6. Decbr. 1581. datiret war, und bedankte sich gegen die Tübinger, daß sie mit ihm als einem Abgesetzten, die Freundschaft nicht unterbrechen wollten, bat aber hernach, sie möchten ihm mit ferneren Schriften verschonen, weil er sähe, daß sie sich durch die Zeugnisse der ersten Kirchenlichter, nicht wollten überzeugen lassen. Sie antworteten ihm aber, daß sie die Väter in ihren Würden ließen, so ferne sie mit der heiligen Schrift übereinstimmten, und hofften, er würde mit der Zeit einsehen, daß die augsburgische Confession auf dem Grunde der heiligen Schrift gebauet sey *).

Ob nun gleich diese Correspondenz den gesuchten Endzweck nicht erreichet, so hat sie doch den Nutzen gehabt, daß die augsburgische Confession, in Orient sehr bekannt geworden. Michael Cantacuzenus hat sie in die neue und gemeine Griechische und der Fürstin Georgien Quarckware Atabac in die Iberische oder georgische Sprache übersetzen lassen **).

Jeremiä Nachfolger war Metrophanes, mit welchem, wie auch mit dem Protonotario Zygomala, Crusius gleichfalls Briefe gewechselt ***).

Als

*) Acta et Scripta Theologor. Würtenbergenſ. et Patriarchae Conſtantinopolitani Hieremiae ab Anno 1576. usque ad A. 1581. de Auguſtana Confeſſione, quae inter ſe miſerunt Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witteb. 1584. folio.

**) Cruſius in Annotat. ad Epiſt. 13. Libr. VII. Turcograeciae fol. 496.

***) Turcograeciae libri octo a Mart. Cruſio in Acad. Tubing. Graeco et Latino Profeſſore utraque lingua editi in Libr. VII.

Als solcher sich aber hernach für die Union erklärte, hat solcher aufgehöret.

Diese tübingische Correspondenz hat den Catholiken zu vielen Verläumdungen Anlaß gegeben. Ob solche gleich sehr geheim gehalten worden, so wurde solche doch, von dem Domherrn von Krakau Stanislao Sccolovio, der des Königs Stephani Batori Hofprediger und Beichtvater war, entdecket. Als er mit dem Könige nach Lemberg ging, so traf er daselbst einen griechischen Archimandriten Namens Theoliptum an, der von dem Briefwechsel des Patriarchen mit den Tübingern wußte, und ihm berichtete, daß die augsburgische Confession in griechischer Sprache nach Constantinopel geschickt worden wäre, und daß die Lutheraner begehrten, in der Gemeinschaft der griechischen Kirche, aufgenommen zu werden. Dieser Archimandrit versprach nach seiner Zurückkunft nach Constantinopel, des Patriarchen Antwort auf die augsburgische Confession, zu übersenden. Dieses geschahe auch 1581. durch einen armenischen Geistlichen *).

Socolovius war froh, daß er die Sachen bekommen, er übersetzte sie ins lateinische, machte Anmerkungen darzu und ließ sie 1582. zu Krakau in Folio unter folgendem Titel, drucken:

Censura orientalis Ecclesiae, De praecipuis nostri Saeculi haereticorum dogmatibus, Hieremiae Constantinopolitano Patriarchae, iudicii et mutuae com-

*) Dieses Schreiben befindet sich griechisch und lateinisch, außer in den raren Werken des Socolovii, auch in Stanislai Socolovii Peregrino, welchen ich aus dem Manuscript heraus gegeben und zuerst 1759. zu Warschau in 4. drucken lassen.

munionis cauſa, ab orthodoxae doctrinae adverſariis non ita pridem oblatis. Ab eodem Patriarcha Conſtantinopolitano, ad Germanos graece conſcripta: A Stanislao autem Socolovio, Sereniſſimi Stephani Poloniae Regis Theologo ex Graeco in Latinum converſa, ac quibusdam annotationibus ad proprias Graecorum opiniones reſpondentibus, illuſtrata. Ad Gregorium XIII. Pontificem maximum.

Man ſuchte indeſſen die Ruſſen mit der römiſchen Kirche zu vereinigen, in dieſer Abſicht wurde 1582. der ſo berühmte Jeſuit Poſſevinus, nach Moſcau an den Großfürſten Johann Baſil geſchickt, der damals nicht ſo wohl an dem Frieden mit Polen, als an einer Vereinigung gearbeitet.

Socolovius fuhr indeſſen fort, wider die tübingiſchen Theologen zu ſchreiben, und gab 1583. in 4. heraus:

Ultimam Reſponſionem Proteſtantium ad Cenſuram et Iudicium Patriarchae Conſtantinopolitani, de Articulis auguſtanae Confeſſionis, Stanislao Socolovio, Sereniſſimi Stephani Regis Theologi, interprete, cum eiusdem in margine Annotationibus Conſtantinopoli ex Patriarcho allata, ipſorumque Proteſtantium manu ſubſcripta. Ad Petrum Miscovium Episcopum Cracovienſem.

Weil man nun alſo nicht nur in Polen ſondern auch in Deutſchland, auf die tübingiſchen Theologen losſtürmete, ſo gaben ſolche zu ihrer Rechtfertigung im Jahre 1584. die ganzen Acta in den Druck unter dem Titel: Turcograeciae libri octo a Mart. Cruſio in Acad. Tubing. Graeco et Latino Profeſſore, utraque lingua editi, qui-

quibus Graecorum ſtatus, ſub Imperio Turcico in Politica et Eccleſiaſtica Oeconomia et Scholis iam inde ab amiſſa Conſtantinopoli ad haec usque tempora luculenter deſcribitur, Baſil. in Folio.

Die Catholiken aber wurden dadurch noch mehr aufgebracht. Socolovius machte noch in dieſem Jahre, nachſtehende Schrift in 4. bekannt;

Stanislai Socolovii ad Wirtenbergenſium Theologorum invectivam, quam ſuis cum Ieremia Patriarcha Conſtantinopolitano de Auguſtana Confeſſione, actis et ſcriptis per eos graece et latine editis, praefixerunt: brevis Reſponſio cum Dedicatione ad Iacobum Gorſcium. Cracov. 1584.

Selbſt Jacob Gorſcius, wollte an Cruſio zum Ritter werden, und gab auch ein Büchlein, unter dem Titel heraus:

Animadverſio Iacobi Gorſcii, ſive Cruſius, in Theologos Wirtenbergenſes, ſua acta et ſcripta apud Patriarcham Conſtantinopolitanum iactantes, et Stanislai Socolovii in edenda Eccleſiae Orientalis cenſura calumniantes. Opusculum hoc tempore, variis haereſibus ſectisque miſere diſſecto, lectu perneceſſarium, Colon. 1586. Der andern Schriften, ſo in Deutſchland herausgekommen, nicht zu gedenken.

Weil nun um dieſe Zeit Michael Rahoza, Metropolit von Kiow war, und von dem, was in Conſtantinopel vorgegangen, vieles gehöret; der berühmte Socolovius auch ſeine ſämmtlichen Werke herausgeben wollte, worinnen er die Gleichheit der Lehre der Orientaliſchen und römiſchen Kirche zeigte, ſo brachte man ihn durch Zureden dahin, daß er zu einer Vereinigung mit der römiſchen Kirche eben nicht ſehr ungeneigt war, nur

hielt

hielt er die Sache geheim, zumal, da man ihn versicherte, daß der Patriarch zu Constantinopel sich auch mit der römischen Kirche vereiniget; imgleichen, daß verschiedene griechische Bischöfe eben so gesinnet wären, und daß diejenigen, die sich mit der römischen Kirche vereinigen würden, auch in den Senat genommen werden sollten. Er mußte also auf Anrathen des Königs im Jahre 1590. einen Synod zu Brzesc in Litthauen veranstalten, wo sich die Bischöfe und griechischen Aebte versammleten. Der Metropolit stellte ihnen vor, was zu Constantinopel vorgegangen; daß nämlich, weil der dasige Patriarch Metrophanes, die Autorität des päbstlichen Stuhls erkennte, so hätte ein anderer Namens Jeremias, der den Türken Geld gegeben, und den Titel eines Patriarchen gemißbrauchet, sich eingeschlichen, und reiste in Rußland und Moscau herum, durch verschiedene Mittel und Wege daselbst Geld zusammen zu bringen, um den rechtmäßigen und mit dem päbstlichen Stuhle es haltenden Patriarchen, von seinem Sitze zu vertreiben. Da aber wenige so was glauben wollten, und man auf dem Synod mit nichts zu Stande kommen konnte, so brachte der berühmte Jesuit Possevin, den man zu dieser Sache brauchte, es durch seine Intriguen dahin, daß nach dem Synod, vier griechische Bischöfe, als der von Lucko, Cyril Terlecki; der von Pinsk, Leontius Pelczycki, der von Chelm, Dionysius Zirowski, und der von Lemberg; Gideon Balaban, eine Art einer Verbindung unter sich machten, die Union mit der römischen Kirche anzunehmen, und dahin zu trachten, daß sie von andern auch angenommen würde. Sie hielten aber die Sache geheim, so daß selbst der Metropolit von Kiow Rahoza, der sich auf dem Synod der Vereinigung ziemlich widersetzet, nichts davon wußte.

Wäh-

Während diesen Umständen, war der neue Patriarch Jeremias nach Constantinopel zurück gekommen, und da er von allem Nachricht erhalten, was in Polen vorgegangen, daß man daselbst den Metropoliten Michel Rahoza zur Union beredet, und daß er deswegen ihm mit nichts geholfen und beygestanden, auch ihm die Folgen vorgestellet, wenn so eine Union mit der römischen Kirche zu Stande käme, so hat er als Patriarch zu Constantinopel eine Verordnung und Sentenz bekannt gemacht, wodurch der Metropolit von Kiow seiner Würde entsetzet wurde. Als man das in Polen erfuhr, so hetzten die Jesuiten die vier gedachten Bischöfe noch mehr auf, ihre Mühe und Fleiß zur Beförderung der Union anzuwenden. Da man nun darauf umging, so brachte man den Castellan von Brzesc in Litthauen Adam Pociey, so auch ein Grieche war, und den man große Sachen versprochen, dahin, daß er seine Charge niederlegte, ins Kloster ging und den Namen Hypatius annahm. Er wurde bald darauf Bischof von Wlodimir und Brzesc, war einer von denen, die 1595. nach Rom geschicket wurden, um dem Pabst den Gehorsam zu bezeugen, wurde wegen seiner Bemühung, die er bey der Union angewendet, 1599 Metropolit von Rußland und starb 1613. Der Fürst Constantinus von Ostrog, Woywode von Kiow, der diese Union verhindern wollte, schrieb im Jahre 1593. an Hypatium Pociey den neuen Bischof von Wlodimir, daß es ihm und einigen andern Bischöfen gar nicht zukäme, so was zu thun und zu unternehmen. Wenn ja eine Union nöthig wäre, so würde er schon selbst, als eines der Häupter unter den Griechen, nach Rom gegangen, und dem Pabst seine Bereitwilligkeit zur Vereinigung bezeuget haben. Mittlerweile war Pociey von dem Könige, den polnischen Bischöfen und verschiedenen Magnaten ermahnet worden, alles möglichste zu thun, um

eine

eine Union zu Stande zu bringen. Der Fürst von Ostrog, der dieses erfuhr, und die Union zu verhindern suchte, schrieb den 21. Junii 1593. einen merkwürdigen Brief an Pociey und stellte ihm die Folgen einer solchen Unternehmung vor *).

Dieser Fürst soll hernach durch die Vorstellung der Dissidenten, als welche wohl einsahen, daß nach einer Vereinigung der Griechen mit der römischen Kirche es um sie geschehen seyn würde, von seinem Vorhaben abgehalten, und vielmehr dazu ermahnet worden seyn, mit ihnen causam communem zu machen **).

Die entworfene Vereinigung, gieng indessen immer fort; der Bischof von Wladimir Hypatius Pociey, wie auch der Bischof von Przemysl Michael Kopystynski, gesellete sich zu den vier ersten Bischöfen, confirmirten das unter sich gemachte Pactum, die Union zu befördern, und suchten vor allen Dingen zu erhalten, daß der Metropolit von Kiow eine neue Provincialsynode veranstalten möchte, diese wurde auf den 2ten Dec. 1594. festgesetzet.

Damit nun aber die griechischen Magnaten solches nicht etwa verhindern oder einen Riegel darzwischen schieben möchten, so wurde von dem Könige und dem Metropoliten von Kiow in Litthauen Odor Skumin Tyszkiewicz Woywoden von Nowogrod, ein ansehnlicher Herr der großen Credit hatte, in Volhynien aber bey den Fürsten von Ostrog, der Bischof von Wlodimir Hypatius

*) Siehe das rare Werk des Bischofs von Chelm und Belzk Jacobi Susza, Ritus uniti betitelt: Saulus und Paulus so. 1666. zu Rom 4. herausgekommen S. 15.

**) Albert Kojalowicz in suis Miscellaneis rerum ad Statum Ecclesiasticum in Magno Lithuaniae Ducatu pertinentium p. 51.

tius gebraucht, alle Mittel anzuwenden, ihre Absichten zu erreichen.

Der Synod nahm also den 2. Dec. 1594. zu Brzesc seinen Anfang; Auf demselben präsidirte Bernhard Maciejowski im Namen des Pabsts, der damals Bischof von Lucko war *). Man machte einen Aufsatz, die Union zu befördern, welchen alle Bischöfe die darüber einig worden, mit dem Metropoliten von Kiow unterschrieben. Im Jahre 1595. wurden im Namen dieses Synods, Gesandte, erstlich an den König nach Krakau, und hernach nach Rom an den Pabst abgeschicket. Diese waren Hypatius Pociey Bischof von Wlodimir, und Cyrillus Terlecki Bischof von Lucko, welchen der so berühmte Possevin eine Art von Confession aufgesetzet. Von dem Könige und den polnischen Bischöfen bekamen sie große Recommendationsschreiben, auch ein gutes Reisegeld.

Während ihrer Abwesenheit war indessen der so bekannte thornische Synod, von dem ich bald reden werde, vorgegangen, auf welchem die Griechen und die Dissidenten ihre Maaßregeln genommen. Als nun die Bischöfe aus Rom 1596. zurückkamen, baten sie den König, daß ein neuer Synod gehalten, und das, was zu Rom ausgemacht worden, öffentlich bekannt gemacht werden könnte. Es wurde hierauf von dem Metropoliten, ein neuer Synod, auf den 6ten Oct. besagten Jahres angesetzet.

Der König selbst ließ ein Schreiben ergehen, wodurch alle auf diesen Synod eingeladen wurden. Am bestimmten Tage also fanden sich nicht nur die russischen Bischöfe, sondern auch verschiedene königliche Gesandten, als der Fürst

*) Spondanus Ann. 1595. Num. 14.

Fürst Nicolaus Christoph Radzivill Woywode von Trokk und Feldherr von Litthauen, der litthauische Großkanzler, Leo Sapieha, der litthauische Schatzmeister Demetrius Chalecki, darbey ein, nebst vielen andern Magnaten von der griechischen Religion, deren Haupt der so berühmte Constantinus Herzog von Ostrog Woywode von Kiow war.

Die Bischöfe, so in Rom gewesen und die, so es mit ihm hielten, unterschrieben den Synod und die Union mit dem Metropoliten von Kiow, dankten Gott, daß er die irrenden zu seinem Schafstall gebracht; da man aber zugleich wider diejenigen, die nicht zur Union treten wollten, den Bann publicirte, so machte man nur Uebel ärger, zumal da sehr wenige von Adel die Union erkennen wollten. Der König, der wohl sahe, daß der Adel wider diesen Synod was unternehmen würde, um ihn mehres Ansehen zu geben, confirmirte solchen den 15. Dec. 1596. Einige Edelleute, die nachgehends zur Union getreten, gaben die Abschrift davon an die Grodakten zu Lucko 1598, zu Polocz 1600, zu Lublin 1603, zu Wilna 1609.

Dennoch aber hat dieser Synod großen Widerstand gefunden: die andern Griechen, so sich gleichfalls zahlreich zu Brzesc eingefunden, stellten auf Verordnung des Fürsten von Ostrog eine besondern Versammlung an, wo der Exarcha von Rußland Nicephorus, präsidirte. In dieser Versammlung wurden die Bischöfe, welche die Union geschmiedet, verdammet, und wider sie ein Excommunicationsdecret bekannt gemacht, und da die Griechen, wie wir schon gehöret, mit den Dissidenten zu Thorn ihre Maaßregeln genommen, auch den 1sten Julii 1597. wider alles, was die Bischöfe vorgenommen, protestiret, und es in dem Grod zu Wlodimir ad acta gegeben; so erfolg-

te

te hierauf im Jahre 1599. zu Wilda die so bekannte Conföderation oder politische Union mit den Dissidenten. Man drang sonderlich darauf, daß die uniirten Bischöfe ihre Besitzungen verlieren sollten. Die Sache kam bis auf den Reichstag, der König decidirte zum Besten der Uniirten, wodurch hernach große Unruhen entstanden, die aber mehr zur politischen, als zu unserer Reformationsgeschichte gehören.

Nunmehro wird es Zeit seyn, von dem thornischen Generalsynod zu reden, auf welchem, wie wir hören werden, der Fürst von Ostrog Woywode von Kiow, imgleichen die Griechen aus Roth- und Weiß-Reußen, Volhynien, Kiow, Braclaw und Podlachien, ihre Gesandten geschicket, um mit den Häuptern der Dissidenten, ihrer Angelegenheiten wegen, Abrede zu nehmen. Da nun dieser thornische Generalsynod, unter allen so die Dissidenten in Polen gehalten, der ansehnlichste, zahlreichste und merkwürdigste ist; so wird es dem geneigten Leser nicht mißfallen, wenn ich ihm, eine etwas ausführlich Nachricht von demselben zu geben suche.

Ich habe schon oben erwehnet, daß die evangelischen Stände auf dem 1595. im Februar und Merz zu Krakau gehaltenen Reichstage, diesen Synod zu Thorn zu halten, verabredet. Die Stadt Thorn hätte gerne gesehen, daß man einen andern Ort dazu bestimmet, weil solche sich dadurch bey dem Könige in einen schädlichen Verdacht zu bringen und den Haß der römisch-Catholischen, besonders der Geistlichkeit zu vermehren befürchtete. Ob die Stadt gleich diese ihre Sorge schon auf dem Reichstage zu Krakau, einigen von den vornehmsten dissidentischen Magnaten eröfnet, so sprachen diese ihr dennoch einen Muth zu, und versicherten zugleich, für allen daraus erfolgenden Schaden und Nachtheil, zu stehen. Als aber

der Castellan von Culm, George von Konopat, solches hernach erfuhr, so verwieß er der Stadt Thorn diese ihre Gefälligkeit, als etwas straffälliges und versicherte zugleich, daß, wenn ihr daraus einiges Unglück erwachsen möchte, sie sich von den preußischen Ständen keine Hülfe getröſten sollte. Er stellte der Stadt die üblen Folgen vor, zumal, da die Polen sich dieses Exempels künftighin bedienen, und allerley in der Krone unerlaubete Zusammenkünfte, daselbst halten könnten. Er wundert sich also, daß man durch eine Willfährigkeit, von der kein Vortheil zu hoffen, sich des Königs Ungnade und der Reichsstände Feindschaft zuziehen wollte.

Die Thorner aber waren schon zu weit gegangen, daß sie, ohne es mit den Dissidenten in Polen, deren Beförderung sie in ihren Kirchensachen nöthig hatten, gänzlich zu verderben, hätten zurücktreten können. Und bey Hofe diente es zu ihrer Entschuldigung, daß ihnen von dem Könige, den Synod bey ihnen zu halten, nicht ausdrücklich war verbothen worden. Da nun dieser Synod den 21sten August 1595. seinen Anfang nehmen sollte; so fanden sich gegen diese Zeit viele Herrschaften, als der Woywode von Brzesc in Cujavien Andreas Leszczynski, der Woywode von Minsk, Johann Abrahamowicz, der Castellan von Bromberg Adam Balinski, daselbst ein, imgleichen viele von Adel, die theils für ihre Person, theils als Abgeordnete der Gemeinden, aus den Woywodschaften Krakau, Lublin, Sendomir, Belz, Reußen, Siradien, Brzesc, Inowloczlaw, aus den Districten Chelm, Zator, Radziejow ꝛc. dahin kamen.

Es befanden sich auf diesem Synode gegen siebenzig Prediger und vier und siebenzig Patronen oder adeliche Herren, worunter zwey Woywoden, Gesandte von vier andern, eilf Gesandtschaften von den entfernten Magna-

ten

ten und Kirchen waren, welche der Synode ihre Credentiales übergaben, und von ihr Briefe wieder zurücknahmen *).

Die ganze Stadt war voll von Leuten, die theils aus Pflicht, theils aus Neubegierde dahin kamen, um eine so große Versammlung mit anzusehen.

Aus Preußen zählte man in den gewöhnlichen Versammlungen, nur zwey Edelleute, Simon Ostromencki und Albrecht Dorpowski.

Die Abgeordneten der großen Städte, als von Elbing der Bürgermeister Johann Jungschulz, von Danzig der Bürgermeister Gerhard Brandes und von Thorn der Bürgermeister Heinrich Stroband und der Rathmann Stenzel Sulff, kamen insbesondere zusammen, und von ihren Predigern wohnte Niemand als Peter Artemius, polnischer Prediger von Thorn, dem Synodo bey, obgleich die Danziger um D. Jacob Fabricium und Michael Coletum, zween der Vornehmsten ihrer Geistlichen, insonderheit waren gebethen worden.

Sonsten aber war eine große Menge Zuschauer aus allen preußischen Städten vorhanden.

Da die Versammlung so zahlreich war, daß sie für ein Nationalconcilium gehalten werden konnte, so erweckte sie bey dem Könige einigen Verdacht, welcher, wie wir hören werden, den Castellan von Lenczyc, Stenzel Bykowski als Gesandten dahin schickte.

*) Nach Streuvigs MS. sollen nur sechzig Weltliche und vier und vierzig Geistliche, die Schlüsse des Synodi unterschrieben haben. Zernekes thornische Chronik, item Hartknoch in der preußischen Kirchengeschichte S. 907.

Der Synod selbst nahm den 21sten August in der Marienkirche seinen Anfang, wo der Staroste von Radziejow, Swenteslaus Orzelski zum Director Synodi erwählet, und ihm der Unterkämmerer von Lublin Rzeczynski, zum Gehülfen gegeben wurde, der erste war von der augsburgischen, der andere von der schweizerischen Confession. Die Directores oder Präsidenten von den Geistlichen waren: Erasmus Gliczner, Simeon Theophilus Turnowski und Franz Jezierski. Zu Notarien wurden erwählet Daniel Mikolajewski Prediger zu Radziejow vom geistlichen Stande und Christoph Pawlowski vom Adel; dieses alles geschahe Vormittags.

Nachmittags kamen die Geistlichen in das große Auditorium zusammen, daß sie einander kennen lernten, woher sie wären und wie sie hießen. Man beredete sich zugleich, um alle Confusion zu vermeiden, welchen Platz jeder einnehmen sollte. Sie ernannten alsdenn einige von ihnen, welche alle Tage, so lange der Synod dauern würde, früh um 6. oder 7. Uhr, eine Predigt halten sollten. Simeon Theophilus Turnowski, Senior der Brüder der böhmischen Confession, erbot sich, Dienstags bey Eröfnung des Synods zu predigen; Georgius Zarnowski sollte Mittewochs den Gottesdienst halten. Petrus Artomius, der thornische polnische Prediger, Donnerstags; Andreas Chrzanstowski Freytags, und Johann Turnowski Sonnabends predigen, und als sie ein wenig von den auf dem Synod gehaltenen Propositionen geredet, so beschlossen sie diese Privatzusammenkunft, mit Danken und Beten.

Die erste Session also nahm den 22sten August ihren Anfang; nachdem die von Simeon Turnowski gehaltene Predigt, einen allgemeinen Beyfall gefunden, und sich alle zur Synode gehörige Glieder, in der Kirche in guter Ord-

Ordnung niedergelassen, wurde genehmiget, daß man vor allen andern, die angelangten Gesandtschaften anhören, und die hin und wieder eingeschickten Schreiben, verlesen wollte.

Die erste Gesandtschaft, so gehöret wurde, war von dem Adel und der Geistlichkeit der litthauischen Kirchen, welchen nach Anerbietung ihrer Dienste, der ansehnlichen Synode hinterbrachte, daß, weil sie wegen der allzugroßen Entfernung nicht selbst zugegen seyn könnten, sie diese ansehnliche Zusammenkunft, durch ihre Deputirten, doch schriftlich beehren wollten, sie überreichten zugleich die Vollmacht von der vilner Synode, so von vielen unterschrieben war.

Diesen Synod in Vilna haben nur die Reformirten gehalten, und es hat sich kein einziger Prediger von der augsburgischen Confession aus Litthauen, weder auf dem Synod zu Wladislaw 1583. noch 1595. zu Thorn unterschrieben.

Die zweyte Gesandtschaft war, von Constantino Fürsten von Ostrog, Woywoden von Kiow, welcher Gasparn Luszkowski, mit Briefen und Instruction dahin abgesendet.

Die dritte von dem griechischen Adel aus Rothreussen, Volhynien, Podolien, Braclaw ꝛc. Die Griechen boten den Evangelischen ihre Dienste und Beystand, wider die römisch-Catholischen an, und verlangten eine gewisse Verbindung mit den polnischen Dissidenten. Der Woywode von Wilda, Fürst Radziwill, hatte schon zuvor mit diesen Deputirten Abrede genommen, so wie es auf dem Synod zu Thorn, auch von Seiten des Woywoden von Brzesc in Cujavien, Grafen Leszczynski und einigen andern geschahe, wo man nach verschiedenen, diesfalls

gehaltenen Conferenzen, einig worden, daß einige von den vornehmsten Dissidenten, sich auf dem den 15. May 1599. von Seiten der Griechen zu Wilda, zu haltenden Synod einfanden, und einige von den vornehmsten Geistlichen mitbringen sollten, um daselbst die projectirte Vereinigung zu Stande zu bringen *).

Die vierte war von den Evangelischen aus der Woywodschaft Reußen, von der prochnitzer Synode; in ihrem Schreiben wurden sonderlich die Delegirten dieser Provinz von Adel Martin Chrzanstowski und Martin Broniewski, von den Geistlichen aber Johann Checimowski und Bartholomäus Falconius, dem Synode bestens empfohlen.

Die fünfte war von der sendomirischen Woywodschaft, die Briefe von der zu Iwanicz gehaltenen Synode, imgleichen von dem chencinischen Districte, übergaben Petrus Gorayski und Andreas Ossolinski.

Die sechste von den Patronen und Superintendenten des zatorischen und oswiecinischen Districts, Petrus Palczowski, brachte von seinem Vater und Jacobo Augustino, dem dasigen Geistlichen, Briefe mit.

Die siebende von Stanislao Gostomski, Woywoden von Rawa, Staroslen von Radom. Die Briefe übergab Trzylatkowski, Vice-Staroste von Rawa.

Die achte von Christoph Zienowicz, Woywode von Brzesc in Litthauen, dessen Briefe Stanislaus Skorusski übergab.

Die neunte von Nicolao Monwid oder vielmehr Dorohotayski (welche Familie von Monwid, Albert des Woy-

*) Wengierski Lib. IV. C. 3. p. 418.

Woywoden von Vilna Sohn Olech oder Alexander herkommt) Woywoden von Polocz; Die Briefe waren mit den von Wilda gleiches Inhalts.

Die zehnte von dem Fürsten Alexander Prunski, Castellan von Trock, Staroste von Lucko. Weil dieser Herr krank, so schickte er die Briefe durch den Geistlichen von Lublin Christoph Krainski.

Die eilfte von Nicolao Grafen von Ostrorog aus Reußen. Dieser Herr, so hernach Castellan von Belsk geworden, hatte ansehnliche Güter in Rothreußen. Aus den Woywodschaften Lublin, Belzk und der Landschaft Chelm, hatte sonderlich der Unterkämmerer von Lublin Andreas Rzeczicki, der Truchses von Lublin Rey, der Superintendent Jezierski und der Geistliche von Lublin Krainski Aufträge.

Von Seiten der Woywodschaft Brzesc und Inowloez in Cujavien, bezeigte der Unterrichter von Brzesc Gallus Koscielski, ihre Bereitwilligkeit.

Die erste Session wurde mehrentheils mit Anhörung der Gesandten, zugebracht. Als dieses alles vorgieng, so kam der königliche Gesandte Bykowski, Castellan von Lenczycz, Staroste von Petrikau in die Kirche, und gab zu erkennen, daß Se. Majestät der König, nichts gewisses von diesem Synod gewußt, zumahl da Niemand von dessen Gliedern, noch von der Stadt Thorn, ihm davon benachrichtiget, sondern alles nur so ein blindes Lermen gewesen; Höchstdieselben hätten ihm also erst persönlich, hernach schriftlich aufgetragen, sich hierher zu begeben. Er käme also auf Befehl Sr. königlichen Majestät, als Senator und Bruder, um das Beste anzurathen. Nach geendigter Rede überreichte er das königliche Schreiben, so öffentlich verlesen wurde. Der Gesandte nahm hier-

auf Abschied, entfernte sich und versprach Morgen wegen der Antwort wiederzukommen.

Bald darauf kamen einige Gesandten von dem Bischofe von Cujavien Hieronymo Rozrazewski, und sagten, daß diese Zusammenkunft nicht gesetzmäßig wäre, zu Unruhen Thür und Angel eröffnete; um nun bey Zeiten dem daraus entstehenden Uebel vorzubeugen, und damit die Republik und die catholische Religion keinen Nachtheil hätte, so protestirten sie wider diese Zusammenkunft, und alles was da gemacht werden dürfte; Dieses thaten auch die Abgesandten aus der Woywodschaft Plocko und machten es noch ärger.

Einige, so aus der Woywodschaft Pommerellen erschienen, ohne was schriftliches aufweisen zu können, sondern nur von dem Bischofe und dem Clero geschickt worden waren, wurden nicht einmal angehöret, sondern begleiteten den weggehenden königlichen Gesandten, und nahmen ihren Abschied.

Vor Eröfnung des Synods, wurden die Abgeordneten der grossen preußischen Städte, in die Versammlung zu kommen gebethen, sie entschuldigten sich aber, erboten sich jedoch zu allem, was füglich unter der Hand geschehen könnte. Sie hatten auch hierbey sehr klüglich verfahren, weil den folgenden Tag der königliche Gesandte den Burggrafen und den Präsidenten Bürgermeistern von Thorn, in sein Quartier kommen ließ, und ihnen die Verstattung des Synodi, als ein Zeichen einer gegen den König verringerten Treue, vorhielte und den Willen Sr. königlichen Majestät anzeigte, daß sowohl sie, als die andern beyden grossen Städte, mit demselben keine Gemeinschaft haben sollten. Sie kamen so weit dem königlichen Befehle nach, daß sie öffentlich abgesondert blieben, doch unter-

unterließen sie nicht, ihr Anliegen durch eine dritte Person, so der Woywode von Brzesc war, vorzutragen, und baten, durch eine Gesandtschaft beym Könige zu befördern, daß die gesammten preußischen Städte, von den angestellten Kirchenprozessen, befreyet werden möchten.

Da man nun ein wenig ruhiger worden, so that der Director des Synodi die Proposition, wie man auf dieser Synode von nichts handeln wollte, als von dem, was eigentlich uns, die wir Evangelisch genennet werden, in Ansehung der Religion, die wir bekennen, oblieget, und zu Gottes Ehre gehöret, und das nicht auf eine neue Art, sondern Theils nach den Rechten, weil solche es nicht verbieten, theils aus Gewohnheit, die schon seit langen Zeiten in diesem Reiche ausgeübet worden.

Es sollte also auf diesem Synod von zwey Stücken gehandelt werden:

1) Von dem geistlichen Kirchenregiment, wie solches theils beyzubehalten, theils wieder herzustellen.

2) Ueber die Art, wodurch der Kirche Gottes, die in diesem Reiche, wider alle Rechte, Verträge, Bündnisse und Freyheiten gedrückt würde, zu helfen.

Nach Verlesung dieser zwey Propositionen, stunden alle auf, begaben sich in das große Auditorium der Schule, wo sich alle in gehöriger Ordnung seßten; auf einer Seite der Adel, auf der andern die Geistlichen. Nachdem alles stille worden, so machte der Superintendent Gliczner den Anfang, mit den Worten des Psalms: **Unsere Hülfe kommt vom Herrn**; das folgende Gebeth, beteten alle auf den Knien nach. Nach geendigtem Gebeth wiederholte der Director das Thema, worüber man berathschlagen sollte, nämlich erstlich über die

Regierung der Kirche und die Verbesserung ihrer Fehler; zweytens über das was nöthig und dienlich zur Unterstützung und Erhaltung derselben, bey solchen großen Unterdrückungen.

Da nun der Consensus Sendomiriensis, fuhr der Director fort, die fürnehmste Stütze des ganzen Baues in unserer Sache ist; so scheinet es am dienlichsten zu seyn, ihn öffentlich zu verlesen, daß alle ihn erwegen und sich erinnern, ob was zu finden, was wider diesen Vergleich entweder geschicht oder gesagt wird, damit es gründlich verbessert und abgestellet werden könne. Als der Woywode von Brzesc verlangte, daß der Consensus Sendomiriensis sollte gelesen werden, so fing der Director an zu lesen. Allein der deutsche lutherische Geistliche von Posen, Paul Gerike, widersetzte sich sogleich, und wendete ein, daß der Vergleich sich selbst widerspreche; denn obgleich in dem Titel die Verfasser desselben deutlich genug zu erkennen geben, daß die Kirchen auf einige Art uneinig wären, so würde doch im Fortgang der Vorrede gesagt, daß sie mit einander übereinstimmeten. Der Director antwortete hierauf: Es hätten die sendomirischen Paciscenten, zwar wohl eine Discrepanz der Confessionen gefunden und zugestanden, allein dieselbe nicht für bündig und triftig erachtet, die Brüderliche Einigkeit derer, die auf einerley Glaubensgrund bauen, zu zerreissen.

Es wäre also ihr einziger Endzweck gewesen, durch eine fügliche und acceptable Deutung und Erklärung des streitigen Artikels vom heiligen Abendmahl, allen Zänkereyen und Aergernissen in der Kirche abzuhelfen. Wenn also in dem Titel stünde, daß die Kirchen einander zuwider zu seyn schienen, hernach aber gesagt würde, daß sie einander selbsten in der Sache nicht widersprächen, das wäre noch keine Antilogie.

Gerike

Gerike aber wollte mehreren Beweiß haben, daß die Confessiones einstimmig wären, und verlangte ein neues und genaues Examen, massen ja die Theologen beyder Confessionen noch wider einander lehrten, schrieben, und sich die größten Irrthümer vorwürfen.

Der Woywode von Brzese Graf Leszczynski, versetzte hierauf, was sie hier in Polen, die auswärtige Zänkereyen, und polemische Schriften angiengen; Sie hätten mit ihrem Vergleich, solchem Unwesen und Unheil schon vorgebeuget. Der Director sagte auch, die discrepanten Meinungen wären verglichen und aufgehoben, und die andern auswärtigen Streitigkeiten, wären durch den Vergleich gleichsam als durch ein Beil abgehauen. Man lese also den Vergleich nicht darum, daß eine nach so vielen Jahren, mit so großer Arbeit von den treflichsten Männern zu Stande gebrachte und von allen Kirchen angenommene Sache, nun sollte in Zweifel gezogen werden, sondern, daß man erführe, ob etwas in der Kirche wäre, das den Vergleich stöhrte, und ob man noch etwas erfinden könnte, denselben zu bekräftigen.

Gliczner war mit einigen harten Ausdrücken des Directoris Collegen, Andreas Rzeczicki nicht sehr zufrieden, und sagte, daß bey den Synoden, eine gehörige Ordnung beobachtet werden, und man nicht alles unter einander mengen müßte, sondern, daß fürnehmlich die Geistlichen, denen es ihres Amts wegen zukäme, reden sollten. Er fing hierauf an zu sagen, was eigentlich zu dem sendomirischen Vergleich Gelegenheit gegeben, daß solcher nämlich wegen einiger von den Geistlichen herausgegebenen anzüglichen Schriften, wäre gemacht worden. Da nun die Geistlichen von der augsburgischen Confession gesehen, daß so ein Vergleich nö-

thig

thig und nützlich sey, so hätten sie sich darzu verführen lassen, nicht aus Hofnung eines Gewinns, oder aus Furcht, sondern vielmehr nach dem göttlichen Befehle und Beyspiele der Apostel, ingleichen Lutheri Exempel, der mit den Schweizerischen zu Marpurg gleichfalls freundlich gehandelt, wo sie zum Zeichen der Aussöhnung, einander die Hände gegeben, diesen Vergleich, fuhr er fort, habe ich zeithero gehalten, und so viel mir möglich gewesen, zu behalten gesucht. Jetzund aber wird solcher von einigen öffentlich zerrissen, sonderlich in Litthauen, wo man einen andern, der diesem zuwider, eingegangen und bekannt gemacht; Als Volan, der in der Vorrede seiner Antwort auf des Jesuiten Skarga Buch, diese Worte hinsetzt: in diesem Buche, nämlich dem Consens, wird die Gegenwart des Leibes Christi in dem heiligen Abendmahl geleugnet. Auch hat der verstorbene Gilomus, eine Erklärung des Catechismi herausgegeben, worinnen solche Sachen zu finden, welche die gemachte brüderliche Einigkeit verletzen. Dieses Buch sollte verbessert werden, so aber nicht geschehen, von solchen Sachen also sollte man am ersten handeln. Die litthauischen Geistlichen, sonderlich Herr Popowski antworteten: daß die Geistlichen von der augsburgischen Confession weit mehr wider den sendomirischen Vergleich thäten. Ein Zeugniß davon, könnte die im verwichenen Jahre in Thorn, in polnischer Sprache, von einem gottlosen (Maledicto) Lutheraner, gedruckte Postille geben, worinnen die Reformirten als Sacramentirer durchgehechelt, und gottlose und unwürdige Leute, ja Ketzer genannt würden. Was Volan anbelangte, so wäre es ein von dem Buchdrucker begangener Fehler, der in den folgenden Ausgaben, theils verbessert, theils die ganze Vorrede weggelassen worden, die auch nicht des Volans seine, sondern

ſondern Laſini geweſen. Gorayski verlangte, man ſollte den Vergleich leſen, nnd alsdenn könnte jeder nach der Ordnung, was er pro et contra zu ſagen, und angemerket, beybringen. Gliczner ſagte nochmals: der Vergleich ſey von vielen durch Schriften und die Lehre verletzet worden. Popor.ski verſetzte: iſt es den reformirten Lehrern nicht erlaubt, die Meinung von dem heiligen Abendmahl zu erläutern? Gorayski ſagte hierauf: Es wären Drey verſchiedene Confeſſiones ediret, welche aber durch einen Vergleich approbiret und verglichen wären: daß die eine die andere nicht aufhebe, ſondern, daß die Prediger, ob ſie wohl in dem Verſtande einiger Dinge variirten, ſich dennoch in brüderlicher Liebe duldeten und liebten, inzwiſchen aber doch ihre Freyheit behielten, ihre Meynung öffentlich, doch mit dem Geiſt der Sanftmuth und Gelaſſenheit, ſo viel es die Materie litte, und nach Beſchaffenheit derer, zu welchen, und wider welche man redet, vorzutragen, führte alſo der Vergleich keine Verwirrung oder ſolche Meinung ein, die weder dies noch jenes begriffe, ſondern ließe einem jeden ſeine Meinung, nach ſeiner Confeſſion, nur daß er andere nicht verdammte. Der Landkämmerer von Lublin ſprach: wir ſind nicht hierher gekommen zu diſputiren, welche Meinung beſſer ſey, ſondern nur, daß wir eine Vereinigung machen, ohne zu unterſuchen, was einer oder der andere meinet, und um das ausfindig zu machen, was dienlich iſt, unſern Vergleich zu bekräftigen. Der Director fing hierauf an: Wir könnten genung antworten, auf die Schimpfreden, womit die Lehrer der augsburgiſchen Confeſſion uns anfallen (denn er war durch Popowski Worte aufgebracht, der ſehr heftig wegen der Kalkſteiner Poſtille geredet) aber, weil ich erwege, weswegen dieſer Synod zuſammen berufen worden, ſo vergebe ich alles, und ermahne die

Ver-

Versammlung, daß künftig hin die Streitigkeiten, auf eine wohlanständige Art, vorgetragen werden, ohne heftige Worte, damit keine Trennung entstehen möchte. Simeon Turnowski sagte, daß er aus den Worten des Vergleichs hinlänglich von dem heiligen Abendmahl lehren könnte, daß wir in dem Sacrament, den wahren und wesentlichen Leib Christi essen und sein Blut trinken, und deswegen wolle er von dem Vergleich und der Redensart, die von diesem Geheimnisse darinnen vorgeschrieben, nicht abgehen. Am sichersten wäre, daß die Geistlichen nach der Ordnung gefragt würden, welchen der Vergleich gefiel und welchen nicht, und daß die, die ihn nicht annehmen wollten, diejenigen, so ihn annehmen, nicht beunruhigen sollten. Hierauf wurde verordnet, daß die geistlichen Glieder dieser Synode einer nach dem andern seine Meinung von dem sendomirischen Vergleich, vorbringen sollten; Diese gingen nun mehrentheils dahin, daß man denselben bekräftigen und in seinem Werth erhalten sollte.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle diese Gesinnungen, so die Geistlichen alle einer nach dem andern, in dieser Sache vorgebracht, anzuführen. Da aber diese Synode eine der merkwürdigsten, und in Ansehung der Folgen, der wichtigsten ist; so ist es nöthig, die besondern Urtheile, so einer oder der andere Geistliche bey Sagung seiner Meinung gehabt, herzusetzen.

Franz Stancar sagte von der schweizerischen Confession, daß solche zugleich mit dem Vergleich, fürnehmlich wider die ketzerischen Arianer, wäre publiciret worden, zu zeigen, daß wir mit diesen Gotteslästerern nichts gemein haben, hernach wäre die Confession gedruckt worden, um dem Könige übergeben zu werden; als solche herausgekommen, so wäre auch bald darauf

die

die Conföderation eingeführet, und der Religionsfriede unter den Diſſidenten feſtgeſetzet worden. Gregorius Zamowski wünſchte, daß man mehrere Achtung für den ſendomiriſchen Vergleich haben möchte. Wie wohl Erasmus Gliczner zu den ſcharfen Reden ſeiner reformirten Brüder Gelegenheit gegeben. Es ſollte auch Niemand dadurch böſe werden, daß einer dieſer, der andere einer andern Confeſſion anhienge, ſintemal ſie einander nicht zuwider wären, außer in dem einzigen Artikel von dem heiligen Abendmahl. Der Geiſtliche von Lublin Chriſtoph Krainski ſagte, es ziemte ſich nicht, daß die Weltlichen den Geiſtlichen Geſetze, und wie ſie reden ſollten, vorſchrieben (denn einige von den Vornehmſten waren durch Popowski und einiger andern reformirten Geiſtlichen ſcharfe Reden, ſehr beleidiget worden); die Geiſtlichen der augsburgiſchen Confeſſion beſchuldigten die Reformirten unbilliger Weiſe, daß ſie den Vertrag gebrochen, da ſie doch ſolches weit öfters thaten, ſo wohl in öffentlichen Predigten als auch ſonderlich in der neulich gedruckten höchſt tummen Kalkſteiniſchen Poſtille; dieſes alles bezeuget, daß die Confeſſiones ſehr wenig über den ſendomiriſchen Vergleich einig geweſen. Graf Szafraniec gab zu erkennen, die Geiſtlichen ſollten ihre Meinungen in wenig Worten ſagen, ſintemal man noch gar viele Sachen abzuhandeln hätte.

Paul Gerike lobte die Aufrichtigkeit der litthauiſchen Geiſtlichen, die von ihrer Confeſſion nicht abgehen wollten, und da er auch auf die augsburgiſche Confeſſion beſtünde, ſo erforderte die Nothwendigkeit, daß die ſtreitigen Artikel von der Perſon Chriſti, von der Taufe und der Prädeſtination, vorgetragen und erkläret würden, er redete alsdenn heftig, zeigte ein Reſponſum der jeniſchen Theologen vor, darinnen der ſendomiriſche Vergleich

übel

übel recommendiret war, welchem aber Valentin Curio, so Prediger und Rector zu Radziejow war, die von Wittenberg, Leipzig und Heidelberg erhaltene Responsa, so den Consensum approbirten, entgegen setzte, und las eine Stelle aus den Schreiben dieser Academien; Dieses würkte so viel, daß ohngeachtet diese Responsa sehr verdächtig waren, weil damals auf diesen Academien der heimliche Calvinismus geherrschet, wie solches auch Gerike alles deutlich bezeuget, der sendomirische Vergleich noch durch verschiedene Stimmen bestätiget wurde. Nach so vielen Reden fing Erasmus Gliczner an, daß er allen andern die augsburgische Confession vorzöge, weil sie die erste, die vollkommenste und dem größten christlichen Monarchen, auf dem so berühmten Reichstage zu Augsburg übergeben, und von so vielen Völkern angenommen worden, und dieses alles und noch viel anderes, so dahinab ging, sagte er mit großem Eyfer und Heftigkeit.

Der Geistliche Notarius Mikolajewski wurde dadurch aufgebracht, und sagte: es wäre verdrießlich eine Confession der andern vorzuziehen, und sie so herauszustreichen, wie Gliczner gethan, fürnehmlich, da nicht nur allein die augsburgische Confession auf diesem Reichstage dem Kayser übergeben worden, sondern auch der vier Reichsstädte nämlich Strasburg, Costnitz, Memmingen und Lindau ihre, die von der Augsburgischen, in dem Artikel von dem Abendmahle abwiche; solche wären auch nicht die vollkommenste, sintemal ihr Verfasser Philippus Melanchthon, solche etliche mal verbessert, und eine besondere Sächsische geschrieben, die nach Trident hätte geschikt werden sollen. Endlich sey der auch kein Ketzer, der auf diese Confession nicht schwören wollte, sondern der, der wider das Glaubensbekenntniß der christlichen

Reli-

Religion, die Schriften der Apostel und Propheten lehret. Man hielte also alle drey Confessionen vor gut, weil sie im Grunde, mit den Hauptpunkten des Glaubens überein kämen. Freylich wäre es gut, daß wir alle nur eine hätten; Da aber die fremden Confessiones von verschiedenen, an verschiedenen Orten, zu verschiedener Zeit, durch die Vorsicht Gottes in Polen eingeführet worden, nämlich die Schweizerische, Böhmische und Augsburgische, so lange man keine eigene schreiben und mit allgemeiner Beystimmung, heraus geben könne; so sind wir damit zufrieden gewesen, haben aber auch unsere mit auswärtigen rechtgläubigen Kirchen verglichen, sondern uns auch von den Arianern und andern Secten ab, und dulden einander und nehmen den Vergleich an. Er rieth hierauf, wie es dienlich wäre, daß man zur Bezeugung der wechselsweisen Vergleiche, und wegen der Geistlichen, die von einer oder der andern Confession nichts wüßten, auch endlich selbsten wegen der Widersacher die drey Confessionen zusammen gedruckt, und zugleich durch eine gemeinschaftliche Vorrede empfohlen werden möchten.

Da es nun schon spät war, wollte der Director die Session limitiren, entschuldigte die Meinung derer, so zuwider gewesen, bat die Schwachen nicht zu beleidigen, sondern daß alle den Vergleich annehmen sollten. Er fragte endlich: ob jemand dem Vergleich zuwider wäre, aber Niemand hat sich widersetzet. In Ansehung aber des Posner Predigers Geriks, wurden vor Endigung der Session, von den lutherischen Erasmus Gliczner, von den Reformirten und böhmischen Brüdern auch einige ernannt, die nebst sechsen vom weltlichen Stande oder Adel mit Paul Geriken handeln, sich mit ihm unterreden und sehen sollten, ob sie ihn nicht gewinnen könnten.

Die andere Session, so den 23sten August gehalten wurde, wurde mit einer Predigt eröfnet, die George Zarnowski, über die Worte: Epheser am 4ten hielte: Ein Herr und ein Glaube. Nach geendigter Predigt, hatte des Woywoden von Kiow, Fürsten Constantin von Ostrog sein Abgesandter, Herr Caspar Luszkowski, Audienz, wo er den Synod der Evangelischen billigte, und erklärte, daß der Fürst Woywode ihnen von Herzen günstig wäre, nnd ihnen beständig beystehen würde, und ob er gleich der griechischen Religion zugethan sey, so wäre solche doch nicht so weit von den Evangelischen, als der Päbstlichen entfernet, und da Se. königlichen Majestät die Conföderation beschworen, wodurch einem jeden die Freyheit seiner Confession überlassen wird, so könnte er sich zu Niemanden als den Evangelischen halten, ja, wenn auch was widriges vorfiele, und der Feind mit Waffen drohete, so wollte er doch bey ihnen halten. Er fügte hinzu, daß er nicht allein mit den Seinigen, den Evangelischen günstig wäre, sondern auch sehr viele andere in den Woywodschaften Kiow, Volhynien, Podlachien, Braclaw ꝛc. die eben von dieser Gesinnung wären, wie solches jeder aus der ihm von dem Fürsten mitgegebenen Instruction, mit mehreren ersehen könnte.

Dieser Deputirte hatte seinen Auftrag noch nicht geendiget, als der königliche Abgesandte der Castellan von Lenczycz und der Castellan von Dobrzyn Zelski, als ein neuer Gesandter, in die Kirche kamen, welchen bald darauf, der Landbote der Landschaft Dobrzyn, Sventoslawski, folgte, diese machten nun viel Redens von dieser Zusammenkunft, und sagten, daß Niemand das Recht hätte, solche anzusagen, als der König, sintemal es ein Regale sey. Der Graf Szaffraniecz antwortete

son-

sonderlich auf des Herrn Swentoslawski Rede, und sagte: daß dergleichen Synoden der Evangelischen nicht etwas neues wären. Ihre Treue gegen das Vaterland wäre bekannt, man sollte sich nicht wundern, daß sie diesen Synod, ohne Gegenwart der Catholiken hielten, weil das was da gehandelt würde, eigentlich nicht den König angienge, noch die Republik beträfe, auch nicht die Suffragia der römisch-Catholischen erforderte, sondern nur die Nothwendigkeiten ihrer Kirche beträfe. Der Staroste von Radziejow als Director ließ hierauf, die schriftliche Antwort, die von dem ganzen Synod dem königlichen Gesandten gegeben worden, und nach einer dem Herrn Gesandten mündlich gegebenen Antwort, worinnen der Verdacht der Catholiken widerleget worden, nahmen die Gesandten ihren Abschied aus der Kirche.

Man siehet wohl, daß sonderlich die Gesandschaft der Griechen den König beunruhiget. Und als die königliche Gesandten weggegangen; so setzte der Delegirte des Woywoden von Kiow, seinen Vortrag fort, und überreichte zugleich ein Schreiben von dem griechischen Adel aus Rothreußen, Volhynien, Podlachien, Kiow, Braclaw, ꝛc. worinnen sich solcher über die Unterdrückung beklagte, sonderlich über die heimliche Berathschlagungen, so einige Griechische Geistliche mit den Catholischen hielten, und die griechischen Kirchen heimlich unter das Päbstliche Joch bringen wollten.

Aus der Kirche begab man sich hierauf an den gewöhnlichen Ort, um den Synod fortzusetzen. Es wurde sonderlich erstlich die Posner Consignation, so auf den Sendomirer Consens erfolget, verlesen. Erasmus Gliczner, der nach dem Vortrage der griechischen Delegirten, welche in den gehaltenen Conferenzen Hofnung zu einer Union gemacht, glaubte, daß bey solchen Um-

ständen, der sendomirische Vergleich nicht nöthig wäre, gab also in vielem nach, und sagte, wie er gern sähe, daß dieser Vergleich unverbrüchlich bliebe, und man jedem seine Cäremonien ließe und daß man keinen, der sich zu einer andern Confession bekennen wollte, ohne tüchtige und hinlängliche Zeugnisse, annehmen sollte. Bey Verlesung des sendomirischen Vergleichs, entstund ein Streit über das Wort Confession, aus dem Artikel der Sächsischen Confession, wo am gedachten Orte dieses Wort nicht gefunden würde, es sich auch nicht in dem lateinischen Text des Vergleichs befände S. 13. v. 4. Es wurde also beschlossen, daß dieses Wort auch aus dem polnischen Texte ausgestrichen werden sollte. Hierauf stellte man eine Untersuchung an, wider diejenigen, die den Vergleich entweder zu brechen, oder, sich zu widersetzen schienen, und die 70 Prediger trugen ihre Stimmen frey vor und beschlossen; daß die drey Confessiones, der augsburgischen, schweizerischen und böhmischen Unität, in den Hauptstücken der christlichen Lehre, von der heiligen Schrift, von Gott, von der Person Christi des Gott Menschen, Vorsehung Gottes Sünde, freyem Willen, Gesetz und Evangelio, Rechtfertigung, Glauben, Wiedergeburth, der catholischen Kirchen und ihrem Obersten Haupt Christo, den Sacramenten und ihrer Anzahl, Endzweck und Gebrauch, der Seelen Zustande nach dem Tode, Auferstehung und ewigem Leben, übereinkämen. In den übrigen aber, darinnen sie nicht zu harmoniren schienen, absonderlich im Articul vom heiligen Abendmahl, thäte der sendomirische Vergleich die Heilung, verbinde sie insgesammt mit einander, und unterscheide sie hinwiederum von allen Ketzern, Sectirern, Gotteslästerern, Abgöttern, welche die rechtgläubige und apostolische Lehre verfälschten. Man wäre auch bedacht, die reine Lehre von Gott, seinem Wesen

und

und Person zu erhalten, und wider diejenigen zu vertheidigen, die das Wort Trinität verwürfen, und war beschlossen, alle die sich dieses Worts nicht gebrauchen wollten, als im Glauben verdächtige, aus der evangelischen Gemeine, auszuschließen. Sonderlich klagte Franz Fezierski, die wildauische Gemeine an, daß daselbst viele Fürnehme, ja Seniores, vor dem Worte Trinitas einen Abscheu hätten, und die Lehre de Deo uno et trino, in Zweifel zögen, worauf Popowski versetzte, daß es wahr, daß sich der Arianismus bey einigen eingeschlichen, und daß sonderlich Czechowicz und Budney solche Irrthümer gelehret, daß aber nach der letzten, am Feste der Himmelfahrt Christi, in diesem Jahre gehaltenen Synode, die Geistlichen sehr aufmerksam darauf wären, daß die Lehre de Deo uno et trino recht vorgetragen würde. Man sollte also nur die Seniores von Seiten der Synode vermahnen, daß sie darauf Achtung gäben, und daß die, so nicht gehorchen wollten, ausgeschlossen und nicht für Brüder erkannt werden möchten. Diesem stimmte auch der Woywode von Minsk Abrahamowicz bey, und sagte zugleich, daß deswegen zu Wilda ein Streit gewesen. Der Land-Notarius von Lida, Raphael Zbirowski, wurde vom Director der Synode, weil ein Verdacht auf ihn war, öffentlich gefragt: er sollte sagen, ob er sich zur recht gläubigen Kirche bekennte oder nicht, im letzten Fall sollte er aus der Versammlung. Er vertheidigte sich aber, daß er in seinem Glauben keinen Zweifel an Gott Vater, Sohn und heiligen Geist hätte, doch trüge er Bedenken, sich des Worts Trinität zu bedienen.

Es wurde hierauf denen Geistlichen anbefohlen, sich in ihren Predigten des Worts: Trinitatis zu bedienen, die nicht wollten, sollten von ihrem Amte suspen-

diret, und endlich excommuniciret werden. Die Weltlichen sollten gleichfalls ermahnet werden, daß sie dieses annehmen und wider die, so nicht wollten, sollte man mit den Kirchenstrafe verfahren.

Nach einigen andern Vorträgen, wurde die Vormittags-Session geendiget, weil Nachmittage die Deputirten, so sich mit dem Posner Geistlichen Paul Gerike unterredet, um ihn zu Annehmung des Vergleichs zu bringen, ihren Bericht ablegen sollten. Man muß also hier kürzlich erwehnen, was bey dieser so merkwürdigen Unterhandlung vorgegangen:

Nachdem Gorayski mit einem Gebet und Ermahnung, alle Affecten abzulegen, die Eröfnung gethan; so fragte der reformirte geistliche Gregorius Zarnovecius, Gerike, was er denn an dem sendomirer Vergleich auszusetzen hätte? und aus was für Ursachen er ihn denn nicht unterschreiben wollte? Gerike hatte die Censuren der Theologen von Tübingen, Jena und Frankfurth vor sich, und erzählte, wie sich die Lutherischen in den vier streitigen Artikeln, vom heiligen Abendmahl, Person Christi, Taufe und Gnadenwahl, durch die Formul der Concordiä, verglichen hätten, und wollte auch darüber seine Meinung sagen. Zarnovecius aber antwortete: sie wären darzu nicht abgeordnet, daß sie neue Sätze annehmen oder examiniren sollten, sondern anzuhören, was er und andere, an dem sendomirischen Vergleiche, welcher ihm nochmals vorgelesen wurde, tadelten oder zu erinnern hätten. Nach Verlesung des Vergleichs fügte er hinzu, da sehen sie, daß die Kirchen in allem, auf das Beste übereinkommen, der einzige Artikel von dem heiligen Abendmahl, ist etwas unterschieden. Gerike versetzte: es ist uns aufgetragen worden, nach dem Inhalt des Vergleichs, ein Corpus Doctrinä zu machen,

damit

damit die Widersacher, über den erdichteten Vergleich nicht spotteten und führte die Zeugnisse Hunnii und der Jesuiten an, und sagte, daß man noch wichtigere Vorwürfe zu erwarten hätte. Man sollte also vielmehr den Consensum der sächsischen Kirchen annehmen, und hernach könnte man gemeinschaftlich die Feinde bestreiten. Er fügte hinzu, daß damals, als der Vergleich zu Sendomir geschmiedet worden, er bey dem Landrichter von Posen, Herrn Bninski Geistlicher gewesen, welchem dieses Unternehmen sehr mißfallen, wie auch selbst dem Woywoden von Posen Grafen Gorka, und das deswegen, weil durch diesen Vergleich die Lutheraner sehr hintergangen worden. Allein man wiederholte, daß man ja mit auswärtigen Meinungen, welche ihre Kirchen nichts angiengen, auch nichts zu schaffen haben wollte, sondern er sollte seine Meinung vorbringen, und alsdenn wollte man sehen, ob man was hinzu fügen, auslassen oder verbessern könne.

Pawlowski verlangte zu wissen, warum Gerike den alten Vergleich abschaffen, und einen neuen, er wüßte aber nicht welchen, anpreisen wollte. Hierauf wollte Gerike die Urtheile einiger Polen beybringen, und bat, daß ihm erlaubt werden möchte, sie vorzulesen. Als Gorayski aber solches, wegen der kurzen Zeit die sie hätten, nicht erlauben wollte, und sagte, daß er nicht anderer, sondern seine eigene Ursache anführen sollte, so antwortete er: Er wäre auf, und in der augsburgischen Confession ordiniret und zum Amte befördert worden, und also bliebe er bey der augsburgischen Confession allein. Der Vergleich aber befehle, alle drey Confessionen anzunehmen, in der Constitution zu Wladislaw, und da dieses eine unförmliche Mixtur und samaritische Vereinigung sey, könnte er sie nicht gut heißen. Fer-

ner so wäre der Streit im 10ten Artikel der augsburgischen Confession vom heiligen Abendmahl, noch nicht beygeleget. Zarnovecius vermeinte: der Vergleich thäte aber beyden Confessionsverwandten in besagtem Artikel ein Genüge, und wäre noch bereit nicht aus Noth sondern zum Ueberfluß, eine Erläuterung darüber zu geben, wenn man es verlangte, nur möchte er die Gelindigkeit der Brüder nicht mißbrauchen, sondern das Exempel und Ansehen seines Superintendenten Gliczner bey sich gelten lassen, der den Vergleich annehme, und also sollte er, ohne sich einen Gewissensscrupel zu machen, ein gleiches thun; die angeführten Beyspiele der Ausländer gingen ihre Gemeine nichts an. Als hierauf die Deputirten sich ein wenig besonders unterredet, fing Goranski an, daß man fortfahren sollte Herrn Gerikens Einwürfe aufzulösen und seine Zweifel zu benehmen. Weil Erasmus Gliczner damals nicht zugegen war, so vertrat der thornische Prediger Petrus Artomius seine Stelle, und sprach: Gerike beklagte sich ohne Ursache, daß der Vergleich, durch die Meinungen der Lehrer der schweizerischen Confession verletzt worden, welches auch gestern die anzüglichen Reden Herrn Popowski deutlich bewiesen. Es geschähe aber in dem Vergleich keine Erwähnung, von Calvino und seiner Lehre, sondern nur der augsburgischen Confession, und die davon abgingen, brächen den Vergleich. Gerike, mein lieber Mitbruder! Du hast die Streitigkeit nicht recht verstanden. Es wird hier nicht gehandelt von Brechung des Vergleichs, sondern, ob der Vergleich so sey, daß man ihn sicher unterschreiben kann, da er drey Confessiones betrift. Chrzanstowski sprach: Er wollte sich nicht so viel unterstehen, daß der vor so vielen Jahren angenommene Vergleich in einem Stücke geändert würde, noch weniger aber meinen, daß er erdichtet und nicht wahr sey, weil damals

damals noch keine Streitigkeit wegen der Person Christi und anderer Articul gewesen, sondern dieses alles wäre erst hernach von einigen Ausländern hergebracht worden, man könnte also unnöthige Streitigkeit in der Kirche nicht annehmen, sondern, da man mit den Confessionen zufrieden, aus Liebe zum Frieden, nur die heilige Schrift gebrauchen.

Goluchowski war gar nicht zufrieden, daß Gericke so wider den Consensum redete, und sagte, die unbillige Urtheile der Ausländer von unserm Vertrage, würden bey den Geistlichen in Polen, wenig Eindruck machen. Er sey keine samaritanische Mixtur, sondern vielmehr eine Verbindung in dem wahren Glauben, wenn solcher gleich in verschiedenen Confessionen fürgetragen würde. Der Vergleich sey auch nicht gemacht, um die Confessionen abzuschaffen, sondern daß ein jeder bey der Confession seiner Kirche bleiben könne; am Ende zeigte er, daß nicht die Lutherischen, sondern die Schweizerischen, durch den Consens gelitten, da die wesentliche Gegenwart des Leibes Christi zugegeben wurde, und auch der Consens denen, von der augsburgischen Confession, alle ihre Kirchengebräuche erlaubte.

Martin Broniewski, der Deputirte aus Reußen, sammlete nicht allein alle bisherige Einwendungen Gerikens zusammen, und widerlegte sie, sondern führte auch viele Ursachen an, warum von ihnen der Consens sollte gebilligt und angepriesen werden, unter diesen ist sonderlich die sechste zu merken, da er spricht, daß die gemeinschaftliche Gefahr unser aller, solches anriethe, welche öfters Privatfeinde aus dringender Noth, zu Freunden machte, und aus Furcht einer größern Gefahr verbände.

Heinrich Girk, weltlicher Senior der Kirche zu Posen von der böhmischen Confession, war ein leiblicher

Bruder Johannis Girk, von dem ich oben schon Meldung gethan. Er war Pastor zu Lissa und Senior von der böhmischen Confession in Großpolen, und befand sich auch auf dem Synod zu Thorn *). Einer von den sechs Deputirten aus Posen, suchte gleichfalls Gerikен zu Annehmung des Vergleichs zu überreden, obgleich andere behaupten, daß er und seine Collegen Gerikен unter der Hand zugeredet, es nicht zu thun. Girk führte an, daß der Vergleich von den Vorfahren, wider die Italiener gemacht worden, so angefangen ihre Lästerungen wider den Sohn Gottes auszustreuen, daß der Woywode von Krakau und Posen deswegen mit dem Könige Sigismund Augusto sich berathschlaget, und solchen auch unterschrieben, daß Gerikens Vorgänger bey der posner Kirche es auch gethan, daß Jacob Bernhard gewisser Ursachen wegen wäre entlassen worden; (dieser Bernhard ist 1560. deutscher und polnischer Prediger zu Thorn in der Neustadt, bey St. Jacob gewesen, ist das folgende Jahr in die Altstadt zu St. Marien gekommen **) und mag 1564. nach Posen kommen seyn als deutscher Prediger).

Thomas im Alten und Neuen hat nichts von ihm S. 140. bey Posen gedacht. Weil nun Gerike selber spricht, daß er 1570. bey dem Landrichter von Posen gewesen, so muß Bernhard so lange in Posen und Gerike erst 1571. oder 1572. dahin gekommen seyn.

Diesem Paul Gerike ist, wie Girk anführet, damals der Consens vorgelesen worden, wie er selbst mit angehöret, und sich dessen wohl erinnerte, und wenn er ihn nicht angenommen, so wäre er auch nicht Geistlicher zu Posen geworden. Er führte einige häusliche Exempel an, und sag-

*) Iablonski l. c. pag. 236. 240.
**) Gelehrtes Thorn S. 51.

ſagte: daß die deutſchen und andern Kirchen, von den polniſchen ſehr unterſchieden wären. Dieſe hätten beſondere Patronos, gröſſere Freyheiten und beſſere Mittel und Wege, wider die Gewalt der Papiſten. Er bat endlich Geriken um Gottes Willen, ſeiner Kirche wegen, daß er den Conſens annehmen ſollte. Gerike aber antwortete: daß er keinesweges zum Vergleich oder zum Beſten des Vergleichs angenommen worden, indem diejenigen, die ihn ins Amt geſetzet, ihn auf dieſe Art angenommen, daß er dieſen Vergleich nicht einwilligen ſollte. Johann Turnowſki that auch das Seinige, weil Gerike vorgegeben, daß er laut ſeinem Gewiſſen, den Vergleich nicht unterſchreiben könnte, ſo ſollte er das Gegentheil zugeben, und glauben, daß ſein Gewiſſen ihn mehr beunruhigen würde, wenn er nicht unterſchriebe, weil er durch ſein Anſehen nicht nur der Kirche von Poſen viel Nutzen ſchaffen könnte, ſondern auch den andern anſehnlichen Städten zum Beyſpiel dienen würde, dieſen Vergleich auch anzunehmen.

Petrus Gorayſki, Deputirter aus der ſendomiriſchen Woywodſchaft, redete verſchiedenes und ſagte endlich zu Geriken, weil er mit ihnen keinen Frieden halten wollte, ſo wären entweder ſie unglücklich, daß ſie von ihm nichts erhalten können, oder er trauete ihnen nicht und hielte ſich klüger als die ganze Synode. Sie aber hielten die Urtheile, ſo vieler braven, gottesfürchtigen und berühmten Leute, die Gefahr ihres Vaterlandes, die Erbauung der Kirche, Aergerniß der Schwachen, Vorrückungen der Feinde höher, als ſeine, eines einzigen Mannes Hartnäckigkeit, bäten ihn alſo nochmals von ſeiner Meinung abzuſtehen, ſonſten müßten ſie aufſtehen und die Synode aufheben. Gliczner redete zum Beſten und ſagte, ſie ſollten an Geriken noch nicht verzweifeln, die Religion ließe

ſich

sich nicht zwingen, sondern überreden. Er vor seine Person, hätte den sendomirischen Vergleich befördert, weil ihm nichts im Wege zu seyn geschienen, und sonderlich unter den Vätern Irenäus die Sache vom Abendmahl, am deutlichsten vorgetragen, dessen Worte man auch behalten. Broniewski lobte den Gliczner, daß er bey dem Vergleich bliebe, und auch seine Gründe angebracht hätte, und hoffte noch das Beste von Geriken, dabey vermeinend: Man müßte den Satz: ich muß lehren, und also muß ich auch die Gegenmeinung widerlegen, nicht zu weit ausdehnen, und zum Deckel der Unfriedsamkeit gebrauchen. Gorayski aber ersuchte Gliczner, daß er Gericken besonders vornehmen und ihn zu bessern Gedanken bringen möchte. Gliczner antwortete, nach der Mahlzeit, als man die Unterredung fortsetzen wollte: es hätte solches in so kurzer Zeit nicht geschehen können, doch wollte er sich bemühen, daß er morgen etwas gewisses, nicht ohne gemeinen Trost von Gerikes, der Versammlung hinterbringen könnte.

Herr Gorayski fragte: ob man von dem, was zeithero abgehandelt worden, der Versammlung Nachricht geben sollte? Die Antwort war: daß man es bis Morgen verschieben möchte. Herr Broniewski bat von Gliczner den Anhang zum Vergleich, in Ansehung der streitigen Artikel, den er zu bringen versprochen. Dieser antwortete: Er hätte solchen zwar, indessen schiene vor das dienlichste zu seyn, daß, wenn künftighin der Consensus wieder gedruckt würde, daß man als einen Anhang die Meinung aus den Confessionen, von den vornehmsten Glaubensartikeln, von Gott, der Person Christi, der Rechtfertigung, der Taufe, vom Abendmahl, ꝛc. beyfügen sollte. Die Meynungen aber darüber waren sehr verschieden. Chrzanstowski sprach: weil im Vergleich der

Arti-

Artikel vom heiligen Abendmahl, nur kurz beschrieben, so wäre es besser ihn weitläuftiger zu erklären, und diesen Artikel von Wort zu Wort aus der sächsischen Confession einzurücken. Man sollte es aber keinen Anhang, sondern eine Erklärung des Artikels von dem heiligen Abendmahl nennen.

Gregorius sagte, man sollte es weder einen Anhang noch Declaration nennen, damit es nicht schiene, als wenn man die Artikel von Gott, Christo und der Rechtfertigung, in Zweifel zöge. Gliczner sollte solche selbst aufsetzen, und dem Ausspruche der Synode überlassen.

Musonius und Turnowski, beriefen sich auf den Ausspruch ihrer Seniorum, und also wurde unter ihnen nichts bestimmet.

Gorayski sagte: daß man durch so einen Anhang nur mehr Gelegenheit, wider den Vergleich zu reden, geben würde. Man sollte bey dem alten bleiben, nämlich, daß der Vergleich nicht in Zweifel gezogen würde, dem übrigen könnte man abhelfen.

Goluchowski führte an: Ein anderes wäre die Confession, ein anderes die Declaration, ein jeder könnte sich zu einer dieser drey Confessionen bekennen, den Vergleich aber müßte er halten.

Broniewski sprach: ich habe bishero nicht verstanden, was der Appendix bedeuten sollte, nun aber sehe ich ein, daß er sich auf die Artikel von der Person Christi, von der Taufe und auf das heilige Abendmahl beziehen soll. Es ist aber nicht dienlich, so einen Anhang beyzufügen, denn es möchte das Ansehen haben, als wenn diese Sachen, in den Confessionen nicht enthalten wären, oder für neue angesehen werden. Wir sind verbunden, für unser Bestes zu sorgen.

Wem soll denn der polnische Generalsynod behülflich seyn? nur den Deutschen und Schweizern? Nein, keinesweges! Man muß vielmehr bedacht seyn, die Wunden unseres Vaterlandes zu heilen, und bey dem Vertrag bleiben, solche Canones verfassen, die ihn bekräftigen, mit der Zeit alle drey Confessionen drucken lassen, und Sr. Majestät dem Könige zuschreiben.

Heinrich Girk sagte hierauf, wir sind zwar einig worden, eine Declaration zum Besten des Herrn Gerike zu verfertigen. Weil sich aber viele Schwürigkeiten finden; so lasse man es darbey bewenden, was in dem Vergleich stehe; dem Herrn Gerike aber rathe man an, daß er unterschreibe.

Da nun Chrzanstowski sahe, daß die proponirten Zusätze, vielen nicht gefielen, so trat er selbst davon ab. Gliczner aber sprach, man kann zwar bey dem Ausdrucke des Vergleichs bleiben, aber er muß doch unterstützt werden, so wohl wegen der unsrigen, welche entweder nicht glauben, oder nicht wissen, daß wir unter einander einig worden, als auch wegen der Widrigen, welche sagen, wir hätten keinen rechten Vergleich; es schiene ihm also nöthig zu seyn, über die vornehmsten Punkte, einstimmig zu werden, und es niederzuschreiben.

Henricus Girk antwortete hierauf: ich, durch das Ansehen der zu Sendomir versammleten Stände aufgemuntert, halte für nöthig, daß künftighin, ein Corpus Doctrinae von gelehrten Männern verfertiget werde, und daß wir indessen bey dem Consens bleiben, und hierauf beschloß Herr Gorayski diese Deputation mit einer nachdrücklichen Rede.

Die dritte Session wurde am 24sten August am Bartholomäus Tage gehalten. Petrus Artomius der thornische,

nische poln:sche Geistliche predigte über die Worte Lucä 22. über den Streit unter den Jüngern Jesu. Gegen Mittag gieng man in die Versammlung, wo Simeon Turnowski, die geschriebenen Artikel von dem Consens, Kirchenzucht, Ordination der Geistlichen, und andere dahin gehörige Sachen verlas, und bat, wo was der Synode nicht gefiele, mit Einstimmung aller, eine Verbesserung zu machen. Vormittag wurde weiter nicht viel gemacht, Nachmittag aber gab der Director zu erkennen, wie die Herrn Deputirten wegen einiger Geistlichen, sonderlich des Posner Paul Geriks, ihren Bericht abstatten würden.

Gorayski sagte in einer langen Rede, daß zwar verschiedene wider den Vergleich geredet, nur der einzige Gerike aber solchen nicht annehmen und unterschreiben wollte. Ob man gleich die guten Rathschläge der Fremden nicht verachten könnte; so wäre es doch auch nicht erlaubt, so vieler ansehnlichen Männer Urtheile, die doch den Zustand der Kirche in Polen und ihre Bedürfnisse besser kennten und einsähen, gering zu schätzen, und mehr auf dieser, als anderer Meinung Acht zu haben. Gliczner hat uns zwar Hofnung gemacht, daß Gerike sich bequemen würde, und unterschreiben, es sey aber noch nicht geschehen. Er möchte also selbst dem Synod Bericht abstatten. Inzwischen möchte Gerike unterschreiben oder nicht, so würde sie es wenig anfechten, weil ein Mann, der so vielen in gottseligen Sachen widerspräche, für keinen Mann zu rechnen sey. Es wären auch noch, fügte er hinzu, die preußischen Städte übrig, ihre Deputirte sollte man also fragen, ob sie wollten mit uns sich vereinigen und den Consens annehmen, da sie sähen, in was für Gefahr alle wären, was wir leiden und ausstehen müssen, wie wir aus dem Senat und andern Ehrenstellen ausgeschlos-

schlossen würden, dergestalt, daß unser Vaterland uns nicht mehr zur Ehre und Nutzen und Zierde sey und gereiche, sondern wir in dem Vaterlande als Fremde und Vertriebene wären. Der Vergleich begriff zwey Stücke in sich; 1) vereinigte er uns in der Kirche Gottes, um den Aergernissen Einhalt zu thun, 2) vereinigte er uns, auf eine politische Weise, in der Gefahr und gemeinschaftlichen Noth, daß einer so viel er kann, den andern helfen und beystehen könne. Man sollte also die Städte fragen, ob sie diesen unsern Vergleich annehmen wollen. Man gab aber einem lutherischen politischen Senior zu Posen Christoph Riedt schuld, daß er an aller Verwirrung und Hartnäckigkeit Ursache wäre. Riedt entschuldigte sich und sagte: Er wäre dem sendomirischen Vergleich von Herzen zugethan, hätte auch schriftlich entworfen, wie man ihn ohne Verletzung des Gewissens, unterschreiben könnte, rief auch Gliznern zum Zeugen an. Dieser gab den Posnern das Zeugniß, daß sie den Vergleich nicht stöhren, sondern sich vielmehr dazu bekennen würden. Nur Gerike klebe noch an der augsburgischen Confession, die doch in dem Vergleich begriffen wäre, und könnte er schon den Vergleich unterschreiben, wenn er gleich es mit den sächsischen Kirchen hielte, und sagte, daß er ohne dieselben nichts thun könnte und wollte. Gliczner brachte sogar die Erklärung der Stadt Posen in die Versammlung, daß sie den sendomirischen Vergleich mit unterschreiben würde, wenn sie nur erstlich wüßte, was er in sich begreifen sollte.

Gorayski sagte hierauf: weil Herr Gerike den Consens gar nicht unterschreiben will, so können wir ihn auch nicht für unsern Bruder erkennen, um so vielmehr, da er die Vereinigung der Kirche Gottes verachtet, zerreißt und verletzet, da doch Herr Gliczner uns eine bes-

sere

sere Hofnung, von ihm gemacht; Gott gebe, daß das, was er uns von der posner Gemeine versprochen, einen guten Ausgang gewinne. Man redete hierauf von den Uneinigkeiten der deutschen Kirchen. Alle aber hielten dafür, nichts davon in den Canonibus zu gedenken, fürnehmlich, weil wir in dem Vergleich bekennen, daß wir in den fürnehmsten Glaubenslehren vollkommen übereinkommen, damit wir nicht uns unnöthige Streitigkeiten auf den Hals ziehen. Es ist also dienlicher, daß nach dem Ausspruch der Klügsten, ein Corpus Doctrinae, aus diesen drey Confessionen, von rechtschaffenen gelehrten Männern verfertiget werde.

An die Delegirten der preussischen Städte wurden, noch den 24. August, Deputirte, nämlich der Staroste von Lelow, Andreas Szafraniecz, Petrus Gorayski, Andreas Grodziecki, und Martin Broniewski, abgeschickt, um sich zu erkundigen, was sie von dem Vergleich hielten, und ob sie ihn unterschreiben wollten.

Die Städte aber baten sich bis auf den folgenden Tag Zeit aus, die Sache zu überlegen, und an demselben begaben sie sich zu den Director Orzelski, bey welchem sie, nebst dem Bericht von dem jetzigen Zustande der Religion in Preußen, dasjenige anfänglich wiederholten, was sie schon durch den Woywoden von Brzesc, an die Versammlung gelangen lassen. Sie fügten hinzu, daß, wenn die vorgedachte Gesandschaft, in Ansehung der preussischen Kirchen, vergeblich seyn sollte, alsdenn die evangelischen Stände in Polen, die gütliche Vermittelung mit der römischen Geistlichkeit über sich nehmen, vorher aber die preussischen Woywodschaften, von der Vollziehung der königlichen Decreten, durch Schreiben abmahnen, und die Stadt Thorn, auf den Fall, wenn sie wegen des erlaubten Synodi, von je-

manden angefochten würde, bey Sr. königlichen Majestät kräftigst vertreten möchten. Der Städte Abgeordnete, begaben sich ins Gymnasium, daselbst sie in einem besondern Gemach, den vom Synodo darzu verordneten Personen, die Ursachen warum sie den Consensum nicht unterzeichnen könnten, schriftlich überreichten, nämlich, daß, weil ihre Obern, von diesem Zumuthen vorhero keine Wissenschaft gehabt, sie von denselben deswegen keine Verhaltungsbefehle erhalten. Sie erinnerten noch, daß, da bishero in Preußen nicht gebräuchlich gewesen, eine solche Religionsvereinigung zu unterschreiben, es anitzo nicht, als mit Vorwissen und Einwilligung sämmtlicher Ordnungen einer jeden Stadt geschehen müßte, denen sie es nach ihrer Zurückkunft melden wollten. Womit die Versammlung zufrieden war, und den Zustand der evangelischen Kirchen in Preußen, einer reifern Erwegung würdigte. Bey Endigung der vierten Session wurde beschlossen, an die preussischen großen Städte zu schreiben, und solches wurde Herrn Henrich Birk aufgetragen. In der fünften Session, wurde das Schreiben, so an jede Stadt von gleichem Inhalt war, verlesen. Man gab darinnen zu erkennen, wie man gerne gewünscht, daß sie den Versammlungen des Synodi beygewohnt, und den sendomirischen Vergleich unterschrieben. Sie wurden ersucht, das letzte noch zu thun und darüber feste zu halten.

Sie möchten auch Sorge tragen, daß unter den Evangelischen keiner den andern der Religion wegen, es sey mit Worten oder Werken verletzte, weder in Schriften noch auf der Kanzel verunglimpfte, auch keine solche Bücher gedruckt würden, die eine Spaltung in der vorgemeldeten Uebereinstimmung zu machen vermögend wären.

Damit

Damit also die Widersacher überzeugt würden, man könne sich des Geistes Gottes, der ein Geist des Friedens und der Eintracht ist, in der That rühmen, und endlich möchten die Städte zur Ausbreitung der Ehre Gottes, tüchtige Schulen errichten. Jedes Schreiben war von dem Woywoden von Brzesc und Cujavien Grafen Leszczynski, dem Director Synodi Orzelski, den drey Superintendenten, und im Namen der Evangelischen aus Litthauen, von Andreas Cyrzanstowski, unterschrieben, die Antwort erfolgte aber erst im folgenden Jahre 1596. den 22. October.

Sie gaben darinnen zu erkennen, daß ihre Kircheneinrichtung, von andern unterschieden wäre, daß sie auch ihre Privilegia hätten, die so eine vermischte Einrichtung nicht erlaubten. Ueber dieses müßten sie bey den Schriften der Propheten und Apostel, der augsburgischen Confession und ihrer Apologie bleiben. Dieses merkwürdige Antwortsschreiben, befindet sich gleichfalls bey dem berühmten Lengnich l. c. inter Documenta pag. 138. 140. Unterdessen nahm der Director des ehemaligen Posner Predigers Enochs Sache vor, der sich aber, von allem was man ihm vorgeworfen, purgirte. Bald darauf kam Gliczner mit der Antwort von der Stadt Posen, so Riedt überbringen lassen; sie ging dahin, wie solche den sendomirischen Vergleich, wie er bey Gliczner geschrieben vorhanden wäre, nicht verwürfe, aber auch zugleich die augsburgische Confession approbirte und sie mit ihrer Gemeine annähme. Da aber der Adel und die Geistlichen versprochen, daß ein Corpus Doctrinae verfertiget werden sollte, so baten sie, daß solches auf das baldigste geschehen möchte.

Endlich kam man wieder auf Herrn Gerike; viele wollten, daß, wenn er gar nicht unterschreiben wolle,

er durch die Synode excommuniciret werden sollte, welches aber Gliczuern nicht gefiel, als welcher sagte, daß man damit verziehen möchte. Jezierski sagte zwar, wir brauchen nicht viel Expostulationes mit Geriken zu machen, wir haben mit Gliczuern zu thun, der in seinem und der Seinigen Namen, den Vergleich unterschrieben. Man muß ihn also fragen, ob er nach Recht verfahren, und wie es die Umstände erfordern, selbst den Ausspruch wider Geriken thun will oder nicht. Gliczner war hierauf ziemlich böse und sagte: Paul Gerike war damals noch nicht zu Posen, als ich den Vergleich unterschrieben. Ich habe ihn oft vermahnt, in öffentlichen Versammlungen gescholten. Endlich hat sich auch der Woywode von Posen Gottseligen Andenkens, der Sache angenommen, und sie beyzulegen versprochen.

Auf dieser Synode habe ich mir alle Mühe gegeben, ihn zur Eintracht zu bringen, und ihm alles vorgestellet; Er hat aber nichts geantwortet. Man hat auch lange mit Herrn Riedt gestritten, weil er mit seiner Unterschrift sehr gezaudert, die Artikel und auf dem hiesigen Synod gemachte Canones zu unterschreiben. Simeon Turnowski lobte zwar den Eyfer den man bezeigte, denjenigen zu bestrafen, der den Vertrag nicht unterschreiben wollte; doch wiederrieth er die so geschwinde Excommunication Herrn Geriks, und bat vielmehr um Aufschub bis auf den 1. Januarius 1596. Hierüber wurde lange gestritten. Einige verlangten, er sollte gleich vom Amte suspendiret, und wenn er widerspenstig wäre, abgesetzt und excommuniciret werden; andere verlangten gar, man sollte ohne Umstände ihn excommuniciren.

Der Graf Szafraniecz sagte, durch diese Absetzung würde der Posner Kirche wenig geholfen werden. Man sollte ihn vielmehr noch ermahnen, und wenn er nicht hörte, mit der Suspension drohen, doch so, wann er

den

den Vergleich unterschrieb, er wieder in sein Amt kommen sollte, wo aber nicht, so würde das Excommunicationsdecret an ihm vollzogen werden, und dem polnischen Prediger der augsburgischen Confession, wenn er nicht unterschreiben wollte, würde es auch so ergehen. Dieser war Andreas Luperianus, so mit des bekannten Morgensterns Tochter verheyrathet war, so auch geschehen. Diesem Luperiano verschafte Johann Zborowski, Castellan von Gnesen und Staroste von Graudenz, sogleich auf seinen Gütern einen anständigen Dienst. Also war Gerike noch allein übrig. Man beschloß, wenn er sich nicht bequemen wollte, wider ihn mit der Excommunication zu verfahren, welche aber Gliczner noch etwas aufzuschieben riethe, wie denn auch Turnovius, ihn bis auf den 1. Januar künftigen Jahres, Bedenkzeit zu geben, für rathsam hielte. Die meisten stimmten ein, man sollte Gerike indessen beständig zureden, und wenn solches bey ihm nichts verfangen wollte, ihn so lange vom Amte suspendiren, bis er unterschriebe. Sollte er aber auch dadurch nicht zu gewinnen seyn, müßte man das Excommunicationsdecret wider ihn publiciren. Gerike aber, der seinen Rückenhalt hatte und wußte, machte sich heimlich davon, sintemal verschiedene ansehnliche polnische Herren in Großpolen, ja selbst die Gemeine zu Posen, versprochen hatten, ihn zu beschützen.

Die Vierte Session fing den 25. Aug. an, die Predigt wurde von Andrea Chrzanstowski über die Worte aus der 2. Epist. an die Cor. am 1. Cap. gehalten. Bey Eröfnung der Session, wurde sogleich die Klage wider Paul Gerike fortgesetzt. Petrus Artomius, der polnische Prediger zu Thorn, bat für ihn, und daß man gelinder verfahren sollte, und versicherte, daß er sich bey der Güte

eher geben würde. Er führte zugleich an, daß das Excommuniciren eine sehr schwere Sache wäre, worzu man nicht eher, als bey äußerster Noth in der Kirche, seine Zuflucht nehmen müßte, es wäre ja bey Herrn Paul Gerike noch nicht alle Hofnung verlohren. Johann Turnowski, der Hofprediger des Woywoden von Brzesc, erinnerte, daß eine so wichtige Sache, mit Bedacht tractiret werden müßte. Der einzige Paul Gerike verachtete den ganzen Synod, fragte nichts nach einer so ansehnlichen Versammlung und beunruhigte den Consens, da er den Synod heimlich und ohne Erlaubniß verlassen, wenn man also einen so hartnäckigen Mann länger schonen sollte, so litte der Friede der ganzen Kirche Gefahr.

Als Gliczner sahe, daß die meisten für die Excommunication waren, fieng er laut seiner Pflicht an, Gerike zu entschuldigen, und sagte, Gerike wäre ein rechtschaffener Gelehrter und exemplarischer Mann, der durch seine Dienste der Kirche Gottes großen Nutzen schafte, und wenn man ihn von hier fortjagen wollte, so würde er anderswo gar bald eine anständige Stelle finden, wenn er also so weggejagt und noch darzu excommunicirt würde, so könnte er sich durch Schriften, dem Vergleich widersetzen, welches nicht ohne große Aergerniß der Kirche geschehen würde. Er bäte also, daß der Synod gelinder verfahren, und nicht mit der Excommunicationssentenz eilen möchte, zumal, da dadurch der Synod an der Autorität nichts verlieren, sondern, so ein Verfahren ihm vielmehr Ehre bringen würde, wenn man mit denen, so sich nicht gut betrügen, so gelinde verführe. Der Director war mit Gliczners Vortrag nicht zufrieden, viel weniger aber Gregorius Zarnowski, dieser verwunderte sich sehr, daß Gliczner diese Sache so hartnäckig vertheidigte, und setzte hinzu, wie

er

er befürchtete, daß wenige Ordnung und Kirchenzucht, in den seiner Aufsicht untergebenen Gemeinden seyn müßte; viele von Adel und Geistlichen stunden den Zarnowski bey.

Simeon Turnowski sagte, wie er gestern für Gerikn gebethen, aus brüderlicher Liebe und Mitleiden, fürnehmlich in Ansehung der Posner Kirche, und anderer wichtigen Ursachen, da er aber heute sähe, daß alle einig wären, daß Gerike excommuniciret werden sollte, so bliebe er auch dabey, doch mit der Bedingung, daß die Execution des Decrets, bis zum Anfange des folgenden 1596sten Jahres, verschoben werden sollte, hierauf verlas er die Formul des Decrets. Der Landkämmerer von Lublin Rzezycki sprach: in dieser Sache muß man mit einem Menschen kein Nachsehen haben, bey welchem weder vor einigen Jahren, noch jetzo bey dieser Versammlung, die so vielen ergangenen Ermahnungen, Statt gefunden; bey ihm ist Hopfen und Malz verlohren, man muß also wider ihn die Strafe der Excommunication ergehen lassen, damit wir zeigen, daß wir der in der Kirche bestimmten Ordnung, gehorsam seyn wollen.

Was die Posner Gemeine beträfe, so könnten die Seniores an Gerikens Stelle einen andern setzen. Wenn jemand uns mit seinen Schriften, wider den Consens, schreckte, die er heraus geben könnte, so sollte man sich nicht sehr dafür fürchten, denn dieses würde der christlichen Gemeine nicht viel schaden. Er soll also in der Synode excommunicirt werden, doch mit der Bedingung, daß ihm Zeit zur Besserung gelassen würde, und wann er alsdenn, innerhalb dieser bestimmten Zeit, den Vertrag nicht unterschreiben wollte, so sollte er von Posen weg.

Christoph Pawlowski sagte: es wäre besser, daß man ohne Verzug wider Gerikn verführe, weil er mehr als zu viel ermahnet worden wäre, aber alles ausgeschlagen. Er beklagte sich auch über Gliczнern, daß er dieser Excommunication wegen, wider den Synod protestiren wollen. Gliczner sagte: er hätte hiervon nichts öffentlich gesagt, sondern nur so was bey dem Herrn Director erwehnet. Er bekennte hiermit, daß Gerike verdiente excommunicirt zu werden, doch bäte er, daß ihm eine Zeit bestimmet würde, und daß alsdenn, wenn er nicht gehorchte, nicht aber jetzo, die Execution geschehen sollte. Also gab man ihm, bis zu Martini Zeit, da er inzwischen nicht predigen sollte, unterschrieb und bezeichnete die Formul des Bannes, und bestellete den Woywoden von Brzesc in Cujavien, Andreas Leszczynski, Erasmus Gliczner, Martin Bukowiecki und Matthias Siedlecki, als Commissarien nach Posen zu reisen, und im Namen der Synode das Decret nebst einem Synodal-Schreiben, der lutherischen Kirche daselbst zu publiciren, dieses Inhalts:

Weil die Seniores der Posner Kirche, den Vergleich unterschrieben, ihre Prediger aber Paul Gerike ein Deutscher und Andreas Luperianus, ein polnischer, sich dessen geweigert, der erste auch vorhin, den Vergleich zu zernichten sich unterstanden, (daß die Papisten daher den Evangelischen ihre Uneinigkeit vorzuwerfen, Gelegenheit bekommen) und so wenig der Synode als seines Superintendenten Zureden geachtet, ob er gleich von seiner Halsstarrigkeit überzeuget, und zum Stillschweigen gebracht worden, ferner die Synode durch seine heimliche Flucht prostituiret; so entsetzten sie hiermit Paul Gerikn und seinen Collegen Andreas Luperianus, wenn sie sich der Unter-

terschrift weigerten, ihres Amtes, und excommunicirten sie. Es sollte die Posner Kirche sich ihres Amtes nicht mehr bedienen, sondern andere Prediger, welche den Vergleich unterschrieben, berufen. Wer aber mit den excommunicirten Predigern, Gemeinschaft halten, oder sie vertheidigen würde, sollte gleicher Strafe unterworfen seyn.

Man setzte den Termin der Bedenkzeit auf Martini, dieses Decret aber wurde so erläutert, daß man Geriken nicht deswegen mit der Kirchenstrafe beleget, weil er sich auf die augsburgische Confession berufen (mit welchen Deckmantel er nur seine Zanksucht bescheinigte) maaßen sie ja alle in ihrem Vergleiche, die augsburgische Confession als eine mit den übrigen Confessionen übereinstimmende, und die wahre Lehre in sich haltende Confession angenommen, bekräftiget und für die ihrige bekannt hätten; sondern, weil er fremde Zänkereyen, die in der Kirche Gottes nichts gutes stifteten, und allerhand Aergerniß verursachen, in Polen aufgerühret, welchen doch, durch den sendomirischen Vergleich, der Paß verhauen wäre, und weil er keine tristige Ursache, warum er den Vergleich verwürfe, hätte anführen können, sondern mit unverschämter Halsstarrigkeit, das Urtheil der Generalsynode gering geachtet, andere schon gemeldete Excesse begangen, und die Kirche Gottes nicht hören wollen. Dieses Decret unterschrieben: Andreas Leszczynski Woywode von Brzesc in Cujavien, Johann Abrahamowicz, Woywode von Minsk, Swentoslaw Orzelski, Staroste von Radziejow, Erasmus Gliczner, Simeon Theophilus Turnowski, Franz Jezierski und Andreas Chrzanstowski, im Namen der litthauischen Kirchen.

In dieser Session kam noch die zweyte Proposition des Synodi vor, daß man aus allen Provinzen, bey

die 40. Beschwerden, von Beeinträchtigungen, Unterdrückungen, Schmähungen und Thätlichkeiten, welche die Dissidenten öffentlich und heimlich, von den catholischen Edelleuten, Bürgern und Bauern, sonderlich aber der Clerisey, wider alles Recht und Billigkeit, Freyheit des Vaterlandes, und sonderlich wider die von allen Ständen bewilligte und vom Könige beschworne Conföderation, erlitten, anhörte. Sie trösteten sich aber mit der Wahrheit ihrer Lehre, welche von denen, die Gott und sein Wort nicht kenneten, verfolgt werden müßte, und ermunterten sich zur Gedult, welche doch über die Bosheit der Feinde siegte, maaßen man zur Gnade des Königs das Vertrauen habe, daß er nach seiner Gerechtigkeit, sie nicht aller Freyheiten berauben, sondern, wenn ihm die Beschwerden demüthigst vorgetragen würden, sie und die Freyheit ihrer Kirchen so wohl, als des ganzen Vaterlandes, nicht würde kränken lassen. Es wären noch Gottlob, in allen Provinzen rechtschaffene Christen, deren Beständigkeit und Eyfer auch andere aufmunterte, sich nicht durch jedes Wetter der Verfolgung von der Wahrheit abwendig machen zu lassen, sondern durch Glauben und heiliges Leben, Gottes Ehre zu befördern und seine Strafgerichte abzuwenden. Endlich wollten sie ihre Beschwerden dem Könige auf dem Reichstage vorstellen, und um seine Hülfe und Schutz, wider die Blutdürstigkeit der Clerisey und auswärtiger Leute, (nämlich der Jesuiten) anrufen, sonderlich aber Christum inbrünstig anflehen, daß er seine Kirche erhielte, allen Irrthümern steuerte, und seine Sache mächtiglich hinaus führte. Der Staroste von Radziejow Orzelski wurde gebethen, alles deutlich vorzutragen. Allein, obgleich alles, was da angeführet worden, die Wahrheit gewesen, so hat man sich doch, da man diese und viele andere Sachen auf dem Synod vorgebracht,

gro-

groſſen Schaden gethan, wie die Folgen davon sattsam gezeiget.

Daß die Dissidenten schon damals vom Senat und Dignitäten oder öffentlichen Aemtern ausgeschlossen worden, kann man mehr als zu deutlich aus diesen Synodalacten sehen *).

In dieser Session brachte auch Herr Gorayski die Antwort von den preusischen Städten oder gegenwärtigen Deputirten mit. Diese ging dahin: ob sie gleich den Vergleich vor gut und nützlich hielten, so könnten sie doch ohne Beyfall und Einwilligung der Städte, nichts thun und beschliessen. Sie könnten also auch den Consensum nicht unterschreiben, sie wollten aber bey ihrer Zurückkunft deswegen Vorstellungen thun, und versprachen, daß den Geistlichen, sonderlich denen, so zänkisch, verboten werden sollte, darwider zu predigen, und ob sie gleich auch baten, daß man Platz lassen möchte, so ist doch aus der Unterschrift der Acten nichts erfolget.

In der fünften Session, so den 26. August gehalten wurde, predigte Johann Turnowski, Hofprediger des Woywoden von Brzesc. Aus der Kirche kamen alle an den gewöhnlichen Ort; wo erstlich der Director die Instruction, so den Abgesandten von dem König gegeben w rden sollte, ablas. Simeon Turnowski, las die verbesserte Canones des Synodi, Henricus Birk aber das Schreiben an die preußischen Städte: hierauf wurde unterschrieben, Generalseniores erwählet, und Delegirte an den König, Kanzler, Woywoden von Kiow, und an die Woywodschaften bestimmet und ernennet.

Das

*) Lengnichs Geschichte der Lande Preußen Tom. III. inter Docum. III.

Das Wesentlichste, der gemachten und approbirten achtzehn Cononum ist folgendes:

1) daß der sendomirische Vergleich und Posner Consignation, nach dem lateinischen und polnischen 1592. zu Thorn gedruckten Exemplar, wider alle Gegner feste stehen sollte.

2) daß ein jeder Prediger in Polen und Litthauen, denselben (nebst diesen jetzigen thornischen Canons) haben, lesen, und darnach seine Gemeinde anführen sollte.

3) daß derselbe in den Particulairsynoden, und den um Ostern volkreichen Versammlungen, oder sonsten zu gelegener Zeit, zum wenigsten einmal im Jahre, nebst den Generalsynoden, der Gemeine vorgelesen, und darnach das Examen der Brüder und Glieder der Kirche angestellet, und wider die Uebertreter mit Correction oder Kirchenzucht verfahren werden sollte.

4) daß kein Superintendent, Senior, Patron oder Gemeinde Jemanden zum Predigtamt schicken, oder zum Prediger annehmen sollte, der nicht rechtmäßig ordinirt und ein gewisses Zeugniß habe, den Vergleich unterschreibe oder sich darnach richte.

5) Ein jeder Superintendent und Senior, ein Exemplar vom Vergleich parat haben, darinnen Er, und dann alle Prediger seiner Inspection, ihren Namen unterschreiben, und zwar gleich, von dieser thornischen Synode an.

6) Sollten, um den 8ten Artikel der Posner Consignation in seiner Kraft zu erhalten, drey Superintendenten, nebst einem von den vornehmsten Senioren in Litthauen, jährlich zusammen kommen, und von Kirchensachen rathschlagen, auch nach alter Gewohnheit,

sich

ſich auf dem Reichstage einfinden, oder wegen Berathſchlagung mit den Herren Patronen von wichtigen Dingen, und Anſagung der Generalſynoden, Gevollmächtigte, mit genugſamer Inſtruction, abſchicken.

7) Wegen der Kirchenzucht bliebe es bey den Decreten der krakauiſchen Generalſynode, daß man Verbrechens halber, die Prediger ihrer Aemter entſetzen, die Patronen aber vom Prediger excommunicirt werden ſollten. Jedoch that man dieſe Erklärung hinzu, wenn Jemand in der Lehre nicht übereinſtimmte, Abgötterey und Ketzerey hegte, den ſendomiriſchen Vergleich durchlöcherte, der ſollte ohne Aufſchub, obgedachte Strafe erleiden. Wer aber ein gottloſes Leben führte, und von den, im obigen Synode ſpecificirten Sünden nicht abſtünde, den ſollte man, nach vorhergegangener Erinnerung, vom Abendmahl abhalten, und wenn er ſich denn nicht beſſerte, excommuniciren. Ein Prediger, der ſein Amt nicht recht verwaltete, in der Kirchenzucht gelinde wäre und ſelbſt ärgerlich lebte, bliebe, von ſeinem Amte ſuſpendirt, bis auf eine Diſtrictualſynode, nach oftermahliger Erinnerung, ſeines Superintendenten oder Senioris. Ein Patron oder Zuhörer, der unchriſtlich lebt, oder ſein Amt nicht thut, ſoll nach der Vermahnung des Predigers und der weltlichen Senioren, vom Sacrament ſuſpendiret werden, bis er in einer Diſtrictualſynode ſich verantwortet. Wer ſich aber der Communion ohne rechtmäßige Urſache, in drey oder vier Quartalen gar äußerte, werde entweder in der Gemeine, oder in einer Synode excommuniciret, welches denn auch diejenigen, die den öffentlichen Gottesdienſt muthwillig verſäumen, zu gewarten haben;

desgleichen alle diejenigen, welche wider die Articul der vorigen Synoden, ihre Kinder auf arianische Schulen und Academien schicken, die dann binnen sieben Wochen von dem Termin dieser thornischen Synode anzurechnen, ihre Kinder abfordern, auch ohne Consens des Predigers, keine arianische Bücher dulden oder lesen sollen. Wie dann auch, wer das Wort Trinitas nicht annehmen will, als ein in diesem Hauptarticul verdächtiger von der Gemeine auszuschließen.

Es wurde also allen Superintendenten, Senioren, Patronen und Predigern, auf ihr Gewissen und Seele gebunden, über dieser Kirchenzucht zu halten, dergestalt daß in wichtigen Fällen es jedem freystehe, auf eine Districtualsynode zu appelliren, und die Superintendenten, Seniores und Patronen in solchen Synoden, nachdem sie von den Angebern zwey Wochen vorher, citiret worden, wegen ihrer Beschuldigungen, sich stellen und rechtfertigen sollen.

8) Es soll zwar keinem verbothen seyn, nach Umständen der Zeiten und des Orts, dem Gottesdienste der andern Confessionen beyzuwohnen, allein, wer Aergerniß in der einen Kirche anrichtet und der Strafe entgehen, und aus Hofnung größerer Freyheit, sich zu einer andern Kirche wenden wollte, soll nicht angenommen werden, vielmehr haben in solchen Fällen die Prediger sich zu unterreden, und mit einander zu communiciren.

9) Auch soll kein Prediger und Senior, junge Leute und von andern beförderte Personen, ohne beglaubte Dimissien, Schein oder Zeugniß annehmen, bey der, in der Krakauer Synode, bestimmten Strafe, maaßen

ßen dadurch alle gute Erziehung, Prüfung und Disciplin über Haufen fallen würde.

10) In der Generalsynode ist die Unterschreibung aller Superintendenten nicht nöthig, sonderlich derer, die nicht erschienen, oder sich selbst für solchen Synoden, aus böſem Gewissen fürchten, und also ihrer Stimme verlustig sind.

11) Soll mitten im Reiche, eine Hauptschule, und in den Districten, so wohl groſse als geringe Schulen, von den Gemeinen fleiſsig besorget werden.

12) Bleibt es bey dem 8ten Canon, der Petrikauischen und 10ten der wlodislawer Synoden, daſs ein Patron, von jedem Bauer einen Gulden, und Hofleute doppelt so viel darzu beytragen, welches Geld an einem Orte des Districts verwahret, und zu Kirchen und Schulen verwendet, und auf den Districtualsynoden verrechnet werden soll, zu welchem reichlichen Beytrag, die Seniores und Prediger ihre Zuhörer fleiſsig vermahnen müssen.

13) Der weltlichen Senioren Pflicht ist, der Brüder unrichtigen Wandel durch gute Vermahnungen zu bestrafen, und sie auf bessere Wege und zur wahren Gottseligkeit zu führen, Zank, Streit verhüten oder schlichten, und nach Möglichkeit, Friede und Eintracht erhalten, dahin sehende, daſs ein jeder sich gegen Gott und den Nächsten verhalte, wie er soll, und so viel, wie nur möglich, nicht vor weltlichen Gerichten erscheinen dürfe. Sollte es aber einem und dem andern, sonderlich armen Wayſen unvermeidlich seyn, sich in Gerichtliche Händel einflechten zu lassen, so sollen gedachte Seniores ihnen mit guten Rath und That an die Hand gehen.

14) Ehe-

14) Ebenermaaßen sollen die weltlichen Seniores darauf Acht haben, daß ein jeder seiner Pflicht und Beruf gemäß lebe, Halsstarrige bey dem Prediger angegeben werden, desgleichen, daß keiner ungebührlichen Wucher und Zinsen nehme, oder in Unzucht und andern Aergernissen lebe.

15) Wegen der gefährlichen Zeiten und großen Verfolgungen, sollen alle Quatember, und also vier mal im Jahre, Buß = Bet- und Fasttage gehalten werden, um von Gott, alle Strafen und Gerichte abzubitten.

16) die Patronen und Seniores, sollen auf Besserung und Zierrath der Kirchen, doch ohne Abgötterey bedacht seyn.

17) hat ein Patron zweyerley Gemeinden unter sich, so soll er sich bey beyden, eins ums andere, bey Strafe der Kirchenzucht einfinden.

18) Wegen der Cäremonien sollte es, bey der schon oft beliebten Kirchenfreyheit bleiben, und in einer künftigen Generalsynode berathschlaget werden, ob sie sich in eine Form bringen ließen.

Alle diese Canones wurden den 26. August wie gesagt, abgelesen und gebilliget. Endlich wurden auch Gesandte an den König *) und andere Magnaten, wie auch zu dem künftigen Reichstage erwählet; ihre Beschwerden wegen Unterdrückung ihrer Religion, die sie abson-

*) Die Gesandten an den König waren zwölf an der Zahl, nämlich:
Der Graf Andreas Leszczynski, Woywode von Brzesc in Cujavien,
Der Graf Stanislaus Gostomski, Woywode von Rawa, Staroste von Radom.

Der

abſonderlich von den Jeſuiten erlitten, vorzuſtellen. Die Briefe der Geſandſchaften wurden beantwortet, man erwählte politiſche General Seniores, welche die Kundſchaften und Berichte vom Zuſtande der Kirchen annehmen, und mit den Superintendenten berathſchlagen ſollten.

Simeon Theophilus Turnovius, beſchloß die Synode und dankte den Patronen, für ihre viele Mühe, nebſt beygefügter Ermahnung, bey den Synodalſtatuten beſtändig zu bleiben.

Der Director bedankte ſich gegen den Magiſtrat und Bürgerſchaft der Stadt Thorn, für gütige Bewirthung und Willigkeit, Franz Jezierski hielt die Abſchiedsrede im Auditorio und Erasmus Gliczner in der Kirche, worauf der 84ſte Pſalm: Wie lieblich ſind deine Wohnungen, Herr Zebaoth ꝛc. und das Te Deum laudamus, geſungen wurde.

Ich habe vor nöthig erachtet, dieſen ſo merkwürdigen Synod etwas ausführlicher herzuſetzen: dieſe auf demſelben

Der Graf Andreas Mencinski, Caſtellan von Wielun.
Der Graf Stanislaus Szafraniecz, Woywode von Krakau,
Der Graf Andreas Szafraniecz, Staroſte von Lelow,
Andreas Zaremba,
Andreas Olesznicki,
Andreas Grodziecki,
Andreas Rey de Naglowice,
Chriſtoph Pawlowski,
Peter Palczowski,
Martin Chrzanſtowski,

Dieſe anſehnliche Geſandſchaft, ging zwar an den König, der ſich damals in Krakau befand. Allein ſie gelangten nicht einmal zur Audienz, ſondern mußten unverrichteter Sache wieder abziehen.

selben gehaltenen vier Predigten, die erste, so Simeon Theophilus Turnowski, Superintendente der Großpolnischen Kirchen böhmischer Confession, bey Anfang des Synodi, die zweyte, so Gregorius von Zarrow den 23. August, die dritte, so Peter Artomius, Prediger zu Thorn am Bartholomäustage, und die vierte, so Andreas Chrzanstowski, Senior der litthauischen Kirchen am Freytage den 25. August, alle in polnischer Sprache gehalten, sind höchst merkwürdig.

Gleich nach dem Synode haben die Prediger ihre vier Synodalpredigten, schön abschreiben lassen, eine sehr merkwürdige Zuschrift an den König gemacht, die den 27. August unterschrieben, solche und diese Predigten den an den König geschickten Herren Gesandten übergeben, daß sie dieselben Sr. königlichen Majestät eigenhändig überreichen möchten; da sie aber keine Audienz erhalten, weiß man nicht, wo das Exemplar hingekommen; Johann Turnowski aber ließ solche hernach 1599. zu Thorn in 4. drucken. Ein Exemplar davon, so er mit eigener Hand bezeichnet, hat er in die Bibliothek des thornischen Gymnasii zur Verwahrung gegeben, so noch da vorhanden ist.

In der ersten Predigt wird gesagt, daß der heilige Albertus unser Vorfahr, die christliche Religion aus Böhmen mit gebracht, die mit unserer evangelischen und griechischen Religion weit näher, als der heutigen Römischen übereinkömmt. Ferner daß der König Sigismund August durch göttlichen Willen und Fügung, Anlaß und Gelegenheit, zur ersten zu Sendomir gehaltenen Generalsynode und dem daselbst errichteten Consens oder Vergleich gegeben, indem er, die ihm 1563. zu Warschau auf dem Reichstage eigenhändig übergebene Confession der böhmischen Kirchen, nicht nur gütigst ange-

angenommen, fleißig geleſen, gelobet und geſagt: daß ſie mit der heiligen Schrift übereinkomme, ſondern auch ihren Bekennern ein gutes Zeugniß gegeben, und ihnen unter ſeinem Schutz, Ruhe und Friede verſprochen. Da ſolcher nun auch der andern evangeliſchen Confeſſion ihren Gottesdienſt mit einigen verſchiedenen Cäremonien geſehen: überdies die catholiſchen Prälaten, den Evangeliſchen, ihre Uneinigkeit immer vorgeworfen, und deswegen den König wider ſie angereizet, ſo hätte dieſer friedfertige Monarch, um die unbillige Jurisdiction der Geiſtlichkeit zu hemmen, unſere Patronen, oder die vornehmſten von Adel, durch ſein Zureden dahin gebracht, daß ſie ſich zu Sendomir verſammlet, und aus dieſen verſchiedenen Confeſſionen eine gemacht.

Er führet weiter an, daß, als ihn einsmals ein Vornehmer von Adel gefragt: wie es denn käme, daß, da in Deutſchland in den Städten und auf den Dörfern, die gemeinen Leute das Evangelium ſo mit Freuden annähmen, und dem Gottesdienſt fleißig beywohnten, man hier in Polen ſelten fände, daß ein Bauer, von der catholiſchen Religion ab, und zur Evangeliſchen übergienge, und daß die Bauern, wenn ſie auch Evangeliſch wären, die Kirchen doch nicht fleißig beſuchten, er ihm zur Antwort nachſtehende Hiſtorie erzählet: Es hätte einsmals ein Evangeliſcher einen Bauer, der in Religionsſachen eben nicht ſo dumm geweſen, gefragt; warum er nicht evangeliſch würde, da er doch die Irrthümer der römiſchen Kirche einſähe? Dieſer Bauer habe geantwortet: Wir armen Leute haben nicht Zeit an Gott zu gedenken, die Herrſchaft weiß auch was zu finden, um uns am Sonntage zu beſchäftigen, und von dieſer ſchweren Sclaverey kann uns weder Gott noch der Teufel befreyen.

Endlich kann man aus dieser Predigt sehen, daß schon damals, wie ich erwähnt, eine Abrede genommen worden, sich mit den Griechen zu vereinigen, indem er spricht: wenn man sich nur mit ihnen recht unterreden wollte, so könnte wohl eine Vereinigung erfolgen, sintemal die Griechen der apostolischen Lehre näher, als der römisch-Catholischen kommen.

In der dritten Predigt, so Petrus Artomius *) gehalten, ist zu bemerken: daß ohngeachtet er, für einen lutherischen Prediger gehalten wird, auch die thornischen Prediger niemals den sendomirischen Consens unterschrieben;

*) Dieser war 1552. zu Grodzisko, oder Grätz in Großpolen gebohren, 1573. war er Hofmeister bey den jungen Grafen, Johann und Nicolao von Ostrorog, ging 1576. nach Wittenberg auf die hohe Schule, blieb aber nur etwas über ein Jahr aus, kam nach Polen zurücke und wurde 1578. zum Predigeramte ordiniret, worzu ihn die Warschauer Gemeine berufte, und nach erhaltener Erlaubniß des Erbherrn nach Wengrow in ihre Kirchfahrt einsetzte. Er hat es jederzeit mit den Philippisten gehalten, ist auch nach seinem eigenen Zeugniß, von Reformirten Lehrern ins Predigtamt nach Wengrow eingesetzt worden. In Wengrow war er vieler Gefahr ausgesetzt, und von den Catholiken, die ihn schon zuvor an sich ziehen wollten, verfolget. Und weil die Evangelischen in Warschau sahen, daß er es mit den Reformirten hielte, nahmen sie sich seiner nicht sehr an, und also kam er nach einem Jahre, von dar wieder weg, und zwar nach Krillow in Kleinpolen, wo er sechsthalb Jahr Prediger war. 1585 wurde er zum Senior des Bielscer Districts ernennet, und im August 1586. wurde er nach Thorn zum polnischen Prediger, an die St. Georgen- und St. Martinskirche berufen, und langte daselbst im September an, mit großen Lobbriefen an den Rath von der Reformirten Priesterschaft des Lubliner Kreyses, er starb daselbst den 2. August 1609. an einem Schlagflusse, Abends um 11. Uhr im 57sten Jahre seines Alters.

schrieben; der Magistrat es auch dazu nicht kommen lassen, daß dieser Artomius den thornischen Synod unterschrieben, er sich doch in dieser Synodspredigt den Consensum gefallen lassen.

Die vierte Predigt, so Andreas Chrzanstowski, Senior der litthauischen Kirche gehalten, ist an manchen Orten sehr scharf und mit großer Freymüthigkeit geschrieben. Er sagt unter andern S. 76. Bey uns in Polen einer so ansehnlichen Nation, ist es Gott sey Dank noch nicht so weit gekommen, daß solche die Erinnerung des heiligen Petri vergessen: Fürchte Gott, ehre den König. Wir befleißigen uns vielmehr so viel möglich, daß der allgemeine Friede erhalten, und die höchste von Gott gebothene Ehrfurcht, unserm allergnädigsten Könige, der uns die Conföderation beschworen, erwiesen werden möge. Aber die superklugen römischen Geistlichen, so nach unschuldigem Blute dürsten, haben bey Errichtung dieser Conföderation, sich dieses Vortheils bedienet, daß sie nur einen, obgleich nicht von den schlechtesten unter ihnen, anstatt vielen zur Unterschrift gegeben. Wir haben ihnen allezeit Treue und Glauben gehalten, obgleich der unsrigen in den Senat weit mehr waren als sie, sie haben aber Julianismum in der Krone eingeführet, und sich bemühet, es dahin zu bringen, daß der König den Dissidenten keine Amts- und Ehrenstelle mehr geben soll. Unsere Kirchen berauben und verbrennen sie, die Geistlichen verfolgen sie, und ihre Kinder werden für unehelich gehalten. Sie erlauben uns nicht Schulen zu haben, da wo wir können, verwehren ihnen die Todten zu begraben, ja schmeißen solche sogar aus den Gräbern, üben an denselben die größten, und selbst bey den Heyden unerhörten Grausamkeiten aus, da sie die Körper sehr ansehnlicher Personen mit Pfählen durchschlagen. Sei-

te 76 *). Wenn man nun erweget, das, was schon zuvor mit den Dissidenten unter diesem Könige vorgegangen, wie er von allem, was in Thorn gemacht wurde, die genaueste Nachricht hatte, und daß man ihm noch diese Predigten zugeschrieben, die darnach in verschiedene Hände gekommen, so mußte dieses nothwendig den Haß noch vermehren, zumal man die Jesuiten sehr angrif.

Nunmehro müssen wir hören, was nach dem Synode in Ansehung des wider den Posner deutschen Prediger Geriken gefällten Decrets vorgegangen:

Nach geendigter Synode reiseten die auf derselben ernannte Comissarien, ausgenommen der Woywode von Brzesc in Cujavien, Graf Leszczynski, der überhaupt nicht sehr damit zufrieden gewesen, nach Posen, und überreichten am Sonntage den 17ten Sept. nach dem Gottesdienst, den Gerike gehalten, den Senioren daselbst das Synodalschreiben, wegen Gerikens und seines Collegen Andreas Luperianus, daß ihnen der Termin, auf Martini bestimmt wäre, und die Gemeine sich unterdessen ihres Amts nicht bedienen sollte **); doch in der Hofnung, daß sie sich vielleicht noch besinnen würden.

Die

*) Dieses soll einer Dame von der bonarschen Familie wiederfahren seyn.

**) Der König Sigismund III. hatte von diesem allen Nachricht, und um vorzubauen, daß nicht neue Unruhen in Großpolen, sonderlich aber zu Posen entstünden, oder man daselbst neue Kirchen bauen möchte, so ließ er ein Mandat an die Posner Gerichtsbarkeit ergehen, so den 12. Sept. 1595. zu Krakau ausgefertiget wurde, es enthielt eigentlich eben das, was der König Sigismund August in seinem Mandato gesaget, so er den 27. Junii 1555. in dieser Sache ergehen lassen, und welches ich schon oben angeführet habe. Vid. Ozborze Haeretyckim w Poznania Krotki Rozsądek.

Die Vorsteher suchten zwar, bey den Commissarien zu erhalten, daß besagte Prediger ihr Amt bis Martini verrichten dürften, damit die so ansehnliche Gemeine, nicht gar ohne Hirten bleiben möchte, und wollten sie sich indessen nach andern Predigern umsehen, wenn sich solche nicht bequemen sollten. Allein die Commissarien versetzten, wie sie keine Ordre von der Synode darzu hätten, und sie dürften so was für sich nicht thun. Nach Martini sprachen die Synodalcommissarien den 8ten Decbr. wieder in Posen ein, sie giengen in die lutherische Kirche, zeigten ihre Briefe vor, und drungen auf den der Synode zu leistenden Gehorsam. Einer von den Posner Senioren, Naramowski, wollte den 9. Decbr. im Namen der Prediger Dilation bitten und die Gemeine, so versammlet war, berief sich auf ihren Superintendenten Gliczner, ohne welchen sie nichts vornehmen könnten; Allein die Commissarien wiesen das Synodaldecret vor, welches Gliczner selbst unterschrieben hatte. Die Gemeinde bezeugte ihren Beyfall zu dem sendomirischen Vergleich, und wollte doch auch gerne ihre beyden Prediger behalten, sie baten noch um Aufschub bis auf den Sonntag nach Ostern, und einige von den geistlichen Commissarien intercedirten selbst um eine Dilation bis auf den 25. Januar, auf welchen Pauli Bekehrung einfällt. Die Commissarien aber schützten vor, sie dürften ihre Instruction nicht überschreiten, doch wären sie zufrieden, daß man diese Sache, den Woywoden von Brzesc Grafen Leszczynski heimstellte. Gedachter Woywode kam also den 23. Januar 1596. nach Posen, und beschloß, daß Gliczner gegen Johannis nach Posen reisen, und anstatt des polnischen Predigers Andreas Luperianus, einen andern Namens Laurentius Karsnicki, der zuvor Prediger zu Gnin gewesen und 1607. den Synod zu Misloslaw unterschrieben, einführen sollte.

Als nun Gliczner dahin kam, und auch an Gerikens Stelle einen andern introduciren wollte, wurde alles unruhig, die Deutschen besetzten die Kirchthüren und die Kanzel, Gliczner war nicht ohne Lebensgefahr, und er mußte sich, so bald er konnte, aus Posen wegmachen. Die ganze Gemeine stund für Geriken, der auch selbst unter dem Adel seine Beschützer fand, ob er zwar hernach selbst um die Ruhe wieder herzustellen, Posen verließ, und einen andern Beruf angenommen *).

Der polnische Prediger Andreas Luperianus, so mit des bekannten Benedict Morgensterns Tochter verheyrathet war, wie aus der Vorrede seines Buchs de Ecclesia zu ersehen, erhielte von Johann Zborowski, der mit allen diesen Lermen gar nicht zufrieden, einen Platz als lutherischer Prediger zu Pleszow, welches Morgenstern an gedachtem Orte rühmet, und auch dieses sein Buch dem Grafen Zborowski zugeschrieben. Das Verfahren Gliczners zu Posen machte ihm viel Feinde, er wurde von seinen Glaubensgenossen in Deutschland, allwo die thornische Synode ein großes Aufsehen gemacht, ermahnet, von dem Vergleich abzustehen **).

Aus Preußen kamen gleichfalls scharfe Ermahnungsbriefe, daß er an das denken sollte, was er in der Vorrede seiner augsburgischen Confession geschrieben, und die armen Großpolen nicht in so verwirrten Umständen lassen

*) Nämlich zu Breslau bey der Catharinenkirche, wo er 1597. Pfarrer gewesen, wie aus Hans Görtz eines Münzergesellen, zu Posen gehaltenen Leichenpredigt, welcher kurz vor seinem Tode auf Zureden gedachten Paul Geriks, von der reformirten zur lutherischen Religion getreten, und 1597. zu Jena in 4. gedruckt worden, zu ersehen ist; so ich auch schon oben angeführet.

**) Regenvolscius pag. 95. Pareus Irén. c. 17. p. 84.

sen sollte. Gerike fand überall Beystand, und mag freylich Glicznern seinen Superintendenten nicht aufs beste recommendiret haben. Aus allem aber, selbst aus der thornischen Synode und Gliczners dasigen Betragen, erhellet, daß er fest bey der augsburgischen Confession gehalten. Seine Schwäche war eine Art von Prävention und Eigenliebe, diese haben sich die andern zu Nutze zu machen gewußt, deswegen haben sie ihm bey allen Gelegenheiten den Vorzug bey den öffentlichen Versammlungen und Synoden gegeben.

Selbst auf den thorner Synod mag man ihm Hofnung gemacht haben, daß man vielleicht eine Kirchenvereinigung mit den Griechen, auf der 1599. zu Wilda angesetzten Synode, zu Stande bringen könnte, deswegen mag er auch den Synod unterschrieben haben; zumal, da er nicht nur, mit dazu bestimmet, sondern sogar der Vornehmste von den dahin gehenden Geistlichen seyn sollte. Als er aber gesehen, daß aus dieser Vereinigung mit den Griechen in Glaubenssachen nichts wurde, sondern nur eine politische Vereinigung zu Stande kam, so hat er sich hernach von den Reformirten abgezogen, und an seine Widerrufung, was den sendomirischen Vergleich anlanget, gearbeitet, daß er diese Schrift kurz vor seinem Tode, auf Zureden einiger reformirten Geistlichen, soll zerrissen und verbrandt haben, ist nicht zu erweisen und auch nicht zu glauben.

Nach seinem 1603. erfolgten Tode, bekamen die Sachen eine ganz andere Gestalt, die Evangelischen giengen gänzlich von dem sendomirischen Vergleich ab, und haben den Synoden derer Reformirten selten oder gar nicht beygewohnet, wie sich alles aus der Fortsetzung dieser Geschichte zeigen wird.

Ehe ich aber darzu schreite, so muß ich noch erst erzählen, was eigentlich auf der 1599. zu Wilda gehaltenen Versammlung, zwischen den Griechen und den Evangelischen beyder Confessionen, vorgegangen, zugleich einige andere, dahin gehörige Sachen anführen, auch zuvor noch einige Nachricht, von dem so berühmten Erasmo Gliczner geben.

Es ist bekannt, daß die Griechen nach der ersten Trennung allezeit, mit der lateinischen oder römischen Kirche große Streitigkeiten gehabt. Schon zu Johann Hussens Zeiten schickten sie 1451. einen Gesandten von Constantinopel nach Böhmen, um ihr Vergnügen über dieses Unternehmen zu bezeigen. In dem Schreiben, so die Deputirten mitbrachten, wurde die auf dem Concilio zu Florenz gesuchte Vereinigung διαίρεσις ἀπὸ τῆς ἀληθῆας oder eine Trennung von der Wahrheit genannt. Man ermahnte zu gleicher Zeit die Böhmen zu einer Vereinigung. Nachdem die Reformation ihren Anfang genommen, so hatte sich ihre Lehre in die augsburgische Confession selbst, gar bald bis nach Constantinopel ausgebreitet, wie ich schon oben bemerket.

Was zur Vereinigung der Griechen, in den Russischen zu Polen gehörenden Provinzen, Gelegenheit gegeben, habe ich gleichfalls schon oben erwähnet. Auf dem Generalsynod zu Thorn, wurde in den Conferenzen, so die von dem Fürsten Constantino von Ostrog Woywoden von Kiow und dem russischen Adel, dahin gesandte Deputirte mit den vornehmsten dissidentischen Magnaten, sonderlich dem Grafen Leszczynski Woywoden von Brzesc in Cujavien und dem Fürsten Christoph Radziwill Woywoden von Wilda festgesetzet, daß die polnische Dissidenten nicht nur einige von ihren vornehmsten Theologen auf den, den 15ten May 1599. zu Vilna bestimmten Synod schicken,

schicken, sondern sich auch selbst dabey einfinden sollten. Man erwählte darzu Erasmum Gliczner, Theophilum Turnowski, Daniel Mikolajewski, Martin Janicki, Laurentium Piotrowski, und Andream Chrzanstowski; diese langten den 14ten May zu Wilda an und wurden von Christoph Pawlowicz und Martin Broniewski, im Namen des Fürsten von Ostrog, empfangen und bewillkommet. Man hatte vorläufig einige Artikel, eilfe an der Zahl zu dieser Unternehmung aufgesetzet, welche dem Fürsten von Ostrog communiciret wurden, der solche auch billigte. Ein Auszug von diesen Artikeln, so in fünf Fragen bestunde, wurde auch den Griechen communiciret. Den 24sten May, kam man bey gedachtem Fürsten zusammen, die Griechen hatten ihrer Seits drey gelehrte Männer darzu ernennet, nämlich Lucam den Presbyter von Bialogrod, Isaac Hiemen den Prior von Dubro, und Gideon den Archidiaconum von Dubro. Als sich alle gesetzet, so eröfnete der Fürst von Ostrog die Session durch eine merkwürdige Rede, worinnen er alle zur Einigkeit ermahnte, und daß man suchen sollte, diese Vereinigund zu Stande zu bringen, worauf er alsdenn gerne und geruhig sterben wollte.

Der griechische Metropolite Lucas war Präses; als solcher mit allzustarkem Eyfer redete, und in rußischer Sprache sagte: ihr hoffet vergeblich, daß wir von unserm Glauben, zu dem eurigen übergehen werden, die Vereinigung kann also nicht erfolgen, wenn ihr nicht von dem eurigen zu dem unserigen tretet, so ermahnte ihn der Fürst, gelinder zu seyn, weil dieses nicht der Weg zu einer Vereinigung wäre, welchen die christliche Liebe vorschriebe. Man war in dieser ersten Session schon über einige Punkte einig worden, als hierauf noch verschiedene ansehnliche Herren von den Dissidenten und

Grie-

Griechen ankamen, so wurde die Hofnung zu einer Vereinigung noch größer. Es wurde den 28. May eine neue Versammlung in dem Palais des Fürsten von Ostrog veranstaltet, bey welcher der Fürst Christoph Radziwill, Woywode von Wilda, der Graf Leszczynski, Woywode von Brzesc in Cujavien, Johann Abrahamowicz, Wonwode von Smolensk, Christoph Zienowicz, Woywode von Brzesc in Litthauen, der Fürst George Radziwill des Woywoden von Nowogrod Sohn, und viele von Adel sich einfanden. Man redete über verschiedene Punkte, so große Schwierigkeiten fanden, und suchte solche beyzulegen. Da es aber nicht möglich war, so wurde man endlich einig, die Union auf eine politische Art zu confirmiren, den Synod zu limitiren, bis man wegen der streitigen Punkte, die Gesinnungen des Patriarchen von Constantinopel, fürnehmlich aber des Patriarchen von Alexandria, erhalten haben würde. Der Fürst von Ostrog nahm über sich, an ihn den nöthigen Bericht zu machen, und eine Antwort zu verschaffen; das dahin abgefertigte Schreiben, wurde in der folgenden Session öffentlich verlesen, den 6ten Junii von allen dissidentischen Geistlichen, die zugegen waren, unterschrieben, nämlich: Erasmo Glicznern, Simeon Theophilo Turnowski, Daniel Mikolajewski, Gregorio Zarnowski, Martin Janicki, Laurentio Piotrowski. Die Antwort von dem Patriarchen ist zwar erfolget, aber aufgefangen und von den Jesuiten Skarga unterdrückt worden.

Da aber Johann Turnowski auch ein Schreiben an den Patriarchen von Alexandria Meletium aus Wilda den 4. Junii geschrieben, so hat ihm dieser aus Aegypten den 24. Novbr. 1600. geantwortet, zugleich auch ein Schreiben an Martinum Broniewski, den er schon lange gekannt, beygeleget. Das Project zur Conföderation

ration oder politischen Union, zwischen den Griechen und Dissidenten wurde in der Session von 28. May verlesen, von welcher auch die Catholiken nicht ausgeschlossen wurden, so die Confoderation mit den Evangelischen halten und die öffentliche Ruhe und Sicherheit beschützen wollten.

Diese politische zwischen den Griechen und polnischen Dissidenten gemachte Union, hat demnach einige Furcht bey den römisch Catholischen verursachet, und vieles beygetragen, daß man die Dissidenten nicht gänzlich unterdrücket *), als aber hernach kein Grieche und Dissident mehr in Senat genommen wurde, so war dieses das sicherste Mittel, so wohl die Griechen als Dissidenten zur römischen Kirche zurück zu bringen, damit ihre Familien nicht zu Grunde gehen möchten. Das Ansehen dererjenigen, so bey ihrer Religion blieben, war nicht hinlänglich sie zu schützen, bis endlich die Griechen und Dissidenten, durch verschiedene Tractaten, wieder ein wenig Luft bekommen. Einige haben zwar einen Unterschied zwischen den Griechen und Dissidenten machen, und den letztern allein den Namen der Dissidenten zueignen wollen, allein die so was vorgeben, zeigen ihre Unwissenheit in der Geschichte ihres Vater-

*) Lubienski in monitis de gerendo Episcopatu p. 253. in Operibus Posthumis wo es heißt: Nunc haeretici illi ad paucos redacti sunt, et nili nostros istos Ruthenos Graeco Schismati addictos in subsidium adducerent, vix in publico comparere audent.

Der Bischof von Przemysl Piasecki erwehnet auch derselben in seiner Chronica pag. 210. und spricht: Summi vi haeretici foederationem suam lege publica stabiliri contendebant, et conjuncta sua causa cum Senatoribus Religionis graecae Schismaticae, nulla negotia publica tractari permittebant.

terlandes. Die Rechte dieser Kirchen sind unzertrennlich. Denn erstlich sind beyde, die Griechen und die Evangelischen beyder Confessionen, bey der Stiftung der Republik unter dem gemeinschaftlichen Namen der Dissidenten würklich begriffen und gleicher Rechte theilhaftig worden *).

Die Griechen, so wohl Senatores als Adelische haben auch der General Conföderation 1573. beygewohnet und sie unterschrieben. Zweytens haben sich solche, wie schon gesagt im Jahre 1599. zu Wilda mit den Evangelischen, durch eine neue gültige Verbindung zu einer bürgerlichen Gesellschaft, politice vereiniget, und miteinander, für einen Mann zu stehen sich anheischig gemacht, obgleich die kirchliche Vereinigung, welche der Fürst Constantin von Ostrog Woywode von Kiow verursachte, nicht zu Stande kam **), als welche denn auch nicht so nöthig war, so wie wir zu unsern Zeiten, die kirchliche Union zwischen den Evangelischen und Reformirten, gar füglich entbehren können, da die Tractaten, jeder Confession gleiche Rechte, Freyheiten und Vorzüge in allen Stücken bestimmet. Ob sich nun gleich, diese so merkwürdige politische Vereinigungsurkunde, der Griechen und Dissidenten, in den Beylagen, zu den Fundamentis liberae Religionis Evangelicorum Reformatorum et Graecorum in Regno Poloniae et Magno Ducatu Litthuaniae, so 1764. in Folio herausgekommen, lateinisch und französisch, auch in der fortgesetzten Sammlung, von alten und neuen theologischen Sachen, des Jahres 1733. S. 888-904. deutsch befindet, so verdienet solche dennoch auch hier beygefüget

*) Volum. Leg. Tom. II. p. 841.
**) Wengierski in Histor. Sclav. Libr. IV. pag. 479.

get zu werden, zumal, da an beyden Orten viel Fehler eingeschlichen. Sie lautet aber, wie folget:

Conföderation, zwischen den griechisch-rußischen und evangelischen Glaubensgenossen, aufgerichtet zu Wilda 1599.

Wir Räthe, hohe und niedrige Beamte, Ritterschaft und andere Einwohner der Krone Polen, des Großherzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Provinzen, die wir zu der griechischen, von der morgenländischen Kirche uns übergebenen, und die Bothmäßigkeit der morgenländischen Patriarchen, erkennenden, so wohl als zu der Evangelischen, durch die sendomirische Union unter einander vereinbarten Religion, uns bekennen *), an einen dreyeinigen Gott glauben, denselben bekennen, und an den Gehorsam des göttlichen Worts, mit einander einmüthiglich halten, auch den Herrn Christum zum einigen wahren Haupt und Hirten, aller unserer Kirchen und Gemeinen haben. Nachdem wir mit Fleiß erwogen die Stiftungen, Gerechtsame und Privilegien, so den von der griechischen Religion ertheilet worden, zusammt der Generalconföderation, welche von den Dissidenten in der Religion im Jahre 1573. den 28. Jan. zur Zeit der Zwischenregierung, von den geistlichen und weltlichen Räthen und übrigen Ständen der Republik, sammt den Städten eingegangen, durch eidliche Verpflichtung bey Treue, Ehre und Gewissen, bestärket, nicht weniger, durch die von den Königen in Polen, und Großherzogen von Lit-

*) Hieraus siehet man, warum man sich in Thorn auf dem Synod 1595. so viel Mühe gegeben, den sendomirischen Consens zu behaupten.

Litthauen, unsern gnädigsten Herren, geleistete Eyde und ertheilte Confirmation bestätiget, und folglich in den Reichsconstitutionen zum öftern angezogen, und ausdrücklich verwahret wird (welche Conföderation, gleich wie sie uns verpflichtet, Frieden unter einander zu halten, und wenn aus Veranlassung des Unterschieds im Glauben, und der Absonderung der Kirchen unter den Einwohnern dieses Reichs, Blutvergiessen angerichtet, oder jemand mit Einziehung der Güter, Verletzung an seiner Ehre, Gefängniß und Landesverweisung, zur Strafe beleget werden sollte, keiner Obrigkeit oder Amt, in einem solchen Beginnen, Hülfe zu leisten, vielmehr aber, ob es gleich unter dem Vorwande eines Decrets, oder andern rechtlichen Verfahrens von jemand unternommen würde, demselben Einhalt zu thun, also auch absonderlich dieses verwahret, daß die zu Sr. königlichen Majestät Verleihung stehende Würden und Beneficien der griechischen Kirchen, derselben griechischen Religion zugethanen Personen, vergeben werden sollen):

Wenn wir ferner betrachtet, wie entgegen dieser Conföderation, entgegen den Privilegien und Verschreibungen, wodurch die Freyheit des Gottesdienstes versichert worden, und wider die hergebrachte Gewohnheit, wie solches bey Antritt jetzt regierender königlichen Majestät, sich befunden, viel Beeinträchtigung, Bedruckung, Zwang, Beschwerung und Gewaltthätigkeit, so nach und nach immer weiter gegangen, von verschiedenen Personen, vornehmlich aber von der Geistlichkeit und einigen Weltlichen der römischen Kirche verübet worden, und zwar so vielfältig, daß in Wahrheit kein Winkel dieser so weit ausgebreiteten Herrschaften, noch einige Standes Leute damit verschont geblieben, sondern alle und jede, obwohl verschiedener Weise, damit angegrif-

fen

sen und beschweret worden, daß wir hinfort, weder, der den Söhnen dieser Republik zustehenden Freyheiten des Vaterlandes, noch der Sicherheit unserer Leiber, Haabe und Güter, noch der Erhaltung unserer Ehre, so wie es sich gehöret, uns rühmen können. Man hat einen grossen Theil unserer Kirchen, Klöster und Gotteshäuser, theils durch schändlichen Raub mit grosser Grausamkeit, durch Blutvergiessen und Mordthaten, und mit unerhörtem Frohlocken, nicht nur über die Lebendigen, sondern auch über die Todten niedergerissen, zerstöhret und verwüstet. Manche sind unter dem Vorwande von römischen Geistlichen, die zu gleich Kläger und Richter gewesen, und die Processe heimlich betrieben, widerrechtlich erhaltener Decrete eingezogen, und wir der Verwaltung und Bedienung derselben entsetzet worden, und man ist noch weiter bemühet, durch Decrete, die der Conföderation zuwider sind, so an die Staroſten zur Vollziehung verschicket werden, derer mehr wegzunehmen, wie denn unter dem Schein, sothaner Vollstreckung, sich bey verschiedenen derselben, blutige Bestürmungen und Anfälle ereignet. Es sind auch schon an einigen Orten Inhibitionen ergangen, wodurch man andächtige Zusammenkünfte zu halten, den Gottesdienst, Begräbnisse und andere christliche Handlungen, ungehindert abzuwarten, und zu dem Ende, Kirchen und Gotteshäuser aufzurichten, wehren wollen, unsere Geistlichen, Pfarrherren, Vorsteher, Lehrer und Prediger, werden wegen ihrer Beständigkeit in der Religion verfolget, verleumdet, mit allerley Schmach beleget, in ihren Häusern angefallen, beraubet, vertrieben, verwiesen, aus ihren Gütern und Eigenthume gestossen, durch Ausbittung fälschlich vorgegebener Rückfälle, noch in ihren Nachkommen, benachtheiliget, auf freyer Straße und in den Städten der Republik aufgehoben, auf man-

cherley unerhörte Weise zur Vermehrung ihrer Marter und Plage, im Gefängniß erhalten, geschlagen, ersäuft, ermordet und an ihrer Statt den Gemeinen solche Hirten, die wir für Abtrünnige von den Morgenländischen Patriarchen halten, und die wir allerdings für unfähig achten, solche Kirchen, die zwar zur Collatur Ihro königlichen Majestät gehören, aber doch nicht unter dem Gehorsam der römischen Kirche stehen, und dahero einer Aenderung und Einführung des römischen Gottesdienstes, nicht unterworfen sind, zu bedienen, eingeschoben, aufgedrungen und mit Gewalt angezwungen. Indessen behalten diese von ihrer alten Obrigkeit abgefallene, sothane Beneficien, bis auf den heutigen Tag, ohngeachtet alles unsers vielfältigen Bittens, Flehens und Protestirens dagegen und fast ohne alle Hofnung der Wiederherstellung, indem wider die hergebrachte Gewohnheit nun niemand mehr, der nicht vorher dem Pabst Gehorsam zugesaget, dazu gelassen, und in den die Kirche und Geistlichkeit betreffenden Sachen, den der grichischen Religion Zugethanen, wider den uralten Brauch, je länger je mehr, gewehret wird, sich an die orientalischen Patriarchen zu halten, und mit ihnen über das Kirchenregiment sich zu vernehmen. Ja, es ist ihnen nicht genung, daß sie den zum Gottesdienst gewidmeten Orten und Personen Gewalt anthun, sie greifen auch die Weltlichen, sonderlich die vom Bürgerstande, an, blos weil sie in der Religion von ihnen unterschieden sind (die sie hin und wieder, in den Städten der Republik, nach ausländischer Weise, unter die Inquisition ziehen) indem sie dieselben aus den Zünften, Gewerken, Handlungen, Kaufmannschaft und sogar aus den Wohnungen in den Städten stoßen, indem sie ihnen Ungleichheit des Standes, Unfähigkeit ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen, ja sogar uneheliche Geburth, sonderlich

wo die Trauung von unsern Geistlichen verrichtet worden, zum öftern vorwerfen, den Eltern die Verheyrathung ihrer leiblichen Töchter mit List aus den Händen spielen, die vereheligten zu ihren geistlichen römischen Gefängnissen verurtheilen, und die Erkenntniß über weltliche Eheberedungen vor ihr Gerichte ziehen.

Dieses Feuer greifet allgemach so weit, daß es auch uns vom Ritterstande erreicht, indem, ohngeachtet wir mit den von der römischen Religion in einerley und gleicher Freyheit, in diesem Reiche gebohren worden; ohngeachtet wir alle Lasten und Pflichten gemeinschaftlich mit ihnen tragen, ohngeachtet wir zu des Königs und der Republik Diensten uns eben so willfährig finden, als sie, ohngeachtet wir überall Ehre, Treue und Pflicht so beobachten, daß aus Gottes Gnade unsere Widersacher, nichts ungebührliches auf uns bringen können, wir dennoch blos, weil wir standhaft bey unserer Religion bleiben, durch arglistige Kunstgriffe der römischen Geistlichen, von Ehren und Brodt bey dem gemeinen Wesen verdrungen, und zu Senatorenstellen, Kronwürden, Aemtern, Staroſteyen, Leibgedingen und andern einträglichen Geschäften, ja sogar Kriegesdiensten der Republik, keinen gleichen Zutritt, mit andern haben können, und selbst in unsern Privat-Angelegenheiten und in Beförderung unseres Glücks und häußlichen Wohlstandes, für Gunst und geneigten Willen, merkliche Hinderungen und Schwierigkeiten erfahren, und wann wir über das uns zugefügte Unrecht und Beleidigung uns beschweren, und mit Thränen um Abstellung derselben bitten, anstatt des geringsten Trostes Spott und Verachtung, ja oft Verweigerung des Gehörs, davon tragen. Wir können also, die in der Conföderation versprochene rechtliche Hülfe, wodurch diesen Beleidigun-

gen und Ausschweifungen wenigstens für die Zukunft Einhalt geschehen könnte, so wenig erhalten, daß man sich vielmehr öffentlich verlauten läßt, und wir in Schriften, die die römische Geistlichkeit dusgehen läßt, lesen, auch von den Weltlichen auf Land- und Reichstägen und in Gerichten immer öfters hören müssen, daß sie die Conföderation nicht nur für kein Reichsgesetz erkennen, sondern auch, sie zu billigen und zu halten, für eine ihrem Gewissen zuwiderlaufende Sache achten.

Durch dieses alles nun, wird dieses einzige Band der innerlichen Einigkeit, Liebe, Vertrauens und Friedens untereinander, welches von unsern Vorfahren und uns, wohlbedächtig geknüpfet und erhalten worden, und bey den benachbarten, die davon ein Beyspiel genommen, uns den Ruhm der Weisheit erworben hat, geschändet und zerrissen, welches doch uns unter so mancherley Drangsalen, denen wir nicht bald abhülfliche Maaße fanden, so lange nur noch obige Erklärungen nicht ausgebrochen, bey der Hofnung, daß die, so uns solch Unrecht anthun, endlich in sich gehen würden, einiger Maaßen aufgerichtet. Da aber diese Erklärungen, die statt eines Bescheids gelten sollen, uns von vielen, die sich auf mancherley Weise, und immer merklicher von uns absondern und entfernen, zu unserer Beschimpfung, Bedrohung und Bestrafung gegeben werden, und man zugleich behauptet, daß es in wenig Jahren mit unserm Gottesdienst aus seyn werde. Da man in den Predigten heftig wider uns schreyet, und die Leute wider uns aufhetzt, mit Anweisung leichter Mittel uns auszurotten, und Ertheilung des Seegens, denen die sich wider uns verhetzen lassen; Wenn wir auch die neuerlichen Verbindungen, Brüderschaften und andere Verständnisse ansehen, nicht weniger die große

Nach-

Nachsicht, bey den uns zugefügten Beleidigungen, und die oftmalige Verbindung der Stände, Gerichte und Aemter selbst mit ihnen; wenn wir bemerken, daß anstatt der Linderungen, wir je länger, je schwerere Unterdrückung, und da Gott vor sey, öffentliche und grausame Verfolgung (dergleichen in andern Königreichen durch eben die Werkzeuge, die wir bey uns in alle Regierungsgeschäfte eindringen sehen, angestiftet worden) zu besorgen haben, so finden wir uns umumgänglich, und fast wider unsren Willen gedrungen, auf uns selbst und unsere Sicherheit bedacht zu seyn und vorzubeugen, damit uns dergleichen jetzt und in Zukunft nicht treffen mögen, und dieses um desto sorgfältiger und vorsichtiger, da auf dieser unserer Vorsorge, nicht blos unsere besondere, sondern zugleich die allgemeine Wohlfahrt, und noch mehr zu sagen, nicht allein die Aufrechthaltung der allgemeinen durch Verträge und Eyde festgestellten Rechte, und Freyheiten, nicht nur die Sicherheit und der Wohlstand der Republik, sondern auch die Erhaltung und Beförderung der Ehre Gottes beruhet. Darauf nun unser höchstes Augenmerk richtende, bestehen wir der griechischen und evangelischen Religion Zugethane auf der von der Republik einmal gelegten und von uns, ohne Ansehen anderer, so davon abgewichen, heilig gehaltenen Grundfeste, nämlich auf der obgedachten Warschauischen allgemeinen Conföderation, und sind willig und bereit nach derselben auch den, der römischen Religion Zugethanen, die mit uns in Frieden und Einigkeit, wie diese Conföderation sie dazu verpflichtet, zu leben begehren (wie wir denn nicht zweifeln, daß deren noch viele seyn werden) alle Liebe, Gewogenheit, und Brüderliche Dienstgefälligkeit, unwandelbar zu beweisen. Zugleich verbinden wir uns, in Beziehung auf die Protestationen, so gegen die, der Conföderation

zuwiderlaufende Verfahren und Decrete gemacht worden, und den Anschlägen derer, die diese Conföderation verwerfen, ihr zuwider handeln und immermehr zuwider zu handeln gesonnen sind, Einhalt zu thun, und unsere Sicherheit, wider Gewalt und Unterdrückung zu verwahren, durch diese Schrift, unter den in der General-Conföderation ausgedruckten Verpflichtungen, alle insgesammt, und jeder Theil und Person absonderlich, und versprechen und geloben einander, vor dem Allmächtigen Gott, der sich nicht spotten läßt, über dieser Conföderation fest zu halten, und die christliche Lehre und freye Uebung des Gottesdienstes, zu Folge der Conföderation, uns nächst Gottes Hülfe, weder mit Gewalt, noch unter dem Schein Rechtens, entreißen zu lassen, auch die Kirchen und Gotteshäuser, die unter unserer Bothmäßigkeit stehen und wir zu bestellen haben, mit gesammter Hand zu schützen, zu beschirmen, auch alle zum Gottesdienst ausgesonderte und gewidmete Oerter und Personen, als unter dem Schuß der Conföderation begriffen, in unserer beständigen Beschirmung unter Gottes Beystand, zu halten und zu erhalten. Damit auch die bisher geschehene Eingriffe abgestellet, die Uebertretungen bestraft, der Schaden ersetzt und dergleichen in Zukunft kräftig vorgebauet werde, wollen wir auf Land- und Reichstägen und andern öffentlichen Zusammenkünften, bey den Reichsständen und besonders bey Ihro königlichen Majestät, in dessen gnädiges Wohlwollen und wohlbedächtiges Einsehen unserer Anliegen wir gar keinen Zweifel setzen, sorgfältig, einmüthig und einträchtig, bemühet seyn, und hierinn keinen Fehl oder Trennung unter uns (in Ansehung des verschiedenen Gottesdienstes und Kirchengebräuche, wie sie nach der in unsern Kirchen und Gotteshäusern, hergebrachten Weise, gehalten werden) statt geben, vielmehr einer-

des

des andern, nämlich ein Grieche anderer Griechen und Evangeliſchen, und hinwieder ein Evangeliſcher anderer Evangeliſchen und Griechen, oder eines jeden unter ihnen Unrechts, Schadens, Beleidigung und Bedrängniß, ſo ihm wegen oder in Anſehung der Religion widerfahren, ſich annehmen, und den, auf geſchehene Anzeige, darüber anzuſtellenden Berathſchlagungen auch nicht entziehen. Wenn auch, (welches Gott in Gnaden verhüten wollte) die von ihrem End, und der Conföderation Abfällige, ihren Sinn, und unbrüderliches Vornehmen nicht ändern, uns Obgedachten Gewalt und Unrecht thun, und an der griechiſchen oder evangeliſchen Religion auf einige Weiſe ſich vergreifen ſollten, entweder durch Verwehrung unſeres Gottesdienſtes, oder durch grauſames Verfahren gegen die zum Gottesdienſt beſtimmte Perſonen und Oerter, ſie ſeyn von welcher Religion ſie wollen, oder durch gewaltſames Handanlegen aus boshaftem Gemüthe wider uns, oder durch Schmälerung, Veränderung, oder gar Vernichtung, der, unſerer Religion, gewöhnlichen Amtsbedienungen, oder auch, wenn ſich jemand anmaaßen wollte, die unſern Kirchen zuſtehende Stiftungen, Vermächtniſſe, Schätze, Niederlagen, Collectengelder, bewegliche Güter, ausſtehende Schuldforderungen, und kurz zu ſagen, alle und jede Güter, ſie ſeyn von was Art ſie wollen, es ſey mit Gewalt, oder dem Schein des Rechtens, anzugreifen und einzuziehen, und überhaupt, wenn jemand unter uns oder den unſerigen um der Religion willen, würklich Gewalt angethan, inſonderheit aber, daferne unter dem Vorwande eines Decrets, ſo mit der Conföderation ſtreitet, in irgend einem Kreyſe, zu der Execution geſchritten werden ſollte, ſo wollen wir, ohne einige Ausrede (dieweil keine Noth dringender ſeyn kann, als die, welche die Ehre Gottes, ſeine Kirche und die unter

einander verbundenen Brüder betrift) so wohl alle insgesammt, als ein jeder Theil aus uns, ja eine jede Person Mann für Mann, zu dem nur die Nachricht davon gelanget, nach dem Ort, wo die Gewalt verübet werden soll, oder schon verübet worden, und auf den zur Vollstreckung angesetzten Termin, wie zum Löschen einer allgemeinen Feuersbrunst, eilen, und in Fall es jemanden unmöglich seyn sollte, persönlich zu erscheinen, zum wenigsten durch Absendung eines andern an seine Stelle, Beystand leisten, den in Gefahr stehenden Hülfe und Rettung thun, und also nicht blos mit Worten, sondern auch mit der That, ohne Ansehen einiger Schwierigkeiten oder Gefahr, ohne Bedauern der Mühe und Kosten, nach unserm besten Wissen und Vermögen, die zum Gottesdienst gehörige Personen, bey ihrem Glauben, Frieden, Gewissen und der Freyheit des Gottesdienstes erhalten, und der dazu bestimmten Oerter Sicherheit, und der Güter der Kirchen und Gotteshäuser, ungekränkten Wohlstand, behaupten. Damit man sich aber unter einander bequemer verstehen, und vor den vorfallenden Ausschweifungen, Executionsterminen oder erforderlichen persönlichen Zusammenkünften, geschwinde Nachricht ertheilet werden könne, haben wir einige allgemeine Provisoren oder Besorger des Friedens, unserer christlichen Kirchen und Gotteshäuser, unter einander erwählet und benennet, nämlich aus dem Mittel derer, der griechischen Religion Zugethanen von dem Senat, den Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Constantin Ostrog Woywoden von Kiow, den Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Alexander Ostrog, Woywoden von Volhynien, Se. Durchlauchten den Fürsten Gregorius Sanguszko Koszerski, Castellan von Braclaw, von der Ritterschaft aber, die Durchlauchtigste Fürsten, Herren Michael und Adam Wisniowiecki, den Fürsten

Joachim

Joachim Korecki, den Knias Kyrill Rozynski, Knias George Horski, die Kniasen, Bogdan und Iwan Solmirecki, Herrn Johann Tryzna, Herrn Andreas und Alexander Zacherowski, Herrn Jarochwiey Horski, Herrn George Kirdey, Herrn Labonski, Herrn Stephan Loska, mozyrischen Landmarschall, Herrn Litynski, Knias George Puzyna. Aus dem Mittel der Evangelischen aber haben wir ernennet, von den Senatoren, sowohl der Krone als des Großherzogthums Litthauen; den Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Christoph Radziwill, Woywoden von Wilda, die Hochgebohrne Herren Andreas Leszczynski auf Lissa Woywode von Brzesc in Cujavien, Herrn Johann Abrahamowicz Woywoden zu Smolensko, Herrn Christoph Zienowicz Woywoden von Brzesc in Litthauen, Herrn Fabian Cema Woywoden von Marienburg; die Hochwohlgebohrne Herren Johann Rozrazewski, Castellan von Posen, Herrn Johann Zborowski, Castellan von Gniesen, Herrn Nicolaus Naruszewicz, Castellan von Samayten, Herrn Czaplicz, Castellan von Kiow, Herrn George Korsak, Castellan von Polozk, Herrn Johann Zienowicz, Castellan von Witepsk, Herrn Peter Dohorostayski, Castellan von Minsk, Herrn Peter Niszczycki, Castellan von Belzk, Herrn Andreas Firley, Castellan von Radom, Herrn Andreas Menczynski, Castellan von Wielun Herrn Johann Drohojewski, Castellan von Sanok, Herrn Urowiecki, Castellan von Chelm, Herrn Johann Ruskowski Castellan von Prement, Herrn Adam Balinski, Castellan von Bromberg, und Herrn Christoph Monwid, auf Dorohostaie Großmarschall des Großherzogthums Litthauen. Von der Ritterschaft hingegen aus der Krone und den Woywodschaften, so unter der Gerichtsbarkeit des lublinischen Tribunals stehen; die Herren Andreas Szafraniecz, Staroſten zu Lelow, Herrn

Andreas Rey, Herrn Martin Kreza, Herrn Caspar Kempski, Herrn Walerian Kolka, Herrn Christoph Pawlowski, Herrn Sigmund Palczewski, Herrn Hieronymus von Czyzow Czyzewski, Herrn Gniewosz Starosten von Lalowice, Herrn Peter Goluchowski, Herrn Stanislaus Lancuta Stadnicki, Herrn Johann Val, Herrn Martin Chrzonstawski, Herrn Samuel Troicki, Herrn Johann Fredro von Krakowice, Herrn George Stan, Herrn Czaplic, Landrichter von Lucko, Herrn Waclaw, Herrn Johann Potocki Staroſten von Kamienice, Herrn Jacob und Christoph Sieniawski, Söhne des Woywoden von Podolien, Herrn Andreas Rzeczycki, Kämmerer von Lublin, Herrn Christoph Rey, Truchſes von Lublin, Herrn Peter und Adam Goraysky, Herrn Lipski, Kämmerer von Belzycz, Herrn Nicolaus Oſtrorog, Herrn Jahodinski Landrichter von Belzycz, Herrn Caspar Koſinski, Herrn Piſocinski, Kämmerer von Braclaw; Ferner aus den Woywodſchaften, die unter der Gerichtsbarkeit des Tribunals zu Petrikau gehören: Herrn George Latalski, Herrn Wenceslaw Seszczynſki, Herrn Sendzimog und Jacob Oſtrorog, Herrn Andreas Tomicki, Herrn Andreas von Kalinowa Zaremba, Herrn Andreas Grudziecki, Herrn Albert Witoslawski, Herrn Stanislaus Pogorzelski, Unter-Landrichter von Kaliſch, Herrn Nicolaus Orzelski, Landſchenken von Kaliſch, Herrn Sigmund Grudzinski, Herrn Christoph Marszewski, Herrn Michael Bialoſliwski, Herren Johann und Martin Broniewski, Herrn Peter Zychlinski, Herrn Palecki, Herrn Johann Chryſtoporski, Truchſes von Siradien, Herrn Widawski, Herrn Laurent. Niemoiewski, Herrn Andreas Krotowſki, des Woywoden von Inowladislaw Sohn, Herrn Niszczycki, Staroſte von Ciechanow, Herrn Sigmund Niszczycki, Staroſten von Praszinicz, Herrn Zalinski, Käm-

Kämmerer von Rawa, Herrn Stanisl. Siewierski, Staroſten von Oſtrzeszow, Herrn Simon Oſtromiecki, Herrn Adrian Chelminski, Herrn Albrecht Dorpowski; und dann aus dem Großherzogthum Litthauen, Herrn George Fürſten Radziwill des Woywoden von Nowogrod Sohn, Herrn Johann Chlebowicz, Truchſes des Großherzogthums Litthauen, Herrn Adam Talwosz, Staroſten von Duneburg, Herrn Nicolaus Zienowicz, Kämmerer von Osmian, Herrn Melcher Pientkiewicz, Landſchreiber von Wilna, Knias Jaroslaw Holowczynſki auf Kniaze, Herrn Peter Stabrowski, Staroſte von Kiydan, Knias Theodor Druski Horski, Herrn Johann Theodor Pociey, Landrichter von Wilkomisz, Herrn Johann Miaskiewicz, Herrn Andreas Jundziel, Landmarſchall von Walkowysk, Herrn Sebaſtian Pakosz, Herrn Paul Wereszak, Truchſes von Brzesc, Herrn Jacob Siemaſiek, Herrn Romi Raut, Herrn Roman Wasclewicz Kurſak, Knias George Sokolinſki Drucki, Kämmerer von Witepsk und Staroſte von Uswieck, Herrn George Sapieha, Kämmerer von Orszan, Knias Johann Drucki Hurski, Herrn Melchior Szemet, Herrn Albrecht Radziminski, Kämmerer von Samaiten, Herrn Johann Holowina, Landſchreiber von Walkomirsk, Herrn Andreas Stankiewicz, Staroſte von Minsk, Herrn Jarosz Wolk, Knias Zyziemski, Staroſte von Rzeczyce, Herrn Johann Jundziel.

Zu dieſen obbenannten Proviſoren ſammt und ſonders und einem jeden derſelben, nachdem es die nahe Gelegenheit ſeiner Wohnung an die Hand giebt, haben die, ſo in der Freyheit ihrer Religion, oder wegen der Religion gekränkt werden, und dieſerhalb Rath und Rettung bedürfen, ihre Zuflucht zu nehmen. Jene alſo, und ein jeder aus ihnen ſollen davon, nachdem und wie ſie

die

die Noth ersehen, weiter Anzeige thun, und vornehmlich davor Sorge tragen, daß der vorgefallenen Sache, auf eine heilsame und erfreuliche Art, abgeholfen werde. Damit auch diese ihre Bemühung, insonderheit, wenn sie Hauptsachen betrift, desto leichter ins Werk gerichtet werde, werden unsers Erachtens die Synoden nöthig seyn, und damit dieselben desto zahlreicher seyn mögen, versprechen wir einander unter eben denselben vorerwehnten Verbindlichkeiten, daß, wenn die Griechen eine allgemeine Synode ausschreiben, auf Begehren auch die Evangelischen, auf solcher Synode, entweder in Person, oder durch Abgeordnete erscheinen, hinwieder auch, wann die Evangelischen eine Generalsynode, nach der alten Weise ihre Synoden zu halten, berufen, auf vorgängiges gleichmäßiges Begehren, auch die, der griechischen Religion zugethan, auf ihre Synoden entweder persönlich, oder durch Abgeordnete sich ebenfalls einfinden und solchergestalt, die einen, der andern Last tragen helfen, und zu beyden Theilen, einander mit Rath und That beystehen werden, und gleich, wie wir einander, nach Inhalt der Generalconföderation, allezeit Glauben gehalten, so wollen wir auch diese Vereinigung und Verbindung, wie ein Leib unter einem Haupte, dem Herrn Christo unter einander, zu ewigen Zeiten (so daß wir nimmer davon abweichen, noch einander mit anzüglichen Schriften oder Reden beleidigen) mit göttlicher Hülfe fest halten. Diese unter den in der Generalconföderation ausgedruckten Verpflichtungen, geschlossenen Vereinigung, haben zu mehrerer Urkunden wir beyde, so wohl der griechischen als der evangelischen Kirchen zugethane eigenhändig unterschrieben, und unsere Petschaften darunter gedruckt. Geschehen zu Wilna, den ersten Mittwoch nach Pfingsten, in Jahre Ein Tausend fünf Hundert und neun und neunzig.

Hier

Hier folgen die Unterschriften und Siegel, der in dieser Acte selbst genannten und damals gegenwärtigen Personen.

Wenn man nun diese so merkwürdige Acte genau erweget, so wird man sehen, daß sie sich auf das beziehet, was ich schon oben angeführet, daß man nämlich schon auf dem Synod zu Thorn, von allem Abrede genommen, auch mag man vielleicht gar schon daselbst den Entwurf dazu gemacht haben, und dieses mag auch die wahre Ursache mit gewesen seyn, warum man mit der Synode zu Thorn so darauf gedrungen, daß der Consensus Sendomiriensis beybehalten werden sollte.

Die Anzahl der Unterschriften dieser Acte ist weit zahlreicher und ansehnlicher, als derjenigen, so den Synod zu Thorn unterschrieben; denn hier findet man drey griechische Senatores, zwanzig von den Evangelischen, funfzehn Griechische vom Ritterstande, und vier und achtzig Evangelische, also zusammen hundert zwey und zwanzig weltliche Personen, worunter achtzehn fürstliche gewesen, ohne die Geistlichen der Griechen, die in sehr großer Anzahl zugegen gewesen und der Dissidenten. Man darf sich also nicht wundern, daß die römisch Catholischen, nachdem sie gesehen, daß dieses gleichsam eine Verbindung seyn sollte, wider die Unterdrückungen der Geistlichkeit, mit welcher selbst viele rechtschaffene Catholiken nicht zufrieden waren, sich etwas gelinder bezeigten, so daß die Griechen und Dissidenten, einige Zeit Ruhe hatten. Doch, da bald darauf die innerlichen Unruhen entstunden, und man mit dem Könige nicht zufrieden war, so schob man die Schuld auf die Dissidenten, und die Unterdrückungen fiengen wieder an, so daß die Griechen und Dissidenten immer mehr von ihren Rechten, Vorzügen und Freyheiten verloren.

Nun

Nun muß ich noch die versprochene Lebensumstände des so berühmten Erasmus Gliczner, Generalsuperintendenten der augsburgischen Confessionsverwandten von Großpolen, anführen:

Erasmus Gliczner, ist zu Znin einem kleinen Orte in Großpolen an der Netze, die aus dem See Golpo kömmt, gebohren. Das Jahr seiner Geburt ist unbekannt, das weiß man aber, daß er mit seinem Bruder Nicolao, so einige Jahr älter als er, zu Goldberg in Schlesien, unter dem so berühmten Valerio Trotzendorff studiret, wie er selbst, in seiner Appellation saget. Beyde haben hernach verschiedene hohe Schulen in Deutschland besuchet. Daß er in Polen schon um das Jahr 1560. bekannt geworden, wie Herr Doctor Jablonski saget, ist ganz gewiß *) und also könnte er ohngefähr 1530. gebohren seyn; daß er aber der erste Superintendent der augsburgischen Confession in Großpolen gewesen, wie dieser so berühmte Mann und andere vorgeben **), ist ohne Grund, noch weniger aber hat er diese Würde schon 1560. besessen, wie der gelehrte Herr Salig in der vollständigen Historie der augsburgischen Confession saget ***), sintemal der so bekannte Johann Caper, Pfarrer zu Meseritz in Großpolen am Fluß Obra, schon lange vor ihm Superintendent der augsburgischen Confessionsverwandten in Großpolen gewesen; der es aber hernach unter der Hand, mit den Calvinern gehalten; denn auf der ersten 1567. zu Posen gehaltenen Synode, auf welcher gedachter Caper wegen irriger Lehre angeklagt und abgesetzt

*) in Historia Consens. Sendom. pag. 15.
**) l. c. et Acta Historico-Ecclesiastica, Hundert und erster Theil S. 636. und 637.
***) Tom. II. pag. 681.

ſetzt wurde, wird er ausdrücklich genennet: Olim Eccleſiarum Confeſſionis Auguſtanae in Polonia Superintendens *).

Da nun dieſer Caper, welcher von einigen, wie wohl fälſchlich, ein reformirter Superintendent in Großpolen genennet wird, ein kleines Tractätchen unter dem Titel: Dialogus de ſacra coena herausgegeben, worinnen er Calvini Meinung billigte, die lutheriſche Lehre aber als abſurd verwarf, ſo hat unſer Gliczner ihm hierauf in einer Schrift: Breue Colloquium contra Capri Dialogum geantwortet, welche 1565. in 4. zu Frankfurth an der Oder gedruckt iſt **). Und da Caper auch hernach, wegen anderer Irrthümer, ſonderlich in Anſehung der heiligen Dreyeinigkeit, verdächtig wurde, ſo gab Erasmus Gliczner, noch in eben dieſem Jahre, nachſtehendes Werk heraus: Erasmi Gliczneri Znenenſis de ſacroſanctiſſima Trinitate orthodoxae obſeruationes, quibus cumulatiſſime oſtenditur, Trinitatem, ter quaterque adorandum eſſe, vnum illum ac verum Deum, de quo Deuter. Cap. VI. dicitur: Audi Iſrael, Dominus Deus, noſter Deus vnus eſt, hac turbulentiſſima tempeſtate apprime vtiles neceſſariaeque piis omnibus, qui a nouis hoc in Articulo fidei Arianis conſpuuntur infectanturque Francofurti ad Oderam in Officina Ioan. Eichorni 1565. 4. Man hatte Capern ſchon auf dem Synod zu Goſtyn deswegen Vorwürfe machen wollen, weil er aber nicht darauf erſchienen, ſo iſt auf dieſem Synod Erasmus Gliczner zum Superintendenten von Großpolen erwählet worden, worzu das oberwähnte Werk, und ein anderes,

*) Fortgeſetzte nützliche Sammlungen Tom. II. Sammlung XIV. pag. 175. ſeqq.

**) Loeſchers Hiſtoria motuum T. III. Cap. III. p. 40. 41.

res, ſo er 1564. unter folgendem Titel bekannt machen laſſen, vieles beygetragen: Erasmi Gliczneri Znenenſis, Libellus breuis ac dilucidus contra nouos circumciſores Eccleſiae coenarios, qui ſeſſionem in ſacra Synaxi et acceptionem corporis et ſanguinis Chriſti in manus audacter et temere hisce turbulentis temporibus incautis hominibus obtrudunt, maximo cum ſcandalo piorum et impedimento curſus Euangelici 1. Cor. 10. ſine offenſione eſtote etc. Francof. ad Oderam 1564. und als man auf dem Synod zu Poſen 1567. Capern abgeſetzet, ſo hat man um der Verordnung des goſtyner Synods Part. II. Art. 1. nachzukommen, Martinum Croſſium an Capers Stelle zum zweyten Superintendenten von Großpolen gemacht, welcher ſich auch, auf dieſem posner Synod, gleich nach Glicznern, als Superintendent unterſchrieben *). Caper aber iſt hernach, ein öffentlicher Socinianer und Wiedertäufer worden, hat ſich in ſeinem Alter zu Schmiegel 1588. den 31ſten Julius von neuen taufen laſſen, und iſt 1609. elendiglich ums Leben gekommen **).

Erasmus Gliczner iſt ohnſtreitig 1566. Geiſtlicher zu Czieracz in Großpolen, hinter Kaliſch geweſen, und von dar im Jahre 1567. den 9ten Julius, und alſo nach dem Synod von Poſen, der den 28ſten Januar ſeinen Anfang genommen, nach Thorn zum polniſchen oberſten Prediger, in der Alt-Stadt zu Sanct Marien- und Sanct Georgen-Kirche berufen worden, mit der Bedingung, ſich daſelbſt nach der augsburgiſchen Confeſſion zu verhalten, und nichts

*) Thomä Altes und Neues vom Zuſtande der evangeliſch-lutheriſchen Kirchen in Polen. S. 14. 42.

**) Lauterbachs Ariano-Socinianismus olim in Polonia p. 263. item Adelts Hiſtoria de Arianismo olim Smiglam infeſtante. p. 42.

nichts bey der Kirche ohne Einwilligung des Magistrats zu verändern *). Ihm wurde noch in eben diesem Jahre, Johann Frenzel, so Oberprediger zu Sanct Jacob in der Alt-Stadt war, zum polnischen Prediger adjungiret **). Wie lange er eigentlich in Thorn gewesen, kann man nirgends finden. Von Thorn mag er wohl nach Grätz in Großpolen gekommen seyn, wo er noch 1579. gewesen und daselbst ein Buch in polnischer Sprache drucken lassen in 4. unter folgendem Titel: Odporna odpowiedz księzy Szkolney Iesuitow, ktorą dalina kuestye niektore okościele yo Czyścu. Dieses Werk ist deswegen merkwürdig, weil es dem Woywoden von Krakau Peter Zborowski, dem Woywoden von Posen, Stanislaw Gorka und dem Fürsten Nicolao Radziwill, Woywoden von Wilda, Großkanzler und Großfeldherrn von Litthauen, zugeschrieben, und da Gliczner in der Unterschrift sich seiner gnädigen Herren und Patronen treuen Prediger nennet, und sich als Superintendent der augsburgischen Confession unterschrieben, so ist auch kein Zweifel, daß alle diese drey Herren dieser Confession zugethan gewesen, obgleich viele den ersten und den dritten zur schweizerischen Confession gerechnet, wie ich schon weiter oben angeführet habe. Gliczners Bemühungen, die er zur Ausbreitung des Evangelii in Polen, sonderlich aber der augsburgischen Confession angewendet, verdienen allen Dank, und auf den Synoden zu Goslyn 1564. dem ersten Synod zu Posen 1567. dem Synodo praeparatorio zu Posen 1570. dem Generalsynod zu Sendomir 1570. dem Synod, so den 18. May besagten Jahres wieder zu Posen gehalten worden, um den Sendomirischen zu bekräftigen.

*) Zernekens Kern der thornischen Chronik S. 119. 120.
**) Zerneke l. c. p. 117.

tigen. Auf dem in eben diesem Jahre den 4. Octobr. zu Posen gehaltenen Synod, wo man sich über die bekannt gemachte krakauische Confession beschweret. Auf dem 1573. zu Krakau im September gehaltenen Generalsynod; auf dem 1576. den 7ten May zu Krakau gehaltenen gemeinschaftlichen Synodo; auf dem 1578. zu Petrikau im Junio gehaltenen Generalsynod; auf dem 1582. den 14ten Febr. zu Posen gehaltenen gemeinschaftlichen Synod; auf dem 1583. zu Wlodislaw gehaltenen Generalsynod; auf dem 1595. zu Thorn gehaltenen Generalsynod, ja selbsten auf dem 1599. zu Wilda mit den Griechen gehaltenen Synod, ist er eine Hauptperson, und fast allezeit geistlicher Präses gewesen, und hat alle Acten, auch selbst die, auf dem Reichstag zu Warschau 1578. an die Churfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg abgelassene Schreiben, am ersten unterschrieben.

Weil nun nach dem Tode des Königs Sigismund Augusti, die wahre Absichten des sendomirischen Vergleichs, mehr und mehr bekannter wurden, so verlor er, ohngeachtet die Umstände der damaligen Zeiten, diese Vereinigung der verschiedenen Confessionen, gleichsam nothwendig machten, dennoch vieles von seinem Ansehen, wie sich solches sonderlich 1577. und 1585. zu Wilda in Litthauen und 1582. zu Posen auf dem Synod geäußert. Dieses alles trug vieles bey, daß unser Gliczner, zumal da er von verschiedenen großen Herren aus Preußen, und den preußischen großen Städten, ermuntert worden, im Jahre 1592. im Monat Octobr. Polen verließ, und sich nach Preußen begab, wo er zu Strasburg, bey der Kronmundschenkin Gräfin Sophia Dzialynska, einer gebohrnen Gräfin Zamoyska, leiblichen Schwester des großen polnischen Großkanzlers und Großfeldhern Johann Zamoyski Hof- und zugleich Stadtprediger zu Strasburg gewesen.

Da

Da man nun die große Bewegung sahe, die unter den Gemüthern war, und daß sonderlich auch die Catholiken, wider den Consensum Sendomirienseim schrien und schrieben, so wollte man, um die Sachen wieder etwas herzustellen, einen neuen Generalsynod halten. Die von der augsburgischen Confession in Großpolen hatten solche schon im Jahre 1593. wegen verschiedener Streitigkeiten verlanget, und weil der Superintendent Gliczner nach Preußen gegangen war, so berathschlagte man darüber auf dem im Monat September besagten Jahres zu Wlodislaw gehaltenen Synod, konnte aber nichts beschließen *). Gliczner nun machte sich nach seiner Ankunft in Preußen über die augsburgische Confession her, übersetzte sie in die polnische Sprache, und ließ solche 1594. zu Danzig in 4. drucken. So ein Unternehmen machte sonderlich bey den zwey andern Confessionen ein großes Aufsehen, und es ist ganz zuverlässig, daß Gliczner durch verschiedene große Männer dazu aufgemuntert worden.

Diese von ihm verfertigte Uebersetzung und Ausgabe der augsburgischen Confession, giebt ein wahres und unbetrügliches Zeugniß seiner beständigen Zuneigung, die er zu dieser unveränderten augsburgischen Confession jederzeit gehabt, wie er denn gleich anfänglich, nicht nur bey der posner Synode von 1567. und der so berühmten sendomirischen Synode 1570. im Namen der posnischen Gemeine, sondern auch bey andern Gelegenheiten, von derselben niemals abgehen wollen, sondern vielmehr mit seinem so würdigen Bruder, dem Geistlichen und Senior von Posen, Nicolao, inständig angehalten, daß die böhmischen Brüder dieselbige für die ihrige und ihre eigene annehmen, und sich dadurch alles Verdachts fremder Lehre befreyen sollten. Da er nun in dieser herausgegebenen unveränderten augsburgischen Confession, von kei-

*) Iablonski Historia Consens. Sendomir. p. 97.

ner andern Confession, auch sogar von dem so abgedrungenen sendomirischen Vergleich, keine Erwehnung thut, sondern vielmehr das augsburgische Glaubensbekänntniß hochrühmet, auch der posnischen Gemeine das Zeugniß giebt, daß diese augsburgische Confession, wie von alter Zeit her, ihr eigenes, also auch jetzo noch, nämlich 1594. da er dieses geschrieben, ihr wahrhaftiges Bekänntniß sey, und noch darzu sich auf die Ermahnung und Festhaltung dieses Bekänntnisses, verschiedener Theologen, ja sogar auf den Brief des Churfürsten zu Sachsen Augusti, den er an ihn und den Prediger Bartholomäum Bythnern geschrieben, und die augsburgische Confession angepriesen, berufet, wo es unter andern heißt: *a qua, qui vel verbis ambiguis, vel sensu discedunt, illi schismaticorum nota vix carere possunt:* So kann man diesem allen destomehr Glauben beymessen.

Zuletzt füget er auch noch seine eigene Ermahnung an die posnische Kirchenältesten mit diesen merkwürdigen Worten hinzu:

> Derowegen gedenket doch, an diese vortrefliche Erweckungen, absonderlich, weil auch hier bey uns in Polen verwirrte Köpfe sind, denen sich das Gehirne verkehret hat, und die, da gleichsam zur Gesundheit gelanget sind, sich bemühen, diese Confession auszurotten.

Dieses machte nun in den Gemüthern einen großen Eindruck, bey den andern Confessionen aber ein großes Schrecken, indem sie eine völlige Trennung befürchteten. Man war aber bedacht, Glicznern wieder zu gewinnen und ihm andere Gedanken beyzubringen. Man suchte ihn theils durch Liebkosungen, theils durch Drohungen abzuschrecken, daß er nicht etwa weiter gehen möchte. In dieser Absicht ließ ihn Turnowski, wie schon gemeldet, auf dem im Jahre 1595. zu Krakau gehaltenen Reichstag,

seine

seine aufgesetzte Apologie im Monat März einhändigen, und die daselbst sich befindlichen Patroni und Superintendenten brachten es endlich durch viele Mühe dahin, daß Gliczner und Johann Turnowski wieder ausgesöhnet wurden; die am 3ten März gemachte Vergleichspunkte sind schon angeführet worden. Ob nun gleich nach dem 6ten Punkte die von Gliczнern neu herausgegebene augsburgische Confession von sämmtlichen Superintendenten aller drey Confessionen revidiret, die Vorrede geändert und eine andere vorgesetzt werden sollte, worinnen keine von den drey Confessionsverwandten angegriffen, oder die Brüder der böhmischen und schweizerischen Bekänntnisse beleidiget, sondern der sendomirische Vergleich vielmehr bekräftiget, und solche hernach gedruckt werden sollte: so hat doch Gliczner diese Sache immer verzögert, und da er gesehen, was auf dem thornischen Synod 1595, imgleichen im Jahre 1599. auf dem Synod zu Wilda vorgegangen, von welchem man sich und ihm so große Hofnung gemacht, so hat er nicht mehr daran gedacht, und diese neue Auflage der augsburgischen Confession, mit so einer veränderten Vorrede, ist niemals zum Vorschein gekommen. Wenn man nun alle diese Umstände erweget, so läßt sich wohl schwerlich zusammen reimen, was Wengierski in Historia Slauonica p. 94. Hartknoch in der preußischen Kirchenhistorie S. 968. Pareus in Irenico Cap. XVII. p. 93. Iablonski in Historia Consensus Sendomir. p. 99. und Herr Salig im zweyten Bande der Historie der augsburgischen Confession Cap. V. p. 786. und 800. und noch andere mehr, unserm so standhaftigen Gliczner zur Last legen wollen. Das Vorgeben von dem gedroheten Kirchenbann der deutschen Theologen ist lächerlich und ohne Grund. Die Nachricht von seiner aufgesetzten und auf dem Todtbette wieder zerrissenen Revocation, wodurch er den unsern Kir-

chen so schädlichen sendomirischen Consens bekräftiget haben soll, ist eben so ungewiß und zweifelhaftig. Warum haben denn, wie der gelehrte Herr Sylvius Wilhelm Ringeltaube in seinem Beytrage zur augsburgischen Confessionsgeschichte S. 65. 66. spricht, obgedachte Geschichtschreiber, die Zeugen nicht benennet, welche als fromme und ehrliche Männer bey dem Wiederruf, und der Zerreißung seiner verfertigten Revocation zugegen gewesen, wenn man glauben soll, daß es Gliczner auf dem Todtbette leid gewesen, daß er sich von dem sendomirischen Vergleich hat abschrecken lassen. Sollte man sich doch bald einbilden und überreden lassen, als wenn Gliczner auf seinem Todtbette, gewußt hätte, wie lange er noch leben könnte, bis die Brüder der sendomirischen Confession, aus den nächsten Oertern als Thorn, Graudenz, Gardensee und Marienwerder haben können herbey gerufen werden, und eine Reise von acht bis zehn Meilen verrichten. Wenn sie ja bey ihm gewesen, oder noch mit ihm, oder er mit ihnen umgegangen, so würden sie wohl auf die neue Herausgabe der augsburgischen Confession, und auf die neue und veränderte Vorrede nach ihrer Abrede gedrungen haben. Man darf nur endlich sein so merkwürdiges Werk Appellatia genannt, so er nach dem thorner Synod 1598. zu Königsberg drucken lassen, mit Bedacht lesen, so wird ein jeder sehen, wie groß noch damals seine Liebe zur augsburgischen Confession, und sein Eifer für dieselbe gewesen sey. Endlich starb dieser so ehrwürdige Greis zu Strasburg 1603. den 26sten Januar als ein reiner evangelisch-lutherischer Lehrer, und da nach seinem Tode die Lutheraner sich gänzlich von den Reformirten getrennet; so ist dieses das zuverläßigste Zeugniß, daß alles, was von seiner Revocation gesagt worden, falsch und ohne Grund, indem er vielmehr diese Trennung und Absonderung von dem Consens, den

zuge-

zugegen gewesenen Geistlichen seiner Confession mag angerathen haben.

Ohne Fehler ist unser Gliczner auch nicht gewesen, und weil er als ein Mann in seinen besten Jahren, zu so einer wichtigen Stelle gekommen, so ist er freylich etwas stolz darauf geworden, und von dieser seiner Schwäche hat man zu profitiren gewußt, und da man ihm bey allen Vorfällen, den Vorzug und die Oberstelle gelassen, so hat er freilich zuweilen mehr nachgegeben als er nachgeben sollen. Selbst auf dem thornischen Synod, mag man ihm Hofnung gemacht haben, daß man eine Kirchenvereinigung mit den Griechen auf der 1599. zu Wilna angesetzten Synode, zu Stande bringen könnte, welches ohnstreitig vieles beygetragen, daß er diesen Synod mit unterschrieben, zumal da er nicht nur mit dazu bestimmt nach Wilna zu gehen, sondern auch sogar der Vornehmste von den dahin gehenden Geistlichen seyn sollte; Als es aber gesehen, daß aus dieser Vereinigung in Glaubenssachen, mit den Griechen nichts wurde, sondern nur eine politische Vereinigung zu Stande kam, so hat er sich hernach von den Reformirten abgezogen.

Seine übrigen, außer die schon angeführten Schriften sind: Commentarius in Epistolam Pauli ad Philemonem. Gradisci oder zu Grätz 1572. in 4. polnisch;

Chronica Vitae, Doctrinae et Operum Iesu Christi, ex quatuor Evangelistis collecta ibid. 1579. in 4. polnisch.

Chronicon Regum Poloniae ad Zemislaum usque. Thorunii 1597. lateinisch.

Appellatia seu Apologia Confoederationis Regni Poloniae inter Dissidentes de Religione, Polonice. Re-

giom. 1598. 4. Seit der 1583. zu Wladislaw gehaltenen Generalsynode bis zu dem 1595. zu Thorn gehaltenen so berühmten Synod, schiene es schon, als wenn der Consensus Sendomiriensis fast zu Grunde gehen wollte.

Durch die Thorner Generalsynode bekam er auch keine große Befestigung; denn von der Zeit an, haben nicht nur verschiedene Auswärtige, sondern auch die Catholiken in Polen, ihren Fleiß angewandet, denselben verächtlich zu machen, und zu zertrennen.

Unter den letzten ist sonderlich der eyfrige Jesuite zu Wilda Andreas Jurgiewicz bekannt, der nicht nur wider den sendomirischen Vergleich, sondern auch wider die zu Genf 1581. gedruckte Harmoniam Confessionum unter folgendem Titel geschrieben: Bellum quinti Evangelii, in quo contra larvatam harmoniam Genevensium et fucatum Consensum Sendomirienſem clarissime ostenditur, nullam esse apud Evangelicos nostri temporis, fidei unionem et certitudinem. Vilnae 1594. et Coloniae 1595.

Imgleichen Casparus Cichovius (der rechte Namen ist Caspar Sawicki, ein Jesuite aus Litthauen) in seinem so raren 1615. 4. herausgegebenen Alloquiis Osiecensibus. Beyde Schriften sind über die maaßen scharf und mit den größten Schimpfwörtern angefüllet.

Nach Gliczners Tode, hörte vollends zwischen den Evangelischen und Reformirten alle Conversion auf, und die von der augsburgischen Confession, haben seit mehr als 117. Jahren, keinen Synod der Reformirten beygewohnet, ob solche gleich öfters darzu eingeladen worden, sondern sie haben vielmehr ihre eigene Synoden und Kirchenversammlungen gehalten, als den zu Miloslaw 1607. den zu Smiegel 1610. den zu polnisch Wilke 1634.

1634. den 17. May, wo die ganze Versammlung, von allen drey Ständen, öffentlich ihr Bekenntniß gethan, bey der reinen unveränderten augsburgischen Confession zu bleiben, zu leben und zu sterben, und mit ausdrücklichen Worten, dieses ihr Bekenntniß rund und klar, bey Verlust ihrer Seligkeit bekräftiget *). 1645 den 15. Junii zu Frauſtadt, 1647. den 19. May zu Bojanowa, 1651. den 21. Novbr. wieder zu Bojanowa, 1663. den 20. Novbr. wieder zu Bojanowa, wo der Großpolnische Adel, der unveränderten augsburgischen Confession, NB. denuo unterschrieben hat. 1675. nach Ostern zu Lissa, zu Bojanowa 1677. zu Birnbaum 1677. den 30. Sept. zu Bojanowa 1677. den 13. und 14. Octobr. 1679. den 10. Octobr. zu Lissa, 1681. den 17. Junii zu Lissa, 1684. den 11. und 12. Decbr. zu Lissa, 1692. den 17. May. zu Lissa. Weil ich die geschriebene Acten, von allen diesen Synoden in Manuscript besitze, so hatte ich solche dem seligen Pastor unserer hiesigen Warschauer evangelischen Gemeine, Herrn Scheidemantel communiciret, der sie auch 1776. nebst einigen andern ihm mitgetheilten Sachen, als die Geschichte der Slavatyszer Kirche, den Synod von Goslyn der 1565. gehalten worden, den Generalsynod von Krakau von 1573. den von Wladislaw von 1583. den von Petrikau von 1578. den von Thorn, von 1595. voran drucken lassen. Zu verwundern ist es, daß er in dieser Sammlung, den Hauptsynod von Sendomir 1570. ausgelassen. Wie denn überhaupt diese Sammlung ohne mein Wissen und sehr eilfertig vorgenommen worden, und also voller Fehler ist.

Weil die Socinianer sahen, daß die Reformirten und Evangelischen, nicht mehr zusammen hielten und zu-

*) Mart. Adelts Historia de Arianismo olim Smiglam infestante. cap. I. pag. 62.

sammen synodirten, so thaten sie im Jahre 1612. auf der zu Lublin gehaltenen Synode, einen Versuch sich mit den Reformirten zu vereinigen, woraus aber nichts wurde. Man findet von diesem allen eine merkwürdige Nachricht, in dem raren Werke, so Jacob Zborowski, ein Reformirter Geistliche auf Befehl der 1617. zu Belzycz gehaltenen Synode 1619. zu Thorn unter dem Titel: Ogien z Wodą, to iest o Uniey Traktacik 4. herausgegeben und in der von Valentin Smaltzen einem socianischen Prediger zu Rakau 1619. 4. herausgegebenen Antwort, unter dem Titel: Odpowiedz nakśiąskę X. Iakuba Zborowskiego ktorey dał titul Ogieu z Wodą.

Von Seiten der Reformirten bemühete man sich auf den 1613, 1636, und 1645. gehaltenen Synoden, die Evangelischen wieder zu einer Vereinigung zu bringen, aber vergeblich. Ohngeachtet nun nichts zu Stande kam, so erlaubten ihnen die Reformirten dennoch, als in Jahre 1649. die Cosacken die evangelische Kirche zu Neudorf oder Slawatycze verwüstet, auf das von ihnen geschehene Ansuchen, bey der im Monat May zu Belzycz gehaltenen Synode, sich der Kirche zu Piaski ohnweit Lublin zu bedienen. Dieser Ausspruch der Synode zu Belzycz wurde auf den in eben diesem Jahre im Octobr. zu Okszen gehaltenen Synod nicht nur confirmiret, sondern auch auf alle andere Oerter erstrecket *). Zumal, da dergleichen Simultanea, schon ehemals an andern Orten, als zu Krakau in Kleinpolen und zu Skoki in Großpolen gewesen. In Krakau waren viele evangelische Einwohner, so aber keinen öffentlichen Gottesdienst halten, ja nicht einmal in ihren Häusern zusammen kommen durften, die Reformirten auch, nach der letzten Ver-

*) Iablonski l. c. pag. 145. 147.

Verwüſtung ihrer Kirche zu Krakau, die 1591. den 23. May geſchahe, und bey welcher der König Sigismund III. ſelbſt zugegen geweſen, ihre Kirche hierauf nach Alexandrowicz, einem eine Meile von Krakau gelegenen und Iwan Karminski zugehörigen Gute, bringen muſten, ſo erſuchten die Evangeliſchen, die Reformirten im Jahre 1615. daß ſie ihnen erlauben möchten, in der Krakauer Gemeine ihrer Kirche zu Alexandrowicz, ihren Gottesdienſt zu halten, dieſe wurde ihnen hernach durch einen Provincialſchluß, den 26. Sept. 1616. approbiret. Es wurden ferner 1636. den 22. Junii auf der Synode zu Okszen gewiſſe Unionspuncte und Bedingungen gemacht, die merkwürdig ſind, und nochmals alles bekräftigt und unterſchrieben.

Im Jahre 1650. bekamen die Evangeliſchen auch zu Wengrow, von dem Fürſten Bogislaw Radziwill das Simultaneum bey der daſigen reformirten Kirche. Dieſe beſaſſen erſtlich ſeit langen Jahren, die daſige große gemauerte Kirche. Als aber der Fürſt Chriſtoph Radziwill Anno. 1630. dieſe Kirche auf Zureden der Königin Conſtantia, den Catholiken, weil ſie von ihnen erbauet worden, wieder abtrat, ſo hatte er in Eyl, für die Reformirten, eine kleine ſchlechte hölzerne Kirche aufbauen laſſen, bis er zu einer bequemern Zeit, wieder eine gemauerte aufbauen könnte, und dieſe hölzerne Kirche ſollte alsdenn, den von der augsburgiſchen Confeſſion abgetreten werden. Da aber verſchiedener Umſtände und Hinderniſſe wegen, hernach die Errichtung der neuen gemauerten Kirche, nicht zu Stande kommen können, ſo haben beyde Confeſſionsverwandte, bis zu unſerer Zeit, den Gottesdienſt gemeinſchaftlich in dieſer kleinen Kirche verrichten müſſen *).

Weil

*) Iablonski l. c. pag. 148.

Weil solche ziemlich baufällig worden, so hat die Warschauer Gemeine dieselbe in dem verwichenen 1784sten Jahre etwas repariren lassen, nachdem schon 10. Jahr zuvor, ein gemauertes Hauß, zu einer bequemen Wohnung des dasigen evangelischen Geistlichen, gleichfalls von der Warschauer Gemeine, war erbauet worden.

Dem allen ohngeachtet, aber haben die von der augsburgischen Confession, sich nicht auf ihren Synoden einfinden wollen. Auf dem 1663. zu Chmielnik und 1664. zu Wlodislaw gehaltenen Synoden, suchte man zwar eine Vereinigung zu machen, aber vergeblich. Da nun auf dem 1666. zu Okszen gehaltenen Synod in dem 5ten Canon, alle wegen des Consensus Sendomiriensis, gemachte Canones wiederholet wurden, und man anbefohlen, daß ein jeder Geistlicher davon ein Exemplar bey sich haben, der Consens bey den particulair Sessionen gelesen werden sollte, und man die Geistlichen von der augsburgischen Confession, deren Kirchen-Patronen von der reformirten Confession waren, dazu zwingen wollte, so machte solches Lermen.

Man suchte also auf der im Jahre 1669. zu Kaydan in Litthauen gehaltenen Synode, die Sachen beyzulegen, und trug daselbst einige Puncte vor, die von den Evangelischen Geistlichen beobachtet werden sollten. Die Fürnehmsten davon waren: Sie sollten den sendomirischen Vergleich unterschreiben, sich der Schimpfwörter und anzüglichen Reden enthalten, mit dem reformirten Geistlichen und Collegen, wenn einer wäre, ruhig und friedlich leben. Die von der augsburgischen Confession haben aber niemals den Consens unterschrieben, ob solches gleich die Reformirten gethan.

Als sich die Evangelischen zu Birze auf dem 1702. zu Bielice einem kleinen Städtgen in der Woywodschaft Nowo-

Nowogrod, gehaltenen Synod, über den Birziſchen Reformirten Prediger Czapracki beſchwerten, daß er Perſonen, die nicht unter ſeiner Kirchenzucht gehörten, getrauet, ſo wurde er deswegen beſtraft, ihm verbothen es ferner zu thun, und anbefohlen, dem daſigen evangeliſchen Prediger Weſſel, gehörige Satisfaction zu verſchaffen. Endlich iſt es durch die Bemühung des ſo berühmten Doctor Jablonski dahingekommen, daß die Evangeliſchen und Reformirten im Jahre 1712. wieder einen gemeinſchaftlichen Synod gehalten, welches ſeit dem thorniſchen Generalſynod von 1595. nicht geſchehen. Der gelehrte und kluge Doctor Jablonski, ſahe wohl ein, daß man bey dieſer Zuſammenkunft, welche die damaligen Umſtände ſo nöthig machten, auf keine andere als auf eine politiſche Union ſehen müſte, und als in dieſer Abſicht, die particulair Verſammlungen gehalten worden waren, ſo nahm der Generalpräliminairſynod den 1. Novbr. 1712. zu Thorn ſeinen Anfang, wohin ſich, nach einer Zeit von 117. Jahren, die Deputirten beyder evangeliſchen Confeſſionen, verſammleten. Als die Deputirten von der augsburgiſchen Confeſſion, den letzten October zu Thorn ankamen, ſo wurden ſie von einigen Abgeordneten von den Reformirten freundlich empfangen. Auf dieſen Synod befand ſich der ſo berühmte Doctor Daniel Ernſt Jablonski als Superintendent von Großpolen perſönlich, weil Se. Majeſtät der König von Preußen ihm gnädigſt erlaubet, dieſem Synod beyzuwohnen. Er eröfnete denſelben mit dem Geſang: Gloria in Excelſis Deo et in Terra pax, und hielt eine ſchöne merkwürdige Rede, worinnen er die Nothwendigkeit zeigte, bey dieſen critiſchen Zeiten das Freundſchaftsband zwiſchen beyden Confeſſionen feſte zu knüpfen. Unſer Jablonski wurde zum geiſtlichen Präſes erwählet. Bey der Wahl des adelichen Directoris entſtunden einige

nige Schwierigkeiten, von welcher Confession solcher zu erwählen sey. Nach einer freundschaftlichen Unterredung, aber die auf Zureden Herrn Doctor Jablonski gehalten worden, wurde alles in der Güte beygeleget. Denn da von Seiten der augsburgischen Confession, nur einer von Adel nämlich Herr Albert Dorpowski und zwey Geistliche als: Magister Matthäus Balde, Pastor zu Birnbaum und Herr Fridrich Hering, Pastor zu Lieben, und noch darzu nur *uti hospites*, als Gäste, auf diesem Synod, zugegen, von den Reformirten aber, vier Adeliche, ein Bürgerlicher und zehn Geistliche waren, so wurde Herr Nicolaus Twardowski, Landnotarius von Fraustadt, ein Reformirter zum Director erwählet, welcher aber diese Stelle sogleich, um den Evangelischen zu schmeicheln, den Herrn Dorpowski abtrat. Zu Notarien wurden von Seiten der Reformirten Herr David Cassius, Consenior von Großpolen, und von Seiten der Evangelischen Herr Magister Balde, erwählet. Der Synod dauerte nur zwey Tage, nämlich den 2ten und 3ten Novbr. Aus den gemachten Schlüssen siehet man, daß diese neue Vereinigung nur eine politische Vereinigung seyn sollte, und weil die Geistlichen Herren Deputirten von der augsburgischen Confession, die Versammlung versicherten, daß ihre sämmtlichen Mitbrüder, von so einer politischen Vereinigung nicht abgeneigt seyn, sondern man sicher hoffen könnte, daß sie alle derselben beytreten würden, doch so, daß sie auch ihren Präses, Director und Notarius haben könnten; so wurde durch den siebenden Schluß festgesetzet, daß man auf der künftigen Generalsynode, die man vor den Pacificationsreichstage, zu halten gedächte:

1) über die nöthigen Mittel berathschlagen wollte, wie man die, den Dissidenten zukommende Gesetze, Freyheiten und Rechte behaupten könnte.

2) wollte

2) wollte man sich bemühen, eine politische Union der Dissidenten in dem Königreich Polen, dem Großherzogthum Litthauen und den dazu gehörigen Provinzen zu Stande zu bringen.

Weil es sonsten gewöhnlich, daß sich die Deputirten auf den Synoden, nur in zwey Reihen unterschrieben, in der einen die politischen oder weltlichen, in der andern die Geistlichen, von den verschiedenen Confessionen, so hatte man damals als bey einer neuen und so ausserordentlichen Begebenheit, drey Reihen zu machen beliebet. Den von der augsburgischen Confession hat man als Gästen den Ehrenplatz nämlich die mittelste Reihe angewiesen. In der ersten haben sich die Weltlichen oder Politici von der reformirten Confession, und in der dritten die Geistlichen dieser Confession unterschrieben.

In Polen dauerten inzwischen die Unruhen noch immer fort. Die Republik conföderirte sich und 1716. trat, Großpolen der Tarnogrodor Conföderation bey. Man hielte alsdenn zu Lublin eine Zusammenkunft, und weil Peter der Große, seine Vermittelung angebothen, so begab sich auch der Fürst Dolgoruki, als rußisch Kayserlicher Ambassadeur dahin, die andern Gevollmächtigten Ministers waren: der Bischof von Cujavien Szaniawski, der General Graf Flemming und die Deputirten von der Conföderation. Da aber diese Unterhandlung durch einen Zufall rückgängig gemacht wurde, so begaben sich diese bevollmächtigte Ministers, welchen noch der Woywode von Masuren Chomentowski beygefüget wurde, nach Warschau.

Weil nun durch den 1716. geschlossenen Warschauer Tractat, sonderlich in dem vierten Articul, der doch so verworren ist, daß es schwer ist, den rechten Verstand davon

davon zu errathen, die Sachen der Dissidenten einen ziemlichen Stoß bekamen, so daß man sagen konnte, daß damals gleichsam das erste Gesetze, wider die Dissidenten gemacht worden, sintemal man vor dieser Zeit keines wider sie wird aufweisen können, so mußte man darauf bedacht seyn, solches wieder zu redressiren, zumal, da alles ohne ihr Vorwissen geschehen, und man die Hauptgeneralconföderationen älterer Zeiten als von 1573. 1576. 1587. ꝛc. mit keiner Sylbe gedacht, gleich, als ob von dem Eyde der Vorfahren, kein Gedanke mehr übrig bleiben sollte, sondern man hatte nur die Confö-derationes von 1632. 1648. 1668. 1674. als Leges Cardinales bestätiget, und noch darzu mit sichtbarem Widerspruch gegen dieselben hinzugesetzet: Es soll den Dissidenten nicht frey stehen, außer den alten Kirchen noch neue, die vor den erwehnten Gesetzen nicht vorhanden gewesen, zu errichten, aber den Fremden soll es erlaubt seyn, für sich alleine ihre Andacht in der Herberge oder in den Häusern, abzuwarten, jedoch ohne Predigt und ohne Gesang. Neue errichtete Kirchen sollen niedergerissen werden. Es soll nicht frey stehen, öffentliche oder heimliche Versammlungen, dergleichen während des jetzigen schwedischen Krieges, durch Mißbrauch practiciret worden, Haufenweise zu halten. Doch dieses so herrliche Gesetz, nämlich der vierte Artikel dieses Tractats, verdienet ganz gelesen zu werden; er lautet, wie folget: Gleich wie in dem rechtgläubigen Königreiche Polen und incorporirten Ländern, jederzeit ein großer Eyfer für den heiligen römischen catholischen Glauben hervorgeleuchtet hat, wie solches die deshalb gemachten Hauptgesetze, respective aber in den warschauischen Generalconföderationen der Jahre 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen, dergestalt daß

den

den Dissidenten in der christlichen Religion, außer den vor Alters gehabten Kirchen, vulgo Zbory, nebst einem freyen Gottesdienst in denselben, und welche von obgemeldeten Gesetzen erbauet worden, nicht vergönnet ist, neue Kirchen vulgo Zbory, zu errichten, sondern, daß denen, welche sich in Städten, Flecken, und andern Orten des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen aufhalten, nachgelassen sey, privatim und nur in ihren Wohnungen und Häusern, ihre Andacht zu verrichten, jedoch ohne Predigen und Singen, also, nachdem man wider hervor genommen alle alte Gesetze und respective die masurischen Exceptiones, ist derowegen durch die Authorität des gegenwärtigen Tractats feste gesetzet: daß wenn etwa bishero einige Kirchen *vulgo Zbory*, nach und nach wider die oberwehnten Gesetze, in den Städten, Flecken, Dörfern, und selbst in Adelichen Höfen neuerlich aufgerichtet worden, solche ohne einige Hindernisse, sollen demoliret werden, und denenjenigen, welche dergleichen differente Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubt, Versammlungen, öffentliche und private Zusammenkünfte oder in denselben Predigten und Singen (welches bey währendem schwedischen Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret worden) zu halten und zu verrichten. So aber einige dergleichen Zusammenkünfte, Andachten, Predigten, heimlich oder öffentlich auszuüben oder Doctores, Sectirer und Prediger, um ihre Kirchengebräuche zu halten, an sich zu ziehen, sich unterstehen, die sollen, wenn sie deshalb ertappt worden, zuerst am Gelde, hernach mit Gefängniß, und das dritte mal mit der Landesverweisung nebst ihren Predigern bestraft werden, so wohl durch die Marschälle des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, oder durch die Tribunalsgerichte, als auch durch die

Staroſten eines jeden Orts. Hiervon aber ſind allein derer auswärtigen Fürſten Miniſtri ausgenommen, welche ihre Devotion nach ihrem Gebrauche vor ſich und allein, vor ihre Domeſtiken privatim exerciren können, doch alſo, daß den andern bey Vermeidung der obgedachten Strafe, nicht erlaubet iſt, ſelbige Andachten mit zu beſuchen.

Der Verfaſſer dieſes Tractats, ſonderlich dieſes vierten Artikels war Conſtantinus Felicianus Sianiawſlic, damaliger Biſchof von Cujavien, der als Bevollmächtigter Miniſter bey dieſem Tractat zugegen war, und um ſeinen Haß gegen die Diſſidenten und ſeinen Zorn gegen die Stadt Danzig, die ſich nicht, ſo wie er wohl verlangte, bequemen wollte, auszulaſſen, opferte er das wahre Beſte der Republik auf, und brachte es durch ſeine falſche Politik dahin, daß vermöge dieſes Tractats, der auf dem, etliche Stunden lang gedauerten Reichstage, zu einer Conſtitution gemacht wurde, dieſer ehemals ſo mächtigen Republik vorgeſchrieben wurde, wie viel ſie künftighin Truppen halten ſollte, von welcher Zeit an ſich ſolche auch niemals wieder erhoben und zu ihrem vorigen Flor kommen können. In der Reichstagsverſammlung, welcher doch alle gewöhnliche Solennitäten eines Reichstags fehlten, und welche nur ohngefähr vier bis fünf Stunden dauerte, wurde dieſes Geſetze gemacht, aber nicht geprüfet, ſondern nur abgeleſen, niemanden darüber zu ſtimmen erlaubet und in den Pacificationstractat eingerücket *).

Die Catholiken ſelbſten waren darüber mißvergnügt, und die Großpolniſchen und litthauiſchen Conföderationen,

*) Lengnichs Geſchichte der Lande Preußen 9. Band S. 306. ejusdem Ius Public. Polon. Libr. III. c. 9. pag. 216. Libr. IV. c. 2. pag. 46. 366.

nen, gaben ihr Mißvergnügen in ziemlich harten Ausdrücken zu erkennen, und sagten: daß man den Instructionen der Woywodschaften zuwider gehandelt, indem dieselben unter Num. 10. diesen Punkt darinnen hätten, die alten Rechte der Dissidenten sollen unverletzt erhalten werden, nach ihren Einschränkungen: Iura antiqua Dissidentium conserventur inviolabiliter circa suas circumscriptiones.

Als nun dem ohngeachtet, und gegen die Gesinnungen der Republik, da sich die Herren Commissarien dawider gesetzet, der Tractat den 3ten Novbr. 1716. unterschrieben wurde, und der vierte Artikel von der Religion nicht nur in demselben gesetzet, sondern auch eher als der Tractat selbst, an vielen Orten öffentlich bekannt gemacht, an die Kirchthüren angeschlagen, und als ein unbewegliches Gesetze, ausgeschrien wurde; so nahmen die Corföderirten Stände solche mit großem Unwillen auf, wie solches auch aus nachstehenden Briefen, so deswegen an den Confoderationsmarschall der Krone Herrn Leduchowski geschrieben, und andern urkundlichen Beweisen, die in verschiedenen Grod-Gerichten und andern Kanzeleyen, ja selbst bey dem Tribunal des Großherzogthums Litthauen, in die Acten eingetragen worden, zu ersehen.

Der erste Brief ist von der Generalcommission des Großherzogthums Litthauen, an obgedachten Confoderationsmarschall und lautet also:

Hochgebohrner u. s. w.

Fassen Ew. Hochgebohren keine üble Meynung von unserm Eyfer für den römisch catholischen Glauben, den wir bis auf den letzten Augenblick unseres Lebens zu erhalten verbunden sind, und tadeln sie uns deswegen

nicht, daß wir, mit gemeinschaftlicher Bemühung und öffentlichen Wunsche Ihnen anliegen, daß zur vollkommenen innern und äußern Beruhigung, die Herren Dissidenten in der christlichen Religion bey ihren Gesetzen, Freyheiten und Privilegien, die durch die Eyde so vieler Könige, unserer Herren, bestätiget worden, nach altem Gebrauch und Gewohnheit, unverletzt erhalten werden mögen; denn, wofern wir durch Gottes Gnade, Frieden haben sollen, so müssen wir nächst göttlicher Hülfe, dahin trachten, daß es ein gründlicher Friede sey, zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit aller, und von dem es mit Recht heißen könne: Gleiche Ruhe für alle. Da dem zufolge die Herren Commissarien aus dem Großherzogthum Litthauen, die zum Tractat ausgesetzt sind, von uns hierzu einen ausdrücklichen Auftrag haben, so empfehlen wir auch noch besonders diese Angelegenheit, dieser Herren ganz besondern Beförderung, und bitten auch Ew. Hochgebl. wiederholentlich auf das angelegentlichste, durch ihr unvergleichliche Activität es so einzurichten, daß nach so vielen täglich fortdaurenden Drangsalen, ein erwünschter völliger Friede erlanget werde, und den Herren Dissidenten in der christlichen Religion, keine Gelegenheit sich zu beklagen, übrig bleibe. Welches alles wir dem Urtheil ihrer vollkommenen Klugheit, uns selbst aber Ew. Hochgebohrnen gewohnten Gnade empfehlen, und verharren. Ew. Hochgebohrnen u. s. w.

Casimir Sapieha, Woywode von Wilna, Generalmarschall des Großherzogthums Litthauen bey der Brzesser Commission.

Zwey-

Zweyter Brief.

Der zu Brzesc versammleten Hochgebohrnen Herren Senatoren auf der Generalcommission des Großherzogthums Litthauen, an den Hochgebohrnen Herrn Leduchowski, Generalmarschall der Conföderirten Stände der Republik.

Hochgebohrner u. s. w.

Wie viel und großes Mitleiden die Herren Dissidenten in der christlichen Religion gefunden, als man von der ihnen so schwer fallenden Einschränkung in dem gegenwärtigen Tractat benachrichtiget worden, das werden Ew. Hochgebohrnen und Ihr Hocherleuchtetes Collegium aus den Briefen ersehen, die so wohl der Herr Conföderationsmarschall des Großherzogthums Litthauen, als auch die ganze hiesige Commission in dieser Sache geschrieben, welchen auch wir beytreten, nicht nur aus Hochachtung für diese würdige Personen, sondern auch, weil wir wohl wissen, daß sie sich sehr bescheiden betragen, und gemeinschaftlich mit uns, mit der größten Sorgfalt, die öffentliche Wohlfahrt unseres Vaterlandes, zu befördern suchen. Wir bitten daher aufs angelegentlichste, sie bey ihren Rechten und Immunitäten, nach hergebrachter Gewohnheit ungekränkt zu erhalten, und nennen uns mit der größten Hochachtung ꝛc.

Carl Stanislaus Fürst Radziwill, litthauischer Großkanzler, Casimir Fürst Czartoryski, litthauischer Unterkanzler. Michael Casimir Kociol, litthauischer Großschatzmeister, Wladislaus Sapieha Woywode von Brzesc.

Brzesc den 26. Sept. 1716.

Dritter Brief.

Der zu Brzesc versammleten Hochgebohrnen Herren Commissarien des Großherzogthums Litthauen, an die Hochgebohrnen Herren Generalmarschälle, Räthe und von der Krone Polen und Großherzogthum Litthauen ernannten Commissarien.

Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne u. s. w.

Da die vornehmste und auf die spätesten Zeiten fortdauernde Sicherheit der ganzen Nation, in der festen Gründung des innern und äußern Friedens bestehet, so wünschten wir, damit der gegenwärtige Tractat ein rühmliches und dauerndes Andenken bey der Nachwelt hinterlasse, daß kein Artikel in denselben eingerückt würde, der die öffentliche Ruhe bald wieder stöhren könnte. Wie wir denn auch jetzt, in Gewährung des billigen Ansuchens der Herren Dissidenten in der christlichen Religion, welches sie an die ganze Versammlung unserer in Brzesc niedergesetzten Commission, mit dem empfindlichsten Schmerz ergehen lassen, einmüthig für diese Herren bitten, daß sie, da sie sich friedlich verhalten, und nichts ungebührliches verlangen, bey ihren, in den Generalconföderationen, den Wahlverträgen, und so vielen Constitutionen im Gesetzbuch ausgedruckten Rechten, ungekränkt, ohne einige Aenderung, nach wie vor erhalten werden mögen: Wie wir denn dieses auch schon vorher den Herren Commissarien, die aus unsern Mitteln zu dem warschauischen Tractat ausgesetzet worden, in ihrer Instruction mitgegeben und ihnen sorgfältig empfohlen darüber zu halten. Uebrigens verbleiben wir mit der größten Hochachtung. Brzesc den 7. Novbr. 1716.

Die-

Dieſes Schreiben iſt von dem Grafen Caſimir Sapieha Woywoden von Wilda, Generalmarſchall des Großherzogthums Litthauen bey der Brzescer Commiſſion, und allen ſieben und zwanzig Gliedern derſelben unterſchrieben.

Vierter Brief.

Des Hochgebohrnen und Hochwürdigen Herrn Mathias Ancutä, Biſchofs von Miſſionopel *) an den Hochgebohrnen und Hochwürdigen Herrn Szaniawski Biſchof von Cujavien.

Da der Artikel wegen Einſchränkung in der Religion auch auf die im Großherzogthum Litthauen

*) Ancuta war ein gebohrner Litthauer, 1694. wurde er Probſt zu Wilkomirsk und Szacki, 1695. Domherr von Smolensk und Liefland. Er wußte ſich ſonderlich bey den damaligen unruhigen Zeiten, bey dem Biſchofe von Wilda Brzoſtowski zu inſinuiren, der ihm auch bey den geheimſten Sachen gebrauchte. Er wurde in der Folge von demſelben, dem Könige Auguſt II. und dem Pabſt Innocenz XIII. recommendiret, und mit ihrer Einwilligung von ihm zum Coadjutor angenommen. Brzoſtowski ſtarb 1722. und ehe die Expedition aus Rom kam, ſtarb auch Ancuta 1723. Er hinterließ ſeinem Bruder, von dem ich gleich reden werde, eine ſchöne Bibliothek mit der Bedingung, daß ſolche nach ſeinem Tode, an die Bibliothek der Academie zu Wilda kommen ſollte, welches auch geſchehen. So ſehr ſich dieſer Ancuta für die Diſſidenten damals intereſſiret, ſo ſehr war bald darauf ſein Bruder George Caſimir Ancuta wider ſie aufgebracht. Er hatte zu Wilda ſtudieret, wurde 1715 Iuris utriusque Doctor, 1716. Domherr von Wilda, 1719. Official von Wilda. Wegen ſeines Eyfers wider die Diſſidenten, wurde er zum geiſtlichen Referendatio recommendiret. Als die Diſſidenten, wie ich oben angeführet habe, nach dem Ausſpruche des Danziger Generalſynodi, ihre Bitt-

thauen befindlichen Herren Disidenten gerichtet wird, diese aber sich weiter nichts anmaßen, als das ihnen zugestandene Recht der freyen Religionsübung, so bitte ich Ew. Hochwürden, daß die gedachte Einschränkung nicht auf die Einwoh-

Bittschrift und ihre Jura und Libertates hatten drucken lassen und solche 1718. auf dem Reichstage, dem Könige und den Ständen der Republik zu Grodno übergeben: dieser Ancuta aber davon Nachricht bekam, so verfertigte er sogleich sein so bekanntes aber auch schon sehr rares Buch: Ius plenum Religionis Catholicae in Regno Poloniae et Magno Ducatu Lithuaniae. Er hatte solches dem Primas Stanislaus Szembek, den Bischöfen, Senatoren, Ministern und den Landboten zugeschrieben und communiciret, und es ihnen schriftlich auf diesem Reichstag zu Grodno 1718. übergeben. Und dieses Werk brachte so viel zu wege, daß der in der Landschaft Welun in Großpolen zu diesem Reichstage erwählte Landbote Herr Andreas Piotrowski, so von der reformirten Religion war, nicht in der Landboten Stube gelitten wurde. Der damals so berühmte Jesuite Stanislaus Sokulski, hat an der Ausarbeitung dieses Buches viel geholfen, welches 1719. zu Wilda 8. gedruckt wurde. Weil nun dieser Ancuta, durch sein Buch es dahin gebracht, daß die Dissidenten aus der Landboten-Stube verdrungen worden, so empfohlen ihn der Primas Szembek und andere Große dem Könige so sehr, daß er ihn den Bischof von Wilda, Carl Peter Pancerzynski zum Coadjutor recommendirte, welcher ihm auch cum jure succedendi annahm. Der Pabst machte ihn zum Bischof von Antopatra. Er starb aber eher als der Bischof, nämlich 1729. Eine große Unwahrheit muß ich noch von diesem George Casimir Ancuta bemerken: dieser giebt in seinem 1719. gedruckten Buche: Ius plenum Religionis Catholicae vor, daß damals die Dissidenten in Polen und Litthauen, beynahe dreytausend Kirchen, so sie den Catholiken abgenommen, in Händen gehabt S. 133. Aus so einer Nachricht kann man sehen, wie sehr sich auf die Nachrichten dergleichen Schriftsteller zu verlassen.

wohner des Großherzogthums Litthauen, ausgedehnet werde; denn ich muß bekennen, daß wir an den Herren Dissidenten im Großherzogthum Litthauen die vornehmsten Vertheidiger unserer Rechte haben; diese Herren vertheidigen allezeit unsere geistlichen Rechte, damit die ihrigen nicht untergraben werden. Geruhen daher Ew. Hochwürden durch Ihr höchstes Ansehen, es dahin zu bringen, daß ein jeder seines von der Republik ihm zugestandenen Rechts, sich zu erfreuen habe. Uebrigens beharre ich mit der tiefsten Verehrung Ew. Hochwürden, unterthänigster Diener.

Matthias Ancuta, Bischof von Missionopel, Referendarius des Großherzogthums Litthauen, Weyhbischof, Prälat und Coadjutor von Wilna. Brzesc den 24. Octobr. 1716.

Fünfter Brief.

Des Hochgebohrnen Herrn Stanislaus Potocki, Wachtmeisters und Marschalls der Conföderirten Armee des Großherzogthums Litthauen, an den Hochgebohrnen Herrn Potocki, Staroſten und Marschall der Woywodschaft Belzk.

Hochgebohrner ꝛc.

Obgleich bereits vor diesem meinem Briefwechsel, mit Ew. Hochgebohrnen in der vorgestrigen öffentlichen Versammlung der Republik im Namen der in der Krone Polen und im Großherzogthum Litthauen befindlichen Dissidenten, das Ansuchen ergangen, den neuerlich zur Beendigung des Tractats ernennten Hochgebohrnen Herren Commissarien der Republik zu empfehlen, daß sie darauf antragen möchten: damit vorgedachte Dis-

sidenten nebst der freyen Uebung ihrer Religion, auch bey den alten Rechten des Reichs, den Conföderationen und Constitutionen, für die Aufrechthaltung des Friedens, erhalten würden; da jedoch von gedachten Herren, unter der litthauischen Armee, beydes der polnischen und der auf deutschen Fuß gesetzten, sich eine nicht geringe Anzahl befindet, die nach dem Beyspiel der altpolnischen Ritterschaft, die Rechte und Freyheiten des Vaterlandes, mit eigener Brust vertheidigen, und ich von ihnen nur unlängst, im Namen aller gebethen worden, so ersuche ich Ew. Hochwohlgebohrnen inständigst und bitte Sie um der Brüderlichen Liebe und zugleich der Liebe zum gemeinen Besten willen, nach Recht und Billigkeit, der vortrefflichen Ritterschaft des Großherzogthums Litthauen, vermöge Ihres gegenwärtigen Amtes, durch Ihr Ansehen und Geschicklichkeit, in gedachtem Verlangen zu willfahren, und zu einem Gott gebe glücklichen Schluß des Tractats behülflich zu seyn. Sie werden dieses bloß um der Erhaltung der Gesetze der Republik willen thun, mich aber, nebst der gedachten Ritterschaft, werden Sie dadurch zu gegenseitigen Diensten verpflichten.

Ich wiederhole meine Bitte, umarme und verehre Sie mit brüderlicher Zuneigung und bin Ew. Hochwohlgebl. u. s. w. Stanislaus Potocki. Aus dem Lager bey Surowo 1716. den 7ten Sept.

Aus Großpolen liefen gleichfalls, von der zu Erzoda gehaltenen allgemeinen Versammlung, dergleichen Schreiben und Instructiones an die zum Tractat von Seiten der Provinz Großpolen ausgesetzte Commissarien, unter den

den 16ten Novbr. 1716. ein, in welchen unter andern folgendes zu lesen:

Auch dieses müssen Wir Ew. Hochwohlgeb. berichten: daß die Herren Dissidenten unsere Brüder, als in unserer Versammlung, der Artikel des Tractats, der die Religion betrifft, verlesen wurde, sich dadurch sehr beeinträchtigt befunden, daß man hinzugefüget, es sollten die Kirchen auf den Landgütern, imgleichen auf den adelichen Höfen, zerstöhret werden; da das Gesetze hingegen nur verbietet, daß zu Vermeidung der Unruhen, in königlichen und geistlichen Gütern, keine neue Kirchen erbauet werden sollen, ohne der adelichen Güter zu gedenken. Wir bitten dahero Ew. Hochwohlgeb. im Namen der ganzen Versammlung, daß Sie, ohne etwas neues hinzu zu setzen, die Herren Dissidenten nur bey ihren alten Rechten erhalten. u. s. w. Andreas Skorzewski Marschall der Woywodschaft Posen, und Kalisch. Gegeben zu Srzoda den 16ten Nov. 1716.

Der Artikel aber der Instruction, so die confoderirten großpolnischen Woywodschaften, denen von eben diesen Woywodschaften zum Tractat ernennten Herren Commissarien gegeben, lautet also:

Punct, der den Herren Commissarien, die zur Confoderation zurück gekommen, wegen der Forderungen unserer Versammlung gegebenen Instruction. Srzoda den 16ten Nov. 1716.

Es ist die Forderung von unsern Brüdern den Dissidenten in der christlichen Religion an uns ergangen, daß sie bey den alten Rechten der Republik erhalten werden möchten; da dieselbe billig verdient in Betrachtung gezogen zu werden, so wer-

werden die Herren Commissarien dafür sorgen, daß, nächst der Erhaltung, des, durch so viele Gesetze versicherten Friedens, zwischen den Dissidenten in der christlichen Religion, sie auch bey ihren alten Rechten, die durch den Eyd der Allerdurchlauchtigsten Könige bestätiget worden, erhalten werden.

Diese und andere Begehren legen die einmüthigen Wünsche unserer Versammlung dar, um derer Erhaltung wir Ew. Hochwohlgeb. bey der Liebe zum allgemeinen Wohl verpflichten.

Andreas Skorzewski Marschall der conföderirten Woywodschaften Posen und Kalisch.

(L. S.)

Die conföderirten Stände der Republik reflectirten auf diese Vorstellungen, und unter den Punkten, so solche den Räthen, die von der allgemeinen Sitzung zu Prag bey Warschau den 22ten Decbr. 1716. an die bevollmächtigten Ministers Sr. königliche Majestät abgesandt worden, gegeben, lautet der dritte folgendermaßen:

Die Rechte der Dissidenten sollen unversehret, ohne einige Beschwerde und Neuerung, nach den alten Gesetzen und eingeführten Gewohnheiten, erhalten werden.

Stanislaus Leduchowski, Kämmerer von Krzemieniecz, Conföderationsmarschall der Republik.

Christoph Sulistrowski, Fähnrich von Oszmian, Generalmarschall der Conföderation des Großherzogthums Litthauen.

Die

Die Antwort, so die königliche Miniſters darauf gaben, war eben nicht ſehr troſtreich und lautet wie folget:

Zum dritten: den ältern Rechten der Diſſidenten, iſt durch den im Tractat ausgedruckten Artikel von der Religion nichts benommen. Allein, weil ſich zur Zeit des ſchwediſchen Krieges und der innerlichen Unruhen, einige Misbräuche zuwider den alten Rechten eingeſchlichen, ſo ſind die Gränzen der Geſetze nur in der Abſicht erneuert und wieder hergeſtellet worden, damit dieſe Misbräuche ſich nicht weiter verbreiten, und die gehörigen Gränzen überſchreiten, unbeſchadet dem Frieden zwiſchen den Diſſidenten und der Gleichheit des Standes in Abſicht auf gleiches Recht und gleiche Strafe.

Conſtantinus Szaniawſki Biſchof von Cujavien und Pomerellen. Bevollmächtigter Ihro Königl. Majeſtät, mit Vorbehalt der Rechte der heiligen römiſchen Kirche und des Vaterlandes gegen die Diſſidenten.

Stanislaus Chomentowski, Woywode von Maſuren, Bevollmächtigter Ihro Königl. Majeſtät mit Vorbehalt der Rechte der heiligen römiſchen Kirche, des Vaterlandes und des Herzogthums Maſuren gegen die Diſſidenten.

Jacob Heinrich Graf von Flemming, Großſtallmeiſter des Herzogthums Litthauen, Bevollmächtigter Ihro Königl. Majeſtät, dem Eide des Königs, in Anſehung der Diſſidenten unbeſchadet.

Als auf dem Pacificationsreichstage 1718. die Stände verlangten, daß dieſer Artikel caſſiret werden ſollte, ſo verſetzte der Biſchof von Cujavien Szaniawski und die übrigen Gevollmächtigten Miniſters, wie ſie durch den beſagten Artikel nur die Misbräuche, die im letzten

Kriege

Kriege eingeschlichen, abstellen, und keinesweges den Dissidenten in ihren Rechten Eintrag thun wollten.

Weil nun viele aus dem Senat und Ritterstande den damaligen Conföderationsmarschall baten, darauf zu sehen, daß die Dissidenten, bey ihren alten Gesetzen, Privilegien und Freyheiten gelassen werden möchten, so übergab gedachter Marschall mit allgemeiner Einwilligung, einen Entwurf zur Erläuterung des Gesetzes, worinnen alle alte Rechte, Privilegia und Freyheiten, nach dem alten Gebrauch und nach den Conföderationen, Pacta Conuenta, Iuramenta der Könige und der Bekräftigung derer Rechte, und nach den Gesetzen der Jahre 1573. 1575. 1587. wegen des Friedens, der Sicherheit und Religionsübung der Dissidenten versichert und unverletzlich bestätiget wurde, und das non obstante alia contraria dispositione.

Dieses Project lautet von Wort zu Wort also:

Project, welches mit öffentlicher Zustimmung von dem Hochgebohrnen Reichstagsmarschall, eigenhändig unterschrieben und übergeben worden, um in die Constitution eingerückt zu werden, unter dem Titel:

Reassumirung und Genehmigung der Rechte der Dissidenten in der christlichen Religion im Reiche und im Großherzogthum Lithauen:

Die Dissidenten in der christlichen Religion erhalten wir nebst andern Rechten, Privilegien und Freyheiten, in der Gleichheit des adelichen Standes und seiner Vorrechte nach altem Gebrauch gemäß, den Generalconföderationen, den Wahlverträgen, Versicherungen, Constitutionen, Eiden der Könige und Statuten des

Groß-

Groſsherzogthums Litthauen, und beſonders denen, die in den Jahren 1573. 1575. 1587. 1627. 1632. 1638. 1648. 1650. 1654. 1655. 1667. 1685. wegen des Friedens, der Sicherheit und freyen Religionsübung der Diſſidenten verordnet worden, ohngeachtet einer andern dieſem zuwiderlautenden Verfügung, und das beſchlieſſen wir mit einmüthiger Bewilligung aller Stände.

Stanislaus Leduchowski, Kämmerer von Krzemieniecz, Reichstagsmarſchall.

Aber, anſtatt dieſen ſo billigen und gerechten Entwurf zur Conſtitution der conföderirten Stände anzunehmen, wurde nur folgende kurze Erklärung oder Erläuterung des 4ten Artikels abgefaßt, als ein neues Project übergeben, von dem Reichstagsmarſchall eigenhändig unterſchrieben, um in die Conſtitution eingerückt zu werden und lautet alſo:

Erklärung des vierten Artikels im gegenwärtigen Tractat, die durch ein Diplom Ihro Königl. Majeſtät verſichert, und mit Genehmigung in die Sammlung der Reichsgeſetze eingerückt werden ſoll.

Die Diſſidenten in der Religion erhalten wir, bey ihren alten Rechten, Privilegien und Vorrechten, alle Misbräuche aber werden abgeſtellet, nach vorgängigem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren, vor dem, durch das alte Geſetz verordneten Gerichte.

Stanislaus Leduchowski, Kämmerer von Krzeminiecz, Reichstagsmarſchall.

Der König Auguſt II. an welchen ſich die Diſſidenten, durch dieſen Zufall erſchreckt, gewendet, ſuchte zwar eine

eine Erklärung zum Besten der Dissidenten zu bewirken, und versprach solche durch ein königliches Diploma zu confirmiren.

Anstatt aber, des oben angeführten ersten Projects, wurde die zweyte kurze Erklärung und zugleich das Königliche den 3ten Februar 1717. unterschriebene Diploma übergeben und genehmiget, und hiermit mußten sich die Dissidenten begnügen; das königliche Diploma aber lautet folgendergestalt:

August II.

Von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Litthauen; thun allen und jeden, denen daran gelegen ist, durch unsern gegenwärtigen Brief, kund und zu wissen: Ob wir gleich dafür halten, daß zur Befestigung des Friedens der Dissidenten in der christlichen Religion, in dem Reiche und dem Großherzogthum Litthauen, außer den alten und neuen Confoderationen und Unserm Wahlvertrag, nichts weiter nöthig sey; so erklären wir doch um den Wünschen und Begehren gedachter Dissidenten in der christlichen Religion gnädigst zu willfahren, (damit sie nicht meinen, als sey die gemeinschaftliche Gleichheit des Adels und ihr Friede, durch die in den jetzigen Tractat eingerückten Artikel, verletzet worden) daß diese Artikel, die in dem Tractat eingerücket worden, den Confoderationen von 1573. 1632. 1648. 1668. 1674. und 1697. und Unserm Wahlvertrag, der diesen Dissidenten zu statten kommt, nichts benehmen sollen, und erhalten obgedachte Dissidenten in der christlichen Religion, bey ihren in allen diesen Confoderationen, nach ihrem Inhalt, (der so angesehen werden

den soll, als ob er hier eingerücket wäre) beschriebenen Freyheiten, wollen auch, daß sie von allen Ständen, Beamten und Gerichten, dabey erhalten werden sollen.

Urkundlich dessen, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit dem Reichsinsiegel, zu versehen befohlen. Gegeben zu Warschau den 3ten Februar 1717. Unserer Regiernng im 20sten Jahre.

August König. (L. S.)

Matthäus Iliak

Brodawischer Schwerdtträger

J. K. M. Secretaire.

Die angeführten zwey letzten Ducumenta aber, nämlich die Erläuterung des 4ten Artikels des Tractats, in Ansehung der Dissidenten, so von dem Conföderations- und Reichstagsmarschall, und das königliche Diploma, so von dem Könige selbsten unterschrieben, befinden sich nicht in den Constitutionen, sondern sind, wie viele andere zum Besten der Dissidenten gemachte Gesetze, mit Fleiß unterdrückt und weggelassen worden. Als nun die Dissidenten diese Erläuterung und das königliche Diploma hatten, so wagten sie es auch wiederum, im Jahre 1718. einen gemeinschaftlichen Generalsynod zu halten, um so viel mehr, da die traurigen Umstände der Dissidenten solches erforderten. Sie hoften noch überdies, es dahin zu bringen, daß die wenigen erlangten Vortheile, oder die Erklärung des 4ten Artikels, und das erhaltene königliche Diploma, auf dem künftigen Reichstag, oder durch den künftigen allgemeinen nordischen Frieden, unterstützet und befestiget werden möchten. Gedachter Synod, wurde also den 2ten Sept. zu Danzig festgesetzet. Er-

wurde aber ganz stille in einem Privathause gehalten. Nachdem die Herren Delegirten von den drey Provinzen, Großpolen, Kleinpolen und dem Großherzogthum Litthauen beyder Confessionen daselbst angelanget, so wurde der schon gedachte Herr Magister Christoph Arnold, General Senior von Großpolen von der augsburgischen Confession, zum geistlichen Präses erwählet.

Der Director vom Ritterstande, war der königliche Kammerherr, Herr Bonaventura Kurnatowski, und der Consenior von Samogitien Herr Michael Renczynski wurde zum Notario erwählet. Dieser Synod gieng ganz ruhig und gut von statten. Man wurde in Ansehung des ersten Punkts einig, sich nochmahls wegen des vierten in dem warschauer Tractat sich befindlichen und die Dissidenten betreffenden Artikels, an den König und die Stände der Republik, durch eine demüthige Bittschrift zu verwenden, und darinnen die Beschwernisse und Klagen, sonderlich aber die neuen, die schon nach dem letzten warschauer Reichstag entstanden, vorzustellen. Dieses Bittschreiben sollte in polnischer, lateinischer und deutscher Sprache, mit einigen dazu gehörigen Documenten, so bald als möglich gedruckt werden, daß es auf dem künftigen Reichstage fertig wäre.

Es wurde ferner im 2ten Artikel, eine Correspondenz unter den Dissidenten bestimmet, und sonderlich im 6ten Artikel festgesetzet, die politische Defensivunion, die man 1599. mit den Griechen gemacht, wieder zu erneuern. Weil diese Sachen einen ziemlichen guten Fortgang hatten, so wurde im Jahr 1719. ein zweyter Generalsynod zu Danzig bestimmet, so vom 27sten Februar bis den 6ten März gedauert hat. Es befanden sich darauf von der augsburgischen Confession, der mehrgedachte Generalsenior von Großpolen, Herr Christoph Arnold,

Arnold, der Consenior aus Samogitien Herr Rekuc aus dem Großherzogthum Litthauen, und Herr Samuel Nerlich, Consenior von Kleinpolen, wie auch verschiedene Deputirte aus Großpolen von der reformirten Confession. Vom Ritterstande war die Anzahl ziemlich groß, da unter andern auch der Freyherr Heinrich von der Goltze, der ehemals Feldmarschall in russisch kaiserlichen Diensten gewesen, zugegen war, so wurde dieser Herr einmüthig zum Director der Generalsynode ernennet. Auf diesem Synod ist alles gleichfalls sehr ruhig zugegangen, indem man nur das gemeinschaftliche Beste der Dissidenten vor Augen gehabt, so daß dieser Synod dem vorigen, fast in allem gleich kommt.

Indessen war das Bittschreiben, so im Jahre 1718. auf dem Generalsynod zu verfertigen und in den drey oberwehnten Sprachen drucken zu lassen, verordnet worden, 1719. fertig, und die Dissidenten sahen sich genöthigt dasselbige, wegen verschiedener vorgefallenen Umstände, noch in diesem Jahre den 3ten Julii Se. königl. Majestät zu übergeben. Da nun solches viele merkwürdige Sachen in sich enthält, so wird es nicht undienlich seyn, es gänzlich hiermit einzurücken. Es lautet aber folgendermaßen:

> Ew. Königl. Majestät in aller unterthänigster Devotion fußfällig anzutreten, nöthiget Uns Unterzeichnete, die große wiederrechtliche Gewalt, welche wir sonderlich von der catholischen Geistlichkeit, eine geraume Zeit her, leiden müssen. Denn ob wir wohl in der guten Hofnung gestanden, man würde uns auf die in Grodno auf letztem Reichstage, im Namen aller Dissidenten, im ganzen Königreich und Großherzogthum Litthauen, überreichte allerunterthänigste Supplique, wenigstens bis zur Reassumirung des

Reichstags, in Ruhe lassen, und die Allergnädigste Declaration Ew. königl. Majestät und der ganzen Republique auf demselben erwarten; so erfahren wir doch täglich mit unserer höchsten Bestürzung das Gegentheil; Die von Königen zu Königen so heilig beschworne Pacta Conventa, die im Jahre 1573. gemachte und bisher immer reassumirte, und dem pansauischen Vertrage in Deutschland gleichende Conföderation, und was uns sonst nur zu statten kommen kann, werden gänzlich aus den Augen gesetzt, und wir nur als Tolerati angesehen, nicht aber, als solche, die ihre wohlhergebrachte Iura und Privilegia haben. Und was am allerschlimmsten, so thut die catholische Geistlichkeit, als wenn es blos und einzig in ihren Händen stünde, uns die Kirchen, Schulen und das gänzliche Religionsexercitium nach Belieben zu nehmen oder zu lassen. Daher citiren sie uns vor ihre Consistoria, vor ein ganz incompetentes forum, machen die uns nachtheiligsten Decreta, exequiren oder suchen dieselbe theils mit List, theils mit Gewalt zu exequiren, und sind selber Kläger, Actores und Iudices. Solchergestalt ist die Kirche zu Lagowicz im Meseritzer Kreyse wirklich weggenommen; andere daselbst und an Commendatarios vergeben, welche ihnen ein continuirliches Schrecken und Allarmirung machen, um in die Pfarrhöfe und Kirchen einzudringen. Waschke ist ganz neu citiret; zu Pröß dem evangelischen Pastor, von dem catholischen Parocho, alle Ministerialien untersagt; der unschuldige meseritzer Kirchhofschuppen ist demolirt, die Kirchen zu Czlopa, Stieglitz, Althütte im Kronischen, Radschitz im Nakelschen, imgleichen die zu Jutroschin, nebst andern mehr, und darneben viel Schulen sind gesperret, und der Gottesdienst und Information der

Jugend

Jugend niedergeleget und gänzlich verboten. Ueber etliche haben sie tribunalische Decreta ausgebracht, und zum Theil auch bereits exequiret, ungeachtet unsere Kirchensachen dahin gar nicht gehören, und die desfalls ergehende oder ergangene Decreta pro nullis in den Reichsconstitutionibus erkläret werden. Auf solche Art ist uns die Kirche zu Weigmandorff bey Frauſtadt den 1ſten May in diesem Jahre, abgenommen worden, gegen welche man nichts mehr vorgeben können, als daß sie weyland der heiligen Barbara wäre gewidmet gewesen; da man im Gegentheil documentiren kann, daß sie im Jahre 1583. von Joachim von Seher, neu erbauet worden, welches Geschlecht auch jetzo noch das Gut besitzet, und Niemand gedenkt, daß die Kirche in andern als evangelischen Händen gewesen. Und dieser gedenkt man durch eben so ein Decret, die Kirche zu Neugolz im Kronischen nachzuholen, ungeachtet es bereits im Jahre 1631. vorm Tribunal zu Petrikau ausgemacht und ein favorable Decret damals erhalten worden, auch des nunmehr verstorbenen kronischen Plebani Münzenbergs Atteſt vorhanden, daß diese Kirche niemalen Catholisch gewesen, sondern zugleich mit dem Dorfe Neugolz, vor hundert und fünf und zwanzig Jahren erbauet, auch von der Zeit an, alle verstorbene goltzsche Vorfahren, in den allda befindlichen Todtengräbern beygesetzet, und also der goltzischen Familie Erbbegräbniß sey. Und wiewohl man dieses alles Sr. Excell. dem Herrn Bischof von Posen Szembek, und wie es wider die Reichsconstitutiones von den Jahren 1627. 1632. 1648. laufe, durch den kronischen Burggrafen Suckowski remonstriren lassen; hat es doch nichts effectuiren wollen, vielmehr hat Se. Excellenz der Bischof von Posen, in Gegenwart anderer Herren Canonicorum, vorge-

dachtem kronischen Burggrafen repliciret: daß, wann auch die ganze Republik in diesem Punkte abstünde, er dennoch von Exstirpirung derer Dissidenten nicht abstehen wolle. Dannenhero man hieselbst einer gleichen violenten Execution gewärtig seyn muß, indem schon unterschiedene Gerichtsofficianten, von dem Tribunal dazu benennet sind. Ficht man auch nicht das ganze Exercitium Religionis an, so bedrückt man doch unsere Kirchen an verschiedenen Orten, mit solchen Anmuthungen und vorgelegten Punkten, daß sie vor großer Beängstigung nicht wissen, was sie darauf antworten sollen, wie Lissa, Schmiegel, Skoki, davon Exempel geben können. Auch Figmenta werden zum Vorwand genommen, wie in dem jüngsten Pozew vom verstrichenen 26sten Junii zu Bojanowa. Unsern Geistlichen plündert man die Häuser, wie dem zu Vierdung im verwichenen Jahre bey Verstöhrung selbiger Kirche wiederfahren, da ihm auf 600. Thlr. werth, weggenommen worden. Wir geschweigen der ausgesprengten Drohung, über die Kirche in Schlichtingheim, auch dessen, was zu Pietrowo passiret, nicht weniger der gänzlich abgeschnittenen Hofnung zur Restitution unseres Gottesdienstes in Kempen, an der Niederschlesischen Gränze, auf deren Stelle ein Judenhaus stehet, da man die Kirche ruintret; der herumgehenden üblen Abmahlungen derer Dissidenten und ihrer Iurium, wodurch die Gemüther gegen uns verbittert werden, und anderer Gravaminum mehr zu geschweigen. Nur dieses müssen wir noch, als ein ganz neues Exempel anfügen: daß einer von Adel im Gniesischen, zu Leszniewo, bey dem catholischen Parocho, um seines Kindes Taufe, in seinem adelichen Hofe verrichten zu lassen, Ansuchung gethan, auch schriftlich die Erlaubniß von

ihm

ihm erhalten, und dennoch jetzo ins Consistorium nach Gniesen citiret, und ihm mit fernerer Citation ins Tribunal gedrohet wird. Und ein anderer von Adel, sein ungetauftes Kind noch liegen lassen muß, weil er keine Freyheit erhalten kann, dasselbe auf seinen Glauben taufen zu lassen. Wenn nun Allerdurchlauchtigster König und Allergnädigster Herr, alles dieses gewaltsame Verfahren und Thätlichkeit, denen von Ew. Königl. Majestät so hoch beschwornen Pactis Conuentis, Dero im Jahr 1717. ergangenen hohen königlichen Diplomati und denen über die tribunalische Decreta gemachten Reichsconstitutionen von den Jahren 1632. 1638. 1648. directe zuwider; die Herren Geistlichen aber, absonderlich Se. Excellenz der Herr Bischof von Posen, hierauf ganz keinen Egard haben, sondern vielmehr unterm Praetextu solcher Decreten, eine Kirche nach der andern suchen, entweder zu demoliren oder wegzunehmen, hingegen solchergestalt, der allgemeine Friede und Ruhe dermaßen zerstöhret wird, daß nicht allein inter Concives Regni, alle vertrauliche Confidence aufhöret, sondern dieselbe wohl gar in eine Collision verfallen könnten; Als flehen wir Ew. Königl. Majestät, in allerunterthänigster Devotion an, wenn Sie diesem gefährlichen Unfrieden vorzukommen, allergnädigst ins Mittel treten, Dero Hohe Königliche Authorität, bey Sr. Excellenz dem Herrn Bischof von Posen und allen andern Gegnern, interponiren wollten, damit man durch dergleichen, wider die Pacta Conventa, und sancirte Reichsconstitutiones, laufende Violence, den allgemeinen Frieden nicht ferner turbire, vielmehr aber Se. Excellenz der Herr Bischof von Posen, als ein hoher Reichs-Senator, denselben ex officio conserviren helfe. Und wie diese in Allerunterthänigkeit ausgestellte Supplique, in den Reichscon-

stitutionen fundiret; also haben wir kein Bedenken getragen, in diesen unsern Oppressionen bey Ew. Königlichen Majestät, fußfällig einzukommen, nicht zweifelnde, es werde Ew. Königl. Majestät, Dero unterthänigste und getreueste Vasallen, wider alle dergleichen Gewaltthätigkeit, mächtigst und gnädigst zu schützen geruhen.

In Litthauen hatten die Dissidenten beschlossen, in diesem Jahre, gleichfalls einen Provincialsynod zu halten. Weil nun die von der augsburgischen Confession sich gar nicht mehr an den Consensum Sendomiriensem hielten, sondern nur nach der gemachten politischen Union, zugleich ihren Synod halten wollten, um mit den Reformirten, die Mixta gemeinschaftlich abhandeln zu können, so wurde in dieser Absicht der Synod auf den 19. Junii, zu Kaydan bestimmet, und beyde Confessionsverwandten fanden sich daselbst ein. Da nun dieses was neues war, und man so was, seit langer Zeit nicht gesehen, so machte es grosses Aufsehen, und solches war, nach der eingegangenen politischen Union, zumal, da man solche auch mit den Griechen erneuern sollte und wollte, das allerklügste und jeder Confession angemessenste Mittel, was Gutes zu Stande zu bringen.

Die Glieder der reformirten Confession waren ziemlich zahlreich, und bestunden aus acht und vierzig Personen.

Als sich solche den 19. Junius in ihrer Kirche versammlet hatten; so fanden sich zwey Deputirte von der augsburgischen Confession, deren Synod aber nur aus sieben Gliedern bestand, bey ihnen ein, nämlich Herr George Sartorius, Prediger zu Birse und Herr Fridrich Wilhelm von Schlichting. Sie wünschten im Namen der evangelischen Synode, ihnen zu dieser Versamm-

lung

lung Glücke, und invitirten sie, daß sie vermöge den zu Danzig gehaltenen Generalsynoden, mit ihnen gemeinschaftliche Consilia, halten möchten. Worauf die Reformirten sogleich drey Deputirte, in die Kirche der Evangelischen schickten, nämlich den Senior des Podlacher Districts Herrn Gabriel Dijakiewicz, den Consenior von Samogitien Herrn Michael Renczynski, und den Generalkriegscommissarium der litthauischen Armee, Herrn Johann Sigismund Karp, mit dem Antrag, daß sie im Namen der ganzen Communität, ihnen darzu brüderliche Hand reichen und erklären sollten, wie sie dieses schon längst gewünschet, als eine für beyde Theile höchst nützliche Sache. Sie wurden auch über den Ort, Zeit und Weise, dieser vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Berathschlagungen, mit ihnen einig und baten, daß so bald ihrer Seits, der geistliche Präses und der weltliche Director erwählt seyn würden, sie solche davon benachrichtigen möchten.

Den 20sten Junii kamen die Deputirten der augsburgischen Confession zu den Reformirten und meldeten, wie sie ihren Directorem schon erwählet. Die Reformirten schickten ihre vorigen drey Deputirten wieder zu ihnen, und nach verschiedenen Vorträgen und Unterredungen, wurde man ohne Widerspruch einig, daß der Director, von den augsburgischen Confessionsverwandten, den ersten Tag in der reformirten Kirche, und den folgenden Tag der Director der Reformirten, in der Kirche, der augsburgischen Confessionsverwandten, und so weiter, guter Ordnung wegen, präsidiren sollte.

Den 21sten kamen alle in der reformirten Kirche zusammen, und hatten erstlich zwar ihre besondere, in ihren Versammlungen erwählte Präsidenten und Directores, nun aber, da beyde Confessiones zusammen waren,

ren, so hatten sie zu ihren Präsidenten und Directoren, als von Seiten der Reformirten Herrn Michael Jacob von Estko Untertruchses und Notarius von Kaun, und General Auditeur bey der litthauischen Armee; von Seiten der augsburgischen Confession den Herrn General Major Diederich von Nettelhorst; Zu Notarien wurden, von Seiten der Reformirten bestellet: der Geistliche von Sluczk Herr Jacob Gordon, und der Geistliche zu Kaydan Herr Jacob Molesson; vom Ritterstande der Woyski von Pajur, Herr George Przystanowski. Von Seiten der augsburgischen Confession aber, der Geistliche zu Birse, Herr George Sartorius, und der Regimentsquartiermeister und Administrator von Kaydan, Herr Friedrich von Haak.

Man machte den Anfang mit Vorlesung des sendomirischen Vergleichs, in polnischer Sprache, hernach wurden verschiedene an die Synode eingesandte Briefe verlesen. Als des Generalsenioris von Großpolen, Herrn Magister Arnolds Schreiben vom 25. May, wodurch alle Kirchen der augustanischen Confession, zu diesem gemeinschaftlichen Synod eingeladen und ernstlich ermahnet wurden, ferner ein Schreiben von den Geistlichen aus Wilda, Kaun, Wengrow, Szauken, Kreutzburg, der augsburgischen Confession, imgleichen von dem Schenken von Liefland und Oberstlieutenant Herrn von der Ropp, von der Gemeine aus Zeymelen aber war der Herr Major Gotthard von Schilling, persönlich zugegen, mit der darzu nöthigen Vollmacht.

Ferner wurden die, den 26. Februar zu Kaydan von der augsburgischen Confession gemachten Synodalacten verlesen, und verordnet, daß die jetzigen Evangelischen so zugegen, gedachte Synodalacten, gleichfalls unterschreiben sollten.

Den

Den 22. Junii wurden in der Kirche der augsburgischen Confessionsverwandten, die von dem Königsberger Consistorio, eingelaufenen Briefe, vom 22. Merz, so eben angekommen, gelesen, wodurch die Wilner und Kauner Gemeinden, zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen auf dieser Synode, angemahnet wurden.

Es wurde auch ein Schreiben von dem Evangelischen Geistlichen zu Wilna, Herrn Dungen, gelesen, vermöge welches er zu den gegenwärtigen Berathschlagungen seine Einwilligung gab, und verschiedene Ursachen, seiner Abwesenheit wegen vorschützte, imgleichen ein zweytes Schreiben, vom obgedachten geistlichen Generalseniore der augsburgischen Confession aus Großpolen an die Wilner und Kauner Gemeinden, worinnen er sie nochmals ernstlich ermahnet, die Kräfte zu vereinigen, um alle Gefahr abwenden zu können.

Endlich wurden auch die Originalacten und Schlüsse, der 1718. den 2. Febr. zu Danzig gehaltenen ersten Generalsynode, wie auch die Acta und Conclusiones der 1712. den 2. Novbr. zu Thorn gehaltenen, General Präliminarzusammenkunft, verlesen.

Den 23. Junii wandte man an, auf verschiedene Schreiben zu antworten. Am sechsten Tage des Synodi oder den 24. Junii wurden in der evangelischen Kirche, die gemachten Schlüsse unterschrieben, und der Synod mit gewöhnlichen Cäremonien geendigt.

Die Anzahl der gemachten Canons belief sich auf Zehen. In dem ersten wurde das Fasten und Beten, als die Waffen der Kirche empfohlen.

In dem zweyten wurde versprochen, die zwischen den Reformirten und Evangelischen, bey den so dringenden Umstän-

Umständen, in dieser Zusammenkunft neu gemachte politische Union, immer und unverletzlich zu erhalten.

Durch den dritten Canon wurden die Schlüsse der Danziger Generalsynoden, imgleichen des 1719 den 26sten Februar zu Kandan von den Evangelischen gehaltenen Synodi, confirmiret, und bestimmet, daß künftighin zu allen Zeiten, die gemeinschaftlichen Schlüsse, von den Reformirten, in den Synodalacten der Evangelischen, et vice versa, von den Evangelischen, in den Synodalbüchern der Reformirten unterschrieben werden sollten.

Der vierte Canon verordnete, daß man einige Delegirte auf den Reichstag schicken sollte.

Der fünfte, eine Collecte anzustellen.

Der sechste, handelte von dem Orte, wo der künftige Synod gehalten werden sollte.

Der siebende von einer Wechselweisen Correspondenz beyder evangelischen Confessionen.

Der achte, von den Klagen, und wie man die Kirchen-Beschwerden, ad forum competens bringen soll.

Der neunte von der Art, wie die Sachen expedirt werden sollten.

Hierauf folgten die Unterschriften. Von Seiten der Reformirten 48. und von Seiten der Evangelischen, Sieben.

Ob nun gleich die wahre Absicht der Reformirten war, auf diesem Synod eine kirchliche Vereinigung im sendomirischen Consens zu Stande zu bringen; zumal, da man sich auf den Beystand des Königs von Preußen ver-

verließ, so mußten solche doch endlich mit einer politischen zufrieden seyn.

Da nun so eine politische Vereinigung, bey den damaligen Zeiten höchst nöthig war, so bezeugten viele ihre Freude darüber, doch setzte es große Mühe, die Litthauer dazu zu bewegen, und der Generalsenior von Großpolen Herr Arnold, hat sich deswegen viele Mühe gegeben; wie solches alles aus den litthauischen Kirchenarchiven, der unveränderten augsburgischen Confession, ganz deutlich zu ersehen; und das, was Doctor Jablonski zu Berlin davon gesprochen, wird dadurch völlig widerleget. Weil nun diesem allen ohngeachtet, die Dissidenten sonderlich nach dem Warschauer Tractat, vieles leiden mußten, und folglich sich unter der Hand an den rußischen Kayser Peter den Großen, als Mediateur und Guarant des warschauischen Tractats gewendet, zumal, da sie 1718. aus der Landbotenstube verdrungen worden; so war dieser große Kayser unwillig, als der so nachtheilige vierte Artikel des Warschauer Tractats zum Vorschein kam, und daraus so viele Religionsverfolgungen entstunden. Er war aber noch weit unwilliger, als diese Verfolgungen immer weiter giengen, und fieng an zu drohen. Ein Beweiß davon ist das Schreiben, so dieser Monarch den 6ten Augusti 1724. an den König von Polen ergehen ließ, worinnen er zu erkennen gab, daß, da er die Mittelsperson und der Gewährsmann des warschauer Tractats sey, so werde er nie verstatten, daß selbiger durch verdrehete Auslegungen dienen sollte, die Dissidenten zu verfolgen und ihre Rechte zu entkräften.

Doch, das ganze Schreiben verdienet hier beygefüget zu werden, welches folgenden Inhalts ist.

Ew.

Ew. königlichen Majestät haben Wir in Unserm Freundbrüderlichen Schreiben vom 22. May 1722. umständlich vorgestellet, was für unziemliche und große Verfolgungen, gegen die Diöcesen, Kirchen und Klöster der griechischen Religion, und die darinnen befindlichen Einwohner, geistlichen und weltlichen Standes, so sich zu gedachter Religion bekennen, vorgenommen worden, indem man Kirchen, Klöster und ganze Bischofthümer, mit Gewalt zwinget, und also den Einwohnern griechischer Religion, ihrer wohlgegründeten Rechte, Freyheiten und Prärogativen, ohne ihr Verschulden, ganz und gar beraubet. Weil denn auch die übrigen in dem Gebiethe Ew. Majestät und Dero Republik befindliche Dissidenten, gleichen Bedrückungen unterworfen sind, und gleichmäßige Verfolgungen, wie die von der griechischen Kirche leiden und dulden müssen; Wir aber Uns gleicher Gestalt, derselben anzunehmen, Uns verpflichtet finden: So haben Wir auch wegen dieser, den Dissidenten zugefügten Verfolgungen und Kränkungen, Ew. königliche Majestät, durch Unsern, an Dero Hofe subsistirenden Minister, behörige Vorstellung thun, und um ungesäumte und billmäßige Abstellung derselben, von Zeit zu Zeit bitten und erinnern lassen, haben auch, rechtmäßige Ursache gehabt, zu hoffen, daß solche Unsere Freundnachbarliche eyfrige Vorstellung, die behörige und erwünschte Würkung haben, und von Ew. königlichen Majestät solche Anstalten würden gemacht werden, daß die Einwohner griechischer und protestantischer Religion, bey ihren Kirchen, Klöstern, Diöcesen, und allen ihren wohlgegründeten Rechten und Prärogativen, gegen allen widerrechtlichen Anfall und Beeinträchtigung, vermöge des zwischen uns, und Ew. königliche Majestät

ſtät und deren Republik beſtehenden ewigen Contracts, geſchützet und erhalten können werden. Dieweil aber ſolches, zu Unſerer groſſen Betrübniß bisher nicht erfolget, hingegen dieſe Verfolgungen und Bedrückungen, nicht allein, nicht aufhören, ſondern auch von Tage zu Tage ärger werden, und dieſen armen Leuten ihr äußerſter Untergang, bereits über dem Haupte ſchwebet; ſo können Wir nicht unterlaſſen, obgedachte wegen ſolcher widerrechtlich vorgenommenen harten Verfolgungen, Ew. königliche Majeſtät geſchehene Vorſtellungen, aufs eifrigſte und inſtändigſte zu wiederholen, und um ſo viel mehr, weil der Anno 1716. zu Warſchau geſchloſſene Tractat, ſothanen Verfolgungen, zum Prätexte und vereydeten Rechtfertigung genommen und ausgedeutet wird. Ew. königlichen Majeſtät iſt bekannt, daß dieſer Tractat unter Unſerer Mediation und Guarantie geſchloſſen worden, und Wir folglich niemals zugeben können, daß ſelbigem eine ſolche Deutung gegeben werde, welche dieſen unſchuldigen Leuten ſchädlich ſeyn, und ſie aller Rechte, und von Alters her gehabter, auch durch Fundamentalgeſetze der Republik, und dem ewigen, zwiſchen Uns und Ew. Königlichen Majeſtät und Dero Republic ſubſiſtirenden Tractat, bekräftigter Freyheiten, und Prärogativen gänzlich berauben könnte; vielmehr finden Wir Uns, in Unſerm Gewiſſen verbunden, dieſelbige, bey ihren wohlgegründeten Rechten, beſchützen und erhalten zu helfen. Wie Wir denn zu dem Ende Ew. Königl. Majeſtät und die Republik aufs inſtändigſte bitten, länger nicht zuzugeben, daß, die ſo wohl Unſerer griechiſchen, als der proteſtantiſchen Religion, zugethane Einwohner, der Verfolgung und Bedrückung einiger Particulairperſonen unterworfen ſeyn mögen,

sondern bey vorstehendem Reichstage, solche Messures zu nehmen, damit dieselben bey ihren Freyheiten und Prärogativen, künftighin ruhig gelassen, und sie ferner nicht gedrungen werden, hierüber von Jemanden einigerley Beängstigung und Verfolgung zu leiden. Wir hoffen um so vielmehr, daß diese Unsere innständigste Bitte und rechtmäßiges Verlangen, von Ew. Königlichen Majestät und der Republik, werden in behörige Erwägung, genommen werden, als Wir in der Zuversicht stehen, daß Ew. Königl. Majestät selbst nicht unbekannt seyn werde, daß auch verschiedene andere hohe Mächte der Protestanten; Sich kräftig annehmen und vor sie intercediren, und überdieses die Fortsetzung dieser Verfolgungen, zu nichts anders als zu vielen unangenehmen Suiten Ursach und Anlaß geben kann.

Womit Wir Ew. Königl. Majestät. — —

St. Petersburg den 6ten August 1724. Unserer Regierung im 43sten Jahre.

Ob nun gleich, dieses so merkwürdige Schreiben einigen Eindruck hätte machen sollen; so kehrte man sich doch wenig daran; Da nun noch in eben diesem Jahre, die so bekannte thornische Tragödie erfolgte *), und alle die

*) Der berühmte Rector Daniel Ernst Jablonski, hat alles was bey dieser Sache vorgegangen, nämlich vom 16ten Julii 1724 bis 1725. ganz genau beschrieben, in dem betrübten Thorn, so er 1725. in 4. zu Berlin drucken lassen; Dieses Werk ist auch 1728. in 8. zu Amsterdam, französisch herausgekommen, so der Herr C. L. de Beausobre übersetzet. Man findet auch eine Beschreibung davon, im erläuterten Preußen Tom. II. 23. Stück und Tom. III. 25 Stück unter dem sonderbaren Titel: Der thornischen Tragödie, erster Actus und zweyter Actus. Lengnichs Preuß. Geschichte IX. B. S. 350.

die, von so vielen protestantischen Mächten, diesfalls gethane schriftliche Vorstellungen nichts halfen, diese so ungerechte scharfe Execution dennoch den 7. Decbr. besagten Jahres vor sich gieng; so wurde Peter der Große dadurch so aufgebracht, daß er mit Krieg drohete, welcher auch gewiß vor sich gegangen seyn würde, wenn der Tod diesen großen Monarchen nicht von der Welt genommen hätte, indem schon 30000 Mann in Litthauen eingerückt waren. Alle diese Umstände trugen vieles bey, daß die Dissidenten, bey den damaligen so critischen Umständen 1726. im Monat August wieder einen Generalsynod zu Danzig hielten, welcher der dritte war. Der geistliche Präses war der schon mehr erwehnte Generalsenior der augsburgischen Confession in Großpolen; der weltliche Director aber der Truchses von Nowogrod Johann Laniewski Wolk. In dem IV. Canon, wurde dem reformirten Senior von Großpolen aufgetragen, sich zu Frankfurt an der Oder zu erkundigen, ob noch viele Exemplaria von dem Consensu Sendomirienſi etc. vorhanden wären, den Doctor Strimesius im Jahre 1704. daselbst in deutsch und lateinischer Sprache drucken lassen, widrigenfalls man eine neue Auflage davon besorgen sollte.

Der vierte und letzte Generalsynod, wurde zu Danzig im Monat Septembr. 1728. gehalten, und hat dieses besondere, daß, weil von Seiten der augsburgischen Confession, kein geistlicher Deputirter zugegen war, der weltliche Deputirte von Kleinpolen der Herr Hauptmann Johann Zelenski, der von beyden Confessionen seiner Provinz als Deputirter geschickt worden, diese Stelle auch, so gut als möglich mit vertrat. Die Ursache dieser Abwesenheit, war der Tod Herrn Arnolds, des Generalsenioris von Großpolen von der augsburgischen Confession, der den 23sten Merz 1727. an einem

geringen Schaden, am Schienbeine gestorben, und ohngeachtet man dem Herrn Samuel Friedrich Lauterbach, im Julio besagten Jahres noch das Generalseniorat aufgetragen, so hat er doch diesen Generalsynod nicht besuchen können, weil er durchs Alter und große Arbeiten, unter mancherley widrigen Begebenheiten entkräftet, den 24sten Junii 1728. und also einige Monate vor dem Anfange dieses Synods, selig entschlafen.

Als nun den 9. Novbr. 1728. Herr Samuel Günther an seine Stelle erwählet worden, so hat solcher, wie auch die evangelischen Kirchen in Großpolen, die Acta dieses vierten Danziger Generalsynods, gleichfalls angenommen, approbiret und solche sind noch in eben diesem Jahre zu Lissa, in dem daselbst gehaltenen Synod von den augsburgischen Confessionsverwandten unterschrieben, und denselben das Synodalsiegel beygefüget worden, mit diesen Worten:

Wir Dissidenten, der augsburgischen Confession in Großpolen, nehmen gemeinschaftlich und im Namen aller, diese Synodalacta an, und approbiren solche.

Samuel Günther.

Der unveränderten augsburgischen Confession der Großpolen Generalsenior mpp.

Ernst Wilhelm â Bojanowo Bojanowski, als Delegirter mpp.

Auf der letzten Danziger Generalsynode, wurde außer dem, was die Erhaltung derer dissidentischen Freyheiten betrift, noch dieses festgesetzet, daß dem Jägermeister von Lublin Herrn Suchodolski als Patron der beyden zu Piaski drey Meilen von Lublin, sich befindlichen evangelischen Kirchen, wegen derer Erhaltung er viel auszustehen und große Kosten gehabt, ein Subsidium Charitativum bestimmet werden möchte. Unter

den

den daselbst gemachten Schlüssen, wird in dem ersten sub Num. 4. verordnet, daß, weil von dem sendomirischen Vergleich, kein Exemplar zu Frankfurt mehr vorhanden, solcher ohne Verzug wieder aufgeleget werden sollte, auf Kosten aller drey Provinzen beyder Confessionen: Solches ist aber nicht geschehen, bis endlich der so berühmte, und um die reformirte Kirche höchst verdiente Doctor Daniel Ernst Jablonski 1731. seine Historiam Consensus Sendomirienſis 4. herausgegeben, und die nöthigen Documenta beygefüget.

Die Evangelischen sonderlich haben seit den warschauer Tractat, in Großpolen verschiedene Kirchen verlohren, als Burza, Biton, Klein- und Groß-Wiesznewkie, so alle viere Filiale von Pemperſin waren. Die ersten beyden gingen 1718. verlohren, die andern wurden 1739. mit der Kirche zu Pemperſin durch Veranstaltung des damaligen Fürsten Primas aus dem Hause Szembek, versiegelt, aller öffentliche Gottesdienst verbothen, und die beyden Prediger, David Rosenau und Aegidius Falk, sowohl als die sämmtlichen Vorleser, mit den benachbarten Schulen auf den Dörfern ins Elend getrieben.

Lagowicz bey Brötz in der Staroſtey Bomſt.

Wiardunke wurde 1718. verwüstet. Altenhütt bey Czarnikowa mit den Filialen 1719. der damalige Geistliche George Peckhold wurde ins Exilium getrieben.

Marianow und Podanin, zwey Filiale von Altenhütte, wurde auch in diesem Jahre zerstöhret.

Czloppa ist auch in diesem Jahre abgenommen worden.

Jutroszyn zwey Meilen vom Zduny, wurde 1719. demoliret, und der Geistliche Simon Titius ging nach Wola in Schlesien.

Stieglicz mit dem Filial Runau, wurde 1719. eingezogen, der Geistliche Lenzkovius, wurde vertrieben.

Kampen, im Syradischen und Kohlstätt wurde 1719. ruiniret und der Geistliche Christian Janus, vertrieben.

Radzic, bey Abnahme der Kirche mußte der Geistliche Samuel Pfeffer fort.

Radum, ein Filial von Altenhütte wurde 1719. zerstöhret. Dembionka auch.

Weigmannsdorf im Frauſtädtischen wurde den 1. May 1719. durch ein Tribunaldecret abgenommen und der Geistliche, M. Christian Liszner mußte exuliren.

Zizer, die Kirche wurde 1719. demoliret, und der Prediger George Krüger gefangen nach Posen geführet, daselbst kam er zwar noch leidlich davon, er gerieth aber ohnvermuthet in eine neue Gefangenschaft zu Gnesen, wo er schändlich mit Ruthen gestrichen, und sodann dimittiret wurde.

Zyprewo ein Filial von Kohlstätt, ist mit der Mutter damals 1719. ruiniret worden.

Flatow ein Städtchen in Caszuben in der Woywodschaft Kalisch gegen Preußen. Die Kirche wurde 1721. ruiniret, und der Geistliche Johann Krüger mußte fort.

Landek wurde 1722. von dem catholischen Erbherrn ruiniret und der Geistliche Jacob Grützmacher dimittiret.

Kap ein Filial davon, wurde gleichfalls 1722. eingezogen. Langernow, daselbst wurde 1733. der Gottesdienst aufgehoben.

Kopanitz am Flusse Obra ohnweit Karga, die dasige Kirche wurde 1738. verschlossen.

Prittisch im meseritzer Districte, hat bey den damaligen Tribunalsprocesse, schwer gelitten.

Pemperſin, mit den zwey noch übrigen Filialen, wurde 1739. verſiegelt, und aller öffentlicher Gottesdienſt verbothen.

Lobſenz in der Woywodſchaft Kaliſch, 3. Meilen von Nakel, verlohr nach einem langen Proceſſe von drey Jahren, die Kirche 1743. und der Prediger Franz Chriſtian Hollaz mußte exuliren, bekam ſie aber 1765. wieder frey.

Kawel bey Schlichtingsheim im Frauſtädtiſchen. Nach Abſterben der lutheriſchen Herrſchaft, hatten die Reformirten dieſe Kirche an ſich gebracht, ſolche mußte aber 1749. durch ein biſchöfliches breßlauiſches Decret, weil die Kirche unter daſiges Officium gehörte, an den catholiſchen Parochum in Zedlitz, abgegeben werden.

Weigmannsdorf bey Frauſtadt, iſt den 1. May 1754. abgenommen worden, weil man vorgegeben, daß ſie ehemals der heiligen Barbara gewidmet geweſen; da man doch Documenta hat, daß ſie 1583. von Joachim von Seher, neu erbauet worden, deſſen Nachkommen das Gut auch noch beſitzen, und die Kirche iſt jederzeit in evangeliſchen Händen geweſen.

Seit 1670. hat man keinen Diſſidenten mehr unter den Senatoren geſehen. Seit dem Tode Petri von Unruh aus dem Hauſe Birnbaum, Herr auf Schwerſenz, iſt von ihnen keiner mehr Aſſeſſor auf den Tribunalen geweſen, und ſeit 1715. da Herr Andreas Pietrowski von der reformirten Confeſſion, der auf dem Landtag zu Wielun zum Landboten auf dem Reichstag zu Grodno rechtmäßig erwählet, aber wegen der Religion öffentlich verworfen worden, ſo daß er unter dem Marſchallsſtabe Schutz ſuchen mußte, iſt kein Diſſidente mehr Landbote geweſen; der durch ſein Ius plenum Religionis Catholicae, ſo er um dieſe Zeit geſchrieben, ſo bekannte George Caſimir Ancuta, beyder Rechte Doctor, Domherr und

Official zu Wilda, hatte den ganzen Adel wider ihn aufgebracht; und diese dem dissidentischen Adel so vorzügliche Würde, ist ihnen auf dem Conventionsreichstage 1733. ganz abgesprochen worden. Vid. Constitut. A. 1736. pag. 10. wo es unter andern also lautet:

Daß sie in der Landbotenstube in Tribunalen und Commissionen, keine Activität haben, auch keine Ehrenämter besitzen sollen.

Auf dem Conföderationsreichstage 1764. wurde sehr schlecht an sie gedacht, und es wurde ihnen nur für ihre Personen, Güter und Gleichheit des Adels, Friede versprochen, und zwar nach den im Jahre 1717. 1733. u. 1736. für sie so nachtheilig gemachten Constitutionen, und wurde noch hinzu gesetzt: daß alle Mißbräuche, so diesen Constitutionen zuwider sich eingeschlichen, abgeschaft werden sollten, und daß man wider die Uebertreter gedachter Constitutionen auf jedes Anklage, in gehörigen Gerichte, sich den Weg des Rechtens vorbehalte *).

Da nun die für den neuen König gemachte Pacta Conventa aber nichts besseres für die Dissidenten enthielten, und man die obgedachte Constitutiones, mit der letzten von 1764. zu Grunde geleget, auch dem neuen Könige verboten, kein Privilegium zu Errichtung neuer Kirchen zu geben, so wurde dem neu erwählten Könige, noch in eben diesem Jahre und Monate den 14. Sept. von Seiten, der rußisch Kayserlichen und der königlichen preußischen Gesandschaft, ein merkwürdiges Promemoria zum Besten der Dissidenten übergeben. Da man nun auf solches nicht sehr geachtet, so erfolgte in eben diesem Jahre den 29. Novbr. ein neues, von den rußisch kayserlichen, königlichen preußischen, englischen und Dänischen

*) Confederacya Generalna p. 4. Titul. O Dyssydentach.

mischen Ministern, welche an diesen so wichtigen Sachen einen gleichen Antheil nahmen. Der Ao. 1766. erfolgte Reichstag, war für die Dissidenten höchst nachtheilig. Solche hatten ihre Bitte auf demselben, durch eine schriftliche Note wiederholet, und zugleich, ein auf zwey Bogen in Folio lateinisch und polnisch gedrucktes Libellus Supplex, dem Könige und conföderirten Ständen übergeben. Der rußisch kayserliche Hof, nebst verschiedenen andern freundschaftlichen Höfen, nahmen sich der Sache der Dissidenten ernstlich an. Sie selbst machten ihre Gerechtsame durch allerley Schriften bekannt; und jedermann sahe wohl ein, daß solchen bishero groß Unrecht geschehen. Allein, es erfolgte auf diesem Reichstag eine Constitution, die man bey diesen Umständen wohl nicht erwartet hätte. Die Klage der Dissidenten wurde dem bischöflichen Collegio zur Entscheidung übergeben. Die darauf erfolgte Resolution der Bischöfe, ist in dem Manifest der conföderirten Republik, neunte Beylage S. 62. und in der Darlegung der Gerechtsame S. 133. Am allerbesten aber kann man dieses, aus dem Journal dieses so merkwürdigen Reichstages, ersehen, wo sich sonderlich F. 2. die von den Bischöfen, den Griechen und Dissidenten erlaubten Artikel, 9. an der Zahl befinden. So ein Betragen war nicht nur eine empfindliche Geringschätzung der Bitte der Dissidenten, sondern auch der ansehnlichen Höfe, die sich für sie intercedirten, und solches gab eigentlich zu dem 1766. den 13. Decbr. zu Warschau von den litthauischen Dissidenten und den 19. Merz 1767. zu Thorn von den Groß- und Kleinpolnischen Dissidenten gemachten Manifesten Gelegenheit, worinnen sie die Unterdrückungen, die sie Zeithero erdulden müssen, darstelleten, worauf den 20. Merz, die so bekannte thornische Conföderation der Dissidenten von Groß- und Kleinpolen, und zu gleicher

Zeit auch zu Sluzk der Griechen und Dissidenten in Litthauen, erfolgte. Der Thorner traten den 10ten April, die drey großen preußischen Städte bey, welches auch den 26. besagten Monats von Seiten der kleinen preußischen Städte, geschahe. Diese Conföderationen wurden nicht nur von den hohen auswärtigen Mächten genehmiget, wie solches die, von dem Rußisch kayserlichen Hofe, im Monat Decembr. 1766. und von dem königlichen preußischen Abgesandten, Herrn von Benoit im Monat Merz 1767. erfolgten Declarationen ausweisen.

Da nun im Monat Februar 1767. die so merkwürdige Declaration von Seiten Ihro Rußisch kayserlichen Majestät an Ihro Majestät den König und die Republik Polen, imgleichen der Brief des Grafen Panin an den Fürst Repnin, zum Vorschein kam, so würkte dieses so viel, daß durch die darauf erfolgten particular Conföderationen von Polen und Litthauen, die Rechte der Dissidenten sehr unterstützet wurden, so auch durch die, bald darauf erfolgte Generalconföderation, von Polen und Litthauen geschahe. Es würde überflüßig seyn, alle diese Akten hier anzuführen, da solche schon durch den Druck bekannt gemacht worden.

Endlich kam der glückliche Zeitpunkt herbey, daß die Griechen und Dissidenten, auf dem, den 5. Octobr. 1767. erfolgten so merkwürdigen Reichstag, durch den, auf demselben geschlossenen Tractat, ihre alten Rechte und Freyheiten wieder erhielten.

Da nun die in den ersten separirten Acten enthaltene Artikel, so die Griechen und Dissidenten betreffen, hier angeführt zu werden verdienen, so erfolgen solche in lateinischer und deutscher Sprache anbey:

IURA

IURA

Diſſidentium in Polonia, Lithuania et annexis Provinciis, tam ſpiritualia, quam Saecularia,

Quae

in Comitiis Regni Varſavienſibus A. 1767. In actu primo ſeparato tractatus Varſavienſis reſtituta in perpetuum ſunt.

Tractat

zwiſchen Ihro Majeſtät der Allerdurchlauchtigſten Kaiſerin aller Reußen,

nebſt Ihren Allerdurchlauchtigſten Alliirten

dem Könige von Preußen, Dännemark, Engelland und Schweden

einerſeits,

und

dem Allerdurchlauchtigſten Könige und der Republik Polen

anderſeits,

in Warſchau geſchloſſen.

Actus ſeparatus Primus.

Quo Immunitates et Praerogativae Graecorum Non-Unitorum, et Diſſidentium, Civium et Incolarum in Ditionibns Sereniſſimae Reipublicae Polonae et Annexis Eidem Provinciis continentur.

Quandoquidem Sereniſſima Imperatoria Maieſtas Totius Ruſſiae, et Sereniſſimi Eidem foedere iuncti Reges Boruſſiae, Daniae, Angliae, et Sueciae, ab una; In fundamento Obligationum Imperio, Regnisque ſuis incumbentium declararunt; ſe ſe habitantes in Terris Reipublicae Graecos Non-Unitos, et Diſſidentes, quorum Iura tot Conſtitutionibus ſtabilita, Tractatu Olivenſi Anni 1660. et Moſcovienſi Anni 1686. roborata ſunt, manutenturos eſſe; ab altera etiam Parte Sereniſſima Regia Maieſtas, et Respublica Poloniae, Civibus ſuis ius ſuum tribuere cupiat, nec non alacritatem ſuam, in adimplendis ſuis Obligationibus deſideriumque, Omnimodam cum Sereniſſima Imperatoria Maieſtate totius Ruſſiae, et Sereniſſimis Eidem foedere iunctis Regibus Angliae, Pruſſiae, Sueciae, et Daniae, intelligentiam, Amicitiam, bonamque Vicinitatem colendi, probare peroptent, proinde ſuprafatis ex rationibus, et quo Iura Tractatuum, omnibus quippe Potentiis, nimirum Sereniſſimae Imperatoriae Maieſtati totius Ruſſiae, Sereniſſimisque Regibus Daniae, Sueciae, Pruſſiae, et Angliae, eorundem, aut paciſcentibus, aut ſponſoribus, et in hancce Cauſam intrantibus perpetuo ſacroſanctorum in omni robore conſerventur,

Der erste abgesonderte Actus,

Worinnen die Freyheiten und Vorrechte derer Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten, welche als Mitglieder des Staats und als Einwohner im Gebiete der durchlauchtigsten Republik Polen und derer dazu gehörigen Länder sich befinden, enthalten sind.

Da Ihro Majestät, die Allerdurchlauchtigste Kaiserin aller Reussen, und Ihre Allerdurchlauchtigste Alliirten, die Könige von Preussen, Dännemark, Engelland und Schweden einer Seits, sich, Kraft der Verbindlichkeiten Ihrer Reiche erkläret, daß Sie die in den Landen der Republik wohnende Nicht-Unirte Griechen und Dissidenten, deren durch so viele Constitutionen festgesetzte Rechte, durch den oliviſchen Tractat von 1660. und durch den Moscauischen von 1686. befestiget worden, unterstützen wollen; und anderer Seits, Ihro Majest. der Allerdurchlauchtigste König und die Durchlauchtigste Republik von Polen, willens sind, Ihren Bürgern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, wie auch ihre Achtsamkeit auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten derer Tractaten, und Ihr Verlangen zu zeigen, das gute Vernehmen, Freundschaft und einträchtige Nachbarschaft mit Ihro Majestät, der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin aller Reussen, und den Allerdurchlauchtigsten mit Ihr verbundenen Mächten, dem Könige von Engelland, Preussen, Schweden und Dännemark, zu unterhalten: Als haben Sie aus oberwehnten Ursachen, und die Rechte der Tractaten, als derer immer heiligsten Dinge, zwischen denen entweder unterhandelnden, oder gewährleistenden, imgleichen an gegenwärtiger Sache Theil nehmenden Allerdurch-

tur, modo ſubſequenti conventum, et conſtitutum eſt.

Articulus Primus.

Cum Actus ſeparati praeſentis vigore perfectam cum Graecis Non-Unitis, et Diſſidentibus Ciuium ineamus Unionem, ea ante omnia Religioni Romanae Catholicae, tanquam Dominanti, modo ſolenniſſimo reſervamus, ac aſſecuramus.

§. 1. Quoties Religionis Romanae Catholicae, in Legibus, Conſtitutionibus, omnibusque Actis Publicis fiet mentio; toties eidem titulus Dominantis tribuetur; Eademque in perpetuum Dominatum obtinebit.

§. 2. Referentes nos ad Iura Reipublicae Cardinalia, quorum vigore, a prima S. Fidei Romanae Catholicae Dominantis origine; Thronus Polonicus, non niſi a Romanis Catholicis poſſeſſus fuit, inſimulque Conſtitutionem Anni 1669. reaſſumentes, ac immutabilem declarantes, perpetuis temporibus ſtatuimus; Neminem in futurum Regem Poloniae eſſe poſſe, niſi Eum, qui aut Natione, aut Vocatione ſit Romanus Catholicus; Quodſi vero quisquam Polonorum, alterius fidei Candidatum, ad Thronum Poloniae promouere praeſumeret; eundem pro hoſte Patriae et invindicabili Capite, irrevocabiliter declaramus. Similiter Regina, tenore eiusdem Conſtitutionis Anni 1669. Natione vel vocatione Catholica eſto: In Caſu autem, quo alterius Religionis eſſet, coronari non

durchlauchtigsten Mächten, den Königen von Dännemark, Schweden, Preussen und Engelland, in ihrer völligen Kraft zu erhalten, sich dahin vereinbaret, und einen Schluß gefaßt, auf unterstehende Weise:

Erster Artikel.

Da wir vermöge des gegenwärtigen abgesonderten Actus zur vollkommenen bürgerlichen Einigkeit mit den Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten gelangen; so bedingen wir voraus und versichern zuförderst der römisch-catholischen Religion, als der Herrschenden, auf das feyerlichste:

§. 1. So oft der römisch-catholischen Religion in den Gesetzen, Constitutionen und allen öffentlichen Acten gedacht werden wird, soll ihr allezeit der Titel: Die Herrschende, gegeben werden; und dieselbe soll auf immer die Herrschende seyn.

§. 2. In Beziehung auf die Grundgesetze der Republik, vermöge deren, seit der ersten Pflanzung des heiligen römisch-catholisch herrschenden Glaubens, der polnische Thron nur mit römisch-Catholischen besetzt worden, reassumiren Wir die Constitution von 1669. und erklären sie für unwandelbar, setzen folglich auf ewige Zeiten fest, daß kein anderer in Zukunft König von Polen seyn könne, als ein solcher, der entweder von Geburt oder aus Beruf, ein Catholik ist; und jeder Pole, der sich unterstehen sollte, einen Candidaten von andern Glauben zum polnischen Throne beförderlich zu seyn, wird hiermit unwiederruflich von Uns für einen Feind des Vaterlandes und für Vogelfrey erkläret. Die Königin soll auch, laut eben dieser Constitution von 1669. von Geburt oder Beruf römisch-Catholisch seyn; und

wenn

non poterit, antequam S. Fidem Romano - Catholicam amplexa fuerit.

§. 3. Cum Religionem Romanam Catholicam, in Polonia Dominantem Iuribus Cardinalibus annumeremus, Tranſitum ab Eccleſia Romana ad aliam quamcumque Religionem in hoc Poloniae Regno, magno Lithuaniae Ducatu, et in annexis Provinciis, criminale delictum declaramus. Qui itaque futuris temporibus tranſire auſus fuerit, exul Dominiis Reipublicae eſto. Forum autem, coram quo contra huiusmodi transgreſſores ex Termino tacto agendum ſit, Tribunalia Regni et magni Ducatus Lithuaniae aſſignamus. Ab hacce tamen Lege, omnes ii immunes ſunto, qui hucdum in hoc Caſu exiſterent, quos hiſce Poenis in Legibus nationalibus fundatis, ullo quoquam modo neque ſubiiciemus, neque ab aliis ſubiici permittemus.

§. 4. Siquidem Annus 1717, computando a prima Ianuarii in praeſenti Actu ſeparato pro Anno normali reſpectu mutuo adminiſtrandae iuſtitiae, ſuper praetenſionibus Graecorum non-Unitorum, et Diſſidentium ad Catholicos, in Cauſis Religionis emanantibus, aſſumptus eſt; proinde omnes hocce termino antiquiores hiſce mortificamus, neminique easdem ſub quocunque praetextu reſuſcitare licitum erit.

Articu-

wenn es sich treffen sollte, daß die Königin anderer Religion wäre, soll sie nicht eher können gekrönet werden, bis Sie den heiligen römisch-catholischen Glauben angenommen.

§. 3. Da Wir die römisch-Catholische in Polen herrschende Religion unter die Hauptrechte zählen; so erklären Wir den Uebergang von der römischen Kirche, zu irgend einer andern Religion, in diesem Königreiche Polen, dem Großherzogthum Litthauen, und den dazu gehörigen Provinzen, für ein strafbares Verbrechen. Jeder also, der es wagen würde, in Zukunft überzutreten, soll aus den Ländern der Republik verwiesen seyn. Zum Forum, vor welchem wider dergleichen Uebertreter ex termino tacto verfahren werden soll, bestimmen wir die Tribunäle der Krone und des Großherzogthums Litthauen. Doch sollen von diesem Gesetz alle diejenigen frey seyn, welche sich bishero in diesem Fall befunden haben mögen, und Wir werden sie auf keinerley Weise zu der gedachten in den Nationalgesetzen gegründeten Strafe ziehen, noch andern dieses zu thun erlauben.

§. 4. Da das Jahr 1717. vom 1ten Januarii an zu rechnen, in dem gegenwärtigen absonderlichen Actu zum Anno Normali angenommen worden, in Ansehung der, beyden Theilen, wegen der Forderungen der Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten an die Catholiken, in Sachen, die die Religion betreffen, oder die aus der Gelegenheit der Religion entstehen, zu erweisenden Gerechtigkeit; so werden alle ältere Forderungen, die über diesen Termin hinausgehen, hiermit getilget, und niemanden soll frey stehen, sie, unter was für Vorwand es auch seyn mag, wieder in Bewegung zu bringen.

Articulus Secundus.

Cum ſtatus Equeſtris Poloniae Incolae Graeci Orienrales Non-Uniti ac Diſſidentes Utriusque Confeſſionis Evangelicae, pro reſtituendis Antiquis ſuis Iuribus et Libertatibus, tam ſpiritualibus quam temporalibus, Confoederationem inter ſe iniverunt; Proinde Sereniſſima Regia Maieſtas, et Sereniſſima Respublica, praeſenti Actu ſeparato mediante; Confoederationes eorundem, Thorunii et Sluciae initas approbant, easdemque, quarum legalitas a Confoederatione generali agnita iam eſt, pro Legalibus agnoſcunt: Ita ut Confoederati hi Incolae, omnesque illi, qui iisdem modo acceſſionis ſe iunxerunt, tanquam Iuribus ſuis ſubvenientes, iuſtitiamque efflagitantes, veri Patriotae, fidelesque Sereniſſimae Regiae Maieſtati et Reipublicae Cives cenſeri debeant.

§. 1. Quoniam omnia antiqua Privilegia de Annis 1563. 1568. et 1579. Confoederationes Conſtitutionesque de Annis 1569. 1573. 1576. 1632. 1648. et 1667. evidenter probant, ſtatuta et Edicta Iagellonica, in Annis 1424. et 1439. contra haereticos emanata, ad Graecos non-Unitos et Diſſidentes in Religione chriſtiana: (Graecis non-Unitis antiquitatem Iurium ſuorum ſpiritualium et temporalium ab Anno 1340. deducentibus et demonſtrantibus:) extendi nequeunt. Decretum vero Ianuſzii Ducis Maſoviae Anno 1525. latum, cuius neque in acceſſione Ducatus Maſoviae ad Leges Regni, neque in Legibus poſterioribus, quae Regiminis formam perfectiorem reddiderunt, et pro Baſi aequalitatem natalium ſtatuerunt, ulla fit mentio, ad praeſens diſſolvimus, et abolemus; Cupientes proinde omnes ambiguitates tollere, ſupra memorata ſtatuta Iagellonica ad Graecos non-Unitos et Diſſidentes non per-

Zweyter Articul.

Da die adelichen Einwohner in Polen, die Nicht-Unirten orientalischen Griechen, und die Dissidenten beyderley evangelischer Confession, sich, zu Wiederherstellung ihrer alten sowohl geist- als weltlichen Rechte und Freyheiten, conföderiret; so billigen Ihro Majestät, der Allerdurchlauchtigste König, und die Durchlauchtigste Republik, vermittelst des gegenwärtigen abgesonderten Actus, ihre in Thorn und Sluck errichtete Confödera-tionen, und erkennen sie für gesetzmäßig, so wie sie schon von der Generalconföderation dafür erkannt worden; also, daß diese conföderirte Einwohner und alle diejenigen, die durch einen Beytritt sich mit ihnen verbunden, als solche, die ihre Rechte unterstützt und um Gerechtigkeit angesucht, für gute Patrioten und Ihro Königl. Majestät und der Republik treue Bürger gehalten werden sollen.

§. 1. Weil alle alte Privilegien vom Jahre 1563. 1568. und 1579. die Confödérationen und Constitutionen von 1569. 1573. 1576. 1622. 1648. und 1667. deutlich beweisen, daß die Jagellonischen Verordnungen und Edicte, die in den Jahren 1424. und 1539. wider die Ketzer gemacht worden, nicht können auf die Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten in der christlichen Religion ausgedähnet werden, indem die Nicht-Unirte Griechen, auch das Alter ihrer geist- und weltlichen Rechte, vom Jahr 1340. an, ausführen und beweisen; das im Jahr 1525. gefällte Decret des Herzogs Ianuszi von Masuren hingegen, dessen weder in der vom Herzogthum Masuren geschehenen Annehmung der Krongesetze, noch in den späteren Gesetzen, die die Regierungsform zur Vollkommenheit gebracht, und die Gleichheit der Geburt zum Grunde geleget haben, irgend einige Meldung geschiehet, jetzt von Uns aufgehoben und abgeschaffet wird.

pertinere; Decretum autem Ducis Maſoviae pro ſublato ad praeſens declaramus, eademque in perpetuum abrogamus. Similiter omnia puncta, contra Graecos Non-Unitos et Diſſidentes Conſoederationibus et Conſtitutionibus de Annis 1717. 1733. 1736. 1764. et 1766. complexa, nec non clauſulam in praeiudicium Graecorum Non-Unitorum et Diſſidentium, Rqthae Iuramenti Cancellariorum et Ducum Exercitus per Tractatum 1717. inſertam, cum iis omnibus, quae forte legibus antiquioribus, poſt initium Belli Suecici per Pacem Olivenſem finiti; tum in Pactis Conuentis Sereniſſimae Regiae Maieſtatis feliciter nunc Regnantis, eorundem Perſonis cuiuscunque ſtatus et Conditionis, nec non illorum Religioni contraria invenirentur, pariter ac omnes reaſſumptiones, ſalvas, et exceptiones, Praerogativae aequalitatis ac libero Religionis eorundem exercitio praeiudicioſas, in ſuperioribus legibus reperibiles, Tractatibus autem et ſubſtantiali Formae Regiminis Reipublicae in aevum conſtitutae adverſantes tollimus.

§. 2. Lex fundamentalis de Anno 1573. et forma Iuramenti omnium Regum Poloniae ad noſtra uſque tempora clare docent, Nomen Diſſidentium omnibus Religionibus Chriſtianis aequali ratione inſervire: attamen conſiderando, quod ab aliquo tempore conſuetudine introductum ſit, ut qui Religioni Romanae Catholicae non ſint addicti, Diſſidentium Nomine vocentur, ſtatuimus abhinc: (Non derogando tamen introductis ſemel in Formam Iurisiurandi Sereniſſimorum Regum Punctis,

Da Wir ferner alle Zweydeutigkeit aus dem Wege räumen wollen; so erklären Wir die obgedachte Verordnung des Iagello für solche, die die Nicht-Unirte Griechen und Dissidenten nicht angehen, und das Decret des Herzogs von Masuren für jetzt aufgehoben, wie Wir selbige denn hiemit auf immer abschaffen. Imgleichen heben Wir alle sich in denen Conföderationen und Constitutionen von 1717. 1733. 1736. 1764. und 1766 befindliche Puncte wider die Nicht-Unirte Griechen und Dissidenten auf, wie auch die, der Eidesformel der Canzlere und Feldherren, zum Nachtheil der Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten, im Tractat von 1717. einverleibte Clausul, mit allen dem, was etwa in ältern Gesetzen, nach Anfang des Schwedischen, durch den oliviſchen Frieden beendigten Krieges, desgleichen in denen Pactis Conventis Ihro Majestät, Unsers jetzt glücklich regierenden Königs, ihren Personen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, und ihrer Religion, widriges finden möchte, nicht weniger alle, dem Vorrecht der Gleichheit, oder der freyen Ausübung ihrer Religion, nachtheilige Reassumtionen, Vorbehalte und Ausnahmen, welche sich in vorigen Gesetzen befinden mögen, und den Tractaten und der wesentlichen Natur der ein vor alle mal festgesetzten Regierungsform der Republik zuwider sind.

§. 2. Das Grundgesetze vom Jahr 1573. und die Eidesformel aller polnischen Könige bis auf unsere Zeiten, zeigen offenbar, daß der Name: Dissidenten, allen christlichen Religionen auf gleiche Weise zukommt; in Erwegung jedoch, daß es seit einiger Zeit zur Gewohnheit geworden, diejenigen, die nicht Römisch-Catholisch sind, so zu benennen, beschlüssen Wir; Daß von nun an, (ohne jedoch den einmal in den Eid der Allerdurchlauchtigsten Könige eingeführten Puncten, die

Punctis, quae intacta manere debent) ut Graeci non-Uniti et Dissidentes sub immediate expresso nomine intelligantur, ac eodem nuncupentur, serio caventes, sub poenis contra convulsores Legum sancitis, ne Saeculares cuiuscunque status et Conditionis Personae, Haereţici, Schismatici, aut Disuniti vocitentur, verum potius Graeci Orientales non-Uniti, Dissidentes, vel Evangelici; Spirituales autem Personae Graecorum, Episcopi, Władycae, Evangelicorum vero, pro ratione Officiorum suorum, Sacerdotes, Spirituales, Pastores, seu Verbi Divini Ministri; Domus Cultui Divino dedicatae Graecorum Non-Unitorum Templa Divina, Dissidentium vero, Ecclesiae, Coetus, neve fides Eorundem Secta vel haeresis, verum fides, Religio, Confessio, tam in publicis Actis, quam libris typo vulgatis, ullisque scriptis nominentur.

§. 3. Templa Graecorum Non-Unitorum, et Ecclesiae Dissidentium utriusque Confessionis, ubicunque in Regno, Magno Ducatu Lithuaniae, et Annexis Provinciis actu reperiundae, cuiuscunque etiam Erectionis sint, Eorundem Coemeteria, Scholae, Nosocomia, et omnis tituli Aedificia, ad Ipsorum Ecclesias et fundos Spirituales pertinentia, pro subsistibilibus in perpetuum declarantur, cum omnimoda libertate eadem reparandi, quotiescunque iisdem libuerit; Nec non casu quo dictae Ecclesiae, et omnis tituli Aedificia collaberentur, vel Igne absumerentur, nova exstruendi et erigendi, sine omni a Iurisdictione spirituali Romana Catholica impetranda licentia. Cum etiam diversis in locis ex occasione harum Ecclesiarum, Collatores, Communitates,

unwandelbar bleiben ſollen, etwas zu benehmen), die Nicht-Unirten Griechen und Diſſidenten unter dieſem unmittelbar vorher ausgedrückten Namen verſtanden und ſo benennet werden ſollen; und verordnen ernſtlich, bey denen wider die Uebertreter der Geſetze verordneten Strafen, daß die weltlichen Perſonen, wes Standes und Würden ſie ſeyn mögen, nicht Ketzer, Abtrünnige, Schismatiquer oder Des-Uniten, ſondern vielmehr orientaliſche Nicht-Unirte Griechen, Diſſidenten oder Evangeliſche, die geiſtlichen Perſonen aber bey den Griechen: Biſchöfe, Griechiſche Biſchöfe, (Władykami); bey den Evangeliſchen, nach Maaßgebung ihrer Aemter: Prieſter, Geiſtliche, Paſtores oder Diener des göttlichen Wortes; die zum Gottesdienſt gewidmete Häuſer, bey den Nicht-Unirten Griechen: Gotteshäuſer; bey den Diſſidenten aber: Kirchen, Verſammlungen; ihr Glaube nicht eine Secte, nicht Ketzerey, ſondern Glaube, Religion oder Confeſſion, ſowohl in öffentlichen Acten, als auch in gedrucken Büchern und Schriften, benennet werden ſoll.

§. 3. Die griechiſchen Nicht-Unirten Kirchen, und die Kirchen der Diſſidenten beyderley evangeliſcher Confeſſionen, die ſich irgendwo in der Krone Polen, im Großherzogthume Litthauen und den dazu gehörigen Provinzen, würklich befinden, von was für einer Stiftung ſie auch ſeyn mögen, ihre Kirchhöfe, Schulen, Spitäle, und alle zu ihren Kirchen und zu ihren geiſtlichen Gründen gehörende Gebäude, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, werden auf immer für ſubſiſtibla erkläret, mit völliger Freyheit, ſie zu repariren, ſo oft es ihnen gefällt; und im Fall gedachte Kirchen und Gebäude, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, einfallen oder abbrennen ſollten, neue wieder aufzubauen und zu errichten, ohne bey der Römiſch-Catholiſch geiſtli-

tes, Eorundemque Miniſtri, diverſis eorum ſubſelliis ſpiritualibus et ſaecularibus, in Ius vocati et litibus implicati ſunt; Proinde Graecis Non-Unitis ac Diſſidentibus utriusque Confeſſionis, actualis Poſſeſſio Eccleſiarum ſuarum, non obſtantibus in quovis ſubſellio emanatis Decretis et poenalitatibus iisdem Decretis iniunctis, aſſecuratur, talia autem Decreta neque Poſſeſſioni, neque Perſonis eorundem praeiudicare debebunt.

§. 4. Quandoquidem Diſſidentibus utriusque Confeſſionis Evangelicae, multifariis modis, variisque Proceſſuum vexis, contra tenorem Pacis Olivenſis permultae Eccleſiae ademptae ſunt, hi autem earundem reſtitutionem modeſtia et moderatione ducti non urgent, verum easdem una cum fundis ad easdem pertinentibus ſponte libereque cedunt, exceptis fundis Noſocomiorum et Scholarum, qui inquantum demonſtratum fuerit, eos absque Iure ademptos eſſe, Diſſidentes vero in huiusmodi locis actualiter adhuc degerent, reſtitui debebunt; Quod idem de fundis etiam ad Eccleclesias in actuali poſſeſſione Diſſidentium adhuc exiſtentes, pertinentibus intelligendum eſt, Inquantum comprobatum fuerit, dictos fundos ipſis illegitime ademptos, aut iniuria affectos eſſe, ſive per haeredes Bonorum, ſive horum fundorum vicinos; Proinde non ſolum cuique liberum ac licitum eſto, et quidem in Civitatibus Regiis et Bonis Regalibus cum permiſſione Sacrae Regiae Maieſtatis, in Capitaneatibus cum Conſenſu Capitanei et Confirmatione Regia: (Exceptis civitatibus Maioribus Pruſſiae, ubi Diſſidentes iure exſtruen-

chen Obrigkeit um Erlaubniß anzuhalten. Und da an verschiedenen Orten, bey Gelegenheit dieser Kirchen, die Collatores, Gemeinen und ihre Prediger vor verschiedenen geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeiten, zum Recht und Processen gezogen werden; so wird denen Nicht-Unirten Griechen und denen Dissidenten beyderley Confessionen der würkliche Besitz ihrer Kirchen hiemit garantiret, ohngeachtet der, es sey von was für einem Gerichtshofe es wolle, gesprochenen Decreta, und der durch eben diese Decrete auferlegten Strafe, und sollen dergleichen widrige Decrete, weder ihrem Besitzthum, noch ihren Personen, zu einigem Nachtheil gereichen.

§. 4. Weil auf vielerley Art und durch mancherley Chicanen denen Dissidenten beyderley evangelischen Confessionen, dem olivischen Frieden zuwider, sehr viele Kirchen abgenommen worden, und sie aus Bescheidenheit und Mäßigung auf die Wiedergabe derselben nicht dringen, sondern sie freywillig mit denen dazu gehörigen Grundstücken abtreten, ausgenommen die Grundstücke der Spitäler und Schulen, welche wofern erwiesen werden kan, daß sie widerrechtlich abgenommen worden, und sich würklich noch Dissidenten an solchen Orten befinden, wiedergegeben werden sollen; welches auch von denen Grundstücken zu verstehen ist, die zu solchen Kirchen gehören, welche sich würklich noch im Besitz der Dissidenten befinden, wofern erwiesen werden kan, daß die besagten Grundstücke ihnen widerrechtlich abgenommen oder benachtheiligt worden, es sey nun durch die Erbherrn oder durch die mit diesen Grundstücken gränzende Nachbarn: Als soll nicht nur einem jeden, jedoch in den Königlichen Städten und Gütern mit Erlaubniß Ihro Majestät des Königes, in den Staroſteyen mit Bewilligung des Staroſten und Bestätigung des Köni-

ſtruendarum Eccleſiarum a longo tempore gaudent:) In Bonis terreſtribus et Eccleſiaſticis cum permiſſione Domini haereditarii in ſcriptis danda, Templa et Eccleſias, nec non Scholas et Noſocomia una cum Aedificiis ad eadem neceſſariis exſtruere, ita tamen ne quisquam Dominorum haereditariorum absque conſenſu Conſiſtorii Illius Confeſſionis, in cuius uſum Templum ſeu Eccleſiam erigere voluerit, aedificare praeſumat, verum ibi etiam, ubi Eccleſiae non exiſtunt, fundationes autem ad easdem ſpectantes in actuali poſſeſſione Diſſidentium reperiuntur, dictae fundationes ad ipſos in poſterum perpetuo pertinebunt. Similiter ſi quis Dominus haereditarius Evangelicus, circa venditionem Bonorum Catholico factam, fundationem Eccleſiae, Areas in oppido aut Pago, fundos et Pagos ad fundationes ſpectantes, in Contractu exceperit, modernus autem Dominus haereditarius aut Poſſeſſor eiusdem Pagi, aut Oppidi, contraveniendo huic exceptioni, fundationem Evangelicam ſibi appropriaret, ad reſtitutionem exceptorum ac ſatisfactionem contractui venditionis huius Pagi vel Oppidi omnino tenebitur. Summas etiam Evangelicorum ex fundationibus et Legatis profluentes quisque Debitorum ſive ex poſſeſſione, ſive ex Chirographica obligatione, exſolvere obſtrictus erit. Praeterea Graeci Non-Uniti et Diſſidentes habebunt Liberum Religionis Exercitium in extenſo, videlicet Actus Pietatis ad Cultum Divinum pertinentes exercendi, Sacerdotes ordinandi et vocandi, Sacramenta adminiſtrandi, in quacunque lingua concionandi, hymnos decantandi, copulandi, funera publice ducendi, aegrotos ubivis locorum viſitandi, ipſis Sacramenta impertiendi, haecque omnia ſuae Religionis hominibus, nec non campanis et Organis utendi. Liberum etiam erit Senioribus Ipſorum tam Saecularibus quam Spiritualibus,

Eccle-

ges, (die gröſſern preußiſchen Städte ausgenommen, als in welchen die Diſſidenten die Freyheit, Kirchen zu bauen, ſeit langer Zeit haben), in den adelichen und geiſtlichen Gütern mit ſchriftlicher Erlaubniß des Erbherrn, frey ſtehen, Gotteshäuſer (Cerkwi) und Kirchen, wie auch Schulen und Spitäle, nebſt denen dazu nöthigen Gebäuden zu errichten, doch ſo, daß kein Erbherr ohne Erlaubniß des Conſiſtorii derjenigen Confeſſion, für welche er die (Cerkiew) oder Kirche errichten will, zu bauen ſich unterſtehe, ſondern auch ſelbſt da, wo keine Kirchen befindlich ſind, die dazu gehörigen Grundſtücke aber ſich würklich im Beſitz der Diſſidenten befinden, ſollen die beſagte Grundſtücke in Zukunft ihnen auf immer gehören. Imgleichen, wenn ein evangeliſcher Erbherr, beym Verkauf ſeiner Güter an einen Catholiken, eine Stiftung der Kirche, Plätze in Städtchen oder Dörfer, Grundſtücke und Dörfer, die zur Stiftung gehören, im Contract ausnähme, und der neuere Erbherr oder Beſitzer deſſelben Dorfs dem Contract zuwider, ſich die evangeliſche Stiftung zueignete, ſo ſoll er zum Erſatz des Ausbedungenen, und Befolgung des Kaufcontracts dieſes Dorfs oder Städtchens, allerdings verbunden ſeyn. Auch die aus Stiftungen und Vermächtniſſen herkommende Summen der Evangeliſchen, ſoll jeder Schuldner, entweder wegen des Beſitzes, oder vermöge der Handſchriften, zu zahlen verpflichtet ſeyn. Ueberdies ſollen die Nicht-Unirten Griechen und Diſſidenten die freye Religionsübung in ihrem ganzen Umfange haben, als: die zum Gottesdienſt gehörigen gottſeligen Handlungen auszuüben, Prieſter zu ordiniren und zu berufen, die Sacramenta zu adminiſtriren, in einer jeden Sprache zu predigen, geiſtliche Lieder dabey zu ſingen, zu trauen, öffentliche Leichbegängniſſe zu halten, die Kranken allenthalben zu beſu-

Eccleſias ſuas viſitare, eaque omnia peragere, quae conſuetudo et Ritus utriusque Religionis ferunt, irrequiſitis Epiſcopo Dioeceſano aut Parochis Romano Catholicis, et absque omni cuiuscunque impeditione; Eadem ipſa Libertate Graeci etiam Non-Uniti gaudebunt, nimirum iis Civitatibus et locis, ubi Perſonae Ritus Graeci Non-Uniti reperiuntur, cum ſcitu et permiſſione ſui Epiſcopi aut Conſiſtorii, Nova Templa aedificandi et vetuſta reſtaurandi, et in iisdem locis et Templis plenarium ſuum Liberum Religionis Exercitium habendi (In quo etiam publicae Proceſſiones includuntur) absque tamen impedimento Cultus Divini Romano Catholicorum et Proceſſionum Eorundem. Quapropter Templa et Eccleſiae non prius niſi ducentis ulnis ab Eccleſiis Romanis Catholicis erigi poterunt, Idemque reciproce in exſtruendis Eccleſiis Romanis Catholicis obſervandum erit. Ad evitanda praeterea diſſidia, quae nunquam Proceſſiones, nec duo funera, uno eodemque tempore ducantur; verum tali in caſu Rectores Eccleſiarum de captando tempore amicabiliter et absque omni altercatione inter ſe convenire tenebuntur, Quique primus Paſtorem vicinum ſuum de neceſſitate Proceſſionis praemonuerit, in ducenda etiam Proceſſione, vel funere prior erit.

§. 5. Cum vero nulla Communitas absque Subordinatione et diſciplina conſiſtere queat; Proinde Diſſidentes

chen, ihnen das heilige Abendmahl zu reichen, und das alles Leuten von ihrer Religion, imgleichen sich der Glocken und Orgeln zu bedienen. Auch soll sowohl ihren weltlichen als geistlichen Senioren frey stehen, ihre Kirchen zu visitiren, und alles das zu thun, was die Gewohnheiten und Kirchengebräuche beyder Confessionen mit sich bringen, ohne sich deswegen an den Bischof der Diöceſe, oder die Römisch-Catholischen Pfarrer des Orte zu wenden, und ohne die geringste Hinderniß, es sey von wem es sey. Eben dieser Freyheit sollen sich auch die Nicht-Unirten Griechen zu erfreuen haben, nämlich, neue Cerkwien zu bauen, die alten wieder herzustellen, mit Wissen und Erlaubniß ihres Bischofs oder Consistorii, in denjenigen Städten und Orten, wo sich Leute von der Nicht-Unirten griechischen Kirchen befinden, und in diesen Orten und Kirchen ihre völlige freye Religionsübung zu haben, (worinne auch öffentliche Processionen mit eingeschlossen sind), jedoch ohne Behinderung des Römisch-Catholischen Gottesdienstes und ihrer Processionen. Um deswillen sollen die Cerkwien und Kirchen, näher nicht als 200 Ellen von denen catholischen Kirchen gesetzt werden, welches gegenseitig auch bey Erbauung der römischen Kirchen beobachtet werden soll. Um aber alle Streitigkeiten zu vermeiden, sollen nie zwey Processionen oder zwey Leichenbegängnisse zu gleicher Zeit gehalten werden: sondern es sollen in solchen Fällen die Vorsteher der Kirchen sich wegen der Zeit freundschaftlich und ohne einigen Streit, mit einander vergleichen; und derjenige, welcher zuerst den Pastor, seinen Nachbar, von der Nothwendigkeit der Procession benachrichtigen wird, der soll auch in Haltung der Procession oder des Leichbegängnisses, der Erste seyn.

§. 5. Und da keine Gesellschaft ohne Subordination und Zucht seyn kan; so sollen die Dissidenten beyder Confessio-

dentes utriusque confeſſionis plenariam habebunt libertatem, propria Conſiſtoria erigendi, Congregationes ſuas Synodales, internum ſolummodo Religionis eorum ordinem concernentes, absque cuiusdam Impedimento tenendi, easdem toties, quoties neceſſarium ipſis viſum fuerit, convocandi, in iisdem omnes Cauſas, ipſorum Doctrinam Eccleſiaſticam, Ordinem, Diſciplinam, conſuetudines, vitamque et mores Sacerdotum concernentes, diiudicandi et ordinandi; Caſus itidem diſpenſationis et Divortiorum inter Coniuges Diſſidentes utriusque Confeſſionis Evangelicae decidendi et terminandi, Ita ut neque Clerus Romanus Catholicus, neque Domini haereditarii iis ſeſe ingerant, qui ex ratione Dominii nec directe nec indirecte Regimini Eccleſiaſtico ſe immiſcere praeſumant. Quodſi praeterlapſis temporibus iidem ſeſe forte ingeſſerint, resque nondum ſopita ſit, Parti gravatam ſe ſentienti actio in Iudicio Mixto libera reſervatur.

§. 6. Graeci Non-Uniti et Diſſidentes, tam ſpirituales, quam ſaeculares, ab omni Iurisdictione Eccleſiaſtica Romana plenarie liberi erunt, ita ut nemo eorundem ſive ſpiritualis ſive ſaecularis ſub quocunque etiam praetextu, ad ullum quodque Romanum Conſiſtorium, vel etiam Spirituale Magni Ducatus Lithuaniae Tribunal adcitari debeat.

§. 7. Cum in pleriſque locis abuſus quidam irrepſerit, quo Clerus Romanus Catholicus, citra omne Ius, certam a Diſſidentibus Contributionem ſub titulo Iurium Stolae exigit, licet hi proprios ſuos Sacerdotes ſuſtentare teneantur; Proinde Diſſidentes Utriusque Confeſſionis a ſolutione dictorum Iurium Stolae ex Nunc liberi pronunciantur. Clero Romano Catholico nullo quo-

fessionen völlige Freyheit haben, eigene Consistoria zu errichten, ihre synodalische Versammlungen, die nur bloß die innere Kirchenordnung betreffen, ohne irgend jemandes Verhinderung, zu halten, sie so oft zusammen zu berufen, als sie es für nöthig erachten werden, und auf derselben, alle diejenigen Sachen, die ihre Lehre, ihre Ordnung, ihre Kirchenzucht, ihre Gebräuche und das Verhalten ihrer Prediger angehen, zu entscheiden und anzuordnen. Die Dispensationsfälle und Ehescheidungen zwischen dissidentischen Eheleuten beyder evangelischen Confessionen, sollen eben daselbst beurtheilet und entschieden werden, ohne daß sich die Römisch-Catholische Geistlichkeit darein mische, noch auch die Erbherrn, als welche sich weder unmittelbar noch mittelbar, aus dem Grunde ihrer Oberherrschaft, in das Kirchenregiment mengen sollen. Und wofern dies schon vorher geschehen ist, und die Sache noch nicht beygelegt worden; so bleibt dem leidenden Theil die Freyheit, deswegen vor das Iudicium mixtum zu laden.

§. 6. Die Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten werden von aller Römisch-Catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit, sie mögen nun geistlich oder weltlich seyn, vollkommen frey seyn, so, daß keiner von ihnen, weder geistlich- noch weltlicher, es sey unter was Vorwand es wolle, vor irgend ein Römisches Consistorium, noch auch vor das geistliche Tribunal des Großherzogthums Litthauen, geladen werden soll.

§. 7. Da an vielen Orten ein Mißbrauch eingeschlichen, vermöge dessen die Römisch-Catholische Geistlichkeit, ohne irgend ein Recht dazu zu haben, von den Dissidenten eine gewisse Abgabe, unter dem Namen der Iurium Stolae, fordert, ungeachtet sie ihre eigene Priester unterhalten müssen; als werden diese Dissidenten beyderley Confessionen, von der Bezahlung gedachter Iurium Sto-

quoquam praetextu licitum erit, ullas a Diſſidentibus tam Nobilibus, quam Civibus et Plebeiis dationes exigendi; Mos etiam pluribus locis introductus ſtrenarum colligendarum cauſa, lucri gratia adeundi domus Diſſidentium, et abuſus Diſſidentes cogendi, ut ſchaedulas ſeu ſcriptas licentias a Parochis Romanis Cathólicis impetrent, quibus Ritus Eccleſiaſticos et Officia Religionis ſuae exercere poſſint, in perpetuum tolluntur et annihilantur. Quae omnia de Graecis etiam Non-Unitis intelligenda ſunt, ſalvis tamen Decimis et Miſſalibus, ubi eaedem Ipſis huc usque iure, nec non ex ratione compoſitionum ſuper iisdem legaliter factarum competierunt.

§. 8. Epiſcopus Mſcislavienſis, Orſzanenſis, Mohylovienſis, nunc ſub titulo Epiſcopi Ruſſiae albae ſupradictas Cathedras poſſidens, cum omnibus huc pertinentibus Templis et Monaſteriis, eorumque fundationibus, tam iis, in quorum poſſeſſione Idem Epiſcopus Eiusque Clerus actualiter exiſtit, quam etiam illis, quae Ipſis praevia deductione in Iudicio Mixto iterum adiudicarentur, perpetuis temporibus circa Religionem Graeco Orientalem Non-Unitam conſervabitur. Qui quidem Epiſcopus Albae Ruſſiae in ſua Dioeceſi Iurisdictionem eodem ac Epiſcopi Romani Catholici in Dioeceſibus ſuis modo, ſine cuiusquam impeditione exercebit; Circa eandem Religionem Graeco-Orientalem perpetuis etiam temporibus omnia illa Monaſteria et Templa, ſive in Regno Poloniae, ſive Magno Ducatu Lithuaniae ſita permanebunt, quae ad Eccleſiam Metropolitanam Kyovienſem Non-Unitam vel quoscunque alios huius Religionis ſuperiores, actu vel

de

Stolae, von nun an frey gesprochen. Die Römisch-Catholischen Geistlichen sollen unter keinerley Vorwand berechtigt seyn, irgend eine Gabe, so wenig von dem dissidentischen Adel, als von ihren Bürgern und Bauersleuten, zu fordern. Die an einigen Orten eingeführte Gewohnheit, in den Häusern der Dissidenten Neujahrsgeschenke zu fordern, und der Mißbrauch, die Dissidenten zu zwingen, Billets oder schriftliche Erlaubniß von dem Römisch-Catholischen Pfarren zu nehmen, wenn sie die Kirchengebräuche, und Pflichten ihrer Religion ausüben wollen, werden auf immer aufgehoben und vernichtet; welches alles auch von den Nicht-Unirten Griechen zu verstehen ist, jedoch mit Vorbehalt der Zehenden und Missalien, wo ihnen solche bisher mit Recht, wie auch Kraft solcher Vergleiche, gehöret, die deswegen gesetzmäßig gemacht worden.

§. 8. Der Bischof von Mscislaw, Orszan und Mohilow, der unter dem Titel eines Bischofs von Weiß-Reussen, die erstgedachten Bißthümer im Besitz hat, mit allen dazu gehörigen griechischen Kirchen und Klöstern, nebst ihren Stiftungen, sowohl denen, in deren Besitz sich dieser Bischof und seine Geistlichkeit würklich befinden, als auch denen, welche ihnen nach vorgängiger Deduction,, von dem Iudicio mixto wieder möchten zugesprochen werden, soll auf ewige Zeiten bey der Griechisch-Orientalisch-Nicht-Unirten Religion verbleiben und erhalten werden. Und dieser Bischof von Weiß-Reussen, soll in dieser seiner Diöcese, seine Gerichtsbarkeit eben so ausüben, wie die Römisch-Catholischen Bischöfe in ihren Diöcesen, ohne von irgend jemand darein behindert zu werden. Bey eben dieser Griechisch-Orientalischen Religion, sollen auch auf ewige Zeiten bleiben, alle die Klöster und Kirchen, von welchen es sich durch Deduction, vor eben dem Iudicio

de Iure pertinere debere (facta coram Iudicio Mixto demonſtratione) apparuerint.

§. 9. Cum Liberum Religionis Exercitium Libros devotioni inſervientes omnino exigat, Diſſidentes vero proximis temporibus ea neceſſitate addacti fuerint, ut eosdem extra fines Regni imprimendos curare debuerint; antea tamen tam Diſſidentes, quam Graeci Non-Uniti eiusmodi Libros absque Impedimento in Regno imprimi faciebant; Proinde in poſterum reſtituuntur libertati Libros typo excudendi Typographaeaque ſua inſtituendi, praevio, quantum ad Civitates Regias attinet, S. Regiae Maieſtatis conſenſu; Ea tamen generali ad omnes Typographos in Dominiis Reipublicae reperibiles praemonitione, ne ullos Libros haereticos imprimant, et in punctis Controverſiarum a ſcommaticis expreſſionibus et aſpero ſtylo repletis, ſedulo caveant.

§. 10. Matrimonia inter Perſonas diverſae Religionis, id eſt Romanae Catholicae, Graeco Non-Unitae et Evangelicae utriusque Confeſſionis a Nemine prohibeantur aut impediantur. Proles ex mixto eiusmodi Matrimonio Religionem Parentum ſequetur, Filii nempe Patris, Filiae Matris; Excepto caſu, quo Perſonae Nobiles in Pactis ante initum Matrimonium inter ſe convenerint. Copulatio a Sacerdote vel Miniſtro eius Religionis, quam ſponſa profitetur, peragatur; Quodſi vero Parochus ſponſae Romano Catholicae copulationem denegaret; Miniſtro Religionis Diſſidenticae libertas eſto, eandem copulandi. Decreta denique, ſi quae forte huic ſanctioni contraria ex quocumque Iudicio emanata fuerint, pro nullis declarantur.

§. 11.

mixto zeigen wird, daß sie zur Kiowischen Nicht-Unirten Erzbischöflichen Kirche, oder irgend einer andern Obrigkeit dieser Religion gehören, oder doch von Rechtswegen gehören sollten, sie mögen nun entweder in der Krone Polen, oder im Großherzogthum Litthauen liegen.

§. 9. Da die freye Religionsübung ohne die zur Andacht nöthigen Bücher nicht bestehen kan, die Dissidenten aber in den letzten Zeiten solche über der Gränze des Reichs drucken zu lassen, sich genöthiget gesehen, da doch vorher sowohl die Dissidenten als Nicht-Unirte Griechen, solche Bücher ungehindert im Lande drucken lassen; als werden sie in Zukunft wieder in die Freyheit gesetzt, sie zu drucken und einige Druckereyen anzulegen, nach vorhergängiger Erlaubniß Ihro königlichen Majestät, was die königlichen Städte betrift; jedoch mit der allgemeinen Warnung an alle in den Landen der Republik befindliche Buchdrucker, keine ketzerische Bücher zu drucken und sich in streitigen Puncten vor anzüglichen Ausdrücken und vor bitterer Schreibart sorgfältig zu hüten.

§. 10. Die Ehen zwischen Personen von verschiedener Religion, nämlich Catholischen, Griechisch-Nicht-Unirten, und Evangelischen beyderley Confessionen, sollen von niemand gewehret oder verhindert werden. Von den Kindern, die in einer vermischten Ehe erzeuget werden, sollen die Söhne in der Väterlichen, die Töchter in der Mütterlichen Religion erzogen werden; es sey denn, was den Adelstand betrift, daß in dem Ehe-Contract vor der Trauung etwas anders ausgemacht seyn sollte. Die Trauung soll durch den Priester oder Prediger verrichtet werden, von dessen Religion die Braut ist, und im Fall der Pfarrer einer Römisch-Catholischen Braut die Trauung verweigern sollte, so soll der dissidentische Geistliche die Freyheit haben, sie zu trauen. Sollten in irgend einem Gericht dieser Verordnung zuwider laufende Decrete ausgefallen seyn, so werden sie für null und nichtig erkläret.

§. 11. Pertinet ad Liberum Exercitium Religionis, ne Graecorum Non-Unitorum et Diſſidentium aliquis Dies feſtos Romano Catholicorum celebrare; multo minus publicis Proceſſionibus aliisque Ceremoniis Eccleſiae Romanae Catholicae intereſſe, vel etiam libertatem Ritus ſuos Eccleſiaſticos obſervandi, pecunia redimere cogantur; hinc eſt quod iidem ad obſervandos hoſce Dies feſtos, aſſiſtendumque Proceſſionibus Catholicis compelli non debeant. Famuli tamen et ſubditi S. Religionis Romanae Catholicae a Dominis ſuis Diſſidentibus, vel Graecis Non-Unitis, quominus dies feſtos Catholicos obſervent, non impediantur.

§. 12. Seminaria ſeu Scholas inſtruendis perſonis ad ſtatum ſpiritualem ſe accingentibus, educandisque Iuvenibus Graeco-Non-Unitis ſtatus Nobilis et Civitatenſis nec non Scholas Parochiales eidem Iuventuti in fide ſua ſtudiendae deſtinatas, tam eas quas dudum iam poſſident, quam illas etiam quae in poſterum in locis, ubi Graeci Non-Uniti degunt, erigerentur, praecipue autem Seminarium Mohiloviae actu iam exiſtens, nemo turbare audeat. Sacerdotes Graeci, aeque ac Ipſorum Familiae, Clauſtrales, ſpirituales, ac ſervitores Eccleſiarum, ad nullam aliam Iurisdictionem praeter Iudicium epiſcoporum Graeco Non-Unitorum evocentur: cauſis terreſtribus iuxta ſtatutum magni Ducatus Lithuaniae exceptis. Graeci Non-Uniti et Diſſidentes ad mutandam ſuam fidem nullo modo cogentur. Monaſteria itidem clerusque Graeco Non-Unitus, et Diſſidens in conferendis oneribus publicis, clero romano Catholico coaequatur, et a dationibus et obligationibus, quae Dominis ſolummodo a ſuis ſubditis praeſtari ſolent, immunis eſto. Hac tamen immunitate Filii ſacerdotum nondum ordinati, et fundi, qui

Eccle-

§. 11. Zu der freyen Religionsübung gehöret, daß niemand unter den Nicht-Unirten Griechen- und Dissidenten gezwungen werde die Catholischen Festage mitzufeyern, noch weniger den öffentlichen Processionen und andern Kirchengebräuchen der Römisch-Catholischen Kirche beyzuwohnen, oder auch sich die Freyheit, seine Kirchengebräuche zu beobachten, mit Gelde zu erkaufen; daher sollen also dieselbe, zur Begehung dieser Festtage, und zur Begleitung der Catholischen Processionen, nicht genöthiget werden. Doch soll auch das Gesinde und die Unterthanen catholischer Religion von ihren Dissidentischen oder Nicht-Unirten griechischen Herrschaften, an Begehung der catholischen Festage, nicht gehindert werden.

§. 12. Die Seminarien, oder Schulen für Personen, die sich zum geistlichen Stande bereiten und zur Erziehung Nicht-Unirter Griechischer adelicher und bürgerlicher Kinder, imgleichen die Pfarrschulen, zum Unterricht im Christenthum für die Jugend ihrer Religion, sowohl diejenigen, welche sie schon längst haben, als auch die, welche künftighin an Orten, wo Nicht-Unirte Griechen sind, möchten errichtet werden, und besonders das schon würklich bestehende Seminarium zu Mohilow, sollen von niemand beunruhiget werden. Die griechischen Priester nebst ihren Familien, die Klosterleute, Geistlichen- und Kirchenbediente, sollen für keine andere Gerichtsbarkeit, als für das Gericht der Nicht-Unirten griechischen Bischöfe und ihre Consistoria gezogen werden, Territorialsachen ausgenommen, vermöge des Statuts des Großherzogthums Litthauen. Die Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten sollen auf keinerley Weise zur Veränderung ihres Glaubens gezwungen werden. Nicht weniger sollen auch die Klöster und die Nicht-Unirte griechische und dissidentische Geistlichkeit bey den öffentlichen Auflagen mit den Römisch-Catholischen

Eccleſiaſticae fundationis non ſunt, nequaquam gaudebunt. Civitatibus quas Graeci Non-Uniti inhabitant, omnia a Regibus legitime collata, conſtitutionibusque confirmata Privilegia inviolabilia manebunt. Omnia Templa et Monaſteria Graeca, de quibus facta probatione apparuerit, eadem Graecis Non-Unitis modo illegitimo adempta eſſe, ipſis una cum pertinentibus ad eadem fundis et ſummis reddi debebunt. Quae omnia in Iudicio mixto, intuitu quidem Templorum ſecundum bonam voluntatem Parochianorum, reſpectu vero Monaſteriorum, ſecundum fundationes examinabuntur et decidentur.

§. 13. Quoniam publica tranquillitas ſecuritasque Perſonarum ex adminiſtratione Iuſtitiae ab omni partium ſtudio aliena, nihilque niſi Ius ac aequitatem reſpiciente pendet, et quoad gravamina Religionum iam a Maioribus noſtris pro ſecuritate honorum et Bonorum Diſſidentium, Proceſſus et Executio utrique Parti ſerviens deſiderabatur; Proinde ad effectum deducendo tot Comitiorum Receſſibus appromiſſum adinveniendae Iuſtitiae modum, quo cum Diſſidentibus a nobis in Religione chriſtiana Concivibus, Graecis Non-Unitis et Diſſidentibus ad oſculum Pacis et Iuſtitiae pervenire poſſimus, eosdem (cum usquedum via Iuris ad Tribunalia et Conſiſtoria obſtantibus Annorum 1627. 1632. 1638. et 1648. Conſtitutionibus pertracti fuerint) tam in Actoratu quam et Reatu, intuitu variarum infra expreſſarum Cauſarum, a Iurisdictione Tribunalium, et

Geistlichen gleich gemacht und von den Abgaben oder Pflichten, die nur den Herren von ihren Unterthanen gebühren, frey gemacht seyn. Doch sollen an dieser Freyheit die noch nicht ordinirten Söhne der Priester keinen Theil haben, auch sollen derselben die nicht von einer Stiftung herrührende Grundstücke nicht zu geniessen haben. In den von Nicht-Unirten Griechen bewohnten Städten sollen alle ihnen von den Königen rechtmäßig ertheilte und durch Constitutionen bestätigte Privilegien, unverändert bleiben. Alle griechische Kirchen und Klöster, von welchen bewiesen werden kan, daß sie den Nicht-Unirten Griechen unrechtmäßiger Weise abgenommen worden, sollen ihnen nebst denen dazu gehörigen Grundstücken und Capitalien, wiedergegeben werden; welches alles in dem Iudicio mixto nach dem guten Willen der Eingepfarrten, in Ansehung der Kirchen, und nach den Fundationen, in Ansehung der Klöster, untersucht und entschieden werden wird.

§. 13. Und da die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Personen von einer ganz unpartheyischen und auf nichts als Recht und Billigkeit sehenden Verwaltung der Gerechtigkeit, abhängt, und in Ansehung der Religionsbeschwerden, schon von unsern Vorfahren, zur Sicherheit der Ehre und Güter der Dissidenten, ein rechtliches Verfahren mit der Execution, das beyden Theilen zu statten käme, verlangt worden; als wollen wir hiermit, in Erfüllung der durch so viele Reichstagsrecesse gethaner Versprechen, dafür zu sorgen, daß wir mit denen in der christlichen Religion von uns abgehenden Mitbrüdern, den Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten, zum Friedensschluß und Ausübung der Gerechtigkeit kommen könnten, dieselben, (da sie bishero durchs Recht vor die Tribunäle und Consistoria gezogen worden, zuwider den Constitutionen von 1627. 1632. 1638. und

et Romano Catholicorum Conſiſtoriorum, nec non Tribunalis ſpiritualis Magni Ducatus Lithuaniae, omnimode liberos ac immunes reddendo, modo conſtituimus Iudicium mixtum, ſive compoſitum, ex ſeptem ſupra decem Perſonis Iudiciariis, octo nimirum ſaecularibus Religionis Romanae Catholicae, et octo Diſſidentibus ſeu Graecis Non-Unitis, Inter quos Epiſcopus Graecus Non-Unitus albae Ruſſiae, tanquam natus ſuae Cadentiae Praeſes, decimus ſeptimus erit; Inſuper duo Notarii Decretorum, absque voto deciſivo, Duo itidem Regentes Nobiles ad attendentiam Archivi eligantur: Unus autem Notariorum aeque ac unus Regentium Romano Catholicae; alter Notariorum ac alter Regentium Religioni Graeco Non-Unitae, vel Diſſidentium addicti ſunto.

1) Sacra Regia Maieſtas pollebit, ex hiſce ſupramemoratis Perſonis, quotannis Menſe Iulio ſexdecem Iudices nominandi, vel hos ipſos antea iam conſtitutos aut aliquos ex iis in ſecundum Annum hoc in officio conſervandi et confirmandi. Nominatio autem Notariorum et Regentium, eorundemque mutatio, a Iudicio Mixto dependebit.

2) Hi nominati a Sacra Regia Maieſtate Iudices, Varſaviae loco opportuno ſex Menſibus in Anno Iudicia ſua peragent, idque modo ſequenti: Quatuor Perſonae Religionis Romanae Catholicae totidemque Graecae Non-Unitae vel Diſſidenticae, in prima a Sacra Regia Maieſtate aſſignata Cadentia conveniant, prae-

1648). sowohl wenn sie Kläger als wenn sie Beklagte sind, in Ansehung der verschiedenen untenbenannten Rechtssachen, von der Gerichtsbarkeit der Tribunäle und der Römisch-Catholischen Consistorien, imgleichen des geistlichen Tribunals des Großherzogsthums Litthauen, vollkommen befreyen, und errichten also hiemit ein Iudicium mixtum, oder gemeinschaftliches Gerichte, welches aus 17. Gerichtspersonen, nämlich aus 8. Weltlichen Römisch-Catholischer Religion, und aus 8. Dissidenten, oder Nicht-Unirten Griechen, bestehen soll; der Siebenzehnde aber soll der Hochwürdige Nicht-Unirte griechische Bischofe von Weiß-Reussen seyn, als der beständiger Präsident in seiner Ordnung ist: überdies sollen zwey Schreiber zum Schreiben der Decrete, ohne ein entscheidendes Votum, und zwey Regenten von Adel, um die Aufsicht über das Archiv zu haben, erwehlet werden; ein Schreiber aber nebst dem Regenten soll Römisch-Catholisch, der andere nebst dem Regenten der griechischen Nicht-Unirten oder protestantischen Religion zugethan seyn.

1) Von diesen obbenannten Personen, sollen Ihro königl. Majestät jährlich im Monat Julius, 16. Richter, zu ernennen, oder die, welche bereits Richter gewesen, oder auch einige davon, auf das andere Jahr im Amte zu erhalten und zu bestätigen, Macht haben, die Ernennug hingegen der Schreiber und Regenten, und ihre Veränderung, soll von dem Iudicio mixto abhängen.

2) Diese von Ihro Majestät ernennte Richter, sollen in Warschau an einem schicklichen Ort, des Jahrs 6. Monat Gericht halten, und das folgender Gestalt: Vier Personen Römisch-Catholischer Religion, und vier von der griechisch Nicht-Unirten oder Dissidentischen, sollen auf den ersten von Ihro königl. Majestät angewie-

praevioque praeſtito in Caſtro Varſavienſi Iuramento, Praeſidem Romano Catholicum ex medio ſuo pluralitate Votorum eligent, Iurisdictionem ſuam fundabunt, exceptisque a Notariis et Regentibus Iuramentis, Iudicia ſua per tres Menſes continuabunt.

3) In Caſu abſentiae cuiusdam ex octo iſtis Perſonis, Numerus ſenarius ad plenum conſtituendum Iudicium ſufficiet; Quodſi ſeptem adfuerint, ultimus ordine ex eadem Religione, in qua ſupernumerarius eſt, voto deciſivo carebit; completo autem numero ſexenario, ſi praeſes caſu quodam in morbum incideret, primus in ordine eiusdem fidei, in locum eius ſuccedet: Quodſi huiusce Religionis nemo ſupernumerarius adeſſet, Notarius Illi addictus, cum voto deciſivo, et praevio Iuramento, Numerum Aſſeſſorum ſuo ordine ſupplere poterit.

4) Praeſide Romano Catholico, Notarius Diſſidens: (quamvis in locum Aſſeſſoris cum voto deciſivo aſſumptus eſſet) et viciſſim Notarius Romanus Catholicus, Praeſide Graeco Non-Unito, vel Diſſidente, munus ſuum exercebunt.

5) Secunda huius Iudicii mixti Cadentia, Perſonae ex nominatione Sacrae Regiae Maieſtatis eidem deſignatae, tribus ſecundis menſibus Iudicia ſua inſtituent. In quorum initio, expleta Iurisiurandi Religione, ante omnia Praeſes diſſidens eligendus erit. Conſequenter per primam Cadentiae Medietatem, Reverendus Epiſcopus Graeco Non-Unitus albae Ruſſiae praeſidebit; Et in caſu eius abſentiae Praeſes Diſſidens, vices Illius ſupple-

senen Termin zusammen kommen, und nach vorheriger Eidesleistung in dem warschauischen Grod, einen Römisch-Catholischen Präsidenten aus ihrem Mittel durch die Mehrheit der Stimmen erwehlen, ihre Gerichtsbarkeit fundiren, und nachdem sie den Schreibern und Regenten den Eid abgenommen, ihre Gerichte 3. Monat in einem fortsetzen.

3) Im Fall jemand von den 8. Personen nicht gegenwärtig seyn sollte, so soll die Zahl von Sechsen zur Vollständigkeit genug seyn, und wenn sieben zugegen sind, soll der letzte in der Ordnung, von derjenigen Religion, in welcher er überzählig ist, kein entscheidendes Votum haben. Wenn aber die Zahl von sechsen voll ist, und der Präsident zufälliger Weise krank werden sollte, soll der erste in der Ordnung von diesem Glauben seine Stelle vertreten. Und im Fall von dieser Religion keiner überzählig seyn sollte, so kan der Schreiber von dieser Religion, nach vorher geleisteten Eide, ein entscheidendes Votum bekommen, und die Zahl der Beysitzer in seiner Ordnung voll machen.

4) Unter einem Römisch-Catholischen Präsidenten soll ein dissidentischer Schreiber die Feder führen, wenn er auch in die Stelle eines Richters mit einem entscheidenden Voto aufgenommen seyn sollte; und wechselsweise ein catholischer Schreiber, unter einem Nicht-Unirten griechischen oder dissidentischen Präsidenten.

5) Im zweyten Termin dieses Iudicii mixti sollen die von Ihro königlichen Majestät dazu ernennten Personen, andere 3. Monate Gericht halten, da denn, nach geleistetem Eide, vor allen Dingen ein dissidentischer Präsident soll erwählet werden; folgends soll in der ersten Helfte des Termins der Hochwürdige Nicht-Unirte Bischof von Weiß-Reussen den Vorsitz haben, und im Fall seiner Abwesenheit, ein dissidentischer Präsident

ſupplebit. Pari modo Epiſcopus in abſentia Praeſidis Diſſidentis, altera etiam Cadentiae Medietate ad finem praeſidebit. Si vero caſu quodam uterque Praeſes abeſſet, primus in ordine Graecus Non-Unitus vel Diſſidens in eorundem locum ſuccedet. Supernumerarius autem voto carens eiusdem Religionis, ex cuius parte Iudex deeſt, numerum ſupplebit; Quod etiam in caſu neceſſitatis intuitu Notarii obſervandum veniet.

6) Coram hoc ergo compoſito ſeu mixto Iudicio (Ita tamen ut Iudiciis Regiis, Poſt-Curialibus, Tribunalitiis, ſuccamerarialibus, Terreſtribus et Caſtrenſibus Cauſae ad eadem proprie ſpectantes, Religionique nullatenus connexae ſalvae maneant:) forum ſuum ſortientur Cauſae tam ex actoratu quam et reatu, cum Religione et rebus Eccleſiaſticis connexionem habentes, in Iudiciis Caſtrenſibus vel Terreſtribus definitive prius deciſae, indeque ex Appellatione vel Remiſſione ad Iudicium hoc Commune devolutae, ſignanter omnes Cauſae, quae in poſterum quibuscunque Perſonis ad Eccleſiam Romanam Catholicam pertinentibus, cum Graecis Non-Unitis et Diſſidentibus utriusque Confeſſionis, ſpiritualibus et ſaecularibus, cuiuscunque ſtatus et Conditionis, et e contra intercedent; Uti quidem ſunt Cauſae Calumniarum Religionis, caedis ſpiritualis Perſonae, violentiae Perſonis ſpiritualibus illatae, violationis Eccleſiarum, fundationum, Scholarum, Noſocomiorum, Coemeteriorum, domuumque ſpiritualium a quocunque ſive ſpirituali, ſive ſaeculari perpetratae, violationis alienae Iurisdictionis, et rituum Eccleſiae, controverſiarum ratione Iuris Patronatus, incluſus etiam Decimis, uno verbo ex Religione et ritibus Eccleſiaſticis emanantes Controverſiae, quae Pacem et tranquil-

seine Stelle vertreten; eben so soll in Abwesenheit des dissidentischen Präsidenten, der Hochwürdige Bischof auch die andere Helfte des Termins unter seinem Vorsitz fortsetzen. Wenn aber durch irgend einen Zufall beyde Präsidenten abwesend seyn sollten, so soll der erste in der Ordnung folgende Nicht-Unirte Grieche oder Dissident ihre Stelle vertreten; hingegen ein überzähliger, der kein Votum hat, von der Religion, da ein Richter fehlet, die Zahl voll machen, welches auch im Nothfall, in Ansehung des Schreibers, zu beobachten seyn wird.

6) Vor diesem gemeinschaftlichen Gerichte oder Iudicio mixto nun, sollen (doch so, daß den königlichen Hofgerichten, den Tribunals-Kammer- Land und Grodgerichten, die vor sie eigentlich gehörige, mit der Religion in keiner Verbindung stehende Rechtssachen verbleiben), diejenigen Rechtshändel, sowohl von Klägers als Beklagtens Seite, die mit der Religion und Kirchensachen eine Verbindung haben, wenn sie vorher in den Grod- oder Landgerichten definitive entschieden sind, und von da durch Appellation oder Remission vor dieses gemeinschaftliche Gericht kommen, ihr Forum haben; nämlich: alle die Rechtssachen, welche in Zukunft zwischen allen zur Römisch-Catholischen Kirche gehörigen Personen, mit denen Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten beyder Confessionen, Geistlichen und Weltlichen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, und umgekehrt, vorfallen, als da sind wegen Lästerung der Religion, Mord geistlicher Personen, Gewaltthätigkeit an geistlichen Personen, Beschädigung der Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitälen, Kirchhöfen, geistlichen Häusern, sie mögen nun durch irgend einen Geistlichen oder Weltlichen ausgeübet werden, Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeit und Kirchengebräuche, Streitigkeiten wegen des Patronatsrecht, auch die Zehenden mit eingeschlossen; mit einem Worte, alle aus der Religion und Kirchengebräu-

A) Theorie der Wärmestrahlung.

Die Wärmestrahlung ist eine Form der Energiestrahlung, welche sich von der Lichtstrahlung nur durch ihre Wellenlänge unterscheidet. Diese liegt zwischen 0,4 und 0,8 μ (1 μ = 0,001 mm), während die Wellenlänge der Wärmestrahlung zwischen 0,8 μ und 400 μ liegt. Die Wärmestrahlung ist also langwelliger als die Lichtstrahlung. Sie durchdringt, ebenso wie Lichtstrahlung, den leeren Raum und wird durch ihn nicht geschwächt, ebenso durchdringt sie Luft und andere Gase, ohne sich in ihnen zu verbrauchen. Sie wird aber von festen und flüssigen Körpern absorbiert, wobei sie sich in Wärme verwandelt. Nach dem Gesetz von Kirchhoff ist das Verhältnis des Absorptionsvermögens zum Emissionsvermögen für alle Körper bei gleicher Temperatur und Wellenlänge gleich. Ein Körper, der alle auf ihn fallende Strahlung absorbiert, heißt ein schwarzer Körper. Ein solcher Körper ist also auch ein vollkommener Strahler. Ein schwarzer Körper kann durch einen Hohlraum mit kleiner Öffnung dargestellt werden. Die Strahlung, die durch die Öffnung nach außen tritt, ist dann die Strahlung eines schwarzen Körpers. Die Strahlung eines schwarzen Körpers ist nur von seiner Temperatur abhängig. Sie wird durch das Gesetz von Stefan-Boltzmann dargestellt:

$$E = \sigma T^4 \quad \text{mit} \quad \sigma = 5{,}77 \cdot 10^{-5} \frac{\text{erg}}{\text{cm}^2 \cdot \text{sec} \cdot \text{grad}^4}$$

E = Strahlungsenergie, T = absolute Temperatur, σ = Strahlungskonstante.

gebräuchen entſpringende, den Frieden und die Ruhe zwiſchen den Diſſidenten ſtöhrende Streitigkeiten. In Anſehung alles deſſen, ſoll das Iudicium mixtum die Macht haben, durch die Mehrheit der Stimmen zu unterſuchen, zu beſtrafen, und durch ein Endurtheil, ohne Appellation, nach Recht und Gewohnheit zu entſcheiden, auch die geiſtlichen Einkünfte zu ſequeſtriren, perſönliche Strafen ausgenommen, in Anſehung deren, die geiſtlichen zur römiſchen Kirche gehörigen Perſonen, an die Ordinarios loci, und die Ordensperſonen ebenfalls an ihre rechtmäßige Obrigkeit übergeben werden ſollen; welches eben ſo mit den geiſtlichen Perſonen, der Nicht-Unirten Griechen und Diſſidenten beobachtet werden ſoll, durch Sequeſtration ihrer Einkünfte, und in Anſehung perſönlicher Strafen, durch Uebergebung derſelben an ihre Biſchöfe und Conſiſtoria. Auch ſollen die Diſſidenten unter einander, Geiſtliche und Weltliche, in Sachen von obbenannten Beſchaffenheiten, in eben dem Foro gerichtet werden. Es wird ferner dieſem Gerichte vollkommene Macht ertheilet, auch ältere Rechtshändel von dieſer Art, ſowohl die, welche noch unentſchieden ſind, als auch die, welche ſchon durch würkliche mit Beſchwerde einer Part ausgefallene und vollſtreckte Decreta, beendigt worden, (doch, wenn ſie nicht über den in dieſem beſondern Actus feſtgeſetzten Annum Normalem, nämlich über den 1ten Januarii 1717. incluſive hinausgehen), von neuen durchzuſehen, und ein Endurtheil zu fällen, den Unrechtleidenden Erſatz zu geben, wieder in den Beſitz der Kirchen, Klöſter, Spitäle, Schulen, Seminarien und ihrer Stiftungen, imgleichen der Güter von Privatperſonen, wes Standes ſie ſeyn mögen, (wenn durch authentiſche Documenta erwieſen werden kan, daß ſie den beſagten Beleidigten aus Religionshaß abgenommen worden), zu ſetzen, und alle Gerechtigkeit zu handhaben.

7) Die

7) Controverſiae occaſione Limitum cum Catholicis, et Graecis Non-Unitis vel Diſſidentibus, inter bona Eccleſiarum et fundationalia exoriundae, omiſſa alia prima Inſtantia, directe ad Iudicium mixtum deferantur, quod idem Iudicium Condeſcenſionem, in aequali Numero Commiſſariorum Catholicorum cum Graecis Non-Unitis vel Diſſidentibus deſignare poterit. Hi vero ſi Iurati Iudices vel Officiales Terreſtres aut Caſtrenſes non fuerint, Iuramentum de iuſte iudicando, in proximo Caſtro praeſtare, et de praeſtito, authenticum ex eodem Caſtro Documentum ad Locum Condeſcenſionis adferre, Iudicioque ſuo Condeſcenſoriali producere tenebuntur. Tum vero aequali ſemper numero Catholicorum, Graecorum Non-Unitorum vel Diſſidentium ſervato, Controverſias Limitum prout Ius et Iuſtitia exigit, vocato etiam Geometra iurato, pro delineanda accurata mappa, disiudicare debebunt; ab eorundem autem Decreto, Parti gravatam ſe ſentienti, appellare licebit ad Iudicium mixtum, a quo definitive huiusmodi Negotia decidentur.

8) Iudices Terreſtres vel Caſtrenſes, vel etiam nominati a Iudicio mixto pro Condeſcenſione finium regundorum. Commiſſarii neque ad reddendam eidem Iudicio Iudicati ſui rationem adigi, neque poenalitatibus ſubiici poterunt.

9) Et cum ea Iudicii mixti Inſtitutione, publico bono et tranquillitati conſulitur, aequum iudicamus, ut Generoſis Praeſidibus et Iudicibus ac Notariis

7) Die Gränzstreitigkeiten hingegen zwischen den Catholiken, Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten, die sich wegen Kirchen- und Stiftungsgüter ereignen, sollen, mit Vorbeygehung jeder andern ersten Instanz, gleich vor das Iudicium mixtum kommen, welches Gerichte eine Condescension aus gleicher Anzahl von Catholischen und Nicht-Unirten Griechen oder dissidentischen Commissarien bestehend, wird ernennen können; und diese, im Fall sie keine geschworne Richter, oder Land- oder Grodbeamte seyn sollten, sollen den Eid, daß sie gerecht richten wollen, vor dem nächsten Grod leisten, und ein authentisches Document, daß sie ihn geleistet, von eben dem Grod, an den Ort der Condescension bringen, und ihrem Condescensionsgerichte denselben vorlegen; alsdenn aber in allzeit gleicher Anzahl von Catholiken und Nicht-Unirten Griechen, oder Dissidenten, die Gränzstreitigkeiten nach Recht und Billigkeit, auch mit Zuziehung eines geschwornen Landmessers, wegen Zeichnung einer richtigen Charte, entscheiden. Von ihrem Decret aber soll der Part, die glaubt, es sey ihr Unrecht geschehen, frey stehen, an eben dieses Iudicium mixtum zu appelliren, wo das Endurtheil in dergleichen Sachen erfolgen soll.

8) Die Land- und Grodrichter, oder die von dem Iudicio mixto zur Gränz-Condescension ernennten Commissarien, sollen weder von ihrem Ausspruch, vor diesem Gerichte Rechenschaft zu geben, genöthiget, noch von ihm bestrafet werden können.

9) Und da durch diese Errichtung eines Iudicii mixti vor das allgemeine Beste und die öffentliche Ruhe gesorget wird; so halten wir es für billig, daß die Wohlgebohr-

tariis et Regentibus ex Publico aerario ſalaria conſtituantur.

10) Quoniam Iudicium hoc mixtum, ex pari Numero Iudicum conſtituitur; Proinde incidente paritate Votorum, ſi nimirum poſt ſuffragia prima et ſecunda vice publice prolata; tertia autem in ſecreto expedita, iterum paritas votorum exiſtat; Cauſa talis per Praeſidem eius Cadentiae reſolvetur; Cui in caſum paritatis, facultas duorum ſuffragiorum tribuitur.

11) Quamvis determinatum ſit, ut Nominatio huiusmodi Iudicum per Sacram Regiam Maieſtatem Menſe Iulio fiat, prima tamen poſt praeſentis ſeparati Actus, ratificationem proxime ſubſequetur. Cadentia vero prima incipiet prima Octobris Anni 1768. Continuatio autem ulteriorum Cadentiarum, ut et forma proceſſuum, aliaeque inſtructiones explicantur fuſius et plenius in Ordinatione huic Iudicio mixto praeſcripta, et conſtitutioni inſerta.

12) Nec tempore Interregni Iudicium hocce mixtum a dicendo Iure vacabit, incidenteque interea termino Nominationis Iudicum, ad Reverendiſſimum in Chriſto Patrem, pro tempore Primatem Regni, ipſorum nominatio pertinebit.

13) Cum autem neceſſarii pro parte Diſſidentium Officiales Terreſtres et Caſtrenſes Diſſidentes, qui eiusdem Religionis ſint, et in pari cum Officialibus Romanis Catholicis Numero pro Condeſcenſionibus, et ad Executiones Decretorum Caſtrenſium, Terreſtrium, et in hoc Iudicio mixto ferendorum adhiberi poſſint, in toto hoc Regno ad praeſens non exiſtant;

gebohrnen Präsidenten und Richter, wie auch die Schreiber und Regenten, aus dem öffentlichen Schatze salariret werden.

10) Da dieses Iudicium mixtum aus einer gleichen Anzahl Richter bestehet; so soll bey vorfallender Gleichheit der Stimmen, nach zweymaligen öffentlichen Herumfragen, und zum dritten mal geschehenen geheimen Votiren, dergleichen Rechtssache, wenn wieder gleiche Stimmen sind, durch den dermaligen Präsidenten entschieden werden, dem, auf den Fall der Gleichheit, das Recht zweyer Stimmen ertheilet wird.

11) Obgleich die Ernennung der Gerichtspersonen durch Ihro königl. Majestät auf den Monat Julius festgesetzet worden; so soll doch die diesmalige gleich nach Ratificirung des gegenwärtigen besondern Actus nächstens erfolgen: Der erste Termin aber, mit dem sich das Gericht anfängt, soll seyn den 1ten October 1768. Die Folge der ferneren Termine, imgleichen die Art des rechtlichen Verfahrens, und andere Vorschriften, wird in der für dieses Iudicium mixtum aufgesetzten und in die Constitutionen eingerückten Verordnung weitläuftiger und vollständiger erläutert.

12) Auch während der Zwischenregierung wird dieses Iudicium mixtum seine Gerichte fortsetzen, und wenn unterdessen die Zeit zur Ernennung der Richter einfällt, wird dem Hochwürdigsten Fürsten Primas die Ernennung derselben zukommen.

13) Und da vorjetzt im ganzen Lande keine dissidentische Land- und Grodbeamten sind, die doch erfordert werden, damit sie für ihren Theil von gleicher Religion, und in gleicher Anzahl mit denen Römisch-Catholischen Beamten, zu den Condescensionen, und zu Vollstreckung der Urtheile in den Grod- und Landgerichten, wie auch derer im Iudicio mixto zu fällenden, gebraucht wer-

iſtant; Ratio autem aequitatis omnino eorundem inſtitutionem ſuadeat; Proinde Sacra Regia Maieſtas poteſtatem habebit, eosdem mediantibus Privilegiis ſub Titulo ſubdelegatorum, ad obeunda munia in Condescenſionibus, tantum pro parte Diſſidentium creandi. Liberum tamen ſemper erit Partibus in Iudiciis Caſtrenſibus, Terreſtribus, et in iudicio mixto, circa aſſumendos ad praemiſſa etiam ſolos Catholicos Officiales, invicem conveniendi. Hi autem ſubdelegati Diſſidentes, a Sacra Regia Maieſtate privilegiati, ante exercitium Officii in Caſtro aut Iudicio Terreſtri, Iuramentum explebunt.

14) Et quoniam Iudicio huic mixto Civitates etiam maiores et minores Pruſſiae in cauſis ſupra expreſſi generis ſuberunt, proinde ſolis cauſis harum Civitatum ultimam cuiusvis cadentiae hebdomadem deſtinamus, qua cauſae ex Regeſtro Pruthenico ſeorſim formato acclamari et iudicari debebunt. Durante ultima hac hebdomade, cauſis Civitatum Pruſſiae deſtinata, unus ex quatuor Candidatis, a Civitatibus hiſce praeſentatis, quem Sacra Regia Maieſtas nominaverit, Iudicio mixto qua Iudex cum voto deciſivo intererit, cui Aſſeſſori nomine Civitatum Pruſſiae Diſſidenti, ultimus in ordine Diſſidens locum ſuum cedet, ſalvo tamen ſalario integrae Cadentiae locum cedenti reſervato. Cautum pariter hiſce civitatibus volumus, easdem, prout in ante ex prima inſtantia ad nullum inferius ſubſellium, verum directe ad Iudicia Poſtcurialia adcitatae fuerant, ita et in cauſis ſupra expreſſae rationis non niſi ad Iudicium mixtum directe adcitari debere. Proceſſus vero ex Actoratu ipſarum procedentes, eodem ſupra recenſito modo (Plenarie tamen eas a Conſiſtoriis Romano-

den können; da auch die Billigkeit das Daseyn derselben allerdings erheischet: Als werden Ihro königliche Majestät Macht haben, dergleichen zu setzen, unter Dero Privilegien und mit dem Titel der Subdelegaten; um die Amtsverrichtungen auf denen Condescensionen bloß von Seiten der Dissidenten auszuüben; doch wird es den Parten allezeit frey stehen, sich in den Land- und Grodgerichten, und in dem Iudicio mixto, wegen der Beamten, zu dem obgedachten, unter einander zu vergleichen, und auch lauter Catholiken anzunehmen. Diese dissidentische Subdelegaten aber, die von Ihro königliche Majestät privilegiret seyn werden, sollen vor der Ausübung ihres Amtes in dem Grod oder adelischen Landgerichten den Eid leisten.

14) Und da zu diesem Iudicio mixto auch die großen und kleinen preußischen Städte in Sachen von obenwehnter Beschaffenheit gehören werden; so bestimmen wir in jedem Termin die letzte Woche, bloß für die Sachen dieser Städte, in welcher nach dem besonders eingerichteten preußischen Register, die Processe ausgerufen und gerichtet werden sollen. Während dieser letzten Woche, die den Rechtssachen der preußichen Städte bestimmt ist, soll einer aus vier von diesen Städten eingegebenen Candidaten, durch Ihro königl. Majestät ernennet werden, und in dem Iudicio mixto als Richter mit einem entscheidenden Voto sitzen, welchem, als einem im Namen der preußischen Städte sitzenden, und der gleichfalls ein Dissident ist, der in der Ordnung letzte Dissident seine Stelle abtreten wird, doch mit Vorbehalt des völligen Salarii vom ganzen Termin für den Abtretenden. Ueber dies wird diesen Städten ausgemacht, daß, so wie sie vorher in erster Instanz vor kein niedrigeres Gericht, sondern gleich für das Assessorial-Gericht geladen worden, sie auch in Sachen von ge-

mano-Catholicis eximendo) ex prima inſtantia in Iudiciis Caſtrenſibus vel Terreſtribus inchoari debent; In cauſis autem cum privata et Iurisdictioni Civitatenſi ſubiecta Perſona intercedentibus, prima inſtantia reſervatur Magiſtratui.

15) Iure Patronatus ex conſuetudine ad Praerogativas Dominii haereditarii ſpectante, Graeci Non-Uniti et Diſſidentes nullatenus privandi erunt, vel privari debebunt. Gaudebunt itaque hac Praerogativa, tam in Bonis quae Iure perpetuo tenent, quam in aliis Locis ex poſſeſſione Bonorum ipſis competente, aequali cum Romanis Catholicis modo, ea tamen conditione, ut Graeci Non-Uniti et Diſſidentes ad regendas Eccleſias et Templa Romanorum Catholicorum in Bonis ſuis exiſtentia ſacerdotes Romanos Catholicos praeſentare teneantur, e converſo Poſſeſſores Romani Catholici ad Templa Graecorum Non-Unitorum et Eccleſias Diſſidenticas in Bonis ſuis conſiſtentes, quoad Beneficia Graeca Non-Unita Eccleſiaſticos eiusdem Religionis, bonae vitae ac morum, et teſtimonio ſui Epiſcopi aut Conſiſtorii praeditos, ad Eccleſias autem Diſſidenticas Miniſtros eiusdem, quam ſua Communitas profitetur Confeſſionis, praeſentare tenebuntur; Qui quidem Miniſtri pro more et ritu ſuae Religionis, a Communitate Parochianorum, praecedente et electo et dando a Poteſtate ſua ſpirituali in ſcripto teſtimonio muniti ſunto; Exceptis iis Lithuaniae locis, ubi Fundatores Eccleſiarum Ius ſuum praeſentandi Parochum, in Synodum Evangelicam tranſtulerunt; Presbyterum vel Miniſtrum

iam

dachter Beſchaffenheit nicht anders als unmittelbar vor das Iudicium mixtum geladen werden können. Was aber ſolche Rechtshändel betrift, wo ſie Kläger ſind, die ſollen eben ſo, wie oben gedacht worden, (jedoch mit ihrer völligen Befreyung von den Römiſch-Catholiſchen Conſiſtorien), in der erſten Inſtanz vor den Grod- oder Landgerichten angefangen werden; hingegen in Rechtsſachen mit einer Privatperſon, die unter ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit ſtehet, wird die erſte Inſtanz dem Magiſtrate vorbehalten.

15) Da das Patronatrecht nach Gewohnheit zu den Vorrechten der Erbherrſchaft gehöret; ſo ſoll und muß es denen Nicht-Unirten Griechen und Diſſidenten unbenommen bleiben. Sie ſollen ſich daher dieſes Vorrechts eben ſo wie die Catholiken zu erfreuen haben, wo ihnen daſſelbe entweder in Gütern, deren immerwährenden Beſitz ſie haben, oder ſonſt an Orten, Kraft des Beſitzes der Güter, zu ſtatten kommt; doch mit der Bedingung, daß die Nicht-Unirte Griechen und Diſſidenten verbunden ſeyn ſollen, an den Römiſch-Catholiſchen Kirchen in ihren Gütern, auch Römiſch-Catholiſche Geiſtliche zu Pfarrern vorzuſtellen: ſo wie im Gegentheil die Römiſch-Catholiſchen Eigenthümer, die in ihren Gütern griechiſche Nicht-Unirte oder diſſidentiſche Kirchen haben, auch verbunden ſeyn ſollen, bey den griechiſch Nicht-Unirten Kirchen Geiſtliche von eben dieſer Religion vorzuſtellen, die von guten Sitten ſind, und ein Zeugniß von ihrem Biſchof oder Conſiſtorio vorweiſen können; bey den diſſidentiſchen Kirchen hingegen, Prediger von derſelben Confeſſion, wie die Gemeine iſt: welche Prediger denn nach der Gewohnheit und Kirchengebrauch ihrer Religion, vorher von der Gemeine der Pfarre gewählt und von ihrer geiſtlichen Obrigkeit mit einem ſchriftlichen guten Zeugniſſe verſehen ſeyn müſſen;

iam installatum beneficio privandi, Dominus haereditarius potestatem non habebit; Praesentationes etiam ab utrinque sine ullo lucro vel pecunia, in recognitionem solvenda, conferantur, ad depactationem et Simoniam evitandam.

16) Omnia Monasteria et fundationes post Reformationem in saecularia immutata, tam in Regno Poloniae, quam Magno Ducatu Lithuaniae, et annexis Provinciis, perpetuis temporibus in eodem quo nunc sunt statu permanebunt.

17) Quoniam aequalitas inter Nobiles libertatis Polonae fundamentum et tutissimum fulcrum patriarum legum est; Graeci vero Non-Uniti, ab Ipsorum ad Rempublicam accessione; Dissidentes autem, a longius quam medio supra unum saeculo ad Annum usque 1717. vigore antiquorum Iurium, Confoederationum, Constitutionum, et Privilegiorum in perpetuum confirmatorum per Pacem Olivensem et Tractatum Anni 1686. qui antiquas illis assecurant sanctiones, in eiusdem aequalitatis usu et possessione exstiterunt; Proinde restituimus ipsis Actus praesentis separati tenore omnia antiqua Iura et Praerogativas; declaramus ipsos capaces ac habiles obtinendis nec non obeundis omnibus Muniis Regni, magni Ducatus Lithuaniae, et annexarum Provinciarum, Dignitatibus Senatorum et Ministrorum, Officiis Regni et Terrestribus, Commissorialibus, Legationibus ad exteros sive ad Comitia, Functionibus Tribunalitiis, omnibusque aliis, quocunque nomine venerint Beneficiis ex distributiva Sacrae Regiae Maiestatis Gratia profluentibus, possidendis Capitaneatibus, cum vel sine Iurisdictione, Bonis Regalibus omnibus-

ausgenommen in Litthauen an den Orten, wo die Stifter der Kirchen ihr Recht, einen Pfarrherrn vorzustellen, der evangelischen Synode abgetreten. Einen Priester oder Prediger, der einmal installiret worden, abzusetzen, soll der Erbherr kein Recht haben; auch sollen obgedachte Vocationen von beyden Theilen, ohne einigen Gewinn oder Erkenntlichkeit an Geld, gegeben werden, um allen Unterschleifen und aller Simonie vorzubauen.

16) Alle Klöster und Stifte, welche nach der Reformation secularisiret worden, sollen, sowohl im Königreich Polen als im Großherzogthum Litthauen und denen damit verbundenen Provinzen, zu ewigen Zeiten in eben dem Stande bleiben, in welchen sie sich jetzt befinden.

17) Weil die Gleichheit unter dem Adel der Grund der polnischen Freyheit und die sicherste Stütze der Gesetze des Vaterlandes ist, die Nicht-Unirten Griechen aber, seit ihrer Vereinigung mit der Republik, die Dissidenten aber seit mehr als anderthalb Jahrhunderte, bis zum Jahr 1717. Kraft alter Gesetze, Conföderationen, Constitutionen und Privilegien, die durch den olivischen Frieden und den Tractat von 1686. welche ihnen die alte Gesetze garantiren, auf ewige Zeiten bestätiget worden, im Genuß und Besitze derselben Gleichheit gewesen: Als ertheilen Wir ihnen durch den gegenwärtigen besondern Actus alle alte Rechte und Vorzüge wieder; Wir erklären sie für fähig und tüchtig zur Erlangung und Verwaltung aller Aemter der Krone, des Großherzogthums Litthauen, und der verbundenen Provinzen, zu den Würden der Senatoren und Minister, zu den Kron- und Landesbedienungen, zu Commissionen, zu Gesandschaften an Auswärtige und auf die Reichstage, zu Functionen auf den Tribunälen, und zu allen andern möglichen Gnadenbezeugungen, der austheilenden Gnade Ihro königl. Majestät, zur Verwaltung der Starosteyen mit

omnibusque Iurisdictionibus Terreſtribus; Uno Verbo reſtituitur Graecis Non-Unitis et Diſſidentibus plenaria Activitas tam in Civilibus, quam in Militaribus, una cum participatione omnium utilitatum, ad quarum communem cum Romano-Catholicis participationem perfecta Nobilium aequalitas ius ipſis tribuit, quam ob aequalitatis Natalium rationem, Religio etiam Graecis Non-Unitis et Diſſidentibus impedimento nullatenus erit in obtinendis indigenatu et Nobilitate.

18) Cives itidem Religionis Graecae Non-Unitae, ac Diſſidenticae utriusque Confeſſionis, in Civitatibus plenaria cum Romano-Catholicis aequalitate, ſecundum capacitatem Statui eorundem congruam gaudebunt, videlicet Iure Civium fruendi, Magiſtratus Civitatum obtinendi, quas cuique eorundem incolere libuerit, nec non commercia et Mercaturam exercendi, Officinas Opificum inſtituendi (ſalvo tamen in civitatibus Regiis deſuper impetrando Privilegio Regio, in Bonis autem haereditariis tam pagis quam Oppidis obtinenda a Domino haereditario permiſſione) omnibusque aliis modis, Statui Civitatenſi propriis, lucrum ſuum quaerendi, aeque ac ipſi Romani Catholici: Hominibus vero Plebeiae Conditionis, tam Graecis Non-Unitis quam Diſſidentibus, in Bonis Regalibus et Capitaneatibus degentibus ratione perpeſſarum iniuriarum et proceſſuum ſuorum, a Iudiciis huius Status hominibus Romanis Catholicis aſſignatis, aeque ac his Iuſtitia adminiſtrabitur.

Articulus

Gerichtsbarkeit und ohne Gerichtsbarkeit, der königlichen Güter und aller Gerichtsbarkeiten des Landes. Mit einem Wort: Es wird diesen Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten die völlige Activität, sowohl im Civil- als Militairstande wiedergegeben, und zugleich die Theilnehmung an allen den Vortheilen, welche eine vollkommene Gleichheit adelicher Geburt, gemeinschaftlich mit den Catholiken zu haben, ihnen das Recht giebt. Aus Ursache dieser Gleichheit der Geburt, soll auch die Religion denen Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten keine Hinderniß seyn, das Indigenat und den Adel zu erlangen.

18) Die Bürger von der Nicht-Unirten griechischen und dissidentischen Religion beyderley Confessionen, sollen auch in Städten eine völlige Gleichheit mit den Römisch-Catholischen haben, nach der ihrem Stande gemässen Fähigkeit; als: des Bürger-Rechts zu geniessen, und obrigkeitliche Aemter zu erlangen in den Städten, wo es einem jeden derselben gefallen wird, sich ansässig zu machen, wie auch Handel und Wandel zu treiben, Fabriken zu errichten, (doch in den königlichen Städten unter königlichem Privilegio, in Erbgütern aber, sowohl Dörfern als Städten, mit Erlaubniß des Erbherrn), und auf alle Arten, die dem Bürgerstande eigen sind, ihren Nutzen zu suchen, in völliger Gleichheit mit den Römisch-Catholischen; Leute aber von Bauerstande, sowohl Nicht-Unirte Griechen als Dissidenten, die sich in den königlichen Gütern und Starosteyen befinden, sollen bey ihren Beeinträchtigungen und Processen, von denen Gerichten, welche den Catholiken dieses Standes angewiesen sind, eben sowohl als diese, Gerechtigkeit erlangen.

Articulus Tertius.

In omnibus tam Maioribus quam Minoribus Civitatibus ac Villis Pruſſiae, Diſſidentes vigore Pacis Olivenſis, et Graeci Non-Uniti virtute praeſentis Actus ſeparati, libero Religionis exercitio iuxta ſtatutos Articulos favore Diſſidentium in tota Republica, Magno Ducatu Lithuaniae, et annexis Provinciis, quam pleniſſime gaudere debebunt; Quamobrem nemo ex ſolo motivo Religionis, a potiendis Iuribus et praerogativis Civitatenſibus et Muniis Magiſtratus illarum (ſalva tamen iuxta earundem Iura libera Electione, non obſtante, quod Civitatem Thorunenſem attinet, Decreto A. 1724.) excludi, impediri ac arceri poterit.

§. 1. Clerus Romanus-Catholicus nullo modo ſe Iurisdictionis ſaecularis Civitatenſis negotiis immiſcere ac ingerere poterit, prout id in praefatis Articulis favore Diſſidentium in tota Republica cautum et expreſſum eſt.

§. 2. Cum vero datum ſit Diſſidentibus Ius et facultas, Cauſas Eccleſiaſticas et Conſiſtoriales Diſſidentium iudicandi et dirimendi, idem etiam rurſus competet Civitati Thorunenſi, non obſtantibus, quae Epiſcopis acta et geſta ſunt his contraria: ad quod Civitatis Thorunenſis Conſiſtorium, omnia etiam Diſſidentium Templa, Oratoria, ſcholae, aedesque ſpirituales cum Eccleſiarum Miniſtris et Ludi Magiſtris, ſingulaque communitatum Diſſidentium membra, in ſpiritualibus, matrimonialibus, atque diſciplina eccleſiaſtica, in Culmenſi et Marieburgenſi per tractum Dioeceſis Culmenſis,

Dritter Articul.

In allen sowohl größern als kleinen preußischen Städten und Dörfern, sollen die Dissidenten, Kraft des oliviſchen Friedens, und die Nicht-Unirte Griechen, Kraft des gegenwärtigen abgesonderten Actus, die freye Religionsübung, nach denen zum Vortheil der Dissidenten in der ganzen Republik, dem Großherzogthum Litthauen, und den dazu gehörigen Provinzen, festgesetzten Articuln, in allen ihrem Umfange haben. Daher soll keiner, bloß wegen der Religion, in dem Genuß der Rechte und Vortheile des Bürgerrechts und Erlangung der Aemter in ihrem Magistrat, (doch unbeschadet der freyen Wahl nach ihren Rechten, ohngeachtet in Ansehung Thorns, des Decrets von 1724). gehindert, noch davon ausgeschlossen werden.

§. 1. Die Römisch-Catholische Geistlichkeit, soll sich auf keinerley Weise in Sachen, die vor die weltliche Stadtobrigkeit gehören, mischen und eindringen können, wie in den gedachten Articuln, zum Besten der Dissidenten, in der ganzen Republik, dieses versichert und ausgedruckt ist.

§. 2. Da aber den Dissidenten das Recht und die Macht gegeben worden, die Kirchen- und Consistorialsachen der Dissidenten zu richten und zu entscheiden; so soll eben dieses auch wieder der Stadt Thorn zu statten kommen, ohngeachtet dessen, was etwa mit den Bischöfen diesem zuwider möchte vorgegangen und geschehen seyn. Zu diesem Consistorio der Stadt Thorn sollen auch alle Kirchen, Bethäuser, Schulen, Kirchenhäuser, mit ihren Predigern, Schulmeistern und allen Personen der dissidentischen Gemeinen, die in denen Woywodschaften Culm nnd Marienburg, wo die culmische Diöcese ist, und in dem kaminschen Archidiaconat in

Pome-

menſis, atque in Archidiaconatu Caminenſi, in Pomerania ſito, permanebunt.

§. 3. Viſitationes ac Decreta Epiſcoporum, aliaeque Cleri Romani Catholici ordinationes, Pruſſiae Civitates reſpicientes, Iuribus et Immunitatibus favore omnium in hac Republica Graecorum Non-Unitorum et Diſſidentium per praeſentem Actum ſeparatum ſtipulatis derogare non poterunt, imo eae quae ipſis adverſantur, pro nullis et irritis cenſendae ſunt.

§. 4. In omnibus Civitatibus maioribus et minoribus Pruſſiae, Opifices qui in fundis eccleſiaſticis Cleri Romani Catholici tam ſaecularis, quam regularis habitant, aut Domos eorum incolunt, Iurisdictioni Civitatenſi et ſuis reſpective contuberniis ſubiacere ac communes contributiones cum aliis Contuberniis, per Magiſtratum Civitatis ſtringi debebunt.

§. 5. Studioſi et ſcholares tam Catholici Romani, quam Graeci Non-Uniti et Diſſidentes, in dictis Civitatibus tranquille ſe gerant: in caſu vero excitatarum a quocunque ex Illis perturbationum, ne Magiſtratus per eorundem reſpective ſuperiores ullo praetextu impediatur, tales tanquam Violatores tranquillitatis publicae detinere, ut a Iudice competente puniantur.

§. 6. Inſcriptio ex Decreto de Anno 1724. ſupra monumentum in Angulo caemeterii Eccleſiae S. Iohannis prope Collegium Thorunenſe Patrum Ieſuitarum poſitum, per eosdem Patres Ieſuitas tollatur et Magiſtratui Loci extradatur, qui ab rigore dicti Decreti, ſalvis

Pomerellen befindlich sind, in geistlichen, in Ehesachen und die Kirchenzucht betreffenden Sachen, gehören.

§. 3. Die Visitationen, die Decreta der Bischöfe und andere Verordnungen der Römisch-Catholischen Geistlichkeit, die die preußischen Städte angehen, sollen den Rechten und Freyheiten, die zum Besten aller Griechen und Dissidenten in dieser Republik, durch den gegenwärtigen besondern Actus versichert worden, nichts benehmen; vielmehr sollen die, welche ihnen zuwider sind, für null und nichtig gehalten werden.

§. 4. In allen größern und kleinen preußischen Städten sollen die Handwerker, welche auf den Gründen der Catholischen Weltlichen sowohl als Ordensgeistlichen, oder auch in ihren Häusern wohnen, städtischer Gerichtsbarkeit und ihren respective Zünften unterworfen und verpflichtet seyn, die allgemeinen Abgaben gleich andern zunftmässigen Handwerkern zu entrichten; und welche in obbenannten dem Magistrat und ihren respective Zünften ungehorsam sind, sollen durch eben den Stadtmagistrat dazu gezwungen werden.

§. 5. Die Studenten und Schüler, sowohl die Römisch-Catholische, als die Nicht-Unirte Griechische und Dissidentische, sollen in eben diesen Städten sich ruhig aufführen; im Fall aber einiger von irgend einer erregten Unordnung und Empörung, soll der Magistrat durch ihre respective Vorgesetzten, unter keinerley Vorwand gehindert werden, solche als Stöhrer der öffentlichen Ruhe einzuziehen, um sie durch ihre rechtmäßige Richter bestrafen zu lassen.

§. 6. Die Aufschrift auf einem Denkmale, das nach dem Decret von 1724. in der Ecke des Kirchhofs der St. Johannis-Kirche bey dem Thornschen Collegio der Jesuiten gesetzt worden, soll durch diese Geistlichen weggenommen, und dem Stadtmagistrat übergeben werden;

wel-

ſalvis ſalvandis in aliis punctis praeſentis Actus ſeparati expreſſis, abſolvitur.

§. 7. Gymnaſium et Scholae Diſſidentium Civitatis Thorunenſis, et Typographia, quae per Decretum Anni 1724. prohibita ſunt, omnibus ſuis libertatibus, quibus antea et hucdum utebantur, non obſtante dicto decreto, pleno Iure in poſterum fruentur, conformiter tamen ad praeſcriptum paragraphum 9. praeſentis actus ſeparati, circa Typographias Graecorum Non-Unitorum et Diſſidentium quoad Libros devotionis et Controverſiarum, in materia Religionis ibidem imprimendos.

§. 8. Templum Diſſidentium Auguſtanae Confeſſionis invariatae, ante aliquot annos in veteri Civitate Thorunenſi exſtructum, in libera eiusdem Confeſſionis ab omni impedimento poſſeſſione, in qua actu eſt, perpetuo exiſtet, cum plena facultate circa Idem aedificandae turris, et tenendarum ibidem campanarum, prout id in toto Regno permiſſum eſt.

§. 9. Nobilitas Palatinatus Culmenſis, Perſonas e Magiſtratu Thorunenſi in Aſſeſſores Iudiciorum ſuorum Terreſtrium eliget, ita ut nemini Religio Evangelica impedimento eſſe poſſit.

§. 10. Ius Patronatus Eccleſiae Parochialis S. Iohannis Thorunii, ad Sereniſſimos Reges et Magiſtratum dictae Civitatis ex alterna vice ſpectans, quo Idem Magiſtratus ab eo tempore, poſtquam Illud Patribus Ieſuitis conceſſum eſt, excluſus fuerat, ad Ipſum denuo pertinebit, illoque prima ſuccendente vacatione utetur.

§. 11.

welcher Magistrat von gedachtem Decret, mit Vorbehalt dessen, was in andern Puncten dieses besondern Actus ausgedruckt ist, befreyet seyn soll.

§. 7. Das Gymnasium und die Schulen der Dissidenten in der Stadt Thorn, wie auch die Buchdruckerey, die ihnen im Decret von 1724. verboten worden, sollen bey allen Freyheiten, die sie zuvor und bisher genossen, unerachtet des erwehnten Decrets, vollkommen auf immer erhalten werden; jedoch, gemäß der Vorschrift, des zweyten Articuls, §. 9. des gegenwärtigen besondern Actus, was die daselbst zu druckenden geistlichen Bücher und die Religion betreffende Streitschriften der Nicht-Unirten Griechen und der Dissidenten anbelangt.

§. 8. Die Kirche der Dissidenten von der ungeänderten augsburgischen Confession, welche vor einigen Jahren zu Thorn in der Altstadt erbauet worden, soll im Besitz dererjenigen Glaubensverwandten, in deren Händen sie jetzt ist, auf ewige Zeiten ohne einige Beunruhigung verbleiben, mit völliger Freyheit einen Thurm dabey zu bauen, und Glocken darinn zu haben, wie dies in der ganzen Republik erlaubt ist.

§. 9. Der Adel der culmischen Woywodschaft soll Personen aus dem thornschen Magistrat zu Beysitzern ihrer Landgerichte erwählen, ohne daß die evangelische Religion allein jemanden daran hinderlich seyn sollte.

§. 10. Das Recht, die Pfründe an der St. Johannis-Kirche in Thorn zu vergeben, welches den Allerdurchlauchtigsten Königen von Polen, und dem Magistrat dieser Stadt wechselsweise zukommt, von welchen aber der Magistrat, seit der Zeit, da dasselbe den Vätern Jesuiten bewilliget worden, ausgeschlossen gewesen, soll demselben wieder zufallen, und Er soll sich dessen gleich bey der ersten Vacanz bedienen.

§. 11.

§. 11. Eccleſiae Thorunii exiſtentes S. Iacobi, Monialium Ordinis S. Benedicti in nova Civitate, et S. Mariae Patrum Bernardinorum cum ſuis attinentiis, quae in hanc usque diem poſſident, penes eosdem permanebunt perpetuo et in aevum: Compenſatio tamen damnorum, exinde reſultantium, per Rempublicam Civitati Thorunenſi ſuo tempore providenda erit.

§. 12. Parochi Romano-Catholici Civitatis Elbingenſis Transactionem Reverendi in Deo Rudnicki Epiſcopi Varmienſis de Anno 1616. in omnibus ſuis punctis et Articulis exacte ſervare tenebuntur.

§. 13. Conſtitutiones Annorum 1717. 1733. et 1764 contra principalem Civitatis Gedanenſis Eccleſiam latae, praeſenti Actu ſeparato abrogantur.

Articulus Quartus.

Ducatus Curlandiae et Semigalliae in perpetuum, manuteneri debent circa Iura ſua in Eccleſiaſticis, ſecundum leges Provinciales; Nemoque ullo ſub praetextu adigi poterit, ad aſſignanda loca in exſtructionem Templorum aliorumque aedificiorum illuc ſpectantium, vel Domos ad exercendum cultum Divinum publicum Romanum Catholicum, iure tamen infirmis, ubicunque exſtiterint, Sacramenta adminiſtrandi integro permanente.

§. 1. Religio Graeca orientalis Non-Unita habebit Liberum Ritus ſui Exercitium in Ducatibus Curlandiae et Semigalliae, absque omni cuiusvis impeditione aut turbatione.

§. 2.

§. 11. Die in Thorn befindliche Kirchen, die Jacobskirche der Kloſterjungfern vom Orden des heiligen Benedictus auf der Neuſtadt, und die Marien Kirche der P. P. Bernhardinern, ſollen ihnen mit allem was dazu gehöret, und in deſſen Beſitz ſie bis heutiges Tages ſtehen, auf ewige Zeiten verbleiben; doch wird die Republik zu ſeiner Zeit, auf einen Erſatz des für die Stadt Thorn daraus erwachſenden Schadens bedacht ſeyn.

§. 12. Die Römiſch-Catholiſchen Pfarrer der Stadt Elbing, ſollen die Tranſaction des Hochwürdigſten ermeländiſchen Biſchofs Rudnicki vom Jahr 1616. in aller ihrer Kraft und nach allen ihren Puncten, vollkommen zu erfüllen, verbunden ſeyn.

§. 13. Die Conſtitutionen vom Jahr 1717. 1733. und 1764. die wider die Ober-Pfarrkirche der Stadt Danzig ausgefallen, werden durch gegenwärtigen beſondern Actus aufgehoben.

Vierter Articul.

Die Herzogthümer Curland und Semigallen ſollen auf immer bey ihren geiſtlichen Rechten erhalten werden nach den Landesgeſetzen, und niemand wird unter keinerley Vorwand gezwungen werden, Plätze zu Errichtung der Kirchen und dazu gehörigen Häuſer, oder auch Häuſer zu Begehung des öffentlichen Römiſch-Catholiſchen Gottesdienſtes anzuweiſen. Doch ſoll das Recht, die Sacramente den Kranken aller Orten zu adminiſtriren, ungekränkt bleiben.

§. 1. Die Griechiſch-Orientaliſche Religion der Nicht-Unirten wird in den Herzogthümern Curland und Semigallen die freye Uebung ihrer Kirchengebräuche haben, ohne daß ſie von jemand gehindert oder geſtöhret werde.

§. 2. Clerus Catholicus non infringet (in praeiudicium Inveſtiturae Ducalis) Iura Ducum, eorundemque Conſiſtoriorum.

§. 3. Clerus Catholicus non poterit in praeiudicium Legum Provincialium connubio iungere ſervos et ſubditos, ſine Conſenſu eorundem Dominorum.

§. 4. Parochi Civitatum Mitavienſis et Goldyngenſis, ad Mentem Commiſſionis Anni 1717. et Conventionis Varſavienſis de Anno 1740. inter Ducem Curlandiae et eosdem Parochos factae, et tandem ſecundum Reverſales a Duce in Anno 1764 datas, Bona Ducalia Neufriedrichshoff et Rönnen debent reſtituere, contenti illis, quae ipſis, ſupra memoratis Documentis, ſtipulata ſunt.

§. 5. Eccleſiae earundemque attinentiae, ab uno tantum alterove Collatorum in praeiudicium reliquorum Catholicis ceſſae, reddi debent Religionem Confeſſionis Auguſtanae profitentibus, et quidem a prima Ianuarii 1717. incluſive computando; Quod tamen extendi non poterit ad Eccleſiam Parochialem Illuxtenſem, quae una cum Collegio, Scholis, Bonis, omnibusque aliis pertinentiis Patrum Societatis Ieſu, in eorundem favorem, a Magnifico Iozaphat Zyberg Caſtellano Livoniae, in Bonis Ipſius haereditariis fundata, vi huius Actus ſeparati approbatur.

§. 6. Eccleſiae in univerſum omnes utriusque Religionis Evangelicae, quae nunc in Ducatu Curlandiae et Semigalliae exiſtunt, et quae in poſterum exſtruentur, Iuri dictarum Confeſſionum ſemper ſuberunt, neque

§. 2. Die catholische Geistlichkeit soll zum Nachtheil der herzoglichen Investitur, die Rechte derer Herzoge uud ihrer Consistorien nicht kränken oder bestreiten.

§. 3. Die catholische Geistlichkeit soll die Freyheit nicht haben, Bedienten und Unterthanen ohne Erlaubniß ihrer Herren, mit Verletzung der Landesgesetze, zu trauen.

§. 4. Die Pfarrer in den Städten Mitau und Goldingen werden verpflichtet seyn, nach dem Sinne der Commission von 1717. und des warschauschen Vergleichs von 1740. zwischen dem Herzoge von Curland und diesen Pfarren, und endlich laut der vom Herzoge 1764. herausgegebenen Reversalien, die herzoglichen Güter Neufriedrichshoff und Rönnen wiederzugeben, und sich mit dem zu begnügen, was ihnen in obgedachten Verordnungen versichert worden.

§. 5. Die Kirchen mit ihrem Zubehör, die nur durch einige Mit-Kollatoren, zum Nachtheil der übrigen, an die Catholiken abgetreten worden, sollen den Religionsverwandten von der augsburgischen Confession wieder zugestellet werden, und zwar von dem 1ten Januarii 1717. inclusive; welches jedoch nicht auf die Pfarrkirche in Sluzk gezogen werden soll, als welche mit dem Collegium, Schulen, Gütern und allem was den P. P. Jesuiten gehöret, weil sie durch den Hochwohlgebornen Josaphat Syberg, Castellan von Livland, in seinen eignen Erbgütern für diese P. P. Jesuiten gestiftet worden, Kraft dieses absonderlichen Actus ihnen bestätiget wird.

§. 6. Ueberhaupt sollen alle Kirchen beyderley evangelischer Confessionen, welche jetzt in den Herzogthümern Curland und Semigallen sind, und welche künftig werden erbauet werden, auf immer diesen Religionsverwandten bleiben, und unter keinerley Vorwand eini-

que ſub ullo praetextu cuipiam mutationi vel Reformationi ſubiacebunt.

§. 7. Licitum non erit erigere Templa, Sacella, Coenobia in bonis Civitatibusque Ducalibus, absque permiſſione Ducis, in bonis vero Terreſtribus ſine licentia haeredum; Quemadmodum vero Conſtitutionibus Reipublicae vetitum eſt, ne Clerus bona in emolumentum Eccleſiae aut Communitatis cuiusquam acquirat; Proinde ita eiusdem Conſtitutionis authoritas, visque extenditur ad Ducatum Curlandiae, cum exceptionibus tamen iis, quae in Conſtitutione ſunt expreſſae.

§. 8. Iam cum in Ditionibus Reipublicae per exaequationem Graecorum Non-Unitorum et Diſſidentium utriusque Confeſſionis cum Catholicis, in ratione Praerogativarum Civibus competentium ad honores et gratias Regias Capacitas ſit agnita, eodem ipſo iure, quo Catholici gaudent, incolae quoque Curlandiae utriusque Confeſſionis Authoritate praeſentis Actus ſeparati gaudere debent; Proptereaque in Curlandia, et Semigallia, Nobiles iisdem addicti Religionibus, nec non Catholici et Poloniae Regno oriundi, pari cum ipſis Nobilibus Curlandiae, modo poſſeſſiones in Curlandia habeant, frui Praerogativa debent: Quod etiam de Civitatum Incolis quoad eorum Praerogativas eſt intelligendum.

Articulus Quintus.

Cum quae cuivis propria ſunt, integra eidem ſervari debeant; Ideo Incolis etiam Diſtrictus Piltinenſis, ad tenorem Tractatus inter Sereniſſimos Stephanum Bathoreum Poloniae, et Fridericum II. Daniae Reges, in

ger Veränderung oder Religionsänderung, unterworfen seyn.

§. 7. Es sollen keine Kirchen, Capellen oder Klöster in herzoglichen Gütern und Städten, ohne Erlaubniß des Herzogs, noch auf adelichen Gütern, ohne Erlaubniß des Erbherrn aufgebauet werden dürfen. Und gleichwie auch es durch die Constitutionen der Republik verboten ist, daß die Geistlichkeit keine Güter zum Besten einer Kirche oder Gemeine erwerbe; so soll die Kraft und Gültigkeit dieser Constitution auch auf Curland sich erstrecken, doch mit den in der Constitution ausgedruckten Ausnahmen.

§. 8. Da aber in den Ländern der Republik durch die Gleichmachung der Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten beyderley Confessionen, mit den Catholiken, in Ansehung der den Einwohnern zukommenden Vorrechten, die Fähigkeit zu Ehrenstellen und Gnadenbezeugung des Königs anerkannt ist; so sollen auch die Einwohner Curlands beyderley Confessionen eben das Recht, welches den Catholiken zu gute kommt, in Kraft des gegenwärtigen besondern Actus haben. Derohalben sollen in Curland und Semigallen die diesen Religionen zugethane Edelleute, imgleichen die Catholischen, welche Curländer oder Polen sind, doch unter der Bedingung, daß sie in Curland angesessen sind, gleiche Vorrechte mit dem curländischen Adel selbst geniessen; welches auch von den Bürgern in Ansehung der städtischen Vorrechte zu verstehen ist.

Fünfter Articul.

Da es billig ist, einem jeden die ihm eigene Rechte zu erhalten; so verwahren und versichern wir auch den Einwohnern des piltenschen Kreises, vermöge des, zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Könige von Polen Ste-

in Anno 1585. Die 10. Aprilis Cronenburgi initi; Itemque iuxta Pacem Olivensem horum Iurium integritatem, et quietam eorum, quae nunc tenent, possessionem praesenti Actu separato in perpetuum praecustodimus et assecuramus.

§. 1. Primum igitur, totum Districtum Piltinensem, eo in statu, in quo ante memoratum Annum Coronaeburgensis Tractatus erat, non modo quoad Religionem et Templa, sed etiam quoad immutatam Bonorum Ecclesiasticorum Catholicorum in saecularia naturam, relinquimus; titulumque Episcopatus Piltinensis omnis possessionis eo in Districtu vacuum, et ab Anno memorato neglectum, ac deinceps Anno 1685. Episcopatui Livoniae annexum Nominatione a Serenissimo Rege Iohanne III. facta, extinguimus, litemque ex ea Nominatione inter Reverendos Episcopos, et Nobilitatem Districtus Piltinensis coortam, et ad Relationis Iudicia deductam perpetuae Oblivioni mandamus, neque ullam Districtui Piltinensi, utpote iam plane ab Ecclesiasticis ad saeculares traducto, nocere unquam posse declaramus.

§. 2. Formam Regiminis interni in hoc Districtu, per Commissionem Anni 1617. a Serenissimo Sigismundo III. Rege designatam, constitutam, in suo robore conservamus; sic tamen, ut in eodem Districtu non modo Dissidentium Utriusque Confessionis et Catholicorum, sed Graecorum etiam Orientalium Non-Unitorum Religio, liberum Exercitium habeat; neque Religiones supra memoratae unquam obesse possint, quominus et Dignitates adipisci, et haereditaria Bona consequi possit.

§. 3.

phan Bathory und dem Allerdurchlauchtigſten Könige von Dännemark Friedrich II. im Jahr 1585. den 10ten April zu Kronenburg geſchloſſenen Tractats, wie auch Kraft des oliviſchen Friedens, ihnen die Vollkommenheit dieſer Rechte und den ruhigen Beſitz deſſen, was ſie würklich inne haben, durch den gegenwärtigen beſondern Actus, auf ewige Zeiten.

§. 1. Und zuförderſt laſſen wir den ganzen piltenſchen Kreiß, ſo wie er vor dem gedachten Jahre des kronenburgiſchen Tractats geweſen iſt, nicht nur in Abſicht auf die Religion und Kirchen, ſondern auch in Abſicht auf die Verwandlung der catholiſchen Kirchengüter in Weltliche, und unterdrücken den Titel eines piltenſchen Bißthums, ohne irgend eines Beſitzthums in gedachtem Kreiſe, der vom erwehnten Jahr an unterlaſſen, hernach aber vom Jahr 1685. durch Ernennung des Allerdurchlauchtigſten Königs Johannes III. mit dem Bißthum Liefland vereiniget worden. Auch ſoll der wegen dieſer Ernennung zwiſchen den Hochwürdigen liefländiſchen Biſchöfen und dem piltenſchen Adel erhobene und vor die Relationsgerichte gebrachte Proceß, in ewige Vergeſſenheit geſtellt ſeyn, und erklären Wir hiemit, daß er dem piltenſchen Kreiſe, als welcher ſchon völlig ſeculariſiret iſt, zu keiner Zeit ſchaden ſoll.

§. 2. Die Einrichtung der innern Regierungsform, welche in dieſem Diſtricte durch die 1617. von Ihro Majeſtät dem Könige Sigismund III. ausgeſetzte Commiſſion feſtgeſetzet worden, erhalten wir in ihrer Kraft, doch mit dem Zuſatz, daß nicht allein die Diſſidenten beyderley Confeſſionen und die Römiſch-Catholiſchen, ſondern auch die Nicht-Unirten orientaliſchen Griechen in dieſem Kreiſe ihre freye Religionsübung haben, und daß obgedachte Religionen keinem eine Hinderniß ſeyn ſollen, zu Aemtern und erblichen Beſitzthümern zu gelangen.

§. 3. Nobiles eiusdem Diſtrictus Piltinenſis, quemadmodum et ii, qui ab Ipſis congruo et ſolemni modo inter Nobiles Indigenas adoptati ſunt, in aequalitate Iurium, cum reliqua Nobilitate Livoniae, nullo Religionis diſcrimine habito, Iuribus ſuis, Praerogativis, in Republica, annexisque ei Provinciis, dummodo ibidem ſint poſſeſſionati gaudebunt; Pari ratione Nobiles Poloniae, et annexarum ei Provinciarum Iuribus et Praerogativis paribus, in Diſtrictu Piltinenſi potientur.

§. 4. Quod ſpectat arcem, ſive Capitaneatum Piltinenſem, fundosque et praedia ad illam ſpectantia, de iis obſervandum erit, quod in Regiminis formula conſtitutum eſt, et Poſſeſſori actuali Capitaneo Ius hypothecae et poſſeſſionis ad vitae tempora aſſertum volumus. Caetera autem bona, quae a Nobilibus et Incolis Diſtrictus Piltinenſis tenentur, ad praeſcriptum Conſtitutionis Anni 1764. de Livonia conſervari volumus, neque illorum Poſſeſſores quaerere peculiarem pro illis retinendis confirmationem opportebit. Ad haec ut fugitivi ſubditi Nobilium Diſtrictus Piltinenſis, ubique locorum deprehenſi, iisdem reſtituantur; Nobilibusque Diſtrictus Piltinenſis, lite de reſtituendis eiusmodi ſubditis, contendentibus, in quovis ſubſellio Ius ſuum tribuatur cavemus.

Quemadmodum vero omnia ſupradicta puncta innituntur tam legi Naturae et publicae, quam Privilegiis, Conſtitutionibus antiquis, pro Baſi aequalitatem et libertatem Polonam habentibus, tum etiam cum Graeci Non-Uniti et Diſſidentes utriusque Confeſſionis, a lon-

go

§. 3. Die Edelleute des piltenschen Kreises, wie auch die, die von ihnen auf gehörige und feyerliche Art in den innländischen Adel aufgenommen worden, sollen sich der Gleichheit ihrer Rechte mit dem übrigen liefländischen Adel, ohne einige Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion, mit völligen Rechte und Vorzügen, in der Republik und den dazu gehörigen Provinzen, wenn sie nur daselbst angesessen sind, zu erfreuen haben, und gegenseitig soll in dem piltenschen Kreise, der Adel von Polen und den dazu gehörigen Provinzen, ebenfalls gleiche Rechte, völlige Gleichheit und Vorzüge geniessen.

§. 4. Was hingegen das piltensche Schloß oder die Staroste betrift, imgleichen die dazu gehörige Güter und Vorwerke; so soll in Ansehung dieser die Vorschrift der Regierungsformel unveränderlich beobachtet werden; und Wir leisten dem Staroste, als würklichen Besitzer, die Gewähr, für die Aufrechthaltung des Besitzes, auf Lebszeiten und die Hypothek. Die andern Güter aber, welche die Edelleute und Einwohner des piltenschen Kreises daselbst im Besitz haben, sollen nach Inhalt der Constitution von 1764. wegen Liefflands, erhalten werden, ohne daß die Besitzer derselben gehalten seyn sollen, eine besondere Bestätigung darüber zu suchen. Auch wollen Wir, daß die verlaufene Unterthanen der piltenschen Edelleute, ihnen, sie mögen ergriffen werden, wo sie wollen, ausgeliefert werden. Im Fall sie aber durch Processe diese ihre Unterthanen wiederfordern müssen, so soll dem piltenschen Adel in allen Gerichten Gerechtigkeit gehandhabet werden.

Und da alle die oberwehnte Puncte sich sowohl auf das Natur- und Völkerrecht, als auch auf alte Privilegien und Constitutionen gründen, die der polnischen Gleichheit und Freyheit zum Grundpfeiler dienen; ferner auch, da die Nicht-Unirten Griechen und Dissiden-

go tempore in pacifica poſſeſſione Iurium ſuorum, Praerogativarumque extiterant ac nunquam in ea impediti fuerunt, praeter illegitimas iam poſt pacem Olivenſem, Tractatumque 1686. deinceps ſecutas Conſtitutiones; Nec non cum Sereniſſima toctius Ruſſiae Imperatoria Maieſtas, Vicina Reipublicae, ac Sereniſſimi Reges Sueciae, Pruſſiae, Angliae, Daniae, tanquam Partes mediatione ſupradictorum Tractatuum, ſeſe interponant expoſcantque reſtitutionem Iurium, Privilegiorum, Graecorum Non-Unitorum et Diſſidentium tam in ſpiritualibus quam Saecularibus ipſis competentium. Proinde omnia haec puncta, in Articulis Actus praeſentis ſeparati contenta, veluti Iura firma perpetua et immutabilia haberi, cenſeri et conſervari debebunt. Quicunque autem ea labefactare praeſumeret, pro turbatore publicae Pacis, hoſteque Patriae reputabitur tractabiturque.

Hic ſeparatus Actus primus cum ſit ſub Garantia ſubſcripti hodie Tractatus inter Sereniſſimam Imperatricem totius Ruſſiae ab una, et Sereniſſimum Regem, Sereniſſimamque Rempublicam Polonam parte ab altera, habere debet eam omnem vim, effectum et vinculum, ac ſi Idem Actus de Verbo ad Verbum huic Tractatui inſertus eſſet. Proinde huiusmodi Actus in mutuis Ratificationibus, Sereniſſimae Utriusque Partis tractantis, in tota ſua extenſione comprehendi debet.

In quorum fidem, Nos utriusque Sereniſſimarum Partium plena poteſtate ſolenniter inſtructi, hunc ſeparatum Actum, propriis manibus ſcriptum, Sigillo Armorum

ten beyderley Confessionen durch eine lange Reihe von Jahren im ruhigen Besitz aller ihrer Vorrechte und Freyheiten gewesen, und darinn nicht eher behindert worden, als durch widerrechtliche, spät schon nach dem oliviſchen Frieden und dem Tractat von 1686. gemachte Constitutionen; da auch die Allerdurchlauchtigste Kayserin aller Reußen als Nachbarin der Republik, imgleichen die Allerdurchlauchtigsten Könige von Schweden, Preussen, Engelland und Dännemark, als Partheyen, die wegen Garantie oberwehnter Tractaten, Theil daran nehmen, die Wiederherstellung der gehörigen Rechte und Freyheiten der Nicht-Unirten Griechen und Dissidenten, sowohl im Geistlichen als Weltlichen verlangen: Als sollen alle Puncte, die in den Articuln des gegenwärtigen besondern Actus ausgedruckt worden, als ein beständiges, ewiges und unveränderliches Gesetz gehalten, geachtet und erhalten werden; und wer es wagen sollte, dieselbe umzustossen, soll als ein Stöhrer des öffentlichen Friedens und Feind des Vaterlandes angesehen und behandelt werden.

Dieser absonderliche erste Actus, da er unter der Gewährleistung des heute zwischen der Allerdurchlauchtigsten Kayserin von ganz Reussen eines Theils und dem Allerdurchlauchtigsten Könige und der Durchlauchtigsten Republik von Polen andern Theils unterzeichneten Tractats stehet, soll eben dieselbe Kraft, Wirkung und Verbindlichkeit haben, als wenn er von Wort zu Wort demselben Tractat einverleibet wäre. Derowegen soll solcher Actus in den gegenseitigen Ratificationen beyder unterhandelnden Allerdurchlauchtigsten Theile wörtlich in extenso enthalten stehen.

Zur Beglaubigung dessen, haben Wir feverlich Bevollmächtigte beyder Allerdurchlauchtigsten Theile, diesen absonderlichen Actus eigenhändig unterschrieben und

mit

morum Noſtrorum communivimus Varſaviae Die Decima Tertia Veteris ſtyli / Vigeſima quarta Novi ſtyli Menſis Februarii, Anno Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Octavo.

Princeps Nicolaus Repnin, Sacrae Imperatoriae Maieſtatis Exercituum Generalis Maior, Extraord. et plena poteſtate Inſtructus Orator.
Gabriel Iohannes Iunoſza Podoſki, Primas et Primus Princeps Regni, et M. D. L.
Antonius Oſtrowſki, Epiſcopus Cuiaviae.
Antonius Barnabas Iablonowſki, Palatin. Poſnan.
Ignatius Twardowſki, Palatinus Calliſienſ.
Thadeus Lipſki, Caſtellanus Lencicienſ.
Andreas Stanislaus Koſtka Mlodziejowſki, Premisliae Epiſcopus, Cancellarius Regni.
Saleſius Potocki, Palat. Kyovien.
Ignatius Cetner, Palat. Belſun.
Bernardus Gozdzki, Palatinus Podlachiae.
Rochus Iablonowſki, Caſtellanus Wislicien.
Stephanus Giedroyc, Livoniae Epiſcopus.
Michael Oginſki, Palatinus Vilnenſis.
Ioſephus Sollohub, Palatinus Witebſciae.
Thadeus Burzynſki, Caſtellanus Smolenſciae.
Adamus Brzoſtowſki, Caſtellanus Polociae.
Dux Michael Czartoryſki, Magni Ducatus Lithuaniae Cancellarius.
Iohannes Borch, Vice Cancellarius Regni.
Theodorus Weſſel, Praefectus Theſauri Regni.
Princeps Ioſephus Sanguſzko, Curiae M. D. L. Mareſchalcus.
Princeps Carolus Radziwil, Mareſchalcus Confoeder. Regni.

Stanis-

mit unſerm Wapenpittſchaft unterſiegelt. Warſchau, am dreyzehnten / vier und zwanzigſten Tage alten Calenders, / neuen Calenders, des Monats Februarius, im tauſenden, ſiebenhunderten und acht und ſechzigſten Jahre.

Fürſt Nicolaus Repnin, General-Major von denen Armeen Ihro Majeſtät der Kayſerin, außerordentlicher und bevollmächtigter Geſandter.
Gabriel Joh. Junosza Podoski Primas und erſter Fürſt des Königreichs und des G. H. L.
Antonius Oſtrowski Biſchof von Cujavien.
Antonius Barnabas Jablonowski Woywode von Poſen.
Ignatius Twardowski, Woywode von Caliſch.
Thadeus Lipski Caſtellan von Lenczicz.
Andreas Stanislaus Koſtka Mlodziejowski Biſchof von Przemysl, und Krongroßkanzler.
Saleſius Potocki Woywode von Kiow.
Ignatius Cetner Woywode von Belcz.
Bernard Gozdzki Woywode von Podlachien.
Rochus Jablonowski Caſtellan von Wislicz.
Stephanus Giedroyc Biſchof von Liefland.
Michael Oginski Woywode von Wilna.
Joſephus Sollohub Woywode von Witebsk.
Thadeus Burzynski Caſtellan von Smolensk.
Adam Brzoſtowski Caſtellan von Polocz.
Fürſt Michael Czartoryski Großkanzler vom G. H. L.

Johann Borch Kronunterkanzler.
Theodorus Weſſel Kronſchatzmeiſter.
Fürſt Joſephus Sanguszko Hofmarſchall vom G. H. L.

Fürſt Carl Radziwill Marſchall der Conföderation von der Krone.

Sta-

Stanislaus Brzoſtowſki, Capit. Byſtr. Mareſch. Confoed. M. D. L.
Vladislaus Gurowſki, Magnus Notarius Regni Nuntius Poſnan.
Carolus Malczewſki, Regiminis Maioris Clavae Regni Colonellus, Nuntius Palatin. Poſnan.
Adamus Poninſki, Culinae Regni Praefectus, Palatinatus Calliſienſis Nuntius.
Stanislaus Weſſel, Capitaneus Golupd. Palat. Lenciciae Nuntius,
Adalbertus Oſtrowſki, Subiudex Lencicienſis, Nuntius eiusdem Palatinatus.
Caſparus Lubomirſki, a Terra Cernenſi Nuntius.
Theodorus Szydlowſki, Vexilifer Varſav. Nuntius ex eadem.
Caſimirus Szydlowſki, Dapifer Praſnenſ. a Terra Viſcenſi Nuntius.
Caſimirus Dux Poniatowſki, Succamerarius Regni, a Terra Zakrocind. Nuntius.
Chryſoſtomus Krajewſki, Inſtigator Regni, a Terra Roſanen. Nuntius.
Valentinus Sobolewſki, Venator Varſaviae, a Terra Livenſi Nuntius.
Stanislaus Radziminſki, Succamerarides Ciechanov. a Terra Nurenſi Nuntius.
Xaverius Branicki, Venator Regni, a Terra eadem Nuntius.
Stanislaus Gadomſki, Succamer. Sochaczev. a Terra eadem Nuntius.
Antonius Czapſki, Succamerarius Culmen. Palatinatus Culmen. Nuntius.
Valerianus Piwnicki, Enſifer Terrarum Pruſſiae, ex eodem Palatinatu Nuntius.
Franciſcus Wielopolſki, Marchio Pinczoviae.

Ioſe-

Stanislaus Brzostowski Staroste von Bystrzycz, Marschall der litthauischen Conföderation.
Vladyslaw Gurowski Kron-Groß-Notarius, Landbote von Posen.
Carl Malczewski Obrister bey dem Regiment des Kronfeldherrn, Landbote der Posenschen Woyw.
Adam Poninski Kronküchenmeister, Landbote der calischen Woywodschaft.
Stanislaus Wessel Staroste von Golups, Landbote der Woywodsch. Lenczicz.
Adalbertus Ostrowski Unterrichter von Lenczicz, Landbote derselben Woywodschaft.
Caspar Lubomirski Landbote des Districts von Czyrs.
Theodor Szydlowski Fahnträger von Warschau, Landbote dieser Landschaft.
Casimir Szydlowski Truchses von Prasnick, Landbote des Districts von Wisk.
Fürst Casimir Poniatowski Kronkammerherr, Landbote des Districts von Zakroczym.
Chrysostomus Krajewski Kron-Instigator, Landbote des Districts von Rozan.
Valentin Sobolewski Jägermeister von Warschau, Landbote des Districts von Liw.
Stanislaus Radziminski Landkämmerer von Ciechanow, Landbote des Districts von Nur.
Xaverius Branicki Kronjägermeister, Landbote von Nur.

Stanislaus Gadomski Landkämmerer von Sochaczew, Landbote desselben Districts.
Antonius Czapski Landkämmerer von Culm, Landbote der Woywodschaft Culm.
Valerianus Piwnicki Schwerdtträger der Provinz von Preußen, Landbote von Culm.
Franciscus Wielopolski Markgraf von Pinczowski.

Jose-

Ioſephus Wielopolſki, Vexilliferides Regni, Palatinatus Cracov. Nuntii.
Hiacynthus Malachowſki, Referendarius Regni.
Elias Wodzicki, Capit. Staub.
Petrus Ozarowſki, Exercitus Regni Generalis Praefectus.
Matthias Skorupka, Pocillator Drohiciae, Ex Palatinatu Sandomir. Nuntii.
Antonius Potocki, Capit. Leopolien.
Ignatius Bukowſki, S. R. M. Adiutant. Nuntii Sanocen.

Antonius Blazewſki, Subdapifer et Nuntius Zydaczeviae.
Marcianus Potocki, ex Terra Halicien. Nuntius.
Ioſephus Sosnowſki, Notarius Campeſtr. Littn. Nuntius Culmen.
Ioſephus Stempkowſki, Regni Campeſtris Caſtrorum Metator Nuntius a Pltu Lublinen.
Stanislaus Karwowſki, Subdapifer Bielſcen. Capit. Auguſtovien. a Terra Mielnicenſi Nuntius.

Ioſephus Wilczewſki, Succam. Viſcen. ex Terra Bielſcen. Nuntius.
Celeſtinus Czaplic, Succam. Lucen.
Iohannes Nepomucenus Poninſki, Palatinides Poſnan. a Livonia ad Regnum ſpectante Nuntii.

Michael Pac, Capit. Ziolov. Pltus Vilnenſis Nuntius.

Stanislaus Princeps Radziwil, Lithu. Succamer. a Diſtr. Liden. Nuntius.
Marcianus Ianowicz, Regens Terreſtris Vilkomir. et Nuntius.
Stephanus Romer, Vexilifer Trocen. et Nuntius.

Antonius

Josephus Wielopolski Kronfähnrich, Landbote der Cracauischen Woywodschaft.
Hyacinthus Malachowski Großkronreferendarius.
Elias Wodzicki Staroste von Stobnicz.
Petrus Ozarowski General-Lieutenant von der Kronarmee.
Mathäus Skorupka Mundschenk von Drohicz, Landboten der Sendomirisch. Woywodschaft.
Antonius Potocki Staroste von Lemberg, und
Ignatius Bukowski, königlicher Adjutant, Landboten von Sanok.
Antonius Blazewski Untertruchses und Landbote von Zydaczew.
Marcianus Potocki Landbote der Landschaft Halicz.
Josephus Sosnowski Kriegs-Commissarius von Litthauen, Landbote von Culm.
Josephus Stempkowski General-Feld-Quartiermeister von der Krone, Landbote der lublinischen Woywodschaft.
Stanislaus Karwowski Untertruchses von Bielsk, Staroste von Augustow, Landbote des Districts von Mielnick.
Josephus Wilczewski Kämmerer von Wiski, Landbote des Districts von Bielsk.
Celestinus Czaplic Kämmerer von Luczk.
Johann Nepomucen Poninski, des Woywoden von Posen Sohn, Landbote des Theils von Liefland, was zu Polen gehöret.
Michael Pac Staroste von Ziolow, Landbote der Woywodschaft Wilna.
Fürst Stanislaus Radziwill Großkammerherr von Litthauen, Landbote von Lida.
Marcianus Janowicz Regente und Landbote des Districts von Wilkomier.
Stephanus Romer Fahnträger und Landbote von Trockt.

Antonius Zabielo Venator Lithuan.
Marcianus Czerniewicz, Iudex Caſtr. Caun. Nuntii eiusdem Diſtr.
Iohannes Pakoſz, Notarius Caſtr. Smolen. et Nuntius.

Caſimirus Zablocki, Nuntius Star.
Franciscus Giedroyc, Pocillator Wolkow. et Nuntius.

Petrus Bohomolec, Notarius Terreſtr. Witebſcien.
Michael Szyſzko, Signifer Haſtator. Nuntii Pltus. Vitebſc.
Michael Princeps Radziwil, Inciſorides Lithuaniae.

Michael Domanſki, Nuntii ex Diſtricſtu Pinſcen.
Nicolaus Lopacinſki, Notarius Magnus M. D. Lith.
Dux Adamus Czartoryſki, Generalis Podoliae, Terrarum a Livonia ad Lithu. ſpectantium Nuntii.

Antonius Tyzenhaus, Praefectus Theſauri Curiae et Nuntius a Livonia.

Antoine Zabielo Jägermeiſter von Litthauen.
Marcianus Czernievicz Groß-Richter vom Kaun und Landboten des Kauenſchen Diſtricts.
Johann Pakosz Land-Notarius und Landbote von Smolensk.
Caſimir Zablocki Landbote von Starock.
Franciscus Giedroyc Mundſchenk von Wolkowisk und Landbote dieſes Diſtricts.
Petrus Bohomolec Notarius des Diſtricts von Witebsk.
Michael Szyszko Fahnträger von den Huſaren, Landboten der Woywodſchaft Witebsk.
Fürſt Michael Radziwill, des Vorſchneider von Litthauen Sohn.
Michael Domanski, Landboten des Diſtricts von Pinsk.
Nicolaus Lopacinski Großnotarius des G. H. Litthauen.
Fürſt Adam Czartoryski General von Podolien, Landboten des Theils von Liefland, was zu Litthauen gehöret.
Antonius Tyzenhaus Hofſchatzmeiſter von Litthauen und Landbote von Liefland.

Kaum aber war dieſer ſo wichtige, mit ſo vieler Mühe und Koſten verknüpfte Tractat, durch welchen die Griechen und Diſſidenten in ihre alte, durch die Conföderation von 1573. erhaltene und durch die folgenden Conföderationes und Conſtitutiones von 1576. 1587. 1632. 1648. ꝛc. beſtätigte und ſo lange Zeit beſeſſene Vorrechte und Freyheiten wiedereingeſetzet worden, geſchloſſen und nach dem 1768. geendigtem Reichstage, den Landesgeſetzen einverleibet und abgedruckt worden, als man von Seiten der Diſſidenten ſchon wieder anfing verſchiedene Projecte und Plans zu einer neuen kirchli-

chen Vereinigung zu machen, wobey der ehemahlige sendomirische Consens, der sich doch, nach den erfolgten Tractaten, verschiedener wichtiger Ursachen wegen, nicht mehr sehr auf die jetzigen Zeiten schickt, zum Grunde geleget wurde. Um nun, desto eher, zu so einer kirchlichen Vereinigung zu gelangen, so wurde noch in diesem Jahre im Monat Junius, eine Provinzialsynode in Litthauen, unter dem Vorsitz Sr. Excellenz des Herrn Generallieutenants Grabowski gehalten, wo man die dissidentischen Gemeinden beyder Confessionen, zu vereinigen suchte. Der Entwurf war auch schon gemacht, nach dem guten Erfolg dieser litthauischen Synode, eine andere dergleichen, in Großpolen zu veranstalten, nach deren Beendigung ein Nationalconcilium aller geistlichen und weltlichen Stände aus Polen, Litthauen und dem polnischen Preußen den Beschluß der völligen kirchlichen Vereinigung machen sollte *).

Allein, die schon vor dem Anfange der gedachten litthauischen Synode ausgebrochene Barer Conföderation, vereitelte alle diese zur Unzeit unternommene Schritte. Noch unbedachtsamer war es also, daß man während diesen innerlichen Landesunruhen, die Dissidenten in Polen und Litthauen, durch verschiedene ausgestreuete Schriften, zu einer kirchlichen Vereinigung, nach dem sendomirischen Vergleich, aufzumuntern suchte, von welchen sonderlich diejenige merkwürdig, die im Jahre 1770. unter folgenden Titel zum Vorschein kam:

Merkwürdige, an einen Polnischen von Adel geschriebene Briefe, von denselben wegen ihres wichtigen Inhalts dem Druck übergeben. Allen Freunden der

*) Siehe: Merkwürdige Briefe an einen polnischen von Adel, wovon ich bald reden werde. S. 266. 267.

der Wahrheit, ganz besonders aber den dissidentischen Einwohnern des Königsreichs Polen und Großherzogthums Litthauens, Hohen und Niedern, geistlichen und weltlichen Standes, zur genauen Erwegung und Beherzigung vorgelegt. Gedruckt in dem andern Jubeljahr nach 1570.

Diese Schrift war schon 1768. fertig, und noch vor der litthauischen Synode, hin und wieder communiciret worden, um die Gemüther zu einer dergleichen so wichtigen Unternehmung zuzubereiten; der Abdruck aber und die öffentliche Bekanntmachung derselben, wurde mit Bedacht auf das Jahr 1770. oder das so genannte andere Jubeljahr nach 1570, in welchem die sendomirische Vereinigung gemacht worden, verschoben; damit sie desto mehr Eindruck machen möchte. In dieser Schrift ist nun das ganze Lehrgebäude, dieser neuen einzurichtenden kirchlichen Vereinigung, enthalten und in 26 Briefen vorgetragen.

Man will sonderlich beweisen, daß Polen unter andern Ländern am bequemsten sey, die Kirchenvereinigung zu versuchen, 1) wegen des friedsamen darinnen eingeführten Kirchenregiments, 2) weil die Geistlichen einander Brüder heißen, 3) weil keine Academien im Lande wären, ꝛc.

So ein Unternehmen machte die herrschende Religion aufmerksam. Man fing an den sendomirischen Consens, der den wenigsten Zeithero bekannt gewesen war, und die damahligen Folgen davon, imgleichen diese Briefe mit Bedacht und Aufmerksamkeit zu lesen und zu untersuchen. Ist es also zu verwundern, daß die Dissidenten, durch die in dem Tractat von 1775. erfolgte Modification, worzu sie durch dergleichen Schritte

selbst Gelegenheit gegeben, vieles von dem wieder verlohren, was ihnen durch den Tractat von 1767. war zugestanden worden?

Die durch den Tractat von 1775. erfolgte Modification bestund eigentlich in folgenden drey Stücken:

1) daß, obgleich nunmehro die Griechen und Dissidenten beyder Confessionen in den Senat und in das Ministerium in der Krone und in dem Großherzogthum Litthauen nicht kommen könnten, so sollten solche dennoch bey allen andern Rechten und Prörogativen erhalten werden, so daß solche Landboten auf den Reichstagen Deputirte, auf den Tribunälen Assessores, bey allen Commissionen, mit einem Worte bey allen Jurisdictionen und Gerichten der Republik, es sey beym Civil- oder Militairstande, alle Ehrenstellen erhalten und besitzen können.

2) Ist das Gesetze, so in dem ersten Artikel des Dissidenten-Tractats des 1768ten Jahres eine Strafe bestimmt, abgeschaft worden.

3) Ist das durch den Tractat von 1768. errichtete Judicium mixtum abgeschaft, und an dessen Stelle festgesetzet worden: daß künftighin alle Sachen der Dissidenten, so ehedem vor dieses Gerichte gehöret, künftighin in dem königlichen Assessorialgerichte, und zwar auf folgende Art gerichtet und entschieden werden sollen: Daß nämlich, nachdem auf jedem Reichstage, zu den dreyen Assessoribus der herrschenden Religion, noch drey Assessores, von jeder Confession einer, erwählet worden, solche zugleich mit den andern, zu der gewöhnlichen Cadenz diesen Gerichten beywohnen, und alle dahin gehörige Sachen der Dissidenten, die zu diesem Foro gehören, mit entschei-

den

den sollen. Dieses sind eigentlich solche Sachen, so sich zwischen den Dissidenten und Gliedern der herrschenden Religion ereignen; die Sachen und Streitigkeiten aber derer Dissidenten unter sich selbst oder unter einer Confession, gehören vor das Consistorium und die Synoden jeder Confession.

Nach dieser erfolgten Modification fingen die Dissidenten in Großpolen an, noch in diesem Jahre eine politische Union zu entwerfen. Es wurde zur Vollziehung dieses Entwurfs, den 2. Sept 1775. eine Generalsynode ausgeschrieben, die auch zu Lissa vor sich ging. Die warschauer Gemeine wurde, durch ein den 31. Julii an sie ergangenes Circularschreiben, von den Senioribus beyder Confessionen dazu eingeladen.

Auf Veranstaltung des ersten Aeltesten Herrn Peter Teppers, wurde den 20. August ein kleiner Theil der Gemeinde, nicht aber die ganze Gemeinde zusammen berufen und darüber votiret: Ob nämlich ein Deputirter von der hiesigen Gemeinde auf diesen Synod zu schicken sey oder nicht; weil die Vota gleich ausfielen, so wurde nichts entscheidendes beschlossen.

Da es aber höchst unanständig gewesen seyn würde, die Synode nicht zu beschicken, so wurde dennoch unter der Hand abgeredet, zwey Deputirte dahin zu senden.

Ich selbst bin damals mit in Vorschlag gekommen, meine Geschäfte aber liessen es nicht zu. Die ernannten Deputirten also waren: der Herr Oberstlieutenant von Kaufmann und der Kaufmann Herr Jacob Ragge. Sie erhielten den 1. Sept. 1775. ihre Instruction, die aus 14. Punkten bestehet, und das im Namen der Warschauer und Wengrower Gemeinden, den 2. Sept. aber die Vollmacht.

Merkwürdig ist es, daß da die warschauer Gemeinde in dem vierten Punkt, der an die hochpreißl. Generalsynode übergebenen Note, wünschet, daß ein Generalconsistorium der königlichen Residenzstadt Warschau etabliret werden, und ihr frey stehen möge, zu solchem aus ihrem Mittel zwey weltliche Beysitzer zu erwählen, auch selbst den Antrag gemacht, daß die augsburgischen Confessionsbekenner, ihr besonderes und die Reformirten auch ihr besonderes Consistorium erhalten möchten; im fünften Punkt aber verlanget, daß die warschauer Gemeinde bey der, bey ihr schon eingeführten sächsischen Liturgie, bleiben könnte, solches auch auf einige Art in dem 6ten, 7ten und 9ten Punkt der ihnen gegebenen Instruction, wiederholet worden; eben diese Gemeinde, nachdem sie dieses alles Tractatenmäßig erlanget, sich dennoch hernach so sehr vergessen, und sich so wohl wider die sächsische Liturgie, als auch das erhaltene Consistorium gesetzet, welches sattsam zeiget, daß ihnen erst hernach von andern dergleichen wunderliche Gesinnungen, wodurch diese so ansehnliche Gemeinde so zerrüttet worden, eingegeben und beygebracht worden.

Diese Synode wurde zu Lissa in der evangelischen lutherischen Kirche gehalten, und nahm den 4. Sept. 1775. früh um acht Uhr bey zahlreicher Versammlung ihren Anfang.

Die Reformirte Ritterschaft und Geistlichkeit, waren durch zwey Deputirten zur Theilnehmung derselben, eingeladen worden; die Antwort der Ritterschaft war, daß die Herren Seniores politici, nebst der übrigen reformirten Ritterschaft, die Einladung annehmen und erscheinen würden. Die reformirte Geistlichkeit aber ließ sich entschuldigen, weil sie ihrer Seits gegenwärtig keinen Synod hätten, folglich auch nicht gemeinschaftlich

lich mit erscheinen könnten. Sollte aber von der lutherischen Seite etwas an sie zu bringen seyn, so bäte der Herr Senior Generalis Ecclesiasticius sich solches unterdessen schriftlich aus.

Weil nun kein Reformirter Geistlicher erschien, und also die Versammlung nicht völlig aus beyden Confessionen zusammen gesetzet war, (demohngeachtet aber wurde es doch eine Generalsynode genennet, wie die Acta und Concluſa solches bezeugen), so konnte auch das beschlossene Provincialconsistorium für Großpolen, welches aus Lutherischen und Reformirten Personen bestehen sollte, nicht völlig eingerichtet werden, sondern man erwählte nur die lutherischen Mitglieder.

Da nun aber die Acten dieser Synode, verschiedenes enthalten sollten, so den evangelischen lutherischen Gemeinen zu Warschau und Wengrow nachtheilig seyn könnte, so schickten solche auch auf den, den 25. Januar 1776. zu Lissa gehaltenen gemeinschaftlichen Generalsynod keine Gevollmächtigte, traten auch der politischen Union nicht bey, welches alles aber doch ohne Vorwissen der ganzen Gemeine geschehen; Die Ursache davon war, weil einige, die doch keine Erkenntniß von den dissidentischen Kirchensachen hatten, sich dennoch aber zu Regenten der Gemeinde aufwerfen wollten, und durch andere noch darzu, um Unruhen zu erregen, aufgemuntert worden waren, behaupteten daß der bürgerliche Stand in kirchlichen Angelegenheiten der Ritterschaft gleich geachtet und gemacht werden sollte.

Die zu Lissa 1775. versammleten Stände beschieden in der 9ten oder letzten Session, so Sonnabends den 9. Septembr. früh gehalten wurde, einander auf den 20. Januar 1776. zur Fortsetzung und Vollendung der

Synode, und diejenigen so sich einfanden errichteten eine merkwürdige Acte der feyerlichen Union des gesammten Corps der Dissidenten beyder evangelischen Confessionen, im Königreich Polen und besonders der Provinz Großpolen, zu einem unzertrennlichen ewigen Bündnisse, in Absicht auf die gemeinschaftliche Erhaltung, und den Genuß beyderseitig gemeinschaftlich, durch die Tractaten von 1768. und 1775. erhaltenen Rechte und Religionsfreyheiten.

Dieses alles geschahe auf der gemeinschaftlichen Generalsynode, beyder evangelischen dissidentischen Confessionen, die zu Lissa in Großpolen den 25 und 26. Januar. 1776. gehalten wurde.

Die Reformirten überhaupt, sonderlich aber die von Kleinpolen, als welche sich vor alten Zeiten immer auch schon, bey dergleichen Gelegenheiten einiges Vorrecht angemaßet, waren mit dem, was in Großpolen vorging, nicht sehr zufrieden, sie suchten vielmehr, da die dissidentischen Kirchen in Kleinpolen sehr schwach und unvermögend waren, solche durch Zuziehung, der so ansehnlichen warschauer Gemeine zu verstärken, von der Großpolnischen Union ab, und vielmehr zu der projectirten Sielcer Union zu ziehen. Von dieser Sielcer Union, ist schon vieles geredet und geschrieben worden. Man mag aber auch sagen was man will, so ist es doch gewiß, daß die zwey warschauer Deputirten, so diese Union gemacht und unterschrieben, weder von den Kirchenältesten, vielweniger aber von der ganzen Gemeine, wie es doch unumgänglich hätte geschehen sollen, eine Vollmacht darzu gehabt. Man lasse die Vollmacht vorzeigen, so wird man so gleich von der Unwahrheit davon überzeuget seyn.

Auch

Auch die sämmtlichen Kirchenältesten, haben nichts davon gewußt, sondern nur einige die diese Sielcer Union mit angezettelt, um ihre herrschsüchtige Absichten darbey auszuführen.

Die Gründe welche die beyden warschauer Gemeinden zu dieser Vereinigung, mit den Kleinpolnischen Gemeinden gehabt haben, sollen folgende seyn:

1) Weil erwehnte Warschauer sich zu den Kleinpolnischen Gemeinden rechnen, da jene ehedessen und in der Folge immer zu der von Wengrow gehörten, welcher Ort in der Woywodschaft Podlachien in der Provinz Kleinpolen lieget.

2) Damit sie das Jus Patronatus behalten möchten, welches die letzte dissidentische Erbbesitzerin von Wengrow, die Prinzessin Ludowica Carolina Radziwill, des Marggrafen von Brandenburg und Herzoges in Preußen Gemahlin, der dasigen Kirche quoad Confessionem Augustanam, durch ein Privilegium übertragen hat, das zu Berlin 1686. den 5ten August ausgefertiget worden.

3) Daß beyde Gemeinden nicht absonderlich, sondern in Verbindung mit dem großen Körper der protestantischen Kirche, als Mitglieder etwas vorstellen wollten *).

Der evangelische Adel in Masuren, soll eben dieser Vereinigung nachmals auch durch eine besondere von 19. Personen unterschriebene Acte, freywillig beygetreten seyn.

Auf

*) Nachricht von den gegenwärtigen Mißhelligkeiten unter den Dissidenten beyder Confessionen in Polen und dem Großherzogthum Litthauen S. 5. 6.

Auf den folgenden 1779. und 1781. zu Sielce gehaltenen Kleinpolnischen Provinzialsynoden, hatten sich auch Abgeordnete der warschauer Gemeine aller drey Stände und beyder Confessionen eingefunden, und im Namen des Ritter- Geistlichen- und Bürgerstandes, die Vereinigung von 1777. für hinlänglich rechtmäßig und gültig erkannt, sie hatten auch alle zu treffende Einrichtungen vorschriftlich gemacht, und der Gerichtsbarkeit des Consistorii, folglich dem gemeinschaftlichen Provincialsynod ohne Zwang und Murren Gehorsam geleistet, weil solche bey derselben Rechtmäßigkeit und Eintracht wahr genommen. Dieses sind die Reden der Verfechter dieser Union.

Allein, da die wenigsten von alle dem, was bey dieser Union vorgegangen, und daß nämlich die warschauer Kirchenvorsteher von der augsburgischen Confession, die sich so sehr darauf gestützt, und sie so sehr vertheidiget, selbst diejenigen sind, die sie nicht gehalten, noch die ihnen in Ansehung dieser Union, obliegenden Pflichten erfüllet, so ist es nöthig von dieser Sielcer Union etwas weitläuftiger zu handeln.

Doch ehe ich davon rede, so muß ich erstlich einige Nachricht von Wengrow geben, den wahren Zusammenhang der Wengrower und warschauer Gemeine zeigen, woraus deutlich zu ersehen seyn wird, ob die so oft angeführte Prinzessin Ludowica Carolina, des Marggrafen Ludwig von Brandenburg Gemahlin, Tochter des Fürsten Bogislav Radziwill, für die letzte dissidentische Besitzerin von Wengrow, wie ins gemein dafür gehalten wird, angesehen werden könne.

Wengrow ist schon ein ziemlich alter Ort, welcher in Podlachien in der Landschaft Drohicz an dem Flusse

Liw

Liw nahe an der masurischen Gränze lieget, nicht aber in der Landschaft Liw, wie der sonst so fleißige und aufmerksame Conrector zu Elbing, Herr Daniel Hoffmann in seinem Commentario Typograph. Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae pag. 31. saget.

Im Jahre 1565. hat er der so reichen gräflichen Kischkischen Familie zugehöret, und muß schon damals ziemlich ansehnlich gewesen seyn, weil in diesem Jahre daselbst ein Synod, wegen der unitarischen Streitigkeiten und der Kindertaufe gehalten worden, auf welchem sich sieben und vierzig Geistliche, vierzehn Standes Personen, ohne die so vielen andern Zuschauer adelichen und bürgerlichen Standes befunden; auf welcher der so bekannte Hieronymus Philippowski Director war. Dieser Synod hat vom 25sten bis 30sten December gedauert.

Es ist ein Fehler, wenn es bey Samuel Friedrich Lauterbach in den polnischen arianischen Socianismo heißt: Cap. III. pag. 450. daß dieser Synod 1656. gehalten worden sey. Die Gelegenheit gab darzu Petrus z Gonendzia, wie er sich selber nennet; Er war aus Podlachien von Goniandz, nicht aber von Biala, wie Herr Salig im zweyten Theil seiner vollständigen Historie der augsburgischen Confession im 6ten Buche 4ten Capitel S. 624. saget. Die Evangelischen an vielen Orten in Litthauen, sonderlich zu Wilda, ja selbsten der Senior von Litthauen Simon Zacius, waren gar nicht zufrieden, daß ihre Abgeordnete eingewilliget: die Taufe gehöre nicht für die Kinder, sondern nur für die Erwachsenen. Sie schrieben auch sogleich an die zu Brzesc in Litthauen die solches lehrten, auch die Abgeordneten aus Wilda dahin überredet, sich nicht zu widersetzen, und nennten es ein wiedertäuferisches Gift, und eine Zerstöhrung der Kirche. Dieses alles hat hernach zu großer Unruhe Gelegenheit gegeben. Petrus

z Go-

z Gonedza der insgemein Gonesius genennet wird, ist schon zeitlich in Polen bekannt geworden, und muß, als er sich noch zur römischen Kirche bekennet, zu Krakau studiret haben, weil er sich daselbst im Jahre 1550. nebst vielen andern, dem so bekannten Franz Stancart widersetzet, als er bey seiner Erklärung der Psalmen, die Lehre des Evangelii vornehmlich wider die Anbetung der Heiligen anführte *). Der damalige Bischof von Wilda Paul Algimunt Fürst von Holszansk, der sein Gönner war, und ihn vielleicht auch nach Krakau geschickt hatte, freuete sich über die Herzhaftigkeit dieses jungen Mannes, und schickte ihn nebst einigen andern aus Litthauen nach Deutschland um daselbst zu studiren. Er hatte sich eine ziemliche Zeit zu Wittenberg und auf andern hohen Schulen in Deutschland aufgehalten, auch daselbst die Lehre des Evangelii gefasset. Da er aber hernach, auch noch verschiedene andere Oerter besucht, sich von dar nach der Schweiz und Savoyen begeben, und durch Mähren nach Polen zurück gegangen, so hat er hin und wieder solche Gesinnungen angenommen, welche den ersten ganz zuwider waren, die er folglich auch mit den Irrthümern Michaelis Serveti von der Præeminenz des Vaters, in sein Vaterland zurück gebracht; wie er denn, wo nicht der erste doch einer von den ersten gewesen, der die Lehre der Dreyeinigkeit öffentlich bestritten.

Auf der 1556. den 21sten Junii zu Secemin, nicht aber zu Cosmin, wie Herr Salig saget, l. c. p. 624. gehaltenen Synode, hielt er eine lange Rede von seiner Bekehrung vom Pabstthum, imgleichen von den Meynungen, die er von seiner langwierigen und beschwerlichen Reise ausser Landes, in sein Vaterland zurück gebracht, und

*) Wengierski libr. I. Cap. XV. pag. 125.

und bezeugte daselbst öffentlich, er halte Gott den Vater allein vor den wahren Gott, und höher als den Sohn. Dieser Sohn sey zwar auch Gott, das Wort, das im Anfange gewesen, in die Jungfrau Maria herabgekommen und ins Fleisch verwandelt, und auf solche Weise wäre das Wort Fleisch worden und Gott gewesen, eigentlich gestorben, habe dem Vater seine Ehre erwiesen, sey von ihm erwecket und verherrlichet worden, und habe ihm also alles zu danken gehabt. Kurz er behauptete: die Dreyfaltigkeit sey ein Hirngespinste. Auf das apostolische Symbolum sey er, wie die andern alle getauft, das nehme er allein an, und glaube, daß er weder des Nicänischen noch des Athanasinischen von Nöthen habe *). Doch wollte er seine Meynung der Synode unterwerfen. Das war den versammleten Predigern eine ungewöhnliche Sprache, absonderlich, da er sich auf den Consens der Väter in den ersten vier Jahrhunderten berufte; Gregorius Paul, der sich zugegen befand, hat aus diesen Reden seinen ersten Zweifel geschöpfet. Die Synode schrieb dieser Sachen wegen an Melanchthon und bat um seine Meynung von wegen den Artikel von Gott und von Christo, und diesen Brief mußte Gonesius selbst nach Wittenberg überbringen.

Ob nun gleich Melanchthon gesucht, ihn auf bessere Gedanken zu bringen, er es auch versprochen, so hat er doch sein Versprechen nicht gehalten. Indessen war die schweizerische Confession in Polen bekannter worden, zumahl nachdem Laski zurückgekommen war. Gonesius fand also

*) Lubieniecius in Histor. Reformat. Libr. II. Cap. VI. pag. 111-115. Lauterbachs polnischer arianische Socianismus N. XII. S. 127. 131. Sandii Bibliotheca Anti-Trinitariorum pag. 40. 41.

also bey seiner Zurückkunft die Kirchen ziemlich getheilet, denn viele hatten die sächsische Lehre von der Consubstantiation verlassen und die Schweizerische von dem Sacrament angenommen; Gonesius war nach Podlachien gegangen, hielte sich einige Zeit zu Biala auf, wo er die dasigen evangelischen Geistlichen Hieronymus Piekarski, der vor einigen Jahren die römische Kirche verlassen und daselbst evangelischer Priester war, wie auch den Catecheten und Schullehrer Johann Falconius auf seine Seite zog, und beyden seine Meynungen beybrachte.

Doch soll Falconius, auf dem im Jahre 1558. zu Secemin gehaltenen Synod, wiederrufen haben, und hierauf zu Mordas in Podlachien Geistlicher geworden seyn *).

Dieses waren aber noch lange nicht alle Irrthümer des Gonesii. Er fochte auch sonderlich die Kindertaufe gewaltig an, und behauptete, daß nirgends in der Schrift, mit klaren Worten zu finden sey, daß die Kinder sollten und müßten getauft werden. Er führte seine Meynung durch eine weitläuftige Schrift aus, so 1558. auf dem Synod zu Brzesc in Litthauen, der den 15ten Decbr. gehalten wurde, öffentlich verlesen wurde. Alle, die zugegen waren, suchten seine Meynung zu widerlegen, der einzige Hieronymus Piekarski, den er auf seine Seite gezogen, vertheidigte solche **).

Die dritte verkehrte Lehre Gonesii war, daß er durchaus den Stand der weltlichen Obrigkeit verwarf, und glaubte nicht, daß ein Christ seyn und im Regiment sitzen, beysammen bestehen könnte, vielweniger, daß man ein Ge-

*) Wengierscius loc. cit. Lib. I. Cap. XVI. p. 146. Sandius in Bibliotheca Anti-Trinitar. pag. 54.

**) Iohann Stoinski in Epitome Historiae Originis Unitariorum in Polonia apud Sandium p. 184.

Gewehr bey sich tragen oder führen möge. Welche Meynung er aus Mähren mit sich gebracht haben soll, als woselbst es um diese Zeit viel Wiedertäufer gegeben; daher er auch auf seiner ganzen Reise, keinen andern, als einen hölzernen Degen an der Seite getragen *). Lauterbach in Ariano-Socinianismo p. 130. und Sandius p. 41. sagen: daß unser Gonesius nichts geschrieben, als die Bücher wider die Kindertaufe, die auf dem Synod zu Brzesc 1558. verlesen worden, imgleichen ein Schreiben an Laurentius Krzyszkowski **) wider das Kindertaufen, und die Rakauer oder die da leugneten, daß Gottes Sohn vor seiner Mutter gewesen ***).

Gonesius ist gleich nach der Synode von Brzesc, worauf sich auch Johann Kiszka, der damals Großvorschneider von Litthauen war, und sich von der evangelischen Lehre

*) Iohann Stoinski l. c. p. 184.

**) Laurentius Krzyszkowski war ein Litthauischer von Adel; erstlich ist er einige Zeit in Großpolen gewesen, wo er es mit den Evangelischen gehalten, hernach hat er der böhmischen Brüder ihre Schriften gelesen, und ein Buch unter dem Titel: Gespräche der Brüder des Gesetzes Christi, von dem wahren und gründlichen Gebrauch des wahren Heils bey dem beruhigten Gewissen des Menschen aus dem Böhmischen ins Polnische übersetzt, welches er den berühmten Senior der böhmischen Brüder in Großpolen George Israel, durchsehen und mit seiner Erlaubniß 1558. zu Szametul drucken lassen. Hernach ist er nach Litthauen gegangen und zu Nieswiez Geistlicher gewesen, wie auch noch an verschiedenen andern Orten. Wengierscius in Histor. Eccles. Ecclesiarum Slavonicar. Libr. III. Cap. XVI. pag. 446. Sandius in Bibliotheca p. 41 et 45. Lubieniecius in Histor. Reform. Libr. II. Cap. V. pag. 111. etc.

***) Lubieniecius l. c. Sandius l. c.

Lehre durch die Socinianer hatte verführen lassen, befunden, von diesem Herrn nach Wengrow, so ihm zugehörte, berufen worden, wo er Geistlicher gewesen.

Die Evangelischen waren erstlich im Besitz der dasigen großen Kirche, hernach hat auch Gonesius darinnen gepredigt.

Weil der Graf Kiszka daselbst eine Druckerey errichten lassen, so hat dieser Gonesius in derselben nachstehende drey Werke in polnischer Sprache drucken lassen:

Erstlich von dem Sohne Gottes, daß er vor der Schöpfung der Welt gewesen, und daß alles durch ihn gemacht worden, wider die falschen Ränke der Ebionitter.

Dieses Werk ist dem Grafen Johann Kiszka zu Wengrow den 23sten März 1570. zugeschrieben und in diesem Jahre daselbst gedruckt worden.

Das andere daselbst auch in diesem Jahre gedruckte Werk handelt: Von der Taufe der Christen, wider die Taufe der neuern.

Das dritte: Von den Dreyen, das ist von Gott, von seinem Sohne und dem heiligen Geiste, wider die Trinität der Sabellianer.

Alle drey Werke sind sauber in 8. gedruckt, und von der größten Seltenheit. Denn weil der Graf Kiszka es mit den eigentlichen Socinianern hielte, wie denn diese Familie die erste in Litthauen gewesen, so diese Lehre angenommen; Gonesius aber den subtilern Arianismum lehrte, so war er mit Gonesio nicht zufrieden, und man hat gesucht, diese Bücher nach und nach zu vertilgen, und das ist die Ursache, daß solche so sehr rar sind. Die

Drucke.

Druckerey muß auch hernach von Kiszka an einen andern Ort gebracht worden seyn, indem man kein einziges anderes Buch weiß, das weiter zu Wengrow gedruckt worden wäre.

Die Evangelischen haben also nach der Reformation, die erste Gemeine zu Wengrow gehabt, hernach aber sind die Arianer da bekannt gewesen; um das Jahr 1577. aber und 1578. wieder die Evangelischen und Reformirten und von dieser Zeit an, haben sich die Dissidenten zu Warschau, zu der evangelischen Gemeine in Wengrow, in der Stille gehalten, wie denn in diesem Jahre der so bekannte Petrus Artomius von den Evangelischen zu Warschau als Prediger nach Wengrow, mit Einwilligung des Erbherrn gesendet worden.

Dieser Artomius war 1573. Hofmeister bey den zwey jungen Grafen Johann und Nicolao von Ostrorog, 1577. gieng er nach Wittenberg, hielt sich daselbst fast noch zwey Jahr auf, und 1578. kam er nach Wengrow, durch Vermittelung der zu Warschau befindlichen Evangelischen, die ihn auf dem Reichstag dem Grafen Johann Kiszka, so damals noch Vorschneider von Litthauen war, bald darauf aber Staroste von Samogitien wurde, auf das Beste empfohlen, und der ihm auch die Vocation gegeben. Ob er gleich ein heimlicher Philippiste war, so hat er doch den Gottesdienst, sowohl zu Wengrow als auch hernach zu Thorn, wohin er im Jahre 1586. als evangelischer polnischer Prediger zur Marienkirche, berufen wurde, nach der unveränderten augsburgischen Confession gehalten; Doch aber auch 1595. den thornischen Synod mit unterschrieben; Da er nun daselbst seinem Amte drey und zwanzig Jahr rühmlich vorgestanden, rührte ihn im Jahre 1609. den 2ten August der Schlag vor der Kirchthüre früh um sechs Uhr, da er eben in die Marienkirche

gen Lehrer, der sich mit Liebe und Eifer seinem Berufe widmet, wird es nicht schwer fallen, sich in diese Methode hinein zu denken, und sie mit Leichtigkeit zu handhaben. Wir wollen daher nur noch einige Bemerkungen über die Behandlung der Lesestücke beifügen.

Das Lesestück wird zuerst vom Lehrer vorgelesen, dann von einem Schüler, dann von mehreren, und zuletzt von allen. Hierauf wird es in Sätze zerlegt, und jeder Satz wird in Wörter zerlegt. Die Wörter werden in Silben zerlegt, und die Silben in Laute. Die Laute werden gebildet, und dann wird wieder rückwärts gegangen, bis das Lesestück wieder hergestellt ist. Dann wird es noch einmal gelesen, und zuletzt wird es abgeschrieben.

Wenn z. B. das Lesestück: „Der Hase und der Igel“ vorgelesen wird, so wird es in Sätze zerlegt, wie folgt:

Der Hase sprach zum Igel.
Wir wollen laufen.
Wer wird Sieger sein?
Der Igel sprach: Ja.

Wenn z. B. der Satz: „Der Hase sprach zum Igel.“ in Wörter zerlegt wird, so wird gefragt:

Wie viele Wörter sind in diesem Satze?

Wenn z. B. das Wort: „Hase“ in Silben zerlegt wird, so wird gefragt:

Wie viele Silben sind in dem Worte: Hase?

Wenn z. B. die Silbe: „Ha“ in Laute zerlegt wird, so wird gefragt:

Wie viele Laute sind in der Silbe: Ha?

Wenn z. B. der Laut: „H“ gebildet wird, so wird gefragt:

Wie wird der Laut: H gebildet?

Wenn z. B. der Laut: „a“ gebildet wird, so wird gefragt:

Wie wird der Laut: a gebildet?

Wenn z. B. die Silbe: „Ha“ wieder hergestellt wird, so wird gefragt:

Wie wird die Silbe: Ha wieder hergestellt?

Wenn z. B. das Wort: „Hase“ wieder hergestellt wird, so wird gefragt:

Wie wird das Wort: Hase wieder hergestellt?

Wenn z. B. der Satz: „Der Hase sprach zum Igel.“ wieder hergestellt wird, so wird gefragt:

Wie wird der Satz: Der Hase sprach zum Igel wieder hergestellt?

und Szwevsk. Er wurde zuletzt Castellan von Wilda. Seine erste Gemahlin war Sophia Prinzessin von Sluck und Kopyl, seine nahe Anverwandte. Ob er nun gleich mit ihr keine Kinder hatte, so verschrieb sie ihm doch die Fürstenthümer Sluck und Kopyl. Diese Vermehrung der Güter trug vieles bey, daß ihm hernach die Prinzessin Elisabeth Sophia, des Churfürsten von Brandenburg Johann Georgen Tochter, die den 4ten Julii 1589. gebohren war, nicht abgeschlagen wurde, mit welcher er sich im Jahre 1613. vermählte.

Diesem Fürsten und seinem Bruder Christoph wurden auf dem Reichstage 1616. die ansehnlichen indurskischen Güter, die ihnen ehemals erblich zugehöret, und worüber ihnen der König Heinrich ein Privilegium gegeben, aufs neue erblich zugesprochen *).

Er starb 1620. in Preußen, als er auf den Reichstag gehen wollte, und hinterließ einen Sohn Namens Boguslaw, von welchem viel Merkwürdiges zu melden seyn wird.

Die Wittwe vermählte sich 1628. mit Julius Heinrich, Herzog zu Sachsen-Lauenburg, und starb den 24sten Decbr. 1629.

Man hat von diesem Fürsten auch eine ovale Medaille: Eine Seite stellet das geharnischte Bildniß dieses Fürsten mit einer Krause im bloßen Haupte vor, mit der Ueberschrift: Ianuschius Radzivil D. G. Dux Bzr. Dub. Slucz. et Kop. S. R. I. Princ. unter dem Arme stehet die Jahrzahl 1617. Der Revers zeiget dessen Gemahlin mit der Aufschrift: Elisabeth Sophia D. G. Marchionissa Brandeb. Ducissa Radzivil.

*) Constitutio A. 1616. fol. 43. Titulo: Wiecznosc Indurska.

Dieser junge Prinz, dessen Andenken der evangelischen Gemeine der augsburgischen Confession zu Warschau um so viel werther seyn muß, weil sie von demselben die Freyheit erhalten, ihren Gottesdienst zu Wengrow in der dasigen reformirten Kirche, nach ihrer Confession, frey und ungehindert zu halten, wurde von seines Vatern Bruder, dem Fürsten Christoph Radziwill Herzog zu Birze und Dubinsk, der zugleich sein Vormund war, Standesmäßig erzogen. Doch nahm von dieser Zeit an auch das Haus Brandenburg an allen dem, was die Fürsten Radziwill dieser reformirten Linie, wovon dieser Fürst der letzte war, betraf, großen Antheil. Ohne diesen großen und mächtigen Beystand, würde alles das nicht erfolget seyn, was hernach zum Besten, der auf den Gütern dieses Fürsten sich befindlichen Dissidenten, nach seinem Tode und in der Folge geschehen ist. Im Jahre 1636. befand er sich als ein junger Prinz von funfzehn Jahren zu Thorn bey dem Begräbnisse der schwedischen Prinzessin, und führte bey dem Leichenbegängniß den Abgesandten der Durchl. Prinzessin von Polen Anna Catharina, welches der Staroste von Starodomb war.

Der junge Fürst Boguslaw, lebte mit des Fürsten Christophs Prinzen Janusz im besten Vertrauen, ihre Freundschaft wurde dadurch so befestiget, daß sie in der Folge, bey denen hernach sich ereigneten, so verdrüßlichen Umständen, beständig zusammen gehalten. Weil damals die Reformirten zu Wengrow, im Besitz der großen gemauerten Kirche waren, so plagte die Königin Ludovica Maria den Fürsten Christoph als Vormund des jungen Prinzen Boguslaw so lange und zwar mit Versprechung der litthauischen Großfeldherrnstelle, daß er den Catholiken diese Kirche, weil sie ehemals von ihnen erbauet worden, wieder abtreten müßte, welches auch im Jahre 1630.

geschahe-

geschahe und 1633. erhielt er dafür die versprochene Feldherrn Stelle. Er ließ indessen in Eil eine kleine hölzerne Kirche aufbauen, und zwar an dem Orte, wo sie noch jetzo stehet, bis er bey bequemerer Zeit eine gemauerte aufführen könnte, es hat aber hernach wegen der sich ereigneten Umstände, nicht darzu kommen können. Dieser Fürst Christoph, Boguslai Vormund, starb im Jahre 1640. als Großfeldherr von Litthauen, und hinterließ auch nur einen einzigen den schon gemeldeten Prinzen, Namens Janusz.

Dieser Fürst Janusz Herzog von Birze und Dubinsk, war erstlich Großkammerherr von Litthauen, hernach Staroste von Samogitien und Unterfeldherr, endlich Woywode von Wilda und Großfeldherr. In dem Cosacken-Kriege, hat er sich als ein großer Held gezeiget, weswegen ihm auch die Republik auf dem Reichstag zu Warschau öffentlich dankte, und ihm zur Belohnung gewisse Güter erblich überlassen *).

Sein Verhalten bey den folgenden Unruhen von 1654. wird weiter unten vorkommen. Er starb zu Tykoczyn im Jahre 1655. Er war mit des Grafen Stephan Potocki, Woywoden von Braclaw Tochter Catharina vermählet, mit welcher er eine einzige Tochter, Namens Maria Anna hatte, die in der Folge mit dem Fürsten Boguslaw vermählet worden ist.

Der Fürst Boguslaw Radziwill Herzog zu Birze, Dubinsk, Sluck und Kopyl, des heiligen römischen Reichs Fürst, Herr zu Newel und Sebisch, erstlich Großfähndrich, hernach Oberstallmeister des Großherzogthums Lit-

*) Constitutio huius anni 1652. Rudaw. annales ab Excessu Vladislai IV. Lib. III. Cap. VII P. 88.

Litthauen, General der königlichen Garde, Staroste von Bransk und Poszerwinsk, Oberster bey der Cavallerie und Infanterie, wurde den 3ten May 1620. zu Danzig gebohren; von seiner Auferziehung habe schon Erwähnung gethan. Er hat sich hernach eine Zeitlang in Frankreich und Engelland aufgehalten, ist alsdenn, unter dem Prinzen von Oranien Friedrich Heinrich in holländische Kriegesdienste getreten; seit 1649. aber hat er der Krone Polen und Litthauen wider die Cosacken, Schweden und Moscowitter, ansehnliche Dienste geleistet.

Bey den damaligen Unruhen mit den Cosacken, Russen und Schweden, hat er und sein Vetter, der obgedachte Fürst Janusz Großfeldherr von Litthauen und Woywode von Wilda, wunderliche Schicksale gehabt.

Als im Jahre 1649, die Cosacken in Polen und Litthauen einfielen und alles plünderten und verwüsteten, wo sie nur hinkamen; so suchten sich, die hin und wieder im Lande zerstreueten Dissidenten, zu flüchten. Viele begaben sich auf die Güter obgedachter beyden Fürsten, andere kamen gar nach Warschau, um daselbst Sicherheit und Schutz zu finden.

Der Fürst Boguslaw suchte viele von denen nach Wengrow zu ziehen, die sich nach Neudorf und Neubau am Flusse Bug, zwölf Meilen von Lublin insgemein Slawakicze genannt, im Jahre 1616. niedergelassen, und den 3ten Junii 1617. von dem dasigen Erbherrn, Grafen Raphael Leszczynski, damahligen Castellan von Wislicz, hernach Woywode von Belzk zu Wlodowa, ein Privilegium zur Erbauung einer evangelischen Kirche, erhalten. Der dasige Geistliche Jonas Columbus, wendete sich hierauf an die zu Belzycz im Monat May 1649. von den evangelisch Reformirten gehaltene Synode, und bat um Hülfe für seine zerstreuete Gemeine, daß sie nämlich an einem

Orte

Orte ohnweit Lublin, unter dem Schutze eines adelichen Herrn die Religionsübung nach der augsburgischen Confession halten könnten. Dieses wurde ihnen auch zu Piaski drey Meilen von Lublin unter gewissen Bedingungen so lange erlaubet, bis die Kirche zu Neudorf wieder aufgebauet seyn würde *).

Der König Johann Casimir, der bey diesen betrübten Zeiten diese beyde so mächtige Fürsten brauchte, mußte, ob er gleich kein Freund der Dissidenten war, vieles nachsehen. Der Fürst Boguslaw wußte von den Umständen zu profitiren, und ließ, um seine Stadt Wengrow mehr zu bevölkern, den 14. April 1650. ein öffentliches Patent in polnischer Sprache ergehen, wodurch er allen, die sich zu Wengrow niederlassen wollten, große Vortheile versprach. Es geschieht aber in diesem Briefe nicht die geringste Erwehnung der Evangelischen zu Warschau, wohl aber der von der augsburgischen Confession überhaupt. Da nun dieses in polnischer Sprache gegebene Document, gar nicht bekannt, dennoch aber höchst wichtig ist, so füge ich solches hiermit in deutscher Sprache bey. Es lautet aber folgendermaaßen:

Wir Boguslaw Radziwill, von Gottes Gnaden, Herzog zu Birze, Dubinsken, Sluczk und Kopyl, des heiligen römischen Reichs Fürst, Großstallmeister

*) Iablonski Histor. Conf. Sendomir. §. 118. p. 145. 147. Es ist aber unrecht, wenn da gesaget wird, daß dieser Ort damals der fürstlich Radziwillischen Familie zugehöret. Slawaticze ist erst unter dem Fürsten Carl Stanislaw Herzogen von Olyka, Nieswiez, Birze, Dubinsk und Sluczk, Großkanzler von Litthauen an diese Familie gekommen, der auch der dasigen evangelischen Gemeine 1710. den 22. Sept. ihre Freyheit, durch ein besonderes Privilegium confirmiret.

des Herzogthums Litthauen, General der königlichen Garde, Staroste von Poszerwinsk. Thun hiermit kund und zu wissen allen insgesammt und jeden besonders, der christlichen Religion zugethanen, von welcher Nation sie auch seyn mögen, besonders aber, den Kaufleuten, Künstlern und allen Handwerksleuten der evangelischen Religion, so wohl von der Genfer, (Schweizerischen) als auch der augsburgischen Confession, mit Anerbietung unserer freundschaftlichen Gesinnung und gütigen Wohlwollens; daß, da Wir betrachten, was wir dem Schutze und Beystand, der Bequemlichkeit und der Vermehrung des evangelischen Gottesdienstes schuldig sind; Auch anderer Seits uns die Aufnahme und gute Einrichtung der Städte und Handwerker fremder Nationen, ganz besonders angelegen seyn lassen; Ueberdies auch die bequeme Lage unserer, in dem Königreiche Polen, der Woywodschaft Podlachien, dem drohiczschen District, am Flusse Liw, gelegenen Stadt Wengrow erwegen; daß nicht nur in Ansehung der Fruchtbarkeit des Landes, sondern auch fürnehmlich wegen des guten und leichten Einkaufs und der bequemen Ausfuhre der Waaren und verschiedener anderer, zum Handel nöthigen Sachen, auch in Ansehung der nahen, in dem danziger Hafen sich ergießenden Flüsse und Wälder, imgleichen wegen der Nähe des königlichen Hofes und des öftern Durchgangs der Leute, durch die zwey große Landstrassen, wovon die eine aus Litthauen nach Warschau, die andere aber von Danzig nach Lukow, durch den Markt unserer gedachten Stadt Wengrow gehet, leicht absetzen können. Wie auch in Ansehung der Nachbarschaft eines zahlreichen Adels, der außer dieser unserer Stadt, keine bequemere in der Nähe hat, Waaren abzusetzen und einzukaufen.

Wir

Wir auch überdies sehen, daß ohne unsere bishero angewandte große Sorgfalt und Mühe die Ausländer, so wohl Deutsche als Schotten, unsere liebe und getreue Unterthanen, da sie die gnädige und gerechte Regierung unserer Verfahren erkannt, und ihre Huld und Güte, nicht nur durch Ertheilung der Rechte und Gesetze, so die gute Ordnung und Freyheiten angehen, erfahren, sondern auch viele andere besondere Wohlthaten, die zur Bequemlichkeit und einem angenehmen Leben gehören, gesehen, sich freywillig hierher begeben, und eine liebe und angenehme Zierde Unserer Stadt sind; So haben wir auch in Erwägung dieses alles, aus schuldiger Liebe zu unserm Vaterlande und seiner Zierde, und aus Zuneigung und Begierde, um den guten Ruhm unseres Namens, bey den nachkommenden Zeiten, zu vermehren; überdies alles aber, aus Liebe zur Ehre Gottes, zur Bequemlichkeit, und zum Besten der Ausländer, von welcher Nation sie auch sind, fürnehmlich aber der Evangelischen, sowohl Schweizerischen- als augsburgischen Confession, uns entschlossen, zur Bevölkerung unserer Stadt Wengrow, einen neuen Zusatz beyzufügen, und zur Erbauung und Zierde derselben, alles was nur möglich seyn wird, beyzutragen. Wie wir uns denn, nach unserer Huld und Milde, nach Möglichkeit, nicht nur dazu geneigt befinden lassen, sondern Uns auch bey Sr. königlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten König und Herrn und der Republik mit aller Sorgfalt, solches zu erhalten, bemühen werden.

Wir versprechen also erstlich, einem jeden Fremden besonders, von welcher christlichen Nation und Religion er seyn möge, und allen Kaufleuten, Künstlern

und

und Handwerkern, imgleichen allen gelehrten ehrlichen und freyen Leuten insgesammt, die vor jetzo in Unserer Stadt Wengrow wohnen, und welche künftighin sich daselbst unter Unserer Regierung niederlassen werden, durch diesen unsern Brief, sowohl in Ansehung der Religion und Gewissensfreyheit als auch ihnen und ihren Nachkommen, so ehrlich und redlich sind, alle Freyheit, vor alle Fremden aber alle Sicherheit und gehörigen Schutz, in Ansehung der Evangelischen sowohl der Schweizerischen als augsburgischen Confession aber wollen wir, was zur Zierde, zur Unterstützung und zur Vermehrung gedachter Schweizerischen und augsburgischen Confession gehören wird, für sie und aus schuldiger Liebe zur Ehre Gottes, nicht nur ansehnlich vermehren, sondern auch zu dem, was die Erbauung der Kirchen, die Anlegung der Schulen und Spitäler, ja auch selbst anderer Sachen, die sowohl zur geistlichen als weltlichen Nothdurft und Zierde der Stadt gehören möchte, unsere Kosten willig darzu anwenden.

Da wir zweytens diesen unsern guten Willen, und unsere aufrichtige Bereitwilligkeit, wirksam zeigen wollen, so schenken wir allen Fremden, von was für einer Nation und Religion sie seyn können, gänzlich und auf ewigen Zeiten, die Caductsfälle, so nach den gemeinen Rechten uns von unsern Unterthanen zugehören, und behalten weder uns selbst, noch unsern Erben und Nachkommen, auch andern Nachfolgern, an welche nach Uns und Unsern Nachkommen, das Erbrecht Unserer Stadt Wengrow, nach Recht und Billigkeit kommen möchte, hierinnen nichts vor, lassen und erlauben auch nicht den Staroſten, Statthaltern, Gerichtsbeamten, unter was für einen Namen sie regieren oder Macht und Gewalt haben möchten, und die von Uns, unsern Nachkommen,

kommen, oder andern Besitzern künftighin gesetzet werden möchten, einige Gewalt und Macht sich so was anzumaaßen, sondern allen denen, die jetzo in unserer Stadt Wengrow wohnen, auch denen Fremden, die künftighin sich da nieder lassen, und nach ihnen in dieser Stadt wohnen werden, von was für Nation oder christlichen Religion sie seyn mögen, wird es frey stehen, von welcher Nation, Religion, Stand und Würde sie sind, alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter, entweder überhaupt und insgesammt, oder getheilet und Stückweise mit dem Recht, als sie solche selbsten haben, frey und vollkömmlich zu veräußern, zu geben, zu schenken, zu verschreiben, und nach ihrem letzten Willen, den sie mündlich und in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen ausgedrückt, oder der schriftlich ausgesetzet worden, wenn es ihnen nur gefallen wird, so wohl Personen die Unsere Unterthanen sind, also auch denen, so nicht unsere Unterthanen, doch aber in dem Königreiche Polen, dem Großherzogthum Litthauen, und den dazu gehörigen Provinzen wohnen, auch selbsten denen die in den entlegensten fremden Ländern leben, ihre Güter, Haabe und Vermögen zu vermachen, welches alles, nachdem es ordentlich und gerichtlich aufgeschrieben, diejenigen auch bekommen sollen, die er als ein Fremder, der in Unserer Stadt Wengrow wohnet, zu Erben eingesetzet, und im Fall er keine Erben und Anverwandten hätte, ihnen verschrieben, oder durch seinen letzten Willen, mündlich in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen zugesprochen oder schriftlich hinterlassen. Und wollen anbey, daß keine Hinderniß, gerichtliche Schwierigkeit, oder Praescription in Ansehung der Zeit, und aller andern Umstände, statt haben soll, sondern es soll ihm und seinen spätesten Nachkommen, Blutsfreunden, oder andern ordentlichen und rechtmäßigen Erben, wer sie auch von dieser Per-

son

son seyn mögen, welchen etwas von einem der Fremden, die in Unserer Stadt Wengrow wohnen, verschrieben, oder durch seinen letzten Willen, in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen mündlich versprochen oder schriftlich hinterlassen worden, frey stehen, sich wegen der ihnen zugefallenen Erbschaft, und Güter, die ihnen zugehören werden, sich bey denen zu melden, bey welchen sich solche befinden werden, um sie zu bekommen, und Unser-Stadt und Hofgerichte, da es sich nach diesem Unsern ausgedruckten Willen richten, und sich darzu geneigt zu bezeigen, verbunden ist, soll einem jeden, wenn es nöthig wäre, zur Erlangung des Seinigen, und zu einer geschwinden und vollkommenen Befriedigung, allen Beystand leisten und unverzüglich behülflich seyn.

Ueberdies, wenn ein Ausländer, wer es auch seyn möchte, nach welchem ein Caduc nach gemeinen Rechten erfolgen könnte, in Unserer Stadt Wengrow stürbe, ohne etwas davon, weder mündlich in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen gesagt, noch seinen letzten Willen schriftlich hinterlassen hätte, so erlauben wir, bey dergleichen Vorfällen, den in Unserer Stadt Wengrow wohnenden Fremden, daß sie unter einander gewisse Verordnungen und Einrichtungen, so sie vor die bequemsten halten werden, verabreden, auch zur Festhaltung derselben gewisse Personen unter sich erwählen sollen, nach welcher Vorschrift und Bestimmung solche Verlassenschaft, zum Besten der bürgerlichen und geistlichen Nothdurft, als da sind Kirchen, Spitäler, Schulen und dergleichen, verwendet werden soll.

Bey welcher Ereignung wir aus Unserer Macht, den, der das nächste Recht dazu hat, zum Erben ernennen und bestimmen, als nämlich, die Kirche, Spital, Schule, in welcher Confession ein Fremder, ohne Bestimmung

ſtimmung ſeines letzten Willens, und ohne Erben und Anverwandte ſtürbe, ſoll in dieſem Fall auch der Erbe ſeyn. Als wird die Kirche von der ſchweizeriſchen Confeſſion, nach dem Tode eines ihrer Mitglieder, und die von der Augsburgiſchen, nach dem Tode eines Gliedes von ihrer Confeſſion, der nächſte Erbe ſeyn.

Wir entfernen aber unſern Schatz und Unſere Nachkommen, imgleichen alle andere Beſitzer, auf welche unſere Stadt Wengrow erblich kommen möchte, gänzlich und auf immer, von allen dergleichen Erbfällen und Caducten, erlauben auch keinesweges unſern Staroſten, Statthaltern und allen gerichtlichen Perſonen, diesfalls einige Schwierigkeit zu machen, oder ſo was zu ſuchen; und dieſe Pflicht und Verbindlichkeit, legen wir auf ewig, allen Unſern rechtmäßigen künftigen Erben Unſerer Stadt Wengrow auf, und befehlen hiermit ſolches auch für Unſere Nachfolger, und geben denen, welche von den Fremden unter ſich ſelbſten, nach der unter ihnen verabredeten und von Uns bekräftigen Einrichtung, zur Niederſchreibung, Abnehmung und zur Verwaltung aller dergleichen Erbſchaften werden einmüthig erwählet worden ſeyn, zur Vollziehung dieſes alles, freye Macht und Gewalt.

Damit nun aber alle Ausländer Deutſche und Schotten, Künſtler und Handwerker, woher ſolche auch kommen möchten, und von welcher Religion ſie auch ſeyn könnten, die in Unſerer Stadt Wengrow kommen und ſich da niederlaſſen, deſto freyer und ſicherer ſeyn mögen, ſo, als wenn ſie zu Wengrow gebohren, ſo erlauben wir allen insgeſammt und jeden insbeſondere, daß wenn ſolche wegen gewiſſer Urſachen, zu welcher Zeit es ſey, ſich aus unſerer Stadt Wengrow, mit ihren Vermögen und Hausrath, entweder alle insgeſammt, oder einer auf

einmal

einmal wegbegeben wollten, ihnen solches ohne Hindernisse frey stehen soll, so daß ihnen dieses, auf keine Art und Weise, weder von Uns selbsten, noch durch Unsere Staroſten und Unsere Beamten gehindert werden soll. Auch Unsere Erben und Nachfolger sollen solches nicht thun können. Wir dingen uns aber hierbey aus, daß der, so sich von dar wegbegeben wollte, solches Uns oder Unsern Erben und Nachfolgern, imgleichen den Verwaltern Unseres Guts Starowies, sechs Monate zuvor sagen soll. Auch soll so einer, sein Haus und Gründe Niemanden anders verkaufen, als so einem, welcher, nachdem er Haus und Gründe in Besitz genommen, von beyden, Unserm Schatze das zukommende bezahle, und seinen bürgerlichen Pflichten ein Genüge leiste.

Und, weil diese Stadt so wie andere unsere Städte, öfters durchs Feuer groſsen Schaden leiden; so wollen wir auch, um diesen Einhalt zu thun, unsern Unterthanen hierbey kein zweifelhaftes Zeichen Unserer Gnade geben. In dieser Absicht haben Wir einen gewissen Wald von verschiedener Art Holz, so zum Brennen und zum Bauen dienlich ist, abgesondert, daß davon Ziegel und Kalk gebrandt, und beydes für einen geringen und leichten Preiß, einem jeden gegeben werden soll, damit er an den von Unserm Baumeister ihm angezeigten Ort und Stelle, nach dem gegebenen Riß und Plan, sich ein Haus, nach seiner Bequemlichkeit und auf seine Kosten, aufbauen könne. Wir befehlen auch, daß das dazu nöthige Holz, nach der Meinung und Gutbefinden Unseres Baumeisters, aus diesem Walde, denen, die gemauerte Gebäude aufführen wollen, umsonst und ohne die geringste Bezahlung, so lange nur dieser Wald stehen wird, gegeben werden soll.

Wir

Wir versprechen anbey, daß wir alles das, was wir nur, zur Verschönerung, zur Beschützung, zur guten Ordnung und zum Besten dieser Stadt, nöthig zu seyn, erachten werden, nicht nur mit größter Bereitwilligkeit besorgen, sondern auch dazu hülfreiche Hand leisten werden.

Da wir nun diesen unsern Brief, für ein ewiges Gesetze haben wollen, und unverbrüchlich, in allen seinen Punkten, als wenn wir ihn zu den Gerichtsacten geben lassen, gehalten wissen wollen; so wollen Wir auch, daß er von solcher Gültigkeit seyn soll, als wenn er Gerichtlich niedergeschrieben und den Acten einverleibet worden.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir dieses alles eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm gewöhnlichen Siegel bekräftigen lassen. Geschehen zu Wengrow im Jahre 1650. den 14. April.

Boguslaw Radziwil.

Dieses Schreiben, welches den Dissidenten so viele Vortheile versprach, hatte eine gute Würkung, viele von den zerstreueten begaben sich nach Wengrow; viele aber von der catholischen Religion waren nicht sehr damit zu frieden, weil man glaubte, daß dieser Fürst unter dem allgemeinen Ausdruck der christlischen Religion, auch die Arianer dahin locken wollte.

Auf dem in diesem Jahre zu Warschau gehaltenen außerordentlichen Reichstag, ereignete sich ein Zufall, der zur Bevölkerung der radziwillischen Güter vieles beytrug. Es erschien auf demselben ein Gesandter des Königs von Engelland Caroli II. nämlich der Graf Carl Kraft; Er bat, daß man dem unglücklichen und

aus dem Lande vertriebenen Könige beystehen möchte. Man verschob die Antwort bis auf den andern Tag, wo beschlossen wurde, dem Könige zu helfen, ob sich gleich Polen selbst in den elendesten Umständen befand. Weil sich nun damals in Polen und den dazu gehörigen Provinzen, eine große Menge Engelländer und Schottländer befanden, die sich durch ihren Fleiß und Handel ein ansehnliches Vermögen erworben, so wurde in dem 10ten Artikel des Reichstags-Schluß festgesetzet: daß die in dem Königreich Polen und den vereinigten Provinzen, sich befindlichen Engelländer und Schottländer den zehnten Theil ihres Vermögens, als ein Subsidium, für den vertriebenen König von Engelland geben sollten. Diese Summe hat auf 300 Tausend Dukaten ausgemacht, und dieser Beytrag ist in der Folge, Polen hoch zu stehen gekommen*).

Weil nun der Fürst Radziwill unter der Hand, diesen Schottländern beystund, so begaben sich viele nach Wengrow. Die bey diesen innerlichen Unruhen häufig nach Warschau geflüchteten Dissidenten, die viele dissidentischen Einwohner, die sich schon daselbst befanden, sonderlich aber, die so zahlreich unter der königl. Garde und anderen Truppen sich befindlichen Generals und Stabsofficiers, so Dissidenten waren; sintemal der Fürst Boguslaw Oberster bey der Cavallerie und Infanterie war, auch selbst viele andere dissidentische Magnaten, imgleichen die sich bey der königl. Hofstatt befanden, lagen dem König immer an, daß er ihnen doch einen bequemen Ort anweisen möchte, wo sie ihren Gottesdienst halten könnten. Sie wurden von dem Fürsten Janusz und Boguslaw Radziwill, noch mehr dazu ermun-

*) Rudawski Annales ab Excessu Vladislai IV. Libr. II. Cap. IV. p. 67-68.

muntert, weil sie wohl einsahen, daß der König so was zu Warschau, in Ansehung der masurischen Gesetze, nicht so leicht erlauben könnte, und daß folglich sie den König desto freyer bitten könnten, den gemachten Plan, nicht nur die Stadt Wengrow in Aufnahme zu bringen, sondern auch die dissidentischen Einwohner in Warschau, zu Haltung ihres Gottesdienstes dahin zu ziehen und mit der dasigen Gemeinde zu vereinigen. Der König sahe bey so gefährlichen Zeiten durch die Finger; der Fürst Boguslaus Radziwill erlaubte denen von der augsburgischen Confession zu Wengrow, wie auch denen zu Warschau, nicht nur den Gebrauch der reformirten Kirche zu Wengrow, sondern er versicherte auch die von der augsburgischen Confession, daß, so bald er eine neue Kirche für die von der schweizerischen Confession würde aufbauen können, er die alte Kirche denen von der augsburgischen Confession, völlig abtreten wollte. Er versprach auch noch überdies; den Geistlichen von der augsburgischen Confession, eine jährliche Besoldung von 300 polnischen Gulden, die alle Jahre richtig, von den dazu angewiesenen Einkünften, bezahlt werden sollten; er wollte auch darzu behülflich seyn, daß eine Schule und Spital erbauet, auch gewisse Gründe und Aecker mit der Zeit darzu angewiesen werden sollten.

Man suchte inzwischen die Sachen in Ordnung zu bringen. Der Fürst Boguslaw Radziwill, um die von der augsburgischen Confession aufzumuntern, ließ in dieser Absicht ein öffentlich Patent, zum Besten der von der augsburgischen Confession ergehen, so den 25. Junii 1650. zu Starowies ohnweit Wengrow unterschrieben ist und folgendermaaßen lautet:

Dei Gratia, Nos Boguslaus Radziwill, Dux in Birze, Dubinski, Slucko et Kopyl, S. R. I. Prin-

ceps, S. R. Mtis Poloniae et Sueciae Praetorianae Militiae Praefectus, Magni Ducatus Lithuaniae Supremus Stabuli Magiſter, Collonellus Equeſtris et Pedeſtris, praemiſſa convenienter, Noſtra Amica et gratioſa Salute, omnibus et ſingulis cuiuscunque gentis, ſtatus et dignitatis, in primis autem Curatoribus et Moderatoribus Eccleſiarum Evangelico. Lutheranarum invariatae Auguſtanae Confeſſionis quotcunque in Regno Poloniae, Magno Ducatu Lithuaniae, Ducatu Pruſſiae, Curlandiae et Livoniae habitant et commorantur, ſignificamus manifeſtumque facimus; quatenus poſt frequentem maturamque conſiderationem obligationis Chriſtianae, per quam memoratae Confeſſioni addictos, tanquam Noſtros diligere debemus, pronam voluntatem concepimus, non ſolum eorum fidei Confeſſioni, quantum per Studium et ſollicitudinem Noſtram fieri poteſt, ſtatum tranquillum et pacificum praeſtandi, verum etiam in eo illos tuendi et augendi, ut univerſo orbi manifeſtus fiat propenſus Noſter conatus, fraternam Chriſtianamque fidem et benevolentiam Noſtram re ipſa illis approbandi, quandoquidem eos conſtanter pro talibus habuimus et conſideravimus, qui una nobiscum ſalutem et beatitudinem ſuam in communi Redemtore et Salvatore noſtro Chriſto unice quaerunt et aſſecuturos ſe confidunt. Quoniam vero animadvertimus et expendimus, ſaepe dictae confeſſioni addictos a publico uſu et exercitio cultus divini ſuo ritu peragendi, in Metropoli Regia, Varſavia, pariter ac in univerſo illo Diſtrictu, tum vigore exceptionis, qua ſe Ducatus Maſoviae tuetur, tum ob alia complura obſtacula prohiberi, omnique via et opportunitate eius conſequendi arceri, ſpretis multorum ſupra memoratae S. R. Mtis pro-

propriorum tum in exercitio, tum in aula fidelium Officialium, perinde atque conſiderabilis numeri ſpectabilium mercatorum et opificum ardentibus deſideriis, quorum languentes animae auditu puri et incorrupti Verbi Divini, refici et recreari cupide exoptant; his modo allegatis Noſtrae iuxta alias inſuper graves et bonae intentioni faventes rationes commoti, in animo concepimus et Nobiscum ſtatuimus hunc defectum quantum in Nobis, liberi exercitii Religionis conceſſione ſupplere, eoque fine Univerſos et ſingulos Auguſtanam invariatam profitentes Confeſſionem, ſive Varſaviae aut in vicinia, ſive alibi domicilium et manſionem habeant, ad Nos et in ditionis noſtrae oppidum haereditarium Wengrow in finibus Maſoviae et Podlachiae, nec niſi unius diei itinere ſaepe dicta Varſavia poſitum, vocare et invitare; prout vigore praeſentium eos vocamus et invitamus. Quoniam autem propria Aedes Sacra in eorum uſum, ex Voto noſtro tam brevi tempore aedificari et dedicari non poteſt, neque tamen aequum foret multorum in Deum recte credentium coetui animorum ſolatium ideo morari, ideo quarundam Pruſſiae Civitatum exemplum ſecuti, tandem hoc remedium arripuimus, ut Lutheranis in Templo Reformatorum, quod in praedicto oppido Wengrow Noſtro uſui erectum eſt, convenire et cultui ſacro operari, publice et palam, ſecure et ſine cuiusquam impedimento, faſſit, id quod illis permiſimus, conceſſimus, indulſimus: Permittimus etiamnum concedimus, et indulgemus illis, vigore praeſentium in forma ſolenni, cum adjecta pollicitatione, ſi quando divina providentia moderante ex voto Noſtro, pro Reformato coetu Noſtro aliam aedem ſacram condere Nobis

integrum fuerit, huius praeſentis proprietatem et plenam poſſeſſionem, Auguſtanae Confeſſioni addictis integre nos tradituros. Porro ne Concionatoribus deſtituantur, potiusque hoc negotium ad requiſitam conſiſtentiam deducatur, ante memoratos Dominos Curatores et Moderatores dictorum coetuum benevole rogamus et hortamur, ut coetui huic de erudito, ſi fieri poteſt, Germanicae et Polonicae linguae, aeque gnaro, ipſis et Eccleſiae Dei utili et approbato animarum Paſtore proſpiciendi curam in ſe ſuſcipiant. Nos vero pro eius ſuſtentatione tercentum Florenos Polonicos annuos ex aerario Noſtro, promte et exacte perſolvendos in perpetuum offerimus et conferimus, quo magis in hac prout in aliis occaſionibus, ſaepius memoratae Confeſſioni addictis benevolum animum et propenſam voluntatem Noſtram teſtatum faciamus et demonſtremus, nulli dubitantes, quin ipſi etiam ea quae inſuper pro convenienti ſuſtentatione Miniſtri Eccleſiaſtici neceſſaria videbuntur, ex ſuis facultatibus addendi et ſupplendi, promptum animum ſint habituri, porro confiſi Nos opportuno tempore Scholarum et Noſocomiorum fundationem et erectionem adjuvandi prona voluntate et liberalitate non defuturos, denique in omnibus eorum negotiis, Conſilio, defenſione et opera, quantum in poteſtate Noſtra ſitum erit ſublevaturos. Haec ſunt quae illis ſingulis et univerſis his patentibus Literis Noſtris in notitiam deducere Nobis viſum eſt, de cetero amicitiam, gratiam et benevolentiam illis perpetuo conſervaturi. In quorum fidem praeſentes propria Manu ſubſcripſimus, et principale Sigillum Noſtrum imprimi curavimus. Datum in Villa

Noſtra

Noſtra Starowies Die 25. Iunii a nativitate Chriſti Domini Noſtri 1650 *).

Boguslaus Radziwill Dux.

Aus dieſem Patente erhellet ganz klar, daß damals die Einwohner in Warſchau, ſo der augsburgiſchen Confeſſion zugethan geweſen, noch keine Gemeine vorgeſtellet und geweſen, auch noch keine Aelteſten und Vorſteher gehabt, noch haben können. Dieſe Einrichtung hat erſt hernach einen Anfang genommen, da ſie zu Erhaltung eines Geiſtlichen, und zu dem Gebrauch der reformirten Kirche zu Wengrow Hofnung hatten; Sintemal in dem, von dem Fürſten Boguslaw, den evangeliſchen Einwohnern zu Warſchau und Wengrow den 25. Junii 1650. gegebenen Briefe, nicht die Curatores und Maderatores, das iſt, die Aelteſten und Vorſteher der warſchauer Gemeine (denn die hatten damals noch keine) ſondern der obgedachten andern evangeliſchen Gemeinen in Polen, Litthauen und Preußen, Curland und Liefland, gebeten und ermahnet werden, daß ſie auf ſich nehmen ſollen, die neue warſchauer Gemeine, mit einem gelehrten (der, wenn es möglich Deutſch und Polniſch könnte) Geiſtlichen zu verſorgen.

Als dieſes, den von der augsburgiſchen Confeſſion zu Warſchau vorgetragen wurde, ſo hielten ſie eine Verſammlung, erwählten einige von ihnen, um gedachtem Fürſten für dieſe Gnade zu danken, ließen ihn zugleich auch mündlich und ſchriftlich bitten, daß Er den aus Slawaticze oder Neudorff am Bug, durch den Coſackeneinfall vertriebenen evangeliſchen Prediger Jonas Columbus, nach Wengrow berufen, und alle ertheil-

*) Iablonski in hiſtoria Conſenſus Sendomir. pag. 149-152.

theilte Freyheiten, durch ein besonderes Privilegium confirmiren möchte. So bald als man erfahren hatte, daß Columbus nach Wengrow berufen werden sollte, so begaben sich viele Evangelische, die hin und wieder vertrieben worden, dahin, und gedachter Columbus hielt daselbst den 1. Advent 1650. seine Anzugspredigt, und Wengrow wurde in kurzer Zeit sehr bevölkert.

Dieses alles trug vieles bey, daß gedachter Fürst Boguslaus den Evangelischen von der augsburgischen Confession zu Warschau und Wengrow, zu Starowies den 5. April 1651. das Haupt-Privilegium ertheilte, in welchem den beyden evangelischen Gemeinden zwar große Vortheile zugestanden worden, er sich aber dennoch das Ius Patronatus ausdrücklich vorbehalten, wie aus dem Privilegio zu ersehen, so folgendermaaßen lautet:

In Nomine S. Stae Trinitatis. Dei Gratia Boguslaus Radziwill, Dux in Birze, Slucko et Kopyl, S. R. I. Princeps, S. R. Mtis Poloniae et Sueciae Praetorianae militiae Generalis Praefectus, M. D. Lith. Stabuli Magister, Gubernator in Poszerwienki, Colonellus Equestris et Pedestris etc. Praesentibus Literis Nostris Patentibus, notum testatumque facimus universis et singulis, quibus id scire convenit et necesse est:

Quandoquidem per literas patentes: die 25. Junii Anni proxime elapsi 1650mi, Regni huius et reliquorum ei annexorum Ducatuum et Terrarum incolis, invariatae Augustanae Confessionis addictis, declaravimus et polliciti sumus gratiosam propensionem Nostram, illis tanquam fratribus et consortibus eiusdem fidei, quos per vinculum Christiani Officii diligere obstricti sumus, in Oppido Nostro hae-

haereditario Wengrow, et in Reformata, quae ibidem eſt, aede ſacra, liberum et non impeditum exercitium Religionis ſuae indulgendi et concedendi, potiſſimum ideo, quod etiam ſi eorum numerus Varſaviae notabiliter accreverit, cultum tamen religioſum iuxta Confeſſionem ſuam publicum in Urbe pariter ac vicinia exercere prohibeantur, et locum aut opportunitatem commodam adeo non inveniant, ut in gravem moleſtiam complurium languentium et triſtitia aut tentationibus afflictarum animarum magis etiam premantur, ac proinde neceſſario animae ſolatio, quod tamen in hac rerum vitaeque Noſtrae fugacitate praecipue unusquisque ſibi impenſe procurare debet, ſummo cum dolore deſtituantur, ſicuti iuncta haec una cum Noſtra gratioſa oblatione in praedictis literis patentibus, prolixe continentur in forma, modo et verbali contextu qui hic ſequitur:

Hier iſt nun das oberwehnte Patent ſo dieſer Fürſt den 25. Junii 1650. gegeben, von Wort zu Wort eingerückt.

Quoniam igitur ab eo tempore Seniores et Curatores coetus Lutherani Varſaviae communi, omnium nomine gratum animum pro hoc illis oblato beneficio, quod ſingulari cordis laetitia amplexi ſunt, per oblatam Nobis in ſcripto humillimam gratiarum actionem conteſtati ſunt, ſimulque verbis et ſcripto ſubmiſſe rogarunt, ut pro conſumando hoc Chriſtiano opere, non ſolum Reverendum et Doctiſſimum Dominum Ionam Columbum nuper divini verbi Miniſtrum in Neudorff et Neubau ſupra Bugum, *mediante legitima Vocatione Noſtra, quod etiammum factum eſt, in Paſtorem ani-*

marum illis accerſeremus; verum etiam pro memoria in futurum et Documento ſui a Noſtra munificentia impetrati juris, ante allegatum Privilegium Noſtrum ſuper poſſeſſione memoratae aedis ſacrae Wengrovienſis, quam etiamnum Noſtra indulgentia, juxta tenorem Patentium Noſtrarum cultu ſacro ſuo nupera die Dominica prima adventus ſolenniter peracto, actu apprehenderunt, illis collatum, gratioſe confirmaremus et roboraremus, Nos hoc illorum deſiderium et urgens petitum aequum ac legitimum agnoſcentes, ex ſuperius adductis cauſis impulſivis, pariter ac pro innato Nobis amore et propenſione in libertatem Conſcientiae Evangelicam, praecipue autem pro amplificanda quantum in Nobis eſt illorum temporaria et aeterna ſalute, quibus ſincero animo impenſe favemus, facile in hoc conſenſimus, ut illos illorumque ſucceſſores ſaepius memoratae Evangelicae Auguſtanae Confeſſionis Conſortes, qui hoc tempore exiſtunt, aut in futurum ſive Varſaviae, ſive in Oppido Noſtro Wengrow, jure Civitatis habitabunt et domicilium figent, de eo aſſecuraremus, confirmaremus et de cunctis neceſſariis illis proſpiceremus. Idque vigore praeſentium literarum Noſtrarum exequendo, illis omnibus et ſingulis, quaecunque in praedicto Privilegio Noſtro expreſſa et comprehenſa ſunt, de certa ſcientia et matura deliberatione repetimus, confirmamus, approbamus et ratihabemus, in tantum ut in ſequenti tempore et in perpetuum, ſi quae lis aut dubium deſuper forte oriatur, cuncta ſecundum contenta et clarum tenorem toties memorati Privilegii et hujus Noſtrae confirmationis ex nunc dijudicentur et componantur, firmaque maneant, adeo ut neque Nobis, neque haeredibus aut ſucceſſoribus Noſtris,

ſtris, quocunque modo aut ratione id fieri aut ex cogitari poſſit, quisquam in contrarium moliri liceat, ſiquidem Religionis ſuae exercitium, tutum, intactum et immutabile, illis ſervare, in quo eo illos protegere et tueri propoſitum habemus. Praeter iam dicta porro promittimus et ſpondemus, Nos una cum Concionatore Noſtro aulico, illorum quoque Paſtorem ad convocationes, Comitia Regni, et coronationes, quoties et quocunque loco ea peragi contingat in Comitatu et ſub tutela Noſtra, ſicuti iam factum eſt circumducturos et pro viribus protectionem illis praeſtituros.

Quod ſi porro defectus aliquis, in hoc confirmato Privilegio animadvertatur, aut aliquid ultra neceſſarium videatur, id ipſum Nos plenitudine poteſtatis ſupplemus et redintegramus, pro ea quam habemus facultate et poteſtate, cum deliberata renunciatione et ceſſione omnium quarumcunque exceptionum et oppoſitionum, quae Nobis, haeredibusque Noſtris, ſive in genere, ſive in ſpecie, contra tenorem harum literarum in praeſens aut in futurum favere et prodeſſe poſſent *cum reſervatione tamen expreſſa ſuprematus Noſtri et Juris Patronatus in praedictam Eccleſiam Wengrowienſem;* itidemque juris et uſus Nobis et coetui Reformato illius loci, in illa aede ſacra, donec alia exſtruatur, legitime competentis. Quam eo usque retinebimus, deinde vero Lutheranis cum fundo et aedificiis in perpetuum jure proprietatis reſignabimus et trademus; Atque inde indubitanter plenam ſpem benevole fovemus, ſaepe dictos Evangelicae Auguſtanae invariatae Confeſſioni addictos, Noſtram in eos propenſam voluntatem abunde agnituros, viciſſimque

iuxta

iuxta liberum cultus et fidei profeſſionis ſuae exercitium, in docendo et concionando, in vita et civili Converſatione modeſtiae et concordiae operam daturos, adeoque egregium et laudabile exemplum in ſe ipſis praebituros, ut exinde Nos ad plura beneficia favorem et benevolentiam in illos conferendam provocemus. Siquidem cunctis huic confeſſioni addictis, qui in dicto Oppido Wengrow civitatem acquiſituri et domicilium collocaturi ſunt, praeter reliquas immunitates, jus bonorum caducorum, quod ſecundum uſum harum terrarum, in bonis eorum extraneorum et advenarum, qui ſine liberis aliisque haeredibus in eo loco decedunt, Nobis competit, eaque Nobis addicit, in gratiam eorum remittimus, et in eos plene transferimus, ut in huiusmodi caſibus ipſi haeredes et ſucceſſores eorum, aut quicunque ſive ex Teſtamento, ſive ab inteſtato potiori jure ad ſucceſſionem vocantur, ſive intra Regnum ſive extra illud exiſtant, defunctorum ſuorum patris, matris, liberorum, fratrum, ſororum, conſanguineorum aut familiarium, derelicta bona mobilia, et immobilia pro lubitu et libera voluntate nemine prohibente, diſpenſare, et circa illa quicquid placuerit agere et facere, fas et facultatem habeant, quemadmodum id ipſum in Noſtro incolis Wengrovienſibus Evangelicis pridem conceſſo Polonico Privilegio, in quo Auguſtanae Confeſſioni addictorum aliquoties expreſſa mentio facta eſt *), prolixe continetur eamque gratiam vigore harum Literarum denuo confirmamus et roboramus, in tantum ut abhinc in futurum Nobis aut

*) Dieſes iſt das Privilegium, ſo ich oben aus dem polniſchen in deutſcher Sprache angeführet.

aut ſucceſſoribus Noſtris in perpetuum Ius fasque nullum ſit, ejusmodi bona caduca civium et incolarum Lutheranorum Wengrovienſium petendi, aut ſive in totum, ſive ex parte in uſus Noſtros acquirendi, ex quo eorum in favorem huic emolumento pro Nobis haeredibusque Noſtris hisce conſtantiſſime renunciamus illudque abdicamus. Horum omnium in perennem obſervationem et aeternam memoriam literas hasce ſcientes propria manu ſubſignavimus et principale Camerae Sigillum Noſtrum eis appendi juſſimus. Dabantur in Villa Noſtra Starawies, feria quarta proxima ante Paſcha Die 5. Aprilis Anno Salutis Noſtrae 1651 *).

Boguslaus Radziwill
Dux mpp. (L. S.)

Doch, die im Jahre 1654. erfolgten Einfälle der Ruſſen in Litthauen, und in die Ukraine, die Ankunft der Schweden, und die darauf erfolgten andern innerlichen Unruhen, waren Urſache, daß weder zu Warſchau noch zu Wengrow, eine ſichere und förmliche kirchliche Einrichtung gemacht werden konnte. Jonas Columbus, hat bey dieſen betrübten Zeiten, nicht lange ausgehalten; nach ihm kam ein gewiſſer Namens Tyräus an ſeine Stelle, der aber gleichfalls viele Verfolgungen ausſtehen mußte, ſo daß die Wengrower und warſchauer Gemeine, gar keinen Geiſtlichen hatte, weil ſie ſich in ſo ſchlechten Umſtänden befanden, daß ſie ihn nicht gehörig unterhalten konnten. Sie baten alſo Erdmann Lehmann, der ohngefähr 1652. an Jonas Columbi Stelle nach Slawaticze gekommen war und zugleich den evan-

*) Danielis Erneſti Iablonski in hiſtoria Conſenſus Sendomirienſis pag. 260-263.

evangelischen Lublinern zu Piaske das Evangelium predigte, daß er alle Jahr zweymal nach Wengrow kam, um daselbst den Gottesdienst zu halten, wobey sich auch die von der augsburgischen Confession aus Warschau einzufinden pflegten *). Die warschauer Gemeinde hat also erst ums Jahr 1668. eine bessere Einrichtung bekommen und bis dahin wird man keine Kirchenältesten anführen können; Mathias Rosentreter, der damals als evangelischer Prediger nach Wengrow gekommen, ist wohl von der Gemeinde dem Fürsten Boguslaus Radziwill vorgeschlagen, aber von ihm auf dem Reichstag zu Warschau 1668. wo er zugegen war, nach dem ihm zukommenden, und sich in dem 1651. gegebenen Privilegio, vorbehaltenen Iure Patronatus, nach Wengrow vociret worden.

Die Progressen, so die Moscowitter im Jahre 1654. in Litthauen und in der Ukraine machten, gaben Gelegenheit, daß viele litthauische Magnaten, um sich zu retten, sich nach schwedischer Protection umsahen, die obgedachten beyden Fürsten Radziwill Janusz und Bogislaus, so die letzten Reformirten Herren von dieser Familie waren, hätten lieber gesehen, daß sie mit vortheilhaftigen Bedingungen unter den Schutz des Churfürsten von Brandenburg hätten kommen können, ja, daß solcher mit der Zeit selbst, die königliche Krone bekommen hätte, dieses wünschten auch noch viele andere, und das nicht nur wegen seiner Tapferkeit und wegen seiner andern großen Eigenschaften, sondern vielmehr, wie

*) Historia Ecclesiae Neobruchdorffensis alias Slavatycensis in Actis Conventuum et Synodorum in Majori Polonia a Dissidentibus celebratarum a Iacob Scheidemantel publicatis. p. 12.

wie sie vorgaben, weil diesem Prinzen ohnedem, nach des Königs Johannis Casimir Tode, das nächste Erbrecht auf Litthauen zukäme; sintemal des Königs von Polen Casimiri Jagellonidis Tochter Sophia, im Jahre 1497. mit dem Marggrafen von Brandenburg Friedrich, vermählt gewesen, von welcher Albert der ältere, erster Herzog in Preußen gebohren worden, und dieses Herzogs seines Sohns Albert des jüngern Tochter Anna, mit dem Churfürsten Johann Sigismund 1594. vermählt worden, welcher des Churfürsten Friedrich Wilhelm sein Großvater gewesen *).

Als aber bald darauf selbst der Bischof von Wilda, mit dem Herzog von Curland tractirte, so suchten die zwey Fürsten von der radziwillischen Familie, ihnen zuvorzukommen, und fingen durch ihren Freund Gabriel Lubienski, den sie mit einem Schreiben und Vollmacht nach Riga schickten, mit dem schwedischen General Grafen Magnus de la Gardie, Unterhandlungen an.

Nach verschiedenen Abänderungen, wurde endlich der Vergleich von beyden Theilen angenommen, und den 31. Julii unterschrieben. Er bestund aber aus folgenden Punkten:

Die Fürsten von Radziwill wollen mit ihren Nachkommen, dem Könige von Schweden, dessen Nachkommen und Nachfolgern, als Herzogen von Litthauen, beständig treu, hold und gehorsam verbleiben, auch alle ihre Kriegesvölker dem Könige in Schweden zur Fahne schwören, und so ofte es nöthig seyn wird, zu der königl. Armee stossen lassen. Hiernächst wollen sie auch auf das eheste, mit den andern Ständen des Großherzogthums Litthauen, sich bereden,

*) Puffendorfii Commentar. de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Libr. V. §. 17. pag. 196.

den, und darauf bedacht seyn, wie die jetzund in Litthauen ankommende schwedische Armee, mit Proviant und Sold möge versehen werden. Zu derer Behuf und Retirade Birzen und noch einige andere Oerter, die für bequem erachtet werden, mit schwedischen Garnisonen sollen besetzet, und von dem Grafen de la Gardie ohne Vorzug und ohne weitern Vergleich, übernommen werden. So soll auch die Besatzung zu Niesvies dem Könige in Schweden zur Fahne schwören, welche Oerter gemeldeten Fürsten, als eigenthümlichen Herrn, nach abgetriebener Gefahr und erlangtem Frieden, also bald wieder sollen abgetreten werden.

Hingegen will im Namen des Königes in Schweden, Magnus de la Gardie Hochgedachte Fürsten mit allen ihren Bedienten, Soldaten und Unterthanen, in die königliche Gnade und Beschirmung aufnehmen, und derselben Güter, so innerhalb der litthauischen Gränzen gelegen, und von den Moscowittern und Cosacken noch nicht eingenommen sind, beschützen und vertheidigen, was aber allbereits eingenommen worden, das will der König, wenn es wieder in den vorigen Stand gerathen, den Fürsten und ihren Nachfolgern wiedergeben. Die Religionsfreyheit soll durch ganz Litthauen, ohne einige Veränderung, ungekränkt verbleiben. Seine Soldaten will Magnus de la Gardie einhalten, daß sie den Städten, Schlössern und Unterthanen der Fürsten, durch Streifereyen, Beute machen, oder Plündereyen, keinen Schaden zufügen sollen; darneben auch den Reisenden und Kaufleuten, so viel die bösen und schlimmen Zeiten zulassen wollen, auf Wegen und Straßen Sicherheit verschaffen. Weiter will er auch im Namen des Königs versprechen, daß mehrgedachten

ten Fürsten der Gebrauch der Titul und Prärogativen, so ihren eigenen Personen und ihrem Herzogthum von Alters her zukommen, unangefochten verbleiben sollen. Er will auch ihre Angelegenheiten und Forderungen, dem Könige ganz fleißig und getreulich recommendiren. Ja, wenn auch zwischen dem Könige in Schweden und dem Königreich Polen, es zu einem Vergleich kommen sollte so sollen für den Staat und das Interesse der Fürsten, darauf sie in diesem Königreiche einen billig mäßigen Anspruch haben, Fürsorge getragen, und nicht weniger ihre gute Freunde, Günstlinge und Clienten, die für diesmal dem Könige zugleich Treue angelobet haben, in Obacht genommen werden.

Unter solchen Bedingungen begaben sich die Fürsten von Radziwill, in den Schutz des Königs von Schweden, und versprachen hoch und theuer, daß sie, ihre Nachkommen und Nachfolger, keinen als den König von Schweden, dessen Nachkommen und Reichsfolger, für ihren König und Großherzog in Litthauen erkennen, und demselben alle von Vasallen erforderte Treue, Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, hingegen allen Schaden, auch mit Gefahr ihres Lebens und ihrer Haabe und Güter, allezeit und allewege abwenden wollten.

Bald darauf folgten die meisten litthauischen Magnaten den Fürsten Radziwill nach, und begaben sich den 15ten August besagten Jahres zu Kowno unter schwedischen Schutz; die den Schweden zu Kowno den 18. August übergebene Puncte bestunden in zehen Artikeln *).

Der

*) Puffendorff l. c. §. 46. p. 95. Rudawski Annales ab excessu Vladislai IV. Lib. VI. p. 180. 181. Kochowski annalium Poloniae Climacter. I. et II.

Der schwedische General de la Gardie rückte hervor bis nach Poswole und nahm daselbst die Litthauer in Schuß, der Vergleich wurde daselbst den 10. Oct. 1655. unterschrieben.

Als König Johann Casimir von diesem allen Nachricht erhielt, und zugleich erfuhr, daß die Fürsten Radziwill, von diesem allen die Urheber waren, so ließ er nicht nur ihre Güter mit polnischen Truppen besetzen, sondern erklärte auch den Woywoden von Wilda und Großfeldherrn Fürsten Janusz für einen Verräther des Vaterlandes, und ernannte den Grafen Sapieha zum Großfeldherrn von Litthauen. Dieser Herr kränkte sich so darüber, daß er noch im November dieses Jahres zu Tykoczyn starb, seine Unschuld aber wurde hernach, durch eine in den Druck gegebene Apologie gerettet *).

Rudawski, der zu dieser Zeit gelebet und die damalige Geschichte sehr genau beschrieben, spricht von ihm:

Eodem Menſe (Novembris) Ianuſcius Dux Razivilius, Sacri Romani Imperii Princeps, Palatinus Vilnenſis, Prorex Lithuaniae eiusdemque ſupremus bellorum Miniſter, ſupra ſortem ſuam Lithuanis ferox, Polonis minax, extinguitur ſuone an alieno fato incertum **).

Selbst Puffendorff bekennet, daß nach dem Tode, dieses so großen Mannes, der schwedische Staat in Litthauen, sich auf nichts mehr beständiges zu gründen und zu verlassen hätte ***).

Nun

*) Niesiecki in seinem polnischen Wappenbuch T. III. S. 821.
**) in Annalibus ab Exceſſu Vladislai IV. Lib. VI. p. 226.
***) in Commentariis de rebus geſtis Caroli Guſtavi Lib. II. §. 47. pag. 97.

Nun war noch der einzige dissidentische Fürst der radziwillischen Familie übrig, nämlich der obgedachte Fürst Boguslaus, weil er in den schwedischen Unruhen, mit seinem Vetter, dem verstorbenen Großfeldherrn Fürsten Janusz alles gemeinschaftlich tractiret, so suchte der König Johann Casimir ihn auch dafür zu züchtigen. Er mußte also auf seiner Hut seyn. Er stieß mit 2000 Mann zum schwedischen General de la Gardie, und der Zug gieng nach Preußen *). Im Monath April 1656. begab er sich mit seinen Truppen zum Könige Gustav der ihm im August auftrug, mit einem ansehnlichen Corps nach Tykoczyn zu gehen, um Podlachien und Samogitien wieder zum Gehorsam zu bringen, von da mußte er an die litthauische Gränze marschiren, um zu dem General Steinbok zu stoßen; da gieng es nun scharf her, die Schweden wurden geschlagen und viele vornehme Generals und Officiers gefangen. Dieses wiederfuhr auch dem Fürsten Boguslaus, da er am heftigsten fochte, so wurde er von den Tartarn gefangen und übel behandelt. Er mußte versprechen 60000 Reichsthaler innerhalb zwey Monathen zur Ranzion zu zahlen, wenn er loskommen wollte **).

Indessen suchte der König Johann Casimir diesen Fürsten in seine Hände zu bekommen, und wollte ihm sogar den Kopf vor die Füße legen lassen; es kam aber bald darauf bey Philippowa, zu einem neuen Treffen, welches die Schweden nicht nur gewannen, sondern durch diesen Sieg auch den Fürsten Boguslaus aus den Händen der Feinde errretteten und befreyeten ***).

Im Jahre 1657. machten die Polen dem Churfürsten große Offerten, von Schweden abzustehen, dieses

*) Puffendorff l. c. §. 48. p. 98.
**) Puffendorf l. c. Libr. III. §. 28. p. 182. 183.
***) Puffendorff l. c. Lib. III. §. 31. p. 185.

bewürkte, daß er sich neutral erklärte. Es wurden also verschiedene Unterhandlungen angefangen, und nach einer am 22sten August geschlossenen Convention, kam endlich den 19ten Sept. der wehlauer Tractat zu Stande.

Bey allen diesen Unterhandlungen, wurde auch des Fürsten Boguslai Radziwill nicht vergessen; Er mußte freylich sich in die Zeit und Umstände schicken und Abbitte thun, doch wurde er in dem wehlauischen Tractat auch nicht vergessen, wie denn der 20sten Artikel von ihm handelt und folgendermaßen lautet:

Articulus XX. Pactorum Welavienſium.

Ad interceſſionem Sereniſſimi et Potentiſſimi Hungariae et Bohemiae Regis, per praememoratum Dominum ablegatum ſuum, interpoſitam, nec non Sereniſſimo Electore Brandenburgico, pro plenaria reſtitutione et omnimoda ſecuritate Cognati Principis, maiorem in modum inſtante, Sereniſſimi Regis Poloniae Plenipotentiarii, perſpectam et exploratam habentes S. R. M^tis cum erga caeteros omnes, ad obſequium redeuntes, tam ſpecialiter erga illuſtriſſimum Principem, Dominum Bogislaum Radziwill, Ducem Birzarum, Dubincorum, Sluciae et Kopyliae, Sacri Romani Imperii Principem, non uno Documento literario teſtatam benignitatem, annuerunt et conſenſerunt, ut praefectus Princeps, tanquam is, qui defacto cum debita ſubmiſſione ad priſtinam obedientiam, fidem et obſequium, una cum ſuis omnibus iam redierit, et omni cum hoſtibus commercio renunciaverit, atque in poſterum Sereniſſimo Regi ac Republicae obſequium ſuum fidele voverit, non modo generalis Amniſtiae beneficio frui et gaudere poſſit; ſed etiam ſpeciali praeſentis tractationis vigore, in Ducatuum ſuorum patrimonia, et omnia bona

bona ac Iura ipſi ligitime competentia, in forma pleniſſima, una cum ſuis reſtitutus ac reſtituendus intelligatur, neque ratione iniuriarum, damnorum, ac hoſtilitatum, quae in hoc bello, vel per ipſum, vel per eius milites aut miniſtros accederunt, per viam iuris aut facti, quisquam negotium aut moleſtiam, ipſi aut partes ipſius ſequentibus faceſſere poſſit, ſed omnia fideli Amniſtia et praeteritorum oblivione, huius quoque pacificationis vigore ſepulta cenſeantur, ſalvis nominibus et debitis civilibus, quae nihilominus perſolvenda erunt.

Weil nun der Churfürſt, den Fürſten Boguslaw, für fernerer Verfolgung des Königs ſicher ſtellen wollte, ſo ernannte er ihn den 15ten Octobr. 1657. zum Statthalter des Herzogthums Preuſſen, ehe er von Königsberg nach Berlin zurück gieng.

Ob nun gleich dieſer Fürſt in Anſehung ſeiner Perſon und Güter einige Sicherheit erlanget, ſo blieben dennoch die Güter des verſtorbenen Fürſten Janusz mit polniſchen Truppen beſetzet, und dieſe Sachen konnten nicht eher, als durch den oliviſchen Frieden gänzlich beygeleget werden.

Inzwiſchen nahm ſich der Churfürſt zu Brandenburg ſeiner um ſo viel mehr an, da viele von dieſen Gütern dem Fürſten Boguslaw, deſſen Mutter und Prinzeſſin aus dem Hauſe Brandenburg geweſen, zufielen; Wie denn der Churfürſt, um die Reſtitution dieſer Güter zu bewirken, ſchon einigemal vor den Tractaten und auch bey denſelben angehalten hatte; bey den Unterhandlungen des oliviſchen Friedens wurde den 10ten Merz eine Zuſammenkunft zwiſchen den polniſchen und den andern Geſandten veranſtaltet.

Der Kaiſerliche übergab der polniſchen Geſandſchaft ein Schreiben, worinnen des Fürſten Boguslaus Radzi-

will Sache recommandiret wurde, und zwar in Ansehung der von den polnischen Truppen noch besetzten Güter des verstorbenen Fürsten Janusz, worzu der Fürst Boguslaw, da der verstorbene Fürst Janusz nur eine einzige Tochter hinterlassen, der nächste Erbe war. Die churbrandenburgischen Gesandten unterstützten diesen Vortrag im Namen ihres Principals; der Woywode von Posen versetzte: Es wäre schon dieser Sache wegen mit dem durchlauchtigsten Churfürsten bey dem wehlauischen Tractat im 20sten Artikel tractiret worden, und das müßte man halten. Der Großkanzler von Litthauen Pac gab zu erkennen, daß auf dem Reichstage, zwischen dem Fürsten Radziwill und den polnischen Truppen, eine Convention gemacht worden, laut welcher diese Truppen die radziwillische Güter verlassen wollten, wann ihnen von dem Fürsten Bogislaw 200 Tausend Gulden bezahlt würden.

Die churfürstlichen Gesandten versetzten hierauf: daß gedachte Truppen diese Convention nicht halten wollten, da sie nun noch im Besitz der Güter blieben, so müßte man stärkere Mittel gebrauchen. Der Woywode von Posen versetzte, wie er gestünde, daß der Fürst Boguslaw Schaden litte, aber nicht von dem Könige, dem hierinnen Unrecht geschähe, wenn man sich über ihn sonderlich bey den fremden Mächten beklagte. Die Armee behielte diese Güter mit Gewalt zurück, und gehorchte hierinnen nicht den königlichen Befehlen, so daß sie nicht anders, als durch andere Truppen, zum Gehorsam gebracht werden könnten. Der Kanzler von Litthauen setzte noch hinzu, wie die Güter, welche zur Sicherheit der Summe von 200 Tausend Gulden, die der Fürst Boguslaw versprochen, von der Königin versetzet worden wären, nicht frey, sondern von den Moscovittern besessen würden. Die Armee also wäre mit der Versetzung nicht zufrieden.

Uebri-

Uebrigens stünde es dem Fürsten Radziwill frey, via iuris mit der Armee zu agiren, welcher Weg allen Bürgern der Republik offen stünde.

Den 10ten Merz wurde in den Conferenzen wieder wegen der Güter der Prinzen Radziwill gehandelt; denn in dem Artikel war eingerückt worden, daß diese Güter unverzüglich restituirt werden sollten, und darauf drungen die churfürstliche Gesandten. Die polnischen Ministers aber sagten: Selbst die Schweden verlangen so was nicht, wie würden wir uns bey der Nation entschuldigen können, wenn wir mehr zugestünden, als die Schweden von uns verlangen; Die Prinzessin Radziwill hat zwey Constitutiones vor sich, die sie sicher stellen. Die Schweden wollten selbst diese Sache etwas moderat tractiret haben, wie aus den Actis Pacificationis zu ersehen.

Der Fürst Radziwill hatte bey diesen Tractaten einen Minister, Namens Mirzinski, der auf alles genau Achtung gab. Er verlangte sonderlich, daß der in Ansehung seines Principals entworfene Artikel verbessert werden sollte.

Die Gesandten des Churfürsten von Brandenburg trieben diese Sache, und wurden hernach von den Schwedischen unterstützet; überhaupt sagte man, daß bey dem olivischen Frieden der 5. §. des andern Punktes, der Prinzessin Radziwill, Anna Maria schädlich sey *).

Endlich wurde die Sache dahin verglichen, daß in dem olivischen Frieden selbsten ein besonderer Artikel, wegen der Fürstin Radziwill Anna Maria, einverleibet

*) Acta Pacis Oliviensis Ioh. Gottlob Boehmii T. I. p. 134. n. XXX. 229. 240. n. XXX. 256. T. II. p. 123. 169.

werden sollte, welches auch geschahe, und dieses ist der 17te welcher soldendermaaßen lautet:

Es wollen auch Ihro Majestät und die Krone Polen, die durchlauchtigste Fürstin und Fräulein Anna Maria des verstorbenen Fürsten Janusz Radziwills, Woywoden von Wilda, des Großherzogthums Litthauens Großfeldherrn, einzige Tochter, wegen Antretung laut den Gebräuchen und Gesetzen der Krone Polen und Großherzogthums Litthauen, väterlicher und mütterlicher Erbschaft, kraft dieser allgemeinen Amnestie, welche in gegenwärtiger Vergleichung allen und jeden versichert worden, damit derselben ein Genüge gethan werde, gebührlicher Maaßen sich angelegen seyn lassen.

Da nun nach dem olivischen Frieden, die Sachen in Polen wieder etwas ruhig wurden, so fieng man von Seiten des Hofes an, den Fürsten Radziwill allerhand Chicanen zu machen, auf dem Reichstag 1661. wollte man ihm die Stimme in der Landboten Stube verbieten, welche ihm aber dennoch durch die Bemühung des Königs und vieler Magnaten, erlaubet wurde, wodurch er aber den Reichstag so lange hemmete, bis man seinem Verlangen ein Genüge geleistet; dieses bestund darinnen; weil er die Starostey Bar, zum Besten der Republik freywillig abgetreten, so sollte man ihm, so wie man versprochen, eine andere wieder zuerkannte Summe auf gewisse Güter bestimmen *).

Als nun hernach dieser Fürst seine häusliche Sachen wieder etwas in Ordnung gebracht, so erinnerte er sich des

*) Constitutio An. 1661. fol. 15. Recompensa Staroſtwa Barskiego Wielmożnemu Xiążęciu Koniuszemu W. X. L.

des Versprechens, so er seinem Vetter, dem Fürsten Janusz, Woywoden von Wilda und Großfeldherrn von Litthauen, auf seinem Todtenbette gethan, sich nämlich mit seiner einzigen Prinzessin Tochter Maria Anna zu vermählen. Sie war 1640. gebohren, und die Vermählung erfolgte 1665, wodurch alle Güter des Fürsten Janusz an den Fürsten Boguslaw kamen.

Doch diese Freude dauerte nicht lange, indem diese seine Gemahlin den 27sten Febr. 1667. in dem Wochenbette starb, da sie mit einer Prinzessin entbunden worden, welche die hernach so bekannt gewordene Prinzessin Ludovica Carolina war.

Die Rede, welche der reformirte Hofprediger Schlemüller bey dem Taufactu gehalten, ist zu Königsberg gedruckt. Ob nun gleich dieser Fürst, wie leicht zu erachten, durch den so frühen Tod seiner Gemahlin heftig betrübt worden, so begab er sich dennoch im Jahre 1668. zu Anfange des Nov. auf den Convocationsreichstag, welcher den 6. Decbr. früh um acht Uhr geendiget wurde. Er bekam daselbst von den versammleten Ständen einen verdrießlichen Auftrag. Er wurde als Gesandter an den Churfürsten zu Brandenburg bestimmt, um die Staroste Dnahim zurücke zu fordern, wider die sich zugeeignete Weichselüberfahrt bey Neuburg Vorstellungen zu thun, und anzufragen: mit was für Recht sich der Churfürst, einen Herrn der Lande Lauenburg und Bütow nennt. Der Churfürst ließ antworten: daß er sich auf dem Wahlreichstag darüber expliciren wollte *).

Weil die weitläuftigen Güter dieses Fürsten, die er mit seiner Gemahlin bekommen, durch die polnischen

*) Lengnichs Geschichte der preusischen Lande T. VIII. S. 5. Zaluski Epistol. T. I. p. 72-74.

Truppen und Moscowitter sehr mitgenommen waren; so verkaufte er ohngefähr im Jahre 1666. die Güter und Stadt Wengrow an den Kronschatzmeister Grafen Johann Casimir Krasinski. Dieser Herr war den Dissidenten nicht sehr gewogen, und obgleich der Fürst Radziwill mit ihm Abrede genommen haben mag, daß in Ansehung der Religionsverfassung zu Wengrow, alles in statu quo verbleiben sollte, so sind doch daselbst auf Zureden des Bischofs von Lucko, als Ordinarius Loci, verschiedene Veränderungen erfolget; Sintemal dieser Herr den Grund zu dem daselbst sich befindlichen Reformatenkloster und der so schönen Kirche geleget;*) Welches beydes hernach sein Sohn Johann Bonaventura der damals Kronreferendarius war, nach des Vaterstode, der im Jahre 1668. erfolgte, nicht nur gänzlich ausgebauet, sondern es auch dahin gebracht, daß er die Approbation dieser Fundation von der Republik auf dem Reichstag 1676. erhalten, welche folgendermaaßen lautet:

Wir approbiren auctoritate auf gegenwärtiger Versammlung, die von dem wohlgebohrnen Johann Bonaventura auf Krasny Krasinski, Kronreferendario, Staroſten von Warschau, Praznicz und Neustadt, zu Wengrow seiner in der Woywodschaft Podlachien, der Landschaft Drohicz gelegenen Erbstadt, ohnlängst zur Ehre Gottes errichteten Fundation der Reformaten Regulae Sancti Francisci strictioris Observantiae, und befreyen zugleich die Plätze, auf welchen die Kirche mit dem Kloster und Garten sich befinden, mit seinem ganzen Umfange auf ewige Zeiten, von den Abgaben der Republik **).

Als

*) Niesiecki in Korona Polona T. II. p. 700. Genealogia huius familiae.

**) Constitutio A. 1676. fol. 36.

Als nach dem Tode des Kronschatzmeisters Krasinski, sein Sohn der Kronreferendarius, diese Güter übernahm, so mag dieser Fürst Boguslaw mit gedachtem Grafen Krasinski auf dem Reichstag zu Warschau 1668. Abrede genommen haben, daß er für sich und seine Nachkommen, die, der Stadt Wengrow gegebene Privilegia, confirmiren möchte. Dieses ist auch erfolget, und bey der Copie, die ich von dem ersten oben angeführten Privilegio habe, so der Fürst Boguslaw der Stadt Wengrow, den 14ten April 1650. zu Wengrow in polnischer Sprache gegeben, und unterschrieben, befinden sich auf der andern Seite nachstehende Worte:

Prawa y przywileie tak ludziom cudzoziemskim w dobrach moiech mieszk a iącym, iako y Przychodniom cuiuscunque gentis, im od Anteceſſorow moich nadane we wszyſtkich Punktach, iako dziedzic tych dobrztwierdzam confirmuię et in toto approbuię.

Das ist:

Ich als Erbe bekräftige, confirmire und approbire, gänzlich und in allen Punkten die Rechte und Privilegia, die so wohl den Fremden auf meinen Gütern wohnenden Leuten, wie auch den Ankömmlingen von welcher Nation sie sind, von meinen Vorgängern gegeben worden.

Johann Krasinski na Krasnym, Kronreferendarius, Staroste von Warschau, Praznik und Neustadt.

Gegen über stehet etwas weiter unten, die Unterschrift von seinem Sohne:

Stanislaus Krasinski Staroste von Warschau, und hernach

(L. S.)

Hieraus

Hieraus erhellet nun deutlich, daß die im Jahre 1667. den 27ten Febr. gebohrne Prinzessin Ludovica Carolina des Fürsten Boguslai Radziwills einzige Tochter, wohl schwerlich als letzte evangelische Reformirte Erbbesitzerin von Wengrow angesehen werden könne: wie sich alles weiter unten noch besser zeigen wird.

Der Fürst Boguslaw begab sich im Jahre 1669. bey einer noch ziemlich kalten Witterung nach Heiligenbeil, um sich daselbst mit einigen polnischen Magnaten über wichtige Sachen zu unterreden, weil er sich aber auf dieser Reise erkältet hatte, so überfiel ihm auf der Rückreise ein Steckfluß, woran er den 31sten Dec. im funfzigsten Jahre seines Alters zu Königsberg starb.

Die Leiche wurde den 1sten Januar 1670. einbalsamirt, hernach mit einem von Silber sehr reich geflickten Kleide und andern fürstlichen Schmuck angethan, in ein mit kostbaren türkischen Teppichen aufgepußtes und mit goldstückenen Gardinen behangenes Bette geleget, in welchem der Körper bis in die dritte Woche in Parade gezeiget worden ist. Folgends hat man die fürstliche Leiche, in einen roth Sammetnen Talar und dergleichen Fürstenhut eingekleidet, in einen mit schwarzen Sammet und goldenen Postamenten beschlagenen Sarg geleget, und in ein ander Trauergemach, unter einen Baldachin gesetzet, woselbst sie bis zum 6ten May gestanden. An welchen Tage die solennen Exequien mit großer Pracht auf fürstlichen Befehl sind gehalten worden. Die Beschreibung der Leichenprocession ist 1670. zu Königsberg in Folio gedruckt.

Die königsbergische Academie, schreibet in seinem Leichenprogrammate von ihm:

Hic

Hic erat communis utilitatis amator, privatae oblitus; Vivebat extra ſuam Patriam ſed in Boruſſiam ſua omnia, fortunam, opes, vitam, ſanguinem impendebat, velut in Patriam alteram. In laboribus patiens, adverſus mollia durus, in periculis firmus, in arducis fidens, in gerendis magnanimus, in geſtis modeſtus, in adverſis conſtans, in ſecundis temperatus, in utrisque idem, in omnibus invictus etc.

Die Beyſetzung geſchahe in der kneiphofiſchen Thumkirche unter muſicaliſcher Abſingung einiger Lieder und Abfeuerung der Canonen und kleinen Gewehrs. Der Sarg wurde, in einen andern kupfernen köſtlich emaillirten und ausgezierten geſetzet, und in das churfürſtliche Begräbniß in das innere Chor des Thums gebracht. Sein Epitaphium kann man in Lilienthals Beſchreibung der Thumkirche S. 39. u. f. leſen. Der königsbergiſche große Redner M. Jacob Reich, hat dabey eine zierliche Rede in lateiniſcher Sprache, im großen academiſchen Auditorio gehalten, welche auch im Druck herausgekommen iſt.

Dieſer große Fürſt, hatte das Jahr vor ſeinem Tode 1668. der Schloßbibliothec zu Königsberg ſeinen Büchervorrath, in ohngefähr 500 Stück, worunter ſich viele rare polniſche Sachen befinden, nebſt unterſchiedlichen raren polniſchen Mſpten und andern Seltenheiten, durch ein Teſtament vermachet, worzu nachgehends noch mehr Bücher, von den Einkünften der radziwilliſchen Güter, nach und nach angeſchaft worden. Von welchen ein zweyfacher Catalogus im Druck herausgekommen; Den erſten hat Doct. Martin Sylveſter Grabe, Theol. Profeſſor extraordinarius und Bibliothecarius 1673. in Folio herausgegeben. Den andern aber deſſen Sohn und rühmlicher Nachfolger Martin Sylveſter Grabe, Medicinae Doctor,

Doctor, königlicher Rath und Leibmedicus im Jahre 1712. in Folio unter folgendem Titel: Series Librorum, qui Bibliothecae in Prussia Regiae augmento Radziviliano, post editum huius Anno 1673. Catalogum noviter accessere *). Diese radziwillische Bücher werden in besondern Schränken bis auf unsere Zeiten aufgehoben.

Die auf diesen Prinzen und preusischen Statthalter geprägten Medaillen sind:

1) Eine goldene wiegt zwey Ducaten; auf der einen Seite ist das Brustbild in der Peruque nebst der Umschrift: Boguslaus Radzivill Dux; der Revers weiset eine Hand aus den Wolken, einen mit Lorbeer gekrönten Degen haltend, an dessen Spitze ein Auge, so von der Sonne bestrahlet wird, mit der Ueberschrift: Promtitudine et Prudentia.

2) Eine Medaille so des Fürsten Brustbild und Namen darstellet, wie bey der vorigen: der Revers ist: natus Gedani d. 3. Maii MDCXX. denatus Regiomonti d. 31. Decembr. MDCLXIX.
in Silber 5. Schott. 1, 9. 1. S. 19.

3) Eine Medaille, die eine Seite oder Avers ist so wie in der vorigen; der Revers aber D. G. Boguslaus Radzivil: Dux in Birs. etc. S. R. I. Princeps, primus Elect. Prussiae Gubernator, natus Ged. 1620. d. 3. May. denatus Regiomont. 1669. ult. Dec.

Die 4) Stellet auf einer Seite des Fürsten Bildniß im römischen Habit und großen Peruque vor, mit den Worten: Boguslaus D. G. Dux Radzivil, der Revers: Drey Pyramiden, auf der ersten am Piedestal ist eine geflügelte Sonne zu sehen, mit der Jahrzahl 1620. unter

*) Erläutertes Preußen T. I. S. 731. 732.

unter der Pyramide ſtehet; Orbi womit auf ſeine Geburth geſehen wird.

Auf der andern Pyramide oben ſind ein Paar ſich ſchnäbelnde Tauben, auf dem Geſtelle der Pyramide die Jahrzahl 1668. ſoll aber 1665. ſeyn, unten ſteht: ſibi, wodurch auf ſeine Vermählung mit der Prinzeſſin Anna Maria Radziwill gezielet wird.

Auf der dritten Pyramide ſiehet man oben einen geflügelten Todtenkopf, in dem Fuß der Pyramide ſiehet die Jahrzahl 1669. und unten: naturae, womit auf ſein Abſterben geſehen wird.

Oben über dieſen drey Pyramiden, iſt eine Krone in den Wolken zu ſehen, darunter das Wort: Tandem ſtehet.

Dieſe Medaille befindet ſich in den Actis Boruſſicis Tom. III. vor dem vierten Stücke nach der 400ſten Seite *).

Die einzige Tochter dieſes Fürſten, die bekannte Prinzeſſin Ludovica Carolina, welcher ſeine ſo große und weitläuftige Güter zufielen, war nach dem Tode ihrer Frau Mutter nach Königsberg gebracht worden, wo ſie Standesmäßig erzogen wurde. Bey dem Abſterben ihres Vaters, war ſie ein Kind von zwey Jahren, als ſie aber nur zwölf oder dreyzehn Jahr erreichet, ſo gaben ſich ſchon viele Freyer an; Man redete ſchon auf dem Reichstage 1677. von einer Heyrath, und der König ließ daſelbſt, unter andern Klagen, wider den Churfürſten zu Brandenburg vortragen; daß er zwiſchen dem Prinzen von Oranien und der Prinzeſſin Radziwill, die damals nur zehn Jahr alt war, eine Heyrath befördern wollte **).

Der

*) Acta Boruſſica T. III. viertes Stück S. 625-626. Preuſſiſche Sammlung, dritter Band S. 118. 170.

**) Lengnichs Geſchichte der preußiſchen Lande T. VIII. S. 151.

Der damalige Woywode von Krakau Graf Andreas Potocki, bat den König als obersten Vormund dieser Prinzessin, es dahin zu bringen, daß sein Sohn sie bekommen könnte, und both ihm dafür eine Summe von 800 Tausend polnischen Gulden an.

Der König versprach das Seinige zu thun, suchte aber unter der Hand, sie für seinen Prinzen Jacob zu erhalten, der mit ihr in gleichem Alter war. Als aber der Churfürst von Brandenburg davon Wind bekam, so suchte dieser Prinz, sie mit seinem Sohn Ludwig aus der ersten Ehe zu vermählen.

Diese Nachricht machte in Polen großes Lermen, man wollte es durch einen Reichstagsschluß dahin bringen, daß diese Prinzessin nicht ausserhalb Landes verheyrathet werden sollte. Allein der kluge Churfürst kam diesem allen zuvor. Der Prinz Ludwig begab sich im December 1680. unvermuthet nach Königsberg, und die Vermählung erfolgte den 7ten Januar 1681. doch wurde die völlige Vollziehung der Ehe, noch wegen der Jugend, indem der Prinz erst funfzehn, die Prinzessin aber nur vierzehn Jahr alt war, verzogen.

Diese Vermählung war, noch bey Lebzeiten des Fürsten Boguslaw verabredet, in dem Testament festgesetzet, und der Churfürst zum Obersten Vormund bestimmet worden. In Polen aber wollte man von diesem allen nichts wissen. Man gab vor, der König von Polen sey der Oberste Vormund über sie, zumal da er nahe mit ihr verwandt war; Zaluski in Epistolis Tom. II. p. 765. und man müßte befürchten, der Marggraf Ludwig würde grosse Summen aus den radziwillischen Gütern ziehen und außer Landes schaffen, nach Belieben auch auf diesen Gütern reformirte Kirchen aufbauen, Birze und Slucko mit Truppen besetzen u. d. g.

Allein

Allein der Churfürst wußte auf den noch in diesem Jahre gehaltenen Reichstag, den König und die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen; Dieses war auch nöthig, indem auf Anrathen des päbstlichen Nuntius einige auf dem Reichstag vortrugen: der König sollte alle diese Güter kaufen, so wäre diese ganze Sache auf einmal aus, und dadurch würden auch mehr als 30 dissidentische Kirchen untergehen. Andere aber gaben zu verstehen, man könnte wegen der Bezahlung nicht sicher seyn, und die radziwillischen Anverwandten, würden in Hofnung der Successsion, auch in so was nicht einwilligen. Kurz man wollte den König nicht mächtig werden lassen. Da aber bey diesen Streitigkeiten der Reichstag zerrissen wurde, so blieb alles in statu quo, und den 14. May 1683. wurde, wegen dieser Heyrath zwischen dem Könige und Churfürsten, nachstehende Convention gemacht und unterschrieben:

Significamus praesentibus, exortas fuisse, inter Nos, et Electorem Brandenburgicum, varias praetensiones, in primis occasione matrimonii inter Ludovicum Marchionem et Principem Radziviliam, quae facile in dissidium erumpere potuissent, nisi illi dissidiorum fomiti, alieno magis quam suo laboranti impulsu, praeponderaret amica interpretatio, officiosa Electoris contestatione toties comprobata, quae intacta amicitiae et bonae vicinitatis Nostrae vincula sancit, et conservat. Horum proinde intuitu. verbis Regio et Electorali spondemus, neutrum in alterius Regnum et Provincias quidquam tentaturum sed alterum alterius gloriam, utilitatem et securitatem modis omnibus promoturum.

Nos vero in specie reassumentes ergo Principem Radziviliam, Nostram ante hac Pupillam, regiam

Protectionem promittimus, Principem Ludovicam et eius coniugem in protectionem regiam suscepturos, quatenus bonis suis in Polonia et Lithuania sitis quiete et pacifice, citra cuiusquam praepeditionem utantur fruantur. Promittimus etiam Nos operam daturos, ut lis, quae viduae Michaelis Casimiri Radzivilii, Vice-Cancellarii et Campiductoris Lithuaniae nomine tutorio, ratione filiatum eiusdem cum Marchionissa intercedunt, quantocius aequis componantur modis *).

Die merkwürdigen Worte, so dieser große Churfürst dieser Prinzessin schon nach ihres Gemahls Tode 1688. den 28. April. kurz vor seinem Tode gesagt, sind merkwürdig und lauten also:

Du weißt, meine liebe Marggräfin, was dein seeliger Vater dir ehemals im Testamente anbefohlen hat, daß du nämlich niemals zur römischen Religion übergehen sollst, und dieses ist es, dessen ich dich nicht einmal mit Vaterstreue erinnert habe. Wenn du also den letzten Willen deines Vaters und meine Ermahnungen übertreten solltest, so wird der Fluch von dir und deinem Hause nicht weichen. Wenn du aber diesen Lehren Folge leisten wirst; so wird dich der Seegen Gottes begleiten. Ich lege dir Fluch und Seegen vor, sage mir also, was du wählen willst?

Diese Rede des Churfürsten war nicht ohne Grund. Er wollte die Prinzessin dadurch abhalten, sich mit dem Polnischen Prinzen Jacob zu vermählen zumal, da der kluge Churfürst wohl einsahe, daß dieser Prinz sonderlich nach dem Tode seines Sohnes ihres Gemahls wieder zum Vorschein kommen würde.

Nach-

*) Puffendorfii Commentar. de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Libr. XVIII. §. 27-30. p. 1131-1134.

Nachdem nun diese Heyrathssachen einmal beygeleget waren, und der Marggraf Ludwig sich viel Mühe gab, die radziwillische Güter seiner Gemahlin in guten Stande zu setzen, auch darzu keine Kosten sparte, so schenkte diese Prinzessin ihrem Gemahl, wegen der vielfältigen ehelichen Liebe und Wohlthat, wie es in dem Anno 1687. den 7. Jan. ausgestellten und so wohl von der Prinzessin Ludovica Carolina selbst, als auch von verschiedenen polnischen Magnaten, die als Zeugen zugegen gewesen, eigenhändig unterschriebenen, Donationsbrief heißet, die Herrschaft Serrey, so wie selbige von jeher, durch ihre Vorfahren besessen worden, zum wahren Eigenthum, die gerichtliche Uebergabe erfolgte noch in diesem Jahre, nämlich den 26. May durch Nicolaum Zabrowski, Landkämmerer der Woywodschaft Trock, wie der dieserhalb aufgenommene und noch vorhandene Receß des mehreren beweiset *).

Da aber der Marggraf Ludwig den 28. Merz Anno 1687. und also noch vor der genommenen Intromission dieser Güter zu Potsdam verschied, ohne einige Leibeserben zu hinterlassen, so glaubte der König von Polen desto eher, nach dem Hintritt dieses Prinzen, diese verwittwete Marggräfin für seinen ältesten Prinzen Jacob zu erhalten. Es wurde ihm auch Hofnung darzu gemacht. Der Prinz Jacob kam den 1. Jul. in Thorn an, und setzte seine Reise über Danzig unter Abfeurung der Canonen nach Berlin fort, um mit gedachter Für-

*) Die Herrschaft Serrey liegt in der Woywodschaft Trock, 12. Meilen von der Preußischen Gränze, 18. Meilen von Wilda, 10. Meilen von Grodno und eben so weit von Kaun, die Größe soll sich auf 600 Hufen erstrecken. Sie bestehet aus der Stadt Serrey, aus dreyen Vorwerkern, zwey Mühlen und 22 Dörfern.

stin eine Heyrath zu treffen. Der Graf Bielinski, Staroste von Marienburg, der in andern Angelegenheiten nach Berlin geschickt worden war, und auch in dieser Sache einen Auftrag erhalten, meldete, daß zum völligen Schlusse des Prinzen Gegenwart nur nöthig wäre. Der Prinz fand auch bey seiner Ankunft bey der Marggräfin eine geneigte Aufnahme. Er kam daselbst incognito an, unterredete sich mit dem französischen Minister, der von seinem Hofe Befehl hatte, diese Heyrath zu befördern, in der Hofnung, daß man dadurch den König Sobieski von dem Hause Osterreich abziehen könnte. Der Prinz Jacob sahe diese junge Wittwe incognito. Er gefiel ihr, und erhielt ein Versprechen, sich mit ihr in 8. Monate nach geendigter Trauer zu vermählen, und dieses unter einer harten Bedingung, wenn sie nicht Wort halten sollte, nämlich, daß sie ihrer in Polen habenden Güter verlustig seyn wollte. Sie gaben hierauf einander ansehnliche Geschenke, und dennoch wurde aus allem nichts. Zaluski Epistol. familiar. Tom. II. p. 1104. 1135. 1147. Er kehrte mit guter Versicherung im August über Danzig und Thorn, nach Warschau zurück. Da es hieß, daß die Marggräfin gegen den Anfang des Octobr. nach Preußen kommen, den Ehevergleich unterschreiben, und das Beylager halten wolle.

Allein kaum war der Prinz von Berlin abgereiset, als sie sich in der Stille mit dem Prinzen von Pfalz Neuburg, Carl Philippen, einem Sohn des damaligen Churfürsten von der Pfalz, welcher 1716. selbst Churfürst wurde, den 1ten August 1688. vermählte. Dieser Zufall machte nicht nur beym königl. Polnischen Hofe eine große Stöhrung, und weil der pfälzische Prinz der Kayserin Bruder war, so glaubte man, daß der Kayser durch seinen Gesandten in Berlin, nicht ohne

Hülfe

Hülfe des Churfürsten von Brandenburg, diese Heyrath befördern lassen. Ja viele Großen in Polen waren nicht außer Verdacht, daß sie diese Vermählung mit dem polnischen Prinzen, unter der Hand gehindert, damit der Marggräfin so ansehnliche Güter in Litthauen nicht an das königliche Haus kommen möchten *).

Auf dem in dem folgenden 1689sten Jahre gehaltenen Reichstage, machte diese Sache großes Lermen; denn die, von der verwittweten Marggräfin von Brandenburg, mit dem Pfalzgrafen von Neuburg vollzogene Heyrath, wollte vielen nicht gefallen. Man glaubte, daß durch diese Vermählung das königliche Haus, wegen der, dem Prinzen Jacob gegebenen Versicherung, empfindlich beleidiget worden, andern kam es bedenklich vor, einen fremden Fürsten, zu dem Besitz der ansehnlichen radziwillischen Güter in Litthauen, gelangen zu lassen. Wegen des ersten, trug die Landbotenstube dem Könige ihr Leben, Gut und Blut an, um die Beleidigung zu rächen. Es wurde von Seiten des Hofes geantwortet: daß Ihro Majestät nicht gesonnen wären, die Stände des Schmerzens, der Sie und Dero Haus, durch die neuburgische Vermählung betroffen, theilhaftig zu machen, nähmen aber das Anerbiethen der Ritterschaft gnädigst auf, und stellten, was diesfalls zu verfügen, dem Gutachten der Stände heim, und daferne sie erkennen möchten, daß die neue Pfalzgräfin, wegen ihres Verfahrens, an ihren Gütern zu strafen sey, wollten Ihro Majestät die Einkünfte aus denselben, nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern zu den Kosten des Türken Krieges, anwenden. Der Landboten-Marschall hatte davon eine Constitution entwor-

*) Lengnich l. c. Tom. VIII. pag. 281.

sen, die Ablesung derselben aber, wurde von verschiedenen litthauischen Landboten gehindert. Andere stellten vor, daß, da die Pfalzgräfin nicht auf den Reichstag geladen worden, und in Litthauen eine Frau, ohne ihren Ehemann, adeliche Güter besitzen, und mit denselben nach Belieben verfahren könnte, es nicht erlaubt sey, wider die Person der Pfalzgräfin, die man nicht gehöret, oder wider ihre Güter, von denen sie rechtmäßige Besitzerin geblieben, etwas zu verfügen hieraus entstund ein großes Lermen. Der Landbote von Nur beklagte sich, daß ein fremder Fürst so viele gute Freunde, die für ihn redeten, hätte. Es blieb aber bey dem Widerspruch, und ward die von dem Kayser, von dem Könige von Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg zu fürchtende Gefahr, die auf den Fall einer nachtheiligen Verordnung, sich des Pfalzgrafens, als ihres Anverwandten, annehmen würden, angeführet, zugleich der König seines Eydes erinnert, in Ansehung des Pfalzgrafen einem jeden bey seinem Rechte zu schützen. Auf diese und andere Einwendungen antworteten diejenigen, die für die neue Constitution sprachen und behaupteten, daß sie nichts unbilliges in sich hielte, da nach derselben, die radzivillische Güter, von angesessenen Edelleuten verwaltet, die Festungen mit einheimischen Soldaten besetzet, und der vierte Theil von den Einkünften, zum gemeinen Nutzen, angewendet werden sollte. Kurz, nach vielem Lermen, wurde die Sache, bis zu einer andern Zeit ausgesetzet. Der Marschall that noch einen Versuch mit der Vorlesung der bestrittenen Constitution, weil mit derselben die so nöthige Sorge für ihre Sicherheit verknüpfet wäre. Allein, man trug ihm auf, eine andere Verordnung zu machen.

Da

Da nun also dieser neue Entwurf der Constitution von der innerlichen Sicherheit, auch zugleich von den radziwillischen Gütern handelte, so fand sie keinen Beyfall *).

Inzwischen wurde dieser Reichstag, so den 17. Decbr. 1689. seinen Anfang nahm bis gegen das Ende des Merzmonats 1690. verzögert; und diese Erbsache hat in der Folge noch große Schwierigkeiten verursachet. Die Heyrath blieb indessen gültig, und die Prinzessin Ludovica Carolina, hatte mit dem Pfalzgrafen Carl Philipp eine Tochter, so unter dem Namen der Prinzessin von Neuburg bekannt ist, erzeuget. Dieses hat in Polen zu vielen Unruhen wegen der radziwillischen Güter, die nachgehends nur die Neuburgischen genennet wurden, Gelegenheit gegeben.

Auf der Generalversammlung, so im Jahre 1700. in Litthauen, unter einem allgemeinen Aufsitz bey Olkinick gehalten wurde, wurde eine besondere, und zugleich sehr merkwürdige Circumscription wegen dieser neuburgischen Güter gemacht, welche also lautet:

In Erwägung, daß diese Güter nicht nur sehr groß und weitläuftig sind, und viele Einkünfte bringen, sondern auch die besten Festungen im Großherzogthum Litthauen in sich begriffen, als Slucko, Kopyl und Birze, wodurch, wenn sie ein Mächtiger oder der Republik nicht günstiger bekommen sollte, den Rechten und unserer Freyheit große Gefahr zustehen könnte; so haben Wir versammleten Stände des Großherzogthums Litthauen, um der Sicherheit des allgemeinen Bestens zu rathen

*) Lengnichs Geschichte der Preußischen Lande Tom. VIII. pag. 286. 287.

und allen schädlichen Folgen vorzubeugen, die Sapiehische Familie, so wohl von der Vormundschaft als auch von der Successsion, die sie sich aus Uebermacht unbilliger Weise de facto angemasset und usurpiret, entfernet und da wir, die zwischen ihnen und dem Durchlauchtigsten Fürsten von Neuburg, wegen des Kaufs, unter was für einem Titel es auch sey, gemachte, und in Ansehung einer beygefügten ausländischen Garantie, notorisch verdächtige Transaction, so wohl für das vergangene als ins künftige cassiret. Zugleich auch, durch diese unsere Versammlung, für null und nichtig erkläret; so tragen Wir die Vormundschaft über die Durchlauchtigste Prinzessin von Neuburg, und alle ihre, in dem Großherzogthum Litthauen, gelegenen, rechtmäßig zukommenden Erbgüter, erstlich Sr. Majestät dem Könige als Obersten Vormund der Waysen auf, und übergeben ferner mit Einwilligung der Stände des Großherzogthums Litthauen, diese Güter zur Vormundschaftlichen Administration, nach dem litthauischen Statut. Cap. 6. Artic. 3. dem Durchlauchtigsten Fürsten Carl Stanislaw Radziwill auf Olyke, Mir, Nieswiez, Großkanzler von Litthauen, und wollen haben, daß von nun an, diese Güter unter dem Titel der Vormundschaft von dem Durchlauchtigsten Fürsten Wisznioweiecki, als General-Obersten des Großherzogthums Litthauen (mit unserm militairischen Beystande, wenn es erforderlich seyn sollte) und in Gegenwart, der dazu ernannten Commissarien Hochgedachten Fürsten Kanzler von Litthauen, übergeben werden, dieses alles aber nach einer vorher, von gedachtem Fürsten Radziwill, unserm Fürsten General Obersten, schriftlich gegebenen Versicherung, für die Sicherheit seines Mündels, wie auch der Republik, und daß er in Ansehung dieser Vormundschaft von der Republik dependire, imgleichen, daß er

die

dieſer Güter wegen, mit dem Prinzen von Neuburg keinen Contract, als welches bey der ſapiehiſchen Familie geadelt worden, machen, zu Commendanten der Feſtungen, Adeliche und nicht befleckte Perſonen, die mit der ſapiehiſchen Familie kein Verſtändniß haben, nachdem ſie zuvor den Eyd, daß ſie von der Republik immediate dependiren wollen, geleiſtet, einſetzen, und Acht haben wollte, daß bey dieſer Verſicherung alles ſo entworfen werde, daß es weder der Freyheit ſchädlich, noch der Republik nachtheilig ſeyn könne. Und nach dieſer erhaltenen Verſicherung, ſoll erſt der Fürſt General-Oberſter, durch ſeine abgeſchickte Commiſſarien, dieſe Güter, dem Fürſten Kanzler von Litthauen übergeben; wir wollen auch haben, daß dieſe Güter, durch die vorigen Oeconomos verwaltet, und von ihnen die Inventaria gemacht werden ſollen, da ſie ſich in allem nach der Vorſchrift der Statuten verhalten, ſine praejudicio haereditatis und der dem Mündel zugehörigen Einkünfte. Da ſie einzig und allein, den dem Fürſten als Vormunde zukommenden Theil, abnehmen ſollen, bis zum mündigen Alter und Einſetzung der Prinzeſſin, ohnbeſchadet der dem Fürſten Kanzler zukommenden Rechte, fürnehmlich aber der im Jahre 1669. im Grod zu Warſchau niedergelegten Schrift, und des von dem verſtorbenen Fürſten Boguslaus Radziwill, Großſtallmeiſter des Großherzogthums Litthauen, gemachten Teſtaments, welches alles wir bis zum mündigen Alter, und Einſetzung dieſer Prinzeſſin, bey ihrer Gültigkeit erhalten. Wir empfehlen zugleich der allgemeinen Sicherheit wegen, dem Fürſten General-Oberſten, die Feſtungen aufs beſte zu verſehen, und mit Truppen, ſo der Republik geſchworen, beſetzen zu laſſen. Im Fall aber (ſo Gott verhüten wolle) die Prinzeſſin ſterben ſollte, ſo behalten wir das völlige Recht über dieſe

Güter zu disponiren, der Republik vor. Wir verbinden auch den Fürsten Kanzler, daß nach den alten Stiftungen, und der diesfalls vielen ergangenen Decreten, an die der Slucker Pfarrkirche gehörige Satisfaction gedacht werden möge *).

Der Fürst Radziwill, Kanzler von Litthauen, gab also im folgenden Jahre 1701. wegen der Vormundschaft der neuburgischen Güter, nachstehende Versicherung:

Carolus Stanislaus Radziwill, etc. Accommodando me Generali sancito congregatorum Ordinum M. D. L. per communem motum Olkinikos, Anno 1700. hanc do assecurationem: quod recipiens in tutelam ex voluntate Reipublicae Principem Neoburgicam Palatinidem Rheni, uti et bona eiusdem Slucensem, Dubinensem, Kopylensem, Birzensem, Ducatus et alia fortalitia, possessionesque in M. D. L. sitas, non alio modo, quam qui publico instrumento Generalis sanciti descriptus est, praefata bona titulo tutelae dependenter a Regia Mte et Reipublica in simul tenebo, proventibus ex iisdem in praeiudicium libertatis et jurium coaequationis aliorumque M. D. L. cum Regno Poloniae non abutar, tanto magis nullos cum Principe Neoburgico contractus modo in Sapiehis a Republica reprehenso admittam, usque ad desponsationem praedictae Principis. Gubernatores arcium bene possessionatos ex Nobilitate Lithuaniae de amicitia vel

*) Postanowienie Generalne Stanow W. X. L. na Zieździe Walnym Woiewodztw y Powiatow pospolitym Ruszeniem pod Olkinikami w Roku 1700. uchwalone fol. F. I.

vel cointelligentia cum Sapiehis non ſuſpectos a Republica deſignatos, et per Commiſſarios inſtitutos conſervabo. Iuramentum fidelitatis ab illis non aliter, quam ſi a Reipubl. ſimul dependerent, exigam (ſalvo per omnia iure meo et inſcriptione in Caſtro Varſavienſi Anno 1669. 28. Iun. recognita, uti et teſtamento defuncti Boguslai Radzivilii Praefecti Stabuli M. D. L. item in integro ad nubiles annos aetatemque competentem praenominatae Principis conſervatione) ad quae omnia manutenenda non tantum hoc ſcripto a me in depoſitum Principis Michaelis Servatii Wisniowiecii etc. extradito, ſed etiam fide, honore et conſcientia ſub amiſſione eiusdem tutelae et reſtitutione illius ad diſpoſitionem Reipublicae me obligo, volens hoc aſſecurationis inſtrumentum valoris et ponderis eſſe, cuius eſſet, ſi actis authenticis fuiſſet roboratum, me manu mea propria inſuper Sigillo appoſito ſubſcripto. Carolus Stanislaus Dux Radziwil. Cancellarius M. D. L. *).

Ich habe oben erwähnet, daß die Prinzeſſin Ludovica Carolina, die im Jahre 1688. mit dem Pfalzgrafen von Neuburg Carl Philippen vermählet worden. Sie ſtarb 1695. und hinterließ eine einzige Prinzeſſin, die unter dem Namen der Prinzeſſin von Neuburg ſattſam bekannt, und welcher der obgedachte Großkanzler von Litthauen, Fürſt Carl Stanislaus Radziwill, zum Vormunde beſtimmet worden. Ihr geweſener Gemahl der Pfalzgraf Carl Philipp wurde im Jahre 1716. Churfürſt von der Pfalz und ſtarb 1742. im 81ſten Jahre ſeines Alters, als der letzte von der Pfalz Neuburgiſchen Linie.

*) Zaluski Epiſtolar. hiſtorico familiarium Tom. III. pag. 115. 116.

nie. Die von der Prinzessin Ludovica Carolina hinterlassene Tochter Elisabeth Augusta, gebohren den 27. Merz. 1693. wurde im Jahre 1717. den 2. May mit dem Prinzen Joseph Carl Emanuel aus dem neuburgischen sulzbachischen Hause vermählet. Sie starb 1728. den 30. Jan. ihr Gemahl aber 1729. den 18. Julius. Nachdem nun das Pfalz neuburgische Haus mit dem Tode Carl Philipps letzten Churfürsten, der eigentlichen neuburgischen Linie ausgestorben, und Carl Theodor von Sulzbach, den 31. Decbr. 1742. zur Regierung kam, so suchte man die Erbsache des neuburgischen Hauses, in Ansehung der radziwillischen Güter in Ordnung zu bringen. Nach verschiedenen zwischen dem Churfürsten zu Pfalz Theodor und dem fürstlichen radziwillischen Hause, diesfalls vorgekommenen Streitigkeiten, erfolgte endlich durch die Hohe Vermittelung, Sr. Majestät des Königs von Preußen, der so bekannte neuburgische Tractat, vermöge welchem die radziwillische Familie, nämlich die Nachkommen des obgedachten Fürsten Großkanzlers von Litthauen Carl Stanislaw, nach Auszahlung einer bestimmten ansehnlichen Summe, zu dem Besitz der so genannten neuburgischen Güter, so ehemals der erwehnten Prinzessin Carolina Ludovica zugehöret, gelanget. Da nun bey diesen neuburgischen Tractaten, noch zwey sehr merkwürdige Artikel vorkommen, so die auf gedachten radziwillischen Gütern sich befindliche dissidentische Kirchen betreffen, als erstlich: Ein separater Artikel von der Transaction die den 8. Julius 1743. wegen der neuburgischen Güter zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und dem Churfürsten zu Pfalz, sonderlich in Ansehung der auf diesen in Litthauen gelegenen sogenannten neuburgischen Gütern, sich befindliche dissidentische Kirchen beyder Confessionen, imgleichen der Altgriechischen Religion zugethanen Einwohner. Ferner

ein

ein separater Artikel, der zu Danzig den 22. May 1744. im Namen des Churfürstens zu Pfalz und des Pfalzgrafen zu Sulzbach einer Seits, und dem Fürsten Hieronymus Radziwill, Groß-Schenken von Litthauen, anderer Seits, in Ansehung dieser Kirchen gemacht worden. Diese zur dissidentischen Geschichte in Polen gehörende zwey Stücke auch Höchst wichtig und merkwürdig sind, so füge solche mit bey, um so viel mehr, da sie gewiß wenig bekannt sind. Weil nun in diesen zwey Documenten, nicht die geringste Erwehnung von Wengrow geschieht, sondern nur, von denen in Litthauen gelegenen neuburgischen Gütern, Wengrow aber wie oben erwiesen, so in Podlachien liegt, schon lange zuvor von der radziwillischen Familie verkauft worden, und man doch eine besondere merkwürdige Urkunde, in Ansehung der Wengrower und warschauer evangelischen Gemeinen, die lange hernach nach dem Verkauf von Wengrow gegeben worden, von dieser Prinzessin Ludovica Carolina hat, vermöge welcher sich diese warschauer evangelische Gemeine, nicht nur die Berufung der Geistlichen, sondern auch das ganze Patronatrecht zueignen will, so muß ich noch zuvor, von dieser so wichtigen Sache einige Umstände anführen.

Aus dem oben angeführten Document, so der Fürst Boguslaw Radziwill, den 15. April 1650. den Fremden, so wohl von der schweizerischen als augsburgischen Confession, die sich zu Wengrow niederlassen wollen, ertheilet, ist zu ersehen, daß in demselben kein Wort von einer Gemeine zu Warschau gedacht wird. In dem zweyten, den 25. Junii besagten Jahres ertheilten Document wird zwar der Evangelischen in Warschau gedacht, doch nichts gewisses gesagt, daß solsche Kirchen Aeltesten und Vorsteher gehabt, und worzu wären solche

auch

auch nöthig gewesen, da sie noch keine Kirche hatten; Vielweniger wird daselbst etwas in Ansehung des Ius Patronatus erwähnet, sondern, wie schon bemerket worden, den Vorstehern und Aeltesten anderer evangelischen Gemeinen, nicht aber der Warschauer und Wengrower, die damals noch nicht existirten, aufgetragen, ihre Sorgfalt und Mühe anzuwenden, die Evangelischen zu Wengrow und Warschau, mit einem Geistlichen, der, wenn es möglich, polnisch und deutsch könne, zu versorgen. Denn es heißt daselbst: „besonders aber thun wir, den „Vorstehern und Aeltesten der evangelischen lutherischen „Kirchen U. A. C. kund, so viel ihrer im Königreich „Polen, dem Großherzogthum Litthauen, Preußen, „Curland und Liefland sind, bitten und ermahnen obge„dachte Herren Vorsteher und Aeltesten, daß sie die Ge„meinen, nämlich zu Wengrow und Warschau, mit „einem Geistlichen versorgen.“ Wenn also die Warschauer Evangelischen schon damals ihre Aeltesten und Vorsteher gehabt, so wären dergleichen Ausdrücke nicht nöthig gewesen.

Es wird ferner in verschiedenen Schriften angeführet, daß die Tochter des Fürsten Boguslaw, nämlich die Marggräfin Ludovica Carolina, hernach zu Berlin, diese väterliche Schenkung, durch eine eigene Urkunde erweitert, und auf ewig befestiget habe, indem Sie den Aeltesten und Vorstehern der evangelisch lutherischen Gemeine zu Wengrow und Warschau außer der Kirche und der Wohnung des Predigers, auch die Wahl und Ernennung des Predigers, oder das ganze Patronatrecht überlassen, und zugleich aus ihren zabludowischen Gütern, jährlich 400 polnische Gulden anstatt der 300, so der Fürst ihr seeliger Herr Vater bestimmet, zum Gehalt für den lutherischen Prediger, angewiesen und ver-

verordnet, daß dieses auf ewig fortdauern sollte; und von dieser Zeit an, wären also die Evangelischen, von der augsburgischen Confession zu Wengrow und Warschau für eine Gemeine angesehen worden. Allein dieses Vorgeben kann ohne Beweise, sonderlich in Ansehung des Patronatsrecht keine Gültigkeit haben.

Denn aus dem Hauptprivilegio, so obgedachter Fürst Boguslaw, den evangelischen Einwohnern zu Wengrow und Warschau den 5. April 1651. ertheilet, ist ganz deutlich zu ersehen, daß sich dieser Fürst das Ius Patronatus, besagter Wengrower Kirche (von Warschau wird gar nichts gedacht, indem der Fürst auch kein Recht hatte, diesfalls etwas zu verordnen und zu bestimmen) sich ausdrücklich vorbehalten, indem es daselbst heißet: cum reservatione tamen expressa Suprematus Nostri et Iuris Patronatus in praedictam Ecclesiam Wengrowiensem. Da nun die Stadt Wengrow noch bey Lebzeiten dieses Fürsten an die gräfliche Krasinskische Familie gekommen, so kann die gedachte Prinzessin Ludovica Carolina, keinesweges als letzte Erbin von Wengrow angesehen werden. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß sich die krasinskische Familie, welche zwar, wie ich oben angeführet, die, der Stadt Wengrow ertheilte Privilegia approbiret und confirmiret, sich des Patronatrechts begeben, weil nach den Landesrechten solches allezeit dem Erbherrn zukommt; denn davon geschiehet keine Erwehnung, daß die krasinskische Familie, die da gesehen, daß der Fürst Boguslaw ein jährliches Salarium von 300 polnischen Gulden zur Unterhaltung des Evangelischen Geistlichen, aus seinen Gütern in Podlachien bestimmet, auch ihm gewisse Gründe angewiesen, und daß hernach die Prinzessin Ludovica Carolina, dieses Salarium mit 100 polnischen Gulden jährlich vermehret,

und

und verordnet, daß diese 400 polnische Gulden aus ihren im Grodnoer Kreiß gelegenen Gütern, Zabludow und zwar aus dem Vorwerk Malinke, bezahlt werden sollen, so hat die krasinskische Familie convenirt und stille geschwiegen. Es sind aber dennoch öfters Streitigkeiten gewesen; Die warschauer und Wengrower Gemeine, war sonderlich, nachdem Tyräus aus Wengrow weggekommen, wie schon erwehnet worden, in solchen schlechten Umständen, daß sie zu Wengrow keinen Geistlichen halten konnten, sondern Herrn Lehmann bitten mußten, daß er aus Slawaticz kommen, und daselbst zweymal des Jahres den Gottesdienst zu Wengrow halten wollte. Diese traurigen Umstände mochten nun Gelegenheit gegeben haben, daß die warschauer und Wengrower Gemeinen sich öfters an die Prinzessin Ludovica Carolina gewendet, welche ihnen aber wenig Beystand leisten können, und es ist bekannt, daß sie sich bis 1681. in schlechten Umständen befunden, als sie aber erfahren, daß die so oft gedachte Prinzessin Ludovica Carolina, den 7. Jan. 1681. unverhofft mit dem Marggrafen von Brandenburg Ludwig vermählet worden, so dachten sie, durch Sie ein besseres Schicksal zu erlangen, und in dieser Absicht können sie vielleicht einige Deputirten nach Berlin geschickt haben, um dieser Prinzessin, zu dieser so wichtigen Veränderung, Glück zu wünschen, und zugleich zu bitten, zum Besten ihrer Gemeine etwas aus zumachen, und da kam diese Urkunde, worauf die warschauische Kirchenvorsteher so stolz sind, durch den Vorschub der zwey unterschriebenen Zeugen, als welche ihre Bediente und Verwalter der häuslichen Affairen waren, welche aber wenn auch alles seine Richtigkeit hätte, dennoch von keiner Gültigkeit seyn könnte; weil diese Prinzessin damals, nämlich 1681. den 5. August, da diese Urkunde unterschrieben seyn soll, noch nicht das

gehö-

gehörige Alter hatte, sondern erst 14 Jahr alt war. Zweytens weil in diesem Fall diese Urkunde, durch einen, von ihren Vormündern zugleich hätte unterschrieben werden müssen; Drittens konnte sie auch nicht, da sie nicht mehr Besitzerin von Wengrow war, eine dergleichen Verordnung ergehen lassen, in welcher so vieles, wider die Landes Gesetze laufendes vorkommt, wie aus derselben ganz deutlich zu ersehen.

Ueberhaupt ist man in Ansehung dieser so wichtigen Urkunde nicht einmal sicher und gewiß, in welchem Jahre solche gegeben worden. In der Nachricht, die Anno 1783. zu Warschau in der Gröllischen Druckerey von den gegenwärtigen Mißhelligkeiten unter den Dissidenten beyder Confessionen, in Polen und Litthauen heraus gekommen, wird so wohl in dem polnischen als in dem deutschen Exemplar, das Jahr 1686. in dem ersten S. 2. in dem andern S. 6. angegeben, welches auch verschiedene andere nachgeschrieben.

Der um die polnische Reformationsgeschichte so verdiente Doctor Jablonski spricht in Historia Consensus Sendomir. §. 122. pag. 153. daß solche zu Berlin den 5. August 1687. ausgefertiget worden. Laut dem, bey der evangelischen Gemeine zu Warschau im Archiv in polnischer Sprache sich befindlichen Original, soll diese Urkunde, den 5. August 1681. zu Berlin unterschrieben worden seyn.

Ich will annehmen, daß die bey dem warschauer Kirchenarchiv sich befindliche Urkunde, das wahre Original sey; Solche beweiset aber doch noch lange nicht ein förmliches Ius Patronatus. Die ganze Urkunde ist aber überhaupt nicht deutlich genung noch zusammenhängend, enthält wie schon gesagt viele, den Landes Gesetzen ganz widrige Sachen.

Da nun diese Prinzessin, so den 6. Januar besagten 1681. Jahres, erst verheyrathet worden, die Heyrath selbst auch wegen ihrer Jugend, indem sie erst 14 Jahr alt war, nicht gleich vollzogen werden konnte, sie auch überdies nicht majorenn und unter der Vormundschaft, so wohl des Königs, als sonderlich des Churfürsten zu Brandenburg und anderer Personen der radziwillischen Familie war, so hat sie wohl schwerlich ohne Vorwissen, Einwilligung und Bekräftigung der Vormünder, so eine Urkunde ausstellen können. Die zwey als Zeugen erbetene Personen, so es mit unterschrieben, sind nicht gültig genug, weil es ihre Hofbediente waren, durch welche diese Sache gegangen, und die auch auf ihren Gütern disponirten, folglich haben solche nur in Ansehung, der noch zugefügten Vermehrung des Gehalts für den Geistlichen und wo die Bezahlung herzunehmen, einige Gültigkeit und fidem. Denn nach den Landesgesetzen ist das Ius Patronatus fundo annexum und wenn einer von Adel Güter hat oder Güter kauft, auf welchen sich eine catholische oder dissidentische Kirche befindet, so kommt ihm eo ipso er sey ein Catholik oder Dissident das Ius Patronatus zu. Zu mehrerem Beweiß dieses alles, darf man nur diese so merkwürdige Urkunde lesen und alle oben angeführte Umstände genau erwägen:

Ich Ludovica Carolina, Fürstin Radziwill, Marggräfin zu Brandenburg, Fürstin zu Birzen, Dubinsk, Sluck und Kopyl, Frau von Newel und Siebisch ꝛc. Thue kund und bekenne mit dieser meiner auf ewige Zeiten, freywilligen Verschreibung, daß der hochselige Fürst und Herr, Boguslaw Radziwill, Oberstallmeister des Großherzogthums Litthauen, mein Vater und Wohlthäter, in Rücksicht des freyen Gottesdienstes, sich des gemeinschaftlichen Rechts bedienet, und zur

Ehre

Ehre Gottes und der heiligen Dreyeinigkeit, in seiner in der Krone Polen im drohiczer Kreise gelegenen Stadt Wengrow, in der daselbst befindlichen evangelischen Kirche den sächsischen Gottesdienst frey zu üben, laut der Abrede und festgesetzten Alternate im Jahre 1650. den 25sten Junius, auf die dringende Bitte, nicht allein der zu Wengrow, sondern besonders der zu Warschau befindlichen Einwohner, durch ein besonderes Privilegium, die evangelische Religion, vollkommen befestiget und gegründet, gewisse Plätze zum Hause und zum Garten für den Prediger angezeichnet, und zugleich selbigen mit diesem besondern Privilegio, die völlige Freyheit liberi Religionis Exercitii in gedachter Kirche, die evangelische Religion so wohl in Wengrow als auch in Warschau, wie auch den Einwohnern anderer Orten, befestiget hat; dieses alles mit gedachten Plätzen, Gärten und Wohnungen des Predigers, und alles darzu gehörige, soll jederzeit, ohne irgend von jemand gehindert oder gestöhret zu werden, ein ruhiges Eigenthum der Herren Aeltesten und Herren Prediger verbleiben. Ich füge auch dieses hinzu, daß, da bis jetzigen Zeiten, den Herren Sachsen frey und unverwehrt gewesen, nicht allein auf dem Kirchhofe, der bey der Kirche befindlich ist, sondern auch selbst in der Kirche die Todten zu beerdigen, und zu begraben, so sollen selbige auch in künftigen Zeiten diese Freyheit beybehalten. Dahero habe ich Fürstin und Marggräfin dieses obbenannte Vermächtniß, diese Possession und freye Ausübung des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche den Herrn Aeltesten und Vorstehern der wengrower evangelischen Gemeine, für billig und rechtmäßig anerkannt, und mit dieser meiner auf ewige Zeiten, freywilligen Verschreibung roboriret und befestiget, wobey ich alle Ge-

währ leiſte, daß weder ich, noch die Nachkommen des hochſeligen Fürſten meines Vaters und Wohlthäters, (auch im Fall des Verkaufs dieſer Güter:) an dieſer Kirche, nebſt der Wohnung des Predigers, den beſtimmten Plätzen und allen dazu gehörigen, zur freyen Ausübung des ſächſiſchen Gottesdienſtes beſtimmten, noch ſonſt jemand einen Anſpruch ſoll machen können, zu ewigen Zeiten. Die Wahl der wengrower Herrn Prediger der evangeliſchen Gemeine ſowohl als auch die Verwaltung, Aufſicht und Diſpoſition in obgedachter evangeliſchen Kirche, mit allem, was darzu gehöret, ſoll den Herren Kirchenälteſten zukommen. Und wie ſeit langen Zeiten der Gehalt für den wengrower evangeliſchen Prediger, aus den Einkünften meiner podlachiſchen Güter, iſt gezahlt worden, ſo ſollen auch auf immer von dem, dieſer Verſchreibung untergeſetzten Dato an, zum beſſern Auskommen des Herrn Predigers 400 Gulden, jährlich, aus den Einkünften meiner zabludowſchen Güter gezahlet werden, zu ewigen Zeiten. Daher weder ich, Fürſtin und Marggräfin, noch meine Succeſſores und kein anderer, den Beſitz und Gebrauch alles deſſen, was der Kirche oder der wengrower evangeliſchen Gemeine, in Ausübung des ſächſiſchen Gottesdienſtes, in der evangeliſchen Kirche gehöret, einige Hinderniſſe auf irgend eine Art, thun ſollen zu ewigen Zeiten.

Sollte ja jemand von meinen Nachfolgern, dieſen jetzt durch mich erneuerten Grund der wengrower evangeliſchen Kirche berühren, die Plätze und Wohnungen ihr abnehmen, oder dieſes Vermächtniß andern Religionsverwandten zuwenden, dieſe meine Verſchreibung abändern, oder anders erklären oder verdrehen wollen, ſo würde ich jeden vor dem ſchrecklichen Gericht Gottes dermaleinſt dafür anklagen.

Uebri-

Uebrigens sind meine Successores und Nachkommen verpflichtet, dafür Gewähr zu leisten, wenn ja, welches Gott verhüte, durch mich selbst oder meine Nachfolger einige Gewalt oder Schwächung dieser meiner Verschreibung, zum Theil oder ganz, es sey durch Abänderung des Gottesdienstes in der wengrower evangelischen Kirche, oder durch Abnehmung der Wohnung, oder des oberwähnten Gehalts des Predigers, und alles dessen, was hier oben als ihr zugehörig, benannt ist, es sey durch widerrechtliches oder gewaltthätiges Verfahren, sollte geschehen. In casu aller dieser erwehnten Contraventionen, die dieser Verschreibung und obgedachter Bürgschaft, (welche ich auf meine in dem grodzinskischen Kreise belegenen Güter Zabludow, und auf das zu diesen Gütern gehörige Vorwerk Malinke genannt, besonders hier eintrage) zuwider seyn sollten; gebe ich den Herrn Aeltesten und Aufsehern der wengrower evangelischen Gemeine, sowohl den jetzt lebenden, als auch denen, die in Zukunft darzu gewählet und bestimmet werden, an welchem Orte sie auch wohnen mögen, die völlige Freyheit und Gewalt, mich und meine Nachfolger vors Tribunal, entweder der Krone oder des Großherzogthums Litthauen, wie auch in welchem Kreise und Woywodschaft es immer seyn möge, durch eine, auf die Güter Zabludow niederzulegende gesetzmäßige peremtorische Citation, dieserwegen zu belangen. Wobey ich und meine Nachfolger sich keiner Ausflüchte und Exceptionen bedienen werden, sondern sich vor Gerichte stellen, die Bürgschaft bezahlen, und die meiner Verschreibung, so oft sie darwider handeln, in allen Punkten und Paragraphen vollkommen genug zu thun, schuldig und verpflichtet seyn sollen, mit der Warnung, daß alles was in Ansehung des wengrower sächsischen Gottes-

dienstes und der Religion Augustanae invariatae Confessionis hier benannt und verschrieben ist, unberührt in seiner gehörigen Ordnung verbleibe. Ich ersuche dahero alle hohe und niedrige Gerichtsbarkeiten, im Namen des allergerechtesten Richters, für dessen allerhöchstem Tribunal dermaleinst alle Tribunale der Erde Rechenschaft geben müssen, daß sie mit ihrer Macht und Ansehen niemalen, dieser meiner Verschreibung zuwider handeln, sondern im Gegentheil einem jeden, der hier möchte hinderlich seyn, nach dem allgemeinen Rechte der litthauischen Verordnungen, und laut dieser meiner Verschreibung die Verbindlichkeit und Bürgschaft anzeigen und dieser meiner von gehuldigten Königen, nach unsern Rechten bestätigten Verschreibung, Vertheidiger und Beschützer seyn möchten; Auf dieses habe ich den Herrn Kirchenältesten und Aufsehern, diese meine Verschreibung, und Erneuerung des Grundes der evangelischen Kirchen, so wohl zu Wengrow als zu Warschau, wie auch andern Orts, es sey wo es wolle, auf immerwährende Zeiten, eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft untersiegelt gegeben, auch von denen von mir hierzu besonders erbethenen Herrn unterschreiben lassen, geschehen zu Berlin den 5ten August 1681.

Ludovica Carolina Radziwill *).

(L. S.)

(L. S.) besonders hierzu erbeten, Samuel z Chwalkewa, Chwalkowski Staroste von Drahim.

(L. S.) gleichfalls erbeten Samuel Domislawski.

Man

*) Der Fürst Christoph Radziwill, Woywode von Wilda, und Großfeldherr von Litthauen ist der Stifter der evangelischen Kirche

Man führet zwar noch ein Document oder Urkunde an, die in dem Archiv der warschauer Gemeine befindlich ist, und mit der eigenhändigen Unterschrift der Marggräfin Ludovica Carolina versehen seyn soll, um zu beweisen,

Kirche der augsburgischen Confession zu Birze gewesen. Diese Stiftung ist 1636. den 28sten Novbr. geschehen, da er dieser neuen Kirche gewisse Plätze und Häuser verschrieben und verordnet, sie solcher in Besitz zu geben. Seines Enkels des so berühmten Fürsten Boguslai einzige Tochter die Prinzessin Ludovica Carolina, welche 1681. den 7ten Jan. mit dem Marggrafen von Brandenburg verheyrathet worden, hat den 25sten Nov. dieses Jahrs, als Besitzerin von Birze ihre Commissarien Samuel Chwalkowski und Royer dahin geschickt, um die Plätze und Häuser, so der dasigen evangelischen Kirche gehörten, besser zu bestimmen und zu beschreiben, wie solches auch der actus commissorialis beweiset.

Nach dem Tode des Marggrafen ihres Gemahls, der 1687. den 28sten März zu Potsdam gestorben, waren die Evangelischen in Litthauen auf den so weitläuftigen dieser Prinzessin zugehörigen Gütern wegen ihrer Kirchen besorgt um so viel mehr, da man hörte, daß der Prinz Jacob sich um diese Prinzessin bewürbe. Die Evangelischen zu Birze suchten also, so wie viele andere durch die Vermittelung des Commissarii Chwalkowski einige Vortheile, ja selbst das Ius Patronatus zu erhalten, welches diese großmüthige Prinzessin auch den Herrn Senioribus und Kirchenältesten abtrat, zugleich die Besitzung der Gründe renovirte und confirmirte; wie solches aus dem actu Cessionis und renovationis, der den 5ten August 1687. erfolgte, erhellet. Ob nun gleich diese Prinzessin, durch die im Jahre 1688 mit dem Pfalzgrafen Carl Philipp erfolgte Vermählung von Polen ziemlich weit entfernt wurde, so vergaß solche dennoch die Dissidenten in Polen nicht, wie ich schon oben erwiesen. Die Stadt Birze brannte 1691. fast gänzlich ab, der Oeconomus dieses Fürstenthums Johann George Chwalkowski bekam Befehl, den Evangelischen ihre Gründe zu übergeben

weisen, daß die warschauer Gemeine, schon im Jahre 1650. Aeltesten gehabt, und folgendermaaßen lautet:

Ihro Hochfürstl. Durchl. die Marggräfin zu Brandenburg, gebohrne Prinzessin Radziwill, unsere gnädigste

und genau zu bestimmen. Als die Herrn Seniores von den Kirchengeldern von dem Landhofmeister von Curland Hr. Christoph Heinrich von Putkammer den 1sten May 1691. einen schönen Platz und Haus kauften, so wurde dadurch ihre Bequemlichkeit ziemlich vermehret.

Bey den 1720. obwaltenden Streitigkeiten, wurde der Herr Anton Rudomina Landkämmerer von Braslato und Alexander Puyp als Commissarien von dem Könige dahin geschickt. Solche haben, nachdem sie alles untersucht, die evangelische Gemeine bey der Besitzung aller ihrer Kirchengründe erhalten und solche ihnen confirmiret, wie solches die Acta ausweisen. Wobey noch zu merken, daß das von dem Landhofmeister von Putkammer erkaufte Haus und Platz zuvor ein Erbgut der smolskischen und zaientzkowskischen Familie gewesen. Diese verkaufte beydes 1691. dem Herrn Gebel für hundert Albertusthaler; in dem Instrument wird die Gränze von allem genau bestimmt, wie auch die halbe Hufe und ein Morgen Landes, so darzu gehöret. Von Herr Gebel kaufte der Herr von Gröge oder Manteufel diesen Platz, welcher hernach an den Landhofmeister von Putkammer gekommen, welcher alles der Kirche zu Birzen für hundert Speciesthaler verkauft, wie solches alles mit Documenten zu beweisen. Von der Zeit an 1696. haben die Evangelischen in geruhigem Besitz dieser Gründe gesessen, bis auf das Jahr 1777. wo der fürstliche Oeconomus solche mit Gewalt wegnahm und zum Hofe schlug. Als aber die Herren adelichen Seniores sich diesfalls an den Fürsten Woywode von Wilda gewendet, aber keine Antwort erhalten, so wandten sich solche an Se. königl. Majestät und das erlauchte Conseil Permanent, sie unterließen auch nicht beyden erlauchten russisch-kais. Ambassadeurs und dem königl. preussischen Minister diesfalls Vorstellungen zu thun, wo auch alles wieder in vorigen Stand gesetzet wurde.

digste Frau, urkunden hiermit, auf gehorsamstes Ansuchen der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau, (welcher zum Trost Ihro Hochfürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vater Hochlöbl. Andenkens, bereits einen ordentlichen Seelsorger augsburgischer Confession nach Wengrow berufen lassen, allwo dessen Nachfolger bisher beständig unterhalten worden) daß der ehrenfeste Wilhelm von Krecken, Gottfried Krell und Michael Trotz, Kauf- und Handelsleute zu Warschau, gedachter Gemeine ordentlich erwählte Aeltesten und Vorsteher seyn, die derselben schon viele Jahre in ihrem bedrängten Zustand, zur Beybehaltung des verfolgten Gottesdienstes zu Warschau und Wengrow, mit Rath und That möglichst vorgestanden, und in solchem auch gegenwärtig noch begriffen seyn müssen, sie dann deswegen an höchstermeidete Ihro Hochfürstl. Durchl. ihre Angelegenheiten mehrmalen gelangen lassen. Dannenhero ihnen in dieser Qualität als Kirchenväter, bey ferner tragenden Sorgfalt, für gemeldete Gemeine auf gebührendes Ansuchen bey ihren Religionsverwandten und sonsten ihrer Legalität halber wohl zu trauen, und zur Erlangung einiger hülflichen Beysteuer, Glauben beyzumessen ist. Urkundlich unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Handunterschrift und voran gedruckten fürstl. Insiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree den 21sten August 1686.

Das meiste von diesem allen ist schon oben sattsam widerleget.

Diese Urkunde beweiset nur so viel, daß diese so christliche Prinzessin, beständig bemühet gewesen, den Dissidenten in Polen auch in ihrer Abwesenheit nützlich zu seyn, und diese Urkunde ist eigentlich nichts anders als ein Empfehlungsschreiben, um der Gemeine, bey ihren

bedrängten Umständen, worinnen sie sich noch zu der Zeit befunden, einen Beytrag zu verschaffen.

Die in der Urkunde genannte Vorsteher, mögen freylich, da sie sich auf die erhaltenen Freyheiten gestützet, zuweilen zu weit gegangen seyn, und sich zu sehr darauf verlassen haben, welches grosse Verbitterung in Warschau verursacht, und vielen wird es nicht unbekannt seyn, daß dieses zu der traurigen Begebenheit, die den 28sten Aug. 1688. mit den in der Urkunde genannten Kirchenältesten der warschauer Gemeine Herrn Michael Trotz, der bey dieser Sache einer von den eifrigsten war, mit seinen verstorbenen Körper vorgegangen, die größte Gelegenheit gegeben. Darzu sind noch öfters scharfe Mandate von Seiten der Bischöfe von Posen erfolget, wovon ich selbst einige anführen könnte.

Alle diese angeführte Urkunden und Documenta beweisen nicht, daß die wengrower und warschauer Gemeinen modo legitimo und nach den Landesgesetzen, von der obgedachten Prinzessin Ludovica Carolina, das Ius Patronatus erhalten und welches sie auch sonderlich in Ansehung der warschauer evangelischen Gemeine, von ihr nicht erhalten konnten.

Uebrigens ist es ohnstreitig, daß in der Folge durch die Bemühung des churbrandenburgischen und königlichen preußischen Hauses, so wohl die reformirten als evangelischen Gemeinen, nicht nur in Litthauen sondern auch zu Wengrow und Warschau, Schutz und bis zu der erfolgten großen Veränderung und erhaltenen Religionsfreyheit eine mächtige Stütze gehabt, die von ihnen niemals genug erkannt und verehret werden kann.

Nichts bleibt mir also übrig, als zu einem völligen Beweiß, die zwey obgedachten so merkwürdigen, dem neu-

burgischen

burgiſchen Tractat beygefügten Documenta; zum Beſchluß beyzufügen.

1) Vidimirte Copie, des zu Berlin den 8ten Julius 1743. gemachten Separatartikels.

Was die Kirchen der Diſſidenten, die ſich auf den in dem Großherzogthum Litthauen gelegenen ſogenannten neuburgiſchen Gütern befinden, anlanget, ſo geben wir dieſe freywillige und unverletzliche Verſchreibung und Sicherheit für Uns und Unſere Nachkommen, und verſprechen auf immer Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und deſſen Nachkommen, daß wir wollen unſere gänzliche und vollkommene Protection, allen Evangeliſchen von der reformirten und augsburgiſchen Confeſſion, wie auch den Perſonen von der altgriechiſchen Religion, von was für Stand und Würden ſie ſind, und die ſich auf dieſen Gütern befinden, angedeihen zu laſſen, ohne etwas ihren Privilegien, Stiftungen und Verſchreibungen, unter welchem Titel ſie auch ſeyn möchten, noch auch von den Rechten und alten Gewohnheiten, zu entziehen, noch das geringſte davon zu ändern, ſondern, daß wir ſie alle bey ihrer Kraft und Gültigkeit, bey aller Sicherheit und Freyheit, deren ſie bisher in ihren Kirchen, Collegien, Schulen und Spitälern genoſſen, behauptet und erhalten werden.

Wir verſprechen und verſichern beſonders auf das feyerlichſte, daß wir den Geiſtlichen, Schullehrern, Catecheten und Spitälern, die ihnen zukommende Salaria, von den Gründen der Güter nach ihrer Anzahl und Größe, von drey Monathen zu drey Monathen, vollkommen und pünktlich bezahlen wollen.

Wie auch das, vermöge der Fundationen und Verſchreibungen von den durchl. Fürſten Radziwill beſonders aber von der durchl. Fürſtin Ludovica Carolina aus dem

pfalzi-

pfalzischen Hause gottseligen Andenkens, nach einem besondern von dieser durchl. Prinzessin im Jahre 1687. zu Berlin gemachten und gegebenen Eintheilung und Verordnung *), und den von dem durchl. Churfürst zu Pfalz 1709. zu Inspruk gemachten, unterschriebenen und besiegelten Tabellen, ihnen gnädigst bewilliget und zugesprochene Getraide, wie wir denn diese von der durchl. Fürstin Ludovica Carolina gemachte Eintheilung und Verordnung, wie auch die Tabellen des durchl. Churfürst von der Pfalz, in allen Punkten bekräftigen und roboriren, als wenn alles hier von Wort zu Wort einverleibet wäre. Und im Fall, daß wir, oder unsere Successores, die im osmianer District gelegenen Güter Zuprany genannt einlösen wollten, so verbinden wir uns nicht nur, die in dem Fundationsinstrument und der Instruction des Hypothekrechts, die der evangelischen reformirten Kirche zu Wilda gegeben und auf die besagten Güter Zuprany genannt versetzet worden, in die Hände des Klägers der evangelischen reformirten Kirche, zu der in dem gegebenen Hypothekrecht bestimmten Zeit und Ort, sondern auch zu gleicher Zeit, die besondere Summe, die zur Erhaltung besagter Güter bezahlet und angewendet worden, wegen der so vielen Kriege, der Pest und andern Unglücksfälle, womit das Vaterland überhäufet worden, die auch schon ehedem von den Herren Oeconomis, Commissarien und Gevollmächtigten der durchl. Prinzessin von Sulzbach, damaliger Erbin dieser Güter, erkannt und gebilliget worden, zu bezahlen. Wie auch die Summe, welche

*) Hieraus ist fast zu vermuthen, daß, da durch diese Verordnung, alles was die auf den neuburgischer Gütern in Litthauen gelegenen dissidentischen Kirchen bekommen, bestimmt und festgesetzet, auch ein gleiches in Ansehung der wengrower Kirche geschehen.

welche aufs neue, in folgender Zeit verwendet worden, und die künftighin wirklich soll bewiesen werden. Versprechen zugleich feyerlichst, daß ehe und bevor die gänzliche Berichtigung von alle dem nicht auf obbemeldete Art und an dem bestimmten Ort erfolget, wir uns nicht in den Besitz der Güter Zuprany setzen wollen. Da wir übrigens die Erhaltung, die Vertheidigung und die Macht von diesem Artikel überhaupt Rechenschaft zu fordern, die zum Besten der dissidentischen Kirchen gemacht, und von jedem Punkt insbesondere, dem durchl. Könige von Preußen und seinen Nachfolgern überlassen und vorbehalten. Im Fall man das geringste davon abschneiden oder vermindern oder Neuerungen und Veränderungen einführen wollte, von welcher Art solche seyn möchten.

Die Copie dieses Separatartikels der Transaction, die zwischen dem allerdurchlauchtigsten Könige von Preußen und Churfürsten zu Pfalz den 8ten Julius 1743. in Ansehung der neuburgischen Güter gemacht worden, kömmt von Wort zu Wort mit dem Original überein, das zu Berlin, in dem geheimen Archiv des Königs aufgehoben wird. Dieses bezeuge ich unter Treu und Glauben der Archive, worüber ich durch die königliche Authorität die Aufsicht habe, geschehen zu Berlin den 1sten Sept. 1759.

Ewald Friedrich von Herzberg

Geheimer Legationsrath Sr. K. Majestät.

Ich attestire unter Treu und Glauben, und dem Notariatsiegel, daß dieses in allem von Wort zu Wort mit der vidimirten Copie übereinkommt, die man mir eingehändiget. Geschehen zu Königsberg in Preußen, den 14ten Sept. 1764.

(L. S.) Jacob Heinrich Sandhoff, geschworner Notarius Sr. Majest. des Königs von Preußen.

2) Da

2) Da auch die wahre und feste Gesinnung der durchlauchtigsten und erlauchten Contractanten ist, daß die Kirchen der Dissidenten, welche sich in den Fürstenthümern und auf den Gütern des durchlauchtigen Fürsten Hieromi Radziwill, befinden und die ihnen überlassen worden, nach ihren Stiftungen maintenirt werden sollen, so hat man auch dafür gesorget, und da Se. Durchlaucht, der Fürst Hieronymus, alles das fest und genau halten und beobachten will, so erkläret sich solcher hierunter folgendermaßen:

Was die dissidentischen Kirchen anlanget, die sich auf dem in dem Großherzogthum Litthauen gelegenen neuburgischen Gütern befinden, so geben wir für uns und unsere Nachkommen, diese freywillige und unverletzliche Verschreibung und Versicherung, welche auf immer ihre Gültigkeit haben soll. Nämlich, daß Wir alle Dissidenten, von der reformirten und augsburgischen Confession, wie auch die, von der altgriechischen Religion, von was für Stand und Würden sie seyn mögen, und die sich auf diesen Gütern befinden, so wie auch ihre Privilegia, Stiftungen, Verschreibungen, unter was für einem Namen und Titel sie auch seyn könnten, wovon sie zeithero in Besitz gewesen und sie genossen, in ihren Kirchen, Schulen, Collegien, Spitälern, ohne was davon zu benehmen, oder zu ändern, indem den Geistlichen, Schullehrern und Spitälern, die ihnen zukommende Salaria völlig und genau, alle drey Monathe von den angewiesenen Gründen, nach ihrer Anzahl und Größe, bezahlet werden sollen, wie auch das gewöhnliche accordirte und versprochene Getreide, laut den Stiftungen und den Verschreibungen, welche durch die durchl. Prinzen Radziwilll, besonders aber von der durchl. Pfalzgräfin Ludovica Carolina, gottseligen Andenkens, nach der besondern Eintheilung und Verordnung

nung dieser durchlauchtigsten Prinzessin, die 1709. zu Inspurg gemacht, unterschrieben und besiegelt worden.

Geben und bewilligen zugleich das Collation und Patronatrecht, in Ansehung der Kirchen, von einer und der andern Confession, in so weit solches den Besitzern dieser Güter, laut Rechten und nach der eingeführten Gewohnheit, zukommen kann, und im Fall wir und unsere Successores, die in dem osmianer District gelegene Güter Zuprany genannt, einlösen wollten, so verbinden wir uns nicht nur, die in dem Fundationsinstrument und in der Inscription des Hypothekrechts, welches der zu Wilda sich befindlichen reformirten Kirche ausgedrückten Summen, die auf diese Güter Zuprany transferiret und geschlagen sind, zu bezahlen, sondern auch zugleicher Zeit die besondere Summe, die zur Erhaltung dieser Güter bezahlt und verwandt worden, wegen allerhand Unglücksfälle, die das Vaterland betroffen, die auch schon ehedem von den Herrn Oeconomis, Commissaires und Gevollmächtigten der durchl. Prinzessin von Sulzbach, als damaligen Erbin dieser Güter, erkannt und approbiret worden. Wie auch die Summe, welche hernach in spätern Zeiten aufs neue angewendet worden, die doch künftighin bewiesen werden muß, zu treuen Händen des Edlen Klägers, der evangelisch reformirten Kirchen, zu der in dem gegebenen Hypothekrecht bestimmten Zeit und Orte, und ehe und bevor die völlige gedachte Bezahlung, nach der vorgeschriebenen Weise und am bestimmten Orte, nicht geschiehet, so wollen wir auch diese Güter Zuprany nicht in Besitz nehmen, sondern declariren hiermit den Inhalt dieses inserirten Artikels, nach allen seinen Punkten, unverletzlich mainteniren zu wollen.

Zu mehrerer Versicherung hat man gegenwärtigen separirten Artikel, so eben die Kraft und Gültigkeit haben

ben soll, als wenn er von Wort zu Wort, den geschlossenen, und unter heutigen Dato unterzeichneten Tractat einverleibet worden wäre, wovon man zwey Exemplaria gemacht, welche im Namen des durchl. churpfälzischen Hauses, und dem durchl. Fürsten Pfalz Sulzbach unterschrieben worden, durch den Baron von Becker als den ausdrücklich darzu authorisirten Gevollmächtigten; um diese Unterhandlung zu beendigen, vermöge des darzu erhaltenen Befehls und Vollmacht, so in Originali produciret werden muß, und durch den durchl. Herzog und Fürsten Hieronymum Radziwill, Großschenken des Großherzogthums Litthauen, mit drey Zeugen, ausdrücklich von ihm zu diesem Act erbethen, durch Beysetzung ihrer Siegel und Wappen bekräftiget und corroboriret worden. Geschehen zu Danzig den 22sten des Monats May 1744.

Hieronymus Herzog und Fürst von Radziwill,
Großschenke von Litthauen.

(L. S.)

Ich bezeuge, daß diese Copie in allem, mit dem Original, welches Sr. Majestät dem Könige von Preußen, gegen die Reversalia seines Ministers eingehändiget worden, übereinkömmt. Manheim den 27sten. April 1757.

B. J. Dumhoff
Geheimer Registrator.

Nachrich-

Nachrichten

zur nähern Kenntniß der kleinpolnischen Union.

I. Die im Jahre 1777. im May errichtete Union mit den Reformirten in Kleinpolen, hatte in dem Vorschlage der Provincialsynode in Großpolen von 1775. ihre entfernte Veranlassung. Die warschauer Gemeinen waren auf der großpolnischen Synode durch Delegirte erschienen, sie hatten dort die Desideria ihrer Committenten präsentiret und Resolutiones von der Synode sich ausgebeten und auch erhalten *). Denn Großpolen begreift, seiner politischen Verfassung nach, Masuren unter sich, daher berief der großpolnische Synod die Gemeinen dieses Herzogthums zu sich, und sie trugen kein Bedenken zu erscheinen, und diese ihre natürliche kirchliche Gerichtsbarkeit zu erkennen. Hier ward das Project, dieselben mit Kleinpolen, jedoch Synodali und nicht privata Autoritate zu vereinigen, gefaßt. Der kleinpolnische Synod sahe die Nothwendigkeit einer solchen legalen Art zu verfahren, auf der piasker Synode von 1778. in Absicht auf die wengrower Gemeine ein, und wagte es nicht, dieselbe clandestine mit sich zu verbinden, sondern beschloß per Canonem die litthauische Synode, um die Abtretung dieser kleinen Gemeine freundschaftlich zu ersuchen, worauf er dennoch von Litthauen abschlägliche Antwort erhielt, und von seinem Vorhaben wie billig abstand, ohngeachtet die warschauer Gemeine die Incorporation der Wengro-

*) Siehe Manifest der Synode von Großpolen.

Wengrower zur kleinpolnischen Synode proponirte, aus dem Grunde des Iuris Patronatus. Hätte diese Synode auf demselben Wege bey der Großpolnischen das Recht, sich mit Masuren zu vereinigen, nachgesucht, so wären durch die alsdenn getroffene Maaßregeln alle fernere Irrungen ausgeschlossen werden. In diesem Hauptfehler sind alle die nachfolgenden gegründet.

Die großpolnische Synode, manifestirte sich unverzüglich gegen diesen Schritt, und behielt sich das Recht vor, die Union bey der zu berufenden Generalsynode, erst tractatenmäßig einzurichten und alsdenn zu legalisiren*). Darzu hatte die großpolnische Synode ein so vollkommenes Recht, als die litthauische in Absicht auf Wengrow ausübte und sich vorbehielt.

Aus diesem Grunde nun war die Union mit Kleinpolen illegal und unverbindlich. Sie wurde erst vom Jahr 1780. legal, wo die Generalsynode die tractatenmäßige Form derselben im Kirchenrechte bestimmte, unter der gerechten Erwartung, daß Kleinpolen die masurische Gemeine in den Rechten, die ihnen der Tractat gewährte, eigene Consistoria und Synoden einer jeden Confession abgesondert für sich zu haben, nicht beeinträchtigen würde. Denn der Tractat verordnet schlechterdings: daß bestimmte Rechtssachen einer jeden Confession, vor die Consistorien und Synoden derselben und keiner andern Confession gezogen werden müssen, und daß niemand die Dissidenten und folglich auch eine Confession die andere, dieses Rechts nicht berauben können. Vielleicht sagt man, daß diese Rechte freywillig abgetreten werden könnten. Ich will dieses dahin gestellt seyn lassen; obgleich Niemand für seine Nachkommen, solche

*) Siehe Manifest.

solche wichtige Rechte jemals abtreten noch weniger aber einen Tractat und seinen buchstäblichen Sinn, ohne Zuziehung der hohen paciscirenden Theile, modificiren und verändern kann, wie doch hier eigenmächtig geschehen müßte.

Aber dieses nicht zu gedenken, so hätte eine solche Abtretung durch die großpolnische Synode an die Kleinpolnische müssen bewilliget werden, weil die masurische Gemeinen zu jener gehörten, und vor sich, von derselben sich nicht trennen konnten, wie die Praxis bey der versuchten Incorporation von Wengrow ausweiset.

Kleinpolen suchte dazu das Recht bey der litthauischen Synode zu erhalten, und beruhigte sich, so lange als es die litthauische Synode nicht mit Gutem bewilligen wollte, insistirte darauf aber keinesweges mit Gewalt, obgleich die warschauer Gemeinen, die Wengrower auf dieselbe eigenmächtige Art, zur Union zu bringen suchten, wie sie selbst in dieselbe getreten waren. Also bliebe diese vorgebliche, mit solcher Hartnäckigkeit wider die Declaration einer erlauchten russisch kaiserl. Ambassade und das allerhöchste königl. Rescript und wider das Manifest der großpolnischen Synode versuchte und erzwungene Beharrlichkeit, bey der Sielcer Union, ein höchst widerrechtliches Verfahren.

II. Betrachtet man weiter nun ferner die Schließung der Sielcer Union so ist offenbar, daß zwey Personen des bürgerlichen Standes, ohne Zweifel mit ganz unschuldigen Absichten, ohne Vollmacht weder vom Ritterstande noch vom Geistlichen in Masuren dieses Werk unternommen und vollzogen haben, wodurch dennoch beyden Ständen solche Onera aufgebürdet worden sind, die keiner schuldig ist über sich zu nehmen, wenn er darum nicht vorher befraget worden, oder Vollmacht darzu gegeben hat. Diese sind nun augenscheinlich

1) die kostbare Reise nach Kleinpolen, die unter vierzig bis funfzig Ducaten nicht bestritten werden kann, worzu sogar die bürgerlichen Gemeinen, schon gleich das Jahr darauf, in einem Schreiben an den piasker Synod, wegen des kostbaren Kirchenbaues, sich zu arm erklärten, und daher gleich von der allerersten Synode, nach der von ihnen bewilligt seyn sollenden Union, weggeblieben *).

Wer

*) Diese Synode sollte den 1steu Sonntag nach Trinitatis gehalten werden; den 17. Junii. also 1778. waren die Aeltesten und einige Repräsentanten, 9 Personen zusammen, in dem Hause des Herrn Ragge der ihnen die Note vorlegte, durch welche ihm Herr Senior Tepper bekannt gemacht hatte, daß den 21 dieses Monats die Kleinpolnische und masurische Synode in der Kirche zu Piaske würklich werde gehalten werden; Man sollte also berathschlagen, ob und was für Deputirte von der Gemeine dahin geschickt werden sollten. Die versammlete neun Personen aber beschlossen, einen Brief an die Synode zu schreiben, der ohngefähr folgenden Inhalts war. Es sey zwar der Gemeine aus der Unionsarte die am 1. May 1777. zu Sielec gemacht worden, bekannt, daß daselbst beschlossen worden, am 1. Sonntage nach Trinitatis, eine Synode zu halten, sie sähe sich aber doch wegen der jetzigen Lage ihrer innern Angelegenheiten, in einer solchen Verfassung, daß sie keine Abgeordneten auf diese Synode schicken könnte. Damit sie aber dieserwegen nicht in Verdacht falle, so versichere sie, daß sie gerne an allem Guten welches die Synode beschlösse, Antheil nehmen werde, zumal, da sie fest versichert sey, daß die Synode nie etwas beschließen wolle noch könne, das den allgemeinen und besondern Rechten der Gemeine entgegen sey. Würde auch künftig die Gemeine, vier Wochen vor der Synode, durch ein feyerliches Schreiben eingeladen werden, welches ihr die Zeit und den Ort der Synode, nebst demjenigen worüber berathschlaget werden solle, angezeiget, so werde sie nicht unterlassen dieselbe zu beschicken. In der Nachschrift wurde noch wiederholet: die Gemeine habe zwar

Wer kann dem masurischen Ritterstand und der Geistlichkeit, eine solche Ausgabe, welche eine ganze Gemeine für sich schädlich fand, zumuthen, da in Warschau ohne alle Kosten synodiret und vielmehr ausgerichtet werden kann.

2) das zweyte Onus, daß dem Ritterstande auf Gutbefinden blos des bürgerlichen Standes, eine schwere Taxe von 6 a 12 Ducaten für Indulte, bey Haustaufen, Aufbiethungen und Trauungen, ist auferleget worden, da der Bürgerstand, ohne je einen solchen Beweis geführt zu haben, über Bedrückungen vom Adel schreyet, der ihnen doch niemals Taxen auferleget hat.

Dasselbe gilt auch von den Taxen auf Ehescheidungen, die so lästig sind, daß selbst bey der Ehescheidung des königl. preussischen Residenten Herrn Axt, der junge Herr Tepper, der die Kosten auf sich genommen hatte, darüber laute Klagen führte; und solche Taxen sollte der Ritterstand von Masuren, ohnerachtet er auf der Sielcer Synode von 1779. durch seinen Seniorem dagegen Vorstellungen machen ließ, unverweigerlich über sich nehmen, blos auf Andringen der bürgerlichen Delegirten, wie der deshalb gemachte Canon ausweiset. (Aber der reformirte Ritterstand in Kleinpolen, konnte alles beym Synod umsonst haben, daher war es ihm leichte, seinen Mit-

zwar das Vertrauen zu der Synode, daß dieselbe nichts unternehmen oder beschließen werde, das den Rechten und Freyheiten der Gemeinen und der Unionsacte nachtheilig sey, oder werden könne, sollte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen, so protestirten sie dagegen zum voraus feyerlich. Die Unterschriften waren: Ragge, Ebert, Käbs, Giering, Raubach, Krause, Hartich, Schiffel und Liebelt.

brüdern in Masuren Onera aufzulegen, so eigennützig und herrschsüchtig ein solches Verfahren auch immer war.)

3) Diese Auflage auf den Ritterstand in Masuren, wird dadurch noch drückender und beleidigender, da der reformirte Adel in Kleinpolen sich das Recht vorbehalten hat, secundum antiquam Praxin in allen solchen Fällen nichts zu bezahlen *), ja auch nicht einmal bey dem Consistorio, sondern blos bey einem reformirten Generalsenior, sich um solche Dispensation zu melden. Indem er sich nun erkläret, seinen Mitbrüdern des Ritterstandes Taxen aufzulegen, sich selbst aber davon frey zu machen suchet, so handelt er nicht ut intra pares sondern als ein Superior wider das Cardinalgesetze, das dem polnischen Adel gleiche Würde, gleiche Freyheiten und gleiches Recht zuerkennet. Das ist derselbe Ritterstand, der sich so sehr beleidiget hält, zumal da Se. Excellenz der Generalsenior aller dreyen Provinzen Hr. Graf von Untruh, ohne jemanden um eines Groschens willen zu incommodiren, sich mit diesem Amte großmüthig verpflichtet, den Dissidenten in dringenden Fällen zu allen Zeiten die wichtigsten Dienste umsonst zu leisten.

4) Die Anwendung dieser Gelder ist eben so lästig für den masurischen Ritterstand; denn 1300 polnische Gulden, wurden davon jährlich auf einen Assessorem Consistorii vom Ritterstande und der Geistlichkeit aus Kleinpolen, aus der Consistorialcasse bezahlet, als Reisekosten; da die kleinpolnische Synode zur Vergütigung der Reisekosten auf die Synode, weder den Personen vom Ritterstande noch den Geistlichen aus Masuren,

*) Unionsacte S. 37.

suren, etwas giebt. Denn, daß die kleinpolnischen Stände, die etwan vier bis acht Meilen auf die Synode zu reisen haben, auf ihre Kosten diese Reise verrichten, kann hier nicht angeführet werden, weil zwischen solchen und einer Reise von vierzig oder funfzig Meilen, kein Verhältniß ist. Eine Union, die für den einen Theil allein vortheilhaftig und für den andern so bedrückend ist, kann ihm nicht aufgebürdet werden, ohne ihm um seine Einwilligung zu befragen. Dieses Vergehens hat sich die kleinpolnische Ritterschaft, reformirter Confession, gegen ihren Mitstand in Masuren schuldig gemacht.

5) Ist gedachter Umstand, um so viel lästiger, da der gesammte Ritterstand von Masuren, im Jahre 1779. der kleinpolnischen Synode ihren einmüthigen Schluß und Begehren in scripto angezeiget hat, daß das Consistorium zu Warschau, mit lauter solchen Assessoribus möchte besetzet werden, die in Warschau wohnhaftig sind und umsonst die Function übernehmen würden, weswegen man ersuchte, den hiesigen reformirten Pastorem, Herren Musonium zum Geistlichen Assessore zu machen, damit diese Kosten ersparet werden könnten. Dieser Vorschlag, der in Warschau durch viel mehr Stimmen, als die Anzahl der Synodirenden war, beschlossen, und mit eigenhändiger Unterschrift sämmtlicher votirenden Mitglieder versehen, dem kleinpolnischen Synod eingereichet worden, ward ohne alle Gründe und Rücksicht verworfen, um Masuren und das Consistorium länger mit der Ausgabe in Contribution zu setzen. Denn, daß die kleinpolnische Mitglieder, als ganz unerfahrne, in den vorfallenden Klagen und Geschäften, die meistentheils die lutherische Gemeine angiengen, wenig Hülfe leisten konnten, und meistentheils erst lernen mußten im Consistorio, das

wird wohl keines Beweises bedürfen, und also war die Ausgabe von Masuren auf solche Reise ganz unnütze.

6) Auch die im Jahre 1778. geschehenen Vorstellungen des masurischen Ritterstandes, die Synoden wechselsweise, einmal in Kleinpolen, einmal in Masuren, zur Erleichterung der Kosten und Geschäfte zu halten, wurde vom kleinpolnischen Synod, auf eine beleidigende Art, ganz gebietherisch abgewiesen, und der Ritterstand in Masuren bey dieser Gelegenheit sehr stolz belehret: daß er sich dem Ritterstand in Kleinpolen unterworfen habe; vermöge der Union.

Dieses ward auf der Generalsynode zu Wengrow 1782. bis zum Betäuben, hundertmal diesem Stande vorgeprediget, der zu seinem Erstaunen nicht genung hören konnte, wie polnische Edelleute ihre Mitbrüder, zu einer Unterwerfung unter sich, auf ewige Zeiten verdammen und verurtheilen konnten.

Ob eine solche Union constitutionsmäßig ist, darüber mag jeder billiger Richter und der die Rechte seines Vaterlandes kennet, urtheilen? Wenn man dieses nun erwäget, so ist die Frage von der so oft dem Ritterstande von Masuren vorgeworfenen Unterzeichnung der Beytrittsacte zur Sielcer Union, zu beantworten, wieviel nämlich diese Grund auf sich habe oder nicht?

Es ist aber schon gezeiget worden, daß die Union, ohne den Ritterstand von Masuren dabey zu Rathe zu ziehen, oder auch Delegirte von demselben dazu zu gebrauchen, geschlossen worden sey. Das ganze Unionswesen war ein Werk einer mir wohlbekannten adelichen Person, die solche, da ihr andere den Stof darzu gegeben, entworfen, den beyden warschauer bürgerlichen Gemeinen, die von der ganzen Sache und den Folgen derselben keinen Begrif

grif gehabt, vorgeleget, und im May 1777. nach Sielec gebracht hat, wo sie dem versammleten reformirten Synod, als ein neues Phänomen, Bewunderung verursachte und nach flüchtigem Vorlesen und getroffenen weislichen Verabredungen, daß Kleinpolen von allem was Unkosten macht, dabey verschont bleiben, hingegen durch die Sporteln von der Consistorialcasse, und von den Hülfsgeldern der an sich gezogenen Gemeinen, Summen zur Unterstützung der in die Assessorialgerichte erforderlichen Beysitzer des reformirten Ritterstandes, sich versichern lassen könnte, stehendes Fußes den 2ten May 1777. unterzeichnet, an welchem Tage der Unionsact das erste mal war in Vortrag gebracht, und als eine Kleinigkeit, auch den Augenblik angenommen worden.

So bald Großpolen von diesem Schritte Nachricht bekam, erinnerte das gesammte Generalseniorat, die damaligen Aeltesten der evangelischen Kirche U. A. C. an das was die Gesetze erforderten, und weshalb der Schritt zur Union von ihnen protestando gemißbilliget werden müßte. Dadurch ward ein Theil des warschauer Kirchencollegii, unter andern die damaligen Amtshabenden Aeltesten, Herr Jacob Ragge als Oberältester und Herr Christian Ebert sein Amtscollege und ein Theil der Gemeine, auf andere Gedanken gebracht, verwarfen bey allen Gelegenheiten dieselbe und Herr Ebert ging in einer Conferenz bey dem Herrn Senior Civilis Peter Tepper so weit, daß er sehr nachdrücklich behauptete, die Union sey in Absicht der Glaubenssachen der lutherischen Kirche nachtheilhaftig, wessen er sich noch heute erinnern wird.

Darzu fing die Lubliner evangelische Gemeine U. A. C. auch an, die gerechtesten Beschwerden aller Orten anzubringen, daß man ihr, bey Errichtung der Union, ohne

ihr Wissen, die Piasker Kirche zum Simultaneo gemacht, daß der reformirte Adel, gegen ihre Klagen, ihnen unangenehm und hart begegnet, wovon sich Ao. 1778. auf der Piasker Synode auch Beweise zeigten; Kurz die Union wurde von allen Seiten angefochten; wie denn die warschauer lutherische Gemeine, zum Theil zu leugnen anfing, eine Vollmacht darzu gegeben zu haben. Indessen wird der Senior Civilis Herr Peter Tepper, diesen Schritt, der so unbedächtig ist, gewiß nicht eigenmächtig, und niemals ohne Gutheißen, einiger Mitältesten gethan haben, so wie diese ohne nähere Erkenntniß von der Sache, vielleicht auch nur unbestimmt ihre Meynung, ihm mögen erkläret haben, woraus bona fide das Werk seinen Ursprung genommen hat.

(Wenn man nun das sielcer Unionswerk genau erwäget, und die wahren Umstände der ersten 1570. zu Sendomir gemachten Union weiß, und alle in diesen Beyträgen angeführte Umstände mit Fleiß betrachtet, so wird man finden, daß diese letztere zu Sielec mit der ersten viel ähnliches habe, kurz man wird einsehen, daß, wie damals die Evangelischen von den Reformirten, die ihre besondere Absichten hatten, durch große Vortheile versprechende Vorstellungen, zur Union gebracht worden; dieses auch bey der sielcer Union geschehen sey. Gleichwie sich aber auch damals verschiedene derselben widersetzet, so ist dieses auch bey dieser letzten geschehen. Der Schritt aber bey der Sielcer ist noch weit verwegener, als der bey der ersten, weil er schnur stracks wider die Gesetze und die Tractaten ist, welche so eine kirchliche Vermischung gar nicht erlauben, und da sie jeder Confession gleiche Rechte und Freyheiten ertheilet, von keinem Dominio einer Confession über die andere, nichts wissen wollen.)

Aber

Aber die Erschütterung der Gemüther in beyden Gemeinen (denn die Reformirten erklärten sich ausdrücklich daß die Consistorialordnung der Union, ihrer frühern Presbyterialordnung, davon der Urheber der Union ebenfalls der Verfasser gewesen seyn soll, widerspräche und nachtheilig sey) machten nun neue Maaßregeln zur Verstärkung der Unionsparthey nothwendig. Deshalb entwarf der Erfinder der Union, so ein Reformirter von Adel, die Beytrittsacte zur Union, und bewog den Herrn Seniorem Civilis Ordinis, dieselbe dem evangelischen Ritterstand U. A. C. zur Unterzeichnung herum zu schicken. Der damalige Consistorial Copist Steyer, mußte das entworfen Concept ins reine schreiben, und setzte aus Flüchtigkeit, weder Datum noch den Ort hin, wo dieser Act gezeichnet worden, welches doch eo ipso eine solche Acte ungültig macht. Er ist auch von einem jeden in seiner eigenen Wohnung, und von verschiedenen mit großen Widerwillen und Verdruß unterschrieben worden, aus dem Grunde, daß ihm der Inhalt der Union, die nothwendig jedem hätte sollen communiciret worden seyn, ganz unbekannt wäre.

In der That hätte eine Sache von solcher Wichtigkeit nicht privatim und in Häusern, sondern gemeinschaftlich bey einer diesfalls gehaltenen öffentlichen Versammlung, zu Stande gebracht und unterschrieben werden sollen. Dafür mußte man aber die Versicherung annehmen, die der Concipient, in der zur Unterschrift präsentirten Beytrittsacte gab; daß nämlich die Union

> Nichts den Tractaten und Landesgesetzen zuwider laufendes, am allerwenigsten aber, dem Ansehen und anstammenden Vorzügen des Ritterstandes schädlich und präjudicirlich seyn oder werden könnendes enthalte.

In

In wie weit beydes wahr sey, ist aus dem, was man angeführet, und aus der Declaration der Erlauchten Rußisch kayserl. Ambassade zu ersehen. Denn wenn zu Folge der Union jeder Confession ein eigenes Consistorium zu haben, für ein Verbrechen angerechnet werden soll, und der Tractat es für rechtmäßig erkläret, ja fordert, daß die Confessionssachen in den Confessions Consistorio, und in keinem andern, ihr gesetzmäßiges forum haben sollen, so ist eine solche Union dem Tractat gerade zuwider laufend.

Wenn ferner die Rechte eines polnischen Edelmanns, ihn jedem andern seines Standes in Absicht auf Unabhängigkeit, gleichmachen, so ists demselben höchst präjudicirlich, daß sich der Ritterstand von Masuren, von dem Kleinpolnischen soll tariren, und mit Befehlen und Gesetzen, darbey seine gerechten Desideria ohne alle Gründe schnöde auf die Seite geworfen werden, unterdrücken und mißhandeln lassen.

Daß solches nun geschehen sey, ist oben bewiesen worden, weshalb auch viele diesen Unionsact gar nicht unterschrieben haben, als Z. E. der Graf von Unruh, der Cammerherr Bronikowski, der Cammerherr von Unruh, der Cammerherr von Goltz, der Obrist Dolenga, der Major Wilucki, der Capitaine von Bystram, Capitaine von Hanefeld, der Oberst von Schillbach, der Major von Pirch, der Baron von Keyserling ꝛc. diejenigen aber, die bona fide unterschrieben, haben sich nur zu dem verpflichtet und verpflichten können, was Tractatenmäßig und den Rechten des Ritterstandes nicht nachtheilig ist. Und da sie auf der masurischen Synode 1782. durch legale Canones, die eigenen Consistoria der augsburgischen Confession, so wie ihr independentes Kirchenrecht den Tractaten zu Folge vindiciret und errich-

ret; haben ſie folglich genau ihr gegebenes Wort erfüllet, und ihre Union, die nur politiſch und quoad Cauſas mixtas, laut Tractat beſtehen kann, heilig conſerviret; nach dem Beytrittsinſtrument, wo es heißet: daß die Unionsacte nur NB. *quoad Politico-Eccleſiaſtica* zu Sielec 1. Maji 1777. geſchloſſen worden*).

Was iſt denn das für ein Geſchrey, wenn mal über mal, denen, die ſich aufs feyerlichſte erkläret haben, bey der Union, in ſofern ſie Eccleſiaſtica betrift, die zugleich politica aber nicht mere Eccleſiaſtica unius Confeſſionis ſind, feſt und unverbrüchlich halten zu wollen, die Schande, ihr Wort nicht gehalten zu haben, aufgebürdet wird? Fällt da nicht die Schande auf den, der mir mein abgelegtes Verſprechen verdrehet? Es iſt ja denen Unterzeichnenden die Union ſelbſt, bey ihrer Unterſchrift nicht gewieſen worden. Sie haben alſo den Sinn, der ihren Unterſchriften angedichtet, und aus der Union unterſchoben werden will, nie gehabt, und können ihn alſo auch nicht, für den ihrigen erkennen, ſo lange als ſie ſchuldig ſind, den Tractat buchſtäblich zu erfüllen.

Das kann doch nimmermehr Pflicht ſeyn, wenn man mit Beding unterſchrieben hat, und der andere es zu erzwin-

*) Siehe Unionsacte, wo dieſe Beytrittsacte angehänget worden. Zu merken iſt noch

1) daß dieſe Beytrittsacte, wie ſchon angeführet, weder Tag noch Jahr hat, und nur ſteht Gegeben Warſchau.

2) daß in der Acte mit der warſchauer Gemeine ſtehet: ſie ſey zu Sielec den 1. May 1777. geſchloſſen und unterzeichnet worden, da doch dieſes, wie die Acte ſelbſt und die Unterſchriften ausweiſen, den 2ten May geſchehen, woraus man die Eilfertigkeit des Verfaſſers dieſer Beytrittsacte erkennen kann.

zwingen sucht, daß man ohne Beding und absolute sich unterwerfen soll; einem solchen ungerechten Begehren sich zu unterwerfen, die Tractaten hinten an zu setzen, und die Rechte seines Standes dem Zudringlichen aufzuopfern, weil er mit Geschrey und Ungestüm es fordert, Selbst in der Union ist dieses Recht aufs klärste reservirt worden, daß sogar Cardinal Gesetze sollen verändert werden, wenn die Umstände eine Veränderung derselben schlechterdings erforderten.

Vid. Akt Unic N. 16. p. 15.

Der Tractat also und eine bessere Verwaltung der Kirchenzucht, als während der Mischung, welche durch die Union eingeschlichen ist, sind höchst nöthig, zumal, da bey der letzten die Strafbaren zu unwissenden, oder nichts wissen wollenden und die Ungehorsamen zum Allerhöchsten Verdruß Sr. königl. Majestät zu unterstützenden und sie schonenden Richtern ihre Zuflucht, zum größten Schaden der Gemeine genommen haben und nehmen durften, welches doch unsere alten Vorfahren aufs strengste, canonisch untersagt haben. Es wäre also sehr heilsam, wenn die Beschützer und Begünstiger eines solchen Unwesens ihr Unrecht erkennen und schweigen möchten. Denn selbst diejenigen, die da vorgeben, durch Ehre und Gewissen an die Union zu halten, haben nichts weniger als dieses gethan, und doch sind sie, bey ihrem beharrlichen widersprüstigen Verhalten, gegen alle Rechte und Gesetze, selbst die sielcer Unionsgesetze nicht ausgenommen, als die vortreflichsten Menschen allenthalben ausgeschrien worden. Ehe ich aber den Beweiß davon führe, kann ich nicht umhin, über das Recht, Gesetze zu machen, ein Paar Worte noch zu sagen; nämlich die sielcer Unionsverfechter, haben es gewagt, nicht nur allenthalben, ihre sogenannte Krotkielwage (darinnen

nen doch leider viel weitschweifiges, nichts zur Sache dienendes Geschwätze ist) nad prawem Koscielnym mit vielen tönenden Empfehlungen auszustreuen, sondern auch den erhabensten Männern im Staat zu überreichen, vornehmlich in der Absicht die Generalsynode darüber schwarz zu machen, da sie vorgeben, daß sie Gesetze gemacht hat, das heißt Kirchengesetze. In diesem Büchlein wird den Dissidenten schlechtweg das Recht solche Gesetze zu machen abgestritten, worüber man jezt kein Wort verlieren will. Aber eine Schande ist es doch, wenn die sielcer Unionsverfechter dieses sagen und für ihre Meynung ausgeben, die Generalsynode dadurch gern straffällig sehen möchten. Da die sielcer Union drey Jahr vor der Generalsynode von Ao. 1780. zu Wengrow nicht nur Cardinalgesetze gemacht hat, sondern sie sogar für unverändert erkläret hat; denn so heißts im Unionsakt S. 15. N. 16.

Cardinalgesetze bleiben unveränderlich u. s. w.

Was soll man von solchen Delatoribus halten, die, wenn es ein Verbrechen ist, Kirchengesetze zu machen, den Weg dazu gewiesen haben, und alsdann diejenigen anklagen, die nichts mehr thun, als was sie ihre Ankläger gelehret haben. Aber, wie haben denn die masurischen Gemeinen, die heilige Union, mit ihren unveränderten Gesetzen gehalten? Sie haben sich gegen drey Jahr lang auch nicht im geringsten daran gebunden, bis sie durch ihre Unordnungen in Noth gerathen und an dem Obersten Malicki, dem Oberstlieutenant Ozarowski und dem Justizrath von Kahl Männer gefunden, die Herz genung hatten, das Krumme gerade zu machen, und alles daran zu wagen, um die verdiente Strafe des königlichen Assessorialgerichts von ihnen abzuwenden, auch sie anzufeuern, daß sie sich von der auf der Gene-

ral-

ralsynode 1780 unter Guarantie ihrer Mitbrüder der Kleinpolnischen Delegirten feyerlichst gezeichneten Submission und dem wengrower Kirchenrecht, treulos der Welt loßsagen möchten. Seitdem sie bey ihrer Widerspenstigkeit, solche Schutzgeister auf der sielcer kleinpolnischen Synode fanden, hielten sie es für zuträglich eine Art von einer Verbindung mit ihnen anzuerkennen, nämlich sie waren von einerley Geist der Herrschsucht und Despotismus beseelt, und wußten sich gegenwärtig alles ohne Rücksicht auf Ehre und Schande zu erlauben; die gedachte feierliche Submission, ist in der unpartheyischen Nachricht S. 103. abgedruckt. Ich will aber, was ich von den so treuen sielcer Uniirten gesagt habe, mit factis beweisen. Oben ist schon angezeigt worden, was der Kaufmann und damalige Kirchenälteste Herr Ebert in Absicht auf die sielcer Union von 1777. für Grundsätze gehabt, der aber hernach Leib und Seele aus den angezeigten Gründen für dieselbe daran zu setzen schien. Er erklärte sie gerade zu für ungerecht, da sie das Lehrgebäude der lutherischen Kirche angriffe und in Gefahr setze. Dieses ist nun wohl daran nicht zu finden, aber es zeigt von dem heftigen Eyfer wieder die Union, da er sie mit einem so mächtigen Argument zu Boden zu werfen anfing.

Wer bey der Union seinen Glauben in Gefahr zu seyn versichert, durch was für Mittel und Wege muß der ein eifriger Verfechter derselben geworden seyn; ohne Zweifel nicht durch die rechten. Diese seine Beschuldigung breitete sich in der Gemeine aus, sie fand Anhänger, die sich eben so eifrig von derselben loß zu machen suchten; das ging so das ganze erste Jahr, bis zur Piasker Synode von 1778. da erschien niemand, nicht ein einziger von der masurischen Gemeine, die die Union sollen gemacht haben, Kraft welcher sie schuldig waren, gemeinschaftliche Synoden zu halten, und zwar

geschа-

geschahe dieses nach vielen feyerlichen Protestationen gegen den Seniorem civilem, daß man die Union nicht erkenne, daß die warschauer Gemeinen independent seyn wollten von jeder Synode als Gemeinen in der Residenz u. s. w. Die evangelische Gemeine schrieb einen Brief an die sielcer Synode, und entschuldigte sich mit ihren Armuth und großen Baukosten, die sie verhinderten, eine solche theure Reise zu thun, aber der Senior Civilis und die ganze Synode wußten die wahren Ursachen, und machten deshalb einen Canon, und bemüheten sich, die, so sich ihrer Autorität nicht freywillig unterwerfen wollten, durch Befehl darzu anzuhalten. Grade in dem Geiste wie die Delegirten von Kleinpolen Se. Excellenz den Herrn Grafen von Unruh, einen Mitstand der warschauer Synode, so wie die übrige Ritterschaft dieses Herzogthums, auf die beleidigendste Art zwingen zu können glaubten, die Freyheit in ihren der evangelischen Kirchen Angelegenheiten zu synodiren, die auf dem Tractat und dem Recht der Natur beruhet, sich bey der Kleinpolnischen reformirten Ritterschaft, bittweise auszuwürken. Das geschah vielfältig bis zum Betäuben mit großem Geschrey auf der Generalsynode zu Wengrow 1782.

Die reformirte Gemeine zu Warschau machte es viel feiner und nachdrücklicher. Sie schrieb zu derselben Zeit an den Synod nach Piaski, meldete, daß sie nicht mit synodiren würde, und protestirte aufs kräftigste wider alle Canones, die ohne sie, wider sie (sine Nobis de Nobis, so heißt es in ihrem Briefe) gemacht werden möchten.

Gleichwohl war es ein Grundsatz der Union, daß Niemand wider Schlüsse, die durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommen waren, zu protestiren befugt seyn sollte. Der Synod hatte seine geheime Nachrichten, wer in der reformirten Gemeine und vermit-

telst ihres Presbyterii auch in der lutherischen Gemeine die Bewegungen wider die Union erregte, und schrieb nicht nur dem Presbyterio, sondern auch besonders dem reformirten Pastor Herrn Musonio einen fürchterlichen Strafbrief; der letzte antwortete bald dem Seniorat eben so nachdrücklich, welches Schreiben aber der Senior Civilis unterdrückte, nun nicht Oel ins Feuer zu gießen. Aber dadurch ward es nicht gelöschet, es arbeiteten unterdessen ein Paar Männer aus der evangelischen Gemeine, die von Niemanden in der Welt dazu berufen waren, aus eigenem Antrieb ihres hohen Geistes, eine Kirchenordnung aus, die das völlige Ebenbild derjenigen war, welche ein ansehnlicher Mann, ehe er noch wissen konnte, daß er einmal ein Unionsstifter werden und der Kleinpolnischen Synode seine unveränderliche Cardinalgesetze vorschreiben werde, der reformirten Gemeine, davon er ein Mitglied ist, vorgeschrieben hatte. Dieser hatte er in ihrer Kirchenordnung das Recht der Independenz wider den Tractat, der sie einer competenten Synode und Consistorio unterworfen wissen will, zugesprochen; das sollte sie nun verliehren und sich der Union unterwerfen, welches aber dem Presbyterio nicht gefallen wollte; denn manche Menschen sind fest davon überzeugt, daß es besser ist: befehlen als gehorchen. Diese Freyheit zu behaupten verstärkte man die Parthey und führte in der lutherischen Kirche, die bis dahin in aller Einfalt und Unschuld ihre Sachen zu machen pflegte, dieselbe mit der Union in den stärksten Widerspruch stehende Kirchenordnung auf eine höchst tumultuarische Weise 1778. ein halbes Jahr nach der Piasker, und 6 Jahr nach der Unionssynode ein *).

Man

*) Sintemal es sattsam bekannt ist, daß die damaligen und die neu bestimmten Kirchenvorsteher, abgeredetermaaßen bey

Man riß darinnen die ganze auf die Union festgesetzte Consistorialordnung nieder, machte Gesetze wider den Tractat selbst, wo Z. E. keinem fürstlichen Collatori erlaubt ist, ex jure Patronatus Geistliche und Kirchenbediente zu strafen oder abzusetzen, legte höchst sträflicher Weise dieses Recht den Aeltesten und der Gemeine bey u. s. w. und ward endlich nach allen solchen Schritten Anno 1780. und 1782. von dem Kleinpolnischen Synod für ein treues Ehrenvolles Mitglied der Union erkläret, in Schutz genommen, und in diesen Ungerechtigkeiten kräftigst gestärket. Dem zu Folge jagten die warschauer Aeltesten, den von einigen unter ihnen vorher berufenen und zum Pastore in Wengrow durch den damaligen Rector Cerulli introducirten Prediger Bleibtreu Wille, mit Gewalt vom Amte und aus seinem Pfarrhause weg, ohne das geringste rechtliche Verfahren in der Sache vor dem Consistorio, schnur stracks der Union und selbst dem Tractat entgegen. Noch mehr, da sie mit Gewalt das verschlossene wengrower Pfarrhaus sich eröfnen ließen, und dadurch den, ein paar Jahr das Amt daselbst verwaltenden Pastor Bleibtreu Wille nöthigten zum Fenster heraus vor ihnen zu entspringen, violirten sie das Recht der bürgerlichen Jurisdiction. Darzu konnte der Kleinpolnische Synod die Augen zudrücken, und gab sich nicht die geringste Mühe zu zeigen, daß er Macht oder Lust habe, so schwere Uebertretungen der heiligsten Gesetze zu bestrafen, und den Tractat unter den Gliedern der Union, ungekränkt und in Ansehen

bey der Versammlung gewisse Personen in der Kirche herum geschickt, um die Leute, die von dem Innhalt der Kirchenordnung nichts hinlängliches gewußt, auch davon nicht urtheilen können, zu bewegen, alles gut zu heißen, und den ihnen Empfohlenen ihre Stimme zu geben.

zu erhalten. Pastor Bleibtreu Wille reisete nach Sielec vor der Synode zu klagen, ward aber abgewiesen und beyden Theilen aufgegeben, die Sache vor dem warschauer Consistorio entscheiden zu lassen, welches die warschauer Deputirten zu befolgen heiligst versprachen, aber so wenig erfüllet haben, als sie jemals ein Versprechen erfüllet haben, das sie auf die feyerlichste Art und sogar an Eydesstatt eingegangen waren.

Pastor Bleibtreu Wille citirte sie vor das Consistorium; anstatt zu erscheinen, wie sie so heilig versprochen hatten, excipirten sie forum, unter dem Vorwand, daß Wengrow nach Litthauen gehörte, aber die Angeklagten gehörten grade nach Warschau, wo sie wohnten, das war das forum reorum, actor sequitur forum rei; dieser elende Behelf war ihnen gut genung, die im Tractat vorgeschriebene Subordination sich vom Halse zu schaffen, und die Kleinpolnische Union mit einem schönen äußern Schein, bey allem vorsetzlichen innern Ungehorsam, zu spotten. Das nennen nun diese Leute heilig an der Union halten. Sie hatten bey diesem ihren spottenden Ungehorsam noch den Vorwand, daß über die Bleibtreu-Willische Klage kein Canon abgefasset worden, ohnerachtet sie es nicht leugnen konnten, daß sie mündlich in facie Synodi heilig versprochen hatten, in derselben vor dem Consistorio zu stehen.

Uebrigens mußten sie wohl sehr gut wissen, durch welche Wege sie es so eingeleitet, daß der Notarius Pastor Gaiewski, wider seine Pflicht, nicht nur diese Sache, sondern auch noch zwey andere auf derselben Synode, die durch Mehrheit der Stimmen waren beschlossen worden, aus der Zahl der Canonum ausgelassen oder merklich verändert hatte.

Ausgelassen hat er den allgemein gefaßten Schluß, daß die reformirte warschauer Gemeine, bey dem Consistorio, das vermöge des Tractats erforderliche Privilegium, zur Errichtung ihrer Kirche und Schule nachsuchen sollte. Ihre Deputirten Herr Drost und Herr Peters, versprachen sich dieser Verordnung, die zu Sielec 1779. gemacht ward, zu unterwerfen. Es erfolgte aber nichts weniger als dieses, sondern man ergrif die Ausflucht, daß nichts schriftliches darüber in den Canonibus verfasset worden, uod ihr mündlich gegebenes Versprechen ward dadurch zurück genommen.

Verändert hat derselbe den Canon, daß die Grölliſche Buchdruckerey, was sie in dissidentischen Angelegenheiten drucken würde, dem Consistorio zur Censur vorzulegen schuldig sey. Anstatt dessen war der Canon so abgefasset, daß das Consistorium seinen Consens ihr darzu zu geben schuldig sey.

Wenn das Consistorium schuldig und verbunden ist, seinen Consens zum Druck zu geben, so wird ihm grade das Recht der Censur und die Versagung des Consenses nach Erforderung der Umstände abgesprochen, wenigstens wird die Druckerey dadurch stillschweigend verleitet, dem Consistorio dieses Recht, woran sie sich auch in der Folge im geringsten nicht gebunden hat, streitig zu machen. Warum ließ der Notarius Pastor Gaiewski nicht das Wort: Censur, wie notiret und beschlossen war?

Weggelassen hat derselbe ferner, den wichtigen Canon, darinnen die Vollmacht für die Deputirten auf die Generalsynode von 1780. entworfen worden war; und so behielt man sich das Recht vor, ihn zu ändern nach Gutbefinden, wie aber die evangelischen Seniores von Masuren, in Ermangelung eines schriftlich abge-

faßten Canons, und in Uebereinstimmung mit den Mitbrüdern ihrer Confession in Großpolen, einerley Vollmacht zum Stimmen auf der Generalsynode, in denen ihre Confession betreffenden Angelegenheiten, verlangten, so ward ihnen dieses gerechte Verlangen zwar von den Senioribus von Kleinpolen dem General Herrn Wielowieyski und dem Herrn Obersten Malicki, aufs feyerlichste zugesagt, die Erfüllung dieser Zusage aber von einer particulair Gesellschaft Anno 1780, die aus lauter Reformirten bestand, und sich eine Congregation nennte, höchst widerrechtlich abgeschlagen. Denn was hat eine solche Congregation, auf der keine Abgeordnete von Masuren gewesen sind, für ein Recht, sich zum Herrn über Rechte und Freyheiten, nicht nur der Stände dieses Herzogthums, sondern auch sogar einer andern Confession, die der Tractat für gleich unabhängig mit derselben erkläret hat, aufzuwerfen? Es war doch wohl nicht mehr als billig, daß sich die Seniores und die Stände von Masuren auf der Generalsynode, von einer solchen particularen Synode, durch eine aufgedrungene Vollmacht, die Hände nicht binden ließen, sondern vermöge des ihnen zustehenden tractatenmäßigen Rechts, als unabhängige Männer, das beste ihrer Confession besorgten, ohne nach einem solchen im Winkel gemachten Werk etwas zu fragen. Auf dieses gründete aber dennoch in der Folge Kleinpolen alle seine übermüthigen Schritte, zur Kränkung der in den ältesten Kirchengesetzen der Dissidenten anerkannten Unterwerfung der Provincialsynoden, unter die Verordnungen einer Generalsynode, die in allen reformirten Kirchenagenden in extenso zu lesen sind, und in Kleinpolen ignoriret worden waren, oder werden wollten. Jedoch ich muß meinen Beweis noch fortsetzen, und mit mehreren Thathandlungen darthun, wie die Aeltesten, die sich ihrer gewissenhaften

haften treuen Anhänglichkeit an die sielcer Union rühmen, nichts weniger als dieses gethan, und alles ungeahndet thun dürfen, was ihnen gefiel, ohne daß irgend einmal die Kleinpolnische Synode sie zur Pflicht angetrieben hätte, und als auf der Generalsynode zu Wengrow 1782. einer von den Kleinpolnischen Delegirten, der Herr Oberste Malicki, sich sogar kein Bedenken machte, sie für böse gottlose Leute zu erklären, so fand hingegen ein anderer Delegirter der Herr Oberstlieutenant Ozarowski für gut, dieselben als ihre Brüder zu rühmen und zu erheben, und das noch darzu in einer öffentlichen höhern Orts eingereichten Schrift.

Ich übergehe des Herrn Pastor Leske Sache, der ebenfalls im Jahre 1779. beym Consistorio um das ihm von den Wengrowern Ao. 1777. auf vorhergegangene Einführung der Herren Aeltesten der Warschauischen mit Wengrow in der engsten Verbindung stehenden Gemeine, in der Fasten conferirte Pastorat einkam, nachdem die Provincialsynode in Piaski, unter dem 23. Junii 1778. dieselbe Bitte des gedachten Pastoris, praestitis praevie praestandis, schriftlich ihm zugesaget hatte. Pastor Leske that was ihm aufgegeben war, und wie das Consistorium das warschauische Kirchencollegium zur Erfüllung der unter angezeigter Bedingung vor der Provincialsynode anerkannten Einsetzung schriftlich auffordert, so erhält es die unerhörte Antwort, daß die Aeltesten nichts von Pastor Leske wüßten und wissen wollten, auch schon ein anderes Subjectum für diese Pfarre ausersehen hätten. Dieses war richtig und ist ein unumstößlicher Beweis der strafbarsten Widersetzlichkeit gegen die Provincialsynode, mit der sie sich rühmten, in der heiligsten Vereinigung zu stehen. Von der Kleinpolnischen Synode wurden auch solche Männer geschützt

und als wahre Glieder der Union angesehen, die alles schnöde hintenansetzten, es komme von welcher kirchlichen Autorität es wolle, so bald es wider ihr independentes herrschsüchtiges System, Gerechtigkeit und Subordination einführen will. Unsere alten Vorfahren waren bey ihren Unionen gewissenhafter, und hatten durch die feyerlichsten Canones vorgebauet, daß ja nicht die widerspenstigen Glieder der einen Confession bey den Synoden der andern Schutz suchen oder finden dürften. Aber leider alle diese Canones, scheinen in Kleinpolen, wo sie doch größtentheils gemacht worden sind, vergessen zu seyn.

Den unwiderleglichsten Beweis von der Nichtanerkennung der Union, die als ein Deckmantel von den ehemaligen Aeltesten bloß gemißbrauchet worden, giebt ein von denselben, im Kirchenprotocoll als ein Grundsatz niedergeschriebener Schluß:

> daß sie keinen Canon oder Verordnung, jemals anzuerkennen gesonnen oder schuldig seyn wollten, welcher ihrer Kirchenordnung in irgend etwas zuwiderlaufe.

Nun haben sie, und zwar lange nach geschlossener Union, sich alle Iura Consistorialia, Strafen, Siegelungen, Inventuren, Bestellung der Vormünder für die hinterlassenen Waysen bey Kirchen- und Schulbedienten, in ihrer Kirchenordnung vorbehalten, welche der Tractat den Synoden und Consistorien zuerkannt, welche die Union, in der Consistorialordnung ebenfalls zu diesem foro geschlagen hat, das heißt doch nimmermehr die Union heilig und unverbrüchlich halten, sondern ihrer und des Tractats auf das frevelhafteste spotten.

Solche

Solche Grundsätze sind nicht nur niedergeschrieben, sondern auch von jenen, als sie angeblich mit Kleinpolen uniirt seyn wollten, ganz ungescheut und öffentlich befolget worden; denn der nachher ins Consistorium eingeschobene Pastor Cerulli hat für seine Person oftmals ganz dreiste erkläret: daß er sich aus Union, Synode, Consistorio und Senioribus gar nichts mache, so redeten ein paar Jahre lang die Häupter seiner Parthey, ja so hatten sie jenen ausdrücklich angewiesen zu reden. Derselbe verschloß dem Seniori Civilis Ordinis Herrn Peter Tepper und dem Oberältesten Herrn Jacob Ragge, welche nebst einigen andern, die Schwachheitshalber, einen langen Gottesdienst, und um diese Zeit sehr zahlreiche Communion nicht aushalten konnten, die Kirche und hinderte sie dadurch am Gebrauch des Sacraments, welches diese kleine Gemeine vor sich in der Kirche halten wollte, in der Marterwoche des Jahres 1779. Bey der Ertheilung dieses Befehls an die Wächter und den Glöckner, die Kirche ihnen ja nicht aufzumachen, bediente er sich jener gegen die Uniirte, Synode, Consistorium und Seniores unbescheidenen und widerspenstigen Reden, theils in der Kirche, theils auf öffentlichem Kirchhofe, zu großem Aergerniß derer, die ihn so reden hörten.

Die damaligen Beherrscher der Kirche aber billigten aufs nachdrücklichste seine Aufführung, und verboten ihm, wie er es nachhero vor dem Consistorio ad Protocollum ausgesaget hat, diese ihm von der Uniirten Kleinpolnisch masurischen Synode vorgesetzte kirchliche Obrigkeit zu erkennen.

So gewissenhaft, so treu, hielten sie den angeblichen Eyd (denn eigentlich ist von Niemanden ein Eyd bey der Union abgeleget worden) Kraft dessen sie mit Kleinpolen unzertrennlich sich vereinigt zu haben, in öffentli-

chen Schriften vorgegeben. Diese ihre Aufführung trieben sie so weit, daß, da endlich der Herr Pastor Cerulli, vor dem vereinigten Consistorio zu erscheinen nicht umhin konnte, zu seinem Behuf von ihnen ein Schreiben eingereichet ward, worinnen sie sich aus Besorgniß, daß ihm eine gesetzmäßige Strafe auferleget werden dürfte, aufs nachdrücklichste erklärten, wie sie ihn gegen das, von ihrer Uniirten Synode eingesetzte Consistorium kräftigst zu schützen willens wären. Das heißt doch heilig der Union zugethan seyn, und sein Gewissen mit Verletzung derselben, unmöglich beflecken können.

Solche facta bewogen das masurische Seniorat, an die damals nahe bevorstehende Generalsynode sich zu wenden, damit diese sträfliche Verachtung, der in den Tractaten vorgeschriebenen Subordination, dort von unpartheyischen Richtern möchte geahndet, und aufs künftige eine gesetzmäßige Verfassung, zu deren Einrichtung sich die reformirten Stände der Kleinpolnischen Union aus Mangel der Kenntniß der Rechte und Gebräuche der evangelischen Kirche, auf der Provincialsynode zu Sielec, mehr als einmal öffentlich für unfähig erkläret hatten, mit gehörigem Nachdruck vorgeschrieben werden möchte.

Die ganze Generalsynode 1780. hörte mit Erstaunen die Klagen und Beweise gegen sie an, und selbst ihre Freunde und nachherige Garants die Delegirten des Ritterstandes von Kleinpolen, überzeugten sie von dem Verbrechen gegen den Tractat, deren sie sich schuldig gemacht hatten. Die Sache ward zu einer Submission und Abbitte gegen das Seniorat eingeleitet, und das damals auf der Generalsynode von den Delegirten aller Provin-

zen

gen geprüfte und verbesserte Kirchenrecht, von den Deputirten der evangelischen warschauer Gemeine, schriftlich zur Norm anerkannt, nach welcher ihre gegen den Tractat laufende Kirchenordnung, von dem Consistorio sollte verbessert werden.

So ist denn auch die gesammte Generalsynode ein Zeuge, wie falsch ihr Vorgeben von dem gewissenhaften Verharren bey der Union ist; denn vom May des Jahres 1777. bis zum Septbr. 1780. waren alle ihre Schritte die strafbarsten Verbrechen gegen den Tractat so wohl als gegen die Union, das heißt: sie haben von der Union nichts wissen wollen, weil sie die im Tractat vorgeschriebene Subordination haßten, wie sie sie denn bis auf den heutigen Tag hassen.

So sahe es um die Union aus, in der evangelischen bürgerlichen Gemeine Unveränderter augsburgischer Confession, wenn die Aeltesten sich das Recht anmaßen durften, zu sagen, wie sie es trotzig gesagt haben: „Wir sind die Gemeine, wir sind freye Bürger und leben in einer freyen Republik, kein Consistorium hat uns was zu befehlen. Die Beweise davon sind in den Consistorial, Synodal, und Generalsynodal-Acten und in dem Protocoll der Gemeine selbst.

In der reformirten Gemeine, das heißt unter den Aeltesten derselben, waren ganz gleichmäßige Grundsätze angenommen, ja von denselben so gar den evangelischen Vorstehern zuerst an die Hand gegeben worden; denn im Consistorio erklärte der Kirchenälteste Herr Christian Ebert mehr als einmal ganz frey heraus, daß die evangelische Kirchenordnung, die auf der Generalsynode zu Wengrow von 1780. und 1782. für tractatenwidrig erkläret worden, aus der Kirchenordnung der refor-

reformirten Gemeine entlehnet worden sey. Im Vorbeygehen muß ich hier anmerken, daß die sielcer Provincialsynode von 1781. die evangelische Kirchenordnung verbessern, und die reformirte, die die Mutter davon war, unangerührt zu lassen, verordnen konnte. Der Vorwand dazu war sonderbar, nämlich es sollten gegen die Reformirten noch keine Klagen gehöret worden seyn, als wenn der mitsynodirende Pastor Gaiewski, der als Vice-Praeses zwey Jahr im Consistorio gesessen, die Anklage des Herrn Eberts nicht vielfältig gehört hätte, daß das reformirte Presbyterium eine eben so tractatenwidrige Kirchenordnung befolge, und dabey unangefochten gelassen würde. Mit welchem Widerstreben gegen die Union das reformirte Presbyterium und der Herr Pastor Musonius, in seinem oben angeführten Schreiben sich 1778. auf der Synode ausgezeichnet, das muß das Synodalarchiv in Originali darlegen können; nur das warschauer Kirchenarchiv der reformirten Gemeine, in dem an die Piasker Synode abgelassenen Brief, und von ihr darauf erhaltenen nachdrücklichen Antwortsschreiben, imgleichen des Herrn Pastor Musonius Schreibepult, bewahren die unwidersprechlichsten Gegenbelege davon auf die Nachwelt auf.

Aber es fehlt auch nicht an Beweisen in dem Consistorialarchiv des vereinigten Consistorii. Denn sogar nicht einmal einen Indult zu einem Aufgebot ein für allemal, wobey doch kein Presbyterium in der Welt nicht das geringste zu sprechen hat, den der Senior Civilis Herr Peter Tepper der Mad. Malmeson, die in seinem Hause als Gouvernante gestanden, ausgewürkt hatte bey dem vereinigten Consistorio, und worein das ganze Consistorium nebst seinem damaligen Präsidenten dem Herrn Obersten Malicki eingewilliget hatte, wollte das

Pres-

Presbyterium und der Pastor der reformirten Gemeine Herr Musonius respectiren; letzterer widersetzte sich schriftlich und der Aelteste Herr Ollier mündlich und schriftlich auf eine empfindliche Art, davon der Senior Civilis Herr Peter Tepper, die Beweise an die Hand geben kann. Man könnte hier noch anführen, was für Autorität sich das Presbyterium über die Lehrer bey der reformirten Schule, die ihr forum eigentlich im Consistorio haben, aus dringenden Umständen aber sich vieles gefallen lassen mußten, sich angemasset habe. Es ist aber das gesagte hinlänglich, Jedermann zu überzeugen, daß die Union, die Kleinpolen allein, mit den bürgerlichen Gemeinen in Masuren (richtiger in Warschau) will geschlossen haben, von diesen gar nicht erkannt und gehalten worden, bis nach mehreren Jahren sie in diesem begierigst ergriffenen Vorwande oder Vorspiegelung eine Schutzwehr fanden, um sich den durch eine ausdrückliche schriftliche Submission, anerkannten Verordnungen der Generalsynode zu widersetzen, der doch nach den ältesten polnischen Kirchenrechten, (die in jeder polnischen reformirten Agende zu finden sind, auch in allen reformirten Kirchen gelten, nur von Kleinpolen, ohnerachtet sie alle im Unionsact ausdrücklich reserviret worden sind, ignoriret werden wollten) alle Provincial- und Districtualsynoden und einzelne Gemeinen Folge zu leisten schuldig sind. Die Natur der Sache bringt es auch nicht anders mit sich.

Also ist die Berufung der Ungehorsamen auf jene Union, und ihre Unverletzlichkeit von ihrer Seite, ein blosses trotziges Vorgeben, dem von denselben durch viel facta und ausdrückliche in ihren Sessionen protocollirte Schlüsse, aufs handgreiflichste widersprochen wird.

Wie kann man nun dieses noch mit den Constitutionen und dem Tractat vereinigen, wenn sich der Kleinpolnische reformirte Synod die Freyheit heraus nimmt, solche Sachen zu confirmiren, welche der Großpolnische evangelische Synod gemacht und feyerlichst geschlossen hatte? wer hat ihm das Recht gegeben als ein höherer und Oberherr auf die evangelische Großpolnische Synode in Gnaden hinabzuschauen, und die Confession, die die evangelische Gemeine zu ihrem Kirchenbau in Warschau, in ihrem kirchlichen foro competente in Großpolen, rechtmäßig impetriret hatte, allerhöchst zu confirmiren? Das ist gleichwohl geschehen auf der Kleinpolnischen Sielcer Synode von 1781. S. 39 *). Wie kann man einer Synode und Union zugethan bleiben, die ihre eigenen unverbrüchlichen Verordnungen, nach ihrer Convenienz drehet und zum Nachtheil der Rechte und Würde der Consistorialräthe des erst Termino Michaelis 1781. existirenden zweyjährigen Consistorii, ein neues setzt, welches ungescheut und ungestraft, folglich mit Zustimmung der Synode, 4. 5. Monate vor der Gesetzmäßigen Cadenz, seine Jurisdiction fundiret, sich des Archivs bemächtiget, die Siegel dem Präsidenten abfordert und alle gerichtliche Handlungen de facto unternimmt, als wüßte es von dem in Activität subsistirenden Consistorio nichts? Das geschahe von dem ehemaligen Vice-Präsidenten Pastor Cerulli und seinen Collegen. Zu allen solchen Ungerechtigkeiten schwieg die Kleinpolnische Synode stille, doch wohl nicht in der Er-

*) Da die neuerrichtete Kirche der evangelischen Gemeine A. C. zu Warschau bereits mit einem Consens von dem Consistorio der Großpolnischen Provinz versehen, also bestätigen wir es; desgleichen zu Errichtung einer Schule geben wir unsern Consens und bestätigen solche.

Erwartung, daß man sie für treu in der Union deshalb erklären müßte, denn der Bruch ist gar zu sichtbar, und Kleinpolen war im Stande sie so zu brechen, ohne sich deshalb zu schämen.

Wie kann man einer Union zugethan bleiben, die zum Vortheil der reformirten benachbarten Kirche pönaliter den krakauern evangelischen Bürgern (und folglich allen die sich mit denselben in gleicher Lage befinden) untersagt, ihre Kinder in einer catholischen Kirche taufen zu lassen, da sie keine Evangelische nicht haben, und die catholische Taufe, nach dem Lehrbegrif der evangelischen Kirche, ein heiliges und annehmungswürdiges Sacrament ist. Das ist auf der sielcer Synode Ao. 1779. durch Pluralität der reformirten interessirenden Stände, zum Nachtheil der Evangelischen, die nicht immer in Stande sind, ihre Kinder 4 Meilen weit bis nach Wielkanoc, in die reformirte Kirche zur Taufe zu schicken, geschehen, der Tractat giebt ihnen auch kein Recht dazu, gegen die herrschende Kirche solche Gesetze zu machen, die so unchristlich und intolerant sind.

Wie kann man bey einer Union aushalten, die sich, unterstehet vom Tractat abzugehen, und den Reformirten erlaubt, evangelische Kinder in matrimoniis mixtis, auf ihre Seite zu ziehen, ohnerachtet durch die feyerlichste Berufung auf den de Anno 1775. auf der Synode zu Piasko das Gesetz, welches der Tractat vorschreibet, daß die Söhne wie die Väter und die Töchter wie die Mütter sich zu einerley Confession in matrimoniis mixtis bekennen sollen, per Canonem Synodalem war reassumiret, und die Verbindlichkeit aus dem Tractat, nach langen Streiten, bewiesen worden. Das half alles nichts. Ao. 1779. sollte es auf der Kleinpolnischen Synode zu Sielec per Canonem ganz und gar cassiret

werden,

worden, unter dem elenden Vorwande: der Tractat schriebe nicht den Dissidenten unter einander Gesetze vor, sondern nur der herrschenden Kirche. Mit genauer Noth, ward es mit einer sehr fremden Restriction, davon im Tractat nichts stehet, noch gerettet. Aber der Union gereicht es zu gar keinem Lobe, daß sie sich damit groß gemacht, nichts wider die Tractaten zu beschließen, und wenn sie dennoch es thut, sich damit entschuldiget, daß der Tractat die Dissidenten unter einander nicht verpflichte.

Wer wird seine theuren Tractatenmäßigen Rechte, einer solchen Gesellschaft aufopfern? Es ist das strengste Recht, wenn man einer solchen Coalition drückendes Joch abschüttelt, und die höchste Ehre der gesetzgebenden Macht ist, wenn sie solche Zerrüttungen abstellet, alle diejenigen aber zu bestrafen suchet, die dergleichen unrechtmäßige Schritte thun, wodurch nur Unruhen erreget werden.

Ueber die Generalsynode U. A. C. von 1782. In Rücksicht auf die so genannte Nachricht von den Mißhelligkeiten der Dissidenten in Polen und andere diesfalls herausgekommene Schriften.

Da, wie es bekannt ist, die Reformirten Delegirten von der wengrower Generalsynode 1782. unverrichteter Sache abgegangen sind, nachdem die Kleinpolnischen das Signal dazu gegeben hatten, und den versammlet gebliebenen evangelischen Ständen der U. A. C. darüber die unerwartete Einwendung gemacht worden, daß sie sich als Generalsynode U. A. C. nicht ansehen können, so ist nöthig diese Begebenheit aufzuklären, und die erheblichsten Einwendungen dagegen zu beantworten.

Die

Die Kleinpolnischen Delegirten reiseten ab, weil der Director der Generalsynode, Se. Excellenz der Herr Generallieutenant von Holtz, darauf bestanden, daß sie sich catheg. isch erklären sollten, daß alles tractatenmäßig verhandelt werden, und daher keine Confession über die andere sich einige Obermacht anmaaßen möchte, und causae purae jeder Confession für sich allein überlassen werden sollten; welches zwey Provinzen einmüthig, folglich die meisten Stimmen beschlossen, zumal, da Se. Majestät der König durch Allerhöchst Dero Delegirten, und die Erlauchte Rußisch kayserl. Ambassade, solches der Generalsynode aufs nachdrücklichste anempfohlen hatten.

Es wird durch die Sielcer Union so determiniret, wie es die Tractaten erforderten, und die erlauchte russisch kaiserl. Ambassade den Sinn des Tractats festsetzte.

Das war aber wider das kleinpolnische System, und also sollte die Generalsynode zerrissen werden.

Eine ihrer Nebenabsichten war, daß sie die strafwürdigen Kirchenältesten U. A. C. zu Warschau zu schützen über sich genommen hatten, von welchen sie sich Geldbeyträge zu den Reisen auf die Assessorie zu Warschau hatten reichen lassen. Sie fanden auch kein Bedenken, sich von ihnen auf der Generalsynode in allem frey halten zu lassen, daher kam es ihnen nicht darauf an, denn es kostete sie nichts, wenn die Generalsynode nach langem Zeitverlust fruchtlos auseinander gehen müßte.

Zuerst bestanden sie darauf, daß die warschauer und wilner Kirchenhändel, von der vereinigten Generalsynode sollten gerichtet werden. Großpolen aber und Litthauen, konnten und wollten darein nicht willigen, sondern übergaben sie den Delegirten aller Provinzen U. A. C. als

causas puras. Und öffentlich vor der vereiniaten Generalsynode war der Pastor und Creissenior, Herr Niekisch, zum Notario in causis puris erwählet, weshalb ihm nach dem Abgange des Herrn Cap. Kurnatowski die großpolnische reformirte Delegirten nicht zum Notario der vereinigten Generalsynode zulassen wollten.

Nun fieng Kleinpolen an, auf eine Amnestie für die Stafwürdigen zu dringen, und da das nicht gieng, verließen sie Wengrow, und suchten die Generalsynode zu trennen. Dieses Verfahren aber ist doch das widerrechtlichste von der Welt, und wirft alle im Tractat vorgeschriebene Kirchendisciplin über den Haufen. Die reformirten Stände aus Litthauen misbilligten es laut, und glaubten nicht, daß durch diesen Abtritt die Generalsynode außer Activität gesetzt wäre. Aber sie ließen sich von einem Delegirten leiten, der mit den Kleinpolnischen in dem engsten Einverständniß war, und trennten sich über den abgeschlagenen Beytritt zum Consensu Sendomiriensi, welcher von der unveränderten augsburgischen Confession als ein symbolisches Buch nicht angenommen werden konnte. Indessen war die Trennung beschlossen und mußte erfolgen.

Einige litthauische Delegirten und ein Paar Großpolnische waren sehr enge mit denen aus Kleinpolen verbunden, und suchten diese Trennung der Generalsynode gleichfalls zu bewürken; die aus Großpolen aber thaten dieses wider ihre ausdrückliche Instruction, in welcher ihnen aufgegeben wurde, der Generalsynode bis ans Ende beyzuwohnen, und die aufgetragenen Geschäfte zu beendigen, mit denen die da seyn und daran Theil nehmen würden, sie möchten seyn von welcher Provinz und Confession sie wollten.

Groß-

Großpolen und der masurische Synod hatten eine solche Vollmacht beliebt, weil der Oberste Malicki in Kleinpolen auf der Sielcer Synode von 1781. gegen die dahin abgeordnete großpolnische Delegirten, nämlich den Hr. Capitaine Szarzynski und den Hr. Lieut. von Dolenga sich sehr heftig herausgelassen, daß Kleinpolen mit Litthauen, sich auf der zu reassumirenden Generalsynode zu rächen wissen werde.

Kleinpolen konnte damals noch nicht vermuthen, auch an den reformirten Delegirten aus Großpolen Gehülfen ihres Plans zu finden, wie es sich doch hernach zutrug.

Den Reformirten aus Großpolen war es wenigstens i. J. 1780. sehr daran gelegen, das Kirchenrecht festzusetzen und einzuführen. Der einige 1000 Dukaten kostende Proceß mit der reformirten Geistlichkeit ihrer Provinz, hatte sie die Nützlichkeit eines ausführlichen bestimmten Kirchenrechts, gelehret; bisher war alles mehr nach Gewohnheitsrechten, die zur Zeit der Bedrückung in Gang gekommen waren, verwaltet worden, woraus viele Klagen und Verdrießlichkeiten entstanden waren. Der Herr Pastor Musonius citirte schon 1778. im November die Generalseniores Equestris ordinis gedachter Provinz, mit Vorbeygehung der Synode an das Assessorialgericht, wegen gewisser Summen, die er von der Unitätscasse in Großpolen forderte, und zündete dadurch ein Feuer unter den Reformirten an. Eine großpolnische reformirte Provinzialsynode suchte der geistliche Stand zu zerreißen, indem er sich in corpore aus der Kirche entfernte, und der Notarius dieses Standes so gar die Synodalacten mit sich wegtrug; die Berechnung über die Unitätscasse und andere Punkte, darüber gedruckte Schrif-

ten zum Vorschein kommen sind, hatten diese Kirche aufs äußerste in Verwirrung gesetzt, und sie zu beruhigen ward eigentlich, zufolge eines hohen compromissorischen Decrets, auf Verfügung Sr. Excellenz des Unterkanzlers von Litthauen Grafen Chreptowicz, der bey dem Compromis präsidirte, die erste Generalsynode in Wengrow im Jahre 1780. gehalten, damit die im gedachten Decret unentschieden gebliebenen lithurgischen, hierarchischen und die Kirchendisciplin betreffende und ihnen ähnliche Punkte darauf entschieden und festgesetzet werden möchten.

Dieses geschahe vermittelst des Beytrittes zu dem öffentlich geprüften und per plurima Vota angenommenen Kirchenrechte im Jahre 1780. worinnen auf gedachtes Decret und die Beylegung jener Unordnungen in den berührten Punkten, vorzüglich Rücksicht genommen worden ist; zugleich war eine so seltene feyerliche Versammlung von ihren Committenten dahin angewiesen, die allgemein nöthigen kirchlichen Verordnungen für die evangelische und reformirte Kirche zu bestimmen; Man that darinn, so viel man konnte, man machte Verfügungen, die von allen Delegirten fast einmüthig jede besonders und alle im ganzen zusammen genommen, per Vota genehm gehalten, von den kleinpolnischen reformirten Delegirten aber mehrmals öffentlich für göttlich gepriesen, und ihre Annahme von ihrem Provinzialsynod heiligst zu Folge der ihnen mündlich gegebenen Versicherung ihrer Committenten zugesaget worden.

Die Provinz Großpolen vollzog im Jahre 1781. im Monath May auf einer gemeinschaftlichen Provincialsynode, den Canon über die Annehmung des wengrower Kirchenrechts, und schickte ihren Beschluß an das Seniorat von Masuren.

Hier

Hier trat der ganze Ritterstand ebenfalls dem großpolnischen gefaßten Entschlusse bey, nachdem die warschauer evangelische Gemeine U. A. C. schon vorher auf der Generalsynode schriftlich unter ansehnlicher Garantie Sr. Excellenz des Herrn Generallieutenant von Golz und Grabowski, sich zur Annehmung dieses Kirchenrechts ganz besonders verbindlich gemacht hatte, und diese Resolutionen des masurischen Congresses von 1781. wurden der kleinpolnischen vereinigten Synode per Delegatum den Seniorem Civilem Herrn Peter Tepper, vorgeleget.

Aber diese für ihre evangelische Kirche U. A. C. gefaßten einmüthigen Schlüsse, wurden von den reformirten Ständen, auf eine unerwartete und unerhörte Art verworfen, und über die freye evangelische Kirche U. A. C. von den Reformirten eine Gewalt sich angemaßet, die die herrschende Kirche nicht hat, und nach dem dissidentischen Tractat keine Kirche haben kann.

Das war der Anfang zur angedroheten Rache, die Ausführung war bis zur Generalsynode 1782. aufbehalten, wo man erwartete, daß aus Litthauen nur lauter reformirte Delegirte erscheinen würden, wie im Jahre 1780, und alsdenn die reformirten Kleinpolnischen mit jenen aus Litthauen immer zwey Stimmen haben müßten, gegen eine, die Großpolen nur haben sollte, folglich mußte Großpolen und das Gesetzbuch unterliegen. Aber die Vorsicht wollte, daß die Sache nicht so ausfiel. Es erschienen wider Vermuthen evangelisch-lutherische Delegirten aus Litthauen und sehr entschlossene Männer, nämlich der Herr Generalmajor von Reibnitz nebst seinem würdigen Sohne dem Herrn Oberstlieutenant von Reibnitz und dem Cammerherrn Baron von Grothus, die in den verabredeten Plan der Rache auf keine Weise hereingezogen werden konnten. Man suchte

diese anfänglich von der Generalsynode ganz auszuschliessen. Ein litthauischer Delegirter des reformirten Ritterstandes, insinuirte dem Herrn Director der Generalsynode und andern angesehenen Männern, daß in Litthauen, kaum drey bis viertehalb Possessionirte von Adel von der augsburgischen Confession wären, und daß von dieser kleinen Anzahl keine Delegirten anzunehmen wären. Bald legte der litthauische Delegirte, der Cammerherr Baron von Grotthus, einen Beweis vom Gegentheil dar, und zeigte, daß allein im Fürstenthum Birze mehr als achtzig, und darunter viele sehr Bemittelte, und in ansehnlichen Würden und Aemtern stehende Possessionirte von Adel sich befänden, und man mußte von diesem Project abgehen.

Unterdessen hat man gemerkt, daß die Delegirten aus Litthauen von der augsburgischen Confession in ihrer Instruction hatten, die sendomirische Union schlechterdings nicht anzuerkennen, weil sie nie in den Kirchen in Litthauen angenommen worden wäre. Man suchte hierauf durch andere Wege die augsburgische Confessionsverwandten untereinander zu trennen, und die wichtige litthauische Provinz ihnen zu entreißen; aber auch dieses verunglückte, wie der 2te Canon der Generalsynode von 1782. ausweiset; die augsburgischen Confessionsverwandten aller drey Provinzen hielten darüber fest zusammen, und die reformirten Litthauer folgten den Delegirten aus Kleinpolen von ihrer Confession, und da sie nicht Herren seyn durften über ihre Mitdelegirten, so wollten sie nicht ihre Brüder seyn. Die großpolnischen reformirten Delegirten zogen sich auch von der Generalsynode ab, und das auf eine unverantwortliche Art, mit Uebertretung ihrer Instruction, wie sie sich in dem Plan der Rache der kleinpolnischen Parthey haben können verwickeln lassen,

da

da sie der jetzt reassumirten Generalsynode von 1780, die größtentheils zu ihrem Besten gearbeitet hatte, wirklich Dank schuldig waren; wie sie jetzt das Gesetzbuch zu verdrängen sich haben brauchen lassen können, welches sie zu ihrer eigenen Beruhigung so heilsam erkannt hatten. Das ist eine Sache, die sie nur allein aus dem Bewußtseyn der ihnen von den dagegen arbeitenden Mitbrüdern eingeflößten Insinuationen zu erklären, aber schwerlich zu rechtfertigen im Stande sind.

Indessen sollte nun durch diese Schritte alles vereitelt und die Generalsynode zerrissen seyn.

Wer wollte denn auch leugnen, daß unter diesen Umständen keine vereinigte Generalsynode beyder Confessionen Statt finden konnte, nachdem die reformirte Confession aus Wengrow abgegangen war, und sich zum Ueberfluß mit Manifesten dagegen verwahrt hatte, daß die Stände der U. A. C. nicht berechtiget wären, sich für eine Generalsynode weiter anzusehen. Aber das war auch ihnen niemals eingefallen als eine solche Sache zu unternehmen, die nur einer vereinigten Generalsynode zustehet, da sie an nichts so sehr gearbeitet haben, als daran, daß weder eine Provinz noch eine Confession über die andere eine Oberherrschaft sich anmaaßen könnte oder sollte.

Indessen ist daraus nicht abzusehen, warum die Stände von der unveränderten augsburgischen Confession nicht für sich und ihre Confession, eine Generalsynode hätten zu halten befugt seyn sollen; vielmehr ist das Gegentheil davon nicht nur unter allen Umständen möglich, sondern auch nothwendig und gesetzmäßig.

Wie wollen alle drey Provinzen von beyden Confessionen leichter in dem, was sie gemeinschaftlich angehet, mit einander übereinkommen und als vereinigte General-

synoden Schlüsse fassen, als wenn jede Confession vorhero das festgesetzt, was sie allein betrift, und was nie zum allgemeinen Gesetz beyder Confessionen gemacht, oder auch nicht aufgeopfert werden kann. Die Vereinigung beyder kann erst erfolgen, wenn jede für sich überlegt, und das besondere von dem allgemeinen geschieden hat. Wenn nun nicht mehrere Provinzen in der Republic, und in unsern Kirchen mehr Kirchen im Staat gemacht werden können, als durch Delegirte in Wengrow erschienen waren, und man die einzelnen Synoden der Provinzen, Provincialsynoden nennen muß, so konnte doch den sämmtlichen durch ihre Delegirten repräsentirten und in Wengrow synodirenden Provinzen und Gemeinen von der unveränderten augsburgischen Confession als der eine Allgemeinheit bezeichnet, nämlich der Namen einer Generalsynode der unveränderten augsburgischen Confession, gegeben werden, und damit ist der Vorwand aufgehoben. Sagt man: Vor Zeiten kannte man diese Art zu synodiren nicht, so darf man nur die Art des Synodirens auf dem Colloquio charitativo zu Thorn betrachten. Dieses war noch mehr als eine Generalsynode, es war ein Nationalconcilium und es ward dabey gar nicht anders gehalten, als daß die Evangelischen für sich ihrer Sessiones besonders anstellten und dann mit den römisch-Catholischen conferirten. Wiederum hielten es die Reformirten auf dieselbe Art, und kein Mensch hat behauptet, daß dieser allernatürlichste Weg, nicht der rechte und gesetzmäßige wäre. Das ist denn von der Generalsynode der unveränderten augsburgischen Confession zu Wengrow 1782. auch unzweifelhaft.

In Großpolen, wo vereinigte Synoden seit 1775. üblich sind, ist die Synode jeder Confession für sich eine Provincialsynode, noch ehe sie sich mit der andern Confes-

fession vereiniget, auch wenn den Umständen nach, keine vereinigte Synode erfolgt. Also ist eine Generalsynode einer Confession für sich, eine wahre Generalsynode, wenn auch keine vereinigte Generalsynode beyder Confessionen erfolgt oder nöthig ist.

Nun kommt das noch darzu, daß Großpolen, Masuren und Litthauen, die eine Zerreißung der vereinigten Generalsynode aus oben angezeigter Drohung des Herrn Obersten Malicki vermuthen mußten, ihre Delegirten ausdrücklich darzu instruiret hatten, so wohl mit beyden Confessionen als auch auf alle Fälle unter sich allein, für eine Confession besonders, eine Generalsynode zu errichten. Wer hat nun dabey zu entscheiden, obs eine Generalsynode seyn und dafür erkannt werden sollte, die Committenten oder der dritte, den die Sache gar nicht betrift? Waren die gedachten Delegirten bevollmächtiget, eine Generalsynode für sich zu halten; waren die Delegirten aller Provinzen dabey (denn in Absicht der augsburgischen Confession, ist Masuren zugleich Kleinpolen, weil bis dahin keine eigentliche Kirche dieser Confession in Kleinpolen existirte) so ists eine ächte General- oder allgemeine Synode aller Provinzen von der Unveränderten augsburgischen Confession, denn sie wird und muß, vermöge der Vollmacht, von ihren Committenten dafür erkannt werden.

Ein besonderer Wahn ist es, daß die Reformirten und evangelischen Stände zusammen genommen, schlechterdings zu einer Generalsynode erfordert werden. Es ist wahr, daß auf verschiedenen Generalsynoden der vorigen Zeiten, diese sich zusammen eingestellt haben, aber auf der ansehnlichsten, nämlich auf der thornischen Generalsynode, sind auch die griechischen Stände zugegen gewesen; welches auch 1599. zu Wilda geschehen.

Man siehet daraus, daß das Wort: Generalsynode, bald im weitern, bald im engern Umfange der Bedeutung nach genommen worden sey. Aber die Griechen haben jene Generalsynoden niemals angefochten, bey welchen sie nicht gegenwärtig waren. Und also ist es große Unwissenheit, wenn eine lutherisitze Generalsynode deshalb angefochten wird, weil die Reformirten nicht mit gestimmet, sondern sich davon entfernet haben. Es ist augenscheinlich, daß die wengrower Generalsynode von 1782. nichts für die Reformirten machen wollte, und also auch auf ihre Stimmen zu warten nicht Ursache hatte, die sie vermöge des Tractats in nichts stöhren oder hindern können noch dürfen.

Ein Fechter Streich ists also, wenn der Verfasser der Nachricht von den Mißhelligkeiten der Dissidenten die Personen zählet, die sich von Wengrow 1782. sehr absichtlich entfernt haben, und die lutherische Generalsynode dadurch herabsetzen will. Da werden 39 Personen gezählet, die sie verlassen haben und 19, die dageblieben sind. Aber die 39 Personen waren, bis auf einige wenige lauter Reformirte, ohne welche die evangelischen Unveränderter augsburgischer Confession, immer ihre eigene Sachen machen mußten, sie mochten da bleiben oder nicht. Sie konnten ihnen nicht helfen und nicht schaden, bey einer lutherischen Generalsynode, wären ihrer auch hundert gewesen, so thut das nichts zur Sache.

Zudem sind ihre Absichten angezeiget worden, warum sie sich entfernet. An diesen konnten und mußten die evangelischen Unveränderter augsburgischer Confession, die nicht Cabalen zu machen sich eingefunden hatten, die nicht despotische Grundsätze der Unterdrückung ihrer

ihrer Mitbrüder im Schilde führten, keinen Theil nehmen; sie konnten sie also mit kaltem Blute abreisen und Manifeste machen sehen, die ihnen keine gegründete Beschuldigung machen konnten, und ein leeres Geschrey waren.

Seltsame Grillen sind es also, daß man bey Generalsynoden auf die Anzahl der Delegirten der Provinzen, und nicht auf das Totale derselben und auf die Instructionen und Vollmachten der Delegirten sehen will oder soll. Drey bis sechs Gesandten schließen einen Frieden für Kayser und Könige, nicht aber etliche hundert; Und auf der Generalsynode wird nach der Elle gemessen und nach der Waage gewogen, wie groß die Anzahl der Delegirten war.

Man darf die Synoden jener ältern Zeiten von ihrem Ursprung an nur betrachten, so wird man davon überzeugt seyn. Die erste sendomirische Generalsynode hat 21 Unterschriften und zwar zusammen genommen, so wohl Reformirte als lutherische und böhmische Brüder.

Lutherische waren kaum drey oder vier, von der böhmischen Confession nur zwey, und noch darzu überschritten diese alle bey der Unterschrift ihre Vollmacht. Dennoch nennt man sie mit großem Ruhm eine Generalsynode.

Die Consignatio Posnanienſis hat nur 23 Unterschriften. Die Generalsynode von Petrikau, drey; die Wlodislawsche Generalsynode, achte; und das sind Unter-

terschriften von drey Confessionen. Die Schlüsse gedachter Generalsynoden haben damals die schärfste Verbindlichkeit gehabt, bey so wenig Unterschriften. Viel zahlreichere Provincialsynoden, haben ohne Widerspruch sich ihnen unterwerfen müssen. Da ist nun die evangelische wengrower Generalsynode Unveränderter augsburgischen Confession von 1782. auch in Ansehung ihrer 19 Unterschriften, kein unansehnliches Ding so lange 19 mehr ist als 8 oder 3. Und die abgereiseten 39 reformirten Delegirten können ihr nicht nachtheilig seyn, denn sie konnten den Evangelischen nicht helfen und nicht schaden. Sie waren nicht bey ihnen gewesen, wenn sie auch auf den lustigen Einfall gekommen wären, durch ihre Abreise die lutherische Generalsynode zu zerreißen, welches sie freylich nur darum thaten, damit das Zerreißen solcher feyerlichen Zusammenkünfte, die zum allgemeinen Besten arbeiten sollen, nicht ganz und gar aus dem Gebrauch käme.

Diejenigen können freylich gezählt werden, die von der augsburgischen Confession waren und sich dennoch entfernten. Aber wer waren sie! Einige die ihre Privatgeschäfte hatten, und nicht Geld genung, um das Ende der angefangenen Unionschicanen abzuwarten. Z. E. der Pastor und Consenior Herr Bauch aus Slowaticze, der nur in seinen Angelegenheiten da war, aber aus angezeigter Ursache abgieng. Andere, die im Jahre 1780. auf der Generalsynode die Nutzbarkeit des Kirchenrechts anprieſen, und den Eigensinn derer nicht genug tadeln konnten, die sich als Widersprecher hervorthaten, jetzt aber sich auf dieselbe Seite schlagen konnten, wie der Herr Camerherr von Dolenga, oder solche, die das Kirchenrecht, gegen welches sie declamirten, nie gesehen noch gelesen hatten,

nach

nach ihrem eigenen Geständniß, wie der Herr von Nax; oder Angeklagte, die sich ihrem Richter, vor den sie geladen worden und dem sie bereits von der vereinigten Generalsynode in rebus iuris, wie das Tagebuch derselben zeiget, übergeben worden waren, nämlich die angeklagten Aeltesten und Repräsentanten des warschauer Kirchencollegii, die über die Gelegenheit froh waren, sich der rechtmäßigen Jurisdiction zu entziehen.

Sollten nun um dieser willen, auch alle die übrigen das Wohl ihrer Kirche vergessen, und die von Sr. königlichen Majestät und ihrer respective Committenten, ihnen aufgegebene Prüfung des Kirchenrechts, Beylegung der Unruhen in Warschau und Wilna und übrigen nöthigen kirchlichen Verfügungen unverantwortlicher Weise auf die Seite legen, und ihre schwere Kosten, als Kinder, ohne Zweck aufwenden, unverrichteter Sache, eine so herrliche Gelegenheit, zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen, und die Bewürkung vieler nöthigen und nützlichen Anordnungen, kleinmüthig vergessen, weil einige Manifeste gegen sie zum Schrecken gemacht wurden, was würden die Leute und die Nachwelt von solchen Auftritten und solchen Männern geurtheilet haben?

Es ist viel besser, nicht zerreißen, sondern bauen, und wenn andere ihre Hände leichtsinnig zurücke ziehen, seine Kräfte verdoppeln, um etwas nützliches zu thun. Die, welche abgereiset sind und sich getrennet haben, haben nichts, ja gar nichts als Unruhe gemacht, die aber, welche geblieben sind, haben viel, ja viel Gutes gethan. Das Denkmal davon liegt vor Augen, darnach müssen unpartheyische und unbestochene Richter urtheilen, nicht nach Manifesten, nicht nach eingeschickten falschen Berichten,

nicht

Digitized by Google

nicht fürs Geld, sondern nach Gewissen, Recht, Billigkeit und Einsicht. Dieses hat sich auch Gottlob in der Folge gezeiget, und wer hätte wohl in dieser Sache, ein besserer und unpartheyischer Richter seyn können, als Se. Majestät der König und die ganze Republik, die nichts so heilig halten, als das was durch Tractaten beschlossen und festgesetzet, zu erfüllen, und nach den Landesgesetzen mit Nachdruck zu unterstützen.

Ende des zweyten Theils.

Digitized by Google

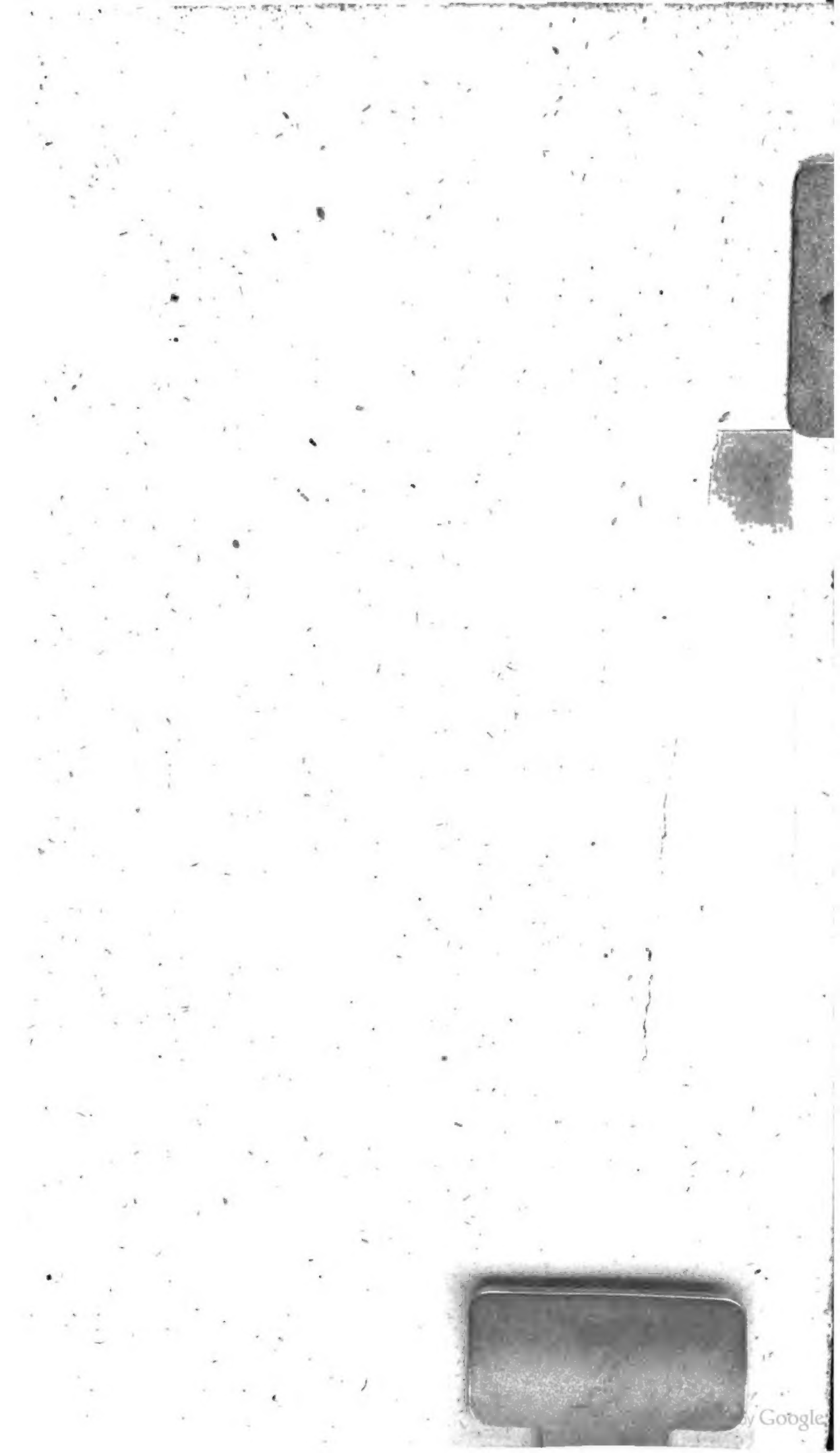

Digitized by Google